
Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY




Google





Der Alkoholismus.

Eine Vierteljahrsschrift zur wissenschaftlichen Erörterung der Alkoholfrage.

Herausgegeben
unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner
von

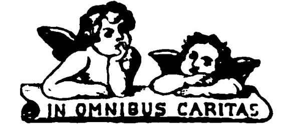
Dr. **A. Baer,**
Geh. Medicinalrat in Berlin.

Prof. Dr. **Böhmert,**
Geh. Regierungsrat in Dresden.

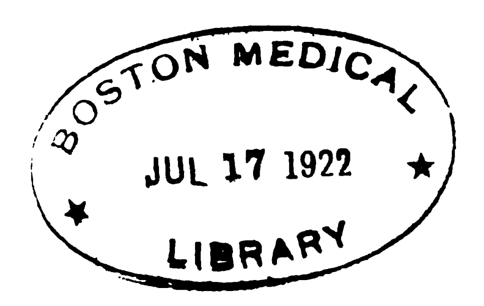
Dr. jur. **von Strauss und Torney,**
Präsident am Oberverwaltungsgericht in Berlin.

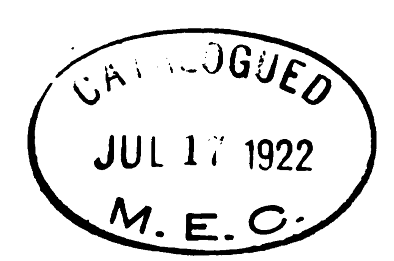
Dr. med. **Waldschmidt,**
in Charlottenburg-Westend.

III. Jahrgang.



Dresden,
Verlag von O. V. Böhmert.
1902.


BOSTON MEDICAL
JUL 17 1922
LIBRARY


JUL 17 1922
M. E. C.

Inhaltsverzeichnis

des III. Jahrganges des Alkoholismus.

I. Abhandlungen:



II. Mitteilungen:



III. Litteraturberichte:



Alle für die Redaktion bestimmten Sendungen bittet man zu richten an: Herrn **Dr. med. Waldschmidt, Charlottenburg-Westend,** Lindenallee 33.

Die Herren Verleger werden gebeten, Recensionsexemplare über einschlägige Litteratur direkt an die Redaktion oder durch Vermittelung der Verlagsbuchhandlung über Leipzig (Komm. F. Volckmar) zu senden.

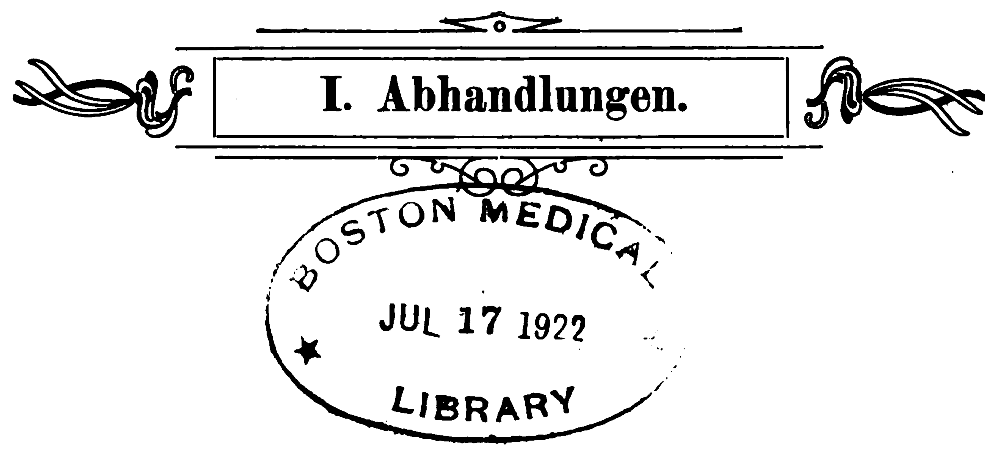
Bezugs-Bedingungen.

Der Jahrgang des **Alkoholismus,** welcher 24 Bogen umfasst, gelangt in 4 Heften zur Ausgabe. Er kostet 8 Mark und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Einzelhefte werden zum Preise von 2.50 Mark abgegeben. Die Hefte erscheinen im zweiten Monate eines jeden Vierteljahrs.

Die **Inseratenannahme** hat die Firma **Vogel & Kreienbrink, Berlin SW. 11,** Dessauerstr. 25, übernommen.





Die Folgen des Alkoholmissbrauchs und die zur Bekämpfung desselben erforderlichen Massnahmen.

Von Dr. med. **Max Kötscher**, Hochweitschen.

(Fortsetzung.)

Doch wenden wir uns wieder zu den arbeitenden Ständen. Kaum aus der Volksschule entlassen, geht ein grosser Teil von ihnen in die Fabriken. Burschen von 15, 16 Jahren verdienen hier schon und bekommen selbständig Geld in die Hände. Es ist klar, dass der Charakter der jungen Leute noch weniger gefestigt ist, als der älterer, den Versuchungen des Alkohols zu widerstehen. Höhere Genüsse werden ihnen selten mit nötiger Freundlichkeit geboten, auch ist ihre Bildung zur Verdauung derselben ohne liebevolle Anleitung eine viel zu geringe. So ist auch ihr einziger Genuss das Kneipen beziehentlich das Sich-Bekneipen.

Hier müsste sich ein Modus finden lassen, das unsinnige Ausgeben des Lohnes zu verhüten. Doch ist die Durchführung eines solchen Prinzipes sehr schwer ohne die jungen Leute der Gefahr auszusetzen, dass ihr sauer verdientes Geld von denen, an die es abgeliefert, in egoistischer Weise hinterzogen würde. Hier würde auch ein Verbot, dass Leuten unter 16 Jahren kein Branntwein verabreicht werden dürfte, günstige Wirkung haben. Was von der Fabrik selbst ausserhalb der sozialen Gesetzgebung gethan werden könnte, den Leuten die Entbehrung des Alkoholgebrauchs zu erleichtern, könnte bestehen in einem Verbot Branntwein mit in die Fabrik zu bringen, in einer



Warnung, bezüglich Belehrung, über die Folgen des Alkoholmissbrauchs, auch in Form von gedruckten Plakaten in den Arbeitssälen, in Lohnzulage (monatlich 1 Mark bei Fr. Brandts in M.-Gladbach) für den, der auf Treue und Gewissen schriftlich versichert, keinen Branntwein genossen zu haben. Vor allem wichtig ist aber eine Fürsorge für Trinkwasser und Trinkwasserersatz; Limonade und leichte Biere werden in einigen Fabriken zu den billigsten Preisen zur Verfügung gestellt, ebenso Kaffee, letzterer sogar literweise umsonst. Für preiswerte, gute Ernährung haben Kantinen und Speiseanstalten zu sorgen. Auch sind Vorrichtungen zum Wärmen der mitgebrachten Speisen eingerichtet worden. Ja, sogar Speisewagen, die die entfernt Arbeitenden mit Speisen von Hause versorgen, sind an einigen Orten vorhanden und haben sich bewährt. Für Bauarbeiter sind schützende Baubuden, unter grösseren Verhältnissen Kantinen ohne Branntweinausschank von Nutzen gewesen. Die gemeinnützige Thätigkeit hat sich bewährt durch Einrichtungen von Kaffeepavillons, von denen einige auch Milch und Suppe verkaufen. In Rotterdam giebt es sogar einen Kaffeewagen. Dabei kann die Behörde viel mithelfen durch Verbot des Schnapsausschankes zu gewissen Stunden des Tages, namentlich des Morgens vor Beginn der Arbeit in den Fabriken, sowie dadurch, dass sie von dem § 33 Abs. 2 der R. G. O., wonach die Konzessionserteilung für Schankbetriebe von dem Bedürfnis abhängig gemacht wird, insofern Gebrauch macht, dass sie eine Anhäufung von Schenken in der Umgebung von Arbeitsplätzen hintan hält. Der Bau von Arbeiterwarte- und Wärmehallen würde gewiss auch manchen Dienstmann und Droschkenkutscher abhalten, die verführerische Destille aufzusuchen. Das alles ist Kleinarbeit, die aber nötig ist gegenüber der viel schwereren Lösung der sozialen Frage, und gewiss würde sich auch diese Kleinarbeit lohnen.

Wie ich schon sagte, haben alle diese Massregeln in der Hauptsache prophylaktische Wirkung gegen den Alkoholmissbrauch. Es tritt nun aber die Frage an uns heran, was soll mit dem geschehen, den der Missbrauch bereits vergiftet hat, mit dem Trunksüchtigen, und welche Handhaben giebt uns der Staat und die Gesellschaft, um an die Heilung oder Unschädlichmachung solcher Kranken zu gehen? Da gilt es zuerst

festzustellen, welche Personen sind trunksüchtig zu nennen, um damit die Gruppe von Personen zu definieren, die einem Heilverfahren zu unterziehen sein würden. In dem Worte Trunksucht liegt schon die Erklärung. Smith drückt es so aus: „derjenige, der an den Folgen des Gewohnheitstrinkens derart psychisch erkrankt, dass er nach immer grösseren Quantitäten verlangt und nun trotz der erkannten Schädlichkeit nicht mehr die nötige Energie hat, sich dem immer stärker werdenden Triebe zu entziehen“ ist ein Trunksüchtiger. Gewohnheitstrinker ist aber nach Smith jeder, der gewohnheitsmässig, zumeist ohne Ahnung von den schädigenden Folgen zu haben, täglich eine gewisse Menge alkoholartiger Getränke zu sich zu nehmen pflegt. Der Verein deutscher Irrenärzte erklärte als Gewohnheitssäufer einen Menschen, der dem regelmässigen oder periodischen Trunke anerkannt dermassen ergeben ist, dass er seine Selbstbeherrschung, die Fähigkeit seine Geschäfte zu besorgen, mehr oder weniger verloren hat, seine Pflichten vernachlässigt oder sich und seiner Umgebung gefährlich wird.

Wohin gelangen heutzutage in Deutschland diese Kranken? Ein Teil der Bemittelten bevölkert die Bade- und Kurorte und die Nervenheil- und Kaltwasseranstalten. An allen diesen Orten haben die Alkoholiker Gelegenheit sich alkoholische Getränke zu verschaffen, wenn ihnen nicht sogar deren Genuss in mässiger Weise noch angeraten wird. Im besten Falle verlassen die Kranken diese Orte körperlich gebessert, aber keineswegs von ihrer Trunksucht geheilt. Die ärmeren Kranken, in deren ökonomische Verhältnisse natürlich der Alkoholismus viel eher zerstörend eingreift, fallen, wenn sie sich nicht selbständig ernähren können, womöglich mitsamt ihren Familien der Lokalarmenverwaltung zur Last. Ein anderer Teil von ihnen bildet die grössere Anzahl der Pfleglinge der ca. 30 Arbeiterkolonien mit ihren ungefähr 3000 Plätzen in allen Gegenden Deutschlands, in denen Arbeitslosen Gelegenheit zur Beschäftigung in Landwirtschaft, Handwerk und anderem gegeben wird, wofür sie Kost, Logis und geringen baren Lohn je nach der Arbeitsleistung erhalten und aus erziehlichen Gründen verpflichtet sind, mehrere Monate in der Anstalt zu bleiben. In diesen Anstalten sind jetzt geistige Getränke prinzipiell ausgeschlossen und hat heimliche Einführung sofortige Entlassung zur Folge. Aber

dauernde Heilung wird natürlich nicht erzielt, denn sofort nach der Entlassung, auf der Wanderschaft und in anderer Umgebung nimmt sie der Alkoholismus wieder gefangen. Wieder ein anderer Teil kommt vor die Gerichte und in die Strafanstalten, die natürlich keinen oder höchstens einen schädlichen Einfluss auf solche Kranke haben müssen. Diese Art Trinker fallen endlich ihrer zwangsweisen Detinierung im Arbeitshause anheim nach dem schon erwähnten § 361 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, in dem es unter No. 5 heisst: „wer sich dem Trunk, Spiel oder Müssiggang dergestalt hingiebt, dass er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muss, wird mit Haft bestraft", und § 362: „bei der Verurteilung (nach § 361 No. 3—8) kann sogleich erkannt werden, dass die verurteilte Person nach verbüsster Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugnis, die verurteilten Personen entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden."

Auch aus diesen Arbeitshäusern kehren die Kranken sofort wieder zum Alkoholmissbrauch zurück und darnach direkt oder über eine Strafanstalt wieder in das Arbeitshaus. Die dem Delirium oder einer akuten Alkoholpsychose verfallenden Trinker gelangen in ein Krankenhaus mit Isolirraum oder in eine Irrenanstalt. Nach Ablauf einer kürzeren oder längeren Zeit werden sie nach dem Abklingen der Psychose als von derselben geheilt entlassen; natürlich sind sie keineswegs von ihrer Trunksucht geheilt, doch fehlt in Abwesenheit von Geisteskrankheit die Unterlage der Anstaltsbehandlung; dazu bilden solche Leute ein sehr störendes und hetzendes Element, so dass jeder Irrenanstaltsleiter sie gern wieder los ist. Auf diese Weise werden auch Gemeingefährliche bald entlassen, weil sie nach der Beruhigung wieder dispositionsfähig erscheinen. So gab es nach Siemerling im Jahre 1888—1890 2260 Alkoholistenaufnahmen in der Kgl. Charité in Berlin, das waren aber nur 1813 Personen, da 1430 Personen einmal, 830 aber wiederholt aufgenommen wurden. 383 Personen brachten es in diesem



Jahre auf 1184 Aufnahmen. Diejenigen allerdings, die an chronischen Alkoholpsychosen (Dementia und Paranoia alcoholica und Alkoholparalyse) leiden oder Irre, die erst sekundär trunksüchtig wurden, werden natürlich, falls man keine Asyle für unheilbare Alkoholiker einrichten will, immer den Irrenanstalten mit Recht verbleiben. Endlich ist noch der Alkoholepileptiker zu gedenken, die in Epileptikeranstalten ihr Unterkommen finden, daselbst gewöhnlich auch unter Abstinenz die Anfälle verlieren, entlassen aber auch wieder dem Alkoholismus und damit der Epilepsie verfallen.

In keiner Weise also, wie wir sehen, hat sich der deutsche Staat der Heilung der Trunksüchtigen angenommen, im Gegensatz zu andern Staaten, deren Gesetze wir als beachtenswerte Vorbilder betreffs Massnahmen gegen den zur Trunksucht gewordenen Alkoholmissbrauch beachten müssen. Es sind das die Gesetze betreffs der Trinkerheilanstalten. Von allen Autoritäten ist anerkannt, und unzweifelhafte Erfolge haben es bewiesen, dass die Trunksucht heilbar ist, ausser wenn sie schon zu einer wesentlichen Hirnerkrankung geführt hatte oder auf Grund eines degenerativen Hirn-Nervensystems bestand, heilbar jedoch nur unter besonderen günstigen Bedingungen, wie solche sich in ihrer Gesamtheit nur in Trinkerheilanstalten schaffen liessen. Zu diesen Bedingungen gehört absolute Abstinenz, die eine längere Zeit auch durch Zwangsaufenthalt in einer Anstalt gesichert werden muss (durchschnittlich 1 Jahr), dabei strenge Zucht und Arbeit unter streng systematischer Tageseinteilung, ernste Zusprache zwecks sittlicher Hebung, Gymnastik und Terrainkuren, appetitanregende Mittel in streng individuellen Dosen und event. Schlafmittel. Solche Trinkerheilanstalten bestehen in den Staaten der nordamerikanischen Union und werden dort mit staatlichen Mitteln unterhalten; Privatanstalten wurden übernommen oder erhielten einen staatlichen Zuschuss, bestehend aus 10 % des Reinertrages der Steuern für geistige Getränke. Für diese Anstalten ist eine zwangsmässige Aufnahme gesetzlich festgesetzt, z. B. in Ontario, wo die Gefahr der Schädigung der eigenen Gesundheit, sowie die Benachteiligung der Gläubiger durch leichtsinnige Geschäfte zur Zwangsverbringung geeignet macht. Auch ist bei mehreren eine Höchstfrist der Einbehaltung festgesetzt, in Massa-

chusetts bis zu 2 Jahren, in anderen Staaten bis zu 12 Monaten, z. B. in Connecticut, welch letztere Anstalt für Dipsomanen aber bis zu 3 Jahren Festhaltung erlaubt. Südaustralien und Neuseeland kennen ebenfalls eine zwangsmässige Aufnahme in Trinkerasylen mit Zwangsaufenthalt bis zu 12 Monaten. Zur Aufnahme freiwillig Eintretender, die aber dann zwangsweise zurückgehalten werden können, genügt in den amerikanischen Staaten die Ausfüllung eines Aufnahmegesuches durch den Eintretenden. In Südaustralien und Neuseeland muss das Aufnahmegesuch an einen Richter gehen, der dann die Aufnahme verfügt. In England bestehen Trinkerheilprivatanstalten ohne staatliche Zuschüsse, doch erhalten einige davon Unterstützung seitens gemeinnütziger Vereinigungen. Doch tritt ein neues Trinkgesetz in Kraft, wonach der Minister des Innern aus öffentlichen Mitteln staatliche Trinkerheilanstalten schaffen und auch Privatanstalten als Trinkeranstalten im Sinne dieses Gesetzes anerkennen kann. Auch können Grafschaften und Städte einzeln oder gemeinsam Trinkeranstalten errichten, unterhalten oder unterstützen. England hat bisher nur freiwillige Aufnahme mit zwangsmässiger Anhaltung bis höchstens 12 Monate. Aber nach dem neuen Gesetze wird auch eine zwangsmässige Verbringung zulässig für bescholtene und solche Trinker, die innerhalb von 12 Monaten zum 4. Male wegen Trunkenheit oder ungehörigen Benehmens bestraft worden sind. Für diese wird als längste Dauer der Zurückhaltung 3 Jahre bestimmt. Bis jetzt sind die Aufnahmevorschriften für die freiwillig Eintretenden in England aus Furcht vor widerrechtlicher Freiheitsbeschränkung sehr kompliziert und dadurch unpraktisch und schädlich, weil sie viele Heilungsbedürftigen abschrecken. Nötig ist ein schriftliches Gesuch, ein Zeugnis von 2 Personen über die bestehende Trunksucht des Gesuchstellers, Unterzeichnung von 2 Friedensrichtern und Belehrung des Gesuchstellers über die Folgen seines Schrittes. In der Schweiz sind sämtliche Anstalten gemeinnützige Gründungen, teils des „blauen Kreuzes“, teils von Gesellschaften, die sich eigens zum Zwecke der Errichtung von Trinkerheilstätten bildeten. Dazu kommt seitens des Staates eine Unterstützung durch das schon erwähnte Alkoholsteuerzehntel. Im Kanton St. Gallen ist durch ein eigenes Gesetz eine zwangsmässige Aufnahme festgelegt

und zwar ohne eine begrenzte Frist der Zurückhaltung zu bestimmen. Der Artikel II des Gesetzes vom 21. Mai 1891 sagt nur: „die Dauer der Unterbringung beträgt in der Regel 9 bis 18 Monate. In Rückfällen findet eine entsprechende Verlängerung statt.“ Aufgenommen können nach dem Gesetze werden: „Personen, welche sich gewohnheitsmässig dem Trunke ergeben.“ Ein freiwilliger Eintritt erfolgt in St. Gallen einfach auf Grund einer Anmeldung und nimmt das Gesetz als selbstverständlich an, dass damit der Eintretende denselben Bedingungen, also auch der zwangsweisen Zurückhaltung unterworfen ist wie der zwangsweise Detinierte.

Nach einem österreichischen Entwurf eines Trinkergesetzes können zwangsweise untergebracht werden diejenigen, die infolge regelmässigen oder periodischen, unmässigen Genusses alkoholischer Getränke auch ohne eigentliche geistige Erkrankung sich oder ihren Angehörigen in sittlicher oder wirtschaftlicher Beziehung gefährlich werden, oder ihre eigene oder anderer körperliche Sicherheit gefährden. Die längste Frist der Zwangsanhaltung soll 2 Jahre betragen. Für freiwillig Eintretende fordert der Entwurf die Vorlegung einer persönlich vor Gericht abgegebenen Erklärung aus dem letzten Monat vor Anbringung des Gesuches und lässt eine Beschwerde gegen etwaige Abweisung bei der politischen Landesbehörde zu. Wenn einmal aufgenommen, fallen auch die freiwillig Gekommenen nach § 17 des Entwurfes der Zwangsanhaltung anheim.

Wir sehen also, 1) dass in den verschiedensten Kulturstaaten gesetzlich schon zwangsweise Verbringung von Trunksüchtigen besteht, bezüglich erstrebt wird; 2) dass eine gesetzliche Regelung der Aufenthaltsdauer meistens vorgesehen ist. Die medizinisch richtige Einhaltungszeit wäre natürlich die, bis Heilung eingetreten ist, doch ist eine genaue Zeitangabe praktisch gegenüber der öffentlichen Meinung und als Erleichterung der Geschäftsführung der Anstalten und alsdann gegen das Anstürmen seitens der Kranken und unvernünftiger Angehörigen zwecks Entlassung; 3) sehen wir, dass auch der freiwillige Eintritt in solche Anstalten möglichst erleichtert, eine zwangsweise Zurückhaltung solcher aber meistens vorgesehen ist; 4) aber eine Entmündigung der Trunksüchtigen zur Voraus-



setzung einer zwangsweisen Verbringung in allen diesen Ländern nicht gemacht wird. Dagegen bestimmte der deutsche Gesetzentwurf vom 26. August 1891 zunächst Entmündigung der Trunksüchtigen und dann erst die Möglichkeit einer Versorgung in einer Trinkerheilanstalt. Nun, dieser Gesetzentwurf ist vorläufig unter den Tisch gefallen, vor allem wohl, weil er sich mit erheblichen Eingriffen in Bestimmungen der jetzt bestehenden Gewerbeordnung befasste. Die Entmündigung der Trinker aber hat uns das neue Bürgerliche Gesetzbuch gebracht. § 6 No. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt: Entmündigt kann werden „3) Wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet". Früher durfte ein Trinker nur entmündigt werden, wenn er als Verschwender oder für geisteskrank erklärt werden konnte.

Erlenmeyer macht mit Recht darauf aufmerksam, dass diese Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches eigentlich nur auf rein sozialem Gebiete liegen und eine medizinische Wirkung dieser Gesetze erst künstlich hineinkonstruiert werden müsste. Nicht die Trunksucht an sich giebt eine Handhabe zur Entmündigung, sondern die Unfähigkeit, seine Angelegenheiten zu besorgen, die Gefahr der Herbeiführung eines Notstandes für sich und die Familie und die Gefährdung anderer infolge von Trunksucht. Allerdings geben jede dieser Thatsachen allein für sich schon das Recht zur Entmündigung. Natürlich bleibt aber trotz der Entmündigung die Trunksucht bestehen und auch der Entmündigte wird sich noch Alkohol zu verschaffen wissen. Der entmündigte Trinker nun erhält nach § 1896 einen Vormund; nach § 1897 gelten für ihn die für die Vormundschaft über einen Minderjährigen geltenden Vorschriften. So hat der Vormund nach § 1793 in Verbindung mit § 1901 das Recht und die Pflicht, für die Person des Mündels zu sorgen. Nach § 1800 stehen dem Vormund bezüglich Recht und Pflicht für die Person des Mündels zu sorgen, die §§ 1631—1633, über die elterliche Gewalt handelnd, zur Seite. Darunter ist die für uns als Massregel gegen den Alkoholmissbrauch wichtigste Bestimmung in § 1631 gegeben, die dem Vormund



erlaubt, dem Mündel seinen Aufenthalt vorzuschreiben. Nach § 1838 in Verbindung mit § 1666 hat auch die Vormundschaftsbehörde das Recht, den für das Mündel notwendigen Aufenthalt zu bestimmen, falls das geistige oder leibliche Wohl des Mündels vom Vormund vernachlässigt wird. Damit ist die Möglichkeit gegeben, den Bevormundeten auch in einer Heilanstalt gegen seinen Willen unterzubringen. Fraglich ist es allerdings, ob der Vormund sein Recht auf den Leiter der Heilanstalt insoweit übertragen darf, dass eine zwangsweise Zurückhaltung des Mündels seitens des letzteren nicht als Freiheitsberaubung gedeutet werden könnte. Doch selbst wenn dieses zugegeben würde, stünden zwei wichtige Thatsachen der praktischen Wirkung zwecks Heilung der Trunksucht entgegen und zwar 1) das nachgewiesene Bestehen einer der drei Voraussetzungen der Entmündigungsmöglichkeit und die verhältnismässige Schwierigkeit, die Kosten und die Oeffentlichkeit des Entmündigungsverfahrens, welches dadurch oft erst so spät angewandt werden wird, dass ein Heilerfolg nur schwer oder garnicht mehr zu erzielen ist; muss doch nach § 687 der Civilprozess-Ordnung die Entmündigung wegen Trunksucht vom Amtsgericht öffentlich bekannt gemacht werden. Dazu kommt noch, dass nach dem Ausgang des Verfahrens dem Entmündigten oder dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens zur Last fallen (Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren). Allerdings bestimmt § 681, dass das Gericht nach beantragter Entmündigung die Beschlussfassung aussetzen kann, wenn Aussicht besteht, dass der zu Entmündigende sich bessern werde, und würde wohl auch der eine oder der andere sich dadurch bestimmen lassen, einen Heilversuch in einer Trinkerheilanstalt zu unternehmen, doch würde das wohl nur selten vorkommen, falls nicht eine Verbesserung dieses Paragraphen einen solchen Heilversuch behufs Aussetzung der Entmündigung zur Pflicht machte. Auch dass nicht einmal der Staatsanwalt berechtigt ist, einen Antrag auf Entmündigung zu stellen, wird diese Anträge nur noch seltener machen, denn antragsberechtigt sind nach der C.-P.-O., § 621, nur der Ehegatte und die Verwandten; Gemeinde- und Armenbehörden nach der C.-P.-O., § 621 mit 595 nur dann, wenn, wie in Bayern und Sachsen und neuerdings auch in Preussen, landesgesetzliche Vorschriften ein solches



Recht verleihen. So wird praktisch die Entmündigung meist nur eine ultima ratio bei Unheilbaren sein. 2) aber fehlt es auch noch durchaus an staatlich beaufsichtigten und öffentliches Vertrauen geniessenden Heilanstalten zur Aufnahme Trunksüchtiger. Wollen wir also die Heilung von solchen mit Erfolg in die Hand nehmen, so wird es trotz des § 6 No. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches nötig sein,

1) entweder ein Gesetz über die Versorgung der Gewohnheitstrinker und Trunksüchtigen zu erstreben, oder verwaltungsrechtliche mit den nötigen Kautelen umgebene Anordnungen, wie für die Aufnahme von Geisteskranken, festzulegen;
2) aber öffentliche staatlich beaufsichtigte Trinkerheilanstalten einzurichten.

In Deutschland giebt es jetzt ca. 25 Heilanstalten für Trinker, die teils von Geistlichen, teils von Hausvätern aus der Inneren Mission, teils von Aerzten und teils von Alkoholgegnern geleitet werden. Die Heilerfolge belaufen sich auf 25—50 % der Fälle. Ein besserer Erfolg konnte deshalb nicht erzielt werden, weil die wenigsten Patienten lange genug im Asyl ausharren. In der erwähnten Schweizer Trinkerheilanstalt Ellikon betrugen in den 10 Jahren von 1889—1898 mit 635 Aufnahmen (davon nur 1 Pflegling unter Vormundschaft) die Heilerfolge in den ersten fünf Jahren bei 170 Fällen 64 = 37,6 % und in den zweiten fünf Jahren bei 291 Fällen 181 = 62,1 %. Im Durchschnitt für die 10 Jahre also 52 %.

Die meisten deutschen Anstalten sind naturgemäss nur den bemittelteren Kranken zugänglich und viele von ihnen haben sich auch für diese vollkommen bewährt. Aber gerade die Heilung der Unbemittelten ist eine grosse soziale Aufgabe. Weshalb sich ihre Behandlung in Irrenanstalten nur unter gewissen Voraussetzungen und dann mit wenig Erfolg unternehmen lässt, habe ich schon auseinandergesetzt. Ihre rationelle Heilung würde also vor allen Dingen die Einrichtung öffentlicher Trinkerheilanstalten erfordern. Hier erhebt sich natürlich sogleich die Kostenfrage. Wir haben gesehen, in welch horrender Weise der Alkoholmissbrauch mit seinen Folgen das Staatsvermögen belastet, also wird auch der Staat an der Bekämpfung der

Trunksucht das allergrösste Interesse haben und wenn nicht selbst Heilanstalten bauen, so doch deren Gründung und Bestehen durch Zuwendung von Staatshilfe zu unterstützen suchen. Sahen wir doch, dass auch Nachbarländer aus dem Steuerertrag des Alkohols einen gewissen Prozentsatz zu solchen Zwecken verwendeten.

Durch die Ausführungsgesetze zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 ist in den meisten deutschen Staaten die Sorge für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in geeigneten Anstalten den Landarmenverbänden auferlegt. Hier könnte auch die Fürsorge für Trinker mit aufgenommen werden, bezüglich wären die Verpflegungskosten vom zuständigen Ortsarmenverbande zu verlangen. Würden unsere Krankenversicherungen die Trunksucht als Krankheit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes aufnehmen, so würden deren Kassen dann für 13 Wochen verpflichtet sein, die Kosten zu übernehmen. Wahrscheinlich würden diese Kosten nicht grösser sein, als die Ausgaben für immer wieder rückfällig werdende kranke Trinker. Bei Betriebsunfällen könnten vielleicht auch die Berufsgenossenschaften zur Zahlung herangezogen werden. Weiterhin schlägt Colla vor, „den Berufsgenossenschaften das Recht zu geben, Versicherte, die durch Trunksucht oder häufige Trunkenheit die Gefahr für sich oder andere erhöhen, in eine Trinkerheilanstalt unterzubringen, indem die Ansprüche an die Berufsgenossenschaft davon abhängig gemacht würden, dass der Verunglückte sich vorkommenden Falles wegen der Gefahrerhöhung eine Kürzung der Rente gefallen lassen müsste.“ Auch könnten, wie in einigen anderen Staaten, Trinkerheilstätten aus der Thätigkeit gemeinnütziger Gesellschaften hervorgehen, wie es auch in Deutschland thatsächlich schon geschehen ist. Ohne staatliche Beihilfe würden diese für die grosse Masse der unbemittelten Trunksüchtigen aber wohl kaum nutzbar gemacht werden können. Dass die Privatwohlthätigkeit z. B. durch Dotieren von Freistellen in Heilanstalten hier manches Gute zu wirken imstande wäre, sei noch erwähnt. So lange nun öffentliche Trinkerheilanstalten nicht vorhanden sind, müssten bei bestehender Zwangsheilung, wie sie auf grossen Umwegen das Bürgerliche Gesetzbuch ja

ermöglicht, doch Abteilungen der bestehenden Irrenanstalten hierzu nutzbar gemacht werden, obgleich diese, wie gesagt, meist schon überfüllt sind, und sich über diese ungebetenen Gäste nicht sehr freuen würden.

Welche Mittel zur Heilung in einer Anstalt für Trinker zu Gebote stehen, habe ich schon früher kurz erwähnt. Alles einzeln zu besprechen wäre die Sache einer eigenen Aufgabe, wie sie aber schon in sehr gelungener Weise auf ein diesbezügliches Preisausschreiben des D. V. g. d. M. g. G. von Colla, Bratz, Erlenmeyer, Flade und Oppelt erfolgreich bearbeitet wurde. Nur möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass zu einer wirklich Erfolg verbürgenden Leitung einer solchen Anstalt unbedingt ein psychiatrisch geschulter Arzt erforderlich ist. Ob an die Heilanstalt ein Asyl für von vornherein unheilbare Trinker oder solche, die sich als unheilbar herausstellen, natürlich räumlich getrennt, angeschlossen sein soll, oder ob diese in anderer Weise untergebracht werden könnten, ist wohl mehr eine Frage der Kosten, als eine prinzipielle. Auch die kriminellen Trinker würden nicht in eine Heilanstalt gehören, sondern vielmehr in eine Anstalt für irre Verbrecher (in Sachsen Colditz und Waldheim).

Wirklich geheilt ist ein Trinker oder Trunksüchtiger nur dann, wenn er abstinent ist und — bleibt. Schon der erste Schluck Alkohol nach seiner Entlassung aus einer Anstalt ist sofort der Anstoss zum Sturz in das alte Trinkerelend. Welch gewaltige Verpflichtung hat also eigentlich die Umgebung eines geheilten Trunksüchtigen, und wer von den vielen ist sich dieser Verpflichtung bewusst! Wieviel Schlingen stellen nicht unbewusst unsere Gebräuche und Gewohnheiten so einem Individuum. Dazu kommt, dass der Entlassene sich vielleicht wieder seinem alten Elend gegenüber stehen sieht, dass Sorgen und Not ihn überwältigen, sodass er abermals zur Flasche greift, um im Nebel der Alkoholnarkose diese Eindrücke zu betäuben. Davor kann die Trinkerheilanstalt an sich nicht schützen, bis auf den mehr oder weniger grossen Fond an Widerstandskraft, den sie imstande war durch sittliche Zucht dem Geheilten mit auf den Weg zu geben. Da gilt es, den früheren Patienten immer im Auge zu behalten, da gilt es zu raten und zu ordnen, da gilt es aber auch Unterstützung zu finden bei gleichgesinnten,

verstehenden Mitmenschen. Nicht nur, dass ein Anstaltsleiter Beziehungen gesellschaftlicher Art zu seiner Nachbarschaft unterhalten muss, dieselbe zu kleinen Festen der Anstalt hinzuzieht, sie durch Vorträge belehrt, vielleicht auch durch Abhalten einer Poliklinik sich in segensreichem Wirken seine Umgebung verbindet, er muss auch Beziehungen haben zu den Vereinen, die sich mit der Alkoholfrage beschäftigen; ihnen muss er seine geheilten Patienten zuzuführen versuchen. Eine Stellenvermittelung für geheilte Trinker an in der Alkoholfrage kundige Arbeitgeber müsste wesentlich dazu beitragen Rückfälle Geheilter zu vermindern. Dazu kommt eine durch den geselligen Verkehr mit Gleichgesinnten hervorgerufene Stärkung der eigenen Anschauungen und des Vertrauens zur Richtigkeit derselben erst in rechter Weise zum Bewusstsein, um so mehr, wenn sich Männer mit anerkannten Namen und unzweifelhafter Ehrlichkeit einer solchen Sache anschliessen. Heitere Feste ohne Alkoholgenuss, für den erfrischende Ersatzgetränke, wie sie in immer grösserer Zahl und zu möglichst billigen Preisen im Handel erhältlich sein müssten, einzutreten hätten (eine grosse Anzahl solcher Getränke hat Dr. W. Martius unter dem Titel: „Erzatz für Branntwein und andere starke Getränke“ aufgezählt), Zusammenkünfte mit künstlerischem oder belehrendem Programm müssen die Verlockungen der nur zu oft in Alkohol schwimmenden Unterhaltungen der sonstigen Umgebung besiegen helfen. Gerade für geheilte Trinker ist Unterstützung dieser Art Vereine geradezu Voraussetzung ihrer dauernden Heilung und in ihnen sind solche früheren Trinker begeisterte Apostel der Mässigkeit geworden, und gar mancher geeignete Pfleger oder Wärter für eine Trinkerheilanstalt könnte aus ihnen hervorgehen. Eine geradezu vorbildliche, kurze und prägnante Zweckerklärung für solche Vereinigungen bildet der Artikel 1 des Abstinenzvereins „Sobrietas“, der aus ehemaligen Pfleglingen der Schweizer Trinkerheilanstalt Ellikon besteht. Er lautet: „Der Verein hat den Zweck:

a) die ehemaligen Pfleglinge der Anstalt Ellikon unter sich und mit der Anstalt näher zu verbinden;
b) sich gegenseitig in der Abstinenz zu bestärken und in Bezug auf das Halten der völligen Enthaltsamkeit zu kontrollieren;



c) durch Wort und That für den Abstinenzgrundsatz Propaganda zu machen; namentlich Trinkern nachzugehen und sich derselben anzunehmen;

d) Trinker und Trinkerinnen zu veranlassen, in einer Trinkerheilstätte Heilung zu suchen."

Auch Artikel 1 erscheint mir wichtig:

„In politischer sowohl als in kirchlicher Hinsicht steht der Verein auf neutralem Boden."

Vereine mit weiteren Zwecken, die den allgemeinen Kampf gegen den Alkoholismus auf ihre Fahnen schrieben, entstanden zuerst im Auslande, später dann erst in Deutschland. Ihre Geschichte ganz knapp zu verfolgen ist insofern nötig, als dadurch mancher Fehler, der in der Art der Bekämpfung des Alkoholismus begangen wurde, offenbar wird und falsche Wege beleuchtet werden. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika sahen die ersten Temperenzgesellschaften schon 1808 entstehen. Diese machten ihren Mitgliedern völlige oder teilweise Enthaltsamkeit zur Pflicht. Sie wurden aber, gestützt auf die Religionsgesellschaften und auf die Frauen, gar bald ein politisches Element, wodurch in ihnen die schon erwähnte Halbheit, die Heuchelei und Muckerei, grossgezogen wurde. England folgte mit ähnlichen Vereinsgründungen seit 1829 nach. Die grössten Erfolge unter den britischen Agitatoren hatte wohl der Kapuzinerpater Theobald Matthew in den Jahren 1838—56. Es waren aber nur Augenblickserfolge. Die Begeisterung der Menge verrauschte bald und der Rückfall folgte nur zu bald nach. So brachte es die Hervorkehrung der religiösen und moralischen Seite der Frage mit sich, dass in den anglikanischen Ländern die Vereine die Form von Sekten annahmen, die sich durch Abschliessung und Ueberhebung selbst ihres Propagandabodens beraubten. In Deutschland ging zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Mässigkeitsbewegung von den Fürsten aus (König Johann von Sachsen, Friedrich Wilhelm III. von Preussen). Auch hier waren die Leiter meist Geistliche, denen das tiefere Verständnis für die Ursachen des Alkoholmissbrauchs fehlte, die den Rausch durch den Schnaps in wenig tiefgründiger Weise mit einem anderen Rausche, dem der Begeisterung, zu vertreiben versuchten. In ihren Uebertreibungen verfielen diese Vereine zuletzt der Lächerlichkeit

und wurden endlich von den Stürmen des Jahres 48 völlig hinweggefegt. Erst in den achtziger Jahren erschienen in Deutschland neue Vereinsbestrebungen gegen den Alkoholismus, die zum grössten Teil ihre Organisation in dem 1883 gegründeten Deutschen Verein gegen Missbrauch geistiger Getränke fanden. Daneben gewann von der Schweiz herüber an Boden ein Verein unter dem Namen: das blaue Kreuz, der unter Betonung des evangelisch-christlichen Standpunktes die Besserung von Trinkern zum Hauptzweck hat. Dieser Verein hat in der Schweiz ca. 13 000 Mitglieder in 303 Ortsvereinen, in Deutschland ca. 4500 in 112 Ortsvereinen. Von Skandinavien aus verbreitet sich der interkonfessionelle Guttemplerorden, dessen dänischredende Grossloge in Neuschleswig reichlich 13 000 Mitglieder, die deutsche Grossloge mit 136 Ortslogen rund 4150 Mitglieder zählt. Auch bei ihnen ist ein wichtiger Nebenzweck die Trinkerheilung. Interkonfessionell ist auch der Alkoholgegner-Bund. Katholische Enthaltsamkeitsvereine sind die Mässigkeitsgesellschaften; daneben besteht ein Verein abstinenter Aerzte und einer abstinenter Lehrer. Bedeutend weitere Ziele verfolgt der schon erwähnte Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke. 1883 gegründet, ohne Rücksicht auf Konfession und politische Partei, stellt sich der Verein die Aufgabe, „dem Missbrauch geistiger Getränke, insbesondere des Branntweins, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln, und zwar ebensowohl in aufklärender wie in vorbeugender Weise, sowie im Kampf gegen das bereits zutage getretene Uebel zu steuern." Er hatte 1898 11722 Mitglieder. Seine Einnahmen betrugen 32033 M., Ausgaben 29 674 M., Vermögen 10 017 M. Seine Ziele verfolgt er durch aufklärende Vorträge in allen Teilen des Reiches, durch Beratungen, Einwirkung auf die Gesetzgebung, Preisausschreiben, Unterhaltung von Bibliotheken, Auskunfterteilung, Versorgung der Presse und Schriftenverbreitung. Damit berühre ich ein neues Kampfmittel gegen den Alkoholmissbrauch, die Litteratur. In den älteren Vereinen, meist in moralisierender und Traktätchenlitteratur bestehend, schwoll, seit Bär in seinem im Jahre 1874 erschienenen epochemachenden Buch: „Der Alkoholismus", das erste zusammenfassende wissenschaftliche Werk über diesen Gegenstand schuf, sowohl die wissenschaftliche, wie auch die



populäre Litteratur über den Alkoholismus lawinenartig an, ein Beweis, welches Interesse diese wichtige Frage schon gefunden hat. So bestehen heute in Deutschland allein 10 Zeitschriften, die meist monatlich erscheinen, als Organe von Mässigkeits- und Enthaltsamkeitsvereinen. Davon hatten die Mässigkeitsblätter 1898 allein eine Auflage von 10,800; 116 000 Abzüge wurden verbreitet; die „Blätter zum Weitergeben" hatten eine Auflage von 20 000 und wurden in 154 279 Stück verbreitet. Den Alkoholismus behandelnde Schriften und Bücher wurden vom deutschen Verein gegen Missbrauch geistiger Getränke 78,849 Stück verkauft.

Leider stehen trotz alledem in Deutschland die meisten Kreise gegenüber der Frage betreffs der Massnahmen gegen die Folgen des Alkoholmissbrauchs noch völlig abseits, vor allen Dingen auch die Partei, die sie ökonomisch vor allem anginge, die Arbeiterpartei. Wohl aus agitatorischen Gründen betont sie mit Unrecht allein die sozialen Ursachen als die primären des Alkoholismus. Ich würde es als keine der unwichtigsten erforderlichen Massnahmen erachten, erhaben über jeden Parteistandpunkt, auch einen Teil dieser Kreise für den grossen Kampf gegen den Alkoholmissbrauch zu gewinnen, denn Hand in Hand mit einer Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs durch Hebung der sozialen Lage muss auch eine sittliche und geistige Hebung gehen und der Versuch zur Heilung des einmal eingetretenen Schadens. Auch diese Heilung ist eine hohe Aufgabe, auch sie mildert Elend und Kummer und versöhnt mit den unschönen Folgen des harten Kampfes ums Dasein.

Berichtigung: „Der Alkoholismus", Jahrgang II., Heft 4, Seite 351, vorletzte Zeile lies 1 l. statt 1 hl.



Alkohol und Unfall.

Von Dr. med. **Waldschmidt.**

In einer kleinen Abhandlung „Zur Unfallstatistik des Reichsversicherungsamts“ — veröffentlicht in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft IV. Band 12. Heft 1901 — wies ich an Hand des amtlichen Materials darauf hin, dass die Zahl der Betriebe von 319 453 im Jahre 1887 auf 455 417 im Jahre 1897 gewachsen, die Zahl der Versicherten in dieser Zeit von 3 861 560 (1887) auf 5 991 453 (1897) und die Zahl der Verletzten von 15 970 (4,14‰ der Versicherten) auf 41 746 (6,97‰ der Versicherten) gestiegen sei. Wenngleich diese letztere erhebliche Zunahme weniger als ein Anwachsen der Unfälle angesehen, sondern vielmehr darauf zurückgeführt wird, dass die Vorschriften über die Anmeldung der Unfälle besser durchgeführt werden, so ist es doch interessant, die Quellen dieser Unfälle etwas näher kennen zu lernen. Dabei fällt zunächst in der angezogenen Statistik für den Zeitraum vom 1. Januar 1897 bis zum 30. Juni 1898 auf, dass 5 534 053 M. Entschädigung unvermeidliche Betriebsgefahr (diese wird dann angenommen, wenn nach dem augenblicklichen Stande der Unfallverhütungsmassnahmen Schutzmittel gegen gleiche Unfälle nicht möglich sind, oder wenn es zwar Schutzmittel giebt, die letzteren aber nicht als hinreichend bewährt und nicht gebräuchlich anzusehen sind) erforderte, während 2 124 530 M. oder 16,77% der Unfälle der Schuld der Arbeitgeber zur Last zu legen waren und 3 485 831 M. (27,52% der Unfälle) auf die Verschuldung der Arbeiter entfielen. Im einzelnen waren hieran beteiligt: mangelnde Schutzvorrichtungen mit 829 983 M. (6,55%); schlechte Instandhaltung der betreffenden Einrichtungen mit 1 063 101 M. (8,39%); Unachtsamkeit und Ungeschicklichkeit der Arbeiter mit 2 395 654 M. (18,91%);





mangelhafte Unterrichtung der Arbeiter mit 231 446 M. (1,83%); Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften mit 656 696 M. (5,18%). Hätten sich die Arbeiter der vorhandenen Schutzvorrichtungen bedient, so würden 200 357 M. (1,58%); hätten sie geeignete Kleidung getragen, würden 65 182 M. (0,52%) gespart worden sein, während 167 842 M. (1,33%) direkt durch Leichtsinn (Spiel, Trunkenheit) verursacht wurden. Es sei noch hervorgehoben, dass die Verschuldung der Unfälle durch die Arbeitgeber seit 1887 von 20,47% auf 17,30% (1897) gesunken, dagegen die Schuld der Arbeiter an den Unfällen von 26,56% (1887) auf 29,74% (1897) gestiegen ist.

Diese Thatsache, dass sich die Schuld des Arbeitnehmers um 3% der Unfälle erhöhte, um welchen Prozentsatz sie bei den Arbeitgebern zurückging, verdient ebenso hervorgehoben zu werden, wie die Höhe der Entschädigungssumme selbst, welche für jene in Betracht kommenden 1½ Jahre für den Arbeiter fast 3½ Mill. Mark ausmachten, wogegen nur etwas mehr wie 2 Mill. Mk. der Schuld des Arbeitgebers zuzumessen waren.

Zur Illustrierung und lehrreich für die nähere Beurteilung dieser Sachlage nun sind die alljährlichen Berichte der preussischen Gewerberäte, welche zwar ausserordentlich verschiedenwertig, aber doch darin übereinstimmen, dass auf dem Gebiete der Technik auch zu Gunsten der Unfallverhütung fortlaufend weiter gearbeitet wird und es wohl zum guten Teil der Aufsichtsbehörde zu danken ist, dass sich die Unfallzahlen allmählich immer günstiger gestalten. Immerhin muss es auffallen, wie teilweise stiefmütterlich diejenigen schädigenden Einflüsse in den Gewerbebetrieben seitens der Arbeiter wie Arbeitgeber, aber auch von seiten der Aufsichtsbeamten behandelt werden, welche nicht unmittelbar der Technik entspringen, und mehr als vorbeugende Massnahmen anzusprechen sind. Gewiss wird man nicht durch Polizeiverordnungen alles erzwingen können und solche nur da erlassen, wo es unumgänglich nötig ist, aber man wird bei unserer heutigen Kenntnis über Hygiene, bei den berechtigten Ansprüchen, welche man als Erzeugnis jüngster Kultur in dieser Richtung stellen muss, doch den Kopf nicht in den Sand stecken dürfen, wo es heisst, Gesundheit und damit Arbeitsfähigkeit und Arbeitsfreudigkeit zu fördern und zu erhalten!



Wenn der Gewerberat von Ostpreussen noch in seinem Bericht von 1899 mitteilen konnte, dass auf einer Ziegelei da, wo ein Brunnen fehlte, ein Loch im Rasen in der Nähe der Wohnungen ausgestochen war, um „Trinkwasser von kaum näher zu beschreibender Beschaffenheit“, wie es wörtlich in jenem Berichte heisst, zu sammeln, so bedarf dies keines weiteren Kommentars. Von demselben Beamten wird auch in früheren Jahren in ähnlicher Weise geklagt. So heisst es z. B. 1897, dass für Ziegelneubauten stets auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung die Anlage eines Brunnens mit gutem Trinkwasser als Bedingung in die Gewerbeurkunde aufgenommen werde; dass aber bei bestehenden Ziegeleien und anderen Anlagen, wie Schneidemühlen, Torffabriken etc. die Trinkwasserverhältnisse viel zu wünschen übrig liessen, die Besserung derselben aber steuere dem überreichen Alkoholgenuss. Bezüglich dieses letzteren schreibt der Aufsichtsbeamte des Königsberger Bezirks, dass nach seinen 8jährigen Erfahrungen der Schnapsgenuss auf der Arbeitsstelle während der Arbeitsdauer wesentlich abgenommen habe, dass es aber fraglich erscheinen müsse, ob eine Einschränkung überhaupt nach der Richtung erfolgt sei, da sich den Arbeitern auf ihrem Heimwege von der Arbeitsstätte in den zahlreichen Destillationen, besonders in der Stadt, wo fast jede Strassenecke eine Kneipe aufweise, zu viel Gelegenheit böte. In vielen gewerblichen Betrieben, in denen die Arbeiter vornehmlich in geschlossenen Räumen arbeiteten, habe durch strenges, durch die Arbeitsordnung sogar mit Entlassung angedrohtes Verbot: alkoholische Getränke mit in die Arbeitsstätte zu bringen: der Genuss von Bier und Schnaps ganz aufgehört. Im Bauhandwerk und in den Ziegeleien sei allerdings hiervon nichts zu merken; bei den Ziegeleien liege dies daran, dass die Ziegeleibesitzer fast ausnahmslos die Fabrikation an Ziegelmeister in Akkord vergeben, die häufig genug selbst die Schnaps-Lieferanten bilden. Beim Bauhandwerk werden die Arbeiter dadurch verleitet, dass fast auf keiner Baustelle ein Raum vorhanden ist, wo die Arbeiter sich während der Pausen und Mahlzeiten niederlassen können und somit auf die nächste Kneipe angewiesen sind. Zur Hebung dieses anerkannten Uebelstandes habe der Königsberger Magistrat den Bau von Speisehallen zur Ausführung gebracht.



Einige Betriebe haben ferner die Lieferung von kohlensauren Wassern eigener Fabrikation zum Selbstkostenpreise aufgenommen, andere durch unentgeltliche Darreichung von Kaffee dem Schnaps und auch dem Biergenusse zu steuern vermocht.

Aus dem Bezirk Gumbinnen wird 1898 über die sittlichen Zustände und die wirtschaftliche Lage seitens des dortigen Gewerbe-Inspektors geschrieben, dass dieselben in den dortigen Landstrichen stark durch den übermässigen Schnapsgenuss beeinträchtigt werden, den einzuschränken unter Beihilfe der Grossindustrie „eine Hauptaufgabe der Gewerbeaufsicht" ausmache. Dass übrigens bei genügender Belehrung und Aufklärung etwas zu erreichen ist, beweist der Königsberger Beamte aus demselben Jahre durch den Umstand, dass viele der Arbeiter, welche früher unbedingt nicht hätten vom Vesperschnaps mit der Begründung lassen wollen, dass sie dadurch neue Kraft und frischen Lebensmut erhielten, jetzt ganz anders sprächen und entweder ganz darauf verzichteten oder nur zum 2ten Frühstück noch ihren Schnaps tränken.

Aus Westpreussen wird 1898 darauf hingewiesen, dass das Brauereigewerbe nach dem Bauhandwerk eine verhältnismässig hohe Unfallziffer habe und es wird im Jahre 1900 dargethan, dass sich in einigen Danziger Brauereien eine besondere Art der Lohnzahlung eingebürgert habe, indem ausser dem Tagelohn jedem Arbeiter ein täglicher Haustrunk von 5 Liter Bier bewilligt werde, mit der Massgabe, dass dieses Quantum innerhalb der Betriebsstätte von dem betreffenden Angestellten getrunken wird. Etwaiger Ersatz für nicht getrunkenes Bier wird nicht geleistet, auch ist es nicht gestattet, hiervon etwas mit nach Hause zu nehmen. Diese Unsitte welche auch in andern Ländern (z. B. Oesterreich) besteht, wurde bereits auf dem internationalen Kongresse in Wien gegeisselt.

Entgegen dem § 115a G.-O., wonach das Auslöhnen in Wirtschaften nicht geduldet ist, wird noch vielfach in Westpreussen gesündigt. So wurde 1900 in Danzig ein Maurermeister gerichtlich zu 10 Mk. Strafe hierfür verurteilt und seitens der Maurer die ausdrückliche Bedingung gestellt, dass fortan Lohnzahlungen nicht mehr in Schankwirtschaften stattfinden dürfen.

Ueber den Lohnzahlungstag schreibt der Elbinger Gewerbe-Inspektor, dass man nur bei weiblichen Arbeitern in

einzelnen Betrieben den Freitag als Lohnzahlungstag angenommen habe. Bei den männlichen Arbeitern habe sich die Verlegung des Zahltags auf Freitag deshalb nicht bewährt, weil die Leute alsdann weder am Sonnabend noch am Montag wegen Trunkenheit arbeitsfähig waren, wogegen bei Löhnung am Sonnabend die Arbeitsunfähigkeit meist auf den Montag beschränkt bleibe. Dieses Experiment aus dem praktischen Leben möge doch denen als Beweis dienen, welche da glauben, dass die Unfälle und Erwerbsfähigkeit mit dem Alkohol nichts zu thun haben. Aus den oben entwickelten Gründen hat der Aufsichtsbeamte in Elbing es unterlassen, einen anderen Tag als den Sonnabend zur Auslohnung vorzuschlagen, er glaubte sich vielmehr darauf beschränken zu sollen, „den schlimmsten Feind der Arbeiter, den Alkoholmissbrauch“, überhaupt zu bekämpfen. Von jener Seite wird betont, dass allem Anscheine nach dieser Missbrauch in dortiger Gegend im Wachsen begriffen sei; besagte Gewerbeinspektion hat der Polizeibehörde vorgeschlagen, den Verkauf von Alkohol vor 8 Uhr morgens zu verbieten, ohne dass bis jetzt einer solchen Forderung Folge gegeben wurde. Gewiss werde durch den 9 Uhr-Ladenschluss der Verkauf von Spirituosen im Kleinhandel beschnitten, so wird von jener Seite geäussert, aber in den Wirtschaften dauere er fort. Als ausserordentlich wirksam wird empfohlen, den dem Trunk ergebenen Arbeitern früh vor Beginn der Arbeit die Beschaffung von Branntwein überhaupt gesetzlich unmöglich zu machen. Derartige polizeiliche Massnahmen sind im Interesse der Allgemeinheit dringend zu wünschen.

Im Jahre 1899 erliess die Bürgermeisterei Weissenthurm im Bezirk Coblenz eine Polizeiverordnung, nachdem der Bier- und Schnapskonsum in den betreffenden Betrieben zu grossen Unzuträglichkeiten geführt hatte, folgenden Wortlauts:

§ 1. Den in Steinbrüchen, Thon-, Kies- und Sandgruben, sowie den in den Bimssandsteinfabriken beschäftigten Arbeitern ist es verboten:

1. Wein, Bier oder Branntwein weder auf die Arbeitsstätte noch in den Bereich des Betriebes mitzubringen oder sich dorthin bringen zu lassen;

2. sich während der Arbeit oder Arbeitspausen zum Getränk zu kaufen oder sich schenken zu lassen, oder sonstwie zu beschaffen und zu geniessen;
3. in trunkenem Zustande zur Arbeit zu erscheinen.

§ 2. Jede Zuwiderhandlung gegen vorstehende Verordnung wird mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mk. oder mit verhältnismässiger Haft bestraft.

Diese Verordnung ist auch im Kreise Mayen für die Basaltsteinbrüche, Thon-, Kies- und Sandgruben etc. erlassen, zumal auch aus jenem Kreise berichtet werden konnte, dass namentlich an Sonn- und Montagen die Trinkgelage im Freien ungeheuere seien, so dass die Einschränkung des übermässigen Alkoholgenusses die weitgehendste Unterstützung verdiene.

Allerdings wird die Fürsorge für das Allgemeinwohl vielfach missverstanden und etwaigen diesbezüglichen polizeilichen Massnahmen prinzipiell entgegengearbeitet. Deshalb dürfte es als wünschenswert bezeichnet werden, aufklärend und unterrichtend auf die Einzelnen in öffentlichen Versammlungen durch Vorträge wie sie z. B. die Ortskrankenkassen für Berlin und Umgegend neuerdings halten lassen,*) zu wirken, um so möglichst aus den beteiligten Kreisen selbst heraus den Wunsch und Willen nach Aenderung und etwaigen Verordnungen gegenüber den unverständigen Arbeitskollegen sich bilden zu lassen. Das wurde 1898 seitens des Gewerberates in Magdeburg, von wo aus über den grossen Verbrauch geistiger Getränke in den Kalkbrennereien, Ziegeleien und Steinbrüchen geklagt wird, durch die Mitteilung ausgedrückt, dass die Unternehmer sich sträuben, Verordnungen zu erlassen, weil „die Arbeiter sich keine Vorschriften machen lassen wollen.“ In einer dortigen Ofenfabrik und Ziegelei suchte man den starken Bierkonsum (täglicher Verbrauch von Lagerbier von 50 bis 60 Pf. pro Kopf) durch unentgeltliche Darreichung von Kaffee einzuschränken, hatte aber durchaus Misserfolg. Sehr bezeichnend führt derselbe Gewerberat im Berichte von 1899 an, dass besonders den jüngeren Arbeitern die wirtschaftlichen

*) Auf dem internationalen Kongress für Arbeiterversicherung, welcher im Juni d. J. in Düsseldorf stattfindet, wird sodann Verfasser dieses „über die Bekämpfung der Trunksucht in ihrer Bedeutung für die Arbeiter-Kranken-, Unfall- und Invaliditäts-Versicherung“ zu referieren haben.

Fähigkeiten fehlen, sich einzurichten; „es ist nichts davon zu spüren, dass diese die jetzige sehr günstige Geschäftslage wahrnehmen, um etwas für schlechte Zeiten zu sparen. Im Gegenteil mehren sich die Klagen über die zunehmende Vergnügungssucht, die in Städten mit weiblicher Arbeiterbevölkerung nachgerade zu unerträglichen Zuständen führt.“ — Im folgenden Jahre 1900 meint ferner der Berichterstatter, dass eine Besserung der gesundheitlichen Verhältnisse der Arbeiter in den bleiischen Betrieben zweifellos gelingen würde, wenn der Arbeiter selbst mehr Verständnis für die zu befolgenden Massnahmen zeigte, „namentlich in Bezug auf die Enthaltung oder Einschränkung des Alkoholgenusses.“ — „Wie bedenklich es in diesem Punkte bei manchen Arbeitern bestellt ist, zeigt die Angabe eines Krankenbuches einer Bleifabrik, wonach sich u. A. ein Fall von Delirium mit 60tägiger Krankheitsdauer fand.“

Diese Beobachtung wird von anderen Gewerbebeamten bestätigt, so im Jahre 1899 im Bezirk Oppeln, wo die Zahl der Bleierkrankungen in dortiger Mennigefabrik eine auffallend hohe war, indem hinzugefügt wird, dass es sich bei vielen dieser Kranken um Alkoholisten gehandelt habe; „es scheint, als ob solche Arbeiter ganz besonders der Krankheit ausgesetzt sind“, sagt der betreffende Beamte. Weiter wird 1900 aus dem Bezirk Arnsberg gemeldet, dass gelegentlich der Feststellung von Bleierkrankungen in einer Akkumulatorenfabrik die schädigende Wirkung des Alkohols auf den Verlauf von Bleivergiftungen ärztlich ausdrücklich hervorgehoben wurde.

Dem Gewerberat in Arnsberg ist es übrigens zu danken, dass zum ersten Male im Jahre 1900 Untersuchungen in seinem Bezirk darüber angestellt wurden, welchen Anteil der Alkoholmissbrauch direkt an der Unfallstatistik hat. Bei 955 Untersuchungen konnte in 11 Fällen festgestellt werden, dass die Verletzten zur Zeit des Unfalls berauscht waren. „Dabei sind alle diejenigen Fälle unberücksichtigt geblieben, bei denen der Alkoholgenuss sehr wahrscheinlich mitgewirkt hat.“ Auf die 13 150 vorgekommenen Unfälle berechnet, würden bei der Annahme, dass in gleichem Verhältnis (1,15%) der Alkohol die Ursache bildete, 151 Unfälle direkt auf Trunkenheit zurückgeführt werden können. Nun ist es aber ganz zweifellos, dass nicht gerade in schwerster

Trunkenheit, welche bekanntlich die Bewegungs- und Arbeitsfähigkeit schwer beeinträchtigt, die Unfälle sich häufen, sondern der Zustand des Angeheitertseins, des ersten Stadiums von Alkoholvergiftung, welche sich durch ungewöhnlich schnelle, impulsive Handlungsweise kundthut, welche der Unbedachtsamkeit, Unüberlegtheit, aber auch der Kühnheit und Verwegenheit Vorschub leistet, ist am gefährlichsten und verhängnisvollsten. Man wird sehr leicht versucht, auf dieses Konto ein gut' Teil jener Millionen zu setzen, welche als Entschädigungssummen für Unachtsamkeit und Ungeschicklichkeit, Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften, welche Eigenschaften, wie oben mitgeteilt, zusammen über 3 Millionen Mark Entschädigung verursachten und in $1^1/_2$ Jahren bezahlt werden mussten, und wovon bei absoluter Nüchternheit sicherlich manches hätte gespart werden können, um Wohlfahrtseinrichtungen zu schaffen, die in erster Linie dem Arbeiter zu gute gekommen wären. Gerade solchen Bestrebungen gegenüber wird aus dem Arnsberger Bezirk berichtet, dass die Arbeiter durch übermässigen Konsum geistiger Getränke vielfach ihre wirtschaftliche Lage untergraben. Es wird von dort auch der Unfug, geistige Getränke auf Borg zu geben, hervorgehoben und auf eine neuerliche diesbezügliche Verordnung seitens des Regierungspräsidenten aufmerksam gemacht.

Was für Zustände hin und wieder vorkommen, beweist die polizeiliche Revision einer Ziegelei des Schwelmer Bezirks, wobei festgestellt wurde, dass ein Ziegelmeister innerhalb 6 Monaten 1200 Liter Schnaps und grosse Posten Flaschenbier an die Arbeiter der Ziegelei verkauft hatte. Ein auf Grund der §§ 33 und 147 G.-O. eingeleitetes Strafverfahren endete in der zweiten Instanz mit Freisprechung. (!!)

Im Siegerlande wurden in den Jahren 1897/1900 folgende Strafen verhängt:

1897	in 46 Fäll.	191,55 M.,	dav. Trunkenh.	in 14 Fäll.	mit 57,60 M.
1898	„ 72 „	220,48 „	„ „	„ 19 „	„ 59,40 „
1899	„ 70 „	454,55 „	„ „	„ 16 „	„ 67,80 „
1900	„ 86 „	337,15 „	„ „	„ 51 „	„ 158,30 „

In diesem Bezirke ereignete es sich, dass herumbummelnde Arbeiter auf die Frage seitens des Aufsichtsbeamten bezüglich

ihrer Arbeitslosigkeit erwiderten, dass sie nur 5 Tage in der Woche zu arbeiten brauchten, da sie darin genug verdienten; es wird gerade in dieser Gegend über den vielfachen Schnapsgenuss geklagt. So gab eine Arbeiterfrau an, dass ihr Mann von dem 14tägigen Lohn in Höhe von 60 M. nur 27 M. mit nach Hause bringe; das übrige lasse er im Wirtshaus. In der That erweist sich der Umstand, dass fast auf jeder Strassenecke, welche der Arbeiter von seiner Arbeitsstätte auf dem Heimwege zu passieren hat, eine Kneipe vorfindet, die ihn häufig genug durch die Töne eines Orchestrions oder dergl. anzulocken sucht (ein Moment, welches in vielen Kreisen unbedingt unterschätzt wird, als Betäubungsmittel ganz vortreffliche Dienste für den Spender leistet), als ein Fehler, welcher nur dem Mangel an Verständnis seitens der Konzessionare für das Schankstätten(un)wesen zu gute gehalten werden kann.

„Die Neigung zur Einkehr in Schnapskneipen ist durch ihre Zahl und Lage in der Nähe von Fabriken und an den Hauptwegen dahin besonders angeregt“, heisst es in dem Gewerberats-Bericht aus Liegnitz (1898). Es wird von dort über die Einrichtung, die der Inhaber eines Schnapsladens Grünebergs getroffen, mitgeteilt, dass derselbe unter den Arbeitern nahe gelegener Fabriken Agenten gedungen hatte, welche Schnaps an ihre Mitarbeiter vertrieben und die Beträge dafür am Zahltage gegen Gewinnanteil einzogen. Auch im Jahre 1900 wird von dem Gewerberate des Kreises Liegnitz über den übermässigen Alkoholgenuss als „den empfindlichsten Nachteil für viele Arbeiterfamilien“ geklagt. Es wurden daselbst gelegentlich einer Revision eines Ziegeleibetriebes fast sämtliche Arbeiter einschliesslich des Ziegelmeisters angetrunken gefunden. Einer der Angestellten erklärte, dass er sich diesem mindestens zweimal wöchentlich wiederkehrenden Zustande gegenüber machtlos fühle. Von den an den Küsten belegenen Bezirken Osnabrück's heisst es im letzten Jahre noch, dass der Branntweingenuss daselbst einen solchen Umfang bei den Arbeitern angenommen habe, dass die Betriebe teilweise gestört und die Gesundheit der Bevölkerung dadurch „auf's empfindlichste geschädigt“ werde.

Man soll sich übrigens hüten, den Teufel mit dem Belzebub austreiben zu wollen, indem man den Branntweinkonsum ver-

bietet, dagegen einen übertriebenen Biergenuss als unschädlich zulässt. Auch nach dieser Richtung bestätigen die Berichte der Gewerberäte die klinischen Erfahrungen, die man alltäglich in den Krankenhäusern macht. So fällt es z. B. dem Mindener Beamten auf, dass die Bierbrauer stark an Rheumatismus-, Magen- und Darmkatarrhen leiden. — Aus dem Bezirk Magdeburg wird hervorgehoben, dass nächst den Bleiweiss- und Bleizuckerfabriken die Brauereibetriebe die ungünstigsten Gesundheitsverhältnisse aufweisen; auch hier wird das häufige Vorkommen von Rheumatismus betont, dann aber weiter gesagt, dass das Ergebnis um so auffallender erscheinen müsse, als erfahrungsgemäss in den Brauereien vorwiegend Leute von kräftiger Konstitution beschäftigt werden, und die Betriebe selbst mustergültig eingerichtet seien. Diese vielfachen Erkrankungen liessen sich weder durch die Unfälle erklären, noch auf die verschiedenen Temperaturen in den Betriebsräumen zurückführen, sondern deuteten vielmehr auf den „überreichen Biergenuss" hin. Auch vom Bezirk Hannover wird auf den „massenhaften" Biergenuss und die hierdurch sich ergebenden Gesundheitsstörungen aufmerksam gemacht Es wird als beachtenswert hinzugefügt, dass die Brauereigehilfen, obgleich es sich hierbei um durchweg kräftige, gesunde Leute handele, die nicht unter 18 Jahren eingestellt würden, schon meist zu Anfang des 40. Lebensjahres arbeitsunfähig seien.

Nach alledem muss es als ein ungemein wichtiges Moment erachtet werden, den übermässigen Genuss von geistigen Getränken jeder Art zu vermeiden und den Gebrauch derselben vor und besonders auch während der Arbeit zu verbieten. Arbeitgeber wie Arbeitnehmer und deren Familien haben hieran ein gleich grosses Interesse. Man soll sich endlich in den betreffenden Kreisen davon überzeugen, dass es nicht nur ohne den Schnaps und ohne Bier geht, sondern, dass es ohne dem sehr viel besser geht! — Und so kann mit Bestimmtheit behauptet werden, dass durch die Bekämpfung dieser falschen „Nahrungsmittel" die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der arbeitenden Klassen um ein wesentliches erhöht, die Unfall- und Invaliditätsstatistik mit ihren hohen Entschädigungssummen bedeutend herabgemindert wird. Den Herren Gewerberäten



aber kann es nicht dringend genug empfohlen werden, nach dem Vorgehen ihres Kollegen Oppermann in Arnsberg die Ursachen der Unfälle auch nach dieser (alkoholischen) Seite zu prüfen, und man wird bei gewissenhafter Beurteilung der Thatsachen, ohne Wahrscheinlichkeitsberechnung, zu Erwägungen gelangen, welche für das gesamte Volkswohl von allergrösster Bedeutung sind.



Aus der russischen Gesellschaft zum Schutze der Volksgesundheit.

Arbeiten aus der Kommission zur Lösung der Alkoholfrage.

Von Dr. med. **A. v. Rothe.**

III.

Weitere Abhandlungen, die sich mit dem Monopol und der Branntwein-Reform beschäftigen, sind die folgenden:

A. A. Schumacher beschäftigt sich mit der Frage der weiteren Einschränkung der Verkaufsstellen und der Verkaufsstunden in den Bezirken des staatlichen Alkoholverkaufs.

Der Verkauf des Branntweins durch den Staat wurde 1894 versuchsweise in 4 Gouvernements des Ostens eingeführt, um gegen den Missbrauch des Alkoholgenusses anzukämpfen, hatte sich aber schon am 1. Januar 1898 über 35 Gouvernements ausgebreitet, da der staatliche Verkauf, das Monopol, ein sehr wirksames und nützliches Mittel im Kampfe gegen den Alkoholismus ist, besonders aber in Russland, wo der Missbrauch, die Trunksucht, ganz besonders zu gewissen Zeiten und Tagen, wie auch an gewissen Orten überhand nimmt.

Leider aber werden die Absichten des Finanz-Ministeriums nicht immer und von vielen noch nicht richtig erkannt und gewürdigt. Die Aufgabe des Finanz-Ministeriums war und ist es auch heute, nicht für die absolute Abstinenz des Alkoholgenusses einzutreten, sondern bezweckt nur den Alkoholmissbrauch, den unmässigen Genuss, mit allen erlaubten Mitteln zu bekämpfen, und dieses Ziel kann erreicht werden, wie aus den bisherigen Resultaten, wenn dieselben objektiv und ohne Voreingenommenheit geprüft werden, leicht zu ersehen ist. Wenn einzelne der Erlasse und Vorschriften sich in der Ausführung auch nicht als ganz zweckentsprechend erweisen, so können dieselben je nach den praktischen Erfahrungen zu jeder Zeit geändert werden, um den Zweck und das Ziel, welches sie zu erstreben wünschen, dennoch zu erreichen. Von grossem Nutzen hierbei ist aber ganz gewiss die Art, wie der Branntwein verkauft wird.

Alle Personen, die mit dem Branntwein-Verkauf zu thun haben, sowohl die Accisebeamten wie auch die einfachen Verkäufer sind bei dem Verkauf, mehr oder weniger, durchaus nicht persönlich beteiligt, da sie ihren bestimmten Gehalt erhalten, ohne irgend eine besondere



Zulage, Prozente von dem Verkaufe zu erhalten. In allen Verkaufsstellen schwankt der jährliche Absatz des Branntweins zwischen 300 und 12 000 und mehr Eimer; diese Verkaufsstellen zerfallen aber nur in 3 Kategorien und zwar die niedrigste

III mit einem jährlichen Verkauf bis zu 1500 Eimern
II „ „ „ „ von 1500 bis zu 3000 Eimern
I „ „ „ „ „ über 3000 Eimern.

Bei einer derartigen Einteilung ist es leicht verständlich, dass ein Verkäufer nur schwer und selten aus einer niederen in eine höhere Kategorie, die ja auch eine grössere Thätigkeit und Arbeit verlangt, und daher auch einen grösseren Gehalt geben muss, versetzt werden kann, um so viel mehr, wenn wir in Betracht ziehen, dass in den 4 westlichen Gouvernements (Orenburg, Perm, Samara, Ufa), in welchen die Reform versuchsweise eingeführt wurde, im ganzen nur 2023 Verkaufsstellen III. Kategorie waren, von denen 98 also 4,8 % einen Verkauf von 1350 bis 1500 Eimer jährlich erreichten. Verkaufsstellen II. Kategorie waren nur 549 und von diesen nur 48 = 8,7 %, welche von 2700 bis 3000 Eimer jährlich verkauften.

Diese Zahlen sprechen also dafür, dass sowohl das Ministerium wie auch die Lokalbehörde und Verkäufer ihr Ziel ohne persönliche Einbusse im Auge haben können, den Verkauf des Branntweins zu ordnen und zu regulieren, um dem Missbrauch vorzubeugen.

Die Verminderung der Zahl der Verkaufsstellen und Stunden des Verkaufs kann hervorgerufen werden 1. durch administrative Verordnungen und Erlasse, wie auch 2. durch die Einwirkung der Bevölkerung selbst. Schumacher stellt sich nun die Frage: Hat das Monopol und die Branntweinreform dort, wo dieselben schon eingeführt, einen administrativen Einfluss auf die Verminderung der Zahl der Verkaufsstellen ausgeübt?

Um diese Frage zu lösen, erläutert Schumacher eine ganze Reihe von Verordnungen, sowohl allgemeiner wie auch lokaler, die den Detailverkauf des Branntweins behandeln, doch glaube ich, dieselben stillschweigend übergehen zu können, dieselben beweisen, dass die Verordnung, welche der Acciseverwaltung und der Gouvernementsverwaltung gestatten, Trinkstätten zu eröffnen oder nicht, von nutzbringender Bedeutung ist.

Schumacher giebt eine genaue Statistik über die Verkaufsstellen alkoholischer Getränke, im Detail, über 20 Gouvernements, in welchen bis zum 1. Januar 1898 das Monopol eingeführt wurde und zwar die Zahl vor und nach der Einführung. Aus derselben ersehen wir, dass in diesen 20 Gouvernements vor der Einführung der Reform 45 373 Schanklokale bestanden, deren Zahl nach der Reform sich auf 23 230 d. h. um 22 143, also um 48,4 % verminderte. Was also unbedingt sehr zum Nutzen des Monopols spricht. Hiermit widerlegt er faktisch die Ansichten Borodins. Weiter beweist er aber auch die Zahl der nichtmonopolisierten Trinkstätten (Bier, Porter, russische und ausländische Weine), wie auch derjenigen, in welchen beide Arten von alkoholhaltigen



Getränken verbraucht wurden, ganz bedeutend abgenommen haben, was auch dafür spricht, dass es dem Ministerium nicht um Vergrösserung der Einnahmen, sondern um die Regelung des Missbrauchs alkoholischer Getränke zu thun ist.

Der grösste Missbrauch wurde unbedingt in den Schenken, und ganz besonders in den nichtstädtischen, ländlichen Schenken, wo eine geringere Beaufsichtigung stattfand, wahrgenommen. Nun zeigt aber die Statistik der 20 Gouvernements, in welchen das Branntweinmonopol eingeführt, wirklich, dass die Zahl der Verkaufsstellen des Branntweins nach aussen von 10 684 auf 18 139 gestiegen ist; dafür ist aber die Zahl der Stellen, an welchen alkoholhaltige Getränke am Orte selbst konsumiert wurden, von 34 689 auf 5091 gesunken, also um 29 598 oder 85 % und zwar waren

vor der Reform	in Städten	11 256,	ausserhalb der Städte	23 433
nach der Reform jetzt	„ „	2 826,	„ „ „	2 265
also weniger	in Städten	8 430,	ausserhalb der Städte	21 168.

Auch für die Stadt Petersburg giebt es eine solche Statistik, die zeigt, dass die Zahl der Stellen, wo alkoholische Getränke am Orte selbst getrunken wurden, am 1. Januar 1898 2824 betrug, im November aber auf 1902, also um 922 oder um 33 % gesunken war.

Aber auch die Stundenzahl, an welchen der Verkauf nach aussen stattfinden darf, hat an hohen Kirchenfeiertagen, an welchen er ganz geschlossen, an gewöhnlichen Arbeitstagen, Sonn- und Feiertagen eine bedeutende Einschränkung erfahren, die nur zum Nutzen des Volkes dienen kann. Diesen höchst interessanten Vortrag schloss Schuhmacher mit folgenden Thesen:

1. Der Kampf mit der Trunksucht schädigt durchaus nicht die finanziellen Interessen des Staates, und ist von diesem Gesichtspunkte aus auch bei den jetzigen Bedingungen des Monopols durchaus ausführbar.

2. Die Bedingungen zur Eröffnung neuer Verkaufsstellen, in den Bezirken des staatlichen Verkaufes von Branntwein, ist derart geregelt, dass der wirkliche Bedarf solcher Stellen nicht überschritten werden kann.

3. Das Recht der Bevölkerung auf Verminderung der Trink- und Verkaufsstätten einzuwirken, ist erhalten worden, doch ist die Form der Ausübung dieses Rechtes, durch die besonderen Bedingungen des Monopols eine andere geworden.

4. Die vergleichenden Ergebnisse über die Verkaufsstellen alkoholhaltiger Getränke vor und nach der Reform in 20 Gouvernements ergeben, dass die Zahl derselben nach der Einführung der Reform sich fast um die Hälfte vermindert hat; das genauere Eingehen in die Berichte ergiebt, dass die Zahl der Verkaufsstellen am meisten abgenommen hat, in welchen die Getränke an Ort und Stelle selbst konsumiert werden konnten, ganz besonders aber die ausserhalb der Stadt gelegenen Schenken, also solcher Trinkanstalten, die am meisten Veranlassung zum Missbrauch und zu Klagen gaben.



5. Der Charakter des Kleinverkaufs alkoholischer Getränke, sowohl nach aussen, wie auch zum Genuss an Ort und Stelle, ist in den Gegenden, wo der staatliche Verkauf eingeführt, ein ganz anderer geworden dadurch, dass die Verlockung zum Trinken nicht mehr vorhanden ist und dem Konsumenten ein möglichst gereinigter Alkohol verabreicht wird.

6. Das Recht der Administration, wie auch der einzelnen gesellschaftlichen Gruppen, ist in den Orten, wo das Monopol eingeführt, ein viel grösseres auf die Verminderung der Verkaufszeit alkoholhaltiger Getränke als an Orten, wo das Monopol noch nicht in Thätigkeit ist.

Einige Beobachtungen über den staatlichen Verkauf von Branntwein in dem Gouvernement Perm teilt Dr. A. A. Losinski mit, welcher vor und nach der Einführung des Monopols dort als Arzt an der Eisenbahn und einigen Fabriken und Bergwerken beschäftigt war. Ohne in Details einzugehen, kann man den Schluss ziehen, dass die Trunksucht und Lust am sich Betrinken auch heute noch viel zu wünschen übrig lasse, ganz besonders bedauert er, dass das Trinken aus der früheren Schnapsschenke oder Kneipe sich mehr in die Familie, auf die Strasse oder auch in die Bierstube verlegt habe, namentlich das Trinken in der Familie erklärt er als ganz besonders nachteilig und schädlich. Doch betont er ausdrücklich, dass das frühere Saufen und Trinken in den früheren Schnapskneipen in jeder Richtung sowohl auf den einzelnen Trinker, wie auch auf das Familienleben viel schädlicher gewirkt habe, als der heutige Missbrauch des Alkohols bei dem jetzt bestehenden staatlichen Branntweinverkauf. Für die bei der Einführung bestehenden jetzigen Missstände hofft er, werde die Praxis und die Erfahrung gewiss Abhilfe finden.

N. O. Osipow. Einige Fakta über die ökonomische Lage der Gouvernements Orenburg, Perm, Samara und Ufa.

Der Vortragende macht ausführliche Mitteilungen über die ökonomischen Verhältnisse der vier östlichen Gouvernements, in welchen der staatliche Branntweinverkauf zuerst eingeführt wurde; das Material zu dieser mühevollen Arbeit entnahm er aus den Berichten der allgemeinen Staatskontrolle und dem Finanzministerium über die Staatseinnahmen (Steuern) und die Rückstände derselben für die letzten zehn Jahre, und vergleicht dieselben speziell mit den vier oben genannten Gouvernements in der Weise, dass er drei Jahre vor der Einführung der Branntweinreform mit drei Jahren nach der Einführung derselben vergleicht.

Als Ausgangspunkt nimmt er, da diese Gouvernements fast ausschliesslich Ackerbau treibende sind, die Ernte und die Preise der Feldfrüchte in den Jahren 1892, 1893 und 1894 vor der Reform und 1895, 1896 und 1897 nach der Reform an. Die Ernten und Preise waren in diesen beiden Triarnien fast ganz gleich und zwar waren in jedem 2 gute und 1 ungünstige Ernte. Diese vergleicht er dann mit den

Staatseinnahmen im ganzen und ohne die Einnahmen, welche die Eisenbahnen und der staatliche Alkoholverkauf brachten mit den Abzahlungen von Staats- und Lokalabgaben und deren Rückständen, wie auch mit dem Umsatz von Geldern in Sparkassen, und dem Konsum von Zucker und Thee pro Person.

Aus diesen in verschiedenen Tabellen gruppierten Zahlen über die ich mir kein Urteil erlauben kann, zieht er dann folgende Schlüsse:

1. Die Ernten und Preise waren 1895, 1896 und 1897 in ganz Russland etwas minderwertiger als in den Jahren 1892, 1893 und 1894 und es muss zugestanden werden, dass die Kauffähigkeit der Einwohner hierdurch geringer geworden, trotzdem aber hat der Thee- und Zuckerkonsum zugenommen.

2. In den vier oben genannten Gouvernements waren die Ernten fast beider Triarnien fast gleich, aber dafür waren die Preise auf den Märkten in Samara und Saratow gefallen und hier war in den letzten drei Jahren die Kauf- und Zahlfähigkeit der Einwohner eine geringere.

3. Trotz dieser Bedingungen hat in diesen Gouvernements, in welchen das Branntweinmonopol thätig war, die Zahlung der Steuern bedeutend zugenommen, sowohl im Vergleiche mit den übrigen Gouvernements Russlands, wie auch im Verhältnisse zu den der Reform vorangehenden drei Jahre.

4. Bemerkenswert ist das Steigen der Auskaufszahlungen; während in den Jahren 1895, 1896 und 1897 in ganz Russland die Rückstände der Steuern immer grösser wurden und immer weniger Steuern eingezahlt wurden, wurden in diesen westlichen Gouvernements die Rückstände geringer.

5. Seit 1895 wurden in diesen 4 Gouvernements bedeutend mehr Gelder und zwar überwiegend in nur kleinen Summen in den bestehenden Sparkassen untergebracht, als vor der Branntweinreform und in dem übrigen Russland.

Hieraus zieht der Vorsitzende den Hauptschluss, dass das Branntweinmonopol zu dem Wachsen des Wohlstandes der Bevölkerung unbedingt beiträgt und dass die Beweise noch beigebracht werden müssen, welche das Gegenteil behaupten.

Dass an diese Vorträge, und ganz besonders an die von Schumacher und Ozipow, sich eine lebhafte und tiefeinschneidende Debatte anknüpfte, brauche ich wohl eigentlich nicht besonders hervorzuheben, der schärfste Opponent war Borodin, aber auch Schumacher und Ozipow blieben nicht zurück und verteidigten ihre Ansichten mit neuen Beweisen und mit voller Ueberzeugung, die Einzelheiten aber anzuführen, würde mich zu weit führen und den Bericht zu umfangreich machen, übrigens ist auch die Zeit, seit welcher das Monopol in Wirksamkeit ist, eine zu kurze, um positive Folgerungen aus denselben zu ziehen.

P. A. Rospopow. Ueber die Schenken und das Branntweintrinken in dem Kreise Bogorodsk des Moskauer Gouvernements.

Diese Mitteilung ist von wirklichem Interesse, da sie einen der bedeutendsten Fabrikdistrikte Russlands betrifft und einen langen Zeitraum von 1839 bis 1897, also 58 Jahre, umfasst.

Im Jahre 1839 kam in diesem Kreise eine Schenke auf 2318 Einwohner, im Jahre 1879 eine auf 703 Einwohner. Die Zunahme der Schenken steht in gar keinem Verhältnisse mit der Zunahme der Einwohnerzahl, sondern nur im Verhältnisse der gesteigerten Trunksucht und wird dadurch bestätigt, dass nicht die Verkaufsstellen des Branntweins nach aussen, sondern die eigentlichen Schenken, wo der Branntwein an Ort und Stelle getrunken wird, so riesig zugenommen haben, erstere betragen nur 38,8 %, während letztere 61,2 % ausmachen. Ueberwiegend werden nur starke Branntweine getrunken, leichte Getränke nur in geringem Masse.

Mit dem Verkaufe beschäftigen sich 745—1000 Personen, denen daran liegen muss, die Trunksucht anzuregen und zu unterstützen. Der Verbrauch beträgt pro Kopf ohne Ausnahme des Geschlechts und Alters jährlich 1,63 Eimer, ist also fast drei mal grösser als in anderen Fabrikbezirken Russlands.

In den Jahren 1835—39 betrug die Staatseinnahme in diesem Kreise von dem verkauften Branntwein 523 094 Rbl. = 9 R. 87 Kop. pro männlichen Kopf, in den letzten Jahren aber 799 788 R. = 9 R. 97 Kop. Nach der Einführung der Accise hat der Geheimverkauf und Ausschank von Branntwein bedeutend zugenommen.

Die Ausgaben für alkoholhaltige Getränke der Landbevölkerung des Kreises betragen 1 245 805 Rbl.

Die Landbevölkerung des Bogorodski'schen Kreises verausgabt jährlich 5 187 379 Rbl. für Nahrungsmittel und Getränke, davon kommen für Cerealien 32,6 %, Alkoholgetränke 24,1 %, Zucker 9,1 %, Fische 8,4 % und für Fleischwaren 7,3 %. Fast der vierte Teil der Ausgaben fällt auf Alkohol. Die Cerealien, welche fast das Hauptnahrungsmittel darstellen, erfordern nur 1 685 784, während der Alkohol 1 250 702 Rbl. für sich allein verschlingt. Das materielle Elend ist in dem Kreise auch in die Augen fallend, dazu aber trägt ganz besonders die Trunksucht reichlich das ihrige bei.

In einer der späteren Sitzungen sprach derselbe Verfasser »Ueber einige Ursachen der Trunksucht und des Alkoholismus der Einwohner des Bogorodskischen Kreises in dem Gouvernement Moskau, den ich wegen seiner Zugehörigkeit zu dem Vorhergegangenen schon hier anknüpfe.

Das Moskauer Gouvernement ist unstreitig das ärmste industrielle Gouvernement Russlands, es zählt ausser der Stadt Moskau 554 grössere und kleinere Fabriken mit 123 802 Arbeitern und einer Produktion im Werte von 150 900 033 Rbl. Das zweite ist das Gouvernement Wladimir mit 900 Fabriken, 127 481 Arbeitern und einer Produktion im Werte von 146 907 447 Rbl.



Der Kreis Bogorodsk des Gouvernements Moskau ist der an Fabriken reichste mit 187 Fabriken, 127 486 Arbeitern und einer Produktion von 42 102 207 Rbl. Die Arbeiter in diesen Fabriken gehören mit 62 % zu den Einwohnern des Gouvernements, wovon wiederum 50 % aus dem Kreise Bogorodsk selbst stammen, die übrigen Einwohner des Kreises beschäftigen sich mit der Hausindustrie, welche Fabrikate schlechter Qualität liefert. Diese Hausarbeiter hängen grösstenteils von den grösseren Fabrikanten ab und ist deren Lage eine viel schlechtere als die der Fabrikarbeiter.

Im Jahre 1884 betrug der Durchschnittsverdienst im Moskauer Gouvernement (nach Prof. Janzul) monatlich für einen Mann $18^{1}/_{2}$ Rbl., für eine Frau 9 Rbl., für einen minderjährigen Arbeiter $6^{3}/_{4}$ Rbl. Im Kreise Bogorodsk schwankte der Verdienst zwischen 4,9 und 19,3 für einen Mann, 3,5 und 11,1 Rbl. für eine Frau und zwischen 1 und 8,3 Rbl. für einen minderwertigen Arbeiter. Der mittlere monatliche Verdienst betrug für einen Mann 11 Rbl. 25 Kop., für eine Frau 7 Rbl. 60 Kop. und für einen Minderjährigen 7 Rbl. 55 Kop. Ausser dem Lohne hatten die Fabrikarbeiter fast alle freie Wohnung. Die Lebensbedingungen der Fabrikarbeiter im Kreise sind nach jeder Richtung ausserordentlich ungünstige und schlechte, die Wohnungen mehr als unhygienische, kasernenartig, die Nahrungsmittel und andere Bedürfnisse, welche in den Fabrikläden gekauft werden müssen, sind teurer und grösstenteils schlechter als auf dem Markte; das Gesetz verlangt zwar, dass Kinder unter 12 Jahren in der Fabrik nicht angenommen werden sollen, aber dieses Gesetz wird auf Schritt und Tritt umgangen. Ebenso soll auch die ärztliche Hilfe viel zu wünschen übrig lassen; noch schlechter ist es aber mit dem Schulunterricht der Fabrikarbeiter bestellt, von 2957 minderjährigen Fabrikarbeitern besuchen nur 15,5 % die Schulen und sind nach einer 9stündigen Arbeitszeit so ermattet, dass an ein wirkliches Lernen kaum noch zu denken ist.

Die Lage der nichtangestellten Fabrikarbeiter, also der sogenannten Hausarbeiter ist aber eine noch viel schwerere und kaum menschliche zu nennen, und in dieser prekären Lage der Fabrik- und nicht Fabrikarbeiter findet der Vortragende die Ursache der Trunksucht und des Alkoholismus.

Die Debatten nach diesen beiden Mitteilungen Rospopow's waren sehr lebhafte und widerspruchsvolle und endeten damit, dass beide Mitteilungen zur weiteren Ergründung und Einsicht einer Sachkommission übergeben wurden.

A. W. Pogaschew. Der Kampf mit dem Alkoholismus vom Standpunkte der professionellen Gesundheitspflege (Hygiene der einzelnen Gewerbe, Handwerke, Gewerke u. s. w.)

Der Vortragende sieht in dem Alkoholismus eine vollständige Analogie mit allen anderen sozialen Uebeln, wie z. B. der Syphilis, Tuberkulose, Vergehen und Verbrechen u. a. m., sowohl in etiologischer

wie auch professioneller Beziehung und betrachtet deshalb im Kampfe mit dem Alkoholismus die professionelle Gesundheitspflege als den alleinigen Ausgangspunkt zur Lösung der Frage. Die Forschungen und Untersuchungen sollen aber von kleinen umgrenzten Bezirken und Kreisen der verschiedenartigsten Professionen ausgehen und in sogenannten kulturellen Kampfmitteln begründet sein, mit Vermeidung jeden Zwanges. In dem Programm der Alkoholkommission der Petersburger Gesellschaft zum Schutze der Volksgesundheit glaubt er diese seine Ansicht am eingehendsten vertreten.

Seine Auffassung formuliert er in folgenden Sätzen:

1. Der Kampf mit dem Alkoholismus bietet nicht nur eine Analogie, sondern auch dieselben Schwierigkeiten wie die Bekämpfung der Syphilis, Tuberkulose und der Vergehen und Verbrechen.

2. Es muss ein allgemeiner Ausgangspunkt und Methode zur Untersuchung der Etiologie und Prophylaxis bei der Erforschung des Alkoholismus festgestellt werden, dazu eignet sich am besten die allgemeine Medicin und besonders die professionelle Hygiene.

3. Es ist wünschenswert, kleine sanitäre, ökonomische und psychohygienische Punkte zur Untersuchung der gegebenen Fragen zu bilden, die ihre Forderungen auf kleine Gebiete, einzelne Professionen, kleine Ansiedelungen, Dörfer, Gemeinden, Gewerke und industrielle Orte erstrecken, um sie gründlich kennen zu lernen.

4. Das Programm der Alkohol-Kommission, der russischen Gesellschaft zum Schutze der Volksgesundheit in Petersburg, umfasst wohl alle Bedingungen und Seiten der Alkoholfrage, in vielen Punkten ist es fast gleichlautend mit den Programmen anderer gelehrten Gesellschaften, wie z. B. der Sanitätsabteilung des kaiserlichen technischen Gesellschaft zur Sanierung des Moskauer sogenannten Chitrow'schen Marktes.

5. Besonders ist es wünschenswert, dass sich an den Arbeiten der Alkoholkommission Fabrik- und Landärzte wie auch die Aerzte des Semstwo, die Fabrikinspektoren, Statistiker, Accisebeamten und ähnliche Personen beteiligen.

6. Der Kampf mit dem individuellen Alkoholismus, in den professionellen Gruppen der Arbeiter, wie auch mit dem Missbrauche alkoholischer Getränke in zahlreichen (massenweisen) Gesellschaften, sollte durchaus nicht durch zwangsweise Massregeln und Verordnungen betrieben werden, sondern durch Mittel, welche den kulturellen Charakter an sich tragen.

Prof. W. D. Schidlowski. Uebersicht über die Thätigkeiten, welche in Nordamerika und Westeuropa gegen die Trunksucht unternommen worden sind.

In dieser sehr ausführlichen Uebersicht spricht Prof. Schidlowski in einer kurzen Einleitung über die ausserordentlichen Schwierigkeiten, welche bei der Erforschung dieser Frage, da die Litteratur eine sehr umfangreiche, aber sehr zerstreute und nur schwer zugängliche, jeder Forscher zu thun hat, um eine kleine Einsicht zu erhalten. Diese

3*



Schwierigkeiten hängen auch von den verschiedenen Faktoren ab, welche die Thätigkeit gegen die Trunksucht wachriefen, also den verschiedenen Ursachen wie auch von den staatlichen, sozialen, ökonomischen Bedingungen und den nationalen Eigentümlichkeiten der genannten Gegenden.

Der Kampf gegen die Trunksucht begann schon am Ende des XVIII. Jahrhunderts und wurde anfänglich von einzelnen Personen und kleineren oder grösseren Vereinen, den sogenannten Mässigkeitsvereinen, hervorgerufen und erst später beteiligten sich an demselben auch die Staaten selbst, daher waren auch die Mittel des Kampfes, der Charakter derselben und angewendeten Systeme und Methoden und deren Nutzen so ausserordentlich verschieden und oft sich geradezu widersprechend.

So entstanden besonders in Nordamerika die Gesellschaften für vollständige Enthaltsamkeit, die sogenannten Tertotalisten, die sich von Amerika zuerst nach England und dem übrigen Europa verbreiteten. Etwas später entstanden die Mässigkeitsvereine und zuletzt beteiligten sich an diesem Kampfe mit dem Missbrauch der alkoholischen Getränke und der Trunksucht auch die einzelnen Staaten.

Näher auf diese geschichtliche Entwicklung des Kampfes mit der Trunksucht einzugehen, welche von dem Vortragenden sehr ausführlich und lebhaft behandelt wird, dürfte mir wohl erlassen werden, da ich voraussetzen kann, dass dies hinreichend bekannt ist — ich begnüge mich daher, hier nur die Grundgedanken Schidlowskis mitzuteilen.

1. Seit mehr als hundert Jahren wird in Nordamerika und Westeuropa der Kampf mit der Trunksucht, besonders von einzelnen Personen und Gesellschaften der Nüchternheit, ohne direkte oder indirekte Teilnahme der einzelnen Staaten geführt.

2. In diesem Kampfe beobachtete man gleich vom Anfange an zwei verschiedene Richtungen: 1) die der vollkommenen Enthaltsamkeit und 2) die der Mässigkeit.

3. Die Anhänger der vollkommenen Enthaltsamkeit Tertotaler suchten ihren Einfluss ganz besonders auf die Trinker alkoholhaltiger Getränke auszuüben, also unmittelbar auf die individuelle Trunksucht einzuwirken, ohne auf die Art und Weise des Genusses und allgemeine äussere Bedingungen, welche zum Missbrauch alkoholischer Getränke Veranlassung geben, Rücksicht zu nehmen. Mässigkeit allein betrachten sie nicht nur als nutzlos, sondern als schädlich, Verteidiger bedingungsloser Mittel richteten die Tertotaler ihre Thätigkeit darauf hin, um zwei Hauptziele zu erreichen: sie erstrebten von jeder einzelnen Person das feierliche Versprechen absoluter Enthaltsamkeit von dem Genusse alkoholischer Getränke, von der Regierung aber die Einführung eines Systems, welches die Produktion und den Verkauf alkoholhaltiger Getränke vollständig verbietet.

4. Das Prohibitionssystem wurde in 7 Staaten Nordamerikas eingeführt, in England jedoch fand dieses Verlangen bis heutzutage keinen Anklang. In diesen beiden Staaten, in denen die Tertotaler über-

wiegend vorhanden sind, hat die Trunksucht nicht sichtlich abgenommen, nach der Ansicht einzelner Beobachter besteht die Trunksucht ohne jede Abnahme, nach der Ansicht anderer hat sie sogar zugenommen.

5. Die Anhänger des Mässigkeitsprinzipes betrachten den Kampf mit der individuellen (persönlichen) Trunksucht als nutzlos, und richten ihre Thätigkeit mehr auf die Art und Weise des Konsums und die allgemeinen Bedingungen, welche zur Trunksucht Veranlassung geben, besonders aber auf die Lebensbedingungen der arbeitenden und weniger bemittelten Klassen der Bevölkerung.

6. Entsprechend dieser Aufgabe sind die anzuwendenden Mittel: eine Aenderung der Verkaufsart der Getränke, die Errichtung und Einführung solcher Orte, welche von dem Trinken abhalten können, die Beseitigung der privaten Interessen bei dem Verkaufe, oder wenigstens die Einschränkung solcher Interessen zu einem Minimum.

7. In den Grenzen dieser Anforderungen und Bedingungen, entsprechend den lokalen ökonomischen und angewöhnten Ordnungen, hat die Regierung einiger Staaten ihre Beteiligung den Mässigkeitsvereinen damit bewiesen, dass sie durch gesetzliche Erlasse eine Aenderung in dem Verkaufe alkoholischer Getränke angeordnet hat. Das Gothenburgische System ist eine charakteristische Einrichtung, welche den Anforderungen der Mässigkeitsvereine und ihren Anhängern gerecht zu werden sucht.

8. Die Thätigkeit der Mässigkeitsvereine hat in Deutschland recht wohlthuende Resultate erreicht, noch mehr aber in Schweden und Norwegen, wo die Trunksucht, obgleich sie dort noch vor kurzem sehr stark entwickelt und eingebürgert war, bedeutend abgenommen hat.

9. Mit Ausnahme der Strafmassregeln gegen die Trunksucht haben nur wenige Regierungen im Kampfe mit derselben thätigen Anteil genommen. Diese Thätigkeit beschränkt sich nur auf das Prohibitionsgesetz in 7 Staaten Nordamerikas, und die zwangsweise Unterbringung des Säufers in Trinkerheilanstalten in den Amerikanischen Staaten, in England, in den englisch-amerikanischen Kolonien und in dem Kanton St. Gallen, wie auch in der Einführung des Monopols in dem Grossverkauf des Alkohols in der Schweiz.

10. Nur allein in Schweden und Norwegen hat die gesetzgeberische Thätigkeit mit entscheidenden Mitteln kräftig eingegriffen, um die Produktion und den Verkauf des Alkohols zu regeln, dank dem Gothenburgischen Gesetze von 1855 in Schweden.

11. In den Gesetzen über die zwangsweise Unterbringung des Säufers in den Heilanstalten der oben genannten Länder, mit Ausnahme des Kantons St. Gallen, wird die persönliche Freiheit des Trinkers für die Zeit seiner Behandlung beschränkt. Auch in der Gesetzgebung des Kantons St. Gallen und in dem deutschen Civilgesetze ist diese Beschränkung der Freiheit vorgesehen, aber unter verschiedenen Bedingungen. Nach der Schweizer Gesetzgebung geht die persönliche Frei-

heitsbeschränkung zum Zwecke der Behandlung der Säufer, der Einschränkung der Dispositionsfähigkeit voran und ist diese als eine Folge der ersten Massregel anzusehen; nach dem deutschen Civilrechte ist es umgekehrt, die Einschränkung der Dispositionsfähigkeit kann als Folge eine Einschränkung der persönlichen Freiheit und somit die zwangsweise Unterbringung in einer Heilanstalt nach sich ziehen.

13. Der Erfolg des Kampfes mit der Trunksucht ist in den Gegenden sichtbar, in welchen die Thätigkeit der privaten Mässigkeitsgesellschaften und die des Staates mit einander vereint auftreten, mit der Bedingung, dass die Thätigkeit der Gesellschaften, der der Regierung voransteht und vorher allseitig die Fragen über die Ursachen der Trunksucht erforscht, wie auch die Mittel zur Bekämpfung derselben, und in dem Volksbewusstsein den Grund vorbereitet, damit die bezweckten gesetzlichen Verordnungen zur Einschränkung der Trunksucht wirklich Wurzel fassen können.

Mit diesem Vortrage endete die 14. Sitzung, welche im Laufe des ersten Jahres, 1898, der Thätigkeit der Alkoholkommission, stattgefunden hatte.

Die 15. Sitzung, welche am 13. (25.) Januar 1899 abgehalten wurde, war zugleich die 1., mit welcher das zweite Jahr des Bestehens der Kommission zur Lösung der Alkoholfrage in Russland seine weitere Thätigkeit fortsetzte.

Den Hauptgegenstand bildete ein Vortrag des Herrn N. Ch. Wessel. Die Trunksucht des Volkes und die Hauptmassregeln, derselben Einhalt zu thun.

Aus dem Vortrage ersieht man, dass der Vortragende sich eingehend mit den Lebensbedingungen des russischen Volkes beschäftigt hat, da er viele Jahre, an verschiedenen Orten des Reiches, auf dem Lande gelebt hat. Er sagt: im allgemeinen ist der eigentliche Alkoholkonsum des Volkes ein geringer, dafür aber der unregelmässige Konsum an gewissen Fest- und Feiertagen ganz bedeutende Ausdehnungen annimmt.

Dieser Konsum wurde durch Einführung des Kokorewschen Pacht-Systems des Branntwein-Verkaufes im Jahre 1847 noch bedeutend gesteigert, da die Pächter aus eigenem Interesse das Volk zum Trunk veranlassten; die Polizei aber, dank der damaligen Bestechlichkeit, die Unordnungen und Missbräuche, welche in den Branntweinschenken und Kneipen getrieben wurden, gar nicht bemerken wollte. In Kleinrussland, wo die Branntweinbrennerei frei war und der Konsum auch ein recht bedeutender, war trotzdem der ökonomische Wohlstand ein sehr befriedigender. Die Einführung des Accise-Systems im Jahre 1862, welche fast mit der Aufhebung der Leibeigenschaft zusammenfällt, hat auf die Trunksucht keinen Einfluss ausgeübt: der Branntwein wurde billiger, und der von der Leibeigenschaft befreite Bauer erhielt sogar eine Selbstverwaltung, aber ohne lesen und schreiben zu können, ohne jeden auf-

klärenden religiös-moralischen Widerstand und Unterstützung von aussen, verfiel er unwillkürlich dem billigen Branntwein. Der Mangel eines »moralischen« Kredites für den Bauer trieb denselben in die Hände des Wucher treibenden Schenkwirtes. Hierzu kam noch im Jahre 1866 die Konzessionierung der Eisenbahnbauten in Russland, welche die Unternehmer und ihre Agenten dazu benützten, um billigere Arbeitskräfte zu erhalten, und deshalb veranstalteten dieselben an Sonn- und Feiertagen in den Schenken wahre Orgien und Saufgelage, um den Bauer betrunken zu machen und dann in solchem Zustande ihn für ihre Arbeiten leichter anzuwerben, war eine der Ursachen, welche die ungeregelte und unsittliche Trunksucht im Volke verbreitete. Im Jahre 1880 wurde die Salzsteuer aufgehoben und die Auskaufsteuer vermindert, dafür aber die Branntweinaccise erhöht. Die Unzulänglichkeit des Accisesystems und ihr schädlicher Einfluss auf die niedere Bevölkerung veranlassten die Regierung zur Einführung des staatlichen Branntweinmonopols.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass dieses neue, dem früheren Pachtsystem bedeutend vorzuziehen ist, denn 1) das Volk erhält im Verkauf einen gereinigten Branntwein von einer gewissen 40 gradigen Stärke, 2) der Branntweinverkäufer in den staatlichen Verkaufsläden hat keinen persönlichen Vorteil davon, den Käufer (Trinker) trunken zu machen und 3) obgleich die Staatseinnahme in den ersten drei Jahren (1895—97) sich vermindert hatte, steigt sie seit 1892 wieder, aber das Volk vertrinkt weniger Geld als während der Zeit des Pacht- und Accisesystems, denn heute zahlt das Volk nur die Staatseinnahme, während vor dem das Volk eine ähnlich hohe Summe noch den Pächtern und Schenkwirten zu zahlen hatte. Das Branntweinmonopol wird aber die Trunksucht, trotz der grössten Thätigkeit der Mässigkeitskuratorien dennoch nicht ganz ausrotten.

Im Westen Europas ist die Trunksucht mehr unter den Fabrikarbeitern verbreitet; die Landbevölkerung geniesst überwiegend nur selten den Branntwein als Getränk, aber dafür Bier und andere nur wenig alkoholreiche Getränke, das Leben ist also mässiger und nüchterner; das kommt aber daher, weil dort jeder Bewohner, also auch der Bauer, seine Religion, seine allgemein staatlichen und lokalen Rechte und Pflichten kennt, daher ist in ihm auch das Bewusstsein seiner Menschenwürde als Christ und Staatsbürger entwickelt und thätig. In Deutschland entstand nach dem siebenjährigen Kriege der sogenannte »Volkskatechismus« in der Form von Fragen und Antworten, in welchem 1) die Pflichten gegen Gott, 2) gegen die Kirche, 3) gegen den Herrscher, allgemein staatlichen Gesetze, Pflichten und Gebote, 4) örtliche Gesetze und Pflichten wie auch die gesellschaftlichen und besitzlichen, gelehrt werden.

Die Erklärung des Inhaltes dieses Katechismus wurde der Geistlichkeit als Aufgabe gestellt, und diese Massregel brachte nicht nur Preussen, sondern auch anderen germanischen Staaten einen ausserordentlichen Nutzen. Das Beispiel der in Russland bestehenden Sekten

und Sektierer, welche ein nüchternes Leben führen, beweist, dass selbst die Verbreitung falscher Religionsansichten und Lehren dennoch die Bevölkerung zur Nüchternheit und Mässigkeit veranlassen können. Das einzig richtige und wirksame Mittel gegen die Trunksucht ist die Verbreitung religiös-moralischer Aufklärung unter dem Volke; der grösste Teil der russischen Geistlichkeit begnügt sich leider mit der formellen Erfüllung ihrer Pflichten (dem Kirchendienst und kirchlichen Handlungen); die Stärkung und Belehrung des ungebildeten Kirchgängers im Glauben und den Gesetzen kann aber nicht durch einige Sonn- und Feiertagspredigten und Lehren erzielt werden, dieselben müssen systematisch regelmässig und stufenweise den Bedürftigen überall und immer eingeprägt werden. Da Russland gegen 70000 Geistliche zählt, so dürfte, wenn jeder auch nur 2 mal wöchentlich vom Oktober bis Mai, also während dem Ruhen der Feldarbeiten, solche Belehrungen seinen Beichtkindern beibringen würde, schon recht viel Licht unter denselben verbreitet werden.

Den Vortrag schloss N. Ch. Wessel mit 8 Thesen, die in dem verhältnismässig kurzen Referate enthalten sind.

Prof. L. P. Dymscha. Die Branntweinreform und das Monopol und deren Bedeutung für den Kampf mit der Trunksucht.

Verfasser hebt hervor, dass im Jahre 1892 das Gerücht sich verbreitete, dass das Finanzministerium beabsichtige, das Monopol einzuführen, das Gerücht selbst klar und frei denkende Personen beunruhigte und Zweifel hervorrief, ja die Zweckmässigkeit dieses Unternehmens unausführbar schien. Man konnte es nicht verstehen, wie das Finanzministerium, dessen Haupt- und fast alleinige Aufgabe es sei, den Staatssäckel zu füllen, das Accisensystem, welches ein Viertel aller Staatseinnahmen einbringt, umstossen und eine Reform einführen könne, die höhere moralische Aufgaben im Auge habe, und zwar die, die Trunksucht zu bekämpfen. Diese Aufgabe wurde als eine grosse und wichtige anerkannt und gewürdigt, aber nicht nur als schwere, sondern unausführbare angesehen. Hierauf bespricht er das ursprüngliche Projekt des Monopols nicht nur in seinen Hauptabschnitten und Kapiteln, sondern fast jeden einzelnen Paragraphen, wie auch die späteren Erlasse und Vervollständigungen der einzelnen Abschnitte des Programms, und vergleicht dieselben mit den früheren Pacht- und Accise-Systemen, und kommt zu dem Schluss, dass die Aufgabe, welche sich das Finanzministerium gestellt, dem Missbrauch des Alkoholgenusses Schranken zu ziehen, die Trunksucht im Volke zu bekämpfen und dadurch zur Hebung des Wohlstandes beizutragen, erreichbar sind, und ein bedeutender Schritt vorwärts geschehen ist. Die Reform ist kein vollendetes Ideal, sie enthält aber genügende Elemente sich weiter auszubilden und zu vervollkommnen, um die Trunksucht wirksam zu bekämpfen. Für die kurze Zeit des Bestehens der Branntweinreform und des Monopols, welches sich bis jetzt schon fast über das ganze europäische Russland ausgebreitet hat,

ist ausserordentlich viel Gutes geschehen, besonders für die Landbevölkerung.

N. J. Grigorew. Mässigkeitsverein in Russland.

Das alte Kiewer Russland kannte keine Volks-Trunksucht. Das Trinken war ein Vergnügen und wurde nicht getadelt, aber in der damaligen Heldenperiode gepriesen und geachtet. Die Trinkgelage jener Zeit wurden von den sogenannten »besseren Leuten«, den Fürsten, Bojaren und Kampfgenossen, nicht aber von dem gemeinen Volke veranstaltet. Trotzdem aber sagten Ausländer, welche Russland besuchten, wie z. B. Iben Faclot und andere, »die Russen des Jahrhunderts tranken sinn- und masslos, sie tranken Tage und Nächte ohne Unterbrechung und starben häufig das Glas in der Hand«.

Während der Periode der apanagischen Fürsten wurde die Produktion und der Verkauf alkoholhaltiger Getränke in deren Besitzungen ganz aufgehoben. Die Fürsten beschränkten das Volk derartig, dass das Recht, alkoholhaltige Getränke zu bereiten, eins ihrer Privilegien wurde und nur priviligierten hochstehenden Personen bewilligt wurde, doch wurde dem Volke die Freiheit, sich zu betrinken, zu saufen, gelassen. Die Trunksucht bestand fort, da ja die Fürsten mit weniger Ausnahme selbst das Beispiel gaben. Wenn jemand es wagte, öffentlich gegen die Trunksucht aufzutreten, so war es höchstens die Geistlichkeit. Die Trunksucht im Volke verminderte sich aber auch während der Regierung der Moskauer Grossfürsten nicht. In dieser Zeit verbreitete sich der Genuss des Branntweins. Johann III. befahl, die Schenken zu schliessen und erlaubte dem Volke den Genuss alkoholischer Getränke nur an Festtagen. Wasilii III. brachte seine ausländischen Soldaten, die viel und gern tranken, um das Volk vor der Versuchung des Missbrauches im Trinken zu schützen, in einer abgelegenen Vorstadt (Dorfe) unter. Johann IV., der Grausame, errichtete für seine Leibwache (Opritschniki) eine besondere Trinkstube, die sogenannte carische Schenke, und beschenkte ihm näherstehende Personen mit dem Rechte, Schenken, Kneipen zu eröffnen, und richtete solche von Staats wegen ein, um sie zu verpachten. Zu derselben Zeit befahl er laut des hundertköpfigen (Paragraphen)-Gesetzes die Errichtung der geistlichen Aeltesten (Starosten), deren Aufgabe es war, darüber zu wachen, dass die Geistlichen ein nüchternes Leben führen.

Die Nachfolger des Grausamen sorgten mehr dafür, um die Staatseinnahme durch den Verkauf von Getränken zu vermehren, als die Trunksucht einzuschränken.

Im Jahre 1649 entstand auf der Landesversammlung das Gesetzbuch, in welchem die Schenken auf »Treu und Glauben« und die in Pacht gegebenen bestätigt wurden. Die Verordnung vom Jahre 1851 und 1852 führte den Verkauf des Branntweins nach Gläsern (Schalen)

ein, mehr als ein Glas durfte Niemandem verabfolgt werden, in kleinen Dörfern wurden die Schenken ganz geschlossen und an Fest- und Feiertagen wurde der Branntweinverkauf ganz verboten. In den Jahren 1667 und 1669 erschienen neue Gesetze, um die Trunksucht auszurotten, und viele der Bojaren erklärten dem Zaren die Trunksucht als eine Ursache der Verarmung des Volkes.

Nach Aleksiej Michailowiez verwandelten sich die Schenken, wo nur glasweise verkauft wurde, auf Treu und Glauben, in gewöhnliche Kneipen, in denen das Pachtsystem die Oberhand hatte. 1795 wurde das Pachtsystem das allein herrschende und es begann, mit einer kurzen Unterbrechung von 1819—27, als in den grossrussischen Gouvernements die staatliche Verwaltung der Getränke-Abgaben bestand, die Herrschaft des Branntweinpächters, welche bis zu dem Jahre 1763 bestand. Während dieser Zeit hatte die Regierung im Interesse der Krone die Schenkangelegenheit in ihre Hände genommen, die Pachteinnahme des Staates, welche im Jahre 1749 nur 1 800 000 Rbl. ausmachten, betrugen schon 1860 103 600 000, und 1898 260 453 000 (270 820 000) Rbl., die Gesamtsumme der Einnahmen aber 1 364 758 217 Rbl.

Die Einnahmen von den Getränken haben sich nach den Berechnungen des Prof. Kittari während der 140 Jahre des Bestehens des Pachtsystems 335 mal vergrössert. Wie gross die Einnahmen der Branntweinpächter und Verkäufer gewesen waren, berechnete derselbe Professor Kittari, welcher nachwies, dass im Jahre 1856 das Volk für alkoholhaltige Getränke 151 289 909 Rbl. verausgabte, von welcher Summe der Staat 82 193 358 Rbl. erhielt, den Pächtern verblieb der Rest, welcher 43 Millionen Reingewinn ergab.

Die Regierung sah die allgemeine Völlerei und Trunksucht, Verarmung und Sittenverderbnis, bemühte sich, der Trunksucht Einhalt zu thun; sie erhielt verschiedene Zuschriften über die Notwendigkeit, der Völlerei Grenzen zu setzen und das Volk zur Nüchternheit anzuhalten, und so entstanden verschiedene Kommissionen. In dieser Zeit war von den Pächtern der Preis des Branntweins ausserordentlich erhöht worden, der Schnaps selbst war sehr schlecht, und ausserdem wurde das Volk von den Verkäufern, Schenkwirten und deren Gehilfen auf jede Art geplagt und ausgenützt, und gaben die Veranlassung, dass das Volk den Pächtern gegenüber an Selbsthilfe dachte; es entstanden Kreise, die sich verpflichteten, keinen Branntwein zu trinken, und so entstanden die ersten Mässigkeits-Vereine, deren Mitglieder sich verpflichteten, während einer gewissen Zeit keinen Branntwein in den Mund zu nehmen. Dies geschah im Jahre 1858.

Diese Volksbewegung gegen die Branntweinpächter verursachten den Letzteren nicht wenig Kummer, und es begannen falsche Angaben und Verfolgungen der Anhänger der Mässigkeit. Infolge dessen erliess das Finanzministerium verschiedene Verordnungen an die Herren Gouverneure, den Personen, welche sich freiwillig den Mässigkeitsvereinen anschlossen, keine Schwierigkeiten zu machen, aber zugleich Mittel zu



ergreifen, damit von keiner Seite irgend welche anregende oder Zwangsmittel, wie formelle Bedingungen, Bestrafungen u. s. w. angewendet würden, die Polizei aber solle genau darauf sehen, dass die Pächter ihren Verpflichtungen nachkämen.

Während dieses Kampfes zwischen den Pächtern und dem Drange zur Ernüchterung des Volkes kam das Jahr 1863, in welchem an die Stelle des Pachtes das Accise-System treten sollte. Am 1. Januar 1863 begannen die Pächter den Verkauf ihres sehr schlechten Branntweins zu sehr niedrigen Preisen; das Volk beging sozusagen die Totenfeier des Pachtsystems, kaufte den schlechten Schnaps massenweise, um weiter zu saufen.

Im Jahre 1874 entstand der erste wirkliche Mässigkeitsverein in dem Orte Deikatowka des Poltauschen Gouvernements, der zweite 1882 im Dorfe Tatewo des Gouvernements Smotensk. Im Jahre 1889 empfahl die heilige Synode der Geistlichkeit die Bildung von Mässigkeitsvereinen als Mittel gegen die Trunksucht. Die in den Städten entstehenden, nach den vom Minister des Innern bestätigten Statuten; die in den Dörfern oder Parochial-Gesellschaften nach den Statuten des lokalen Episcopats. In Finnland bestanden militärische sogenannte Bataillonsvereine der Mässigkeit.

Wie gross die Zahl der russischen Mässigkeitsvereine und wieviel Mitglieder sie zählen, ist schwer zu sagen. Gewiss ist aber, dass es kein Gouvernement giebt, in welchem nicht wenigstens in einigen Kreisen Mässigkeitsvereine beständen, in den letzten Jahren vermehrten sich dieselben fortwährend und im allgemeinen darf man sagen, dass sie schon nach Hunderten zählen. Einzelne Vereine haben sogar ihre Unterabteilungen. Die Angelegenheiten der Vereine werden von Komitees, die ihren Vorsitzenden, Kassierer, Schriftführer und Revisor haben, verwaltet. Zur Entscheidung wichtiger Fragen, Vorträge und Berichte über die Thätigkeit des Vereins werden Generalversammlungen einberufen. Die einen der Vereine erhalten sich durch jährliche Beiträge der Mitglieder (von 25 Kopeken bis 5 Rubel), andere nur durch freiwillige Beiträge, in noch anderen bestehen beide Arten der Beiträge. Die Mitglieder zerfallen in aktive und Ehrenmitglieder, wie auch blosse Mitarbeiter. In dem Petersburger Vereine haben alle Mitglieder das Recht, eine bronzene Medaille zu tragen, besonders thätige erhalten eine solche in Silber.

In allen Gesellschaften verlangt das Statut, dass jedes Mitglied als Beispiel im mässigen Genusse alkoholhaltiger Getränke diene, in den Parochial- oder Kirchenvereinen wird von jedem Mitgliede absolute Enthaltsamkeit verlangt, die Mitglieder sollen weder ihre Gäste mit alkoholhaltigen Getränken bewirten, noch selbst Trinkstätten besuchen, noch ihre Häuser an solche Anstalten vermieten.

Die Mitglieder werden aufgenommen: für die Zeit von einigen Monaten, ein Jahr, oder als beständige. Die Mittel, über welche die Vereine verfügen sind sehr verschieden, bei einigen betragen dieselben

pro Jahr kaum 100, bei vielen nicht mehr als 1000 Rubel, und nur der Petersburger und Kasaner Mässigkeitsverein verfügen jährlich bis zu 20 000 Rubel.

Die Thätigkeit der Mässigkeitsvereine äussert sich auf die verschiedenste Art und Weise; der Grundgedanke ist aber in jedem Vereine der Kampf mit der Trunksucht, wie auch die allgemeine Wohlthätigkeit und Unterstützung der Notleidenden. Als Mittel, das Volk von dem Besuche der Schenken und dem Missbrauch alkoholhaltiger Getränke fern zu halten, dienen:

1. Die Errichtung von Thee- und Speisehäusern, in welchen für sehr billiges Geld ein gutes Getränke und gesunde und nahrhafte Speise verabfolgt wird.

2. Um die Thee- und Speisehäuser beliebt zu machen, finden die Besucher in denselben Zeitungen und Journale, in anderen Lesebibliotheken, aus welchen Bücher auch nach Hause gegeben werden, in noch anderen finden sich selbstspielende Musikinstrumente, in noch anderen werden an den Abenden vor einem Festtage, wie auch an Fest- und Feiertagen Messen und religiöse Vorträge abgehalten, welche mit Kirchengesang beginnen und enden.

3. Um das Volk mit den Folgen des Missbrauchs alkoholhaltiger Getränke bekannt zu machen, werden Vorträge und Besprechungen gehalten, kleine Schriften und Broschüren verteilt. In vielen Vereinen bestehen Bibliotheken mit Büchern über den Alkoholismus und die Trunksucht.

4. Die Errichtung allgemeiner Bibliotheken mit Büchern, welche von dem Ministerium der Volksaufklärung empfohlen sind und zur allgemeinen Aufklärung beitragen; solche Bücher werden den Mitgliedern ohne jede oder für eine sehr geringe Entschädigung nach Hause gegeben.

5. Buchhandlungen zum Verkauf billiger Volksbücher.

6. Errichtung von Sonntagsschulen für die Mitglieder und ihre Kinder.

7. Oeffentliche Volksvorträge mit Erklärungen mittelst Lichtbilder, wie auch Belehrungen in den Kirchen.

8. In den Sommermonaten werden Wall- und Pilgerfahrten zu besonders verehrten Heiligen veranstaltet, mit Belehrungen über die Thätigkeiten des Heiligen; ebenso auch Ausflüge mit Belehrungen allgemeiner Art.

9. Verschiedene Belustigungen für das Volk, Theatervorstellungen, Konzerte, Tanzabende, Unterricht im Gesange sowohl von Kirchen- wie auch Volksliedern.

10. Häufig waren die Vereine die Veranlassung, dass gewisse Trinkstätten ganz geschlossen wurden.

Ausserdem wurden durch Mässigkeitsvereine errichtet: Sparkassen für Mitglieder, Bureaus für arbeitsuchende Mitglieder, wie auch dem Trunke nicht ergebener Personen, Nachtasyle, Näh- und Schneiderwerk-

stätten, Armenhäuser, Verkaufsläden, Heilanstalten für Trunksüchtige (Kasan).

Die städtischen Vereine sind überwiegend nur Mässigkeitsvereine, welche gegen den Missbrauch alkoholhaltiger Getränke und die Trunksucht ankämpfen, und darnach streben, das Volk von dem Branntweingenuss so viel als möglich fernzuhalten.

Die sogenannten Parochial (Kirchen)-Vereine entfalten ihre Thätigkeit vorzüglich in den Dörfern und erstreben vollkommene Enthaltung von jeder Art alkoholhaltiger Getränke. Da sie alle nur über sehr beschränkte Mittel verfügen, können sie auch nur wenig für wohlthätige Zwecke leisten, ihr Hauptbestreben ist darauf gerichtet, das ganze Volk wie auch jede einzelne Person der Trunksucht zu entziehen und dadurch wohlthuend auf die Trunksucht, Sittenlosigkeit und die allgemeine Arbeit einzuwirken. Die Dorfvereine, namentlich wenn an ihrer Spitze ein thatkräftiger Führer (Geistlicher) steht, erfreuen sich eines besonderen Ansehens und Achtung und ihre Thätigkeit fällt im Kampfe mit dem Alkoholismus und der Trunksucht schwer ins Gewicht.

In einer ähnlichen Art äussert sich A. M. Korowin: Ueber die Thätigkeit des ersten Mässigkeits-Vereins der Stadt Moskau. Er ist der festen Ueberzeugung, dass die Mässigkeitsvereine eine wichtige Rolle und bedeutende Stelle in dem russischen Kulturkampfe einnehmen müssen; er meint, die Vereine dürfen nicht als Wohlthätigkeitsanstalten, sondern als Anstalten, welche die geistige Wiedergeburt des gefallenen Individuums im Auge haben, angesehen werden, und welche die Lust und Liebe zur Arbeit, sowohl physischer, wie auch moralischer, anregen und kräftigen und dadurch den Wohlstand und die Gesundheit des Volkes hebt. Um dies zu erreichen, müssen aber die Mitglieder selbst nicht bloss Anhänger der Mässigkeit, sondern der »absoluten Nüchternheit« sein, und selbst ein Beispiel der Nachahmung geben.

Auch müssen sie dafür sorgen, dass die Anpreisung der Mässigkeit und Nüchternheit nicht im Sinne düsterer, melangolischer Ascese geschehe, sondern den Charakter der wohlthuenden, angenehmen, nützlichen, ja vergnügten an sich habe und dadurch die Idee der Mässigkeit und Nüchternheit weiter und tiefer in das Volksleben eingreife und überall und von jedem als ersehnter Freund begrüsst werde. Als Mittel dies zu erreichen, dienen Volksvergnügungen, Sonntagsschulen für Erwachsene und Kinder des Vereins, Bureaus für Arbeitsuchende, Unterstützungskassen für Kranke und Notleidende. Die bisherigen Resultate sind sehr befriedigende. Er betrachtet aber die absolute Abstinenz als das einzig richtige Mittel zur Bekämpfung der Trunksucht.

A. J. Jaryschkin. Die Thätigkeit der Privatgesellschaften im Kampfe mit der Trunksucht im allgemeinen, und die Richtung, in welcher sie sich entwickeln und thätig sein sollen.

Dem Inhalt des Aufsatzes nach zu urteilen, gehört Verfasser zu den Pessimisten in Bezug auf den Nutzen, welcher im Kampfe mit der Trunksucht von den Mässigkeitsvereinen zu erwarten ist. Er ist sogar der Meinung, dass dieselben sich lächerlich gemacht und zu Tadel Veranlassung gegeben haben, ja sie wurden unpopulär, als die Aufnahme eines Mitgliedes, wie in den Parochialvereinen durch Unterschriften, Versicherungen und Eidleistung in den Kirchen gefordert und Strafen angedroht wurden. Auch noch viele andere Mängel (meiner Meinung nach ganz unberechtigte) führt er an. Als Ausgangspunkt seiner Abhandlung führt er die Geschichte der Odessaer Gesellschaft 1890—1896 zur Bekämpfung der Trunksucht, an, welche aber weder mit der Mässigkeit noch Temperenzvereinen verwechselt werden darf. Diese Gesellschaft verdanke ihr Entstehen und ihr Statut dem Grafen L. N. Tolstoi. »Es giebt nur ein Mittel, schreibt Graf Tolstoi, um alle Verirrungen und »Missgriffe der Menschen und darunter auch die Trunksucht, zu be»kämpfen und dies ist die Aufklärung, und daher muss die ganze Kraft »und Energie der Gesellschaft dahin gerichtet sein, um dem Volke in »klarer, deutlicher und leichtverständlicher Art alles das Böse vor Augen »zu führen, welcher durch Unwissenheit, die Sünde der Trunksucht her»vorgerufen hat. Dazu dienen zwei Mittel: 1. die mündliche Ueber»zeugung des Menschen und sie gegen die Trunksucht zu vereinen, und »2. die Verbreitung gedruckter Flugschriften und Broschüren, wie auch »mündliche öffentliche Vorträge, Belehrung. Die Errichtung von Trinker»heilanstalten, sagt Graf Tolstoi, ist Aufgabe des Staates, nicht aber der »Privatvereine. Die Privatvereine sollen viel weitere und fruchtbringendere »Ziele verfolgen. Das Uebel soll und muss an der Wurzel angegriffen »werden. Dies ist aber möglich und zwar Hauptsache bleibt hierbei »die persönliche Initiative und das Beispiel. Dieser Weg ist scheinbar »ein langsamer, aber der einzig mögliche und rationelle.«

Jaryschkin sagt dann weiter, die Hauptpfeiler, auf denen die Volksernüchterung ruhen muss, sind die individuelle, moralische Selbstvervollkommnung und das freie Wort. Die Propaganda der Mässigkeit und Abstinenz muss von einzelnen Personen, nicht aber von ganzen Gesellschaften betrieben werden, wenn sie Nutzen bringen soll.

Dr. A. Schumacher. Die Kuratoria der Volks-Nüchternheits- und Mässigkeits-Vereine.

Mit dem ersten Versuche der Einführung der Branntweinreform in Russland erschien auch im Dezember 1894 ein Erlass, welcher obengenannte Kuratoria in's Leben rief, und ein Reglement ihrer Bedeutung und Thätigkeit.

Dieses Statut sagte, dass in jedem Gouvernement, in welchem die Reform eingeführt, der Branntweinverkauf das Vorrecht des Finanzministeriums sei und von dem Departement oder der Hauptverwaltung der unbestimmten Steuern ausgeübt werden soll, durch Gouvernements- und Kreis-Komitees; erstere werden unter dem Vorsitz des Gouverneurs, die zweiten unter dem Vorsitz des Kreis-Adelsmarschalls ihre Thätigkeit



entfalten. Mitglieder seien die höheren Vertreter anderer lokalen Behörden. Es sei aber auch gestattet, städtische Komitees und Abteilungen der Kreis-Komitees zu bilden. Ausser den eigentlichen Mitgliedern der Kuratorien seien aber noch Ehrenmitglieder und Teilnehmer, erstere mit vollem Stimmrecht, die zweiten mit beratender Stimme. Ausser den zufälligen Mitteln werde der Staat den Kuratorien nach Bedarf etatsmässige Summen zukommen lassen.

Ausser den von Staats wegen bestehenden Kuratorien nimmt aber das Finanzministerium auch die privaten Gesellschaften und Vereine unter seinen Schutz und lässt denselben, soviel ihre nutzbringende Thätigkeit hervortritt, gern Unterstütung zukommen.

Was nun die Thätigkeit der Kuratorien anlangt, so soll dieselbe vorzüglich in folgendem bestehen:

1. In der Ueberwachung, zum Wohle der Volksgesundheit und Volksmoralität, dass der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken nach den vorgeschriebenen Regeln ausgeübt werde;
2. gesunde Ansichten unter der Bevölkerung zu verbreiten über den Schaden, welcher durch den Missbrauch alkoholischer Getränke angerichtet wird;
3. die Pflege und Sorge zur Errichtung und Unterhaltung von Heilanstalten und Asyle für Trunksüchtige;
4. Mittel ausfindig zu machen, damit das Volk seine freie Zeit auch ausser den Schenken froh und heiter verbringen könne; hierzu wird den Kuratorien vorgeschlagen, die Errichtung von Thee- und Speisehäusern, öffentlichen Vorträgen und Versammlungen u. s. w.

Ausserdem wird empfohlen, die bestehenden oder sich bildenden Privatvereine, die dasselbe Ziel verfolgen, so viel als möglich zu fördern und zu unterstützen.

Was den ersten Punkt anbelangt, so muss es ausgesprochen werden, dass die Kuratorien nur eine geringe Thätigkeit entwickeln können, doch liegt dies weniger an der Unthätigkeit der Mitglieder, als an anderen lokalen und zufälligen Bedingungen.

Fast dasselbe muss auch von dem zweiten Punkte gesagt werden, doch ist die Zeit der Thätigkeit noch eine sehr kurze; trotzdem sind Beweise vorhanden, dass die Empfänglichkeit für die Aufnahme dieser dem Volke bis jetzt unbekannten Begriffe, der Schädlichkeit des Missbrauches alkoholhaltiger Getränke, schon vorbereitet ist, ja hin und wieder auch schon Wurzel gefasst hat.

Am meisten ist bis jetzt auf dem Gebiete des vierten Punktes geschehen, überall, wo die Reform eingeführt worden ist, sind in nicht geringer Zahl Thee- und Speisehäuser, die mit Zeitungen und Broschüren, ja Bibliotheken versehen sind, ebenso Sonntagsschulen, wie auch Unterricht am Abende für Erwachsene und Kinder, gemeinschaftlicher Gesangsunterricht, Theatervorstellungen und belehrende öffentliche Vorträge. Diese Mittel haben nicht verfehlt, nutzbringend auf das Volk einzuwirken

und haben schöne Früchte getragen. Es darf angenommen werden, dass die schwerste Zeit überstanden ist, und dass, je länger die Branntweinreform und das Monopol bestehen, und je mehr es auf das ganze Reich ausgedehnt sein wird, um so sichtbarer auch dessen wohlthätigeWirkung hervortreten wird im Kampfe mit der Trunksucht und zur Hebung des körperlichen und geistigen Wohlstandes des Volkes.

J. G. Orschanski und N. E. Wwedenski teilen Beobachtungen mit über den Kampf der Dorfgemeinden mit dem Alkoholismus in dem Kreise Marinpol im Gouvernement Ekaterinoslaw nach Einführung des Monopols.

Schon lange vor der Einführung der Branntweinreform waren auf Veranlassung der Dorfgemeinden eine bedeutende Anzahl von Branntweinschenken geschlossen worden, und die Bevölkerung hatte sich gewissermassen vom Branntweingenusse entwöhnt. Den ersten Anlass dazu gaben die deutschen Kolonisten, deren Beispiel sich aber rasch in der russischen Bevölkerung bemerkbar machte, sich immer mehr und mehr verbreitete und seinen guten Einfluss sichtbar zeigte. Die Reform warf aber leider diese schönen Resultate über den Haufen, denn ohne die Gemeinde zu fragen, ob sie einen Branntweinladen bei sich haben wolle oder nicht, legte das Monopol solche Läden an, selbst in Dörfern, wo die Branntweinschenken auf Verlangen der Gemeinden vordem geschlossen worden waren. Wo nun solche Monopolläden eröffnet wurden, gewöhnten sich die Bewohner leider nur zu rasch wieder an den Branntweingenuss und -Missbrauch und untergruben dadurch ihren physischen und moralischen Wohlstand. Eine Gemeinde überreichte dem Kreishauptmanne eine Bittschrift, den Monopolverkaufsladen schliessen zu lassen, da er nur zum Schaden der Gemeinde bestehe. Ueber das Resultat dieser Eingabe wusste der Vortragende noch nichts bestimmtes, er erwähnte aber, dass ähnliche Eingaben abschlägig beantwortet wurden.

J. G. Orschanski beantragt daher, dass die Regierung bei Einführung des Monopols, besonders aber an solchen Orten, wo die Branntweinschenken schon vordem geschlossen worden waren, und zwar durch Gemeindebeschluss, die Gemeinde befragt werde, ob sie einen Monopol-Branntweinladen bei sich haben wolle oder nicht; dass selbst eine Gemeinde von weniger als 5000 Einwohnern über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Schnapsladens das Recht habe, zu entscheiden. In Gemeinden, welche mit den Abgaben im Rückstande seien, solle eine gewisse Summe von dem Einkommen des konsumierten Branntweins zur Tilgung der Rückstände bestimmt werden. Diese Anforderungen können leicht ohne das Grundgesetz des Monopols geändert, durch Zusätze und Erläuterungen zu den bestehenden Paragraphen in's Leben geführt werden.

Die eingesetzte Subkommission zur Untersuchung der Lage solcher Arbeiter, deren Beschäftigung ausserhalb der staatlichen Beaufsichtigung liegt, also kleinere Gewerbe, Handwerker, Tagelöhner u. s. w., über-

reichte ihre Arbeiten zur Durchsicht und Prüfung, um sie event. den höheren Behörden zu unterbreiten.

Nach genauer Prüfung übersandte die Kommission zur Untersuchung der Alkoholfrage folgendes

Projekt zur Befürwortung an den Herrn Finanzminister.

a) Es ist allgemein bekannt, dass bei den oben angeführten Arbeitern der Arbeitstag ein ausserordentlich lange dauernder, von 14—17 Stunden ist, ja dass diese Zeit, wenn die Arbeit pressant ist, auch noch mehr ausgedehnt wird. Dabei entspricht die Nahrung nicht den Anforderungen an den Körper, der Aufenthaltsort der Arbeiter ist antihygienisch, es ist Mangel an Licht, Luft, Reinlichkeit, Wärme, Trockenheit, die Arbeiter sind eng aneinandergepfercht, alles Bedingungen, welche die Gesundheit der Arbeiter untergraben müssen, namentlich aber bei noch nicht entwickelten und erwachsenen Lehrlingen, deren physische Kraft, ja selbst die Lebensdauer vermindern und alle schädlichen Folgen mit sich bringen.

b) In geistiger Beziehung schliesst sich an diesen physischen Zustand das Gefühl des Zerschlagenseins, Ermattung, Depression, Verstimmtseins, Unzufriedenheit, Arbeitsscheu und Schwermut, Zustände, welche zu dem Genusse alkoholhaltiger Getränke, als vermeintlichen Reiz- und Kräftigungsmittels, die erste Veranlassung geben.

c) Die Frage des massenweisen Auftretens des Alkoholismus und der Trunksucht mit seinen Folgen behandelt also den grössten Reichtum des Staates — die physische und geistige Gesundheit der Bevölkerung, ein Verlust, der durch keinen Reichtum ersetzt werden kann, da die Volksgesundheit die Grundlage jedes staats-gesellschaftlichen Gedeihens ist.

d) Der Staat kann also infolge des Triebes der Selbsterhaltung keine Zustände bestehen lassen, welche schädlich auf die Lebenskraft der Volksmassen einwirken.

Wir erachten es daher für unsere moralische und staatsbürgerliche Pflicht, Eurer Hohen Exzellenz unsere Schlussfolgerungen ergebenst zur gefälligen Einsicht vorzulegen und zugleich zu bitten, ob es nicht möglich sei, in Rücksicht auf die dringende Notwendigkeit, die Volksgesundheit zu schützen, wodurch ja auch die materielle und geistige Kraft des Volkes und Staates gehoben wird, anzuordnen:

1. dass auf gesetzgeberischem Wege in den Gewerben, Handwerken und bei Tagelöhnern derartige Verordnungen eingeführt werden, wie dieselben in den Fabrikverordnungen schon bestehen, welche zur Aufgabe haben, solche Missstände zu beseitigen, wie dieselben im Punkte a hervorgehoben wurden und welche schädlich auf die Gesundheit wirken, wie auch auf die Arbeitskraft und Fähigkeit obengenannter gedungener Arbeiter und die-





selben zum Missbrauch alkoholhaltiger Getränke veranlassen, und zwar durch Verordnungen, welche bestimmen über:

a) die Mieten und das Verhältnis des Arbeitgebers zum Arbeiter,
b) die Zeit und Dauer der Arbeit,
c) die Arbeit der Frauen, Jünglinge und Kinder,
d) die Einrichtung und Erhaltung der Werkstätten,
e) die Einrichtung und Erhaltung der Wohnräume der bei Meistern beschäftigten Arbeiter, wie auch bei anderen Personen,
f) die Bedingungen für Arbeiterschulen;

2. Bestimmungen für eine staatliche Beaufsichtigung obengenannter Gewerbe, Handwerke u. s. w. mit strenger Berücksichtigung der angeführten Grundsätze und
3. die stufenweise Errichtung praktischer Handwerkerschulen, welche so viel wie möglich als Notwendigkeit der Lehrjahre bei den verschiedenen Handwerksmeistern betrachtet werden sollen und müssen.

Ein fast gleichlautendes Gesuch unterbreitete die Kommission auch an den Herrn Minister des Innern mit der Hinzufügung, alle Arbeitsräume und Wohnungen einer ärztlich-hygienischen Beaufsichtigung zu unterwerfen.

Ausserdem versandte die Kommission ihre Vorschläge an die Verwaltungen der grösseren Städte, wie auch an die Vorstände der Mässigkeitsvereine mit der Bitte, diese Bestrebungen zu unterstützen und dieselben zu veranlassen, dass billige Arbeiterwohnungen, wie auch billige Konsumvereine zur Erlangung gesunder Lebensmittel errichtet würden; wie auch dafür zu sorgen, dass dem niederen Volke gesunde Vergnügungen geboten würden.

Die Subkommission, welche die Frage des Alkoholismus im Landheer und der Flotte bearbeitete, übergab auch der Kommission ihre Elaborate zugleich mit einem Gesuch und Projekt zur Befürwortung desselben.

An Seine Hohe Exzellenz den Herrn Kriegsminister.

Die Subkommission nimmt an, dass der Alkoholmissbrauch und die Trunksucht im Militär viel weniger verbreitet ist, als unter der übrigen Bevölkerung. Ungeachtet dessen betrachtet sie als notwendig, darnach zu streben, diesen Missbrauch auszurotten, nicht nur allein im Interesse des Militärs, sondern auch des allgemeinen Volkswohles, denn da die allgemeine Militärpflicht besteht, so werden alle im Militär getroffenen Verordnungen gegen den Alkoholismus zugleich auch belehrend für das ganze Volk dienen.

Deshalb spricht sie den Wunsch aus:

1. die bestehende Branntweinration sowohl während des Friedens, wie auch im Kriege ganz aufzuheben;
2. den Vorgesetzten zu verbieten, den Soldaten alkoholische Getränke zu verabfolgen, selbst auf Kosten der Vorgesetzten;

3. streng zu verbieten, alkoholhaltige Getränke in die Kasernen zu bringen;
4. den Verkauf alkoholhaltiger Getränke in den Bataillons- oder Regiments-Genossenschafts-Läden zu verbieten;
5. in allen Militärabteilungen tägliche Theerationen einzuführen, so wie dies schon in den einzelnen Teilen der Petersburger Garnison geschieht.
6. Sowohl die Soldaten wie auch die Rekruten sollen pflichtgemäss unterrichtet werden über den Schaden, welchen der Alkohol im menschlichen Organismus anrichtet, über dieses Thema sollen die Aerzte und Geistlichen sich mit ihnen unterhalten.
7. Im Programm der Hygiene-Vorträge, welche den Soldaten gehalten werden, soll der Punkt, welcher von dem Nutzen des mässigen Genusses von Branntwein handelt, ganz entfernt werden.
8. In den Kasernen und den Bezirken, wo Soldaten stationieren, ist es wünschenswert, billige Thee- und Speisehäuser wie auch Lesezimmer einzurichten, ebenso belehrende Vorstellungen, Theater, Vorlesungen, Gesellschaftsspiele im Freien u. s. w. zu veranstalten, so dass sie Vergnügen und Unterhaltung finden, ohne zum Branntwein zu greifen.

Ausserdem ist es sehr wünschenswert, dass alle Vorgesetzten und Offiziere mit ihrem Beispiele vorangehen und den Soldaten gern und aus eigenem Antriebe unterrichten und belehren.

Die physiologische Subkommission, deren Aufgabe es war, die Wirkung des Alkohols auf den tierischen, lebenden Organismus wissenschaftlich genau zu erforschen, überreichte ihre Arbeiten der Alkoholkommission in der Form von 28 Thesen, welche bei den weiteren Arbeiten als Richtschnur angenommen werden sollen, da die Kommission dieselben nach reichlicher Erwägung angenommen.

Da diese Thesen sich nur wenig, und das auch nur in formeller Rücksicht, von denjenigen unterscheiden, welche die Vortragenden »über die Wirkung des Alkohols« schon ausgesprochen, und die ich in meinem zweiten Berichte mitgeteilt habe, so begnüge ich mich, dies hier zu erwähnen, um damit zugleich zu zeigen, wie exact und rüstig die Arbeiten in der Alkoholkommission betrieben werden.

Der Vollständigkeit halber muss ich jedoch hier noch einer Arbeit gedenken, die während der Zeit eingeschickt worden war, als die Arbeiten der physiologischen Subkommission beraten wurden und deshalb auch schon berücksichtigt wurde, diese Arbeit ist von

Dr. R. Koppe. Ueber »kleine« Alkoholgaben.

P. R. Koppe geht von dem Gedanken aus, dass der tierische, also auch der gesunde menschliche Organismus, auf gewissen chemischen von der Natur bestimmten Zusammenstellungen aufgebaut ist und nur auf dieser Basis seine höchste und vollkommenste Entwickelung erlangen kann. Ebenso und auf denselben Gesetzen beruht auch seine regelrechte Ernährung, wie dies die Erfahrung lehrt, da ja die Muttermilch alle diejenigen chemischen Stoffe in der quantitativen und quali-

tativen Mischung »hygienisch-diätetischen« enthält, die zu einer gesunden Entwickelung des Organismus nötig sind. Es ist also ein gewisses Mass gegeben, welches, wenn der Organismus gesund bleiben soll, nicht überschritten werden darf.

Anders verhält es sich mit den »nichtdiätetischen« Stoffen, da diese nach dem Plane der Natur in den Stoffen des menschlichen Organismus nicht enthalten sind. Für solche giebt es keine von der Natur geforderte Quantitäten, die Natur braucht sie nicht, hat also für dieselben auch keine Quantität vorgesehen, daher ist selbst das minimalste Quantum »ein zu grosses« und kann daher wissenschaftlich nicht abgeschätzt werden. Dies wäre denn also die Basis zur Bestimmung kleiner und grosser Gaben im hygienisch-diätetischen Sinne.

Alle Stoffe also, welche nach dem Plane der Natur nicht zu den chemisch-diätetischen zählen und von Hause aus in dem Organismus nicht enthalten sind, stören die physiologischen Normen desselben, als ihm fremde und müssen deshalb als Gift für ihn angesehen werden.

Zu solchen Stoffen gehört nun vorzüglich auch der Alkohol, um soviel mehr, da er sich fast überall als sogenanntes Genuss-, ja sogar als Nährmittel eingebürgert hat. Leider aber ruft der Alkohol selbst in den sogenannten minimalsten Gaben physiologische Veränderungen in dem tierischen Organismus hervor und wirkt auf die Verminderung der Lebenskraft und Lebensdauer, er ist also ein »nicht diätetischer Stoff« — ein Gift. So wirkt selbst das kleinste Alkoholmolekul, es verändert die physiologische Thätigkeit des Organismus, es kann also vom wissenschaftlichen Standpunkte aus keine Rede sein von einer kleinen oder grossen Gabe Alkohol. Die anfänglich sogenannten kleinen Gaben werden sehr bald infolge der Gewohnheit zu immer grösseren, und ist es schliesslich unmöglich, eine Grenze zu ziehen, was unter klein oder gross von den einzelnen Personen verstanden wird.

Jeder, selbst noch so mässige, kleine aber regelmässig, also gewohnheitsmässig, alkoholische Getränke zu sich nehmende, ist Potator — Trinker, also Alkoholiker im niederen oder höheren Grade.

Die Immunität lässt sich wissenschaftlich durchaus nicht nachweisen.

Der Genuss selbst der kleinsten Gaben Alkohol ist unbedingt ein Missbrauch. Daher giebt es auch in der sogenannten Alkoholfrage, welche die ganze Welt in Bewegung setzt, nur ein einziges wissenschaftlich begründetes Mittel, welches sich auch praktisch bewährt und dies ist — die absolute Vermeidung alkoholhaltiger Getränke — eines stark narkotischen Giftes.

A. A. Tokarski. Die Heilung der Trunksucht durch Hypnose und Suggestion.

600 eigene Behandlungen Alkoholiker veranlassen ihn zu folgenden Ansichten:

1. Die eine Gruppe der gesunden Menschen wird per Zufall, z. B. durch ein Familienfest, zu Trinkern, langsam gewöhnen sie sich den Genuss



an, oder auch das Verlangen tritt zeitweise auf, kann sogar zu einem Delirium tremens werden, oder beschränkt sich nur auf Delirien. Solche Personen bleiben gewöhnlich lange arbeitskräftig, hin und wieder durch Trinkperioden unterbrochen.

2. Gesunde, mässig Trinkende werden zu chronischen Alkoholikern mit leichter Gedächtnis- und Geistesschwäche, Mangel an Energie, gedrückter Stimmung, schwermütig, Zittern der Hände und Füsse, Reizung der Leber und hin und wieder leichte Alkohol-Neuritis.

3. Die dritte Gruppe bilden degenerierte Personen, bei denen die Degeneration nur in ihrem Beginn ist, und sich durch eine gewisse Labilität kennzeichnet.

4. Personen, bei welchen die Degeneration des Nervensystems schon weiter vorgeschritten.

5. Zu dieser Gruppe rechnet er erblich veranlagte Trinker und

6. Eigentliche Geisteskranke, deren Trinken häufig die eigentliche Krankheit maskirt.

Als bestes Heilmittel betrachtet er die Hypnose und Suggestion, wenn nötig in Verbindung mit anderen pharmaceutischen und hydrotherapeutischen Mitteln.

Nach seinem Dafürhalten können von allen Trinkern, besonders aber solchen, die er zu den ersten drei Gruppen zählt, wenigstens 75 % auf diesem Wege geheilt werden, doch sind dazu oft Irrenanstalten oder spezielle Trinkerheilanstalten nötig.

Die juristisch-psychiatrische Subkommission sollte über die Frage entscheiden, ob trunksüchtige Personen zwangsweise in Heilanstalten untergebracht werden können und ihre Dispositionsfähigkeit einzuschränken sei. Zu der Subkommission gehörten die bedeutendsten in Petersburg lebenden Juristen und Psychiater. Sie hatten fünf Sitzungen, die sehr belebt und interessant waren. Das Resultat wurde der Alkoholkommission vorgelegt, abermals besprochen und angenommen. Das Resultat, welches in der Gesetzgebung aufgenommen werden soll, lautet:

1. Gewohnheitstrinker, d. h. Personen, welche sich durch den Missbrauch alkoholhaltiger Getränke oder anderer betäubender Stoffe in einen derartigen krankhaften Zustand versetzt haben, dass ihre Handlungen als schädlich oder gefahrdrohend für sie selbst, ihre Umgebung oder für die Gesellschaft angesehen werden müssen, können zwangsweise von 6 Monaten bis zu 2 Jahren in entsprechende Heilanstalten zur Behandlung überwiesen werden, wobei ihre Dispositionsfähigkeit eingeschränkt und eine Bevormundung, Kuratel über sie eingeführt wird.

2. Diese gegen Gewohnheitstrinker oben angeführten Massregeln, sowohl einzeln, wie auch in Verbindung, kann nicht anders in Wirksamkeit treten, als auf Grund eines Gerichtsbeschlusses, welcher die Notwendigkeit dieser Massregel, nach den Verordnungen und Paragraphen 171—197 des Vormundschaftsrechtes anerkennt.

J. R. Minzlow. Die sogenannten hygienischen Getränke und ihre Bedeutung für den Kampf mit dem Alkoholismus und den Schutz für die Volksgesundheit.

Die Gesetzgebung hat es versucht, dem Missbrauch des Alkoholgenusses, also dem Genusse von mehr oder weniger starkem Branntwein dadurch Einhalt zu thun, dass es ausserordentlich hohe Acciseabgaben bestimmte, denn da der Alkohol, der Eimer = 12,2 Liter für 50 bis 80 Kopeken hergestellt wird, kostet 1 Eimer 40 % Branntwein mit der Accise 7—8 Rubel. Das zweite Mittel ist das Monopol, der Verkauf des Spiritus und Branntweins zu bestimmten Preisen in den staatlichen Niederlagen, Läden und an anderen bestimmten Stellen.

Biere, Porter, alkoholhaltige Getränke und Traubenweine unterliegen keiner so strengen Kontrolle und ist die Accise hier eigentlich keine so besonders hohe.

Die alkoholhaltigen Getränke zerfallen in solche, von denen Accise gezahlt wird und accisefreie.

Der Begriff von Traubenwein ist bekannt, eine Ausnahme machen nur die sogenannten starken und süssen Weine, wie Madeira, Xeres, Portwein und andere, die von 16—20—23 % Alkohol enthalten. Die durch Gärung erhaltenen Getränke können nie mehr als 16—18 % Alkohol enthalten, was mehr ist, ist künstlich hinzugethan, also gewöhnlicher Alkohol-Spiritus. — Es müssen also natürliche und fabrizierte Traubenweine unterschieden werden. Die allerbesten natürlichen Weine enthalten ausser dem gegorenen Traubensaft fast immer auch noch Spiritus (aus Getreide, Kartoffeln oder aus Zucker entstandenen Spiritus). Dieser dem Weine künstlich zugesetzte Spiritus oder Zucker ist, wenn er nicht gewisse Grenzen überschreitet, fast unmöglich nachzuweisen. Solche Weine können ebenso wie der gewöhnliche Branntwein die Erscheinungen des Alkoholismus hervorbringen, — beide sind also gleich schädlich. —

Die im Traubenweine enthaltenen Salze, Extraktivstoffe und Säuren vermindern die Schädlichkeit des im Wein enthaltenen Alkohols durchaus nicht; der Weingenuss ist also nur insofern weniger schädlich, denn der Genuss von 40gradigem Branntwein, inwieweit die dem Organismus zugeführte absolute Alkoholmenge eine geringere ist, als die im Branntwein enthaltene. Den Konsum des Branntweins durch starke und zwar natürliche Traubenweine zu ersetzen, ist wünschenswert, aber wegen des hohen Preises wohl kaum je zu erreichen, würde aber als Beweis dienen, dass das Alkohol-Bedürfnis überhaupt ein geringeres geworden, oder dass der allgemeine Volkswohlstand ausserordentlich gewachsen ist.

Im Jahre 1893 hatte das Finanzministerium angeordnet, die verschiedenen Weine, welche in Russland im Handel vorkommen, auf ihren Wert zu untersuchen, diese Untersuchungen leitete der Professor M. G. Kutscherow.



Es wurden über 1500 Proben angestellt, bei denen der Alkoholgehalt bei 186 Proben 15 %, bei 193 16 %, bei 167 19 %, bei 154 14 % und bei 14 Proben von 24—32 % betrug.

Ausserdem aber wurden diese verschiedenen Proben aber auch auf ihren chemischen Inhalt geprüft, auf diese speziellen Analysen gehe ich nicht ein. Die Weine zerfallen in drei Gruppen: in leichte natürliche Tischweine, Dessert- oder Süssweine und in Schaumweine.

Aus diesen Analysen entwarf er ein Schema als Kriterium zur Bestimmung der Güte und Reinheit der Weine.

Es kamen aber auch sogenannte Weine vor, die nie mit einem Tropfen Rebenwein in Berührung gewesen waren.

Was die dritte Art der Schaum- oder Champagnerweine anbelangt, so sagt Minzlow, dass diese sich von den Tisch- und Dessertweinen dadurch unterscheiden, dass sie eine bedeutende Quantität Kohlensäure und zwar bis zu 6 Atmosphären Druck in sich enthalten. Diese Sättigung mit Kohlensäure geschieht auf zweierlei Art: 1. durch Alkoholgärung mittelst dem Weine zugesetzten Zuckers, die sogenannte französische Methode der Bereitung, und 2. durch Sättigung des Weines mittelst künstlich hergestellter und dem Weine auf mechanischem Wege beigebrachter Kohlensäure, ähnlich wie die künstliche Bereitung von Soda- oder Selterswasser — die mechanische Methode.

Nach autentischen Quellen wurden im Jahre 1894 in Russland konsumiert:

Schaumweine, vom Auslande eingeführt . .	635 750	Flaschen
in Russland nach der französischen Methode hergestellte	510 000	„
und in Russland nach der mechanischen Methode fabrizierte	654 370	„
Summa:	1 800 120	Flaschen.

Die vom Auslande eingeführte Zahl der Flaschen ist absolut richtig. Die Zahl der in Russland selbst fabricierten Flaschen ist nur die Minimalzahl und basiert auf Angaben der Weinhändler, ist aber ohne Zweifel bedeutend grösser.

Ob der auf mechanischem Wege hergestellte Schaumwein der Gesundheit zuträglich ist, betrachtet M. als offene Frage.

Schliesslich was den Bierkonsum anbelangt, sagt M.: Der Ersatz des Branntweins durch den Biergenuss würde nur insofern zu empfehlen sein, inwieweit derselbe den Bedarf von Branntwein vermindert, im einzelnen Falle jedoch, wenn im Biere eine gleiche Quantität von Alkohol verzehrt wird, wie im Branntwein, dürfte das Bier wohl kaum als ein mehr hygienisches Genussmittel angesehen werden.

Die Fruchtweine und andere unter den verschiedensten Namen gekannte Getränke, deren Alkoholgehalt gewöhnlich 2 % nicht übersteigt, haben für den Organismus dieselbe Bedeutung, wie die natürlichen leichten Traubenweine.



Dr. A. M. Korowin. Die Mässigkeitsbestrebungen in Russland.

Die Abhandlung bespricht den Alkoholismus und den Kampf mit demselben in Russland und berührt in aller Kürze die Fragen, die ich in meinen Berichten schon eingehend besprochen habe; unter anderem sagt Korowin, nachdem das durch den Alkohol hervorgebrachte Elend schon bergehoch gewachsen, entstand in dem Volke selbst der Gedanke, dies Elend zu bekämpfen. In den achtziger Jahren erschienen die ersten Gemeinde-Aussprüche, welche den Branntweinverkauf in der Gemeinde, im Dorfe verboten.

Es ist bemerkenswert, dass die Hungerjahre die Zahl solcher Verbote ausserordentlich vermehrten, so wurden während der Jahre 1892, 93 und 94 39 881 solcher Verbote erlassen — um 64% mehr als in dem vorhergegangenen Triännium.

Nicht ohne Interesse ist ein aus dem Olomskischen Gouvernement bekannt gewordener Fall. Ein Bauer einer Gemeinde bat in der Gemeindesitzung um die Erlaubnis, einen Branntweinhandel zu errichten und bot für die Erlaubnis 20 Rbl. Da erhob sich ein anderer Bauer und legte 40 Rbl. auf den Tisch, wenn die Gemeindeglieder die Errichtung einer Schenke im Dorfe verbieten würden.

Auf dem Lande in den Dörfern sind am meisten die Parochial-Nüchternheitsvereine (Abstinenzvereine) verbreitet, über 140, deren Leitung in den Händen der Geistlichkeit liegt und die einen sehr wichtigen Einfluss auf die Bewohner ausübt; doch verbreiten diese Vereine sich nur sehr langsam, da die Aufnahmebedingungen (die Aufnahme erfolgt nur in der Kirche) sehr strenge und mit gewissen Ceremonien und Strafen verbunden sind.

Die städtischen Mässigkeitsvereine haben keine so strenge religiöse Richtung und befinden sich dadurch in besseren Bedingungen, besitzen auch mehr Mittel zur Entfaltung ihrer Thätigkeit und mehr aktive Teilnehmer. Besonders thun sich hervor die Petersburger, Kasansche, Moskauer, Archangelsche, Tulacs, Astrachansche, Kiewer, Podolische und in mehreren grossen Fabrikbezirken gegründete Mässigkeitsvereine.

Auch die Einführung des Branntweinmonopols und der Gouvernements-Mässigkeits-Kuratorien tragen viel zur Bekämpfung des Alkoholismus und der Trunksucht bei.

Eigentliche Heilanstalten für Alkoholiker sollen bis jetzt nur 3 (?) bestehen, eine im Jahre 1890 von einer finnischen Gesellschaft gegründete, eine im Jahre 1896 von der Kasaner Gesellschaft in Kasan gegründete, eine Privatanstalt des Dr. A. M. Koroukin bei Moskau. Einzelne Gesellschaften haben für ihre Mitglieder und Pfleglinge eine gewisse Zahl Plätze an verschiedenen Hospitälern. Auch die Semstwos (Gouvernements-Landesverwaltung) thun viel im Kampfe gegen den Alkoholismus, ebenso verschiedene gelehrte Gesellschaften und einzelne Personen.



Die Ursachen, welche einer rascheren und günstigeren Entwickelung der Ernüchterung des Volkes im Wege stehen, sucht K. in den höher gestellten Sphären, andererseits in der Bevölkerung selbst.

Zu den ersteren rechnet er:

a) Die von dem Monopol zu hoch gesetzte Stärke, 40 % des verkäuflichen Branntweins. 30 % wäre noch mehr als genügend.

b) Die zu kleinen Summen, welche von den vielen Millionen Einwohnern des Staates, für die Kuratorien der Volksernüchterung verabfolgt werden.

c) Die Bestimmung der Personen (höhere Beamten der verschiedenen Gouvernements-Behörden), deren Zeit auch ohnedem schon sehr in Anspruch genommen ist. Er wünscht besoldete, nur zu diesem Zwecke angestellte Personen, die ihre ganze Zeit dieser Aufgabe widmen können.

d) Weniger Schwierigkeiten und Formalitäten um die Erlaubnis öffentlicher Vorträge, Belehrungen zu erhalten und Bibliotheken und Lesezimmer zu öffnen.

e) Die Vorschrift, minderjährige Personen zu den Vereinen nicht zuzulassen, hält er für sehr nachteilig.

Zu der zweiten Reihe der Ursachen rechnet er:

a) Das Nichtverstehen und -Begreifen der Antialkoholismus - Bewegung für die kulturelle Bedeutung derselben in Russland, daher Mangel des Bewusstseins, dass jeder einzelne Mensch nach Kräften dafür einzutreten hat;

b) das Nichtverstehen eines einheitlichen, gemeinschaftlichen Wirkens zum allgemeinen Wohle, zu häufig leider spielen in den Nüchtern- und Mässigkeitsvereinen persönliche egoistische Anschauungen und Zwecke die erste und Hauptrolle;

c) einer der wichtigsten Hemmschuhe ist die geringe Beteiligung am Kampfe mit der Trunksucht und dem Alkoholismus der russischen Intelligenz und ganz besonders der Frauen.



Zur Suggestivbehandlung der Trinker.

Von Sanitätsrat Dr. **Albrecht Erlenmeyer** in Bendorf a. Rhein.

Nach meiner Erfahrung kann ich der oft gehörten Ansicht nicht beitreten, dass Trinker während der Entwöhnungskur und während der Enthaltsamkeit an vermehrtem Durste litten, und dass es nötig wäre, ihnen für die entzogenen geistigen Getränke Ersatzgetränke zu verabreichen, ja, dass man sie sogar zu reichlicherem Genusse derselben anhalten solle.

Auch ich habe Trinker in Behandlung gehabt, die in den ersten Tagen der gänzlichen Enthaltsamkeit sehr starken Durst hatten. Der war aber ursächlich auf einen sauren Magenkatarrh mit üblen Mund- und Zungenzuständen zurückzuführen, mit dem er verschwand, und nicht auf den Wegfall der gewohnheitsmässig genossenen geistigen Getränke.

Es soll mir hier aber nicht auf die Frage des vermehrten oder nicht vermehrten Durstes ankommen; worauf ich aufmerksam machen will, ist eine, wenn ich so sagen soll, psychologische oder suggestive Gefahr der »Ersatz«-Getränke, eine Gefahr, die nicht aus der chemischen Zusammensetzung derselben erwächst, die vielmehr in ihrem Namen und in der Thatsache ihrer vermehrten Verabreichung liegt.

Mit dem Begriff des Ersatzes ist notwendig die Vorstellung der Unentbehrlichkeit verbunden. Das wird durch alle unsere natürlichen Lebensgewohnheiten erhärtet, und findet bei den unnatürlichen erst recht seine Bestätigung. Wenn ich an Stelle eines gewohnten Genussmittels zu einem Ersatze desselben greife, oder wenn mir vom Arzte statt eines gewohnheitsmässig angewendeten Medikamentes oder einer narkotischen Substanz ein »Ersatzmittel« verordnet wird, dann wird ganz selbstverständlich, ganz unbewusst, wie man zu sagen pflegt, in mir die Vorstellung erregt und befördert, dass ich ohne das erstere nicht existieren, nicht arbeiten könne, und dass ich, wenn ich das erstere nicht haben kann oder darf, unbedingt das andere, eben den »Ersatz« haben müsse.



Dass ein derartiger Gedankengang für einen Trinker, der geheilt werden soll, ein verderblicher ist, ja, ein verderblicher werden muss, liegt klar auf der Hand, und wird von Niemanden bestritten werden, der Suchtkranke auch psychologisch beobachtet und behandelt.

Wer also einem in Behandlung befindlichen Trinker alkoholfreie Getränke verabreichen will, der verabreiche sie nicht unter der Spitzmarke »Ersatzgetränk«. Ich warne eindringlich vor dem Gebrauche dieser Bezeichnung, durch die immer wieder auf's Neue die Vorstellung gebildet wird, der Trinker könne ohne geistige Getränke nicht existieren, er müsse entweder sie haben, oder ihren »Ersatz«. Wird er aus der Behandlung entlassen, so führt ihn die erste Gelegenheit, wenn er den geforderten »Ersatz« nicht haben kann, dazu, das wirkliche Getränk zu trinken, wobei nach meiner Erfahrung die bemerkenswerte Thatsache beobachtet wird, dass bei solchen »Ersatztrinkern« das helle Pilsener Bier als »Ersatz« des »Ersatzgetränkes« in hohem Ansehen steht.

Der zweite Punkt ist schlimmer. Wird dem Trinker während der Behandlung vermehrter Durst suggeriert und wird er veranlasst, möglichst viel alkoholfreie Flüssigkeiten zu sich zu nehmen, dann wird in ihm die zweite, für ihn ebenso verderbliche Vorstellung erregt, das Trinken überhaupt sei für ihn nötig und unentbehrlich.

Und das halte ich für einen kapitalen Fehler in der Behandlung der Trinker.

Dass man dem Morphiumkranken möglichst bald die Spritze abnehmen soll, weil durch die Manipulation des Spritzens allein schon Verlangen nach Morphium erregt wird, das ist so in den ärztlichen Vorstellungskreis eingedrungen, dass dagegen Niemand Einspruch erheben wird — hat doch auf dieser durchaus richtigen und zutreffenden Thatsache der verstorbene Burckhardt seine Methode der Entziehung aufgebaut, die von vornherein die Einspritzung verbannt und alles nötige Morphium innerlich verabreicht. Ganz genau ebenso liegen die Verhältnisse bei dem Trinker bezüglich des Trinkens überhaupt. Dem Trinker muss das Trinken abgewöhnt werden, und zwar nicht nur das Trinken alkoholischer Getränke, sondern das Trinken überhaupt, d. h. das übermässige und unnötige Trinken aller Flüssigkeiten. Ob das gemeinhin so oft gehörte Wort richtig und physiologisch begründet ist, dass grosse Zufuhr von Wasser und anderen nicht alkoholischen Getränken erst recht das Verlangen nach mehr Flüssigkeit anrege, also vermehrten Durst erzeuge, will ich dahin gestellt sein lassen, ich behaupte aber, dass die Manipulation des Trinkens allein, das Hineingiessen von Flüssigkeiten in den Magen, eine dem zu heilenden Trinker höchst gefährliche Gewohnheit erzeugt, die ihn bei der ersten Gelegenheit zu Fall bringt. Bei allen diesen »Wassertrinkern«, die es darin oft zu einer beängstigenden Virtuosität bringen, und bei denen die Dauerhaftigkeit der Heilung nach der Literzahl des genossenen »Ersatzgetränkes« berechnet und statistisch verwertet wird, kommt meist unerwartet (!) schnell nach der



Entlassung aus der Behandlung der grosse Moment, wo sie erklären, dass es mit dem »schlappen« Zeuge nun nicht mehr weiter gehe.

Die hypnotische Suggestion hat in der Behandlung des Alkoholismus bei geeigneten Fällen gewiss eine grosse Bedeutung. Ich behaupte aber, dass man in therapeutischer Hinsicht, wie überall so auch beim Alkoholismus, mit Wachsuggestionen ebenso weit kommt; es hängt nur davon ab, wie man's macht, wie man den Kranken nimmt; und ebenso wichtig und hülfreich wie die Beibringung von richtigen und positiven Vorstellungen ist die Verhütung und Vermeidung von negativen und falschen Suggestionen. Eine solche falsche Vorstellung, die dem Kranken auf dem Wege der täglichen Gepflogenheiten und Gewohnheiten suggeriert wird, ist die vom »Ersatzgetränk«, ist ferner das Trinkenmüssen überhaupt. Ich rate dringend, bei der Behandlung von Trinkern beiden die gebührende Aufmerksamkeit zu Teil werden zu lassen.



II. Mitteilungen.

Zur Trinkerheilung.

Zu zwei Fragen, die auf der Breslauer Konferenz für Trinkerheilstätten erörtert wurden, möchte ich kurze Beiträge und Wünsche aus unserer schleswig-holsteinischen Erfahrung bringen.

I. Landesversicherungsanstalt und Trinkerheilung.

In Schleswig-Holstein hat die Landesversicherungsanstalt das grösste Entgegenkommen gezeigt. Als wir 1897 im Kieler Verein gegen Missbrauch geistiger Getränke das Thema „Krankenkassen und Alkohol" behandelten (Vortrag von Dr. Boie, als Flugschrift gedruckt, dann dem Büchlein „aus unserer Mässigkeitsarbeit" einverleibt), wurde auch das Interesse der Landesversicherungsanstalt an der Trinkerheilung erörtert. Die höchsten Beamten der Anstalt haben Fühlung mit unserem Verein. Wiederholt sind Trinker auf Kosten der Versicherungsanstalt nach Salem bei Rickling, einer angesehenen Anstalt des Landesvereins für Innere Mission, entsandt, aber das Ergebnis ist leider so ungünstig gewesen, dass die Landesversicherungsanstalt jetzt kopfscheu geworden ist. Im „Bericht über die Verwaltung der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein für das Jahr 1900" heisst es S. 46: „dass die Versicherungsanstalt im Berichtsjahre 4 Trinker in die Trinkerheilanstalt Salem geschickt hat. Für sämtliche Kranke war ein Aufenthalt von 6 Monaten in Aussicht genommen; drei Männer hielten die Zeit dort aus und führten sich gut, einer verliess die Anstalt nach 3 Monaten. Bei sämtlichen vier Trinkern ist ein völliger Misserfolg festgestellt worden. Da diesem traurigen Ergebnis Kosten in Höhe von 690,50 Mk. gegenüberstehen, die Resultate auch des laufenden Jahres (d. h. also 1901), wie vorgreifend bemerkt werden darf, ebenso schlechte sind, wird die Versicherungsanstalt in Zukunft bei Anträgen auf Uebernahme des Heilverfahrens bei Trinkern leider sich zumeist ablehnend verhalten müssen." Die Kosten der Kur stellten sich auf 1,66 Mk. täglich für den Kopf.

Wenn nach Ursachen des Misserfolges gefragt wird, so vermag ich zweierlei anzuführen: a) Bei Einigen dauerte die Kur weniger als ein halbes Jahr; in einem Falle wurde der Kranke von Angehörigen fortgeführt, ehe er überhaupt die Anstalt betreten hatte. Die betreffenden Leute waren nicht entmündigt und Zwangsmittel, jemanden wider seinen Willen zurückzuhalten, besitzt Salem nicht. b) Die Leute kehrten in ihre alte Umgebung zurück. Sie wurden die Zielscheibe des Spottes ihrer früheren Genossen. Man hatte ein fast dämonisches Vergnügen daran, sie wieder in den Sumpf zu ziehen. — Vielleicht darf man zu a) hinzufügen: selbst ein halbes Jahr



ist im allgemeinen eine zu kurze Zeit, um den Menschen körperlich und geistig genügend umzuprägen — und zu b): Wenn es nicht gelingt, die geheilten Trinker in Enthaltsamkeitsvereine zu bringen und ihnen dadurch eine neue Kameradschaft zu geben, wird schwer an eine bessere Zukunft zu denken sein.

Schade, dass durch Leichtfertigkeit und Trinkunsitte das Wohlwollen der Versicherungsanstalt missbraucht und zum Teil verscherzt ist. — Oder ob der Wille, zu helfen, und das Wohlwollen schliesslich doch so gross sind, dass man sich sagt: Wenn die bisherigen Kuren nicht halfen, so ist das nicht ein Zeugnis gegen Trinkerkuren überhaupt, sondern ein Zeichen, dass noch mehr Mittel hergegeben, die Kuren verlängert und anders abgeschlossen werden müssen? — Wir wollen es wünschen, fügen jedoch hinzu: Ob nicht in einzelnen der fraglichen Fälle Entmündigung angebracht und Kur in einer Volksheilstätte angezeigt wäre? Wie schön, wenn die Landesversicherungsanstalt zu dieser Volksheilstätte verhelfen möchte!

II. Winterarbeit in den Trinkerheilanstalten.

Im Sommer bieten Garten und Feld gesunde Arbeit: Winters mangelt es leicht an gesunder Beschäftigung. Empfohlen sind zu Breslau allerlei Handwerkerarbeiten. Es sei hier gestattet, auf die Bethätigungen des Hausfleisses, die Handfertigkeitsarbeiten, Kerbschnitt, Schnitzerei u. dergl. hinzuweisen, die in unserem Norden früher Gemeingut waren und jetzt (erfrischt durch skandinavisches Vorbild) planmässig in der ganzen Provinz gepflegt werden. Der Deutsche Verein für Handfertigkeit, begründet von Freiherrn von Schenkendorff, sucht die weitesten Kreise dafür zu interessieren und rühmt mit Recht auch den sittlichen Wert der Handfertigkeitsarbeiten.

Wenn ich die Handfertigkeit hier hervorhebe, so soll das selbstverständlich nicht im Gegensatze zum Handwerk gesagt sein (wird ja doch im ländlichen Hausfleiss das „Klütern", die Herstellung landwirtschaftlicher und häuslicher Bedarfsgegenstände naturgemäss eine hervorragende Stellung einnehmen müssen), wohl aber ist die Handfertigkeit m. E. eine wertvolle Ergänzung desselben, sowohl in Heilanstalten für Männer als für Frauen. Im Kerbschnitt z. B. wird nicht nur die Probe auf die Sicherheit der früher vielleicht zittrigen Hand und des vorher vielleicht unzuverlässigen Auges gemacht, sondern es wird auch an den Kunstsinn und die Genauigkeit der Einzelausführung appelliert. Durch Handfertigkeit, die in der Anstalt betrieben wird, ist nicht nur Gelegenheit geboten, der Anstalt selber manchen Schmuck zu geben, der anheimelndes und künstlerisches Gepräge trägt, sondern auch, für den Familienkreis Geschenke anfertigen zu lassen, — eine Arbeit, die dem Kranken, wie dem Empfänger Freude macht und in manchen Fällen an der Brücke für eine bessere Zukunft mit bauen kann, — und vor allem nimmt der Geheilte die Freude an der Kunstfertigkeit mit ins Leben und weiss fortan mit seiner freien Zeit etwas anzufangen. Für die einfachen Patienten von Volksheilstätten wird die Beschäftigung mit Handfertigkeit eine erfreuliche Abwechslung sein; für besonders wichtig halte ich sie indessen für Patienten besser gestellter Gesellschaftsklassen, die unter Umständen von dem Gespenste der Langeweile oder einseitiger Geistesarbeit bedroht sind.

Daneben nenne ich die fast vergessene Weberei. Einst kannte man sie in jedem Dorfe; jetzt ist sie von den Fabriken an die Wand gedrückt. Als Kunstweberei ist sie bei uns vor einigen Jahren, z. B. in Scherrebeck und neuerdings in Kiel, wieder aufgelebt.

Wie die Handfertigkeit hatte auch die Kunstweberei in Skandinavien und Finland sich behauptet. Mit besonderem Eifer und Erfolg hat man körperlich und geistig Minderwertige in Anstalten aller Art dort mit Weberei beschäftigt. Landesversicherungsrat Hansen-Kiel hat im letzten Sommer eine darauf sich beziehende erfolgreiche Studienreise nach dem Norden gemacht, als deren Ergebnis wir hier eine Ausstellung wirklich vorzüglicher Arbeiten einer Reihe von Blöden-, Krüppel-, Taubstummen- und Blindenanstalten vor uns hatten (auch in anderen Städten Deutschlands werden die Sachen ausgestellt). Als weitere Frucht dürfte die Einführung der Kunstweberei in den Lehrplan der Blinden-, Taubstummen- und Krüppelheime der Provinz folgen.

Ich glaube, dass die Weberei berufen sein könnte, auch das Arbeitsprogramm der Trinkerheilanstalten zu bereichern, besonders für die Wintermonate und vor allem in den Frauenheimen. Als Kunstweberei könnte sie manchen Schmuck, manches wertvolle Geschenk schaffen, könnte bilden und erfreuen, als Hausweberei Nützliches für den Anstaltshaushalt oder die persönlichen Bedürfnisse des Patienten hervorbringen, immer aber eine gleichmässige, dabei doch interessante und nicht zu sehr anstrengende Arbeit gewähren. — Wie ich von Landesversicherungsrat Hansen erfahre, hat man in einer der grössten Nervenheilanstalten des Nordens sowohl bei Neurasthenikern als Gemütskranken gute Erfolge mit der Weberei erzielt; es dürfte das zu einer günstigen Prognose für die Trinkerheilanstalten berechtigen.

Eine Bildungsanstalt für Handfertigkeit befindet sich zu Leipzig, eine Kunstwebeschule zu Kiel.

Es würde sich lohnen, dahin von den Brüdern oder Schwestern, Aufsehern oder Aufseherinnen der Trinkerheilanstalten zur Ausbildung in den genannten Fächern zu senden. In manchen Fällen giebt es gewiss auch in der Nähe der Anstalt geeignete Personen, welche die erste Einführung übernehmen; wenigstens dürfte dies bei der Handfertigkeit der Fall sein. **Stubbe,** Kiel.

„An alle Deutschen Eisenbahner“ hat der Eisenbahndirektor de Terra in Guben mit einem Aufruf sich gewandt, um zur Bildung eines Vereins enthaltsamer Eisenbahner (Beamte wie Arbeiter) aufzufordern. Den Satzungen sind Grundsätze folgender Fassung beigelegt:

1. Die Vereinigung verfolgt keinerlei religiöse oder politische Ziele. Sie bekämpft einzig vom gesundheitlichen, sittlichen und volkswirtschaftlichen Standpunkte aus den Genuss alkoholischer Getränke (Wein, Bier und Branntwein in jeder Form), weil namentlich der gewohnheitsmässige Alkoholgenuss die jetzigen und die späteren Geschlechter in ihrer Gesundheit, ihrer geistigen und wirtschaftlichen Wohlfahrt aufs äusserste schädigt.

2. Das Ziel der Vereinigung wird zu erreichen gesucht: 1) durch das Beispiel völliger Enthaltsamkeit von alkoholischen Getränken seitens der Mitglieder; 2) durch wissenschaftliche Vorträge, durch Berichte und Besprechungen der verschiedenen Seiten der Alkoholfrage innerhalb der Vereinigung und ihrer Ortsgruppen; 3) durch Schaffung und Verbreitung einer den Zwecken der Vereinigung dienenden Zeitschrift, durch Verteilung und Vertrieb von geeigneten Schriften; 4) durch Einrichtung einer Bücherei; 5) durch Unterstützung aller auf Beseitigung und Vermin-



derung des Genusses alkoholischer Getränke gerichteten Bestrebungen; 6) durch Einwirkung auf die Fach- und Tagespresse sowie die Gesetzgebung bei allen sich darbietenden Gelegenheiten; durch Errichtung und Unterstützung alkoholfreier Erfrischungsräume.

3. Mitglieder der Vereinigung können alle im Dienste deutscher Eisenbahnverwaltungen stehenden Personen (Beamte und Arbeiter) beiderlei Geschlechts werden. Ein unfreiwilliges Ausscheiden aus dem Eisenbahndienst hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

4. Die Mitgliedschaft ist an völlige Enthaltsamkeit von allen alkoholischen Getränken gebunden und erlischt auf Grund konfessioneller oder ärztlicher Vorschrift für kürzere Zeit."

Es braucht an dieser Stelle nicht besonders hervorgehoben werden, dass dieses Vorgehen seitens de Terra's von ganz ausserordentlicherBedeutung ist. Wenn man die schädigenden Einflüsse, welche der Alkohol auf die hirnlichen Funktionen des Menschen hat, bedenkt, so muss es geradezu als erstaunlich bezeichnet werden, dass den Eisenbahnbeamten jeglicher Art und jeden Grades, denen fortlaufend Millionen von Menschenleben anvertraut sind, der Alkoholgenuss vor und während des Dienstes nicht grundsätzlich verboten ist. Möchte der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten in Preussen und sich ihm anschliessend andere Eisenbahnminister sich zu derartigen Verordnungen veranlasst sehen, und möchten recht viele Beamte und Angestellte des inneren wie äusseren Dienstes der Eisenbahnverwaltungen bereit sein, durch Eintritt in die „Vereinigung enthaltsamer Deutscher Eisenbahner" ihr eigenes Wohlbefinden zu fördern und die Sicherheit des reisenden Publikums zu erhöhen.

Analog **dem Antrage Graf Douglas,** welcher vor wenigen Tagen dem preussischen Hause der Abgeordneten zugegangen ist, hat der sächsische Landesverband gegen den Missbrauch geistiger Getränke eine Petition wegen Erlass eines Gesetzes zur Verhütung der schädlichen Folgen des Alkoholgenusses an „die Hohe Ständeversammlung des Königreichs Sachsen" gerichtet. Bezugnehmend auf die bekannten Zerstörungen, die der Alkohol im menschlichen Orgonismus hervorruft, unter Hinweis auf die nahen Beziehungen des Alkoholismus zur Tuberkulose, zu Verarmung und Verbrechen, empfiehlt die Petition, dass die Regierung geeignete Stellen (Landesmedizinalkollegium, die Verwaltungen öffentlicher Krankenhäuser, Irrenanstalten, Regimentskommandos, Schulinspektionen, Statistische Aemter, Armenverwaltungen, Gewerbeinspektoren, Landesstrafanstalten) anweist und veranlasst, erneut Erhebungen über die schädlichen Wirkungen übertriebenen Alkoholgenusses auf die körperliche und geistige Gesundheit, die Nachkommenschaft, die Erwerbsfähigkeit, die Zunahme der Verbrecher anzustellen. Ferner die Ergebnisse dieser Erhebungen „in geeigneter Weise zu veröffentlichen und den weitesten Kreisen des Volkes zum Bewusstsein zu bringen." Mit Bezug auf die vorjährige Verfügung des französischen Kultusministers, welcher in seinem Erlass sagt: „Die Opfer, welche das Schulwesen dem Lande auferlegt, würden vergebliche sein ohne den gleichzeitigen Kampf gegen den Alkoholismus, welcher den sicheren Verfall aller von ihm erreichten Individuen und die Degeneration ihrer Nachkommenschaft herbeiführt", heisst es in jener Petition: „Wir halten es deshalb für unerlässlich, durch geeignete Belehrung in der Schule ein Gegen-

gewicht gegen solche gewissenlose Schädigung und Verführung der Kinder zu schaffen." auch wird der Verabreichung von Trinkbranntwein gedacht und gebeten: „es möchte die Verabreichung von Branntwein in anderem als reinem, von Fuselöl und sonstigen gesundheitsschädlichen Stoffen freien Zustande, den Gast- und Schankwirten sowie Kleinhändlern durch Landesgesetz untersagt werden"; und „Räume, welche zum Ausschank von Branntwein dienen oder mit solchen Räumen in Verbindung stehen, dürfen nicht zum gewerbsmässigen Betrieb eines gewerbsmässigen Handelsgeschäftes oder Handwerks benutzt werden; ausgenommen sind solche Gewerbe, zu deren Betrieb die Verabfolgung von Nahrungsmitteln zum Genuss auf der Stelle gehört. Sonstige Ausnahmen können von den oberen Verwaltungsbehörden erlassen werden. Besonderer Verordnung bleibt vorbehalten, inwieweit diese Bestimmung auf Räume Anwendung findet, die zur Zeit des Erlasses des Gesetzes dem Ausschank von Branntwein dienen." Es ist unbedingt nötig, durch das Landesgesetz zu verbieten, dass Branntwein in der Zeit vom 1. April bis 30. September vor 7 Uhr morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März vor 8 Uhr morgens verkauft wird. Ausnahmen können von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden." Als selbstverständlich wird vorausgesetzt, „dass angetrunkenen und solchen Personen, die von der Polizeibehörde den Gast- und Schankwirten als Trunkenbolde bezeichnet worden sind Branntwein nicht verabreicht werden darf." „Aber auch unserer Jugend, Personen unter 18 Jahren, darf kein Branntwein verabfolgt werden." Ausdrücklich und mit vollem Recht wird auf die Unhaltbarkeit derzeitiger Massnahmen bezüglich der Schankkonzession hingewiesen und auf das nachahmenswerte Vorgehen nordischer Staaten aufmerksam gemacht und gesagt, „wir möchten zur Erwägung stellen, ob nicht durch Landesgesetz, in dem das Bedürfnis entsprechend begrenzt wird, eine ähnliche Beschränkung herbeigeführt werden könnte." Endlich gedenkt die Petition auch der Trinkerfürsorge durch die Bitte: „dass auch vom Staat die Unterbringung von Trinkern in geeignete Heilanstalten gefördert, insbesondere auf Errichtung öffentliche, Anstalten zur Unterbringung der Trunksüchtigen, der bereits wegen Trunksucht Entmündigten und solcher, die sich zu ihrer Heilung freiwillig einer Anstaltsbehandlung unterwerfen wollen, genommen werde."

Dieser Petition haben sich folgende Vereine angeschlossen:

der Landesverein für innere Mission der evangelisch-lutherischen Kirche im Königreich Sachsen;
der Verein zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit in Leipzig;
der Verein gegen Armennot und Bettelei in Dresden;
der Verein Volkswohl in Dresden;
die Ortsgruppe Dresden des deutsch-evang. Frauenbundes;
der internationale Verein der Freundinnen junger Mädchen in Sachsen;
der evangelische Arbeiterverein Chemnitz und Umgegend;
der Deutsche Verein für Volkshygiene, Ortsgruppe Dresden;
der Leipziger Bezirksverein gegen den Missbrauch geistiger Getränke, Leipzig;
der Verband der Dresdner evangelischen Jünglingsvereine;
der Verein der Kinderfreunde;
der Annaberger Bezirksverein gegen den Missbrauch geistiger Getränke;
der evang.-luth. Männer- und Jünglingsverein in Annaberg.



Anschliessend hieran sei die Bemerkung gestattet, dass jüngsthin der Berliner Bezirksverein gegen den Missbrauch geistiger Getränke sowohl an den



preussischen Kultusminister als auch an den Minister des Innern eine Eingabe mit der Bitte um Einsetzung einer Landeskommission, um Erhebungen über die Alkoholfrage überhaupt im Sinne der sächsischen Petition, insbesondere um eine Regelung der Trinkerfürsorge herbeizuführen, gemacht hat.

Im **Reichstag** hat der Abgeordnete Dr. jur. Esche-Dresden in der Sitzung vom 28. Januar d. J. eine Anfrage an die Regierung gerichtet, ob bald das vom Deutschen Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke verlangte Gesetz betreffend Bestimmungen der Schankstätten-Polizei vorgelegt werde. Fragesteller betont kurz die sog. „Bedürfnisfrage"; er verweist auf den Aufschwung Amerikas, der weniger der Zollpolitik als der dortigen Abstinenzbewegung zu verdanken sei; er führt die bayrische Bierstatistik an und hebt die Häufigkeit von Herzerkrankungen unter der dortigen Bevölkerung hervor, demgegenüber in Schweden, wo die Schankstättenzahl im Abnehmen begriffen, solche Organerkrankungen weniger oft seien, wie früher.

In der That wäre es sehr wünschenswert, dass diese so wichtige Angelegenheit in nicht allzuferner (!) Zeit Gegenstand eingehender Beratung würde: wir können nur wiederholen, dass die derzeitigen Zustände unhaltbar sind und dringender Abhilfe bedürfen.

Der **Berliner psychiatrische Verein** hatte in seiner Sitzung vom 22. Juni v. J. gelegentlich eines Referates des Direktors der Provinzialirrenanstalt zu Lengerich, Dr. Schaefer, über öffentliche Trinkerheilanstalten, wie s. Z. mitgeteilt, eine Kommission, bestehend aus den Herren Geh. Med.-Rat Prof. Guttstadt, Med.-Rat Leppmann und Dr. Waldschmidt, eingesetzt, um die von ihm eingebrachten Leitsätze zu prüfen und eventuell Gegenvorschläge zu machen. In der folgenden Sitzung am 14. Dezember v. J. berichtete Dr. Waldschmidt über die Arbeit der Kommission, welche ihrerseits sich zu folgenden Thesen verständigt hatte:

1. Spezialanstalten für Trunksüchtige sind notwendig.
2. Diese Spezialanstalten können
   a) offene, nach Art der allgemeinen Krankenanstalten,
   b) geschlossene, im Charakter der Irrenanstalten sein.

Zur Aufnahme von Trunksüchtigen sind nur solche Spezialanstalten geeignet, welche das Prinzip der Abstinenz bei sämtlichen an der Anstalt Thätigen durchgeführt haben. Auch in den allgemeinen Kranken- und Irrenanstalten, welche Alkoholisten aufnehmen, soll auf den hierfür besonders einzurichtenden Abteilungen der Grundsatz der Abstinenz als die Regel gelten.

3. Die Aufnahme von Trunksüchtigen in Anstalten kann a) freiwillig, auf eigene Entschliessung der Betreffenden, b) zwangsweise erfolgen. Zur zwangsweisen Unterbringung sind die für Irrenanstalten geltenden Aufnahme-Bestimmungen massgebend. Diese sind mit Rücksicht auf die durch das B. G. B. geschaffene Rechtslage durch behördliche Verordnung zu regeln.

4. Bei Unterbringung von Trunksüchtigen, für welche Armenverbände in Betracht kommen, findet das Gesetz vom 11. Juli 1891 Anwendung. — Es wird den durch dieses Gesetz verpflichteten Verbänden empfohlen, diejenigen Einrich-



tungen, welche Vereine zur Bekämpfung der Trunksucht getroffen haben, zu benutzen und zu unterstützen.

5. Die Leitung von Spezialanstalten für Trunksüchtige ist Aerzten, welche für die Behandlung von Geistes- und Nervenkrankheiten vorgebildet sind, zu übertragen.

6. Es ist wünschenswert, dass der Richter von der Möglichkeit des Aussetzens des Entmündigungsbeschlusses bei freiwilligem Eintritt des zu Entmündigenden in eine Spezialanstalt reichlich Gebrauch macht.

In seiner Begründung verwies Ref. auf die von ihm jüngsthin veröffentlichte statistische Arbeit „Die Trinkerfürsorge in Preussen" (erschienen in der „Zeitschrift des Königlich preussischen statistischen Bureaus", Jahrgang 1901), indem er betonte, dass die Kommission absichtlich, und zwar aus Zweckmässigkeitsgründen, vermieden habe, die These 1 des Herrn Dr. Schaefer anzunehmen, wodurch Trunksüchtige als Geisteskranke bezeichnet würden. Ref. führte an, dass er persönlich auf dem Standpunkte stehe, und dies auch wiederholt auszusprechen Gelegenheit genommen habe, dass eine Trunksucht ohne psychischen Defekt undenkbar sei; dass es aber angezeigt erscheinen könne, wegen dadurch leicht entstehenden Missverständnissen im Publikum diese Thatsache besonders hervorzuheben, andererseits bedürfe es keines besonderen Ausdrucks, die Trunksucht schlechtweg als Krankheit zu erwähnen, da dies in medizinischen Gesellschaften als etwas Selbstverständliches angesehen werden dürfe.

Nach sehr lebhaften Debatten unter dem Vorsitz des Geh. Med.-Rat Prof. Moeli gelangten folgende Leitsätze zur Annahme der Gesellschaft:

1. Spezialanstalten für Trunksüchtige sind notwendig.

2. Diese Spezialanstalten können
   a) offene, nach Art der allgemeinen Krankenanstalten;
   b) geschlossene, im Charakter der Anstalten für Geisteskranke sein.

Zur Aufnahme von Trunksüchtigen sind nur solche Spezialanstalten geeignet, welche das Prinzip der Abstinenz bei sämtlichen an der Anstalt Thätigen durchgeführt haben.

3. Die Aufnahme von Trunksüchtigen in Anstalten kann a) freiwillig, auf eigene Entschliessung des Betreffenden; b) zwangsweise erfolgen. Zur zwangsweisen Unterbringung sind analog die für Anstalten für Geisteskranke geltenden Bestimmungen massgebend. Dieselben sind mit Rücksicht auf die durch das B. G. B. geschaffene Rechtslage durch behördliche Verordnung zu regeln.

4. Behufs Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Errichtung öffentlicher Anstalten für Trunksüchtige ist der schleunige Erlass von Landesgesetzen erforderlich, welche die Verpflichtung zur Errichtung dieser Anstalten, sowie zur Unterhaltung der Trunksüchtigen in denselben in der Weise ordnen, wie dies in Preussen hinsichtlich der Geisteskranken, Idioten, Epileptischen u. s. w. durch das Gesetz vom 11. Juli 1891 geschehen ist.

5. Die Leitung von Spezialanstalten für Trunksüchtige ist Aerzten, welche für die Behandlung von Geistes- und Nervenkrankheiten vorgebildet sind, zu übertragen.

6. Es ist wünschenswert, dass der Richter von der Möglichkeit des Aussetzens des Entmündigungs-Beschlusses (§ 681 C. P. O.) bei freiwilligem Eintritt des zu Entmündigenden in eine Spezialanstalt thunlichst oft Gebrauch macht.



Deutscher Verein für Gasthaus-Reform,

ist der neueste Verein auf antialkoholischem Gebiete, und wir wünschem ihm, wie allen Bestrebungen, welche praktische Ziele verfolgen, die weitgehendste Verbreitung. Das einzig Bedauerliche bei der Sache ist vielleicht der Umstand, dass neben den vielen Vereinen mal wieder ein neuer Verein ins Leben getreten ist, und dass bei der allgemeinen Vereinsmüdigkeit, welche zumal in Grossstädten sich unbedingt bemerkbar macht, diese an sich gute Sache beeinträchtigt wird. Gegründet ist der Verein (natürlich auch gleich mit einer Zeitschrift ausgerüstet) von den Herren Frh. von Deigardt, Rechtsanwalt Dr. Eggers und Dr. Bode, welch' letzterer die Geschäftsführung übernommen hat.

Was er bezweckt, braucht kaum des Weiteren ausgeführt zu werden, zumal wenn man die Abstinenz seiner Gründer in Betracht zieht; Einführung alkoholfreier Wirtschaften im engeren Sinne; aber auch darüber hinaus werden Massnahmen als nötig bezeichnet, welche die derzeitige Schankkonzessionsangelegenheit, nach Gotenburger oder anderen Systemen zu regeln imstande sind und nicht nur die reinen Schankstätten, sondern vor allem die Gasthäuser treffen.

Zur Erreichung der verschiedenen Zwecke werden vier Sparkassen gebildet:

1. Sparkasse für Erwerb bestehender Gasthäuser oder neuer Konzessionen;
2. Sparkasse für Schankwirtschaft und Kleinhandel nach Gotenburger System;
3. Sparkasse für Errichtung und Unterstützung alkoholfreier Gasthäuser;
4. Sparkasse für Wirtshaus-Ersatz.

Die grosse Bedeutung, welche die Wirtshaus- und Gasthausreform als Vorbeugungsmassregel für den chronischen Alkoholismus unserer Bevölkerung überhaupt hat, ist allen Kennern der Alkoholfrage ebenso klar, wie die Notwendigkeit, Trunksüchtigen, welche kaum genesen aus einer Heilstätte entlassen sind, Gelegenheit zu bieten, allerorts alkoholfreie Wirtschaften zu finden, in denen sie (ohne Zwang) das trinken können, was ihnen dienlich ist. Wir verweisen — empfehlend — bezüglich des Näheren auf die Zeitschrift „Gasthaus-Reform" herausgegeben von Dr. W. Bode in Weimar.

Der Abstinent ist eine weitere, mit diesem Jahre erschienene Zeitschrift, die sich, wie der Name sagt, die Bekämpfung des Alkoholismus überhaupt zur Aufgabe gestellt hat; sie erscheint in Wien und wird von Dr. Wlassak redigiert, als neuestes Organ des Vereins der Abstinenten in Wien. **Wdt.**

Die Zentral-Kommission der Krankenkassen Berlins hat auf Veranlassung von Dr. Waldschmidt in die diesjährigen „Hygienischen Vortragskurse", die sie ihren Mitgliedern unentgeltlich halten lässt, auch einen Abend für den Alkohol gestimmt; es wird infolge dessen an fünf verschiedenen Stellen über den Alkohol und seine Gefahren am 14. März gesprochen werden.

Ferner ist Dr. Waldschmidt aufgefordert, auf dem internationalen Kongress für Arbeiterversicherung, welcher im Juni d. J. in Düsseldorf tagt, über die Bekämpfung der Trunksucht in ihrer Bedeutung für die Arbeiter-Kranken-, Unfall- und Invaliditäts-Versicherung einen Vortrag zu halten.



Ausschank geistiger Getränke an Trinker. Seitens unserer Landesversicherungsanstalt hat man mir das Schreiben eines Amtsvorstehers vorgelegt, welches über die Rentenauszahlung eines bekannten Trinkers, der auch durch den Trunk arbeitsunfähig geworden war, berichtet. Die Landesversicherungsanstalt hatte vorgefragt, ob der betr. Mann nicht auf die sog. Trinkerliste gesetzt werden könnte. Das Schreiben (aus einem Nachbardorfe Hamburgs) lautet wörtlich:

> (Betr.) „Auszahlung der bewilligten Invalidenrente an den früheren Fabrikarbeiter A. T., gestatte ich, mir dem Vorstande zu erwidern, dass hierorts die allgemeine Polizeiverordnung, nach welcher notorischen Trinkern alkoholische Getränke nicht verabfolgt werden dürfen, bezw. auf solche Personen aufmerksam gemacht wird, wohl besteht, die Durchführung derselben ist jedoch in Anbetracht der örtlichen Verhältnisse vollständig nutzlos. Wenn fraglichen Individuen geistige Getränke im hiesigen Orte nicht verabfolgt werden, ist ihnen die Erlangung solcher in den an den hiesigen Ort anstossenden Hamburger Wirtschaften zu jeder Zeit möglich. Es ist dieserhalb von der Durchführung der Polizeiverordnung schon längst Abstand genommen. — Die Auszahlung der Rente für T. kann am zweckmässigsten an die Ehefrau desselben erfolgen."

Wieder ein Beispiel, welches auf die Notwendigkeit reichsgesetzlicher Regelung hinweist; es ist nur eines für viele in unserem an Landesgrenzen reichen Vaterland. Herrn Dr. Esche gebührt herzlicher Dank für seinen Appell an das Reichsamt des Innern am 28. Januar 1902. St.

Die Einschränkung des übermässigen Alkoholgenusses wird jetzt infolge neuester ministerieller Anweisung auf den amtlichen Kreis-Lehrerkonferenzen in Preussen zum Gegenstande der Verhandlungen gemacht. Die Lehrer sollen danach im Unterricht in passender Form auf die Schädlichkeit des starken Genusses geistiger Getränke hinweisen und zur Enthaltsamkeit mahnen; sie selbst aber sollen hierin mit gutem Beispiel vorangehen und vorbildlich wirken.

Im Betriebsjahr 1899/1900 waren in Russland mit Ausschluss von Transkaukasien nach dem Wjestnik finansow (Deutsches Handels-Archiv Juli 1901) 2067 Branntweinbrennereien im Betriebe gegen 2048 i. J. 1898/99 und 2055 i. J. 1897/98. Von diesen verarbeiteten 218 ausschliesslich Getreide, 1760 Getreide und Kartoffeln, 93 Getreide und Syrup, 25 Getreide, Kartoffeln und Syrup. Die Gesamtmenge der verarbeiteten Materialien betrug: Weizen 792 396 Pud, (1 Pud = 16,38 Kgr.) gegen 357 678 und 129 032 Pud in den beiden vorhergehenden Jahren, Roggen 18 613 939 Pud (gegen 14 004 297 und 15 296 971), Mais 9 048 456 Pud (gegen 8 938 939 und 5 504 963), Gerstenmehl 61 918 Pud (gegen 188 903 und 128 264), Hafermehl 459 135 Pud (gegen 157 248 und 233 021), Buchweizenmehl 5768 Pud (gegen 6574 und 4097), Hirsenmehl 853 999 Pud (gegen 1 475 552 und 756 060), grünes Malz 12 550 004 Pud (gegen 10 674 611 und 10 057 395), Kartoffeln 108 039 001 Pud (gegen 91 069 295 und 98 167 349), Syrup 3 190 620 Pud (gegen 3 979 097 und 3 584 859) und sonstige Produkte 58 812 Pud.

Es hat also besonders die Verarbeitung von Weizen (um das doppelte!), Roggen, Hafermehl, Mais und Kartoffeln zu Branntwein zugenommen.

Hergestellt wurden im Ganzen 33 583 617 Wedro abs. Alkohol gegen 29 287 689 und 27 719 999 Wedro in den beiden Vorjahren. (1 Wedro = 12,3 l.)



Der Bericht der Schweizerischen Alkohol-Verwaltung für 1899 ergiebt einen Reinertrag des schweiz. Branntweinmonopols für

1887—88	4973153 Fr.	1892	6379817 Fr.	1896	6380184 Fr.
1889	5358866 „	1893	3959735 „	1897	6980066 „
1890	6995326 „	1894	5505569 „	1898	7249782 „
1891	6697915 „	1895	5402376 „	1899	6603658 „

Der Branntweinkonsum betrug

1892 172005 hl oder 5,77 l. Pro Kopf 50 % Alkohol.
1899 153000 „ „ 5,05 „ „ „ „ „

Dabei ist allerdings nur der monopolpflichtige Branntwein und nicht der aus inländischen Obst- und Weinrückständen hergestellte berechnet. Mit diesem zusammen beträgt der Konsum ungefähr 6—6½ l.

Ueber den Alkoholunterricht in der französischen Volksschule teilt die Lehrer-Zeitung für Thüringen (nach der Zeitschr. f. Schulgesundheitspflege 1901. No. 8) mit, dass das französische Unterrichtsministerium, welches bekanntlich die Belehrung der Schuljugend über die Gefahren des Alkohols durch Wort und Bild in den Unterrichtsplan aufgenommen hat, nunmehr eine eingehende Umfrage über die Erfahrungen hinsichtlich des neuen Unterrichtsfaches veranstaltet hat. Die Erfolge sollen durchweg ermutigende sein, auf eine Schwierigkeit wurde vielfach von der Schulverwaltung hingewiesen: Die Gemeindebehörden und Gemeindevertretungen sehen aus den allererbärmlichsten Gründen z. T. scheel auf die Aufklärungsarbeit, da das Interesse der Schankwirte und ihrer Hintermänner in der Kommunalverwaltung Frankreichs eine verhängnisvolle Rolle spielt. So ist es vorgekommen, dass Lehrer, die ihrer Aufgabe, die Jugend vor dem übermässigen Alkoholgenuss zu warnen, mit besonderem Eifer obgelegen haben, seitens des Maires auf alle erdenkliche Weise chikaniert worden sind.

Das Unterrichtsministerium hat nun beschlossen, um die Lehrer zu schützen, und auch die Furchtsamen zu grösserem Nachdruck zu veranlassen, dass der Alkoholunterricht den Hauptlehrfächern gleichgestellt werden soll. Es werden sich also künftighin die Schulprüfungen und die Zensuren auch auf dieses Fach erstrecken. Bei der grossen Bedeutung, die in Frankreich den Prüfungen und Noten beigelegt werden, ist zu hoffen, dass diese Bestimmung als mächtiger Sporn wirken und den Maires jede Handhabe entziehen wird, ihre Missgunst zum Ausdruck zu bringen.

Ein erfreuliches Zeichen, wie auf die Beschränkung des Alkoholgenusses in studentischen Kreisen eingewirkt wird, ist der in den „Akademischen Turnbund-blättern“, Zeitschr. d. Verb. Deutscher Akademischer Turnvereine, Dezember 1901, veröffentlichte Aufsatz von Dr. W. Schultz: „Die Germanen und der Alkohol“. Verfasser schildert die Entwickelung des Alkoholismus bei den Deutschen von den ersten historischen Zeiten bis zur Gegenwart in lebendiger Darstellung, bespricht die daraus folgenden Schädigungen und schliesst mit folgenden Worten: „Wir Deutschen sind diesmal nicht diejenigen, die das Freiheitsbanner vorangetragen haben; der Ruhm gebührt den amerikanischen Germanen und für Europa den Skandinaviern. Um so mehr haben wir Anlass, das Versäumte nachzuholen. Möge dem Akademischen Turnbund dereinst bei einem Rückblick der Späteren ein ruhmvolles Gedenken auch in dieser Sache unseres Volkes bestimmt sein, wie der Name der Turner und Studenten mit dem Freiheitskampf im Anfange des vorigen Jahrhunderts und den Bemühungen um ein einiges Reich ehrenvoll verflochten ist.“ —n.





III. Litteraturberichte.

Uebersicht über die Alkohol-Litteratur.

I. Allgemeines.

Dr. K. Bonhoeffer, Privatdozent in Breslau: Die akuten Geisteskrankheiten der Gewohnheitstrinker. Eine klinische Studie. — Verlag von Gustav Fischer, Jena.

Die vorliegende Studie stellt das Ergebnis mehrjähriger klinischer und anatomischer Beschäftigung des Verfassers mit den akuten Psychosen der Alkoholisten dar, unter Berücksichtigung der einschlägigen Fachlitteratur. Verfasser hat sich vorgenommen eine Beschreibung nur derjenigen Psychosen zu geben, deren Entstehung einzig und allein auf Alkoholismus zurückzuführen ist. Psychosen, bei denen der Alkoholismus nur als Teilerscheinung des Krankheitsbildes oder als auslösendes Moment psychopathischer Konstitution anzusehen ist, bleiben unberücksichtigt. Als Psychosen, welche in diesem Rahmen gehören, werden das Delirium tremens, das chronische Delir. (Korsakow'sche Psychose), die akute Halluncinose der Trinker, der pathologische (komplizierte) Rausch der Gewohnheitstrinker und kurzdauernde Bewusstseinsstörungen ohne direkten Anschluss an frische Alkoholintoxikation abgehandelt. Da das Delirium tremens nach Ansicht des Verfassers den Mittelpunkt bildet, von dem aus das Verständnis für die anderen Psychosen sich am besten ergiebt, wird es zuerst besprochen.

Verfasser lässt sich, nachdem er uns das bekannte Bild eines unter dem Einflusse zahlreicher Sinnestäuschungen stehenden Deliranten trefflich skizziert vor Augen geführt hat, also aus: Die Sinnestäuschungen betreffen vor allem den Gesichts-, den Gefühls- und den Gehörssinn. Betreffs der Häufigkeit überwiegen bei weitem die optischen Halluzinationen. Kennzeichnend für die Halluzinationen des Deliranten ist das kombinierte Auftreten von Halluzinationen auf verschiedenen Sinnesgebieten. Der Inhalt der Halluzinationen wird zunächst beeinflusst von der Alltagsbeschäftigung des Deliranten und ist meist bedrohlicher, ängstigender, abenteuerlicher Natur. Die Sinnestäuschungen sind nur auf psychische Störungen zurückzuführen, die Perzeptionsschärfe der Sinnesorgane zeigt keine Herabsetzung. Es gelingt häufig die Konzentration der Aufmerksamkeit des Deliranten zu erreichen. Die Aufmerksamkeit kann sogar unter besonderen Verhältnissen für kurze Zeit die Schärfe des Gesunden erreichen. Der Delirant ist suggestiv leicht zu beeinflussen. Sein Gedächtnis für früher Erlebtes ist gut. Während des Deliriums ist die Auffassung der zeitlichen Folge von Vorgängen hochgradig geschädigt. Die Merkfähigkeit des Deliranten ist stark herabgesetzt. Optische Eindrücke (Bilder, Geschriebenes) werden noch am besten behalten. Die Kombinationsfähigkeit ist ebenfalls schwer gestört, ebenso das Orientierungsvermögen. Die halluzinatorischen Erlebnisse bedeuten für den Deliranten auf der Höhe des Deliriums unbedingte Realität. Eine Kritik über die sich widersprechendsten Halluzinationen ist ihnen jedoch unmöglich. Eine eigentliche Wahnbildung (Erklärungs- oder Beziehungswahn) findet

auch dementsprechend nicht statt. Das Persönlichkeitsbewusstsein bleibt intakt. Als Affekt finden sich nur Angst und Euphorie, der Affekt der Ratlosigkeit tritt nie in Erscheinung. Der Delirant wird von einem eigentümlichen Bewegungsdrang beherrscht, der sich in der Verrichtung vermeintlicher Arbeiten seines Berufes kundgiebt. In einem ungewohnten Berufe bethätigt sich der Bewegungsdrang nicht. Das Krankheitsbild hat seinen Namen von dem Zittern der Deliranten. Während beim gewöhnlichen Trinker Rumpf und Beine fast kaum Tremor zeigen, ist im Delirium die gesamte Muskulatur von Zittern heimgesucht. Die Augenmuskeln bleiben frei von Tremor. Bei Intentionsbewegungen wird der Tremor stärker, als in der Ruhe. Es bestehen starke Sprach- und Schreibstörungen, Unsicherheit im Gang und in der Körperhaltung und Herabsetzung der rohen Kraft. Bei geringen Anstrengungen tritt starke Schweissbildung auf. Während der ganzen Krankheitsdauer herrscht Schlaflosigkeit. Mit dem Eintritt des Schlafes ist gewöhnlich der delirante Zustand zu Ende. Die Körpertemperatur ist häufig etwas erhöht. Der Stuhlgang ist für gewöhnlich angehalten. Der Urin enthält in vielen Fällen Eiweiss, welches nach dem Delirium wieder zu verschwinden pflegt. Nach Elsholz hat die Blutuntersuchung von Deliranten eine Vermehrung der polynukleären neutrophylen Leukocyten und eine Abnahme der einkernigen ergeben.

Dem Ausbruch des Deliriums pflegt oft ein wochenlanges Prodromalstadium vorauszugehen, in welchem Magen-, Darmerkrankungen, Reissen, unruhiger Schlaf, beängstigende Träume, Schreckhaftigkeit, leichte Erregbarkeit, vorübergehende Verkennungen der Umgebung im Rausche bestehen. Entwickelt sich die Erkrankung des Trinkers nicht über dieses Stadium hinaus, so spricht man von einem abortiven Delirium. Die Dauer des Delirium tremens beträgt für gewöhnlich 3—5 Tage. Es wird abgeschlossen durch einen tiefen Schlaf. Aus dem Schlafe erwacht der Kranke besonnen. Die Sinnestäuschungen sind verschwunden. Genaue Erinnerung an alle Krankheitsvorgänge ist nicht vorhanden. Einige Tage macht sich nach überstandenem Delirium noch eine leichte Unklarheit bemerkbar. Der Tremor überdauert das Delirum 4—5 Tage. Findet man nach dem Schwinden des Deliriums bei dem Kranken eine Fixierung von Wahnideen, so handelt es sich sicher um eine Komplikation des Deliriums mit einer anderen Psychose.

Etwa 80—90% sämtlicher Deliriumsfälle verlaufen in der vorerwähnten Weise. Bei dem Rest treten neben Delirium schwere fieberhafte oder cerebrale Erkrankungen auf, welche nur in seltenen Fällen eine relative Genesung zulassen, oft aber dauernde psychische Störungen (Uebergang in chronisches Delir. etc.) oder den Tod herbeiführen.

Verfasser giebt dann einen umfassenden Ueberblick über die pathologisch-anatomischen Befunde der an Delirium verstorbenen Trinker. Darnach werden zwar eine Reihe bestimmter regelmässig wiederkehrender pathologischer Veränderungen im Centralnervensystem gefunden, doch kann man zur Zeit noch nicht von einem typischen pathologischen Befund des Deliriums sprechen.

Die Aetiologie des Delirium tremens bildet allein der chronische Alkoholmissbrauch. Ein Minimalquantum, welches erforderlich ist, um ein Delirium tremens hervorzurufen, lässt sich nicht angeben. Im allgemeinen ist die Toleranz gegenüber Alkoholicis um so stärker, je kräftiger die Konstitution ist. Leute, welche 1 Liter Branntwein pro Tag trinken, zeigen oft keine deutlichen Spuren des Alkoholismus, während andere bei einem Tagesquantum von $^1/_4$—$^1/_2$ Liter Schnaps an Delirium erkranken.

Das Delirium tremens wird häufiger in nördlichen Gegenden und besonders in grossen Industriebezirken beobachtet. In Ländern mit vorwiegendem Bier- und Weinkonsum ist das Delirium selten. Das Delirium kommt fast ausschliesslich bei Schnapstrinkern vor. In Wintermonaten tritt die Erkrankung seltener auf, als in den Sommermonaten. Am häufigsten kommt sie im Juli und August vor. Nach Ansicht des Verfassers beruht diese Erscheinung auf der langsamen Oxydation des Alkohols im Organismus während der heissen Jahreszeit; letztere begünstige die Bildung der Giftstoffe, welche dem Delirium zu Grunde liegen. Ehe ein Individuum an Delirium erkrankt, geht meist ein mehrjähriger gewohnheitsmässiger (im Durchschnitt 6—8 Jahr) Alkoholgenuss voraus. Der Zeitraum der

häufigsten Erkrankung an Delirium liegt im allgemeinen zwischen dem 30. und 50. Lebensjahr. Die spezielle Aetiologie des Deliriums ist mit der allgemeinen Aetiologie des chronischen Alkoholismus nicht erschöpft. Neben dem chronischen Alkoholismus hat man von je her noch Gelegenheitsursachen angenommen. Als solche Ursachen gelten akute Infektionen, Blutverluste, Traumen, epileptische Anfälle, plötzliche Alkoholentziehung, schwere Trunkexzesse oder psychische Alterationen.

Verfasser knüpft an die sorgfältige Prüfung dieser Ursachen bezüglich ihrer Häufigkeit und Wichtigkeit, eine Besprechung der psychopathologischen Auffassung des deliranten Zustandes und der Differentialdiagnose zwischen Delirium tremens und dem epileptischen und urämischen Delir und der Convexitätsmeningitis.

Die Prognose des Deliriums ist keineswegs eine günstige. Die Angaben der Autoren über die Mortalität schwanken zwischen 1,5 bis 24 %. Bei Delirien, welche mit Lungenentzündung oder mit Herzschwäche kompliziert sind, ist die Prognose stets zweifelhaft zu stellen. Nach Verfasser beträgt die Sterblichkeit der unkomplizierten Fälle nicht über 3 bis 4 %.

Die Behandlung des Deliriums ist eine symptomatische. Sie hat einerseits die Aufgabe die Bewegungsanregungen zu vermindern, andererseits die versagende Herzkraft anzuspannen. Es wird hierbei des Näheren vom Verfasser auf die psychische Behandlung und die Behandlung durch Bettruhe, Bäder und Medikamente eingegangen. Praktisch besonders wichtig ist die Nachbehandlung. Eine längere Verbringung des Rekonvalescenten in ein Trinkerasyl und ihre Erziehung zur Abstinenz ist unbedingt anzustreben.

Etwa bei 3 % der Fälle kommt das Delirium tremens nicht zum kritischen Abschluss, sondern geht in einen chronischen Zustand, das chronische Delirium (Korsakow'sche Psychose) über. Das Wesentliche des chronisch gewordenen Zustandes besteht in einem groben Defekt der Merkfähigkeit für andere Eindrücke, in einem Gedächtnisverlust für die jüngste Vergangenheit, in einem Verlust der Orientierung und in einer starken Neigung zur Konfabulation. Zuerst hat Korsakow (1887) eine genaue Analyse des psychischen Symptomenkomplexes der von ihm als polyneuritische Psychose bezeichneten Erkrankung gegeben, doch bildete für ihn das Wesentliche das Zusammentreffen der Psychose mit Polyneuritis. Neuerdings haben sich zahlreiche Autoren mit der Erkrankung beschäftigt, indem sie bald mehr die neuritische und anatomische, bald die psychische Seite mehr hervorhoben.

In den Fällen, welche ihre Entstehung dem Alkoholmissverbrauch verdanken, ergiebt die Anamnese einen täglichen Alkoholkonsum von 1—1½ Liter Cognac, 2 Liter und mehr Korn, denaturierter Spiritus u. s. w. Die eigentliche Psychose entwickelt sich in ⅔ aller Fälle aus einer deliranten, in den übrigen aus einer stuporösen Phase. Die delirante Phase kann von verschieden langer Dauer sein. Nach etwa 6—8 Tagen werden die deliranten Halluzinationen seltener. Der stuporöse Zustand kennzeichnet sich durch meist akut einsetzende Schlafsucht. Es besteht starker Tremor und bläuliche Färbung und Kongestion des Gesichts. Die Somnolenz kann mehrere Wochen dauern. An das delirante bezw. stuporöse Stadium schliesst sich das amnestische. Der Kranke weiss nicht, wo er sich befindet, was in seiner Umgebung sich ereignet hat. Sagt man es ihm, so hat er es nach wenigen Minuten vergessen. Die Merkfähigkeit ist herabgesetzt. Der Gedächtnisausfall kann von sehr verschiedener Intensität und Extensität sein und geht parallel dem Ausfall der Merkfähigkeit. In manchen Fällen erstreckt sich der Erinnerungsverlust auf eine Zeitstrecke von Monaten und Jahren zurück (retrograte oder retroaktive Amnesie). So hielt sich ein 50jähriger Journalist, dessen Amnesie sich über ca. 30 Jahre erstreckte, für einen Studenten. Man macht für gewöhnlich die Bemerkung, dass beim Auftreten scharf begrenzter Amnesieen die Erinnerungsreihen, welche der Amnesie voraufgingen, eine starke Betonung haben, so dass sie nicht als Erinnerungen, sondern als thatsächliche Situation von dem Kranken wahrgenommen werden. Der Kranke erinnert sich also nur, dass er Student oder Soldat war, und lebt und beschäftigt sich unter Verkennung seiner Umgebung in den dieser Situation entsprechenden Gedankenreihen. Korsakow sprach daher bei manchen dieser Kranken mit Recht von fixiertem



Wahn. Die durch Fragen aufgedeckten Gedächtnislücken suchen die Kranken durch eine ad hoc konfabulierte Ausrede zu verdecken. Der frühere Gedächtnisschatz bleibt im ganzen unverändert. Bei den Kranken ist die Aufmerksamkeit gut, hingegen sind Initiative und Auffassung oft stark herabgesetzt.

Als charakteristisch für die Korsakow'sche Psychose ist das Nebeneinanderbestehen von vorerwähnten psychischen Symptomen und von ausgedehnten, organischen Schädigungen des Nervensystems, namentlich der peripheren Nerven angesehen worden. Von kortikalen Herderscheinungen sind Seelentaubheit und Asymbolie beobachtet worden. Vor allem aber finden sich Lähmungen der peripheren Nerven. Wie häufig sie oft das Krankheitsbild beherrschen, beweist schon der Umstand, dass Korsakow die Krankheit polyneuritische Psychose benannte. Auch stellen sich zuweilen Störungen der Gehirnnerven ein, vor allem Vagus- und Abducenslähmungen.

Das amnestische Stadium und die neuritischen Erscheinungen pflegen lange Zeit zu bestehen. Die Heilung der Neuritiden vollzieht sich im Verlauf mehrerer Monate meist vollständig. Neben der Gedächtnisschwäche bleiben Abnahme der Initiative und Defekterscheinungen im Affekte bestehen. Die Kranken bieten das Bild eines Senium praecox dar. Der amnestische Zustand kann schliesslich, allerdings in den seltensten Fällen, in volle Genesung übergehen, meist ist es eine Genesung mit Defekt.

Verfasser nimmt an dieser Stelle Anlass, auch die Alkoholparalyse und die Polioencephalitis haemorhagica superior zu erwähnen. Letztere Erkrankung hält er nicht für eine Krankheit sui generis.

Die das Krankheitsbild hauptsächlich ausmachende Ophthalmoplegie sei meist nur Teilerscheinung einer Allgemeinerkrankung.

Wie beim Delirium tremens findet sich auch bei der Korsakow'schen Psychose eine Neigung zu Hämorrhagieen in der Gehirnrinde, im Gehirnstamm und im Rückenmark, bei letzterer auch in den peripheren Nerven. Ein pathognomonischer anatomischer Prozess kennt man vorläufig auch für die Korsakow'sche Psychose nicht.

Die Korsakow'sche Psychose tritt in späterem Lebensalter als das Delirium tremens auf, meist gegen das 50. bis 55. Lebensjahr. Frauen erkranken an ihr häufiger als Männer. Der Erkrankung gehen oft akute Infektionskrankheiten vorauf. Kräpelin beschreibt daher die Korsakow'sche Psychose unter dem „infektiösen Irresein". Die Behandlung deckt sich im ganzen mit der des Delirium tremens.

Die akute Halluzinose der Trinker, auch akute Paranoia der Trinker, akute halluzinatorischer Wahnsinn der Trinker genannt, ist eine schon lange Zeit bekannte Erkrankung. Das hervorstechendste Symptom derselben bilden lebhafte Sinnestäuschungen. Während aber beim Delirium tremens optische Halluzinationen vorherrschen, treten hier vorwiegend akustische auf. Vor Ausbruch der Erkrankung hat oft eine Ueberempfindlichkeit gegen Geräusche bestanden. Die Kranken hören Musik, Schiessen, Schreien, Pferdegetrappel, Stimmengewirr. Sie vernehmen 3 bis 4 Stimmen gleichzeitig. Die Halluzinationen treten gern im Anschluss an rythmische Geräusche, Uhrticken etc. auf. Neben den eigentlichen Sinnestäuschungen treten bei der Halluzinose im Gegensatz zum Delirium Neigung zur Wahnbildung und zu ängstlichen Missdeutungen (Beziehungs-, zuweilen auch Erklärungswahn) auf. Es werden oberflächliche Verfolgungsideen geäussert, die vielfach wechseln. Grössenideen sind selten. Meist besteht lebhafter Angstaffekt. Der Alkoholhalluzinant bleibt in der Hauptsache besonnen. Die örtliche Orientierung geht nicht verloren. Die Krankheitsdauer erstreckt sich auf den Zeitraum von wenigen Tagen bis 2 Monaten. Die Halluzinose ist als heilbare Krankheit anzusehen. Die Behandlung der Halluzinose ist die der akuten Geisteskrankheiten.

Der pathologische Rausch des Trinkers charakterisiert sich dadurch, dass während eines Rausches Verlust der Orientierung, Verkennung der Situation, zornmütiger oder ängstlicher Affekt mit lebhafter motorischer Reaktion auftritt. Die während des pathologischen Rausches dominierenden Handlungen und die das Handeln beeinflussenden Gedankenreihen stammen aus der kurz vorher bestehenden Bewusstseinsphase. Es kommt aber auch vor, dass lange vorher gehegte Vorstellungen meist aggressiver Natur während der Bewusstseinsstörung auftauchen und



in die That umgesetzt werden. Der Abschluss der Erregung geschieht durch den Schlaf.

Vorübergehende Bewusstseinsstörungen von epilepsieartigem Gepräge treten zuweilen bei chronischen Alkoholisten auf, wenn längere Zeit nach einem Rausche, etwa ein oder mehrere Tage verstrichen sind. Die Kranken behalten wie im längeren epileptischen Dämmerzustand eine gewisse Anpassungsfähigkeit an die Situation und eine gewisse Kombinationsfähigkeit. Es treten plötzlich Angstanfälle mit oder ohne vorübergehende Beirrung der Orientierung auf. Die Kranken schrecken nachts aus ihrem unruhigen Schlafe infolge eines Druckgefühls oder ängstlichen Traumes auf und sind oft längere Zeit unorientiert. Wie im pathologischen Rausche neigen sie oft zum plötzlichen Aggressivwerden. Auch kommt es namentlich am frühen Morgen infolge Hyperästhesie gegen Sinneseindrücke zu Bewusstseinsstörungen mit oft brutalen Abwehräusserungen.

Dr. **Stamm**-Hildesheim.

Dr. med. Delbrück, Direktor der Irrenanstalt zu Bremen: Hygiene des Alkoholismus. Mit 10 Kurventafeln im Texte. Besonderer Abdruck aus dem Handbuch der Hygiene. — Herausgegeben von Dr. Theodor Weyl in Berlin. — Verlag von Gustav Fischer. Jena 1901. 85 S.

In der Einleitung seiner Arbeit macht Verfasser auf die Schwierigkeit aufmerksam, zur Zeit eine zusammenfassende wissenschaftliche Darstellung des Alkoholismus zu geben. Obschon das Uebel des Alkoholimus uralt sei, habe erst in den letzten Jahrzehnten die Wissenschaft Klärung in bisher dunkle Fragen gebracht. Da sich infolgedessen Massnahmen ergeben hätten, welche sich gegen Verhältnisse und Gebräuche richteten, die liebe Gewohnheiten bildeten, ja zur Sitte erhoben seien, falle es schwer einen Ueberblick über die Alkoholfrage zu geben, ohne dass der persönliche Standpunkt des Autors stark hervortrete.

Ausser den Aerzten hätte sich eine ganze Reihe von Berufsarten (Theologen, Volkswirtschaftslehrer, Kriminalisten) mit der in wirtschaftliche, gesellschaftliche und moralische Fragen tief eingreifenden Erscheinung des Alkoholismus beschäftigt, z. T. mit mehr Sachverständnis als manche Aerzte. Die Hygiene des Alkoholismus sei daher nicht als Spezialdomäne der Medizin anzusehen. Diesem Umstand sei es infolgedessen zuzuschreiben, dass die wichtigsten Arbeiten über den Alkoholismus so in der Litteratur verstreut seien, dass es nicht leicht sei, sich einen Ueberblick über die Alkoholfrage zu verschaffen und zu erhalten.

Endlich ständen zusammenfassende Urteile über verschiedene Spezialfragen noch aus, nachdem erst neuerdings die Forderung der Totalabstinenz von seiten der Wissenschaft auch im deutschen Sprachgebiete Anerkennung gefunden und eine völlige Umwälzung in der Bearbeitung und Lösung der Fragen veranlasst habe.

Verfasser bespricht zunächst die Ursachen des Alkoholismus. Die schädliche chemische Substanz in allen geistigen Getränken sei der Aetylalkohol, $C_2 H_5 OH$. Der Fuselgehalt des Branntweins falle als giftiges Agens nicht sehr ins Gewicht, da Fusel nur in den allerfeinsten und allermiserabelsten Schnapssorten in dem Masse vorhanden sei, dass er die giftige Wirkung des Alkohols noch vermehre. Die hauptsächlichsten Urheber des Alkoholismus seien Branntwein und Bier. Verfasser betont mit Nachdruck, dass das Bier mit Unrecht für harmloser gelte als der Schnaps. Der hohe Alkoholgehalt des Branntweins werde durch den quantitativ viel grösseren Bierverbrauch zum mindesten erreicht. Zum Beweise der Richtigkeit dieser Behauptung wird das Land mit dem grössten Schnapskonsum (Dänemark), dem mit dem grössten Bierkonsum (Bayern) gegenübergestellt. Dänemark verbraucht pro Kopf 7 Liter absoluten Alkohol in Schnaps und 5 Liter absoluten Alkohol in Bier = 12 Liter absoluten Alkohol, während Bayern einen Konsum von 11 Liter absoluten Alkohol pro Kopf in Bier und etwa 3,7 Liter absoluten Alkohol in Schnaps = 14,7 Liter absoluten Alkohol aufweise. Das gleiche Resultat erhalte man in Gegenden, wo eine Abnahme des Schnapsgenusses und eine Zunahme des Biergenusses zu konstatieren sei. Auch ständen die verderblichen Wirkungen des Bieres auf die Körperorgane denen des Branntweins nicht nach. Schnaps- und Biertrinker erkrankten ungefähr im gleichen Masse. Verfasser macht dann unter Hin-



weis auf die wissenschaftlichen Untersuchungen und Feststellungen von Strümpel, dessen Schüler, sowie von Bauer und Bollinger auf den grossen Anteil des Biergenusses an der Aetiologie der Herz- und Nierenerkrankungen aufmerksam. Auch wird den statistischen Erhebungen Sendtners über die kurze Lebensdauer der im Biergewerbe beschäftigten Personen Erwähnung gethan.

Verfasser kommt dann auf den gegenwärtigen Alkoholkonsum in den einzelnen Kulturstaaten zu sprechen. Er verkennt nicht die Schwierigkeiten exakte Zahlenangaben zu machen. Amtliche Angaben über den Alkoholverbrauch basierten im wesentlichen auf der Besteuerung geistiger Getränke. Diese sei in den einzelnen Ländern verschieden, auch erstrecke sie sich bisweilen nur auf Rohprodukte. Ferner böte sie keine Gewähr für den Konsum in Staaten, wo die eine Gegend vornehmlich Wein, die andere Bier, die dritte Schnaps verbrauche. Auch fänden sich manchmal nur Zahlen über Produktion, die bei bestehendem grossen Export keine Schlüsse, den Konsum betreffend, zuliessen. Weiter sei eine Berechnung des Alkoholkonsums pro Kopf der Bevölkerung unzuverlässig in Ländern, wo die Zahl der Totalabstinenten, wie in Schweden, Norwegen, Nordamerika schon erheblich sei. Ausserdem müsse der Alkoholkonsum eigentlich nur pro Kopf der männlichen Bevölkerung über 15 Jahren berechnet werden. Fehlerquellen seien also unvermeidlich.

Verfasser giebt sodann einen Zahlenüberblick über den Alkoholkonsum der einzelnen Kulturländer, indem er sich hauptsächlich auf die Arbeit Apelts, „die Konsumption der wichtigsten Kulturländer in den letzten Jahrzehnten“ stützt. Da im wesentlichen nur der wirkliche Alkoholverbrauch interessiert, hat Verf. aus den Apelt'schen Tabellen über den Konsum geistiger Getränke den Alkoholverbrauch pro Kopf und Jahr im Mittel berechnet. Nach den angeführten Tabellen wird der höchste Konsum von reinem Alkohol = 16,5 Liter pro Jahr und Kopf von Frankreich erreicht. Ihm folgen Belgien und Italien. Die Schweiz, Dänemark, Deutschland, Oesterreich-Ungarn stehen sich ungefähr gleich mit etwa 10,5 Liter im Mittel pro Jahr und Kopf. Auf Grund seiner Berechnung kommt Verfasser zu dem Schluss, dass zur Zeit die Schnapsländer die mässigen, die Wein- und Bierländer die unmässigen sind.

Nach den Angaben Apelt's sei der Konsum alkoholischer Getränke während der letzten Jahrzehnte in fast sämtlichen Kulturländern im Steigen begriffen. Die Höhe des Alkoholkonsums während der letzten 10—20 Jahre in den einzelnen Staaten wird durch Kurven graphisch dargestellt. Fast sämtliche Kurven haben eine steigende Tendenz. Andere Kurven, welche gleichzeitig den Konsum von Bier- und Branntwein darstellen, veranschaulichen, dass der Branntweinkonsum in den meisten Ländern während der letzten 10 Jahre geringer geworden oder in gleicher Höhe geblieben ist, dass der Bierkonsum aber in gleichem Zeitraum überall stetig zugenommen hat.

Hinsichtlich der sozialen Ursachen des Alkoholismus gelte im allgemeinen der Satz, dass Besserung der wirtschaftlichen Lage eine Steigerung des Alkoholgenusses mit sich bringe, z. B. sei in den reichen Provinzen Hollands der Alkoholverbrauch bedeutend grösser wie in den armen. Andererseits sei es eine bekannte Erscheinung, dass Arbeiter mit geringem Verdienst mehr zum Alkoholismus neigten, als besser bezahlte. Der erhebliche Alkoholkonsum ländlicher Arbeiter in manchen Gegenden wie z. B. in Ostpreussen und Galizien beruhe darauf, dass dort hauptsächlich Kartoffeln, Korn und Gerste, d. h. Rohprodukte für die Branntweinherstellung, gezogen würden, und dass dort mangels anderer Industrien viele Brauereien und Brennereien entständen. In Ostpreussen seien geradezu die mittleren Grundbesitzer auf die Schnapsbrennereien als eine wichtige Einnahmequelle angewiesen. Würde doch von ihnen den Arbeitern der Lohn zum Teil in Schnaps ausgezahlt. Das Interesse, was die Landwirtschaft an der Branntweinherstellung hätte, habe sich daher bislang noch immer in der Hintanhaltung einer höheren Besteuerung des Branntweins gezeigt. Weitere soziale Ursachen des Alkoholismus beständen darin, dass viele Wirte infolge ihrer Abhängigkeit von Brauereien ihr ganzes Bestreben auf einen vermehrten Bierverkauf legten, dass Unternehmer und Meister ihre Arbeiter zum grösseren Konsum geistiger Getränke veranlassten (Truckunfug), dass viele Arbeitsvermittler Schankwirte seien und dass



die Arbeiter vielfach infolge Lohnauszahlung in den Wirtschaften zum Alkoholgenuss getrieben würden. In den höheren Berufsarten und Ständen, z. B. bei Lehrern und Aerzten in kleinen Städten und bei Offizieren, führe der Trinkzwang zum Alkoholismus.

Als individuelle Ursache des Alkoholismus wird erbliche Belastung, ein auf ererbter Anlage beruhender krankhafter Trieb zum unmässigen Alkoholgenuss, sowie abnorme Intoleranz gegen Alkohol, angegeben. Verfasser sucht jedoch nachzuweisen, dass diese nervöse Disposition nur bei etwa 6—10% von Trinkern besteht. 80 Prozent trunksüchtiger Männer seien auf Konto der Trinksitte zu setzen.

Uebergehend zu den Erscheinungen des Alkoholismus hebt Verfasser hervor, dass der Alkohol für den menschlichen Körper als Nahrungsmittel nicht in Frage komme. Die Ansicht von seiner eiweisssparenden Kraft sei durch Untersuchungen von v. Norden und Miura glänzend widerlegt. In grösseren Dosen wirke Alkohol auf das Körpereiweiss sogar zerstörend. Auch sei der Alkohol nicht ein Erwärmungsmittel. Er treibe das Blut der inneren Organe an die Körperoberfläche, da er eine Erweiterung der Arterien bewirke und rufe zwar ein Wärmegefühl hervor, steigere jedoch zugleich damit die Wärmeabgabe des Körpers. Von den geistigen Getränken werde zwar Bier wegen seines hohen Gehaltes an nahrhaften Extraktivstoffen als flüssiges Brot bezeichnet, doch sei es billiger, sich mit dem teuersten Geflügel zu ernähren, als mit Bier. Die Gerste verliere durch die Gährung im Bier $^{4}/_{5}$ ihres Nährwertes. Ferner werde nach Strümpel durch den hohen Gehalt des Bieres an leicht resorbierbaren Extraktivstoffen das spezifische Gewicht des Blutes erhöht. Es würden dadurch an das Herz höhere Anforderungen gestellt. Der Alkohol sei nach den Untersuchungen Gaules als ein Protoplasmagift anzusehen. Die deletäre Eigenschaft des Alkohols besteht wohl darin, dass er dem Zellprotoplasma Wasser entziehe. Overton's Versuche über osmotischen Druck hätten ergeben, dass Alkohol mit Leichtigkeit die Zellwände durchdringe und dass, wenn man verschiedene Zellarten der gleichen Alkoholwirkung aussetze, die am kompliziertesten gebauten Zellen zuerst ihre Thätigkeit einstellten.

Der Alkohol wirke nach den Arbeiten von Runge und Schmiedeberg lähmend auf die Körperorgane und nur Binz und seine Schüler wollten eine erregende Wirkung kleiner Dosen konstatiert haben. Die Untersuchungen von Kraepelin, Smith, Fürer, Aschaffenburg hätten gezeigt, dass schon geringe Gaben Alkohols eine Erschwerung sämtlicher geistiger Vorgänge zustande brächten. Nach den Kräpelin'schen Experimenten seien schon 80—100 ccm als Rauschdosen anzusehen. Da nun nach den Berechnungen Apelt's in Deutschland 84 ccm Alkohol auf den Kopf der männlichen Bevölkerung über 15 Jahre kommen, so müsse man annehmen, dass die männlichen Deutschen durchschnittlich täglich unmässig seien.

Die chronische Alkoholintoxikation erzeuge Erkrankungen sämtlicher Körperorgane und führe frühzeitig den Tod herbei. Die individuelle Disposition spiele eine grosse Rolle in der Erkrankung der einzelnen Organe, so erkläre es sich, weshalb der eine einem Herz-, der andere einem Nieren-, der dritte einem Leberleiden unterliege. Zu beachten sei auch die geringe Widerstandsfähigkeit der Trinker gegenüber den Infektionskrankheiten, namentlich gegenüber der Cholera.

Die Tierversuche Laitinen's und Kögler's hätten die landläufige Alkoholtherapie bei Infektionskrankheiten ins Wanken gebracht. Aus der Statistik englischer Lebensversicherungen gehe unzweideutig hervor, dass Totalabstinente länger lebten als Mässige. Verfasser verweist hierbei auf die neuen Zusammenstellungen von Helenius und auf die bereits erwähnte Arbeit von Sendtner.

Von allen Körperorganen sei das Gehirn am meisten durch Alkohol gefährdet. Die akute Vergiftung des Gehirns durch Alkohol, der Rausch, bringe eine vorübergehende starke Herabsetzung der geistigen Thätigkeit mit sich. Nach wiederholten Exzessen oder auch nach regelmässigem Genuss von Alkohol komme es zu chronischen Krankheitserscheinungen, deren verhängnisvollste die steigende Sucht nach erneutem Genuss sei. Schliesslich entwickele sich das Bild des chronischen Alkoholismus. Auf der Basis des chronischen Alkoholismus entwickel-



ten sich akute und chronische Geistesstörungen. Die Beseitigung des Alkohols bilde daher eines der wichtigsten Hilfsmittel in der Therapie der Geisteskrankheiten. Es folgen dann statistische Angaben von Autoren und Irrenanstalten betreffend den hohen Prozentsatz solcher Kranken, welche ihre Krankheit dem Alkoholismus verdanken. Es wird ferner auf den Zusammenhang zwischen Selbstmord und Alkoholismus hingewiesen. Ebenso wird an der Hand statistischen Materials dargethan, welche grosse ursächliche Bedeutung dem Alkohol bei der Ausübung von Verbrechen beizumessen sei.

Der verderbliche Einfluss des Alkohols bleibe nun nicht nur auf die Person des Trinkers beschränkt, sondern dehne sich auch noch auf dessen Nachkommenschaft aus. Der alte Volksglauben, dass im Rausche erzeugte Kinder minderwertig seien, habe sich bis heute erhalten. Zur Erforschung der Berechtigung dieser Volksansicht habe in jüngster Zeit Bezzola statistische Untersuchungen angestellt und sei zu einem Resultate gekommen, welches den Volksglauben zu stützen geeignet sei. Zweifellos sei nachgewiesen, dass der chronische Alkoholismus der Nachkommenschaft des Trinkers verderblich werde. Bei dem Trinker komme es zur Vergiftung des Keimplasmas, als deren Folge die Degeneration der Nachkommen anzusehen sei. Einmal habe man in zahlreichen Fällen durch Beobachtungen von Trinkerfamilien festgestellt, dass die Trinkerkinder gegenüber den Nachkommen nüchterner Eltern in viel grösserer Zahl nervös, schwach- oder blödsinnig seien, oder an schwereren körperlichen Krankheiten, z. B. Skrofulose, Lungenschwindsucht, litten. Anderseits lehrten statistische Erhebungen in Anstalten, dass fast die Hälfte von Idioten, Epileptikern, Verbrechern, Alkoholisten (Kranke, deren Leiden man vorwiegend auf Degeneration bezw. erbliche Belastung zurückführt), trunksüchtige Eltern oder Grosseltern habe. Auch habe Legrain in seinem Werke über Heredität und Alkoholismus auf das Fortschreiten der Degeneration in der Trinkernachkommenschaft bis ins dritte Glied hingewiesen. Ebenso sei an der Hand der Arbeit von Jenny Koller über Erblichkeitsstatistik der Geisteskranken im Kanton Zürich, Forel zu der Ansicht gekommen, dass die Trunksucht, da sie bei einem gesunden Stamme eine neue krankhafte Anlage schaffe, in letzter Instanz die wichtigste neu erzeugende Ursache geistiger Störungen bez. der Anlage zu solchen sei. Verfasser macht dann auf die Bedeutung dieser Erkenntnis aufmerksam. Habe man doch eine wichtige Ursache der Degeneration gefunden, welche dazu noch die Handhabe biete, der Ausbreitung der Degeneration entgegenzutreten. Das Kapitel über die Erscheinungen des Alkoholismus wird geschlossen mit einem Ueberblick über den Kostenaufwand für die geistigen Getränke, dessen Zahlenangabe den Ermittelungen Bodes entnommen sind. Darnach würde in Deutschland etwa $^{1}/_{31}$ von dem Flächeninhalt des ganzen Reiches oder $^{1}/_{15}$ des Ackerbaulandes zur Gewinnung der Rohprodukte geistiger Getränke bebaut. Für die Alkoholherstellung wären über eine Million Arbeiter thätig. 2 Milliarden Mark, pro Kopf 40 Mark, gäben die Deutschen für berauschende Getränke aus. Dabei gelten nach dem Verfasser Arbeiter, welche etwa $^{1}/_{5}$ ihres Verdienstes in Schnaps anlegten, nicht für besonders unmässig im Trinken.

Der letzte Abschnitt handelt über die Bekämpfung des Alkoholismus. Verfasser weist darauf hin, dass bis vor 10 bis 15 Jahren die Trunksucht allgemein in Deutschland für unheilbar gegolten habe, während schon seit längerer Zeit in Nordamerika, England, Skandinavien Trinker mit Erfolg behandelt worden seien, indem man sie zu dauernder Enthaltsamkeit veranlasste. In Deutschland und in der Schweiz habe der Verein „zum blauen Kreuze“ nach dem gleichen Prinzipe zu wirken begonnen. Aufmerksam gemacht durch die glänzenden Erfolge des „blauen Kreuzes“, habe dann Forel die Forderung der Totalabstinenz für die Trinkerbehandlung aufgestellt. Dem Alkoholiker sei, so führt Verfasser weiter aus, die Trinkersitte abzugewöhnen. Dann müsse derselbe zu einer alkoholfreien Sitte erzogen werden. Der Streit, ob Aerzten oder Laien die Behandlung von Trinkern zukomme, sei wertlos. Im allgemeinen werde man bei derselben des Arztes nicht entraten können wegen besonderer Krankheitserscheinungen der Trinker. Hauptpunkt der Behandlung sei jedoch die dauernde Erziehung des Trinkers zur Abstinenz, und in diesem Punkte sei der Arzt unbedingt auf die



Mitwirkung von Laien angewiesen. Weder der Arzt noch der Pastor sei imstande, einen Trinker zu kurieren, wenn er sich mit der Alkoholfrage nicht besonders beschäftigt habe. Die Trinkerbehandlung habe vor allem nicht auf der mechanischen Alkoholentziehung, sondern auf der Erziehung zu einer alkoholfreien Sitte zu fussen. Habe man dies erreicht, so sei oft ein Berufswechsel, z. B. bei Bierbrauern, Wirten, Fuhrleuten, Reisenden, unbedingt notwendig. Die Familie des Trinkers müsse abstinent werden. Ebenso müsse gesorgt werden, dass der frühere Trinker in eine Umgebung komme, die gleichen Anschauungen betreffs der Abstinenz wie er huldige; das sei nur möglich durch Anschluss an einen Abstinenzverein. Solche Vereine seien in Deutschland „das blaue Kreuz", welches Abstinenz von denjenigen, die nicht mässig sein könnten und Mässigkeit von den andern verlange, die den gleichen Standpunkt vertretende katholische Kreuzliga und der absolute Enthaltsamkeit fordernde Guttemplerorden. Für jeden, der Trinker behandle, sei eine genauere Bekanntschaft derartiger Vereine und ihrer Tendenzen unerlässlich.

Das Radikalmittel in der Trinkerbehandlung sei die Versetzung des Trinkers in eine Anstalt. Es sei das Verdienst des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke bei dem Zustandekommen des „Bürgerlichen Gesetzbuches" darauf hingewirkt zu haben, dass eine zwangsweise Unterbringung entmündigter Alkoholiker in Anstalten durch das Gesetz ermöglicht werde. An der deutschen Gesetzgebung werde aber mit Recht gerügt, dass die Anstaltsbehandlung erst nach der Entmündigung gestattet sei, während man bei heilbaren Trinkern meist von einer Entmündigung absehe. Für die Anstaltsbehandlung der Trinker sei deren Unterscheidung in heilbare und unheilbare von grosser praktischer Bedeutung. Es sei zwar nicht immer leicht diesen Unterschied zu machen, doch müssten Trunksüchtige, bei denen die Trunksucht eine Teilerscheinung psychopathischer Degeneration und damit unheilbar sei, in besonderen Anstalten untergebracht werden. Diese Art von Trinkern mit Heilbaren in einer Anstalt unterzubringen, übe auf letztere bezüglich des Heilerfolges eine ungünstige Wirkung aus. Da Trinkerheilanstalten vor allem Wert auf eine rationelle Erziehung zu einer alkoholfreien Sitte legen müssten, so sei völlige Abstinenz des Personals von dem Anstaltsleiter bis zum letzten Pfleger unbedingtes Erfordernis.

Ebenso verlangt Verfasser, dass die Irrenanstalten vollständig abstinent gehalten werden sollen.

Auch aus der allgemeinen ärztlichen Therapie sollte der Alkohol möglichst verschwinden. Glaube der Arzt ohne Alkohol in der Praxis nicht auskommen zu können, so solle er Alkohol wenigstens nicht in der Form geistiger Getränke verordnen, da hier der Patient meist selbst seine Arznei dosiere, sondern in der Magistratsformel der Mixtura Stokesi.

Verfasser beendigt damit die Besprechung der Trinkerbehandlung und wendet sich dann zur Prophylaxe der Trunksucht.

Der Kampf gegen den Alkoholismus sei so alt wie die Geschichte und werde schon in der mythischen Zeit erwähnt. Mässigkeitsbestrebungen im altendeutschen Reiche seien schon aus der Zeit Karls des Grossen, Friedrich III., Maximilians I. u. s. w. bekannt. Die neuere Geschichte des zielbewussten Kampfes sei erst ein Jahrhundert alt und habe ihren Ursprung bei Völkern englischer Zunge (1813 Gründung der Gesellschaft Massachusetts zur Unterdrückung der Trunksucht zu Boston, 1826 Gründung der amerikanischen Temperenzgesellschaft zu Boston).

Im allgemeinen habe die Antialkoholbewegung in den Ländern Nordamerika, Grossbritannien und Skandinavien den Verlauf genommen, dass man von der Enthaltsamkeit gegenüber Schnaps zur Totalenthaltsamkeit überging. In Skandinavien sei die Antialkoholbewegung auch auf die Gesetzgebung von Einfluss gewesen (Einführung des Gothenburger Systems, „Beseitigung des persönlich interessierten Wirtestandes" und der Lokaloption, „Entscheidung einer Gemeinde durch Abstimmung der gesamten über 25 Jahre alten Bevölkerung über die Existenz von Verkaufsstellen für alkoholische Getränke"). Ferner ist man in Holland, Dänemark und in der Schweiz bestrebt durch Vereine dem Alkohol entgegenzuwirken.

In Deutschland habe die Bewegung gegen den Alkoholismus bereits unter Friedrich Wilhelm III. von Preussen und



Johann von Sachsen so gute Fortschritte gemacht, so dass Deutschland im Jahre 1846 in der Temperenzreform eine führende Rolle zu übernehmen schien. Alle Erfolge habe jedoch das Jahr 1848 mit seinen politischen Wirren vernichtet. Der Kampf gegen den Alkohol habe geruht bis zum Jahre 1883. In diesem Jahre sei der Deutsche Verein gegen Missbrauch geistiger Getränke gegründet worden, dessen Verdienst es sei, das Interesse für die Alkoholfrage wieder geweckt zu haben. Im gleichen Jahre sei die erste Loge des Guttemplerordens in Deutschland gegründet worden. Im letzten Jahrzehnt seien dann noch „das blaue Kreuz“, der Alkoholgegnerbund, abstinenter Lehrer-, abstinenter Arbeiterverein u. a. m. hinzugekommen. Ausser dieser privaten Thätigkeit habe man unternommen den Alkoholismus durch gesetzgeberische Massnahmen zu bekämpfen. Wirksame gesetzliche Bestimmungen könnten jedoch nur dann getroffen werden, wenn gleichzeitig die öffentliche Meinung privatim für die Antialkoholbewegung beeinflusst würde.

Den Alkoholismus durch hohe Besteuerung der geistigen Getränke oder durch Verstaatlichung des Verkaufes der alkoholhaltigen Getränke gesetzlich zu bekämpfen, sei wenig erfolgreich, wie Erfahrungen in verschiedenen Ländern dargethan hätten. Eine Abnahme des Alkoholkonsums sei daselbst nur vorübergehend zu konstatieren gewesen. Nicht viel mehr erreiche man durch die Prohibition, d. i. das völlige Verbot, irgend welche alkoholische Getränke zu verkaufen. Am ersten könne man sich noch von gesetzlichen Bestimmungen wie das Gothenburger System, verbunden mit der Lokaloption, Vorteile versprechen. Weiter seien genaue gesetzliche Bestimmungen betreffs der Anzahl der Wirtschaften und der ordentlichen Führung der Wirte zu treffen. Polizeilich seien die Verkaufszeiten, Beschränkung derselben auf bestimmte Tageszeiten, das Verbot Getränke an Minderjährige, an Betrunkene, auf Borg, abzugeben, zu regeln.

Neben gesetzgeberischen Massregeln könnten auch andere Massnahmen nutzbringend sein. Man versuche die alkoholischen Getränke durch alkoholfreie Traubensäfte, alkoholfreie Biere oder Fruchtlimonaden zu verdrängen, doch sei zu berücksichtigen, dass derartige Getränke Alkoholtrinkern nicht schmeckten, und dass Abstinente viel weniger Durst als Alkoholiker hätten; die Nachfrage nach alkoholfreien Getränken sei darum gering. Viel gutes könne man erreichen durch Errichtung alkoholfreier Kaffeehallen, Lesehallen, Versammlungslokalen u. s. w. Auch sei Sorge zu tragen für bessere Ernährung und bessere Privatwohnungen. Vor allem müsse aber das Hauptgewicht darauf gelegt werden, die öffentliche Meinung über den Alkohol umzustimmen, indem man zu diesem Zwecke Kinder- und Jugendvereine, Abstinenzvereine von Studenten gründe und sich der Mitwirkung der Schul- und Militärbehörden versichere.

Die wichtigsten über die Alkoholfrage orientierenden Zeitschriften seien die Mässigkeitsblätter (Hildesheim), Organ des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke, der Alkoholismus (Dresden, Böhmert), der deutsche Guttempler (Hamburg) u. a. m.

Zum Schlusse stellt Verfasser Betrachtungen darüber an, ob der Kampf gegen den Alkoholismus durch Mässigkeit oder durch Totalenthaltsamkeit siegreich zu Ende geführt werde und kommt zu dem Ergebnis, dass nur die Totalenthaltsamkeit zu dauernden Erfolgen führe.

Dr. **Stamm**-Hildesheim.

H. Hoppe: Die Thatsachen über den Alkohol. Zweite wesentlich vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin 1901. Calvary & Co., 375 S., geb. 5 Mk.

Das Werk, welches binnen 2 Jahren die 2. Auflage erlebt hat, giebt in 11 Kapiteln die Darstellung des wesentlichsten Thatsachenmaterials über den Alkohol, seine Eigenschaften und seine Wirkungen mit Beibringung eines umfassenden statistischen Materials. Es sind alle Forschungen und Daten bis zur neuesten Zeit berücksichtigt. Besonders erweitert sind die Kapitel über die physiologischen und pathologischen Wirkungen des Alkohols, um den Bedürfnissen des Arztes in dieser Beziehung mehr gerecht zu werden, während das Werk für alle Gebildeten bestimmt ist. 63 statistische und graphische Tabellen bilden den Schluss.

W. Bode: Trunksucht und ihre Bekämpfung. — Abdr. aus dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften. II. Aufl. Bd. 7, 1901. S. 200—212.

B. giebt im kurzen für die Bedürfnisse der Soziologen und Nationalökonomen eine Darstellung des Alkoholismus und seine Bekämpfung.

Im 1. Kapitel: Die Trunksucht des Einzelnen giebt er eine Definition der Trunksucht als Krankheit, behandelt ihr Vorkommen, ihre Verbreitung, ihre Ursachen (Trinksitten, soziale Zustände, individuelle Prädisposition), ihre Begleiterscheinungen und Folgen besonders auf den Geist und das Nervensystem.

Im 2. Kapitel behandelt er die Trunksucht als soziale Erscheinung. B. behauptet, dass trotz der Zunahme des durchschnittlichen Konsums, besonders des Bieres, die Unmässigkeit nicht zugenommen habe, bleibt aber den Beweis dafür schuldig. Nur soviel ist richtig, dass die Unmässigkeit mehr in die Breite als in die Tiefe gegangen ist. Die Zahl der Unmässigen hat zugenommen, was die Beobachtungen der Aerzte über die Zunahme der Alkoholkrankheiten deutlich lehren. Dass die Unmässigen aussterben, ist richtig, ihre Reihen werden aber immer wieder aus dem Heere der Trinker ergänzt. Die Behauptung, dass, je gebildeter und wohlhabender ein Volk wird, desto mehr an die Stelle gelegentlicher wilder Berauschungen ein regelmässiges vorsichtiges Trinken trete, widerlegt sich einfach an dem Beispiele Frankreichs, das grade, wie auch B. bemerkt, in den letzten Jahrzehnten aus einem mässigen Lande zu einem unmässigen geworden ist. — In demselben Kapitel bespricht B. dann noch die sozialen Wirkungen der Trunksucht und die sozialen Verhältnisse, welche fördernd auf die Trunksucht wirken.

Den grössten Raum nimmt das 3. Kapitel, welches der Bekämpfung der Trunksucht gewidmet ist, ein. B. giebt ganz kurz einen geschichtlichen Ueberblick, bespricht das heutige Vereinswesen, die Behandlung der Trunksüchtigen, die aufklärende Propaganda, die Verbreitung von Broschüren sowohl in Bezug auf Getränke als auf Wirtshäuser, die Konzessionierung und Besteuerung der Wirtschaften, das System der Prohibition und Lokaloption und schliesslich die Bestrebungen zum Studium der Alkoholfrage.

F. Holzinger (St. Petersburg): Psychische und Nervenkrankheiten in Abessinien. Psych. Woschenschr. 1901.

Die hauptsächlichsten ursächlichen Momente für Geistes- und Nervenkrankheiten, der Alkoholismus und die Syphilis befindet sich hier in beklagenswerter Vereinigung und erschreckender Verbreitung. Die ausgesprochene Neigung der Abessinier zur Trunksucht wird schon in Ratzels Völkerkunde von Rüppel angeführt und von den neuesten Beobachtern bestätigt.

Das landesübliche Getränk ist ein aus Honig hergestellter Meth (Tädsch) mit reichlichem Alkoholgehalt, welches selbst in der ärmsten Hütte nicht fehlt und sowohl von Abessiniern als von Galla's in grossen Mengen getrunken wird. Auch der Gast bekommt überall zuerst Tädsch vorgesetzt. Abgesehen von dem beständigen chronischen Gebrauch des schweren Honigweins fehlt es auch nicht an Exzessen. Besonders in Haran einer dicht bevölkerten Stadt fällt bei der Einigkeit des Zusammenlebens die grosse Zahl der Berauschten auf, und machen sich rohe Ausschreitungen betrunkener Abessinier unangenehm häufig bemerkbar. Ausser dem Meth werden in Haran neuerdings auch europäische Getränke, besonders billige Cognaksorten getrunken, welche von griechischen Händlern importiert werden. In Schoa wird vielfach aus Tädsch mit höchst primitiven Apparaten ein fuselhaltiger Schnaps fabriziert. Dementsprechend sind Zustände von Delirium tremens und Alkoholismus nicht selten, und auch die Lebercirrhose kommt ziemlich häufig vor.

Karl Windisch: Ergebnisse der Untersuchungen reiner Naturweine des Jahres 1899. Zeitschr. f. d. Unters. der Nahrungs- und Genussmittel 1901, H. 14.

In den Weissweinen des Rhein- und Maingaues ergab sich ein Alkoholgehalt von 7,15—10,17 Gew. Prozent, in Moselweinen von 6,23—9,11, in Weinen von Unterfranken (2) 4,70 und 7,39 und in Rotweinen 7,8 und 8,9%. Der Gesamtextrakt der Rheingauer Weine war ziemlich hoch, während der Moselwein meist weniger Extrakt enthielt. Der Säuregehalt war in beiden ziemlich hoch.

A. Biambi: Ueber die Zusammensetzung des Wermuthweines und seine Untersuchung. — Annale del Laboratorio Chimico Centrale delle Gebelle Roma. Zeitschr. f. Unters. der Nahrungs- u. Genussmittel 1901, H. 14.

Wermuthwein ist ein Getränk, welches besonders in Piemont hergestellt wird und hauptsächlich aus weissem Wein mit einem Zusatz von Alkohol, Zucker und einem Extrakt aus verschiedenen aromatischen Kräutern besteht. Der Alkoholgehalt schwankte in 50 Proben von 10,66—14,87 Gr. Proz., der Zuckergehalt von 2,82—16,88.

A. Wachs: Untersuchung und Beurteilung russischer Weine aus den Magazinen Jurjews, Dissertation Jurjew. Ztschr. f. Unters. d. Nahrungs- u. Genussmittel. 1901, H. 14.

W. hat 35 Weine einer eingehenden Untersuchung unterzogen, darunter 33 russische. Von den russischen konnten nur 10 als echt angesehen werden, während die übrigen 23 künstlich hergestellte Präparate waren. Alle 14 Süssweine waren aus gewöhnlichen Weinen durch Rohrzuckerzusatz hergestellt. 8 waren mit Caramel gefärbt, 5 enthielten Salicylsäure. Gesundheitsschädliche Stoffe ausser Salicyl- und schwefliger Säure konnten nicht nachgewiesen werden.

Th. Wetzke: Zur Bedeutung der Furfurolreaktion bei der Beurteilung des Cognacs. Zeitschr. f. öffentl. Chem. 1901, S. 11. — Hygien. Rundschau 1901, No. 21.

Auf Grund von Prüfungen einer Anzahl Cognacproben und reiner Weindestillate kommt W. zum Resultat, dass die Furfurolreaktion allgemein unzuverlässig sei, wenigstens bei so geringen Mengen von Furfurol wie sie auch in reinem Cognac mitunter vorkommen. Durchgreifende zur Beurteilung verwertbare Unterschiede zwischen reinem Weindestillat und mehr oder weniger vollendetem Kunstprodukt haben sich nicht ergeben.

J. Wolff (Paris): Ueber das Vorkommen von Methylalkohol in den vergorenen Säften verschiedener Früchte und in einigen natürlichen Branntweinen. — Zeitschr. für Untersuchung der Nahrungs- und Genussmittel. 1901.

Maquenne hat Methylalkohol (Holzessig) in den Auszügen einiger grüner Pflanzen und Trélat auch in gewissen Tresterbranntweinen nachgewiesen. Man glaubte bisher, dass derselbe schon vor der Gärung in den Säften vorhanden sei und dass seine Anwesenheit in gewissen Branntweinen auf die Zersetzung holziger Bestandteile (Trester, Kerne, Schalen) zurückzuführen sei.

Demgegenüber hat W. in erneuten Versuchen mit zahlreichen ungegorenen Fruchtsäften (in denen sich Kerne, Schalen etc. befanden) weder in dem ersten noch in dem letzten Teile des Destillates Methylalkohol nachweisen können. Nur in dem Safte von schwarzen Johannisbeeren fand sich bereits vor der Gärung eine geringe Menge Methylalkohol, der aber bei der Gärung bedeutend zunahm, während sich die Säfte von Pflaumen, Mirabellen, Zwetschen, Kirschen, Aepfeln, weissen und blauen Trauben vor der Gärung als frei von Methylalkohol erwiesen, welcher erst nach der Gärung sich zeigte. Das Vorhandensein vor der Gärung würde nach W. höchstwahrscheinlich doch nur auf Beginn der Gärung zurückzuführen sein. Der Gehalt an Methylalkohol in den Destillaten der gegorenen Säfte war gar nicht unbeträchtlich.

So enthielten 100 vol. 90 % bei schwarzen Johannisbeeren 2 vol., Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen ungefähr je 1 vol., süsse oder saure Kirschen 0,5—1 vol., Aepfel 0,2—0,3 vol., weisse und blaue Trauben ohne Kämme vergoren nur geringe Spuren bis 0,05 vol., dagegen mit Kämmen vergoren 0,15—0,4, und gar Trester 0,15—0,6 vol. Methylalkohol. Der durch Vergären von weissem Krystallzucker mit Weinhefe gewonnene Alkohol war frei von Methylalkohol, ebenso Rum, Kornbranntwein, Kartoffelbranntwein und Industriebranntwein aller Art, sowie die aromatischen Branntweine des Handels.

II. Physiologie.

H. Buchner, F. Fuchs und **L. Megele:** Wirkungen von Methyl-, Aethyl- und Propylalkohol auf den arteriellen Blutstrom bei äusserer Anwendung. — Arch. f. Hygiene 1901, Bd. 40 No. 4.



Die Verff. wünschten bei ihren Untersuchungen, die im hygienischsn Institut zu München angestellt wurden, zu ergründen, wodurch der Alkohol in den Alkoholverbänden so günstig auf Infektionsprozesse einwirkt, also über die Wirkungsweise des Alkohols bei äusserer Anwendung ins Klare zu kommen.

Was die Desinfektionswirkung der verschiedenen Alkohole betrifft, so ergab sich, dass bei Spaltpilzen und Bakterien Methylalkohol etwas schwächer, oder gleich stark, oder etwas stärker desinfizierend wirkt als Aethylalkohol (in mittlerer z. B. 60% Konzentration), dass dagegen Propylalkohol eine bedeutend stärkere Desinfektionskraft hat als Aethylalkohol. Doch zeigt sich, dass die Haut in nur geringem Grade für Alkohol durchgängig ist, dass also irgendwie desinfizierende Wirkungen von den geringen Mengen Alkohol, welche die Haut zu durchdringen im stande sind, nicht erwartet werden können.

Die lokale Wirkung des Alkohols kann also nur eine indirekte sein, indem der Alkohol als Reizmittel auf die Haut wirkt und lokal die Widerstandskraft der Gewebe gegen die Infektionserreger erhöht. In der That haben dies die Untersuchungen der Verff. bewiesen. Die Resultate derselben lassen sich in folgender Weise zusammenfassen:

1. Der Alkohol der Fettreihe, zunächst Methyl-, dann Aethyl- und Normalpropylalkohol, wirkt als Reizmittel auf die Oberhaut und auf die verschiedenen lebenden tierischen Gewebe.

2. Diese Reizwirkung erklärt sich einmal durch die wasserentziehende und dann durch die Gerinnungswirkung der Alkohole. In beiden Beziehungen ist Propylalkohol den beiden andern, in der Wasserentziehung noch der Aethyl- dem Methylalkohol überlegen.

3. Der Effekt der Reizung bei örtlicher Alkoholanwendung kommt namentlich in einer lokalen Erweiterung der Blutgefässe und zwar besonders der arteriellen, zum Ausdruck. Auch hier sind die höheren Alkohole überlegen, worin ein Beweis dafür liegt, dass die Ursache der Reizwirkung thatsächlich in dem genannten physikalischen und chemischen Einflusse zu suchen ist.

4. Andere ähnliche chemische Stoffe wirken bei weitem nicht in gleichem Masse erweiternd auf die Blutgefässe, als dies bei den erwähnten Alkoholen der Fall ist.

5. Die Intensität der gefässerweiternden Wirkung der Alkohole ist abhängig von der Konzentration des angewendeten Alkohols (am besten 60 bis 70%). Die gleiche Menge Alkohols, in verdünntem Zustande angewendet, bleibt ohne Wirkung. Hierdurch wird wiederum bewiesen, dass es sich um eine Reizung durch physikalisch-chemische Einflüsse handelt, also um ganz andere Eigenschaften, als sie bei der inneren Anwendung des Alkohols in Betracht kommen. **Die Giftwirkung des Alkoholmoleküls an sich bleibt hier ganz ausser Betracht.**

6. Am stärksten äussert sich (bei Tierversuchen) die gefässerweiternde Wirkung der Alkohole auf die Gefässe der Bauchhöhle, weniger stark auf jene der Muskulatur und des subkutanen Bindegewebes.

7. Von der Infektionsstelle aus kann ein Ausstrahlen der gefässerweiternden Reizwirkung stattfinden auf nahegelegene, wenn auch anatomisch nicht in direkter Verbindung stehende Organteile, so von der Bauchmuskulatur aus auf die Intestinalgefässe, ohne dass dabei ein direkter Uebertritt von Alkohol in die Bauchhöhle anzunehmen ist.

8. Beim Menschen wird durch Anlegung eines Alkoholverbandes am Vorderarm regelmässig eine Drucksteigerung in der betreffenden Radialis hervorgerufen.

9. Kontrollversuche mit einfachen feuchtwarmen Verbänden ergaben entweder keine oder nur eine geringe Steigerung des lokalen arteriellen Drucks. Bei Anwendung von Propylalkohol war dagegen noch eine wesentlich höhere Drucksteigerung als bei Aethylalkohol zu beobachten.

10. Lokalisierte Steigerung des arteriellen Druckes bedeutet Erweiterung der Arterien und damit verstärkte Durchblutung der betreffenden Organteile. Diese Wirkung der Alkoholverbände ist es, welche allein den nachgewiesenen antiinfektiösen, heilenden Einfluss auf tieferliegende Infektionsprozesse zu erklären vermag. Mit der Steigerung des arteriellen Druckes



schwinden einerseits die den Infektionserregern förderlichen Transsudate aus dem Gewebe in der Nähe des Entzündungsherdes; anderseits findet mit der Steigerung der zugeführten arteriellen Blutmenge eine erhöhte Zufuhr von bakterieiden Alexinen (bakterientötende Schutzstoffe) an der Infektionsstelle statt und eine vermehrte Zufuhr von Blut-Leucocyten (farblose Blutkörperchen), welche als eine Hauptquelle der bakteriziden Alexine erachtet werden müssen.

Georg Rosenfeld (Breslau): Der Einfluss des Alkohols auf den Organismus. — Wiesbaden, Bergmann, 1901, 266 S. 5,50 Mk.

Das streng wissenschaftliche Buch des Breslauer Klinikers ist um so beachtenswerter als es aus der Hand eines Nichtabstinenten in umfassender Weise die schweren Schädigungen schildert, welche der Alkohol auf den Organismus des Menschen ausübt und dabei zu dem Resultat kommt, dass Abstinenz das Beste sei. Das Buch behandelt nur einen Teil der Alkoholwirkungen, welche den Arzt am meisten interessieren, die Wirkungen auf den menschlichen Körper, und ist auch wohl nur für den Arzt berechnet, indem es die klinischen und experimentellen Thatsachen mehr oder weniger ausführlich mitteilt.

Bei der Ausdehnung der Litteratur hat R. nur die hauptsächlichsten Arbeiten zusammengetragen, aber trotzdem eine eingehende Schilderung der physiologischen und pathologischen Wirkungen des Alkohols gegeben, welche nur auf dem Gebiete des Nervensystems und der Geistesstörungen etwas ausführlicher hätten sein können. Dass die akute alkoholische Verrücktheit (besser akute alkoholische Verwirrtheit oder Alkoholwahnsinn) die Symptome eines geringen Del. trem. bietet, ist nicht richtig. Del. trem. und Alkoholwahnsinn sind deutlich von einander geschiedene und nur verwandte Krankheitsbilder. Das Del. trem. unterscheidet sich schon durch die ausserordentlich auffälligen körperlichen Begleiterscheinungen.

Ich will einige beachtenswerte Kapitel des Buches herausgreifen.

An erster Stelle behandelt R. den Einfluss des Alkohols auf den Stoffwechsel und kommt unter genauer Besprechung der zahlreichen Untersuchungen zu dem Resultat, dass der Alkohol zwar zweifellos Eiweiss sparen könne, dass aber die deutliche und energische Giftwirkung, welche der Alkohol in den Mengen, die dazu nötig seien, entfaltet, gegen die Charakterisierung des Alkohols als Nahrungsmittel spreche, man könne ihm höchstens den Titel eines (giftigen) Sparmittels zusprechen.

Was die Wirkung auf die Verdauung betrifft, so wertet R. den Alkohol vorzugsweise als ein psychisch vom Zentralnervensystem aus wirkendes Stomaticum, wenn er überhaupt ein Stomaticum sei, was nach den bisherigen Arbeiten zweifelhaft bleibe; jedenfalls stimmt R. Binz zu, dass der Gesunde kein Erregungsmittel für den Magen brauche.

Die von Binz und Wendelstaedt gefundene Vertiefung der Atemzüge charakterisiert R. als eine wirkungslose Anstrengung des Atmungsapparates.

Die Einwirkung des Alkohols auf die Zirkulation und den Blutdruck hat R. selbst durch eine Reihe neuer Versuche studiert, die alle zu dem Resultat geführt haben, dass der Alkohol für die Zirkulation fast gänzlich bedeutungslos ist, gleichviel, ob derselbe ganz frischen oder schon geschwächten Tieren, ob er in geringen oder grösseren Mengen gegeben wurde. „So sinkt die ganze Lehre von der excitierenden Wirkung des Alkohols in Nichts zusammen.“ Beim Collaps vindiciert ihm R. nur einen Wert als Narcoticum, als Beruhigungsmittel, welches eine gewisse Euphorie erzeuge.

Was die therapeutische Leistung des Alkohols betrifft, so spricht ihm R. strikte den Wert ab: er ist bedeutungslos als Antipyreticum, ist kein Stomaticum und kein Excitans, und seiner an sich möglichen Verwendung als Nahrungsmittel steht seine Giftigkeit hindernd im Wege. Bei den akuten Infektionskrankheiten wirkt er, wie R. aus den bekannten Versuchen von Thomas, Abbot, Delénde, Laitinen folgert, eher schädlich als förderlich. Auch der klinische Erfolg spreche nicht für den Alkohol, das rationellste sei Campher, Coffein oder Digitalis. Bei Potatoren lasse sich der Alkohol ebenso ohne Schwierigkeiten sogleich entziehen wie Cocain. — Sehr energisch warnt R. vor der Verwendung des Alkohols bei chronischen Infektionskrankheiten, besonders der Phtise, bei der Mast, bei Herz-

und Leberkrankheiten, bei Stoffwechselkrankheiten, bei Nervenkrankheiten und bei Magenkrankheiten, während bei Darmkrankheiten alkoholische Getränke abführende resp. stopfende Wirkung haben können, aber besser durch andere Mittel ersetzt werden. Was den Wert des Alkohols als Schlafmittel betrifft, so erleichtert er zwar das Einschlafen, verkürzt aber die Schlafdauer.

In einem 3ten kürzeren Teil bespricht R. noch die Schlussfolgerungen für den Arzt: Wie soll der Arzt zur Alkoholfrage Stellung nehmen? R. kommt unter Hinweis auf die sozialen Schäden des Alkoholismus zu dem Resultat, dass es kein im bürgerlichen Leben in Frage kommendes Mass gebe, welches als unschädlich bezeichnet werden könnte. Wenn auch die Aerzte nur selten Trunksucht direkt züchten, so sollten sie sich doch klar sein, dass sie durch ihre Verordnungen und Lehren immer und immer den Alkohol als „stärkend und anregend, in kleinen Mengen unschädlich" hinstellen, was den Thatsachen widerspreche. Je freier Jemand, ob Gesunder oder Kranker, sich vom Alkohol hält, um so weniger stört er seine Lebensdauer und seine Leistungen. Von den Aerzten aber verlangt R., dass sie Beispiele der Mässigkeit und noch besser der Abstinenz sein sollten, und um Propaganda gegen den Alkohol zu machen, sich an die Frauen und die Jugend wenden sollen.

Friedrich Reuss: Ueber die physiologischen Wirkungen des Alkohols. — Vortrag auf der 31. Wanderversammlung der ungarischen Aerzte und Naturforscher, August 1901. — Psychiatr. Wochenschr. 1901, No. 30.

R. bringt nichts wesentlich Neues. Er bekämpft unter Hinweis auf die neueren Untersuchungen die Ansichten von der nährenden und stärkenden Wirkung des Alkohols, welcher nicht den Bedingungen entspreche, die an ein Nahrungsmittel gestellt werden müssen und betont auch die erhebliche Verminderung der geistigen Leistungsfähigkeit durch den Alkohol.

J. Weiss (Basel): Ueber den Einfluss von Alkohol und Obst auf die Harnsäureausscheidung. — München. med. Wochenschr. 1901, No. 26.

Während Riess und Laquer angegeben haben, dass durch Alkoholgenuss die Menge der Harnsäureausscheidung vermindert werde, fand W. in Uebereinstimmung mit den früheren Resultaten von Leber und Noorden und den neueren von Rosemann (s. Bd. II, S. 715), dass die Harnsäureausscheidung durch Alkohol nicht wesentlich beeinflusst wird, selbst wenn die Alkoholmenge, wie in den Versuchen, die W. angestellt hat, 250 Gr. Alkohol beträgt.

Theohari et Babes (Bukarest): Modification histiochimiques de la muqueuse gastrique sous l' influence de l' alcool. — Sociéte de biolog, 162. 1901. — Sém. méd. 1901 No. 8.

Der aufgenommene Alkohol bringt bei Hunden zunächst eine Steigerung der Magensaftabsonderung hervor. Setzt man die Alkoholverabreichung mehrere Monate fort, so zeigt der Magensaft eine bemerkenswerte Herabsetzung der freien Salzsäure (des Chlors) von 0,178 auf 0,001. Die Hauptzellen der Schleimhaut produzieren nicht mehr die pepsinogenen Körnchen, sie nehmen den Typus der oberflächlichen Epithelzellen an, und die Schleimhaut bietet das Bild der interstitiellen Gastritis mit Verschwinden der Randzellen.

C. Radzikowski, Lausanne: Beiträge zur Physiologie der Verdauung. Ein rein safttreibender Stoff. — Pflügers Archiv 1901 Bd. 84. S. 513 ff.

Die Versuche wurden an einem Hunde angestellt, welcher Wein und Bier mit Milch gemischt, sowie in starke alkoholische Getränke getauchte Stücke Zucker mit grossem Vergnügen nahm, so dass es gelang ihm bis 50 ccm von 45 % Weingeist, Kognak etc. beizubringen. Ausserdem wurde der Alkohol dem Hunde peranum beigebracht.

Die Schlüsse, zu denen R. in zahlreichen Versuchen gekommen ist, sind folgende:

1. Alkohol ist nicht pepsinbildend im Sinne Schiff's.

2. Alkohol ist mächtig safttreibend, wirkt aber nicht nur vom Magen aus, sondern auch, obschon schwächer, vom Darm aus.



3. Es hat auf die Magendrüsen eine elektive Wirkung und treibt nicht nur sauren, sondern auch peptischen Saft, wenn Pepsin vorhanden ist.

4. Seine Gegenwart (in kleinerer Menge) im Blut verhindert nicht die Umwandlung des Propepsins in Pepsin unter dem Einfluss der Schiff'schen pepsinogenen Stoffe.

Richard Spiro (Giessen): Ueber die Wirkung der Alkoholklysmen auf die Magensaftsekretion beim Menschen. — Münchener Med. Wochenschr. 1901 No. 17.

Metzger hatte bei Untersuchungen über den Einfluss von Nährklysmen auf die Saftsekretion des Magens (Münchener med. Wochenschr. 1900 No. 45) bei Menschen und Hunden gefunden, dass Rotwein als Klysma verabfolgt -, die Saftsekretion des Magens anregt, und weitere Versuche von Radzikowsky an Hunden ergeben, dass der Alkohol ein mächtiger safttreibender Stoff ohne Spur von pepsinbildender Wirkung ist. Zur Nachprüfung hat nur S. eine grössere Anzahl von Versuchen an Menschen mit Klysmen im absol. Alkohol, Kognak, Weisswein, Rotwein und Flaschenbier angestellt und ist zu folgenden Ergebnissen gelangt:

1. Alkohol absolutus und alkoholhaltige Getränke wirken bei akuter Anwendung magensafttreibend.

2. Die Wirkung tritt meist bereits nach Verabreichung von 7—10 ccm Alkohol auf.

3. Die höchsten Säurewerte sind beiläufig eine Stunde nach der Verabreichung zu bemerken, worauf sie allmählich wieder abnehmen,

4. Bei Acylien sowie in einem Falle von Magenkrebs konnte nach Verabreichung von Alkoholklysmen keine Wirkung bemerkt werden.

Arthur Clopatt (Helsingfors): Ueber die Einwirkung des Alkohols auf den Stoffwechsel des Menschen. Skandinavisches Archiv für Psychiologie 1900. Bd. 11 S. 354—371.

C. hat, um die Resultate von Neumann nachzuprüfen, einen Stoffwechselversuch im Laboratorium des Prof. Tigerstedt in Stockholm bei sich selbst vorgenommen. Früher an einen mässigen Genuss von Alkohol gewöhnt, hatte er seit einem halben Jahre alkoholhaltige Getränke nur ausnahmsweise und in ganz geringen Mengen zu sich genommen.

Der Versuch dauerte 36 Tage. In der alkoholfreien Vorperiode von 12 Tagen nahm C. eine bestimmte Kost zu sich. Während der nächsten 12 Tage liess C. einen Teil des Fettes (80 gr Butter) weg und ersetzte denselben durch eine isodyname Menge (87,04 gr.) Alkohol (Alkoholperiode). Dann wurde während 7 Tagen der Alkohol fortgelassen ohne dass die entsprechende Fettmenge wieder genommen wurde. Schliesslich setzte C. in den letzten 5 Tagen wieder die Fettmenge zu (Nachperiode), sodass er dieselbe Kost hatte wie in der Vorperiode. Der Alkohol wurde in Form eines weissen Rheinweins genossen.

Während der Vorperiode erfolgte ein Stickstoffansatz, der im Mittel 0,94 Gr. pro Tag betrug, in der ersten Hälfte 0,51 Gr., in der zweiten 1,36 Gr. In der Alkoholperiode zeigte sich nur noch am 1. Tage ein Stickstoffansatz, aber schon am 2. Tage überwog die Stickstoffausgabe die Stickstoffeinnahme, und dieses Verhalten blieb während 5 Tagen bestehen, so dass der Körper in der ersten Alkoholzeit im Durchschnitt täglich 1,82 Gramm N. verlor. Dann aber trat Stickstoffansatz ein, welcher in den 6 letzten Alkoholtagen im Mittel 1,57 Gr. pro Tag betrug.

Während der Periode, wo der Alkohol ohne Ersatz fortgelassen wurde, blieb in den ersten Tagen noch Stickstoffansatz, dann nahm der positive Wert ab, um während der letzten 5 Tage kleine, abwechselnd positive und negative Werte anzunehmen (Tagesmittel 0,98 N).

In der 4. Periode (Nachperiode) endlich wurde die Stickstoffbilanz positiv (Tagesmittel 0,45 N).

Es zeigt sich eine ziemliche Uebereinstimmung mit Neumanns Resultaten, dass in der ersten Zeit der Alkoholperiode ein vermehrter Eiweisszerfall eintrat, dann aber (nach der Gewöhnung) im Gegenteil der Alkohol Eiweiss sparte. — Während der ersten Zeit der Alkoholperiode hatte C. übrigens Benommenheit des Kopfes und Kopfschmerzen, in der letzten Zeit aber keine Beschwerde und eine heiterere Stimmung als in der Vorperiode.



C. hat die Versuche nun noch vervollständigt, indem er während der Alkohol- und der 3. und 4. Periode je 24 Stunden sich in der Respirationskammer von Tigerstedt-Soudén befand, um den Gesamtstoffwechsel zu bestimmen. Am letzten Alkoholtage ergab sich ein Eiweissansatz von 7,33 Gr. und ein Fettansatz von 11,17 Gr., am letzten Tage der 3. Periode ein Verlust von 7,01 Gr. Eiweiss und 23,33 Gr. Fett und am letzten Tage der 4. Periode war ein Verlust von 39,5 Gr. Eiweiss oder ein Ansatz von 37,46 Gr. Fett. Gegenüber dem Mittel dieser beiden letzten Tage wurde am Alkoholtage 0,39 Gr. Kohlehydrate mehr verbrannt, oder 15,15 Gr. Eiweiss und 35,62 Gr. Fett mehr gespart, daraus ergab sich die Isodynamie des Alkohols auf 71 % (d. h. 71 % des dem Alkohol entsprechende Kalorienwertes wurden ausgenutzt).

Was die Ausnützung der Nahrungsstoffe im obigen betrifft, so ergeben sich während der 4. Periode keine wesentlichen Unterschiede; die Ausnützung der Trockensubstanz, des Eiweisses und der Kohlenhydrate war in dieser Periode ungefähr gleich, das Fett wird in der Alkoholperiode etwas weniger gut, die Asche besser ausgenutzt.

Die Resultate einer Untersuchung fasst C. in folgende Sätze zusammen: 1.) Der Alkohol hat nicht nur stickstofffreie Nahrungsstoffe sondern nachdem der Körper sich an denselben gewöhnt hat, auch Eiweiss gespart. 2. Der Alkohol hat keine nachweisbare Wirkung auf die Resorption der Nahrungsstoffe im Darm ausgeübt.

R. O. Neumann (Kiel): Die Wirkung des Alkohols als Eiweisssparer. (Zugleich Entgegnung auf die Kritik meines ersten Alkoholversuches von R. Rosemann. — Pflügers Archiv Bd. 77. Archiv f. Hygiene 1901. 41 Bd. H. 2.

Der erste Teil der Arbeit ist eine Antikritik zu Rosemanns Kritik (welcher seinen Widerspruch überdiess aufgegeben hat). Schmidt, Schöneseiffen und Miura konnten die Sparwirkung des Alkohols nicht so eklatant beobachten, weil sie ihren Versuch schon nach 4—5 Tagen abbrachen, bevor Gewöhnung an die Giftwirkung eingetreten war. Nur lange Perioden können etwas sicheres beweisen. N. sucht dann im Einzelnen die Einwände R.s gegen seine 3. und 4. Versuchsperiode zu widerlegen.

Der Hauptteil der Arbeit besteht in einer genauen Beschreibung und Erörterung seines neuen 25 tägigen Alkoholversuches, über welche N. schon in der Münchner med. Wochenschr. eine vorläufige Mitteilung gebracht hat. Da ich darüber schon ein Referat gebracht habe, so will ich nur noch einige Punkte herausgreifen.

Der 2. Versuch N.s ergab bei Anwendung verschiedener Methodik doch dasselbe Resultat wie das erste; es wurde gewonnen an einer und derselben Person zu ganz verschiedenen Zeiten und bei anders eingerichteter Nahrung, namentlich bei ganz anderem Eiweisskostmass, aber sonst unter gleichen Bedingungen und Verhältnissen. In beiden Versuchen trat in der Alkoholperiode eine geringe Erhöhung der Urinmenge auf; in beiden wurde konstatiert, dass sich der Organismus in sehr kurzer Zeit (5—6 Tagen) an grössere Alkoholdosen gewöhnen kann, das eine Mal nach Ueberwindung der Intoxikation, das andere Mal unter Vermeidung derselben.

Der 3. Teil der Arbeit ist wieder kritischer Natur und gilt einer Besprechung der Arbeiten von Schmidt, Rosenfeld und Clopatt.

N. hält nach alledem in besonders nach Clopatt's und seinen beiden eigenen Versuchen für erwiesen, dass der Alkohol Eiweiss spart (indem er Eiweiss vor der Verbrennung schützt) und zwar sowohl bei ungenügender Nahrung den Körper wieder ins Stickstoffgleichgewicht bringt als bei genügender Nahrung einen Stickstoffansatz hervorruft. Die theoretische Thatsache bleibt also nach N. bestehen, dass der Alkohol als Eiweisssparer anzusehen ist, „sie soll auch nur als theoretische Wahrheit Beachtung finden, denn kein Besonnener wird den Alkohol in der täglichen Praxis als ein eiweisssparendes Mittel empfehlen“.

Rudolf Rosemann (Greifswald): Ueber den Einfluss des Alkohols auf den Eiweissstoffwechsel. Zusammenfassende kritische Darstellung nebst Mitteilung über Stoffwechselversuche am Menschen. Pflügers Archiv f. d. ges. Physiologie. 1901. Bd. 86, S. 307—503.



Die Arbeit enthält eine umfassende Darstellung und kritische Besprechung aller einschlägigen Untersuchungen und Veröffentlichungen. Die Arbeit zerfällt in 4 Teile: 1. Versuche an normalen Menschen, 2. Versuche an hungernden Menschen, 3. Versuche an kranken Menschen, 4. Versuche an Tieren. Das grösste Interesse und den grössten Raum nimmt natürlich die Darstellung der Untersuchungen am normalen Menschen ein, von welchen nur die neueren einer strengeren Kritik in Bezug auf die Methodik Stand haltende Versuche seit 1889 besprochen werden, wozu noch 2 neue eigene Versuche von R. selbst kommen.

Diese Versuche wurden mit einer sehr sorgfältig ausgewählten und genau analysierten Nahrung in ähnlicher Weise angestellt, wie diejenigen Miura's. Nur hat R. der Neumann'schen Forderung Rechnung tragend, die Versuchsdauer möglichst lange ausgedehnt, um eine etwaige Gewöhnung des Organismus an den Alkohol feststellen zu können. Nachdem beim 1. Vesuch in der Vorperiode das Verhalten der Stickstoffausscheidung bei der bestimmten, sehr reichlichen Kost festgestellt worden war, wurde in der nun folgenden Alkoholperiode (der Alkohol wurde in der Form von Wein — 400 ccm täglich — gegeben) eine gewisse Menge Kohlehydrate und Fette in der Nahrung durch eine aequivalente oder sogar noch spannkraftreichere Menge Alkohol ersetzt, worauf in der Nachperiode (ohne Alkohol) dieselbe Nahrung genommen wurde, wie in der Vorperiode, und schliesslich in einer 4. Kontrollperiode dieselbe Menge Kohlehydrate und Fette aus der Nahrung fortgelassen wie in der Alkoholperiode, nunmehr aber ohne Ersatz durch Alkohol. Es ergab sich in der Vorperiode, nachdem in den ersten 3 Tagen als Uebergang zur sehr reichlichen Kost des Versuchs ein unverhältnismässig hoher Stickstoffansatz stattgefunden hatte, in den letzten 2 Tagen ein ziemlich gleichmässiger Ansatz von durchschnittlich 0,926 N. pro Tag. In den ersten 3 Alkoholtagen ging der Ansatz auf 0,31 N. herunter, hob sich am 4. Tage auf 0,37, um in den letzten 10 Alkoholtagen einen Durchschnitt von 0,9843 N. pro Tag zu erreichen, also ungefähr ebensoviel wie in den letzten 7 Tagen der alkoholfreien Vorperiode. Es hatte also in diesem 2. Abschnitt der Alkoholperiode der Alkohol dieselbe eiweisssparende Wirkung ausgeübt, wie die von ihm vertretenen Kohlehydrate und Fette. In der Nachperiode war der Stickstoffansatz 1,0487, also auch nur wenig grösser als in den letzten 10 Tagen der Alkoholperiode, während in der Kontrollperiode naturgemäss ein starker Stickstoffverbrauch (zuletzt fast 1 Gr. täglich) stattfand. Mit Ausnahme der 4 ersten Alkoholtage hat also in der Alkoholperiode der Alkohol (beinahe) ebenso eiweisssparend gewirkt als die von ihm vertretenen Kohlehydrate und Fette, aber auch in den ersten Tagen der Alkoholperiode noch einen geringen Eiweissansatz bewirkt, während in der Kontrollperiode, wo der Alkohol einfach fortgelassen wurde, ein Stickstoffdefizit eintrat.

Im 2. Versuch trat nun insofern eine Aenderung ein, dass R. eine verhältnismässig kalorien- und eiweissarme unzureichende Nahrung nahm. Es zeigte sich nun jetzt in der Vor- und Nachperiode naturgemäss eine negative Bilanz und zwar ein Stickstoffdefizit von 0,88; in der Alkoholperiode war das Defizit im Durchschnitt viel grösser (1,339) und zwar in den ersten Tagen derselben 2,092, in der letzten aber nur 0,836) als am Schluss der alkoholfreien Vorperiode, während er in der Nachperiode (wo der Alkohol nur durch Kohlehydrate ersetzt wurde, statt in der Vorperiode durch Kohlehydrate und Fett) allerdings nur 0,372 betrug (in den letzten 4 Tagen derselben sogar 0,680). In der Kontrollperiode trat wieder starkes Defizit ein. Der Alkohol hatte also in der ersten Zeit der Alkoholperiode überhaupt nicht eiweisssparend gewirkt (ein Ergebnis, welches mit den Versuchen Miura's in Einklang steht) und zeigte sich den von ihm vertretenen Kohlehydrate und Fette noch mehr unterlegen als im 1. Versuche; im 2. Teil der Alkoholperiode dagegen hat auch hier unter den ungünstigsten Bedingungen der Alkohol die von ihm vertretenen Fette und Kohlehydrate vollständig zu ersetzen vermocht. — Es ist also durch den einen Rosemann'schen Versuch das Ergebnis der letzten Versuche Neumann's vollauf bestätigt worden.

Alles in allem erscheint es besonders nach den neuesten Versuchen am normalen Menschen keine Frage, dass der Alkohol, nachdem Gewöhnung eingetreten ist, eiweisssparend wirken **k a n n.**



es frägt sich aber doch, ob dieses Resultat auch immer eintreten muss. R. hält es sehr wohl für möglich, dass es im übrigen ganz gesunde Menschen giebt, bei denen die Gewöhnung der Zellen an die eiweissschädigende Wirkung des Alkohols (welche in der ersten Zeit der Alkoholperiode sich zeigt) gar nicht oder wenigstens langsamer und eventuell nicht in vollem Masse auftritt, wofür ihm der erste Versuch von Neumann, die Versuche von Chittendem, Weinke und Flechsig zu sprechen scheinen. Tritt so schon die eiweisssparende Wirkung des Alkohols nicht immer in gleicher Weise ein, so ist, wie R. ganz richtig betont, dieser Erfolg erst recht zweifelhaft beim kranken Menschen, da man nicht ohne weiteres annehmen könne, dass sich auch die Zellen eines Kranken in derselben Weise wie die eines Gesunden an den Alkohol gewöhnen werden. Besonders bei den fieberhaften Infektionskrankheiten sei es bedenklich, zu den schon vorhandenen Bakteriengiften noch ein weiteres eiweissschädigendes Gift dem Körper einzuverleiben, zumal es mehr als zweifelhaft sei, ob sich die Zellen der Kranken an die Alkoholwirkung gewöhnen würde. Allerdings könne hier nur das Experiment den Ausschlag geben. Jedenfalls hält R. es für zweckmässiger aber solchen Kranken eine genügende Ernährung durch andere Nahrungsmittel, hauptsächlich unter starker Betonung des Zuckers, durchzuführen, „von einer Verwendung alkoholischer Getränke bei fieberhaften Infektionskrankheiten zum Zwecke der Ernährung aber lieber abzusehen".

III. Pathologie.

a) Allgemeine Organerkrankungen.

M. Lucien Mayet (Lyon): Etudes sur les statistiques de l'alcoolisme, II. Alcoolisme et dépopulation — Alcoolisme et tuberculose — Alcoolisme et suicide. Archives generales de Medicine. November 1901.

M. glaubt, dass der Alkoholismus zwar ein Faktor, aber nicht der einzige und auch nicht der wichtigste bei der Stagnation der französischen Bevölkerung ist. Auch auf die Zahl der Geburten hat der Alkoholismus keinen deutlichen Einfluss, da sich unter den fruchtbarsten Departements einige der alkoholisiertesten befinden und umgekehrt, ferner besteht kein deutlicher Zusammenhang zwischen dem Alkoholkonsum eines Departements und seiner Kindersterblichkeit. Doch ist ein direkter Einfluss wohl unbestreitbar, indem Trinker schwächliche Wesen erzeugen, welche sterben, bevor sie sich fortgepflanzt haben, oder unfruchtbare Descendenten haben. Ein indirekter Einfluss ist auch bei der Zahl der Todesfälle anzunehmen. M. weist auf die zahlreichen bekannten Thatsachen hin, welche den Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Morbidität und Mortalität unter den Säuglingen unbestreitbar machen.

Speziell bespricht M. noch den Einfluss des Alkohols auf die Tuberkulose, vorzugsweise an der Hand dreier Arbeiten von M. Letulle (L'alcoolisme dans ses rapports avec la tuberculose pulmonaire et la lutte antituberculeuse II_1 31. Mai 1901 p. 25—34 Paris Masson), von E. de Laverenne (Alcoolisme et tuberculose. Annales d'hygiène, März 1901) und G. Bendron (Les foyers tuberculeux en France, Paris, Firmin Didot 1901).

Die Arbeit von Letulle beruht auf klinischen Beobachtungen. Unter 717 Fällen von Lungentuberkulose zeigte sich, dass 80% der tuberkulösen Arbeiter und über das Alter von 30 Jahren hinaus sogar 90% Alkoholiker waren. Der Pariser Arbeiter ist Alkoholiker, bevor er tuberkulös wird, und er wird tuberkulös, weil er sich täglich alkoholisiert. Der Pariser Arbeiter giebt täglich $^1/_3$—$^2/_5$ seines Verdienstes für alkoholische Getränke aus, eine enorme Summe im Vergleich zu den Ausgaben für die eigentlichen Lebensmittel. Die Arbeit von Lavarenne ist eine statistische Studie, welche auf der öffentlichen Statisque sanitaire des Villes de France et d'Algérie basiert ist. Ordnet man die Departements nach der Tuberkulosesterblichkeit auf 1000 Todesfälle und auf 1000 Einwohner und vergleicht die geographische Verteilung des Alkoholismus und der Tuberkulose in Frankreich, so zeigt sich, dass einzelne Gouvernements, z. B. Haut Savoy und Haute-Loire, eine sehr starke Tuberkulosesterblichkeit und einen sehr schwachen Alkoholkonsum haben und umgekehrt. Und zwar sind die Resultate deswegen so wenig brauch-



bar, weil die Tuberkulosestatistik sich auf 682 Städte erstreckt, welche die verschiedensteBevölkerungsdichtigkeit haben. M. verweist dann noch auf die aus den englischen Sterberegistern sich ergebenden Statistiken von Ogle und Tatham, wonach die Alkoholberufe die grösste Sterblichkeit an Tuberkulose haben.

Was die Beziehungen des Selbstmords zum Alkoholismus betrifft, so erkennt M. solche zwar auch an, aber bestreitet, dass sich eine direkte Beziehung zwischen der Zunahme des Alkoholkonsums und der Selbstmorde konstatieren lasse. In Frankreich entsprechen die Gebiete mit den meisten Selbstmorden durchaus nicht den Gebieten mit dem grössten Alkoholkonsum, und während von Jahr zu Jahr der Alkoholismus von Norden und Westen nach Südosten vorschreitet, ändert sich die Zone der Selbstmorde nicht wesentlich.

Nach M. ist übrigens der Alkoholiker, der sich tötet, nicht ein Selbstmörder, sondern ein Geisteskranker. Aber Selbstmord als Geisteskrankheit dürfe nicht mit Selbstmord als sozialer Krankheit (? Ref.) verwechselt werden. M. definiert danach die Rolle des Alkoholismus bei der Aetiologie der Selbstmorde folgendermassen: Die zunehmende Zahl der Alkoholiker vermehrt die Zahl der Geisteskranken und sehr wahrscheinlich auch die Zahl der Geisteskranken, die sich töten, ferner vermehrt er durch seine degenerierenden Eigenschaften die Zahl der Degenerierten und die Degeneration begünstigt in ihren verschiedenen Graden den Selbstmord. Der Selbstmord hat zahlreiche Ursachen, hauptsächlich soziale, unter welchen sich auch der Alkoholismus befindet.

Hans Uhlmann (Greifswald): Ein Fall von chronischer Lebercirrhose mit akutem Verlauf. Münchner Med. Wochenschrift 1901, No. 13.

Bei der Lebercirrhose kann man bekanntlich 2 Formen unterscheiden: 1) die eigentliche atrophische mit Schrumpfung des Bindegewebes und Entartung der Leberzellen, Vergrösserung der Milz, Stauungssymptomen im Pfortaderkreislauf (Bauchwassersucht) und geringem oder fehlendem Ikterus; 2) die hypertrophische Form mit Vergrösserung der Leber und Milz, starkem Ikterus, keine Stauungserscheinungen. Neben diesen beiden reinen Formen giebt es aber zahlreiche Uebergangsformen, die als Mischformen, Cirrhoses mixtes, bezeichnet werden.

Einen solchen Mischfall teilt U. mit. Derselbe betrifft einen 33jährigen Hofbesitzer, welcher täglich $1\frac{1}{2}$—2 Liter Schnaps getrunken hatte, plötzlich unter Erbrechen und Durchfällen erkrankte, rapid schwächer wurde, zunehmende Gelbfärbung seiner Haut, Bauchwassersucht und Anschwellung der Beine bekam und nach 6 Wochen starb. Die Sektion ergab erhebliche Vergrösserung der Leber mit starker Bindegewebswucherung, stellenweiser Wucherung und stellenweiser geringer Degeneration der Leberzellen, ebenso Vergrösserung der Milz, starken Ikterus und daneben allenthalben die Zeichen der Pfortaderstauung (cyanotischer Magen- und Darmkatarrh, Erweiterung der Bauchhauptvenen, starker Ascites und Oedeme an den Beinen). Von anderen Zeichen des chronischen Alkoholismus fand sich eine Myocarditis und Nephritis.

U. nimmt an, dass der ungewöhnlich schnelle Verlauf durch eine Vergiftung dunkler Art zu erklären sei, welche sich zu der chronischen Alkoholvergiftung hinzugesellt habe.

---

b) Konstitutionelle Erkrankungen.

R. Reuter: Ueber Alkoholglykosurie. Mitteilungen aus dem Hamburgischen Staatskrankenhause, 1901. Ref. Therapie der Gegenwart, 1901. September.

R. hat seine Untersuchungen an 9 schweren Trinkern angestellt, die frei von komplizierenden Organerkrankungen in der Mehrzahl Schnapssäufer und herabgekommene Landstreicher waren und während der Beobachtung zu Bett und unter diätetischer Behandlung gehalten wurden. In den ersten 48 Stunden ihres Aufenthaltes im Krankenhause, wo sie sich noch im akuten Alkoholrausch befanden und meist gar keine Nahrung zu sich nahmen, waren sie meist auch frei von Zucker; erst nach Ablauf der akuten Trunkenheit wiesen sie schon bei leicht verdaulicher gemischter quantitativ selbst gewählter Nahrung Glykosurie auf, während bei strenger Diät niemals Zucker ausgeschieden wurde. Mit der Zeit stellte sich auch das normale Assimilationsvermögen wieder her und blieb auch einer allmählich zunehmenden Kohlehydraten-



zufuhr gewachsen, so dass schliesslich 100 gr. reiner Traubenzucker vertragen wurde. R. schliesst aus diesen Beobachtungen und denen anderer Autoren, dass gleichzeitiger Genuss von Alkohol und Kohlehydraten in genügender Menge und bei besonders dazu disponierten Individuen mit Zuckerausscheidung im Urin einhergeht. Sind diese beiden Bedingungen (gleichzeitiger Genuss von Alkohol und Kohlehydraten) dauernd vorhanden, so tritt nach R. eine bleibende Herabsetzung des Assimilationsvermögens für Kohlehydrate ein, die selbst noch andauert, wenn der ursächliche Alkoholgenuss bereits aufgehört hat. Wenn diese Störung auch einen pathologischen Zustand darstellt, so scheint sie doch keine ernste Bedeutung zu haben, da nach R. bis heute kein Fall existiert, in welchem der Uebergang einer derartigen Alkoholglykosurie in eine echte Diabetes festgestellt wurde.

Emil Raimann (Wien): Ueber alimentäre Glykosurie. Wiener klin. Wochenschrift 1901, No. 21.

Die Untersuchungen des Urins von 37 Säufern ergab bei den Deliranten in einem Drittel der Fälle eine spontane oft recht erhebliche Glykosurie, weitere 20 Deliranten schieden wenigstens Spuren von Zucker aus und nur bei einer Minderzahl war eine spontane Zuckerausscheidung nicht zu konstatieren. Die Assimilationsgrenze erreicht unmittelbar nach dem kritischen Ablauf des Deliriums den tiefsten Stand. Jedenfalls handelt es sich hier um die Wirkung einer Stoffwechselstörung, welche die Rekonvaleszenz des Deliriums einleitet. Von diesem Zeitpunkt ab nimmt die Zuckerausscheidung rasch ab resp. steigt die Assimilationsgrenze und kann schon binnen wenigen Tagen sehr hoch steigen. Dieser Anstieg verläuft häufig unter Schwankungen, die sich über Tage erstrecken. Bei Alkoholikern ohne Geistesstörung fand R. nie spontane Glykosurie, nur unmittelbar nach der Alkoholaufnahme zeigte sich eine unbedeutende Herabsetzung der Assimilationsgrenze.

Waldvogel: Zur Lehre von der Acetonurie. Ztschr. f. klin. Medizin. Bd. 38, 4—6 p. 506. Schmidt, Jahrb. 1901. Heft 3.

Die Stoffwechseluntersuchungen bei Acetonurie ergeben bezüglich der Einwirkung des Alkoholgenusses, dass Biergenuss ebenso wie die Darreichung von Alkohol in geringen Mengen die Acetonausscheidung steigert.

c. Prädisponierende Wirkung bei Infektionskrankheiten.

Prof. Dr. Hammer (Brünn): Alkohol und Tuberkulose. Prager medizin. Wochenschr. 1901, Nr. 26. — Dtsch. Medizinalztg. 1901, No. 68.

Koranyi hatte die Vermutung ausgesprochen, dass der Alkohol ähnlich wie in der Leber und in den Nieren so auch in der Lunge eine lebhafte Bindegewebsentwickelung anregen könne, wodurch die tuberkulosen Erkrankungsherde gegen die Nachbarschaft abgeschlossen würden und zur Abheilung gelangen. H. glaubt dies auf Grund dreier solcher Fälle, wo ausgesprochener Alkoholmissbrauch stattgefunden hatte, bestätigen zu können, lässt es aber unentschieden, ob auch mässiger Alkoholgenuss eine ähnliche günstige Wirkung ausüben könne. Die allgemeine Anschauung, dass der Alkoholgenuss und mehr noch der Alkoholmissbrauch zu Tuberkulose prädisponieren, sucht H. mit seinen Befunden durch den Hinweis in Einklang zu bringen, dass bei der allgemeinen Verbreitung der Tuberkulose und der Zunahme des Alkoholismus auch die Zahl der Tuberkulösen, welche der Trunksucht ergeben sind, gestiegen sei, wodurch sich das Verhältnis zu Ungunsten der Tuberkulösen verschoben habe. Andererseits begünstige die durch den Alkoholmissbrauch hervorgerufenen sozialen Schäden die Verbreitung der Tuberkulose. Dem will aber Referent nur die Tierversuche von Laitinen u. A. entgegenhalten, wonach der Alkohol zweifellos die Prädisposition für Tuberkulose erhöht.

T. N. Kelynak, Manchester: The relation of alkoholisme to tuberculosis (Alkohol und Tuberkulose). Precis of a paper communicated to the British congres of Tuberkulosis. The Lancet 3. Aug. 1901.

Um die Beziehungen des Alkohols zur Tuberkulose allseitig zu erörtern, be-



trachtet K. die 3 verschiedenen Standpunkte die man zu der Frage einnehmen kann und eingenommen hat: 1) Alkoholismus und Tuberkulose sind Antagonisten resp. der Alkoholgebrauch verhütet und bekämpft die Tuberkulose; 2) der Alkoholismus steht mit der Tuberkulose in gar keiner Beziehung; 3) der Alkohol prädisponiert zur Tuberkulose.

K. erörtert am ausführlichsten die 3. Anschauung, die er selbst auf Grund seiner Untersuchungen teilt, dass der Alkoholismus zur Tuberkulose prädisponiere. Er weist darauf hin, dass Dr. Hector Mackenzie in einem jüngsten Artikel über Tuberkulose den Alkoholismus für eine mächtige prädisponierende Ursache der Tuberkulose erklärt (nach Mackenzie neigen Alkoholiker besonders zur Miliartuberkulose, bei Leuten, die im Laufe einer Alkoholneuritis starben, findet man fast stets Lungentuberkulose, ebenso wie die Lebercirrhose häufig durch Tuberkulose des Bauchfells oder Brustfells kompliziert sei), auf einen Ausspruch des Professors Thomas Ollivier, wonach der Alkohol besonders bei jungen in Bezug auf Tuberkulose erblich belasteten Personen verderblich wirke und eine akute Schwindsucht hervorrufe, der sie bei Abstinenz und regelmässigem Leben sicher entgangen wären. Es giebt ferner statistische Daten von Dickinson, wonach Tuberkulose bei Trinkern dreimal häufiger vorkommt, als bei andern Leuten, und von Dr. Rolleston, wonach unter 67 Fällen von Tuberkulose bei Trinkern eine erbliche Belastung durch Tuberkulose nur bei 10 = 13 % gefunden wurde, während sonst der erbliche Faktor beinahe 30 % betrug und Lungentuberkulose nahezu bei 1/3 der Fälle von Lebercirrhose und sehr häufig bei Alkoholneuritis vorkommt.

Die Untersuchungen K.'s selbst erstreckten sich auf das Vorkommen von Phtise bei Alkoholneuritis und bei Lebercirrhose. Unter 8 Fällen von Alkoholneuritis, welche K. in 3 Jahren im Kgl. Krankenhause zu Manchester untersucht hat (sie bildeten 6 % aller Fälle), zeigten 7 Fälle (alles Frauen), oder 87 % Lungentuberkulose, einer von ihnen ausserdem noch Darmtuberkulose; in 5 Fällen waren beide Lungen affiziert, in zweien nur die linke. Seit dieser Zusammenstellung, die K. bereits 1896 gemacht hat, hat K. noch 2 Fälle von Alkoholneuritis zur Sektion bekommen. In dem einen Fall einen 35 jährigen Mann betreffend, der gleichzeitig auch Lebercirrhose zeigte, waren beide Lungen mit Tuberkeln übersäet, während im zweiten Falle, der eine 32 jährige Frau betraf, zwar auch Lebercirrhose und eine Bronchopneumonie, aber keine deutliche Tuberkulose bestand. Im ganzen zeigten also von 10 tötlichen Fällen von Alkoholneuritis 80 % Lungentuberkulose. Auch bei der Arsenneuritis bei Biertrinkern in Manchester werde in einem grossen Teil der tötlichen Fälle Lungentuberkulose gefunden, welche in einigen Fällen zweifellos das Ende beschleunigt hatte. Was die Lebercirrhose betrifft, so hat K. unter 121 deutlichen Fällen bei 28 oder über 25 % deutliche Tuberkulose gefunden und zwar bei 14 akute Phtise und bei 12 akute tuberkulöse Peritonitis, bei 6 waren die Lungen allein, bei 4 das Bauchfell allein affiziert. Bei 12 oder 10 % schien die Tuberkulose direkte Todesursache zu sein.

d) Nervenerkrankungen.

Halben: Ein Beitrag zur Polyneuritis alcoholica. — Przeglad lekarski 1900, No. 17—19. Neurolog. Centralblatt 1901, No. 11.

H. hat 3 Fälle von alkoholischer Polyneuritis, die zur Sektion kamen, anatomisch untersucht. In 2 Fällen waren die Vorderhornzellen deutlich verändert und zwar zeigten sie vorzugsweise Chromatolyse, an manchen Stellen exzentrische Stellung des Kernes. In einem Falle wurde eine ausgeprägte Degeneration der Goll'schen Stränge im Halsmark und im mittleren Dorsalmark festgestellt, während die hinteren Wurzeln normal waren. H. glaubt, dass hier eine selbständige herdartige Erkrankung des Halsmarks stattgefunden hat mit sekundärer absteigender Degeneration der Hinterstränge.

R. Stintzing (Jena): Ueber Neuritis und Polyneuritis. Münchn. med. Wochenschr. 1901 No. 46.

Der echten multiplen (interstitiellen) Nervenentzündung stellt S. die multiple degenerative Atrophie der Nerven gegenüber, welche durch Gifte veranlasst werde, die entweder von aussen in den Körper gelangen oder im Körper gebildet werden.



Zu den ersteren gehört vor allem der Alkohol. Der anatomische Befund der sog. alkoholischen Polyneuritis entspricht der degenerativen Atrophie ohne Beteiligung des Bindegewebes. Dagegen finde sich sehr häufig eine Erkrankung der Nervengefässe (Verdickung sämtlicher oder einzelner Schichten), die aber nicht die Ursache der Nervendegeneration sondern eine koordinirte Erscheinung sei.

Rumpf (Bonn): Ueber die chemische Veränderung des Muskels bei Entartungsreaktion. — Versammlung der südwestd. Neurologen und Irrenärzte. Baden-Baden, 9. Juni. — Psych. Wochenschr. 1901, No. 15.

Bei Alkohol-Neuritis ist der Wassergehalt des Muskels herabgesetzt, die Menge der festen Bestandteile erhöht, der Fettgehalt (das Fett steht dem Palmitin und Stearin am nächsten) auffallend hoch, der Gehalt an Calium- und Natriumsalzen ebenfalls erhöht.

Navarro (Montevideo): Deux cas de mal perforant traités par le methode de Chipault. Annales de neurologie chirurg. 1901, No. 1. — Centralbl. f. Chirurgie 1901. No. 39.

Der eine Fall von Mal perforant betrifft einen 38jährigen Alkoholiker. Die Heilung erfolgte durch Dehnung des Nevoitibiales.

S. Lipljawski: Neurmyositis auf dem Boden des chronischen Alkoholismus. Wratsch, 1901, No. 46 u. 47. — Deutsche med. Wochenschr. 1902, No. 1.

L. teilt einen Fall aus der Senatorschen Klinik mit, wo die Polyneuritis und die Myositis, beide durch Alkoholvergiftung bedingt, in einander übergingen, sodass es schwer war zu sagen, welche von beiden Affektionen die primäre war. L. scheint anzunehmen, dass beide Affektionen kordiniert waren.

Bernheimer (Innsbruck): Bemerkungen über die Tabaks- u. Alkoholamblyopie. Vers. d. ophthalmolog. Ges. in Heidelberg, August 1901. — Münchener med. Wochenschr. 1901, No. 38.

B. hat 20 Fälle von Alkohol- und Tabakamblyopie in ihren ersten Anfängen beobachtet. 8 davon betrafen Bahnbedienstete, welche wegen anderer Augenbeschwerde die Klinik aufsuchten und bei denen bei genauer Untersuchung eine eben merkliche Trübung und Rötung der äusseren Pupillenhälfte die Diagnose ermöglichte, während charakteristische Beschwerden fast ganz fehlten. Dieses Frühsymptom ist für axiale retrobulbäre Neuritis charakteristisch und stützt die Ansicht derer, welche die Alkohol- und Tabakamblyopie für eine primäre partielle interstitielle Neuritis halten. B. betont auch die Wichtigkeit der frühzeitigen Diagnose für die vollständige Heilung.

---

e) Pathologie und Erkrankungen des Centralnervensystems.

Paul Riffel (Lörrach): Ueber Rückenmarksveränderungen bei akuter Alkohol-Neuritis. Freiburger Dissertation 1900.

Nachdem bereits Gudden und Heilbronner die Mitbeteiligung des Rückenmarks bei Alkohol-Neuritis in einer Reihe von Fällen erwiesen haben, berichtet R. über einen weiteren Fall von alkoholischer Polyneuritis, in welchem solche Veränderungen gefunden wurden.

Es handelte sich um einen 50jährigen Gastwirt, welcher bereits seit Jahren an Anfällen von Herzklopfen und Asthma, vor 12 Jahren an „rheumatischen" Schmerzen in den Gelenken gelitten hatte und 6 Wochen vor seiner Aufnahme in die Klinik unter Schwellungen und Lähmungserscheinungen am linken Arm und den Beinen erkrankt war. Es ergab sich ausser starker Verbreiterung der Herzdämpfung eine Lähmung der Strecker des Vorderarmes sowie beider Beine mit Entartungsreaktion. — Einige Tage nach der Aufnahme erfolgte der Tod durch Herzschwäche.

Bei der Sektion fanden sich nun (ausser tuberkulösen Veränderungen in den Lungen und im Darm) nicht nur in den gelähmten Nerven deutliche Degenerationserscheinungen (besonders im Radialis und im Peroneus), sowie in den Muskeln die ersten Stadien einer atrophischen Degeneration (Quellung und Schlängelung der Faserbündel mit erhaltener Querstreifung einerseits und quer zerklüftete Faserbündel mit undeutlicher

Querstreifung oder starker Kernvermehrung andererseits), sondern auch im Rückenmark starke pathologische Veränderungen. Besonders betroffen zeigten sich die motorischen und sensiblen Wurzeln innerhalb des Rückenmarks, während die extramedullären Wurzeln nur wenig oder gar nicht affiziert waren; an den Rückenmarkssträngen zeigten sich vorwiegend die Hinterstränge erkrankt, und zwar im Lendenteil die Burdach'schen Stränge, in den höheren Abschnitten die Goll'schen Stränge stärker, während die Pyramidenseitenstränge nur im Brustmark deutliche Degeneration zeigten. — An den Ganglienzellen der Vorderhörner konnte nur das Hinausrücken des Kernes an die Peripherie und die Abplattung desselben als sicher pathologisch angesprochen werden.

Da in diesem Fälle die intramedullären Wurzeln wesentlich stärker betroffen waren als die extramedullären, so schliesst sich R. der Ansicht Heilbronners, welcher auch in den extramedullären Wurzeln keine Veränderungen gefunden hat, an, dass die zentrale Veränderung weder direkt eine Folge noch eine Ursache der peripheren sein könne, sondern dass beide koordinierte resp. gleichzeitige Veränderungen sind, welche der Alkohol setzt.

Micheline Stefanowska: Localisation des altérations cérébrales produits par l'éther. Travaux de laboratoire de l'Institut Salvay à Bruxelles, III. S. 25.

Micheline Stefanowska: Sur la mode de formation des varicosités dans les prolongements des cellules nerveuses. Ibid. III. S. 83. — Neurol. Centralbl. 1901, No. 11.

St. fand im Gehirne von Mäusen, welche längere oder kürzere Zeit mehr oder weniger starken Aetherdünsten ausgesetzt worden waren, die Hauptveränderungen in der Rinde. Dieselben betrafen alle nervösen Elemente: die Zellkörper werden geschwollen, kugelig und zeigen bei stärkerer Einwirkung undeutliche Konturen, die Dendriten verlieren ihre birnförmigen Ansätze und bekommen statt derselben kleine Perlen (Granulationen), die ihnen ein rosenkranz-ähnliches Aussehen geben; in vorgeschrittenen Fällen vergrössern sich die Perlen zu dicken Anschwellungen der Varikositäten. Aehnliche Veränderungen zeigen auch die Axencylinder und ihre Kollateralen. Die Veränderungen finden sich vorzugsweise im Riechlappen, im Schläfenlappen, im Lobus limbicus und in zerstreuten Herden in verschiedenen Territorien des Hirnmantels, besonders in der Molekularschicht der Rinde, auch in den grossen Ganglien der Hirnbasis (mit Ausnahme des Schwanz- und Linsenkerns) und des verlängerten Marks. — Blieben die Tiere längere Zeit am Leben, so konnte eine Abnahme der Granulationen und Varikositäten konstatiert werden. Es tritt also eine langsame Wiederherstellung der organischen Veränderungen ein, wenn das Tier lange genug am Leben bleibt.

Die Bildung der Varikositäten an den Protoplasmafortsätzen, die ähnlich auch nach Alkoholeinwirkung beobachtet werden, verläuft näher in 4 Phasen: 1) Verlust der birnförmigen Anhänge, 2) Auftreten von hellen und dunklen Punkten im Verlauf der Dendriten, 3) Auftreten von ganz kleinen Granulationen, welche die Zellfortsätze wie feiner Staub bedecken, 4) Auftreten grösserer Perlen und Varikositäten. St. meint, dass es sich dabei um eine Verflüssigung des Protoplasma handelt: die Perlen sind als Tropfen anzusehen, während die zwischen ihnen lagernden ihrer Flüssigkeit beraubten festen Bestandteile als sehr stark verdünnte Fäserchen erscheinen.

E. Raimann: Beiträge zur Lehre von den alkoholischen Augenmuskellähmungen. — Jahrb. f. Psych. u. Neurol. 1901. XX. S. 36. Neurol. Centralbl. 1901 No. 7.

R. teilt zwei genauer beobachtete Fälle von Polioencephalitis sup. akuta haemorrhagica (Wernicke) bei Alkoholikern mit und ist der Ansicht, dass, obgleich er in der Litteratur ausserdem nur noch 21 auf Alkoholismus beruhende Fälle auffinden konnte, diese doch nicht so selten ist. Akute Augenmuskellähmungen würden bei Trinkern ziemlich häufig beobachtet und seien oft auch von Erscheinungen begleitet, welche dem Bilde der Polioencephalitis entsprechen. Die meisten Augenmuskellähmungen bei Trinkern entstehen durch entzündliche Vorgänge in der Gegend der Augenmuskelkerne. Was die Deliranten betrifft, so ist in der Litteratur wenig Positives über gleichzeitige Augenmuskellähmung vorhanden. R. hat aber unter 44 typischen



Deliranten eigener Beobachtung 7 Fälle mit Augenmuskelstörungen (meist der Pupilleninnervation) gefunden, die durch ihr klinisches Bild (z. B. reflektorische Pupillenstarre) auf eine zentrale Läsion hindeuteten. Ueber 50 Fälle von Korsakow'scher Psychose auf alkoholischer Grundlage, die R. aus der Litteratur zusammengestellt hat, fanden sich sogar in 15 Fällen (30 %) Augenmuskelstörungen, unter 95 meist schwer und tötlich verlaufenen Fällen von Alkoholneuritis 31 mal (33 %). Auch bei anderen Alkoholikern (Alkoholverrücktheit, Epilepsie) wurden solche Störungen beobachtet; R. selbst fand solche in Form von Pupillendifferenz und Fehlen der Lichtreaktion, in einem Falle von akutem Alkoholwahnsinn und einem Falle von chron. Alkoholismus mit Querulantenwahn.

Bei allen diesen Kranken finden sich Geistesstörung, Augenmuskellähmungen und Polyneuritis in der verschiedenartigsten Weise kombiniert.

Die Augenmuskelstörungen setzen ziemlich plötzlich ein, doch nie aus voller Gesundheit, vorwiegend handelt es sich um Störungen der Lichtreaktion der Pupille oder völlige Pupillenstarre; von den Augenmuskeln sind am häufigsten die äusseren betroffen. Die Diagnose einer zentralen Lähmung ist zu stellen, wenn 1) die Lähmung der äusseren Augenmuskeln sich progressiv entwickelt, 2) die Lichtreaktion der Pupille schwindet, 3) der Sphincter gelähmt ist, 4) eine Okulomotoriuslähmung sich mit Myosis verbindet, 5) bei reiner Ophtalmoplegia interna. Wenn nicht der Fall unter Steigerung der schweren Allgemeinsehvermögen tötlich verläuft, so bilden sich die Erscheinungen zurück, aber meist nur sehr langsam.

Der Sektionsbefund ergab in den meisten Fällen das typische Bild der Polioencephalitis haemorrhagica acuta. Gelegentlich kommt dieser Befund auch ohne deutliche Erscheinungen während des Lebens vor, so dass man annehmen muss, dass in diesen Fällen der Prozess an den Gefässen noch nicht die nervösen Elemente in Mitleidenschaft gezogen hat. Bei der sogenannten Alkoholparalyse handelt es sich nach R. meist um eine Kombination von echter Paralyse mit chronischem Alkoholismus, in seltenen Fällen um die Korsakow'sche Psychose.

v. Bechterew (St. Petersburg): Ueber akut auftretende Störungen der Motiliotät mit den Merkmalen corebellarer Ataxie bei Alkoholikern. — Neurol. Centralbl. 1900, No. 18.

B. hat bei chronischen Trinkern zuweilen folgendes Symptomenbild beobachtet. Im Anschluss an einen stärkeren Trinkexzess stellt sich manchmal nach dem Erwachen aus dem Schlafe ein starkes Hin- und Herschwanken ein, so dass sich die Kranken kaum aufrecht zu halten vermögen; zugleich besteht Schwindel und Schwere im Kopf, zuweilen auch Uebelkeit und Erbrechen. Während diese Allgemeinerscheinungen aber mit der Zeit an Stärke abnehmen, bleibt die auffallende Gleichgewichtsstörung bestehen. Manchmal ist dieselbe so stark, dass sogar beim Stehen ein heftiges Schwanken nach beiden Seiten eintritt, das beim Gehen noch zunimmt. Gleichzeitig besteht mehr oder minder deutlicher Nystagmus beim Seitwärtssehen, zuweilen etwas Schmerzhaftigkeit bei tiefer Perkussion am Hinterkopf (neben den Zeichen des chronischen Alkoholismus). In 2 Fällen, die B. beobachtet hat, waren epileptische Anfälle vorausgegangen. Bei geeigneter Behandlung trat in mehreren Wochen bis 3 Monaten Heilung ein. Nach der Ansicht v. B.'s handelt es sich in diesem Falle um einen akuten Prozess in den mittleren Teilen des Kleinhirns.

f) Geistesstörungen.

Robert Gaupp (Heidelberg). Die Dipsomanie. Eine klinische Studie. — Jena 1901. 161 S. 4 Mk.

Auf Grund einer sorgfältigen Würdigung der Litteratur, 8 ausführlich eigener Krankenbeobachtungen und 24 kürzer referierter Krankengeschichten aus der Litteratur entwirft G. ein eingehendes klinisches Bild der Dipsomanie, welcher Gaupp das klin. Bürgerrecht als einer Form psychischer Epilepsie, als welche sie besonders von Kraepelin aufgefasst worden ist, erwerben will. Es ist ihm dies auch wirklich gelungen, und es wird wohl damit die Sonderstellung der Dipsomanie als einer rein alkoholischen Erkrankung endgültig aufhören.

In der Einleitung bespricht G. die Geschichte der Lehre von der Dipsomanie,



die periodischen Verstimmungen der Epileptiker und entwickelt den Begriff der Epilepsie. Es folgen dann in einem 2. Kapitel die eigenen Beobachtungen G.'s und zwar stellt er 1. Fälle von reiner Dipsomanie, 2. Fälle von periodischer Verstimmung bei Epilepsie und 3. Fälle, wo Epilepsie und Dipsomanie verbunden beobachtet worden sind, nebeneinander. Es zeigt sich, dass allen diesen Fällen und Formen ein Hauptsymptom gemeinsam ist, nämlich das Auftreten periodischer Verstimmungen, die plötzlich kommen, einige Stunden oder Tage dauern und ebenso plötzlich wieder schwinden, worauf der Kranke Einsicht in das Pathologische seines Verhaltens zeigt. Die Verstimmungen bilden manchmal ein Frühsymptom der Epilepsie und zeigen sich lange, bevor es zu schweren Symptomen kommt. Die Verstimmungen der Dipsomanie gleichen durchaus in ihrer klinischen Erscheinung den epileptischen, und es bilden sich beim periodischen Trinker im Laufe der Zeit diejenigen Wirkungen seines geistigen Wesens aus, in dem der epileptische Charakter sich kundgiebt, so dass die Dipsomanie nur als eine Aeusserungsform der Epilepsie angesehen werden kann.

In einem 3. Kapitel giebt G. dann eine zusammenfassende Darstellung der Lehre von der Dipsomanie auf Grund der so gewonnenen Anschauungen. Er erörtert zunächst Begriff und Ursache der Krankheit (bei Männern häufiger, besonders im 3. und 4. Jahrzehnt), entwirft dann in kurzem ein ausgezeichnetes klinisches Bild der Krankheit und bespricht Diagnose und Aetiologie. Was die letztere betrifft, so betont G., dass wir vorläufig nicht wissen, warum die Epilepsie in manchen Fällen als periodische Trunksucht auftritt, doch giebt es eine Reihe von Faktoren, welche den Ausbruch begünstigen, unter denen die erbliche Belastung in erster Linie steht; wenn es auch falsch ist, dass Trunksucht stets die Ursache der Dipsomanie ist, so ist es doch sicher, dass sehr oft chronischer Alkoholismus der Dipsomanie vorangeht.

Die Prognose der Dipsomanie ist nach G. ungünstiger als die der gewöhnlichen Epilepsie deswegen, weil beide häufig, oder richtiger meist, zum Alkoholismus führt, welcher Körper und Geist zu Grunde richtet. In solchen schweren Fällen müsse dauernde **Anstaltsbehandlung eintreten.** G. betont auch gebührend die Gefahr des Selbstmords. Nur wo es gelinge, den Kranken dauernd abstinent zu halten, sei eine Besserung in der Aussenwelt möglich. „Ist schon für den gewöhnlichen Epileptiker der Alkohol eine grosse Gefahr, so ist er für den Dipsomanen der tödliche Feind.“

Eine kurze Besprechung der forensischen Bedeutung der Dipsomanie und ein ausführliches Litteraturverzeichnis (224 Nummern) schliesst die Schrift, durch welche die Lehre von der Dipsomanie zu einem gewissen Abschluss gebracht ist.

T. D. Crothers, Hartford: Dementia following inebriety. — American medical association, Juni 1901, Lancet, Juli 1901.

C. macht auf die Gefahren des dauernden mässigen Alkoholgenusses aufmerksam. Das gewohnheitsmässige Trinken sei, auch wenn es nicht zur Trunkenheit führe, schädlich, und der sogenannte mässige Trinker leide sowohl körperlich wie geistig infolge seiner Gewohnheit. Es kommt bei demselben häufiger zu geistiger Schwäche als bei Leuten, welche sich gelegentliche Exzesse bis zur Trunkenheit gestatten, sonst aber nichts trinken und so in der Zwischenzeit die gelegentlichen Störungen wieder ausgleichen und ihr körperliches und geistiges Gleichgewicht wieder gewinnen können. Das Leben des „mässigenTrinkers“ werde mehr und mehr maschinenmässig. Er verliere die Fähigkeit, sich neuen Verhältnissen anzupassen sowie die dazu notwendige Energie und Urteilskraft. Seine Verdauung wird beeinträchtigt und so kommt es zu einer mangelhaften Ernährung. Ein Geist von Unruhe und Unstetigkeit erfüllt ihn, er hat ein fortwährendes Bedürfnis nach Anregung und Veränderung. Häufig sind mit der alkoholischen Tendenz des mässigen Trinkers andere narkotische Suchten, ferner Reisesucht, Spielsucht etc. verbunden.

Giuseppe Sepilli (Brescia): L'alcoolisme come causa delle paralysi generale. Annali di neurologia 1901. Bd. 19, S. 89.

Unter 1456 Erstaufnahmen in der Provinzial-Irrenanstalt zu Brescia liess sich bei 260 = 17 % Alkoholmissbrauch als Haupt- oder Hilfsursache feststellen. Von



102 Paralytikern, die 1894—1900 aufgenommen wurden, war bei 16 Kranken (13 Männer, 3 Frauen) oder beinahe 16 % Alkoholismus als alleinige Ursache der Krankheit anzunehmen. Die Erscheinungen in diesen 16 Fällen boten nichts Abweichendes von dem gewöhnlichen Bilde der Paralyse der Irren. Die meisten Fälle (9) gehörten der dementen Form, 6 der exaltierten, 1 der Depression an. Sprachstörungen wurden in allen, Zittern der Gesichts- und Zungenmuskulatur in den meisten Fällen beobachtet; sehr konstant waren starre, enge und ungleiche Pupillen und allgemeine Lähmungserscheinungen, vereinzelt kamen apoplektische oder epileptiforme Anfälle vor. Alle Fälle verliefen ohne Remission in 2—5 Jahren tötlich. Der anatomische Befund glich dem der klassischen Paralyse. S. glaubt demnach, dass man kein Recht habe, die alkoholische Paralyse von der allgemeinen Paralyse als besondere Form abzutrennen. Alkoholismus fand sich übrigens ausser in den 16 Fällen noch fünfmal in Verbindung mit Syphilis (einmal mit zweifelhafter Syphilis), neunmal mit sexuellen Exzessen, zehnmal mit Vererbung, zweimal mit Syphilis und Vererbung, einmal mit Trauma, einmal mit Vererbung und sexuellen Exzessen.

O. Sauermann (Bonn): Statistisches über die Trunksucht. — Psychol. Wochenschrift III., 1901, No. 29.

S. hat das statistische Material (Zählkarten) der Bonner Irrenanstalt aus den Jahren 1896—1900 hinsichtlich seiner Beziehungen zur Trunksucht bearbeitet. Es ergab sich, dass in den einzelnen Jahren der Reihe nach 14,8 %, 27,1 %, 22,2 %, 22,0 %, 20,9 % Männer und 1,5 %, 3,8 %, 3,3 %, 2,7 %, 4,2 % Frauen Trinker waren, zusammen von 1896 bis 1900 21,5 % Männer, 3,2 % Frauen. Von den erblich belasteten 701 Geisteskranken waren 22,2 % der Männer, 13,2 % der Frauen, im ganzen 122 = 17,4 % lediglich durch Trunksucht belastet, von welchen 45 selbst Trinker waren. Trunksucht war neben andern erblichen Momenten als belastendes Moment bei 60 Nichttrinkern angegeben. Trunksucht hat überhaupt eine Rolle gespielt bei

287 Trinkern,
77 Nichttrinkern als einzig belastendes Moment,
60 Nichttrinkern als belastendes Moment neben anderen erblichen Faktoren,

im ganzen also bei 424 oder 18,7 % aller Aufnahmen.

Von den Trinkern waren 38,3 % erblich belastet, von den Nichttrinkern nur 29,9 %; besonders gross war der Unterschied bei den Männern, nämlich 38,8 % gegenüber 25,3 %, während bei den Frauen ein wesentlicher Unterschied sich nicht ergab.

Besonders stark ist die Kriminalität bei den geisteskranken Trinkern. Während von den 1973 Nichttrinkern nur 11,5 % Männer, 3,4 % Frauen, im ganzen 7,1 % vorbestraft waren, waren es unter den 287 Trinkern 17 % Männer, 8,5 % Frauen, im ganzen 16 %, also mehr als die doppelte Anzahl. Wenn man nur die Gesetzesverletzungen gegen das Eigentum und gegen die Person berücksichtigt, so waren unter 141 Bestraften 33 Trinker und 108 Nichttrinker. An den Eigentumsvergehen beteiligten sich die Trinker mit 21,2 %, an den Vergehen gegen die Person dagegen mit 78,7 % (80 % Männer, 66,6 % Frauen).

Von den 287 Trinkern litten an Epilepsie 23 (21 Männer, 2 Frauen), an Delirium tremens 41 (35 Männer, 6 Frauen), an den Erscheinungsformen des chron. Alkoholismus 136 (123 Männer. 13 Frauen), an Geistesstörungen von nicht speziell alkoholischem Charakter 82 (68 Männer, 14 Frauen). Unter den 2195 Entlassenen waren 140 Alkoholisten, oder 6,3 % (11,2 % Männer, 0,9 % Frauen), von welchen 130 oder 92,8 % als geheilt oder gebessert angesehen wurden, mehr als doppelt so viel wie bei den übrigen Geisteskranken, obgleich den Alkoholisten keine speziell antialkoholistische Behandlung zu Teil wurde. S. meint, dass dieselben alle einer Erziehung zur Enthaltsamkeit mehr oder weniger zugänglich gewesen wären und unter geeigneter Behandlung völlig hätten geheilt werden können. Dabei betont dieser mit Recht, dass die völlige Heilung auch nur weniger Trinker für diese selbst, für ihre Familien und die Allgemeinheit einen nicht zu übersehenden Gewinn bedeutet.



Prof. Dr. Moeli (Berlin-Lichtenberg): Zur Statistik der Alkoholbehandlung der Alkoholisten. — Allgem. Zeitschr. für Psychiatrie. 1901. Bd. 58, H. 4, S. 558—607.

Es handelt sich in der Statistik, wie M. betont, um die der unbemittelten Bevölkerungsschicht angehörigen, der Anstaltsbehandlung bedürftigen Alkoholisten. Es wurden nur solche Personen gezählt, bei denen der Alkoholgenuss die wesentlichste Ursache für die Störung bildete, also nur durch Trunk erkrankte. In Herzberge wurden in den 6 Jahren seit ihrer Eröffnung, also von 1893 bis 30. September 1899 aufgenommen und genügend untersucht 792 männliche Alkoholisten in 1567 Aufnahmen (also durchschnittlich jeder 2mal) und 55 Frauen in 74 Aufnahmen, im ganzen 797 Alkoholisten in 1641 Aufnahmen.

Von den 742 Männern wurden 444 = 59,89 % einmal, 121 = 16,31 % 2mal, 124 = 16,64 % 3—5mal und 53 = 7,4 % noch öfter aufgenommen. Von den bis 31. Mai 1900 aufgenommenen 861 männlichen Alkoholisten wurden 517 = 60,05 % einmal, 145 = 16,84 % 2mal, 61 = 7,08 % 3mal, 41 = 4,76 % 4mal, 31 = 3,6 % 5mal und 66 = 7,67 % 6 und mehrmal aufgenommen. Ein wesentlicher Unterschied ergiebt sich also auch bei der grösseren Alkoholistenzahl nicht bezüglich der Zahl der Aufnahmen.

Die Zahl der ohne Vermittelung einer Behörde (freiwillig) erfolgten Aufnahmen nimmt mit der Zahl der Wiederholung der Aufnahmen zu (sie beträgt 9,9 % bei der ersten, 38 % bei der zweiten Aufnahme der 2mal Aufgenommenen). Bei den 6—13mal Aufgenommenen vermindert sich die Zahl der durch die Polizei Ueberführten von 58,4 % bei der ersten Aufnahme bis 28,1 % bei der 6. bis 13. Aufnahme, die Zahl der durch die Armenverwaltung resp. einem Krankenhause Ueberführten von 30,2 % bei der ersten, bis 1,9 % bei der 5. Aufnahme, um bei der 6. bis 13. Aufnahme wieder auf 4,3 % zu steigen; die der freiwilligen Aufnahmen aber vermehrt sich von 11,4 % bei der ersten bis 69,8 % bei der 4., um dann wieder etwas bis 67,6 % bei der 6. bis 13. Aufnahme zu fallen. Die Zunahme der letzteren erfolgt übrigens bei der späteren Aufnahme fast ausschliesslich auf Kosten der durch die Polizei Ueberführten. Dagegen erfolgt die erste Aufnahme auch bei den häufig Aufgenommenen fast ebenso häufig durch die Polizei wie bei den nur einmal Aufgenommenen.

Bei den einmaligen Aufnahmen zeigt sich ferner ein starkes Ueberwiegen des kurzen Anstaltsaufenthalts (bis zu 3 Mon.) und zwar bei 76 %. Die lange Behandlungsdauer (über 6 Monate) steigt von 12 % der einmal Aufgenommenen zu 20—22 % bei den bis zu 5mal Aufgenommenen, um dann wieder zu sinken.

Was die Zwischenzeit zwischen den einzelnen Aufnahmen betrifft, so nimmt die lange Zwischenzeit (über 12 Monate) mit der Zahl der Aufnahmen ab, d. h. die späteren Aufnahmen erfolgen in immer kürzeren Zwischenzeiten. Nach einer mittleren Zwischenzeit von 3—12 Monaten kehrte bei den häufigen Aufnahmen stets ungefähr dieselbe Prozentzahl (39 %) zurück. Im allgemeinen war die Zwischenzeit um so länger, je länger die Anstaltsbehandlung gedauert hatte. Unter den 3mal Aufgenommenen kehrte jedoch eine grössere Anzahl auch der länger Behandelten (50 %) schon in kürzerer Zeit zurück als bei den 2mal Aufgenommenen.

Im allgemeinen ergab sich bei den wiederholt Aufgenommenen nicht an Del. trem. leidenden, dass die mittlere Anstaltsbehandlung 4,2, die mittlere Zwischenzeit 4,9 Monate betrug. Die mittlere Dauer der Zwischenzeit zeigt sich absolut am grössten nach mehr als 12monatlicher Behandlungszeit, übersteigt aber auch hier nur wenig die Zwischenzeit nach kurzer Behandlungsdauer, die geringste Dauer der Zwischenzeit zeigt sich bei mittlerer Dauer der Anstaltsbehandlung. Der relative Nutzeffekt der Behandlung zeigt sich am grössten bei der kurzen Behandlungsdauer. Die Behandlungsdauer über 12 Monat hat im ganzen den verhältnismässig geringsten Effekt. Eine grosse Anzahl von Kranken kam, obgleich bei Wiederherstellung die Anstaltsbehandlung über 12 Monate dauerte, nach noch nicht 6 Monaten wieder, während die Zwischenzeit der unter 3 Monaten Behandelten nur wenig geringer war. Bei der Mehrzahl der über 12 Monate behandelter Rückfälligen ist also ein durchgreifender Erfolg unter den bisherigen Verhältnissen nicht erzielt worden. Mit der Wiederholung wächst auch die mittlere Dauer der Behandlung.

Uebrigens war ein grosser Teil der in Herzberge aufgenommenen Alkoholisten bereits anderweitig ein oder mehrmals behandelt worden und zwar von den ersten Aufnahmen 31,7 %, von den zweiten 43,8 %, von den 3. 44,7 %, von den 4. 63,2 %, von den 5. 50 % und von den 6 bis 13 mal Aufgenommenen 66 %. Bei den letzteren war auch die Zahl der anderweitigen Anstaltsbehandlungen besonders hoch. Fast ein Viertel der in Herzberge häufig Aufgenommenen war bereits 6 mal und darüber wegen Alkoholismus in anderer Anstaltsbehandlung gewesen.

Was die Krankheitsformen betrifft, so waren stets wegen Delirien 18,33 % Männer aufgenommen worden, von denselben 42 % mit allgemeiner geistiger Schwäche; nur Delirien hatten 76,01, von welchen aber 82,4 % allgemeine geistige Schwäche zeigten; manchmal mit, manchmal ohne Delirien wurden 5,66 % aufgenommen, von denen 97,6 % geistige Schwäche zeigten. Beachtenswert ist, dass mit der Zahl der Aufnahmen der Prozentsatz der Kranken mit geistiger Schwäche im allgemeinen wächst.

Die erbliche Belastung (Trunk in der Familie) verteilt sich ziemlich gleichmässig auf alle Gruppen (48 %), nur die Gruppe, welche Delirien und halluzinatorische Zustände ohne allgemeine geistige Schwäche zeigte, blieb in dieser Beziehung erheblich zurück. Epilepsie fand sich bei 7 % und zwar mehr bei den Kranken ohne allgemeine geistige Schwäche (7,8 % resp. 10 %). Die (99) Kranken ohne Delirien und ohne geistige Schwäche zeigten in in 10,1 % epileptische Veranlagung, die ohne Delirien, aber mit geistiger Schwäche in 6,5 %, die mit Delirien und geistiger Schwäche in 6 %.

Kopfverletzungen sind im Gegenteil seltener nachweisbar bei den Kranken ohne geistige Schwäche als bei den wesentlich an Delirien behandelten Kranken. Im ganzen fanden sich Kopfverletzungen bei 24,2 % der Kranken mit Delirien und geistiger Schwäche, bei 23,3 % der Kranken ohne Delirien mit geistiger Schwäche und nur bei 18,2 % der Kranken ohne Delirien und ohne geistige Schwäche. Nach der Familienbelastung zeigt sich das Trauma als der häufigste veranlagende Faktor und zwar bei 22 % aller Kranken. Eine besonders grosse Rolle spielt es bei den mehr als 6 mal Aufgenommenen, wo es in 28,3 % konstatiert wurde. — Diesen hauptbelastenden Momenten gegenüber traten Syphilis (2,4 %), akute Infektionskrankheiten (2,9 %) und andere körperliche oder geistige Erkrankungen (3,1 %) sehr zurück.

Die mehrfach Aufgenommenen zeigen ein mässiges Ueberwiegen der erblich Belasteten und der epileptischen Anlagen gegenüber den einmal Aufgenommenen, während für das Trauma nur geringe Unterschiede vorliegen. Dagegen finden sich die wiederholten Aufnahmen (über 6 mal) ganz besonders bei Personen, die körperliche und geistige Abweichungen boten. Bezüglich der letzten Kombination mehrerer belastender Momente ergab sich das Vorwiegen der erblichen Belastung bei Alkoholisten mit epileptischer Veranlagung, wie überhaupt bei denselben andere Faktoren, besonders das Trauma, ungewöhnlich hohe Zahlen erreichen.

Von äusseren zum Trunk veranlassenden Momenten liessen sich ermitteln in 51 % Sitte und Verleitung, in 37 % Beruf, in 18 % nachweisbar missliche Lage, in 12 % üble Familienverhältnisse.

Bestraft waren 333 Männer oder 44,88 %. Von diesen waren 148 oder 44,4 % bereits auch mehrmals in anderen Anstalten behandelt. Besonders oft kamen Körperverletzungen, Beleidigung, Widerstand, Hausfriedensbruch, Diebstahl, Bettelei und Unfug vor. Die Zahl der Gesetzesverletzungen war grösser bei den Kranken ohne Delirium. Bettelei und Landstreicherei ist bei den Deliranten etwas häufiger, das Vergehen gegen öffentliche Ordnung und gegen das Eigentum aber erheblich häufiger bei Kranken ohne Delirium. Die Kranken mit geistiger Schwäche sind im allgemeinen mehr durch Strafthaten belastet, besonders bei den Verstössen gegen die öffentliche Ordnung (Diebstahl etc.), während bei den Gewaltthaten das Plus nicht so beträchtlich ist. Der Anteil der Bestraften wächst im allgemeinen mit der Zahl der Aufnahmen (von 37,6 % auf 67,8 % und 62,3 %). Bei den ein- und zweimal Aufgenommenen kommen auf die Person 1,57, bei den drei- und mehrmals aufgenommenen aber 1,92 nachweisbare Bestrafungen (in Wirklichkeit ist die Zahl der Bestrafungen natürlich noch grösser). — Im ganzen hatten von der Gesamtzahl der Männer 9,3 % hauptsächlich Vergehen gegen die Person, 6,1 % hauptsächlich



Vergehen gegen die Ordnung und 12,6 % hauptsächlich Vergehen gegen das Eigentum begangen. Von den Personen mit Körperverletzung sind 75 % noch durch andere Vergehen strafbar geworden.

Bei Abschluss der Statistik (Sept. 1899) waren rund 12 % der einmal Aufgenommenen, dagegen 50 % der häufig (6—13 mal) Aufgenommenen im Bestande. Von den 28 Todesfällen betreffen 25 einmal Aufgenommene und zwar starben 15 davon in den ersten 3 Monaten. 46 Kranke entfernten sich eigenmächtig (im ganzen 60 mal), nur 3 mehr als zweimal. In andere Krankenanstalten verlegt wurden vorzugsweise einmal Aufgenommene.

Als besonders überraschend bezeichnet M. die Häufigkeit freiwilliger Rückkehr in die Anstalt, welche zeigt, dass auch den Geisteskranken nicht eine gewisse Einsicht fehlt (in einzelnen Fällen spielt allerdings dabei Furcht vor Strafe bei Vergehungen, in anderen Mittellosigkeit eine Rolle). Das Krankheitsgefühl ist bei den wiederholt Aufgenommenen häufiger als bei den erstmalig Aufgenommenen, trotzdem ist es ihnen nicht möglich, enthaltsam zu bleiben.

Die Frage, ob sich die Kranken für eine Trinkerheilanstalt eignen, wurde in 73 % schlechtweg verneint (bei den Schwachen in 78 %), in 8 % empfohlen, in 15 % zweifelhaft gelassen.

Die Wirksamkeit der Anstaltsbehandlung erwies sich als durchaus unbefriedigend. Auch der Versuch, durch Heranziehung der Familienpflege günstigere Resultate zu erzielen, ist missglückt. Dagegen hat der Anschluss der Kranken an den Guttemplerorden bei einer Reihe von Kranken, die früher wiederholt in der Anstalt ohne dauernden Erfolg behandelt waren, gute Erfolge gezeitigt. M. betont ausdrücklich, dass hier nicht die Anstaltsbehandlung, die früher nur zu vorübergehender Enthaltsamkeit führte, sondern die sich anschliessende Hilfe durch den Verein den Verbleib des Trinkers in der Aussenwelt ermöglicht hat. M. zieht daraus den Schluss, dass die Hilfe im Abstinenzverband ein unentbehrlicher Teil der Fürsorge gerade für diese Kranken ist, während die Anstaltsbehandlung in vielen Fällen nur durch Gewöhnung an Enthaltsamkeit vorbereiten kann. In einzelnen Fällen ist auch diese nicht nötig, sondern genügt der Anschluss an den Orden. Für die grosse Mehrzahl der Fälle meint M. dass die Behandlung in der Anstalt als erstes Mittel wohl vorläufig unentbehrlich sei.

Mit der Schaffung von Trinkerasylen ist es, wie M. mit Recht betont, keinesfalls gethan, es muss die öffentliche Beihilfe auch für Enthaltsamkeitsvereine und ihr Wirken gewonnen und als ein Teil der Gesundheitspflege anerkannt werden. „Die öffentliche Fürsorge muss bezüglich der individuellen Hilfe für den Alkoholisten die spätere Gestaltung der Lebensverhältnisse ausdrücklich ins Auge fassen... Gründlich wird allerdings erst Hilfe geschafft werden, wenn der übermässige Spirituosengenuss statt wie jetzt als ein Zeichen der „Gemütlichkeit“ betrachtet zu werden, in der allgemeinen Auffassung mit Furcht vor seinen schädlichen Folgen und, vor allen Dingen, mit Beschämung sich verbindet.“

Der letzte Bericht über die öffentlichen Irrenanstalten des Königreichs Württemberg über das Jahr 1898 ergiebt, dass von 299 erstmals aufgenommenen Kranken bei 32 = 10,7 % Alkohol als direkte Ursache nachgewiesen werden konnte (im Jahre 1897 bei 30 von 289 Erstaufnahmen oder 11,4 %). Leider sind Männer und Frauen nicht gesondert behandelt. Rechnet man noch die Fälle hinzu, in denen als Krankheitsursache Trunksucht in der Ascendenz anzunehmen war (12 mal Trunksucht beim Vater!), so erhöht sich die Prozentzahl auf 15. Das sind also die Fälle, in welchen Alkohol als direkte oder indirekte Ursache der Krankheit angesehen werden muss. Alkoholpsychosen wurden 21 oder etwas über 4 % gezählt. Das Verhältnis der Erkrankungen an akuten Alkoholdelirien zu den chronischen und periodischen Geistesstörungen ist in den letzten Jahren ziemlich unverändert geblieben (ca. 1 : 10).

In den Privatanstalten bildeten die Alkoholpsychosen ca. 8 % der 215 Aufnahmen. Von den 79 erblich Belasteten waren 7 durch Trunksucht des Vaters belastet.

Wie Prof. Mingazzini in einem Psychiatrischen Briefe aus Rom in der Psychiatrischen Wochenschr. (1900, No. 44) berichtet, betrug die Zahl der Alkoholiker in den öffentlichen Irren- und verwandten Anstalten 1387 gegenüber einer Gesamt-



bevölkerungsziffer von 28 364 Kranken in den Anstalten oder 4,9 % des Bestandes. (Männer und Frauen!). Die alkoholischen Geistesstörungen waren am häufigsten in den Anstalten von Latium, Ligurien, Piemont und dann abnehmend der Reihe nach in der Lombardei, Emilia, den Marken, Venetien, Sardinien und Umbrien. Die geringste Anzahl von Alkoholikern fand sich in den Anstalten Süditaliens und Siziliens. Auf Grund eines Vergleichs mit den früheren Statistiken werden die alkoholischen Geistesstörungen als in kontinuierlicher Zunahme begriffen bezeichnet.

IV. Pathologische Wirkungen des Alkohols bei Kindern.

Prof. Dr. Max Kassowitz (Wien): Alkoholismus im Kindesalter. — Sonderabdruck aus dem Jahrbuch für Kinderheilkunde. 1901. N. F. Bd. 54, 32 S.

K. hat seit 10 Jahren eine grosse Anzahl von Störungen bei Kindern beobachtet, „welche durch den häufig wiederholten oder habituell gewordenen Genuss von Alkohol in solcher Form und in solchen Quantitäten hervorgerufen wurde, wie sie von den meisten Laien und von sehr vielen Aerzten nicht nur als unschädlich sondern geradezu als heilsam angesehen werden.“

Auffallend häufig hat K. deutliche Alkoholdelirien bei Kindern beobachtet, die in 3 Fällen durch Infektionskrankheiten ausgelöst wurden, in einem 4. Fall sich zu Veitstanz gesellten; ausserdem noch einige abortive Formen von alkoholischer Geistesstörung und schliesslich noch 5 Fälle von Delirien resp. alkoholischer Geistesstörung, in welcher der Alkohol auf ärztliche Anordnung verabreicht worden war. In 2 Fällen wurden durch längere Alkoholverabreichung Konvulsionen hervorgerufen.

K. schloss etwa 3 Fälle, wo gastrische Erscheinungen (Magenschmerzen, Appetitmangel, Abmagerung) in Verbindung der Erscheinungen standen und nicht weniger als 7 Fälle von Lebercirrhose resp. kolossale Leberschwellung. Es ist das bei einem Beobachter eine erschreckend grosse Anzahl von Fällen dieser schweren Organerkrankung bei Kindern, bei denen bis jetzt nicht mehr als ein paar Dutzend berichtet sind. Dabei betont K., dass er nur die markantesten Fälle mitgeteilt habe; diese Beobachtungen seien so häufig, dass eine detaillierte Schilderung sämtlicher Fälle ausgeschlossen erscheine; es gehe kein Semester zu Ende, in der er nicht in der Lage wäre, seinen Hörern einen oder mehrere Fälle von Lebercirrhose zu demonstrieren, und auch in der Sprechstunde und in der Fremdenpraxis sehe er gar nicht selten derartige Fälle. Zuletzt erwähnt K. noch einen Fall von chronischer Nierenentzündung bei einem dreijährigen Kinde, welches seit Beginn des 2. Lebensjahres täglich 2 mal 1 bis 2 Deciliter Bier erhalten hatte (Scharlach oder andere Infektionskrankheiten waren nicht vorausgegangen). K. hält es danach nicht für unwahrscheinlich, dass manche dunkle Fälle von Nephritis bei Kindern mit frühzeitigem Alkoholgenuss zusammenhängen mögen.

Jedenfalls ist das Studium der von K. mehr oder weniger ausführlich mitgeteilten 23 Beobachtungen ausserordentlich lehrreich; in fast allen Fällen trat mit Aussetzung des Alkohols schnell Besserung resp. Genesung ein.

In Anbetracht der schweren Schädigungen, welche so der Alkohol bei Kindern z. T. selbst in geringen Mengen regelmässig verabreicht hervorrufen kann, sei es wunderbar, dass selbst Kinderärzte, welche diese schädlichen Einwirkungen kennen und den Alkoholgenuss bei Kindern bekämpfen, im Widerspruch damit denselben als Heilmittel bei chronischen Kinderkrankheiten (Tuberkulose, Skrophulose, Rachitis) gelegentlich empfehlen (Demme, Gross, Emmerich) und ebenso bei Diphtherie und Scharlach, trotzdem sie selbst die schädlichen Einwirkungen des Alkohols auf die Nieren betonen. Diese Halbheiten selbst alkoholgegnerischer Autoren mache es verständlich, dass alle antialkoholischen Bestrebungen selbst für das Kindesalter fruchtlos geblieben sind, wie seine eigenen Erfahrungen sowohl als die Erhebungen über den Alkoholgenuss der Schüler auf das Deutlichste zeigen. Eine starke Förderung erfahre der Alkoholismus im Kindesalter auch durch die Medizinalweine und die Empfehlung des Weins als Vehikel für unangenehme Medikamente. So trügen die Aerzte selbst, mit Ausnahme einer recht geringen Minorität,

eher zur Verbreitung als zur Einschränkung des Alkoholgenusses im Kindesalter bei, obgleich die peripheren Heilaffekte des Alkohols als Nahrungsmittel, als Stomachicum, als Antipyreticum, als Tonicum und Excitans, als Antisepticum, wie K. ausführlich auseinandersetzt illusorisch sind.

G. W. Reitz: Ueber den Einfluss des chronischen Alkoholismus auf die Entwickelung des Organismus. — Wissenschaftliche Versammlung der Aerzte der St. Petersburger Klinik für Nerven- und Geisteskranke. Neurol. Centralbl. 1901, No. 11.

Die Injektion von Alkohol in Hühnereiern vor Beginn der Bebrütung rief oft Missbildungen hervor, verlangsamte die Entwickelung, hinderte die rechtzeitige Ausbrütung und erhöhte die Sterblichkeit der Embryonen.

Tägliche Vergiftungen von jungen Hunden und Kaninchen, worin eine 2. Reihe von Versuchen bestand, ergab bedeutendere Gewichtsschwankungen als bei den Kontrolltieren, geringere Gewichtszunahme, bei einigen sogar Gewichtsabnahme, bedeutendes Zurückbleiben des Lungenwachstums, aber Entwickelung des Schädels und der Extremitäten. Die Tiere zeigten eine Reihe nervöser Erscheinungen: Zittern, Unvermögen zu gehen, Apathie, schwache geistige Entwickelung und verminderte Widerstandskraft gegen Erkrankungen, besonders der Lunge, an welchen die Mehrzahl auch zu Grunde ging.

Bei den Sektionen zeigte sich bei den meisten Tieren das Gewicht des Herzens, der Leber und der Milz geringer als bei den Kontrolltieren. Das gleiche gilt von den Grosshirnhemisphären, wo besonders die Stirnteile ein geringeres Gewicht zeigten, weniger oft bei den Stirnhemisphären und den Hirnstämmen. Bei allen alkoholisierten Tieren wurde Hyperämie der Hirnhäute und des Gehirns konstatiert.

V. Pathologische Wirkungen des Alkohols auf die Geschlechtsorgane (Alkohol u. Degeneration).

Dr. Delobel (Noyan): De l'alcoolisme congénital. — Annales de médecine et chirurgie infantile 15. April 1901. — Neurol. Centralbl. 1901, No. 11.

Unter Hinweis auf die Untersuchungen von Nicloux, wonach durch Alkoholzufuhr bei tüchtigen Weibchen der Foetus in utero vergiftet werden kann, betont D., dass es nicht erstaunlich sei, wenn bereits Neugeborene unter Symptomen erkranken, die auf angeborene Alkoholschädigung hindeuten, und führt 3 Fälle an, welche als Beleg dafür dienen sollen.

1. Das Kind einer 26jährig. Branntweintrinkerin war gleich nach der Geburt unruhig, schlief wenig, erkrankte am 28. Lebenstage an Krämpfen und starb binnen 2 Tagen. Seit der Entbindung hatte die Mutter keinen Alkohol erhalten, so dass eine Alkoholvergiftung des Kindes durch die Muttermilch (die Frau stillte das Kind selbst) ausgeschlossen war.

2. Beide Eltern waren starke Säufer, das Kind, wahrscheinlich im Rausche erzeugt, war hochgradig atrophisch und ging nach 14 Tagen zu Grunde.

Der 3. Fall ist wenig beweisend.

Schmidt-Monard (Halle): Die Ursachen der Minderbegabung von Schulkindern. Zeitschrift für Schulgesundheitspflege. Bd. 13, H. 10.

S. hat 126 Kinder der Halle'schen Hilfsschule für schwachbegabte Kinder untersucht und u. and. sehr sorgfältige Nachfragen über die häuslichen Verhältnisse der Kinder angestellt. Was den Lebenswandel der Eltern anlangt, so war derselbe bei etwas über der Hälfte nicht zu beanstanden, bei 47 Familien (55 Kinder = 40 %) aber zu beanstanden u. zwar waren von diesen 14 % trunksüchtig, 10 % lebten liederlich und in ungeordneten Verhältnissen, 25 % trieben Prostitution und 51 % waren bestraft. Man kann wohl annehmen, dass bei der Mehrzahl dieser 97 Familien der Alkoholmissbrauch mehr oder weniger zu Hause war. Die Lebensweise der Eltern hat aber auch einen direkt schädigenden Einfluss auf die Leistungen der Kinder, indem aus den ordentlichen Familien ein grösserer Prozentsatz wenigstens mittelmässiger Schüler hervorging, aus den Trinkerfamilien aber fast nur schlechte Schüler. Es waren Leistungen bei Kindern von

	gute	mittelmäss.	schlechte
6 Trinkern	- %	16 %	84 %
11 Prostituiert.	18 „	36 „	46 „
25 Bestraften	4 „	52 „	44 „
6 Ordentlich.	5 „	64 „	31 „



Karl Petrèu: Ueber die Verbreitung der Neurasthenie in den verschiedenen Bevölkerungsklassen. — Deutsche Zeitschrift f. Nervenheilkunde 1901, H. 5 u. 6.

Die Neurasthenie kommt, wie P. in Uebereinstimmung mit Krafft-Ebing, Strümpell, Dercum und Holst konstatiert hat, bei der arbeitenden Bevölkerung eben so häufig vor wie in den wohlhabenden Ständen. Unter 285 Fällen, die P. von 1894—99 persönlich beobachtet hat, stammten 198 aus der körperlich arbeitenden Bevölkerung. P. konnte unter diesen 198 Fällen allerdings nur bei 8 unmässigen Alkoholgenuss als direkte Ursache konstatieren, dagegen ist er der Ansicht, dass der unmässige Genuss von Alkohol in der vorhergehenden Generation eine grössere Rolle spielt als die moderne Zivilisation. P. weist dabei auf den ausserordentlich starken Alkoholkonsum in den Jahren 1824—55 hin, in welchen die Väter und Grossväter der jetzigen schwedischen Generation gelebt haben, deren starker Alkoholgenuss schwächend auf einen Teil der Nachkommen gewirkt haben muss.

Es ist danach für P. sehr wahrscheinlich, dass der unmässige Alkoholgenuss früherer Generationen eine wichtige Ursache der Neurasthenie der Brauerbevölkerung der Jetztzeit ausmacht. Seitdem P. seine Aufmerksamkeit auf diesen Punkt gerichtet hat, haben ihm die Patienten auffallend oft zugegeben, dass ihre Väter einem unmässigen Alkoholgenuss gehuldigt haben. Daneben spielen allerdings noch ungünstige hygienische Verhältnisse und mangelnde Nahrung (vielfach auch Folgen der durch Alkoholmissbrauch gezeitigte Verarmung Ref.) eine Rolle.

Luise G. Roubinovitch: The relation of criminality in the offspring to alcoholisme of the parents. — Medico legal journal Dez. 1900. — Psych. Wochenschr. 1901, II. Jahrg. No. 50.

Es wurden bei der Statistik, welche der Arbeit zu Grunde liegt, nur solche Fälle von Verbrechen berücksichtigt, die mit Vorbedacht und voller Verantwortlichkeit, jedenfalls nicht unter krankhaften Impulsen begangen waren. Es waren im Ganzen 50 in der Anstalt St. Anne zu Paris für nicht geisteskrank befundene Verbrecher. Bei 48 % derselben liess sich Trunksucht in der nächsten Ascendenz nachweisen. Dieser Prozentsatz stimmt fast genau mit den unter 827 Insassen der State Reformatory Elmira zu New-York gewonnenen Resultaten überein, bei denen sich 47,6 % Trunksucht in der Ascendenz ergab.

Zur näheren Illustration teilt R. die Geschichte zweier Verbrecher mit, welche dem Trunk stark ergeben waren. Beim ersten trat die Verbrechernatur im 16. Lebensjahre hervor. Von da an zeigte sich sein Leben als eine Kette von Excessen, Diebstählen, Raubanfällen, Mord und Sittlichkeitsverbrechen. Mehr als 30 Mal wurde er arretiert, in Asylen oder Gefängnissen untergebracht, er verstand es aber immer wieder zu entweichen oder durch Simulation von Epilepsie oder Geisteskrankheit seine Freiheit zu erlangen. Der zweite Verbrecher von Jugend auf jähzornig und gewaltthätig, versuchte einen Knaben zu töten, und legte sich, als ihm dieser entwischte, 12 Tage auf die Lauer, um ihn wieder zu fassen.

R. weist noch auf die weiteren degenerativen Schäden des Alkoholmissbrauchs der Eltern hin: die Herabsetzung der Zahl der Nachkommen, ihrer Körpergrösse, ihrer ganzen Vitalität, und Vermehrung der Zahl der mangelhaft entwickelten Kinder. Der Alkoholmissbrauch stellt nicht nur die Vitalität sondern die ganze Existenz der Descendenz in Frage.

VI. vakat.

VII. Alkohol und Verbrechen.

H. Gross: Eine Probe für den Bewusstseinszustand beim Rausche. Archiv für Kriminalanthropologie, Bd. 6. H. 2. — Wiener klin. Wochenschr. 1901, No. 21.

Mit Bezug auf die Gudden'sche Feststellung, dass im Rauschzustande bei der Hälfte der Fälle die Pupillenreaktion deutlich herabgesetzt ist, und dass die Pupillenreaktion eine zuverlässige Probe über den Zustand des Bewusstseins wenigstens in den letzten Stadien des Rausches abzugeben vermag, in welchen die meisten Verbrechen begangen werden (s. Bd. II. S. 290), verlangt Gross, dass jeder, der wegen eines im Rausche be-

gangenen Verbrechens und noch während der Alkoholvergiftung eingeliefert wird, so bald als möglich auf die Pupillenreaktion untersucht werde.

Prof. v. Wagner: Alkoholismus chronicus. Totschlag verübt an der eignen Frau. In der Haft Abstinenzdelirium. Verurteilung. — Gutachten der medic. Fakultät in Wien. — Wiener klin. Wochenschr. 1901, No. 32.

Es handelt sich um einen 57jährig. Trinker (4–5 Lit. Wein täglich), der mit seiner zänkischen Frau seit langer Zeit in Unfrieden lebte und eines Mittags, nachdem er am Vormittage schon mehrere halbe Liter Wein getrunken in einem Streit mit seiner Frau, die ihn einen besoffenen Hurenkerl geschimpft hatte, ihr die Axt, mit der er gerade Holz hackte, an den Kopf geworfen hatte. Die Frau erlitt dadurch eine Verletzung am Hinterhaupt, infolge deren sie nach 9 Tagen starb; die Sektion ergab Bruch des linken Seitenwandbeins mit nachfolgender eitriger Hirnhautentzündung. — In der Zwischenzeit hatte der Mann aus Verzweiflung über die That in einem fort getrunken, so dass er aus der Trunkenheit gar nicht mehr herausgekommen war. Nach dem Tode seiner Frau verhaftet, bekam der Mann, welcher bisher nur an alkoholischem Magendarmkatarrh (morgendliches Erbrechen), nächtlichen Wahnkrämpfen und beängstigenden Träumen gelitten hatte, im nüchternen Zustande übrigens ein fleissiger und ordentlicher Arbeiter war, Tags darauf einen Anfall von akuter Geistesstörung mit ängstlicher Verwirrtheit und Visionen (Delirium tremens?), der nach 3 Tagen vorüberging. Die Gerichtsärzte, die ihn daraufhin beobachteten, erklärten einstimmig, dass er zur Zeit der Untersuchung zwar als vollständig zurechnungsfähig befunden wurde, zur Zeit der That aber unzurechnungsfähig gewesen sei.

Die Fakultät schloss sich diesem Gutachten nicht an. W. betonte zwar, dass der Angeschuldigte chronischer Alkoholist sei, aber nicht in einem Grade, welcher seine Zurechnungsfähigkeit ausschliesse, da er im übrigen ein fleissiger Arbeiter gewesen sei und gut gewirtschaftet habe, während die häuslichen Explosionen und seine Reizbarkeit z. Teil auch auf Rechnung seiner zanksüchtigen Frau zu kommen scheine. Auch habe sich derselbe zur Zeit der That nicht in einem Zustande völliger Trunkenheit, oder in einem pathologischen Rauschzustande befunden, sondern er sei nur (?Ref.) angetrunken gewesen, wodurch seine Zurechnungsfähigkeit nur gemindert worden sei. — Das Delirium im Gefängnis fasst W. als Abstinenzdelirium auf und führt es Forel gegenüber als Beweis an, dass plötzliche Entziehung des Alkohols bei Alkoholisten ein Delirium tremens hervorzurufen im Stande sei. Dass hier noch andere Momente mitwirkten (Verzweiflung etc.), ist ausser Frage.

Benedikt: Juristische Briefe, IV. Alkoholismus und Verbrechen. Allg. österr. Gerichtsztg. Arch. f. Kriminalanthropol. u. Kriminalstatistik. 30. Okt. 1901.

Einen Verbrecher, welcher wisse, dass er in der Trunkenheit ein Verbrechen begehen werde, wegen Volltrunkenheit oder Unbesinnlichkeit für straflos oder für unzurechnungsfähig zu erklären, sei widersinnig. Ins Irrenhaus gehört ein solcher aus Gründen der Disziplin nicht, sondern ins Gefängnis; derselbe müsste sogar höhere Strafe bekommen, seine Verantwortlichkeit, beginne mit dem ersten Tropfen Alkohol. (Danach müsste B. auf völlige allgemeine Abstinenz dringen, denn keiner weiss, ob er nicht im Alkoholrausch ein Verbrechen begehen kann. Ref.) — Auch psychopathische Trinker seien der Irrenanstaltsdisziplin gefährlich und deshalb wenn Verbrecher in Verbrecherirrenanstalten, wenn Nichtverbrecher in ein Asyl für unheilbare Trinker unterzubringen. Die Trinkerasyle teilt B. in 3 Gruppen:

1) Trinkerheilstätten,
2) Asyle für Unverbesserliche und schwere Alkoholkranke, welche schon mehr Gefängnischarakter tragen und im Notfalle mit Anstalten für kriminelle Irre verbunden werden können (? Ref.)
3) Asyle für ruhig gewordene Sieche, die ev. mit Irrenhäusern verbunden werden können.

VIII. Alkohol und Therapie.

a) innerlich.

Dr. Kantorowicz-Hannover. Die Alkoholtherapie des Puerperalfiebers. —



Die medizinische Woche 1901. No. 42 bis 44.

Wie K. es zum Teil schon in einem früheren in der Deutschen Medizinal-Zeitung veröffentlichten Vortrage „Der Alkohol in der Hydrotherapie“ gethan, sucht er nunmehr ausführlich Runge, welcher vor allem die Behandlung des Wochenbettfiebers mit grossen Alkoholdosen inauguriert, an seinen eigenen Krankengeschichten (20) zu widerlegen und zu zeigen, dass die den Alkohol nachgerühmten günstigen Effekte den gleichzeitig verabreichten Bädern zuzuschreiben seien und dass es in einzelnen Fällen trotz der hohen Alkoholgaben (oder doch dieselben)? zu erhöhter Pulsfrequenz, zu Collaps, Somnolenz, Unruhe, Apathie etc. komme, während in anderen ein günstiger Einfluss auf Puls, Temperatur und Nahrungsaufnahme nicht zu bemerken war; das gleiche gilt von den 3 von Lorenz (unter Runges Aegide) veröffentlichten Fällen. In keinem Falle kann festgestellt werden, dass der Alkohol allein irgend eine nützliche Wirkung ausgeübt hat, während eine solche stets nach den Bädern zu bemerken war. Im Gegenteil lässt sich konstatieren, dass die mässigen Alkoholmengen thatsächlich geschadet haben. Auch aus der Martius'schen Arbeit (1885) ergab sich nicht ein unzweideutiger Beweis für die günstigen Wirkungen des Alkohols. Dass schwer Fiebernde grosse Alkoholmengen viel leichter vertragen, sei ein durch nichts bewiesenes Dogma und beruhe auf Täuschung, da es schwierig sei, bei Fiebernden festzustellen, wo die Fieberwirkung aufhört und die Alkoholvergiftung beginnt. Vieles in der Krankengeschichte Runge's beruhe unfraglich auf Intoxikation.

Die Gefahr der reichlichen Alkoholverabreichung bestehe in der Wirkung auf Herz, Nieren und der Fettdegeneration der Organe. Auffällig sei auch die lange Rekonvaleszenz bei mit Alkohol behandelten Patienten. Zu alledem komme noch die Gefahr der Verführung zur Trunksucht.

J. R. Eastmann: Die subkutane Injektion von Alkohol in Salzlösungen als Herzstimulans. — Cincinnati Lancet Clinique. — Dtsch. Mediz. Ztg. 1901. No. 15.

E. empfiehlt als Stimulans bei Bewusstlosen u. A., wo die Einführung des Alkohols per os unmöglich ist, eine Injektion von Alkohol in Kochsalzlösung, und zwar verdünnt man nach der Vorschrift des Verf. guten abgelagerten Whisky (warum nicht absol. Alkohol? Ref.) im Verhältnis von 1 : 20 und fügt $^{6}/_{10}$ einer 1% Kochsalzlösung hinzu. Der Alkohol verringere nur in grossen Dosen die Herzaktion, während er in der genannten Form auf Herz und Puls gleich günstig einwirken soll. Man müsse nur darauf achten, dass die zu injizierende Lösung auf Körpertemperatur bleibe.

Wolrad Marc: Ueber Lebensweise und Diät von Harnleidenden. Wildungen 1901. Selbstanzeige Krankenpflege. 1902 I, 1.

In demselben Heft und einige Seiten später wie obenstehender Bericht, welcher die (allgemein anerkannt) Schädlichkeit des Alkohols auf die Nieren betont, bemerkt M. bezüglich des Alkohols bei Harnleidenden, nachdem er auseinandergesetzt, dass nach zu reichlichem und zu konzentriertem Alkoholgenuss wie nach Gewürzen Harndrang etc. auftritt, welche derselbe deshalb streng vermieden wissen will, dass glücklicherweise die Zeit, wo dem Harnleidenden der Alkohol in jeglicher Form verboten war, vorüber sei. „Die Reihen der Milchtrinker sind gelichtet, und nur hier und da taucht ein vereinzeltes Exemplar derselben auf, das aber gewöhnlich schon nach einigen Tagen (jedenfalls dank der vorzüglichen Einwirkungen M.'s) ohne Schaden für seine Blase und sehr zum Vorteil für die Stimmung seinen „orthodoxen“ Standpunkt aufgiebt.“ Er habe noch nie gesehen, dass vollständige Abstinenz von Alkohol seinen Kranken genützt hätte. (!)

Es ist unverständlich, wie heutzutage ein Arzt noch so urteilen kann, und unerklärlich, wenn man nicht annimmt, dass er selbst für seine Person ein grosser Freund des Alkohols ist, der objektiv zu urteilen nicht im stande ist. Selbstverständlich empfiehlt M. die Mässigkeit im Genusse und nur „leichte“ Weine. Was man aber von solchen allgemeinen ärztlichen Empfehlungen zu halten hat, hat Richter in demselben Heft klar auseinandergesetzt.



IX. Therapie.

a) Behandlung der akuten Alkoholvergiftung, des Delirium tremens und des chron. Alkoholismus.

Aufrecht: Ueber plötzliche Entziehungen bei Kranken und Gesunden. — Dtsch. Archiv f. klin. Med., Bd. 65. S. 625.

Wenn A. auch nicht gegen jede Alkoholverabreichung am Krankenbette ist, so hält er doch eine Individualisierung besonders bei Pneumonikern für notwendig. Bei abgemagerten, sehr heruntergekommenen Patienten sei der Alkohol am Platze, dagegen bei besser situierten Kranken, die in günstigem Ernährungszustand sich befinden, während des ganzen akuten Stadiums der Lungenentzündung entbehrlich, das gleiche gilt bei anderen akuten Krankheiten.

Die vollständige Untersagung von alkoholischen Getränken sei bei solchen Krankheiten geboten, die durch Alkoholmissbrauch entstanden sind, wozu in erster Linie das Delirium tremens und die Myocarditis alkoholica gehören.

Einen Schaden von der plötzlichen Alkoholentziehung hat A. nicht gesehen. Von 222 unkomplizierten Fällen von Delirium, welche vom 1. Januar 1880 bis 31. März 1890 im Krankenhaus zur Behandlung gekommen waren, hatte A. nur 6 Todesfälle, und unter 89 weiteren Fällen die bis 31. März 1899 beobachtet worden sind, sogar nur 1 Todesfall, dieser betrifft einen Mann, welcher vor seiner Aufnahme einen Messerstich in die Herzgegend erhalten hatte und bei der Sektion einen grossen Bluterguss vor dem Herzbeutel zeigt. A. hat die Deliranten gewöhnlich mit Chloralhydrat (2—3 mal abends 4 Gramm Chloral) behandelt; aber auch ohne Chloralhydrat Alkoholikern den Alkohol plötzlich entzogen, ohne dass sie Schaden nahmen.

Die gleichen günstigen Erscheinungen hat A. mit der sofortigen Entziehung des Alkohols bei der alkoholischen Myocarditis gemacht. — Auch ein Versuch mit plötzlicher Alkoholentziehung, welchen A. mit 2 seit Jahren an reichlichem Genuss alkoholischer Getränke gewöhnten gesunden Männern im Alter von 50—55 Jahren gemacht hat, die ihren anstrengenden Beruf während der vier Wochen des Versuchs vollständig ausfüllten, ergab die Irrigkeit der Vorstellung, dass durch plötzliche Alkoholentziehung die Gesundheit Schaden erleidet. Ausser einem unbedeutenden Gefühl von Frösteln in den ersten Tagen empfanden die Herren kein störendes Symptom, die Nahrungsaufnahme war eher etwas gesteigert.

b) äusserlich.

Georg Frank (Wiesbaden): Geschichtliches über Alkohol-Destillation und Desinfektion. — Münchener med. Wochenschrift 1901, No. 23.

F. widerspricht der Behauptung von Lévos, dass die Alkoholdesinfektion schon zu Homers Zeiten bekannt gewesen sei, mit dem Hinweise, dass der reine Wein, welcher selten über 10 % Alkohol enthalte, zur Desinfektion ganz unbrauchbar sei, da eine wirksame Desinfektion erst bei 40 % beginne und dass die Kunst der Destillation, mit welcher allein es möglich sei Flüssigkeiten von höherem Alkoholgehalt als die natürlich vergorenen Getränke besitzen, herzustellen erst aber im 12. Jahrhundert bekannt geworden sei. Bei der Behandlung von Wunden ist der Alkohol durch das ganze Mittelalter hindurch bis ins 15. Jahrhundert sehr viel gebraucht worden.

Was die Alkoholverbände anbetrifft, so weist F. darauf hin, dass sich dieselben in Deutschland schon in den Lehrbüchern von Fischer 1882 und von Tillmann 1888 erwähnt finden. Nach Tillmann sollten Alkoholverbände seit der ältesten Zeit angewandt worden sein. Nach Fischer sind dieselben in Breslau schon lange vor der antiseptischen Zeit von den Chirurgen gebraucht worden.

F. führt dann noch eine Stelle aus dem französischen Lehrbuche von Jamein an, wonach die Alkoholverbände in Frankreich (wo sie von den Tierärzten seit dem Mittelalter gebraucht wurden) 1859 durch Batailhe und Guillet von neuem empfohlen worden sind. Néleton hat dann 1864 auf Grund von Arbeiten seiner Schüler mit 40 % getränkte Kompressen bei Furunkeln etc. empfohlen, ferner wurde der Alkohol bei Verrenkungen und Ergüssen in die Gelenke, bei Kontusionen etc. angewandt.



M. Barsikow: Ueber die bakterientötende Wirkung des Alkohols und des Spiritus saponetus. — Pharmaceut. Zeitung 1901, S. 49. Hygien. Rundschau 1901, No. 23.

Aus den Versuchen des Verf. geht hervor, dass die desinfizierende Wirkung des Seifenspiritus nur auf seinem Alkoholgehalt beruht und dass 40—60 % Alkohol am stärksten wirkt (Naphylokokken-Fäden in 2 Minuten abtötete) während eine Verstärkung des Alkoholgehalts über 60 % bezw. einer Verdünnung unter 40 % die Wirkung beträchtlich z. T. bis zur Wirkungslosigkeit vermindert. Ganz ähnlich sind die Verhältnisse beim Methylalkohol, dessen Desinfektions-Optinum gleichfalls bei 40—60 % liegt.

Zur Händedesinfektion empfiehlt sich, da der offizielle Seifenspiritus nur 43 % Alkohol enthält, ein etwas alkoholreicherer Seifenspiritus oder an dessen Stelle die Verwendung einer Lösung von 10 % nutoler Seife in Alkohol von 50 gew. Proz.

Dr. Gold u. Prof. Filetow: Alkoholumschläge bei Appendicites. Wratsch 1901. — Deutsche Medizinal-Ztg. 1901 No. 1.

Bei einem 12jährigen Knaben, der seit frühester Jugend an hartnäckiger Verstopfung litt und bereits 2mal Anfälle heftiger Schmerzen im Blinddarm gehabt hat, war bei einem erneuten Anfall von Blinddarmentzündung 9 Tage lang mit allen möglichen Mitteln behandelt worden, hatte aber nur eine Verschlimmerung seines Zustandes erfahren. Schliesslich wurden Umschläge von 60 % Alkohol nach Schrewalds Angaben gemacht, worauf sich sofort das Befinden besserte. Nach 4tägiger Anwendung erfolgte reichlicher Stuhl und Genesung.

P. G. Unax: Alkoholstifte (Stili spirituai). Monatsschr. f. prakt. Dermatol. 1901, 11.

U. hat, um die antiparasitären Eigenschaften des Alkohols zu verwerten, Stifte aus Stearin, Glycerin und Alkohol (92) herstellen lassen, welche beim Ueberstreichen über die Haut reichlich Alkohol abgeben und einen feinen unsichtbaren Alkoholseifenfirniss zurücklassen. Dieselben haben sich besonders bei allen oberflächlich gelegenen Talgdrüsenentzündungen, Pusteln und Bläschen bewährt, welche bei Tage öfter mit den Stiften bestrichen werden.

J. Waldschmidt: Die Trinkerfürsorge in Preussen. Sonderabdruck aus der Zeitschr. des Kgl. Preuss. Statistischen Bureaus 1901.

W. hat, um zu erkunden, wieviel Alkoholisten anstaltsbedürftig sind, aus den Zählkarten für das Jahr 1899, die ihm vom Preuss. Stat. Bureau zur Verfügung gestellt worden sind, die Zahl der in diesem Jahre in die Kranken- und Irrenanstalten aufgenommenen Alkoholisten bestimmt. Es ergab sich, dass wegen Alkoholismus in die allgemeinen Krankenhäuser 14 386 Personen, und zwar 13 610 Männer, 776 Frauen, in die Irrenanstalten 6975 Personen, und zwar 6259 Männer, 716 Frauen, im ganzen 21 361 Alkoholiker (19 869 M., 1492 F.) aufgenommen worden sind. Von diesen waren 6514 (6104 M., 410 F.) oder 30,4 % reine Alkoholisten ohne weitere (angegebene) Krankheitserscheinungen, und zwar 3978 Deliranten (3755 M., 183 F.), 438 Trunkene (379 M., 59 F.) und 2098 chron. Alkoholisten (1930 M., 168 F.). Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Alkoholisten bildeten diese reinen Alkoholisten 34,6 % bei den Männern und 37,4 % bei den Frauen. Von den 3978 Deliranten waren 2535 in die allgemeinen Krankenanstalten und 1439 in die Irrenanstalten gebracht worden, von den 2098 chron. Alkoholisten 1980 in die Krankenhäuser und nur 118 in die Irrenanstalten. Diese wurden in den Irrenanstalten (ebenso wie die 30 Trunkenen) als nicht geisteskrank bezeichnet zum Unterschiede von den mit einer ausgeprägten Geistesstörung behafteten Alkoholkranken (5388).

Der grösste Teil der reinen Alkoholisten wandert somit ins Krankenhaus, der kleinste in die Irrenanstalt, während die Alkoholiker mit körperlichen Krankheiten durchweg in die Krankenhäuser, die mit Geistesstörung in die Irrenanstalten kommen. Der reinen Alkoholiker sucht man sich sowohl in den Krankenhäusern als in den Irrenanstalten bald zu entledigen, sie werden nach wenigen Tagen oder Wochen als „geheilt“ entlassen, während die mit Organerkrankungen länger bleiben. Die erste



Stelle unter diesen Organerkrankungen nehmen die Lungenkrankheiten ein (bei 14,9 % aller Alkoholikeraufnahmen), dann folgen Verletzungen mit 9,8 %, Darm- und Magenleiden mit 7,7 %, Rheumatismus (z. Tl. wohl Neuritis, Ref.) 7 %.

In den Irrenanstalten bildeten die (6975) Alkoholiker 9,6 % aller Aufnahmen, und zwar bei den Männern 15,9 %, bei den Frauen 2,2 % (der Prozentsatz der Alkoholiker in den Krankenhäusern ist leider nicht angegeben). Von diesen litten an ausgeprägter Geistesstörung 77,3 %; mit dem Strafgesetz waren vorher in Konflikt gekommen 1857 Männer, 130 Frauen = 1987 Personen. Während von allen in Irrenanstalten behandelten Männern 6,9 % starben, starben von den männlichen Alkoholikern nur 5,2 %. Bei den Frauen waren die Prozentzahlen 6,2 % resp. 7,0 %. Von den Deliranten der Irrenanstalt starben 7,1 % (1895/97: 6,6 %).

Der Säuferwahnsinn bildete die Todesursache in 785 Fällen (706 M., 76 F.), gegenüber 587 vom Jahre 1898. Unter den Regierungsbezirken stehen obenan Oppeln mit 60, dann folgen Berlin (59), Potsdam (46), Breslau (45), Schleswig (44), Düsseldorf (38), Posen (35), Frankfurt und Liegnitz (je 33). Von den Städten steht an der Spitze Königsberg mit 16, dann folgt das doppelt so grosse Breslau (13), dann in weitem Abstand Danzig, Magdeburg, Posen, Hannover, Altona (je 6).

Die Zahl der aufgenommenen Alkoholisten hat sich übrigens in dem letzten Jahrzehnt wesentlich gesteigert, und zwar von 31 782 in den Jahren 1886/88 auf 36 683 in den Jahren 1895/97, während im Jahre 1899 allein wie gesagt 21 361 Alkoholisten aufgenommen wurden; in ganz Deutschland ist die Zahl der Alkoholisten von 39 202 in den Jahren 1886/88 auf 46 042 in den Jahren 1895/97 gestiegen.

Der von Schäfer angegebenen Zahl der anstaltsbedürftigen Alkoholiker von 2 auf 10000 Einwohner würde ungefähr allein den 6514 in Preussen zur Aufnahme gelangten reinen Alkoholikern entsprechen. Damit erschöpft sich aber wie Ref. betonen möchte, doch nicht die Zahl der anstaltsbedürftigen Alkoholiker, welche zum mindestens durch die 14386 in die allgemeine Krankenanstalt aufgenommenen und dort sicher bezüglich ihrer Grundkrankheiten nicht zweckmässig behandelten Alkoholiker repräsentiert wird, selbst wenn wir annehmen, dass die in der Irrenanstalt aufgenommenen Alkoholiker dortselbst eine zweckmässige Behandlung finden; dieser ungeheueren Zahl stehen zur Zeit nur 558 Betten gegenüber.

W. betont mit Rücksicht darauf die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung der Trinkerversorgungsfrage, an welcher Staat und Ortsarmenverbände materiell gleich stark interessiert sind. Der deutsche Verein für Armenpflege und Wohltbätigkeit, welcher im letzten September in Lübeck getagt hat, hat dieses Interesse in einer Reihe von Leitsätzen, welche W. mitteilt, auch kundgegeben. Wie die Armenverbände, so soll auch der Staat die Anstalten materiell unterstützen, ihre Leitung, Errichtung und Verwaltung aber anderen Organen überlassen. Staatliche Trinker-Heilanstalten hält W. für ein Unding; ob für alle Zeiten mit Recht, muss die Zukunft lehren.

E. Reimann: Zur Lehre von den alkoholischen Augenmuskellähmungen. — Jahrb. f. Psych. u. Neurol. 1901. XX. S. 36. — Neurol. Centralblatt 1901. No. 7.

Im Anschluss an den bereits oben referierten Aufsatz erörtert R. die Behandlung des Alkoholdeliriums. Er warnt dabei vor der noch immer geübten Anwendung der Aquite, die wegen ihrer verstopfenden Wirkung geradezu contraindiciert seien, während sich schwache Calomeldosen empfehlen. Schlafmittel schaden nach R. nichts (? Ref.), sind aber (was auch Ref. wiederholt betont hat) überflüssig. Wenn R. dagegen bei Collapszuständen als das souveräne Stimulans den Alkohol empfiehlt, so setzt er sich mit den neuesten Anschauungen, welche den Alkohol bei Delirium mit Recht vor allem verpöne, in Widerspruch.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. med. Waldschmidt, Charlottenburg-Westend.
Verlag von O. V. Böhmert, Dresden, Kurfürstenstrasse 5.
Druck von Kupky & Dietze (Inh. Max Brummer), Dresden-Radebeul.





I. Abhandlungen.

Der Antrag*) des Grafen Douglas

in seiner Begründung bei der Beratung im preussischen Abgeordnetenhause am 1. Mai 1902.

Den vorliegenden Antrag hatte ich bereits vor einem Jahre beim hohen Hause eingebracht; da aber durch den plötzlichen Schluss desselben der Gegenstand zu meinem lebhaftesten Bedauern nicht mehr zur Verhandlung gekommen, erlaube ich mir ihn jetzt zu wiederholen.

Für die Kultur an der Schwelle des 20. Jahrhunderts ist neben der glänzenden Entwickelung der Technik vor Allem bezeichnend das Anwachsen humanitärer Gesinnung. Der Gedanke des praktischen Christentums, also auch der christlichen Hilfsthätigkeit gewinnt die Herrschaft über Gemüt und Herz in immer weiteren Kreisen. Die Bekämpfung und mehr noch die Verhütung menschlichen Elends auf allen Gebieten, dem wirtschaftlichen, gesundheitlichen und sittlichen, gilt nicht mehr einer

*) Der Antrag lautet wie folgt:
Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen:
die Königliche Staatsregierung aufzufordern,

1. nach dem Vorgange der Gesetzgebung der süddeutschen Bundesstaaten und in Verallgemeinerung bestehender Polizeiverordnungen den Entwurf eines Gesetzes zur Verhütung der schädlichen Folgen des Branntweingenusses vorzulegen, durch welches insbesondere
   Gast- und Schankwirten, sowie Kleinhändlern untersagt wird, Branntwein zu verabreichen,
   a) in anderem als reinem, von Fuselöl und sonstigen gesundheitsschädlichen Stoffen freiem Zustande,
   b) in den Morgenstunden im Sommerhalbjahr vor 7 Uhr morgens, im Winterhalbjahr vor 8 Uhr morgens — von Ausnahmefällen abgesehen —,
   c) an angetrunkene Personen,
   an Personen unter 16 Jahren und ferner
   an solche Personen, die von der Polizeibehörde als Trunkenbolde den Gast- und Schankwirten etc. bezeichnet sind;



kleinen Schar Auserwählter, sondern den ganzen Kulturvölkern; als die unabweisliche Aufgabe und Pflicht des Staates, wie der einzelnen Staatsbürger.

Das Mitgefühl unterstützt kräftigst der Verstand in der unverrückbaren Ueberzeugung, dass die Verhütung und Beseitigung wirtschaftlicher, gesundheitlicher und sittlicher Verelendung gleichbedeutend ist mit der Hebung der Volksgesundheit und damit der Volkskraft, und dass demzufolge ceteris paribus dasjenige Volk, in Gegenwart und Zukunft an der Spitze der Entwicklung marschieren wird, das im Kampf gegen das menschliche Elend die meisten Erfolge aufzuweisen, und den Schutz der Schwachen am wirksamsten und umfassendsten durchzuführen vermag.

Gesetze wie Verordnungen werden dann nur fruchtbringend sein, wenn sie dem Geiste der Zeit entsprechen. Hier sehen wir, dass bereits seit vielen Jahren wahre Freunde unseres Volkes rastlos bemüht sind, von der schwersten aller Geisseln zu befreien. Das wird uns bewiesen durch das Vorhandensein einer umfassenden Litteratur, die auch die Verhältnisse der Armee und Marine behandelt, durch viele Tageblätter und last not least durch die zahlreichen grossen Vereine, die hier fortgesetzt segensreich kämpfen. Leider zeigt sich bei diesen häufig eine Entmutigung von Mitgliedern, die wohl zunächst an der richtigen Erkenntnis erfahren, dass hier durch das einzige ihnen zu Gebote stehende Mittel der Belehrung, bei

---

2. auf Grund erneuter Erhebungen durch geeignete Veröffentlichungen den weitesten Kreisen des Volkes zum Bewusstsein zu bringen, welche schädliche Wirkungen der übertriebene Alkoholgenuss auf die körperliche und geistige Gesundheit, die Nachkommenschaft, die Erwerbsthätigkeit, das Anwachsen der Verbrecher hat;
3. Erhebungen über die für Trinker bestehenden Heilanstalten und sonstigen Einrichtungen anzustellen und die Unterbringung von Trinkern in geeignete Anstalten sowie die Fürsorge für sie zu fordern,
   insbesondere auf Errichtung öffentlicher Anstalten zur Unterbringung der wegen Trunksucht Entmündigten Bedacht zu nehmen;
4. in Wartesälen, Wartezimmern der Behörden und sonstigen öffentlichen Räumen, in welchen das Publikum zu verweilen pflegt, bildliche Darstellungen und sonstige Belehrungen anzubringen, welche die schädlichen Folgen des übertriebenen Alkoholgenusses insbesondere auf die Organe des menschlichen Körpers veranschaulichen;
5. anzuordnen, dass die Jugend in der Schule besonders im Wege des Anschauungsunterrichts über die schädlichen Folgen des übertriebenen Alkoholgenusses aufgeklärt wird.



dem platonischen Verhältnis zwischen ihnen und dem Publikum ein durchschlagender Erfolg nicht zu erhoffen ist. Diese Erscheinung ist umso bedauernswerter, weil überhaupt alle Vereine, die auf dem Gebiet der öffentlichen Wohlfahrt arbeiten, sich mit dem Vorgehen der Mässigkeitsvereine identifizieren, wie aus der Petition beim sächsischen Landtage, die Ihnen zu übersenden ich mir die Ehre gab, ersichtlich ist. In der That sehen wir in fast allen Kulturländern schon eine ansehnliche Armee aus den besten Elementen des Volkes thätig, die bei uns aber der so oft erbetenen Hilfe der massgebenden Faktoren leider vergeblich harrt, indem diese die wichtigste aller Fragen fast als eine quantité négligeable behandelt haben; und so wird immer wieder Wasser in den Wein der Begeisterung gegossen. Dafür dürfte es, wie überhaupt, so besonders im Interesse dieser Bewegung nicht nur Zeit, sondern hohe Zeit sein, nunmehr auch unsererseits energisch in den Kampf mit einzugreifen. Um meinerseits Ihre kostbare Zeit nicht zu lange in Anspruch zu nehmen, namentlich da die Rednerliste so gewichtige Namen aufweist, möchte ich es einem der nachfolgenden Herren überlassen, die Leidensgeschichte der bisher in diesem Sinne an unsere anderen Parlamente gerichteten Petitionen darzulegen, und beschränke mich darauf hinzuweisen, dass man im Reichstage über eine „Empfehlung einer Berücksichtigung", die aber bislang noch aussteht, nicht hinausgekommen ist und dass die letzte vom Regierungs-Kommissar abgegebene Erklärung wenig ermutigend gelautet hat.

An vorzüglich ausgearbeiteten und begründeten Regierungsvorlagen wie an beachtenswerten — öfters einstimmig gefassten — Resolutionen hat es ebenso wenig gefehlt, wie an trefflichen, inhaltschweren Reden; betrachtet man aber was von dem Allen in das Bewusstsein des Volkes gedrungen ist, so möchte man dem erzielten Erfolge nach fast glauben, das Alles wäre unter Ausschluss der Oeffentlichkeit verhandelt.

Wenn Herr v. Savigny seiner Zeit gelegentlich der Interpellation Altenbeken sehr richtig darauf hinwies, dass man durch Klarlegung der Verhältnisse das Publikum beruhigen müsse, so bedarf es dessen hier im höchsten Grade, denn weiteste Kreise von Patrioten sind beunruhigt durch die Zunahme der Schädigungen durch den Alkoholismus, besonders



durch die Zunahme der Zahl jugendlicher Verbrecher, vor allem aber durch die erwähnte Zurückhaltung der gesetzgebenden Faktoren. Diese wünschenswerte Beruhigung wird ja hoffentlich heute von autoritativer Seite erfolgen, einmal durch Darlegung dessen, was auf diesem Gebiete bereits geleistet, aber bisher wenig bekannt geworden ist, und zumeist unterschätzt wird, dann aber vor allen Dingen, was zur Linderung dieses gewaltigen Massenelends nunmehr weiter geschehen soll. Dass die drei zunächst hier in Frage kommenden Herren Minister des Kultus, des Innern und der Finanzen gern und mit voller Energie auf diesem Gebiete arbeiten, haben sie bereits in ihren früheren Stellungen zur Genüge bewiesen, und ebenso hat dies der Herr Handelsminister durch sein Wirken als Grossindustrieller gethan, so dass wir in dieser Richtung mit Zuversicht auf ein energisches Vorgehen hoffen dürfen.

Je lebhafter es zu bedauern ist, dass in den beiden anderen Parlamenten diese Frage, die, falls ihr wirklich jemand nicht den ersten Platz zusprechen sollte, doch unbestritten zu den allerdringlichsten gehört, immer wieder zurückgestellt wurde, umso wünschenswerter ist es ohne Zweifel, dass sie durch unsere heutigen Verhandlungen in Fluss gebracht wird, schon damit jene oben erwähnten Kämpfer für die gute Sache aufs Neue ermutigt werden tapfer auszuharren, und dass recht viele wahre Freunde unseres Volkes mit in ihre Reihen eintreten. Aber nicht nur diese bereits Ueberzeugten sehnen sich nach Befreiung von diesem, dem grausamsten Tyrannen, sondern auch die sonst indifferenten, breiten Schichten des Volkes, thun es instinktiv; das können wir täglich, namentlich durch die Tausende unglücklicher Frauen bestätigt finden.

Dass hier im preussischen Abgeordnetenhause die Frage nicht wieder von der Tagesordnung verschwindet, bis sie eine befriedigende Lösung gefunden hat, dafür leisten die unter dem Antrage stehenden Namen vollste Gewähr, und es ist mir eine angenehme Pflicht, den Herren für diese kräftige Unterstützung meinen besten Dank auszudrücken. Die gegenwärtige Lage erinnert an ein Analogon kleineren Massstabes vor 17 Jahren. Als damals die Bewegung des Samaritertums in Deutschland in's Stocken geriet, forderte ich hier die Königliche Staats-



regierung auf, durch Anordnung entsprechender Unterweisungen auf allen technischen Schulen und Hochschulen einzugreifen. Die allseitig warme Aufnahme, die dieser Antrag fand und die zündenden Worte, namentlich der damaligen Herren Minister von Gossler und von Bronsart wirkten derart belebend auf diese Bewegung, dass nach der heutigen Ansicht des wohlverdienten Altmeisters und Begründers des deutschen Samaritertums, Friedrich von Esmarch, von da ab eine neue Aera datiert.

Auch heute werden wir sicher von Herren, die schon durch ihre Stellung sei es im Amte oder im bürgerlichen Leben zu den Berufensten gehören, beherzigenswerte Worte vernehmen, deren Inhalt von allen Freunden unseres Volkes mit Jubel begrüsst werden wird.

Neubelebend werden sie auf die Entmutigten wirken und der guten Sache neue Mitarbeiter zuführen.

Wie bei jeder Krankheit, so haben wir ganz besonders bei dieser Pest zunächst deren Vorkommen und Erscheinungsform gleichsam diagnostisch festzustellen.

Zu ihrer Charakteristik sei darauf hingewiesen, dass sie sehr alt ist, denn schon Moses verurteilt sie aufs Schärfste und Tacitus bezeichnet sie als eine Eigentümlichkeit der Germanen.

Unser Altkanzler sagt: „Wenn man eine Arbeiterschutzgesetzgebung auch auf einen Schutz vor dem Trinkteufel, diesem Diabolus germanicus ausdehnen könnte, dann wäre mit einem Schlage ein grosser Teil der sozialen Frage gelöst, wir wären auch politisch ein gutes Stück vorwärts gekommen.“

Dr. von Miquel, der grosse Kenner auch dieser sozialen Frage, in der er so Hervorragendes geleistet, sagt: „Ich wünsche ein Reichsgesetz zur Bekämpfung des übermässigen Genusses alkoholischer Getränke und dessen Folgen. Dieses Reichsgesetz müsste nach meiner Meinung ein Spezialgesetz sein. Wir haben es auch mit einer ganz speziellen Volksleidenschaft zu thun, die wir in dem Gesetze nach allen Richtungen hin zu behandeln haben. Also die Einrichtung von Schenken, die Konzessionierung derselben, die Entziehung der Konzession, die Art und Weise des Betriebes der Schenken, die Giltigkeit von Rechtsforderungen wegen geistiger Getränke, die Verbindung des Ausschankes von Branntwein mit anderen Gewerben, die Bestrafung ärgernis-erregender Trunkenheit, die Zwangsheilung und Entmündigung

von Gewohnheitstrinkern, alles das müsste nach meiner Meinung in ein besonderes Gesetz gebracht werden. Die Reichsgesetzgebung wird sich ganz besonders die Aufgabe stellen müssen, dieser in Deutschland so sehr verbreiteten Volksleidenschaft entgegenzutreten".

Wie geschichtlich nachgewiesen, haben sich im letztvergangenen Jahrhundert unsere Könige sämtlich für die vorliegende Frage lebhaft interessiert, und unser grosser Kaiser befahl die Verabfolgung von Kaffee an die Mannschaft statt des Schnapses.

Leider müssen wir in der Trunksucht allerdings auch heute noch ein echt germanisches, bei unserem Volke tief eingewurzeltes Laster erkennen, ein Umstand, der zu einem doppelt energischen Vorgehen veranlassen muss. Bei keinem andern Volk ist der Trinkkultus von einem solchen Nimbus umgeben, wie bei uns, und es ist bezeichnend, dass die deutsche Sprache für keinen Begriff so viel Synonyma hat als für die Trunkenheit in ihren verschiedenen Stadien.

Charakteristisch für diese grosse Volksseuche ist es, dass sie ganz vom eigenen Willen des Einzelnen abhängt, und dass bei ihr ein circulus vitiosus zu beobachten ist, wie nirgends sonst. Dieser beginnt mit anscheinend harmlosem Kneipen, meist schon in jungen Jahren, es folgt das Bestreben namentlich jugendlicher Arbeiter sich vom Elternhause zu emanzipieren, später die Vernachlässigung der selbstbegründeten Familie und des Geschäfts, ein Sich-unbefriedigt-fühlen in beiden; es kommen Sorgen, körperliche und seelische Leiden, und da soll er denn wieder helfen, dieser satanische sogenannte Sorgenbrecher, der am verführerischsten wirkt, wo er am gefährlichsten ist, und krankhaft wird Zerstreuung gesucht, wo eine gesunde Sammlung am notwendigsten wäre. So wird er wie keine andere Geissel zur Quelle namenlosen Elends auf den verschiedensten Gebieten ebenso der Förderer fast aller Laster. Er zerrüttet die Gesundheit, zerstört die Organe, entnervt und macht träge, indem er die Willenskraft und die Widerstandsfähigkeit des Körpers lähmt. Er bringt um Ehre, Ansehen und Selbstachtung, er nimmt der Familie Glück und Frieden, führt zu Wollust und Spiel, zu Armut, Not und Verzweiflung, wie zu Verbrechen aller Art.

Die Medizin und namentlich die Hygiene haben sich besonders in den letzten Jahrzehnten eingehend mit den vermeidbaren Krankheiten beschäftigt, und von allen Krankheiten, die hier in Frage kommen, ist keine in ihren Erscheinungen und Folgen so sicher vermeidbar wie die Trunksucht. Statt dessen sehen wir, wie diese Völkerpest ihre Wirkungen durch direkte Schädigung der vorher gesunden Körperorgane und indirekt durch Verschlimmerung des durch andere Krankheiten bedingten Zustandes ausübt. So wirkt sie verheerend durch Förderung der Schwindsucht. Wir finden in dem Werke „Entstehung und Bekämpfung der Lungentuberkulose" von den DDr. Jacob und Pannwitz die Angabe, dass die Normandie von ihr verschont war, bis der Alkohol dort seinen verderbenbringenden Einzug hielt. Es sei darauf hingewiesen, dass, während von 1000 Menschen durchschnittlich 125 dieser Krankheit erliegen, das Verhältnis bei Wirten auf 450, bei Kellnern sogar auf 528 steigt. Weiter liegt in der Trunksucht nach dem Urteil erfahrener Aerzte in den weitaus meisten Fällen die Ursache zu sexuellen Krankheiten, die sich lawinenartig ausbreiten, und hieraus ergiebt sich, dass direkt und indirekt die armen unschuldigen Nachkommen in eine verhängnisvolle Mitleidenschaft gezogen werden, nur zu oft auf Generationen hinaus, wie durch keine andere Ursache.

Bei einem Vergleich der Folgeerscheinungen der drei verheerendsten Seuchen, der Tuberkulose, der Syphilis und der Trunksucht, zeigt sich die letztere schon deshalb als die vernichtendste, weil sie die ersteren in höchstem Masse fördert, die grossen Teils als ihre Folgeerscheinungen zu betrachten sind. Waren die apokalyptischen Reiter neben dem Tod früher Pest, Hungersnot und Krieg, so sind es jetzt in Friedenszeiten Tuberkulose, Syphilis, bei uns vor allem die Trunksucht.

Ein weiterer Beweis für den gigantischen Umfang des Elends liegt, wie mir viele der Herren bestätigen werden, darin, dass man ihn immer mehr und mehr erkennt, je gründlicher man in diese umfassende, vielgegliederte Materie eindringt; und viele der Herren haben mir erklärt, dass sie von diesen Dimensionen doch keine rechte Vorstellung gehabt haben, ehe sie der Frage näher getreten sind und gerade so ist es auch mir ergangen. Das Gute aber, was man einem nicht unmässigen

Alkoholgenuss nachrühmt, dass er wenigstens vorübergehend anregend und stärkend wirke, wird durch die eingehenden Beobachtungen teils widerlegt, mindestens aber sehr eingeschränkt, die man z. B. in umfassendster Weise in der heldenmütigen Armee der Buren gemacht hat, sowie durch das Verbot des Alkoholgenusses in denjenigen Sportkreisen, in denen es auf Kraft und Ausdauer ankommt; und dass er als Mittel gegen Kälte wenig hilft, beweisen uns Nansen und die Nordlandsfahrer, die fast alle Abstinenzler sind.

Aber nicht nur die eigentliche Trunksucht bringt viel Elend, sondern nur zu häufig schon ein einzelner Rausch, denn nur zu oft wird ein durch die Pflichttreue von Generationen begründetes Familienglück und Ansehen durch einen solchen in einem flüchtigen Augenblick zerstört. Kennzeichnend ist es für den Alkohol in jeder Form, dass er, in grösseren Quantitäten genossen, wie Seewasser den Durst gewaltig steigert und so häufig zu neuer Unmässigkeit führt. — Beklagenswert ist die Thatsache, dass diesem Laster zumeist Menschen von an sich gutartigem, aber schwachem Charakter verfallen. Unter den kalt berechnenden, so unsympathischen Naturen wird man es weit seltener finden.

In der Hoffnung auf einen baldigen Erfolg der zu ergreifenden Massregeln wollen wir nicht zu sanguinisch sein. Wir haben es eben mit einem tief eingewurzelten Uebel, dem diabolus germanicus zu thun.

Wir wollen uns nach Betrachtung dieser Völkerpest und der dadurch Betroffenen den bisher Freigebliebenen zuwenden, deren Mitarbeit wir notwendig bedürfen.

Da setzt uns wie so häufig, in der Förderung humanitärer Fragen, jener Indifferentismus die grössten Schwierigkeiten entgegen, der auf einer dauernden Unkenntnis der einschlägigen Verhältnisse beruht, und eine Vogelstrauss-Philosophie bekundet, von der man häufig nicht weiss, ob sie mehr auf einem Defekt des Herzens oder des Gehirns beruht. Allerdings liegen die Thatsachen, um die es sich hier handelt, ja keineswegs so zu Tage, dass philiströs angelegte Naturen sich nicht in vollster Scheuklappenseligkeit ihrer behaglichen Existenz erfreuen könnten, ohne zu ahnen, welche Leiden für unser Volk hier bestehen. Schwer genug hält es da freilich die schlafenden



Gewissen zu wecken; für die kommende Generation aber dürfen wir durch das bereits verfügte Vorgehen in den Schulen sicher eine Besserung erhoffen, und auch hier gilt Leibnitz' Ausspruch: „Man gebe mir die Jugend in die Hand und mir gehört das Jahrhundert".

Diese Lauheit, der man begegnet, wo man immer für Prophylaxe eintritt, ist wesentlich darauf zurückzuführen, dass man nie auf einen Erfolg im konkreten Falle hinweisen und dadurch die Schaffensfreudigkeit anregen kann. So begegnen wir denn immer wieder der Erscheinung, dass Männer, die äusserst gewissenhaft eine Thatsünde vermeiden, die ein konkreter Fall wäre, doch unentwegt und mit unglaublichem Mangel an Nachdenken, sich der gröbsten Unterlassungssünden schuldig machen, aus Unfähigkeit, sich eine abstrakte Idee in allen ihren Konsequenzen plastisch vor die Seele zu führen, wodurch es allein möglich wird, sich für eine solche zu erwärmen. Wohl beschäftigt man sich lebhaft mit einem sensationellen Einzelfall, wie einem in der Trunkenheit hervorgerufenen Duell mit tödlichem Ausgange, einem gewiss beklagenswerten Vorfall. Ja, da müssen die Telegraphen fleissig spielen, das dauernde Elend tausender von Familien und der nachweisliche Massenmord aber bleiben fast unbeachtet, weil sie alltäglich sind und nichts Interessantes bieten und sich in der Stille vollziehen. Möchten die Indifferenten es sich doch endlich vor die Seele führen, dass es im Endeffekt auf dasselbe herauskommt, ob man nicht Leben rettet, wo man kann und auch soll, oder ob man tötet, und dass also der Indifferentismus häufig zu einem der schwersten Verbrechen wird. Liegt ein konkreter Fall vor, wie beim Brande des Ringtheaters oder beim Untergang der „Elbe", dann wird die Phantasie angeregt, es erscheinen Illustrationen, und durch Veranstaltungen von Bazaren etc. lindert man die Not. So anerkennenswert dies unstreitig ist, so frage ich doch: ist die täglich uns umgebende Misère nicht ebenso unseres Erbarmens wert? — Gehen Sie doch einmal in eine jener Spelunken, an denen es ja auch hier in Berlin leider nicht mangelt, wo diese unglücklichsten aller Geschöpfe, die Kinder eines echten Säufers, ihr elendes Dasein fristen, deren vielen der Begriff der Freude von je ein unbekannter, für die das Wort „Vater", das für andere das höchste an Liebe, Vertrauen und Ehrfurcht in sich

schliesst, nur die Bedeutung des Schreckens und Abscheus hat. So treten sie hinaus ins Leben und nehmen als väterliches Erbe nur schwere körperliche, geistige und seelische Belastung und einen gebrandmarkten Namen mit sich.

Diese wahrhaft erschütternden Verhältnisse unschuldig Leidender sind uns allen nicht nur bekannt, sondern wir sind auch stets bereit gewesen, nach Möglichkeit hier Abhilfe zu schaffen, so noch vor kurzem durch das Fürsorgegesetz. Aber auch hier heisst es, schon im vitalen Interesse kommender Geschlechter, wie fast bei allen Lastern und Uebeln, dieselben an der Wurzel anfassen, d. h. durch Bekämpfung der Trunksucht. Man räume ihr nicht länger ein ersessenes Bürgerrecht ein, unter dessen Schutz sie so häufig unangefochten wächst und gedeiht.

Wollen wir auch nicht sanguinisch sein, mit reinem Pessimismus wird erst recht niemals etwas geschaffen, darum sehen wir uns auch die Kehrseite der Medaille an. Stellen wir zunächst diesem Laster der Deutschen ihre Tugenden gegenüber, und das ist vor allem ein Idealismus, wie wir ihn bei keinem anderen Volke der Welt finden und der, soweit er hier in Betracht kommt, sich als Religion und mithin in der Liebe zum Nächsten und zum Vaterlande bethätigt. Denn im Gegensatz zu dem englischen: „time is money“ stellt eine ansehnliche Zahl unserer Mitbürger ihre Zeit Jahr aus Jahr ein in den Dienst werkthätiger Nächstenliebe auf den verschiedensten Gebieten.

Ja mit berechtigtem Stolze können wir auf diese hinweisen, die hier unentwegt arbeiten und zwar mit grosser Zähigkeit und einer selbstlosen Bescheidenheit, die keinen anderen Lohn als das Bewusstsein andern zu helfen und so die höchste Aufgabe hienieden zu erfüllen. Geben wir nun dieser Elite unseres Volkes durch thatkräftiges Eingreifen unsererseits den Glauben an das Gelingen der hohen und schwierigen Aufgabe, so wird sie auch gelingen.

Einen treuen Verbündeten haben wir ferner an dem deutschen Familiensinn. Mancher Strauchelnde ward durch einen Appell an das Vaterherz gerettet. Wir haben ihn an der trefflichen deutschen Frau, die sich so oft als heldenmütige Beschützerin unschuldig gemisshandelter Kinder bewährt. Warten

wir nicht, bis auch sie von dem Laster ergriffen, zur Bestie herabsinkt, wie dies manche Seite der Kriminalgeschichte anderer Länder bekundet.

Die Geschichte zeigt uns, dass die Söhne unseres Volkes dem Tod und, was weit schlimmer, entsetzlichen Verstümmelungen ruhig entgegensehend, feindliche Batterien stürmten, damit diese nicht länger den Kameraden Tod und Verderben brächten. Die Männer sind dieselben, heute wie damals, und ist ihnen erst die richtige Würdigung der Grösse der hier gestellten Aufgaben geworden, so werden sie bereit in den Kampf gegen einen Drachen gehen, der gleichfalls Tod und Verderben bringt und am Marke unseres Volkes zehrt und zwar seit Jahrhunderten, und werden sie ihn auch nie ganz besiegen, so werden sie ihn doch möglichst schwächen und unschädlich machen. Ist hierzu auch kein Heldenmut erforderlich, so bedarf es doch der echt deutschen Tugend selbstverleugnender Nächstenliebe.

So oft wir im Leben, im öffentlichen wie im privaten, vor die Frage gestellt werden, ob die Lösung einer bestimmten Aufgabe geboten ist, haben wir das Verhältnis zu prüfen, in welchem das zu bringende Opfer zu dem erhofften Erfolge steht. Ein so günstiges Verhältnis aber wie hier, finden wir sicher nicht zum zweiten Male, und das ist um so erfreulicher, als die gestellte Aufgabe zu den gewaltigsten gehört. Auch treten hier nicht dem Vorteil der Einen die Benachteiligungen der Anderen entgegen, wie sonst so häufig.

Das Fundament der Klarstellung bildet hier wie bei jeder Frage der Prophylaxe die Statistik, und wenn ich mich demungeachtet, nur auf wenige Zeilen beschränke, so geschieht dies, weil die bei der sächsischen Ständeversammlung eingereichte Petition darüber Auskunft giebt, die sich ja im Besitze eines jeden der Herren befindet, und die von dem Reichstagsmitgliede Herrn Dr. Esche, dem rastlosen Vorkämpfer auf dem uns beschäftigenden Gebiete, entworfen ist. Es sei darauf hingewiesen, dass der Wert der jährlich in Deutschland verbrauchten alkoholischen Getränke gegen 3 Milliarden beträgt, dass ferner der Alkohol durchschnittlich jährlich wenigstens 180 000 Deutsche als Schuldige vor den Strafrichter führt und dass die Zahl der

Verbrecher jährlich um 10 000 wächst. Die Zahl der Verurteilten ist von 299 249 im Jahre 1882 auf 478 139 im Jahre 1899, die jugendlichen Verurteilten allein von 30 719 im Jahre 1882 auf 47 512 im Jahre 1899 gestiegen.

In den Motiven zu dem beim Reichstage eingebrachten Gesetzentwurf vom Jahre 1892 heisst es:

„Der Strafanstaltsdirektor Krohne erklärte in einem im Berliner Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke 1883 gehaltenen Vortrage:

> „Von den Verbrechen gegen Leib und Leben sind die einfachen und schweren Körperverletzungen sämtlich, die fahrlässigen Körperverletzungen fast sämtlich, Totschlag und fahrlässige Tötung mit wenigen Ausnahmen auf den Branntwein zurückzuführen. Auch beim Mord ist in sehr vielen Fällen der Branntwein die Ursache des Verbrechens. Die Verbrechen gegen das Eigentum haben ihre weiteste Ursache fast ausnahmslos in einer momentanen oder dauernden materiellen Not. Diese Not ist aber meistens — 80% der Fälle — eine durch den Thäter selbst oder dessen nächste Angehörige verursachte. Und die Ursache dieser Not ist fast regelmässig der Branntwein. Das Verbrechen gegen die Sittlichkeit, mögen sie Notzucht, Unzucht mit Erwachsenen oder Kindern heissen, haben fast ausschliesslich ihre Ursache im Branntwein. Das ist meine Erfahrung seit 20 Jahren in Oldenburg, Schleswig-Holstein, in Hessen, in Brandenburg“ . . . . . . „70% aller Verbrechen oder Vergehen stehen mehr oder weniger im ursächlichen Zusammenhang mit dem Branntwein.“
>
> Auch anderweitig ist konstatiert, dass mit der Zunahme der Trunksucht die Zahl der Verbrechen steigt, wo sich eine Abnahme des Alkoholismus feststellen lässt, z. B. in Irland infolge der Bestrebungen des Pater Mathew, in Schweden nach energischen Repressivmassregeln der Gesetzgebung, sich sofort eine auffallende Verminderung dieser Zahl bemerkbar macht.“

Hieraus erhellt, dass wenn der französische Richter immer zunächst die Frage aufwirft: „où est la femme“ der deutsche: „où est l'alcool“ zu fragen hat. Die Vermehrung der Krankenhäuser und die dadurch entstehenden Kosten, die der Alkoholismus



zur Folge hat, sind ganz enorm, obgleich nach den verschiedenen Gegenden naturgemäss sehr verschieden. In den Irrenanstalten beläuft sie sich auf durchschnittlich 30%, während die Idioten zu 80% Kinder von Säufern sind. Aus dieser Statistik geht hervor, wie vielgliedrig und schwerwiegend die Folgen für das öffentliche Leben sein müssen. Wer diesen Fragen ernstlich nachgegangen ist und sich eine eigene Anschauung der Verhältnisse verschafft hat, durch Besuch von Familien sowohl wie von den in der Statistik genannten Anstalten, der weiss wohl von tieferschütterndem Elend zu berichten.

Auf die so verhängnisvollen Folgen des Alkoholismus für das leibliche, geistige und seelische Leben unserer Mitmenschen gehe ich nicht weiter ein, da dies wohl sogleich von berufener Seite geschehen wird. Da wird zwar häufig der bekannte Ausspruch citiert: „Das kostbarste Kapital ist der Mensch.“ Aber wie verschwenderisch wird mit diesem Kapital umgegangen!

Betrachten wir die Frage nach ihrer wirtschaftlichen Seite, so tritt uns zunächst jener kolossale, für alkoholische Getränke verausgabte Betrag entgegen, der die Budgets für Armee und Marine fast ums Doppelte übersteigt. Dann aber sei auf die enorme Summe hingewiesen, die den Verlust an Arbeitsleistung veranschaulicht, teils durch die in der Statistik berührten Verhältnisse, ferner durch Arbeitsunfähigkeit infolge von Verletzungen durch Trunkene, wie durch die in den Kneipen vergeudete Zeit, namentlich durch den Frühschoppen, der leider immer mehr Verbreitung findet; ferner aber durch das auch noch bei dem zweiten Grade der Descendenz sich zeigende verfrühte Siechtum und die bedeutende Sterblichkeit in den besten Mannesjahren. Das Alles sind auch Ursachen dafür, dass wir in vielen Gegenden die Landwirtschaft nicht mehr ohne Zuhülfenahme ausländischer Arbeiter betreiben können.

Wirtschaftlich sind ferner schwer ins Gewicht fallend die Kosten für die in der Statistik genannten Anstalten wie die der Armen- und Invalidenkassen, in soweit sie hier in Betracht kommen, ferner die Brandstiftungen durch Trunkene, endlich neben noch vielem anderen der Ruin zahlloser Familien. Bei einem Versuche, diese Folgen mit all ihren Konsequenzen als Geldverlust auszudrücken, gelangt man zu ganz enormen Zahlen,



deren Höhe gemeiniglich weitaus unterschätzt wird. Alle diese Verhältnisse sind die wesentliche Ursache der oft unerschwinglichen Kommunalabgaben. Welch' eine Zerstörung an Nationalvermögen durch dieses durchaus vermeidliche Uebel!

Unsere Handelspolitiker beschäftigt, um nur einen Punkt herauszugreifen, die amerikanische Gefahr ernst, und von drüben hat man uns ein: „Go ahead“ zugerufen. Obgleich die Natur drüben ihre Gaben reichlicher ausgeteilt hat, darf man davon überzeugt sein, dass der deutsche Charakter derartig ist, dass er dies im Wettkampfe zum Teile ausgleichen kann. Der Sieg wird der Nation werden, die mit dem besten Erfolge die Mässigkeit auf ihr Banner schreibt, und da stehen wir Jenen weit nach, die, was sicher kennzeichnend ist, bereits 10000000 Abstinenter unter ihren Bürgern zählen. Diese günstigen Verhältnisse drüben sind wesentlich darauf zurückzuführen, dass dort der Schulunterricht schon seit 20 Jahren eingehend über die Folgen des Alkoholismus Belehrung verbreitet hat.

Für uns aber ist allein schon diese Frage eine ernste Mahnung, diesen gefährlichsten Feind im eigenen Lager, diesen Pfeil im eigenen Fleische nicht länger zu dulden.

Sozialpolitisch würden wir alle den dringenden Bedürfnissen wie Wohnungsnot, Sorge für Arbeitslose genügen können, erlaubten wir uns diesen enormen ruinösen Luxus nicht länger. Die gefährlichsten Elemente aber der bürgerlichen Gesellschaft würden nicht mehr wie bisher einen so grossen Zuwachs durch Männer haben, die wegen eines im Rausche begangenen Vergehens ins Gefängnis kommen und nun aus diesem entlassen, mit einem Makel behaftet, schwer wieder Aufnahme finden. Der schlimmste Zuwachs wird ihnen jedoch durch die eigentlichen Trunkenbolde. Nicht gering aber würde ein hier erzielter Erfolg im Interesse des Schutzes der Arbeiter segensreich wirken.

Politisch ist zunächst die anerkannte Verringerung der Zahl der für den Militärdienst durch Alkoholismus Unfähigen schwer ins Gewicht fallend.

So fiel diese Zahl in Schweden in den letzten Dezennien mit Abnahme des Alkoholkonsums von 36,46 auf 20,4, wogegen



in Bayern bei zunehmendem Bierkonsum die Zahl der wegen Herzleiden Entlassenen sich binnen zehn Jahren verdoppelte. Je mehr aber die kriegerische Kraft einer Nation zunimmt, umsomehr ist sie als Gegner gefürchtet, als Bundesgenosse gesucht, umsomehr steigt also ihr Einfluss und ihr Ansehen nach Aussen, umsomehr auch ihre Aussicht, ihre weltpolitischen Aufgaben, für Deutschland die Erhaltung des Friedens, voll zu lösen. Naturgemäss ist das Gegenteil umsomehr der Fall, je mehr durch den Alkoholismus die kriegerische und wirtschaftliche Kraft eines Volkes untergraben wird.

Von höchstem Interesse ist die Frage, wie es bei andern Völkern aussieht und hoffentlich unterzieht sich einer der nachfolgenden Herren Redner der dankbaren Aufgabe dies eingehend darzulegen, denn bei der ungeheuren Fülle des zu bewältigenden Materials muss ich mich auch hier auf kurze Angaben beschränken. Ein Vergleich hat leider für uns etwas Beschämendes, da wir hier keineswegs wie in der Lösung anderer sozialer Fragen an der Spitze der Nationen marschieren. Bekannt ist ja, wie uns in dieser Beziehung Nordamerika, Schweden, Norwegen, Holland und die Schweiz weit voraus sind. In Holland hat die Mässigkeitsbewegung namentlich in neuester Zeit gute Erfolge aufzuweisen, weil die Königin Wilhelmina selbst sich an die Spitze der Mässigkeitsbewegung gestellt hat. Frankreich ist uns hoffentlich nicht mehr lange in seinen Schulen überlegen, in etwa auch in seiner Armee. Als Graf Häseler im 16. Korps die Branntweinsperre in den Kantinen u. s. w. eingeführt, folgte ihm der Kommandierende des benachbarten 6. französischen Korps bald nach, da er sich von dem Nutzen dieser Massregel überzeugt hatte. Nachdem diese sich auch hier bewährt hatte, führte sie der französische Kriegsminister in der gesamten Armee ein. In Preussen folgte, so viel mir bekannt, zunächst das 14. Korps dem Vorbilde des 16. und in jüngster Zeit durch den bekannten Korpsbefehl des Erbprinzen Bernhard von Sachsen-Meiningen das 6. Armeekorps.

Nach den mir in Lothringen gewordenen Mitteilungen sind die Folgen dieser militärischen Massregel bei den entlassenen Soldaten bereits sehr zu spüren, denn wie unsere Armee überhaupt enorm erziehlich wirkt, so bleibt dem deutschen

Soldaten meist für das ganze Leben eine Achtung vor dem, was ihm beim Militär anerzogen worden.

Als vorbildlich sei auf die rastlose segensreiche Thätigkeit hingewiesen, mit der die Geistlichkeit in der polnischen Bevölkerung in neuer Zeit die dort so lange grassierende Alkoholpest mit glänzendem Erfolge bekämpft hat.

In Russland ist man dieser Seuche durch Einführung von Kwass, der jetzt vollständig Nationalgetränk geworden ist, mit besten Ergebnissen entgegen getreten, auch durch Entfuselung des Branntweins.

Schliesslich sei hier zweier Bilder aus dem Leben gedacht, die den Alkoholteufel gerade durch ihren Gegensatz so packend charakterisierten, wie es Worte nicht vermögen. Als Gäste des norddeutschen Lloyd bei der Probefahrt des stolzen Dampfers „Kronprinz Wilhelm" legten wir zunächst in Bergen an, dessen Bewohner seit Dezennien anerkannt nüchtern, überall das Bild von Ordnung und Sauberkeit, Arbeitsamkeit und Lebensfrische zeigten.

Unmittelbar darauf kamen wir nach Edinburg, dieser alt historischen, schönen Stadt, die in früheren Jahrhunderten weltberühmt durch die christlichen und männlichen Tugenden seiner Bürger war. Die Herren Kollegen, die an der interessanten Fahrt teilgenommen haben, werden bestätigen, dass wir mit dem Gefühle grössten Abscheus sehen mussten, welche Orgien der Whiskyteufel dort feiert. Bemerkenswert ist hierbei, dass der Lohn dort durchschnittlich 50 % höher ist als in Bergen, dass die Not also durchaus die Folge, aber nicht die Ursache dieser Verhältnisse ist.

Beweisen uns Schweden und Norwegen, dass diese Seuche sehr wohl auf ein Minimum reduziert werden kann, so beweisen dies auch die Verhältnisse in manchen Gegenden bei uns, und so habe ich z. B. in meiner heimatlichen Provinz Sachsen nur sehr selten einen Betrunkenen gesehen, und in Rügen in den 10 Jahren, die ich dort lebe, in der That noch keinen.

Nach obiger Diagnose dieser chronischen Vergiftung und ihrer Folgen wenden wir uns nunmehr den anzuwendenden Medikamenten zu, diese dürften namentlich sein: belehrende Warnung, Bewahrung vor Versuchung,



möglichste Rettung Gestrauchelter, wie ein Verbot schädlicher Beimengungen zu den Getränken.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, habe ich mich bei Abfassung meines Antrages leiten lassen, den ich zunächst nur einer Kommission als Material überwiesen sehen möchte.

Zu No. 1 sei bemerkt, dass derselbe sich im Wesentlichen an den Gesetzentwurf des Bundesrates von 1892 anlehnt, wie, dass das hier in Vorschlag Gebrachte sich in Süddeutschland bereits bewährt hat.

Das Wort „rein" in Absatz a ist nicht in chemischem Sinne, sondern in landläufig-technischem aufzufassen. Auf die Frage der Fuselöle, die keine so einfache, näher einzugehen, dürfte Sache der Kommission sein. Die in b und c genannten Zahlen sind natürlich diskutabel. Wie der Antrag noch mancher Ergänzung in der Kommission bedarf, so könnte man z. B. zu No. 1 noch ein Verbot des Verschänkens von zu kaltem Biere hinzufügen, das bekanntlich sehr schädlich wirkt, wie zu c: „oder an solche, die vor einer bestimmten Zeit wegen eines in der Trunkenheit begangenen Vergehens oder Verbrechens rechtskräftig verurteilt sind."

Hoffentlich wird dieser Teil des Antrages in der Kommission zu einem Gesetzentwurfe.

Die No. 2 desselben hat so allgemeine Zustimmung auch in der Presse gefunden, dass ich hier nicht weiter darauf eingehen will.

Zu No. 3 befinde ich mich in Uebereinstimmung mit dem Gesetzentwurfe des Reiches, wie mit dem Beschlusse der damaligen Kommission und der unseren für den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Aenderung der Civilprozessordnung. Diese Anstalten vom Staate begründen und leiten zu lassen, hat sich in der Schweiz (? Red.) durchaus bewährt. So anerkennenswert die zum Teile schon von Erfolg gekrönten Bestrebungen auch sind, dieselben auf freiwillige Beiträge hin zu begründen, so stehen dem doch schwerwiegende Bedenken entgegen, dies im Prinzip zu thun. Geschähe dies, so könnte man mit den so fundierten Anstalten nicht als mit solchen rechnen, deren Fortdauer garantiert ist, und es würde ihnen die staatliche



Autorität mit dem gerade hier so notwendigen, kategorischen Imperativ, der auch Unfreiwillige festhalten muss, fehlen.

Ferner möchte ich noch folgende Bedenken geltend machen, wobei ich vorausschicke, dass ich ein reichliches Geben je nach den eigenen Mitteln, schon um des Gebers willen für dringend wünschenswert erachte. Zunächst verdienen die sogenannten „freiwillige Beiträge“ diesen Namen häufig durchaus nicht, denn sie werden in der That als eine unvermeidliche drückende Steuerlast empfunden. Die Erhebung dieser Steuer ist nebenbei unwirtschaftlich, denn sie beläuft sich bei Kollekten gewöhnlich auf einige dreissig Prozent, bei sogenannten Veranstaltungen noch höher. Auch werden stets wieder dieselben Personen in Anspruch genommen, die zumeist ohnehin schon durch Uebernahme von Staats- und Ehrenämtern, so wie wir Alle hier, dem Gemeinwohl die grössten Opfer an Kraft und Zeit und somit in wirtschaftlicher Beziehung bringen, und die schon deshalb in ihrer Mehrheit nicht zu den wirtschaftlich Starken gehören. Aus diesen Gründen möchte ich hier vor dem so häufig beobachteten Fehler warnen, dass man nämlich freiwillige Beiträge da in Anspruch nimmt, wo man die Steuerzahler heranziehen kann und soll, der gerade durch die Opfer anderer auf prophylaktischem Gebiete ohnehin sehr viel spart; dadurch entlastet man diesen zwar, aber dann kommt man unvermeidlich zu dem sehr bedauernswerten Schlusseffekt, dass es da an den erforderlichen Mitteln gebricht, wo man sehr segensreich wirken könnte, und wo man auf den Steuerzahler leider nicht mehr zurückgreifen kann. Dies gilt auf sehr vielen Gebieten, hier aber ganz besonders. Gerade hier giebt es, wie wir später sehen werden, naturgemäss sehr viel zu thun, denn wir befinden uns in einem Kriege, und zur Führung eines solchen sind, wie Trivulzio sagt, dreierlei Dinge nötig: Geld, Geld, Geld. Man soll hier auch nicht auf die segensreiche Begründung der Lungenheilstätten hinweisen, schon weil dort die Teilnahme für die unverschuldet Leidenden naturgemäss grösser ist als hier für die, die es selbst verschuldet. Dass diese uns beschäftigende Völkerpest an sich verheerender und auch auf viel mehr Gebieten verheerend wirkt, als die Schwindsucht, erhellt daraus, dass sie nach amtlicher Feststellung in Frankreich direkt und indirekt in weit mehr Fällen Todes-

ursache ist, als letztere, aber dennoch hat sich ihr doch das öffentliche Interesse leider gerade bei uns in Deutschland bei Weitem nicht in dem Masse zugewendet, als es erfreulicherweise der Tuberkulose gegenüber, namentlich in jüngster Zeit, der Fall gewesen ist.

Bei der Bekämpfung derselben liegen die Verhältnisse einfacher, fast ausschliesslich auf medizinischem Gebiete, und sie hat deshalb gerade unter den Aerzten verdienstvolle Vertreter gefunden, wogegen man der Trunksucht, die noch mehr am Marke unseres Volkes zehrt, bisher nicht so intensiv zu Leibe gegangen ist, wohl weil der Angriffspunkt nicht so klar vorgezeichnet ist. Während es gelungen ist, für erstere die opinio communis im hohen Grade zu gewinnen; ist der Kampf gegen den Alkoholismus immer noch deren Stiefkind. So sagte mir eine Dame, sie ginge zu einem Bazar, sie wüsste zwar nicht zu wessen Besten, aber man hätte ihr gesagt, es sei jetzt das Modernste im Wohlthun; es ist dies wohl kennzeichnend!

Ob eine solche Frage früher oder später in Fluss kommt, hängt von sogenannten Zufälligkeiten, ja nur zu häufig von Menschlichkeiten ab. Für die Schwindsucht wurde das allgemeine Interesse immer mehr gewonnen, je mehr man die Gefahr erkannte. Darum sollen wir auch hier vor allem für *rechte Erkenntnis sorgen, damit die Bewegung gegen die Trunksucht bald eine so segensreiche werde; wie es die gegen die Tuberkulose nunmehr mit hoffentlich bleibendem Erfolge ist; faire l'un sans laisser l'autre.*

Zu No. 4 sei bemerkt, dass es wünschenswert erscheint, auf solchen Warnungstafeln statistische Angaben über die verheerenden Folgen des Alkoholismus anzubringen, z. B. vergleichende graphische Darstellungen des Nährwertes von Bier gegenüber dem des Brotes, das für den gleichen Betrag käuflich ist; ferner solche über die Zusammensetzung des Bieres, denn es ist vielen unbekannt, dass sie in 5 Seideln Bier durchschnittlich $^1/_2$ Seidel Branntwein zu sich nehmen.

Der einzige Vorschlag in meinem Antrage, der die sonst, darf ich wohl sagen, allgemeine Zustimmung nicht gefunden hat, ist zu meiner Freude ein solcher von nebensächlicher Bedeutung. Es ist der, auf besagten Warnungstafeln bildliche Darstellungen



anzubringen, um die schädlichen Folgen des übertriebenen Alkoholgenusses, insbesondere auf die Organe des menschlichen Körpers, zu veranschaulichen.

Lege ich wie gesagt auch keinen so besonderen Wert auf solche Darstellungen, so erscheint mir die Frage doch diskutabel, und in Frankreich wie in Belgien ist man mit Erfolg in dieser Weise vorgegangen. Diese Abbildungen sind oft ungemein beredt, aber sie müssen natürlich diskret und das ästhetische Gefühl nicht verletzend gehalten sein. Wollen wir auch nicht mit Kanonen nach Spatzen schiessen, so erscheint es doch geboten, diesem gewaltigen Feind gegenüber gegebenenfalls auch mit schwerem Geschütze vorzugehen. Auf Veranlassung des Herrn Ministers der Landwirtschaft hängt auf jedem Landratsamte eine kolorierte Abbildung der San José Schildlaus, wie ich mir erlaubte, sie auf den Tisch des Hauses niederzulegen. So dankenswert diese Massregel ist, so ist eine Belehrung über die Folgen der Trunksucht doch noch dringender geboten und ich hoffe, der von mir gemachte Vorschlag wird in der Kommission eine befriedigende Lösung finden.

Nunmehr kommen wir zu dem wohl wichtigsten Punkte des Antrages, dem des Anschauungsunterrichtes in den Schulen, und es ist mir hier zunächst eine angenehme Pflicht, dem Herrn Kultusminister meinen wärmsten Dank für die Verfügung auszusprechen, die er in diesem Sinne erlassen hat und die, wie ja vorauszusehen war, die allgemeine Zustimmung gefunden hat.

Schon mehrfach habe ich Gelegenheit genommen, diese wichtige Frage anzuregen, und zwar durch Anträge auf Einführung hygienischen Unterrichts, der sich dann eingehend mit dieser Materie beschäftigen sollte, die von mir in diesem Sinne in der Schul-Enquete-Kommission wie hier im hohen Hause gestellt und angenommen wurden, hier bei uns sogar einstimmig. Ausserordentlich anschaulich wirken die in der Urania gehaltenen Vorträge, und ich möchte nur bitten, den im Etat des Kultusministeriums in Tit. 118 für dieselben ausgeworfenen Betrag höher zu beziffern und vom Extra-Ordinarium ins Ordinarium zu übernehmen. Zunächst muss nun auf einen recht gründlichen Unterricht auf den Lehrerseminaren ge-



halten werden, und es sind hierbei, wie überhaupt, gute Modelle zu verwenden. Um diese Unterweisungen nun recht eindrucksvoll zu gestalten, dürfte es sich empfehlen, sie in höheren Lehranstalten durch Aerzte erteilen zu lassen und zwar erst in der Prima, da die Schüler alsdann erst die erforderliche Reife besitzen. Diese Belehrung hat hier zu erfolgen, weil dies die letzte Lebensperiode ist, in der die jungen Leute noch sämtlich durch Disziplin zur Teilnahme daran gezwungen werden können. Eine solche Belehrung ist aber dringend geboten, bevor sie in das Leben, namentlich zur Universität, hinausgehen, und zwar nicht allein um dieses Gebietes willen, sondern weil Kenntnisse auf allen Gebieten der Hygiene notwendig sind. Uebrigens zeigt die reifere Jugend allgemein lebhaftes Interesse für diese Materie.

Haben wir oben die Schäden in den breiteren Volksschichten beleuchtet, so wollen wir durchaus nicht pharisäisch den Balken in den eigenen Augen übersehen. Führt in den breitesten Schichten häufig die Not durch Selbstbetrug zum Alkohol, so thut es in den besser situierten Ständen der Uebermut. Hier müssen wir, wenn auch mit schwerem Herzen, die Missbräuche ins Auge fassen, die auf der von uns Deutschen mit Recht so besonders hochgehaltenen Alma mater herrschen. Gehört doch der Lebensabschnitt, den wir dort verbringen, zu den glücklichsten des Lebens, und wer erfreut sich nicht gern auch in späteren Jahren des Zusammenseins mit den alten Studiengenossen, fröhlich mit den Fröhlichen beim Becherklange! — Dagegen aber kann die verheerende Unmässigkeit nicht energisch genug bekämpft werden, denn nur zu oft folgt später einem fortgesetzten anfänglich harmlosen, burschikosen Humor tiefe Tragik.

Vor allem ist hier der Trinkkultus zu bekämpfen, indem wir wohl eine von den alten Deutschen übernommene Tradition erblicken dürfen. Aber man übersieht, dass jenen die Zeit blieb, sich auf ihrer Bärenhaut gründlich zu erholen, während die Gegenwart an alle Menschen und in fast allen Lebensaltern Ansprüche stellt, die einen übertriebenen Alkoholgenuss geradezu ruinös machen. Da begegnet man ja auf unsern Hochschulen nicht selten einem gewissen Trinkerprotzentum, und wer sich im Laufe des Tages dem andern gegenüber als der Schwächere gezeigt hat, in Bezug auf die



Schlagfertigkeit seiner Zunge oder seiner Klinge, der versucht es alsdann sich am Abend auf der Kneipe zu rächen, wo die Ueberlegenheit seines Magens, wie die der Nichtachtung der ihm von Gott gegebenen leiblichen und geistigen Güter in ihr brutales Recht tritt. Für die weitere geistige Entwickelung solcher Bierhelden ist es bezeichnend, dass sie auf diese Leistungen auf der Kneipe noch in späteren Jahren mit Vorliebe zurückkommen; es gedenkt ja schliesslich jeder gern seiner letzten Erfolge!

Wie sehr dieser Trinkkultus bei den meisten akademischen Bürgern in Fleisch und Blut übergeht, kann man häufig beobachten, indem, wenn man jemanden, auch in den späteren Lebensjahren ermahnt, doch etwas mässiger zu sein, die Antwort an der Tagesordnung ist: „Ein alter Student wie ich, wird doch noch einen ordentlichen Humpen schwingen können".

Sehr zu bekämpfen ist die Ansicht, die viele zum Dogma erheben, dass ein ordentlicher deutscher Mann, namentlich aber ein deutscher Student, trunkfest sein muss, und dass, wer es nicht wird, ein „Schlapper Kerl" bleibt. Thatsächlich aber passt diese Bezeichnung vielmehr auf den, der seine Neigung zum Alkohol nicht zu beherrschen weiss und sich dadurch schwer schädigt. Es sei hier an den Ausspruch Napoleons I. erinnert: „Der Mut der Mässigkeit und der Selbstbeherrschung ist seltener und schwerer als militärischer und politischer Mut". Wie schwierig es ist, da gegen den Strom zu schwimmen, habe ich an mir selbst erfahren, aber dafür, dass ich es gethan, fühle ich mich jetzt im vorgerückten Alter gesundheitlich reichlich entschädigt, und man kann der Jugend das gleiche Vorgehen nur empfehlen.

Das obige Dogma hat ein gewisses Training in der heranwachsenden Jugend hervorgerufen, der manche hoffnungsvolle Blüte zum Opfer fällt. Die erwähnten Missbräuche werden um so verhängnisvoller für unser Volk, weil man in der Universität, die in so Vielem ein leuchtendes Vorbild ist, auch hierin ein solches in ihr erblickt, wo sie es eben nicht sein sollte. So sehen wir denn, dass andere junge Leute in den verschiedenen Lebensstellungen, so namentlich die Angehörigen von technischen Hochschulen und Schulen aller Art, wie auch die der höheren Lehranstalten und viele andere,



sich diese Missbräuche der Universität vollständig zu eigen zu machen suchen; wodurch indirekt ein Nachteil entsteht, der dem auf der Universität selbst gleich kommen dürfte.

Sorgen wir also recht ernstlich dafür, dass diejenigen, die im späteren Leben unserm Volke Führer und Vorbilder sein sollen, nicht durch den Alkohol und in der Folge durch andere Laster entnervt werden!

So weit der Antrag! Mit demselben beabsichtige ich einen Stein wieder ins Rollen zu bringen, der sich auf dem Boden der Gesetzgebung unerwünscht langsam fortbewegt, und ich hoffe zuversichtlich, dass wir uns hier in Zukunft so oft und zwar mit Erfolg dieser Frage zuwenden werden, wie es eben zu ihrer Förderung notwendig ist. Der an anderen Orten wiederholt gemachte Einwand, dass Dringlicheres vorläge, dürfte uns kaum hiervon abhalten, denn wer wäre im Stande, auf dem hochwichtigen Gebiete der Sozialpolitik Dringenderes zu nennen?

Dass die hier erforderlichen Mittel gegenüber den jetzigen Verlusten an Nationalvermögen überhaupt nicht ins Gewicht fallen können, bedarf keines Beweises.

Neben dem Antrage möchte ich der Königlichen Staatsregierung noch einige Wünsche zur wohlwollenden Erwägung unterbreiten, so zunächst die Einsetzung einer Landeskommission zur Bekämpfung der Trunksucht, analog der Krebskommission.

Ferner bitte ich, dass, falls durch einen erwünschten Erfolg unseres Vorgehens der Absatz der Brennereien eine empfindliche Einbusse erleiden sollte, der Staat, sei es auch durch nennenswerte Opfer weiter darauf bedacht sei, andere Absatzgebiete zu erschliessen. Er, als der Vertreter der Gesamtheit ist wohl verpflichtet, da Ersatz zu schaffen, wo durch neue Bestimmungen dem Ganzen unberechenbare Vorteile erwachsen, durch die aber ein einzelnes Gewerbe, das ohnehin schon sehr darnieder liegt, besonders leidet. Bei dieser Gelegenheit konstatiere ich, dass die vielfach gegen mich ausgesprochene Ansicht, mein Antrag könnte in den Kreisen der Spiritusbrenner Gegner finden, durchaus unzutreffend ist. Obgleich ich jenen Kreisen nahestehe, bin ich nie auch nur einer Andeutung einer solchen Ansicht begegnet, wohl aber haben

sehr viele jener Herren — ich könnte eine ganze Anzahl unserer Herren Kollegen hier namhaft machen — mir ihre vollste Sympathie für den Antrag ausgedrückt und diese auch durch dessen Unterstützung bekundet. Von Interesse für die Frage sind die Versuche, mit denen Herr Kommerzienrat Böcking zu Halbergerhütte augenblicklich beschäftigt ist, Spiritus zum Trocknen der Sand- und Lehmformen im Eisengiessereibetriebe zu verwenden, und es ist Aussicht vorhanden, falls derselbe dauernd billig geliefert werden kann, ihm ein neues, recht belangreiches Absatzgebiet erschlossen werden würde.

Eine grössere Strenge bei Erteilung von Konzessionen von Wirtschaften ist unbedingt erforderlich. Jedes andere Gewerbe sucht sich mit Recht gegen zu grosse Konkurrenz und Ueberproduktion zu schützen, während hier nur zu häufig solide Wirte in einer unverantwortlichen, geradezu ruinösen Weise diesen ausgesetzt werden, wo es sich durchaus vermeiden liesse.

Was nun das Interesse des reisenden Publikums betrifft, so möchte ich die Königliche Eisenbahnverwaltung bitten, auch ferner darauf Bedacht zu nehmen, dass dem Publikum möglichst viel Gelegenheit gegeben wird, an den Sonntagen sich der Natur zu erfreuen, wie dies ja bisher schon in dankenswerter Weise vielfach geschehen ist, da es hierdurch dem Kneipenleben, namentlich dem in geschlossenen Räumen, mehr entzogen wird. Für die wiederholten Verfügungen, die erlassen sind, um einem unmässigen Alkoholgenuss entgegen zu treten, kann man der Verwaltung nur sehr dankbar sein. Die Gelegenheit in den Zügen Wasser zu trinken, wird hoffentlich mehr und mehr unter den in neuerer Zeit gewählten, angenehmeren Verhältnissen geboten werden. Auch dürfte es sich empfehlen, die Wirte der Bahnhofsrestaurationen weiter dazu anzuhalten, dass frisches Trinkwasser in den Wartesälen vorhanden sei, und dass sie an den Mineralwässern nicht mehr Nutzen nehmen, als gemeiniglich am Biere; denn es ist zur Besserung der Verhältnisse durchaus notwendig, Ersatz für die alkoholischen Getränke zu schaffen. Hier sollten wir zunächst wieder an das Trinkwasser denken, das heute selbst den Dienstboten kaum noch dem Namen nach bekannt ist, während es früher, wie mir die älteren Herren Kollegen bestätigen werden, auch in den

besser situierten Familien nach seinem hohen Werte geschätzt wurde. Veranlassung zu diesem Rückschritt ist grossen Teils eine übertriebene Bazillenfurcht, die bei dem jetzigen Stande der Wissenschaft und bei der Organisation unserer Medizinalbehörden jetzt weit weniger berechtigt ist, als sie es früher war. So ist z. B. unser Berliner Leitungswasser ganz einwandsfrei. Möchte man doch allseitig, namentlich auch seitens der Kommunen und Arbeitgeber bedacht sein, möglichst viel Gelegenheit zum Trinken von Wasser zu bieten. Aber ich erkenne wohl an, dass dies nicht allein genügt. So beseitigte der damalige Oberbürgermeister Miquel in Osnabrück unter den städtischen Steinbrucharbeitern den Alkohol fast vollständig durch Einführung von Kaffeeküchen und vielfach ist man diesem Beispiele mit dem besten Erfolge nachgekommen. Bekanntlich verfallen viele dadurch dem Alkohol, dass sie nicht genügend ernährt sind und, in einer völligen Verkennung der physiologischen Verhältnisse, Besserung durch den Genuss von Schnaps erhoffen. Auf diese Thatsache verwies auch Professor Finkler eingehend in dem Vortrage, den er seinerzeit auf meine Veranlassung in unserem Abgeordnetenhause hielt. Wünschen wir nun auch mit Heinrich IV., dass jeder Bauer am Sonntag sein Huhn im Topfe habe, so wollen wir uns doch hier nur dem zunächst Erreichbaren zuwenden, und das ist eine Belehrung darüber, dass eine Unterernährung vielfach völlig beseitigt werden könnte, würden die Gelder statt für Alkohol, rationell für Nahrungsmittel verwendet. Weiterhin ist wünschenswert, dass durch Förderung der Haushaltungsschulen für den Arbeiterstand mehr ordentliche Hausfrauen herangebildet werden, als bisher.

Unser deutscher Verein für Volkshygiene, der in der kurzen Zeit seines Bestehens auch auf dem uns beschäftigenden Gebiete segensreich gewirkt hat, lässt jetzt hier in Berlin Kaffee auf den Strassen ausbieten. Da man in Russland, wie oben erwähnt, durch Einführung des Kwass als Nationalgetränk dem früher so verbreiteten Schnaps viel Terrain abgewonnen hat, so wäre die Frage, ob dieser nicht bei uns einzuführen sei, wohl der Prüfung wert.

Als weitere Mittel mögen genannt sein: die thunlichste Veredlung der Lebensfreuden, die Anlage von Erholungs-

plätzen und kleinen Gärten, sowie von Lesehallen und Wärmehallen, ferner die Förderung gymnastischer Uebungen, auch auf dem Gebiete des Sportes.

Zur Belehrung würde sich die Verteilung von Schriften so namentlich des deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke empfehlen. Jener Verein wurde s. Zt. u. A. durch Miquel begründet, und er erzielt trotz aller Schwierigkeiten gute Erfolge und verdient es wohl, dass die, die sich für diese grosse Frage erwärmt haben, ihm beitreten.

Weiter sei erwähnt, dass von Andern wie auch von mir vielfach die Erfahrung gemacht ist, dass Männer, die schon auf der schiefen Ebene waren, dadurch zu einem geregelten Leben zurückgeführt wurden, dass es gelang, sie zur Sparsamkeit zu bringen. So demoralisierend das Leben aus der Hand in den Mund wirkt, so segensreich erziehlich wirkt sicher eine weise Sparsamkeit.

Mit einem warmen Appell möchte ich mich hier ganz besonders aber an die Vorstände aller kommunalen Körperschaften wenden, wie an meine Berufsgenossen, die Arbeitgeber der Landwirtschaft, des Bergbaus und der Industrie mit der Bitte, die gemachten Vorschläge gründlich zu prüfen, dann aber die That folgen zu lassen und so durch ihr Beispiel auch auf andere zu wirken. Wo es aber nicht gelingt, die Herzen für diese heilige Pflichterfüllung zu gewinnen, da verbünde man sich mit dem mächtigsten Herrscher aller Zeiten, dem Egoismus, indem man darthut, dass das Gute, das wir hier und zwar Gott sei Dank in vollster Uebereinstimmung mit der grossen Mehrheit unseres Volkes um des Guten willen thun wollen, auch das Klügste ist, was wir thun können, dass es sich somit auch den berechnenden Selbstsüchtigen empfiehlt es zu thun. Denn man kann sein Kapital gar nicht zu besseren Prozenten anlegen, als durch Fürsorge auf diesem Gebiete für Mitglieder der Kommunen wie der Arbeitsstätten, da alle in diesem Sinne aufgewendeten Kosten gegenüber denen, die die Trunksucht veranlasst, verschwindend gering sind. Die Sozialgesetzgebung hat auf anderen Gebieten indirekt gerade in dem Sinne gewirkt, dass der Eigennutz ihr dienstbar werden musste, und sie wird es auch hier, sobald die Verhältnisse in ihren Konsequenzen richtig erkannt werden.



Leider muss ich hier noch vor einem alten, deutschen Fehler warnen, nämlich vor der Spaltung derer, die sich voll und ganz als Verbündete fühlen sollten, namentlich aber vor einer Bekämpfung unter einander, die bedauerlicherweise häufig zu beobachten ist. Wir alle sind darin auch mit allen Freunden des Volkes einig, dass die Trunksucht energisch zu bekämpfen ist und dies Ziel ist zunächst unverrückt ins Auge zu fassen. Ein durch Einmütigkeit geführter Erfolg wird aber in Frage gestellt, wenn man die völlige Abstinenz verlangt und so über das Ziel hinausschiesst. Durch die so hervorgerufene Spaltung macht man nur die grosse Menge irre und nimmt Schwankenden den Mut, hier mit in die Reihen einzutreten. Wir haben es da nur mit öffentlichen Interessen zu thun, während die Frage ob Jemand Abstinenter sein will, seine Privatsache ist. Um jedem Missverständnis vorzubeugen, will ich gleich erklären, dass ich es nicht bin, und dass ich einen guten Tropfen bei geeigneter Gelegenheit nicht verachte, aber ich muss darin der Wahrheit die Ehre geben, dass, wie mich viele, zum Teil recht lebensfrohe Männer versichert haben, die Enthaltsamkeit vom Alkohol sehr vorteilhaft auf ihr Ergehen wirkt, und jedenfalls dürfte der Versuch einer grösseren, wenn auch nicht absoluten Enthaltsamkeit sehr Vielen dringend zu empfehlen sein. Viel ist in dieser Richtung geschehen und so haben wir bereits 15 abstinente Arbeiter-Vereine, die erfreulicherweise auch Sozialdemokraten zu ihren eifrigsten Mitgliedern zählen.

Bewegt sich der Antrag, insoweit es sich um Vorschläge der Gesetzgebung handelt, natürlich nur auf den Gebieten, die den preussischen Legislativen vorbehalten sind, so dürfte es sich doch empfehlen, durch eine Resolution die Staatsregierung zu ersuchen, beim Bundesrate vorstellig zu werden, den Gesetzentwurf des Jahres 1892 wieder aufzunehmen.

Wenn ich Abstand davon genommen, diesen so gewichtigen Vorschlag bereits in meinem Antrage aufzunehmen, so geschah dies nur, um ihn zuvor in einer Kommission durchberaten zu können.

Bei der notorischen Ueberbürdung der gesetzgebenden Faktoren des Reiches kann es nur von Vorteil sein, wenn diese ebenso wichtige als schwierige Materie hier in Preussen, wie



voraussichtlich demnächst auch in anderen Bundesstaaten, gefördert und geklärt wird. Uebrigens möchte ich mir gestatten, hier auf einen Präzedenzfall hinzuweisen. Wiederholt hatte der Bundesrat ein Gesetz zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten beim Reichstage eingebracht, dessen Annahme aber nicht erreicht. Hierdurch blieben Zustände unbeseitigt, deren Unhaltbarkeit namentlich zur Zeit der Hamburger Epidemie evident hervortrat. Ich erlaubte mir nun, hier den folgenden Antrag zu stellen:

> „Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen, an die Staatsregierung das dringende Ersuchen zu richten, beim Reiche die alsbaldige Wiedervorlage eines Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der ansteckenden gemeingefährlichen Krankheiten herbeizuführen, zugleich aber den Entwurf eines Notgesetzes unter Abänderung und Ergänzung des Regulativs vom 8. August 1835 dem Landtage noch in dieser Session, falls dies auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen sollte, im Laufe der nächsten Session vorzulegen".

Derselbe fand in der Kommission, wie im Plenum einstimmige Annahme und hatte bald den gewünschten Erfolg im Reiche.

Trotzdem man voll anerkennen muss, dass in der betreffenden Zentralbehörde des Reiches zumeist über die Kräfte gearbeitet wird, und dass man den dringenden akuten Fragen zunächst gerecht werden muss, so ist doch von der anderen Seite zugegeben, dass zur Beseitigung dieses gewaltigen chronischen Elendes sich endlich auch die Zeit finden muss, den bereits vor 21 Jahren eingebrachten Gesetzentwurf endlich zu verabschieden. Wie schwere Schäden unserm Volke aus einer solchen Verzögerung erwachsen sind und noch täglich erwachsen, ergiebt sich zum Teil aus obigen Ausführungen. Ich behalte es mir jedoch vor, gegebenen Falls auf diese Materie eingehend zurückzukommen.

Uebrigens dürfte die Durchführung eines Gesetzes in diesem Sinne gar keine so besondere Arbeit erfordern, jedenfalls nicht so viel, um nicht in dem Erfolge sehr reichen Lohn zu finden. Der anerkannt vorzüglich redigierte Gesetzentwurf vom Jahre 1892 mit einer sehr eingehenden Begründung liegt



vor, der Reichstag hat dem einstimmigen Beschlusse, seiner Kommission entsprechend, am 14. November 1899 die Einbringung eines solchen verlangt und es ist nicht zu befürchten, dass die Verhandlungen sich besonders in die Länge ziehen würden, da Parteiinteresse und Parteihader hier keinen Nährboden finden dürften.

Habe ich mich so bemüht, den Antrag in grossen Zügen zu begründen, so weit dies eben die zur Verfügung stehende Zeit gestattet, so wolle man aber daraus, dass es mir aus Rücksicht auf diese nicht möglich war, noch auf den einen oder anderen wichtigen Punkt einzugehen, nicht schliessen, dass ich ihn übersehen hätte. Die Meinungsverschiedenheiten über einzelne Punkte treten dem gegenüber zurück, dass wir uns alle, wie auch mit der Königlichen Staatsregierung, Eins wissen betreffs des zu verfolgenden Zieles, und so möchte ich denn die Herren, die nach mir das Wort ergreifen, im Interesse der guten Sache bitten, diese unsere Einmütigkeit zu bekunden, aber etwaige Anträge auf Abänderung erst in der Kommission oder gelegentlich deren Bericht zu stellen. Bei einer Diskussion darüber, ob ein Bau überhaupt beschlossen werden soll, empfiehlt es sich, nicht schon zu scharf in eine solche über dessen Einzelheiten einzutreten.

Leider ist hier unendlich viel versäumt, was nicht wieder einzuholen ist, aber auch dies sei uns ein Sporn, uns vor unverantwortlichen Unterlassungssünden zu hüten und vorwärts zu gehen mit aller Energie und mit der ganzen dem hohen Hause innewohnenden Autorität, in dem klaren Bewusstsein, dass wir berufen sind, des allerverantwortlichsten Amtes mit zu walten, dem der Gesetzgebung. Die Durchführung der gemachten Vorschläge dürfte uns zwar einen — hoffentlich wesentlichen — Schritt vorwärts bringen, aber sie bleibt doch nur eine Episode in jenem Kampfe, gegen diesen unsern gefährlichsten, unbarmherzigsten Erbfeind, der uns unendlich mehr geschädigt hat, als irgend ein anderer, einen Kampf, der nie zu einem Frieden führen kann, ja der selbst keinen Waffenstillstand kennt, denn er macht einen Teil jenes ewigen Ringens zwischen dem Guten und Bösen aus. Und doch sehen wir ein

Friedenswerk ersten Ranges vor uns, wenn wir bedenken, wie vielen Familien das gesegnete Gut des häuslichen Friedens mehr und mehr erhalten bleiben wird, je weiter es gelingt, diesen Dämon zu bannen.

Unter allen uns hienieden gestellten Aufgaben ist die der Durchführung der praktischen christlichen Nächstenliebe sicher die höchste; auf diesem Gebiete aber giebt es zur Zeit in Deutschland keine höhere, keine dankbarere, als die vorliegende, uns gestellt von den Pflichten der Vaterlands- und der Nächstenliebe, namentlich in der Richtung des Erbarmens.

Während sonst bei schwerwiegenden Fragen Ansichten und Interessen einander gegenüber stehen und vieles dafür und dawider geltend gemacht werden kann, so begegnen wir hier keiner Gegnerschaft, weil alles nur für, nichts aber gegen ein energisches Vorgehen spricht. Unser einziger, aber gefährlicher Widersacher heisst: Charakterschwäche. Drum zur That, nachdem der Worte seit Generationen genug gewechselt sind!

Doch wir wollen unser Herz nicht mit uns durchgehen lassen, so verzeihlich dies auch wäre, sondern der Frage mit ganz nüchternem Verstande näher treten. Vergegenwärtigen wir uns da so recht, um was es sich hier handelt, nicht nur um das leibliche, geistige und seelische Wohl vieler Tausende unserer Mitmenschen, sondern nicht minder um die vitalen Interessen unseres Vaterlandes, dessen gesegnete Fortexistenz hier in der That auf die Dauer in Frage gestellt werden könnte, auf wirtschaftlichem, handelssozial- und rein politischem Gebiete, so kommen wir zu dem Resultate, dass jedes dieser Momente schon für sich allein Abhilfe gebieterisch fordert. Wie aber ist da dieser Indifferentismus zu begreifen, der der gewaltigen Summe dieser Faktoren gegenüber seit Generationen fortbesteht?!

Leider muss man zugeben, dass bei manchen Parlamenten die hier begangenen Unterlassungssünden genau so alt sind, wie sie selbst. Wie lange sollen denn diesem Moloch noch Hekatomben geopfert werden?! So entsetzlich an sich die



Zahlen der Statistik sind, so erkennen wir doch das Gigantische dieses Massenelends erst, wenn wir berücksichtigen, dass jeder Einzelne der hier Gezählten zumeist schweres Unglück über eine ganze Familie bringt.

Man mache es sich doch nur einmal klar, was es bedeutet, wenn obige furchtbare Zahlen, wenn auch zunächst nur um wenige Prozente reduziert werden, denn was gilt das Glück jeder einzelnen Familie, was die Rettung einer Menschenseele, hier aber handelt es sich jahraus jahrein um deren viele Tausende! Was bedeutet gemeiniglich die Frucht eines langen Menschenlebens treuer und gesegneter Arbeit auch eines Geistlichen oder Arztes gegenüber diesen Verhältnissen.

Hören wir nun später, wie dies ja unausbleiblich, von traurigen Folgen des Alkoholismus, so werden wir dies in dem beruhigenden Bewusstsein können, ihn unsererseits nunmehr nach Kräften bekämpft zu haben.

Den schönsten Lohn — aber allerdings auch den einzigen der Arbeit auf dem Gebiete der Prophylaxe — werden wir in hoffentlich nicht zu ferner Zeit darin finden, zu sehen, wie die nur zu beredten, traurigen Zahlen der Statistik mehr und mehr abnehmen.

Wohl hört man öfter von treuen, lebenserfahrenen Patrioten die Befürchtung aussprechen, dass unser Volk, geschwächt durch Trunksucht, im Kampfe gegen andere Völker auf den verschiedenen Gebieten zu Grunde gehen würde. Diesem Kleinmut haben wir mit einem entschiedenen „das wird nicht sein, weil es nicht sein soll“ entgegenzutreten. Unser Volk glaubt an seine hohe Mission, und wir haben es hier, wie überall, in diesem Glauben zu stärken.

Durch die unermüdliche Thätigkeit wahrer Vaterlandsfreunde, ist der Boden gut vorbereitet und der deutsche Michel, dem endlich die Augen aufgehen und der nunmehr ahnt, dass es sich hier um seine Existenz handeln würde, wird jetzt mit seiner urwüchsigen Kraft in den Kampf eintreten. Unser armes Volk sehnt sich in den breitesten Schichten nach der Stunde der Befreiung von diesem gefährlichsten Tyrannen, wie es ja garnicht anders sein kann, und

diese wird um so früher schlagen, je früher und heller die Feuerzeichen von den Höhen in das Land hinab leuchten. Die Saat ist reif, treten wir mit in die Reihe der Schnitter, um sie für unser teures Volk einzubringen! Möge die Zeit nicht zu fern sein, wo wir auch auf diesem Gebiete an der Spitze der Civilisation marschieren.

Der Staat als Arbeitgeber im Kampfe gegen den Alkoholismus.*)

Von Landesversicherungsrat **Hansen** in Kiel.

Die Alkoholfrage in Deutschland hat sich zu einer der wichtigsten Seiten der sozialen Frage, des sozialen Notstandes unserer Zeit entwickelt. Für diese Behauptung wird es des Beweises schwerlich bedürfen. Unanfechtbare Thatsachen und Zahlen zeigen, welche ungeheure und verhängnisvolle Bedeutung dem in allen Klassen und Schichten des deutschen Volkes mehr oder minder verbreiteten Konsum des Alkohols innewohnt. Man braucht ja nur einen Blick auf die uns täglich umgebenden Verhältnisse zu werfen und hat kaum noch einen Anlass, die durch die Statistik in unzweifelhafter Form gebotenen Nachweise zur Hülfe zu nehmen. Wer bevölkert am meisten die Gefängnisse, die Zuchthäuser, die Korrigendenanstalten, nicht minder die Irrenanstalten? Wer hilft am wirksamsten die Armen-, Kranken- und Siechenhäuser füllen? Wer belastet mehr als jede direkte wie indirekte Abgabe namentlich die arbeitenden Klassen der Bevölkerung mit einer drückenden, mit einer förmlichen Blutsteuer? Wer ruiniert sogar das kommende Geschlecht? Wer trägt so oft die Schuld an der Existenz jener traurigen menschlichen Wesen, die als Idioten, Epileptiker und sonstige geistige und körperliche Krüppel sich selbst, ihren

*) Vortrag, gehalten im Verein „Alkoholgegnerbund" zu Kiel, am 9. April 1902.



Angehörigen und der Welt eine Last sind? Es sind die Opfer des Alkohols, dieses Giftes, vor dessen Genuss und Missbrauch Millionen sich nicht zu hüten wissen. Der Alkoholismus bildet den schlimmsten Feind unseres Volkslebens, eine dauernde Gefährdung unserer Kultur, den Hemmschuh jedes materiellen und geistigen Fortschritts.

Gewiss hat man allmählich immer mehr und mehr die Alkoholfrage in ihrer eminenten Tragweite verstehen gelernt, aber der Kampf gegen das Uebel wird vorläufig doch mit keineswegs ausreichenden Waffen geführt. Es müssen noch ganz andere Mittel zur Abwehr und Zurückdrängung in Anwendung kommen.

Grosses geschieht durch die Bewegung, die, von den Vereinigten Staaten, von England und vom Norden her zu uns gelangt, hier wie anderwärts vor allem in den unteren Kreisen ihren Ausgangspunkt genommen und ihre Stütze behalten hat: durch die mächtig vorwärtsdrängende Enthaltsamkeitsbewegung; sie bildet sicherlich den wirksamsten Schutzwall. Und doch — sie genügt nicht, sie genügt wenigstens einstweilen und noch auf lange Zeit hinaus nicht. Da gilt es andere Kräfte mit einzusetzen.

Unerlässlich ist ein Eingreifen der Gesetzgebung wider die Ueberflutung des deutschen Volkes mit dem Alkohol in seinen verschiedenen Formen. Die Gesetzgebung hat auf dem Wege der Besteuerung und mittelst erheblicher Beschränkung in der Zahl der bestehenden und einer nachdrücklichen Erschwerung der Errichtung neuer Schankstellen zielbewusst vorzugehen. Die Gesetzgebung muss bei Erfüllung dieser ihrer Aufgabe von einer einsichtigen, durchgreifenden Verwaltung unterstützt werden. Aber wie unerlässlich die ernsthafte Bekämpfung der Alkoholnot durch die Gesetzgebung und Verwaltung auch ist, so wird doch die Mitwirkung von anderer Seite hinzu zu kommen haben. Hier sind nicht an letzter Stelle die Arbeitgeber zu nennen. Die Arbeitgeber können in nicht zu unterschätzender Weise mitthätig sein. Es fehlt vielen von ihnen keineswegs an Gelegenheit und an der Fähigkeit, gegen den Alkohol, sagen wir wenigstens gegen die schlimmsten Missstände bei dem Konsum des Alkohols, auf den Arbeitsstätten Abhülfsmittel anzuwenden. Wir denken da beispielsweise an

die neuerdings immer raffinierter gemachten Versuche der Brauereien und Bier- und Schnapshändler, geistige Getränke aller Art — vorzugsweise freilich Bier — in die Fabrikräume, Werkstätten und auf sonstige Arbeitsplätze zu bringen. Abgesehen von allem andern wird der Arbeitgeber doch darüber nicht im Zweifel sein können, dass diese regelmässige Alkoholzufuhr an die Arbeiter deren körperliche wie geistige Leistungsfähigkeit in hohem Masse beeinträchtigen muss. Wenn für den Erlass und die Durchführung der gegen solche Dinge geeigneten Massnahmen ein Zusammenwirken mit den Arbeitnehmern im Wege der Herstellung einer zweckentsprechenden Fabrik- und Arbeitsordnung gesucht wird, so dürfte man zumeist zum erwünschten Ziele gelangen.

Der Staat nun ist heutzutage weitaus der grösste, der mächtigste, der einflussreichste Arbeitgeber und ihm fallen deshalb in dieser seiner Stellung ungleich viel wichtigere Pflichten und Aufgaben zu, wie irgend einem privaten Arbeitgeber.

Der Staat ist Arbeitgeber gegenüber dem von ihm angestellten ungeheueren Heere seiner Beamten. Der Staat ist Arbeitgeber als Inhaber der riesenhaften Verkehrsunternehmungen: des Eisenbahn- und Postwesens und der gewaltigen industriellen Betriebe: der Bergwerke, der Werften und noch anderer gewerblicher Unternehmungen.

Zuverlässige, pflichtgetreue Beamte sind die unentbehrlichen Stützen und Träger im Staatswesen. Zuverlässigkeit und Pflichttreue können nur dort unter den Beamten bestehen, wo man es mit nüchternen Beamten zu thun hat. Die Nüchternheit ist eine Eigenschaft, auf die im Dienste der Allgemeinheit das grösste Gewicht gelegt werden muss; sie sollte dadurch gepflegt werden, dass in weitgehendem Masse jeder Alkoholverbrauch während der Dauer des Dienstes schlechterdings untersagt wird. Es ist hierbei insbesondere auf die gesamte, im Bureauwesen thätige Beamtenschaft zu verweisen. Leider gehört es nicht zu den Ausnahmen, dass in grösseren Verwaltungen für die Bureaubeamten ein förmlicher Kantinenbetrieb eingerichtet ist. Irgend ein Unterbeamter hat den Bierausschank — der nicht selten auch noch mit der Verabreichung anderer geistiger Getränke verbunden ist — und Tag für Tag wird zur



Frühstücks- oder Vesperzeit und manchmal auch zu anderer Stunde der Ausschank in Anspruch genommen. Wo immer sich eine solche Einrichtung eingenistet hat, da handelt es sich um einen Unfug schlimmer Art, der unbedingt der Unterdrückung bedarf. Nirgends liegt die Notwendigkeit für einen derartigen Wirtschaftsbetrieb vor. Vielleicht mag hier und da die Länge der täglichen Dienstzeit eine Erquickung während der Bureaustunden erheischen, aber in diesen Fällen lässt sich ohne jede Schwierigkeit ein alkoholfreies Getränk beschaffen. Der Genuss geistiger Getränke in den Dienststunden ist der Ruin zahlreicher Beamten geworden. Wäre in einer grösseren Verwaltung das Mass der Zeitvergeudung, die mit jener Unsitte verbunden ist, festzustellen: zu welchem Ergebnis würde man kommen! Erst recht aber würde derjenige erschrecken, der die Summe der sich daraus ergebenden Arbeitsunlust und Arbeitsunfähigkeit abzuschätzen vermöchte. Pflichtversäumnis und Pflichtvergessenheit manches Beamten haben bei dem täglichen Genuss von Bier und sonstigen geistigen Getränken im Dienste ihren Anfang genommen. Der grosse Arbeitgeber, der Staat, wird eine sehr dringliche und sehr naheliegende Pflicht erfüllen, wenn er aus allen behördlichen Diensträumen den Alkohol gründlich auskehren und als eine der wichtigsten Bestimmungen in jede Bureauordnung die Vorschrift aufnehmen lässt:

> „Während der Dienststunden ist jeder Genuss von geistigen Getränken strengstens untersagt. Uebertretungen werden mit einer (näher festzusetzenden) Ordnungsstrafe bestraft. Die Strafe ist im Wiederholungsfalle zu erhöhen.“

Dass es mit dem Erlass solcher Vorschrift allein nicht genug ist, sondern dass eine nachdrückliche Ueberwachung von deren Innehaltung hinzutreten muss, braucht kaum gesagt zu werden.

In manchen Zweigen der Verwaltung (besonders in der Post- und Telegraphenverwaltung, erst recht im Eisenbahnbetriebe, ferner im polizeilichen Sicherheitsdienst, im Schiffslotsenwesen u. s. w.) besteht Nachtdienst; für solche Fälle sollte ebenfalls von Amts wegen für die Darreichung geeigneter alkoholfreier Getränke gesorgt werden. Die Vorstände jener



Verwaltungen, die gerade während der Nachtzeit auf zuverlässige, körperlich und geistig frische Beamte angewiesen sind, scheinen oft gar nicht zu ahnen, welcher Gefährdung die Beamten und Unterbeamten die ihnen anvertrauten Aufgaben und auch sich selbst vielfach dadurch aussetzen, dass sie völlig unkontrolliert sich für ihre Dienststunden mit geistigen Getränken versehen!

Ein besonderes Augenmerk verdienen die im Aussendienst beschäftigten Beamten und Angestellten: die Schutzleute, Polizisten, Wächter, Briefträger u. s. w. Es sollte diesen Leuten strikte untersagt sein, so lange sie ihrem täglichen Dienst nachzugehen haben, Schankstätten aufzusuchen und alkoholische Getränke zu sich zu nehmen. Je ernstlicher die vorgesetzten Behörden ein solches Verbot durchzuführen bemüht sind, desto mehr wird dem Interesse der Allgemeinheit und dem Besten der gedachten Beamten gedient sein, desto geringer wird auch der jetzt keineswegs unerhebliche Prozentsatz zu Grunde gehender Beamten aus jenen Kreisen werden.

Wenden wir uns jetzt zu den gewerblichen Betrieben, die unter Leitung des Staates stehen. Man hat, wie schon bemerkt, in erster Reihe die Bergwerke, die Schiffswerften, die Waffenfabriken, die Münzstätten zu erwähnen. Freilich wird einstweilen noch nicht soweit gegangen werden können, auch dort, wo wesentlich körperliche Arbeit in Werkstätten und Fabrikräumen gethan wird und wo längere Arbeitszeiten gelten, den Alkohol ganz auszuschliessen. Aber in Bezug auf die Einschränkung des Verbrauchs lässt sich doch manches erreichen. Die Einwirkung durch eine vorsichtig abgefasste Arbeitsordnung giebt schon ein recht wirksames Mittel an die Hand. Am besten jedoch trifft auch dort eine einsichtige Fürsorge für die bequeme Erreichbarkeit guter, preiswürdiger, alkoholfreier Konsumartikel zu. Dabei muss wiederum unbedingt Hand in Hand gearbeitet werden mit den Arbeitern und Angestellten (durch den Arbeiterausschuss od. drgl.). Ohne ein derartiges Zusammengehen mit einer organisierten Vertretung der Arbeiter u. s. w. würde jede Massnahme vergebens sein. Und jeder Schritt bedarf einer sorgsamen Ueberlegung zum voraus! Der Staat als Arbeitgeber braucht selbst etwa erforderliche materielle Opfer



nicht zu scheuen. Wie sehr werden solche sich bezahlt machen durch erhöhte Leistungsfähigkeit des Einzelnen und durch Sicherheit im gesamten Betriebe. Wie bald werden sich die verständnisvoll angewendeten Massnahmen als die allerbesten Unfallverhütungsmittel erweisen. Wie bald dürften sich die günstigsten Rückwirkungen auf die Erleichterung der Krankenkassenlasten zeigen! Eine in ihrer Tragweite gar nicht hoch genug anzuschlagende, erfolgreiche Sozialpolitik vermag die staatliche Verwaltung im Hinblick auf die systematische Bekämpfung des Alkohols innerhalb ihrer eigenen gewerblichen Etablissements zur Durchführung zu bringen. Alles das aber ohne dass die „Klinke der Gesetzgebung" irgendwie in Bewegung zu setzen wäre!

Auch mittelbar wird der „Staat" als „gewerblicher Arbeitgeber" in gleichem Sinne thätig sein können. Unausgesetzt werden im Auftrage und unter ständiger Aufsicht des Fiskus in den verschiedensten Gegenden des Landes umfangreiche Hoch- und Tiefbauten (Hochschul-, Post- und Telegraphen-, Gerichts- und Gefängnisgebäude, Eisenbahn- und Kanalbauten, Wegeanlagen u. a. m.) hergestellt. In den sonst doch sehr ins Einzelne gehenden Bedingungen, welche die Uebertragung und Ausführung der Bauarbeiten betreffen, wird regelmässig zum Ausdruck gebracht werden müssen, dass für die thunlichste Beschränkung des Genusses geistiger Getränke während der Arbeitszeit und für die Erleichterung in der Verabreichung alkoholfreier Getränke Sorge zu tragen sei. Insbesondere wird die Verwaltung des Kantinenbetriebs durch die sog. Poliere — d. h. zu deren Nutzen — auf den „staatlichen" Baustellen grundsätzlich auszuschliessen sein. Alle derartige Vorschriften aber bedürfen selbstverständlich in der Handhabung einer ständigen Kontrolle.

Für die beteiligten Angestellten einerseits und mehr oder minder weitgezogene Kreise der gesamten Bevölkerung andererseits ist nun ferner von ausserordentlicher Wichtigkeit die Unterdrückung des Alkoholmissbrauchs innerhalb des Angestelltenpersonals der grossen öffentlichen Verkehrsunternehmungen, namentlich im Eisenbahnbetriebswesen. Unbedingte Nüchternheit muss als die erste Pflicht von jedem

hier thätigen Beamten gefordert werden. Unbedingte Nüchternheit heisst aber: Meidung aller geistigen Getränke im Dienste.

Unser Eisenbahnbetrieb ist einer vielfachen Reglementierung von Seiten der centralen Behörden unterworfen und mit vollem Recht wird auf strengste Befolgung der gegebenen Vorschriften gehalten. Erhebliche Lücken weisen die erlassenen Bestimmungen jedoch in der Richtung auf, dass dem Trinkwesen innerhalb des Betriebspersonals bei weitem nicht die gebührende Aufmerksamkeit zu Teil wird. Man muss durchaus verlangen, dass während des Dienstes jedem Eisenbahnbeamten der Genuss geistiger Getränke gewissermassen unmöglich gemacht wird. Es ist strikte vorzuschreiben, dass die dem Personal unter den jetzigen Verhältnissen so leicht zugängigen Ausschankstellen in den Warteräumen allgemein der Benutzung durch die Beamten ohne jegliche Ausnahme entzogen sind. Was in diesem Punkte in Deutschland gesündigt wird, kann jedermann wahrnehmen, der mit offenen Augen die Vorkommnisse auf unseren Bahnhöfen beobachtet. In kaum einem Lande Europas, so ist manchmal von fremden Reisenden — und zwar leider mit Recht — ausgesprochen worden, wird so viel wie in Deutschland das Eisenbahnbeamtenpersonal an den Schanktischen der Warteräume, die doch nur für das die Züge benutzende Publikum bestimmt sind, gesehen.

Gewiss ist der Dienst der Bahnbeamten ein anstrengender und das Bedürfnis nach Stärkung und Erquickung als naheliegend zu bezeichnen. Aber da muss eben die Eisenbahnverwaltung die gehörige, d. h. sogar eine sehr weitreichende Fürsorge ihren Beamten gegenüber eintreten lassen, indess ausserhalb der Warteräume und mit alkoholfreien Getränken. In dieser Hinsicht mag man sich ein Beispiel an den nordischen Ländern, an Dänemark, Schweden, Norwegen und Finland nehmen, in welchen jene Forderung zum grossen Teile verwirklicht ist, wo der dienstthuende Beamte mit dem Bier- oder Grogglase in den Warteräumen eine fast völlig unbekannte Erscheinung ist. Man richte an den grösseren Kreuzungs-Stationen behagliche Aufenthaltsräume für das Beamtenpersonal ein; in diesen werde für die Darbietung wohlfeiler Speisen und Getränke — von Getränken jedoch nur solcher, die keinerlei berauschende Wirkung hervor-

bringen — gesorgt und untersage danach die Benutzung der sonstigen Schankstellen auf dem Bahnhofe. Dann hört auch von selbst die Unsitte des „Traktiertwerdens“ der Beamten durch „freigebige“ Reisende auf, eine Unsitte, die in Deutschland leider in ausgedehntem Masse kultiviert wird und die manche Bahnangestellte sich nur zu gern gefallen lassen, eine Unsitte, mit der hier und da wohl auch die zu Tage getretenen Durchstechereien bei den Eisenbahn-Unterbeamten in Verbindung stehen.

Und noch eins! Sollte nicht auch der eine oder andere der beklagenswerten Betriebsunfälle, die im Laufe der letzten Jahre vorgekommen sind, auf Unachtsamkeit und Gedankenlosigkeit zurückzuführen sein, die im Genuss von Alkohol der verantwortlich gemachten Beamten ihre Ursache hatten? Wir werfen die Frage nur auf, ohne sie beantworten zu wollen.

Durch die Art und Weise, wie der Schankbetrieb in den vielen Hunderten von Warteräumen, die sich im staatlichen Eisenbahnbetriebe befinden, auf welche die Staatsverwaltung also einen sehr naheliegenden, ja eigentlich unmittelbaren Einfluss übt, gehandhabt wird, kann zu Gunsten und zum Schaden des Volkswohles grosses ausgerichtet werden. Das scheint keineswegs bei allen massgebenden Aufsichtsbehörden hinlänglich Würdigung zu erfahren und deshalb soll von uns mit grösstmöglichem Nachdruck auf diesen Punkt hingewiesen werden.

In erster Linie ist zu betonen, dass Ausschankstätten auf den Bahnhöfen nur dort eingerichtet werden sollten, wo thatsächlich der öffentliche Verkehr ein dringendes Bedürfnis dafür erkennen lässt. Leider ist man in Deutschland — wenigstens in gewissen Landesteilen — über diese Grenze weit hinausgegangen. Es hält schwer, die Anschauung zurückzudrängen, dass der Eisenbahnfiskus sich von dem Gedanken habe leiten lassen, durch die Zulassung möglichst vieler Bahnhofswirtschaften eine ergiebige Einnahmequelle zu erschliessen, andere Rücksichten aber bei Seite zu stellen. Dringend zu wünschen bleibt jedenfalls, dass nach und nach eine Beschränkung in der Zahl dieser Wirtschaftsstätten vorgenommen würde. (In der Provinz Schleswig-Holstein wird man die Hälfte der bestehenden Bahnhofswirtschaften als ganz überflüssige, ja einfach schädliche Einrichtungen bezeichnen

dürfen. Dieses Wort trifft sowohl auf die Staats-, wie auf die Kreis- und Privatbahnen zu.)

Die Bahnhofsrestaurationen sollten überall nur für das reisende Publikum bestimmt sein und deshalb überall dort, wo die Bahnsteigsperre durchgeführt ist, soweit thunlich, innerhalb der Sperre liegen. Es gehört nicht zu den Vorzügen der deutschen Bahnhofswirtschaften, dass sich in manchen derselben Stammtische aus den Kreisen der ortsangesessenen Bevölkerung befinden.

Die Wirtschaftsbetriebe brauchen auf allen Stationen, auf denen nicht ein unausgesetzter Bahnverkehr besteht, nur eine gewisse Zeit vor Abgang und nach Abgang der Züge geöffnet zu sein. Diese Bestimmung gilt in nordischen Ländern und bewährt sich vortrefflich. Unbedingt nötig ist weiter, den Ausschank von Branntwein und dergl. Getränken während der Nachtzeit — etwa von 9 oder 10 Uhr abends bis 8 Uhr vormittags — vollständig einstellen zu lassen. Ein lobenswertes Beispiel ist hier unlängst durch das Königliche Eisenbahnbetriebsamt in Liegnitz gegeben worden, insofern es eine derartige Anordnung für die ihm unterstellten Bahnhofswirtschaften getroffen hat.

Noch eines anderen Umstandes sei gedacht, der das Verhalten der staatlichen Eisenbahnverwaltungen in Schweden, Finland und Dänemark gegenüber der Alkoholfrage deutlich kennzeichnet. In den Warteräumen der Bahnhöfe jener nordischen Länder erblickt der Reisende fast allerorten populär abgefasste Belehrungen über die Nachteile des Genusses geistiger Getränke, die als eindringliche Mahnungen und Warnungen jedermann sofort auffallen. Giebt es auch auf deutschen Bahnhöfen solche Ankündigungen? Anscheinend nirgends! Dennoch wird man sagen müssen, dass gerade die Warteräume der Bahnhöfe vortrefflich geeignet sind, Bekanntmachungen der gedachten Art, auf die allerweitesten Kreise berechnet, unter die Leute zu bringen. Und wieder tritt hier zu Tage, in wie wirksamer Weise die öffentlichen Verkehrsunternehmungen daselbst sich in den Dienst der allgemeinen Wohlfahrt auf dem von uns betrachteten Gebiete stellen.

Eine sehr zweckmässige Verordnung würde es sein, den Ausschank von Spirituosen an die Teilnehmer von mittelst der

Eisenbahn beförderten Militärtransporten (Rekruten-, Reservisten- und sonstigen Kommandos) auf einige bestimmt bezeichnete Bahn-Stationen zu beschränken und den Kommandoführern wie Bahnhofsvorstehern die strenge Ueberwachung der erlassenen Bestimmungen zur Aufgabe zu machen. Eine derartige Massnahme wäre geeignet, manchen beklagenswerten Ausschreitungen, die sich jahrein jahraus wiederholen, wirksam vorzubeugen.

Fast in allen Bahnhofswirtschaften wird der Reisende wahrnehmen können, dass die Preise für nicht alkoholische Getränke höher gestellt sind, wie für Spirituosen. Durchgehends ist Kaffee, Thee, Chokolade, Selterser, Limonade u. s. w. in den kleinsten Quantitäten, die abgegeben werden, erheblich teurer wie Bier, Schnaps, Kognak u. s. w. Freilich hat die Eisenbahnverwaltung in dieser Beziehung an manchen Orten neuerdings eine Aenderung eintreten lassen, aber doch nur in ganz unzulänglichem Umfange. Man ist noch sehr weit entfernt von der allgemeinen Anerkennung der berechtigten Forderung, dass die nicht alkoholischen Getränke in den Preisen den alkoholischen gleich stehen sollten, noch mehr davon, dass sie billiger abgegeben werden müssten, was ihrem Anschaffungswerte nach sehr leicht geschehen könnte.

Auf den ungebührlichen Zustand, dass der Unfug eines ausgebreiteten Trinkgelderwesens auch in den Restaurationsbetrieben unserer Wartesäle eine grosse Rolle spielt, wollen wir nicht näher eingehen, weil derselbe nicht eigentlich zu unserem Thema gehört, aber erwähnt werden mag er immerhin.

Soweit im Vorhergehenden von staatlichen Betrieben und Behörden die Rede gewesen ist, gilt das Gleiche von anderen öffentlichen Verwaltungen und Betrieben. Alle unsere kritischen Bemerkungen und alle von uns geltend gemachten Forderungen finden in demselben Masse auf Reichsbehörden und Reichsbetriebe, auf kommunale Behörden und Unternehmungen und ebenso sonstige öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen (Strassenbahnbetriebe, öffentliche Beleuchtungsanlagen u. s. w.) Anwendung.

Man komme nun gegenüber dem, was nach unserer Ansicht Staat und Reich, Gemeinde u. s. w. in ihrer Stellung



als Arbeitgeber ihren Beamten und Arbeitern vorzuschreiben haben, nicht mit dem Vorhalt, dass es sich dabei um einen ganz unzulänglichen Eingriff in die persönliche Freiheit handele. Unsere Darlegungen stützen sich auf die Erfordernisse des öffentlichen Dienstes und der öffentlichen Sicherheit, sie fassen allerdings auch eine warmherzige Anteilnahme des Arbeitgebers an dem Wohlergehen seiner Untergebenen ins Auge, gehen aber keineswegs über die innezuhaltenden Grenzen hinaus.

Man sage ebenfalls nicht, dass manche Anordnung erfolglos bleiben werde. Gewiss erwarten wir nicht einen idealen Zustand, aber eine erhebliche Besserung gegenüber den jetzigen, zum Teil sehr bedauerlichen Verhältnissen in den staatlichen Betrieben und Verwaltungen wird sich nach und nach sicherlich erreichen lassen.

Wir stehen auf dem Standpunkte, dass Staat, Reich und Gemeinde gerade in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber die Pflicht und Schuldigkeit haben, ein weithin leuchtendes Vorbild im zielbewussten, nachdrücklichen Kampfe gegen das Trinkunwesen unserer Zeit zu geben, ein Vorbild, das von den anderen Arbeitgebern zur Nachahmung genommen wird, ein Vorbild, das überdies ein jedermann verständliches Zeugnis dafür ablegt, dass auch die auf dem Gebiete der Gesetzgebung unternommenen Massregeln wider die Alkoholnot im deutschen Vaterlande staatlicherseits ernsthaft gemeint sind.

Der „Staat als Arbeitgeber“ sollte sich ein festes Programm in der Bekämpfung des Alkoholismus bilden; für ein solches mögen unsere Darlegungen gewisse Grundlinien und die Richtung andeuten!



Soziale Gesetzgebung und Alkoholfrage.

Von Dr. med. **Erich Flade** in Dresden.

(Fortsetzung zu der Abhandlung in Jahrgang I Heft 4.)

Die Alkoholfrage gehört zu den brennendsten Fragen auch des neuen Jahrhunderts, und nicht zum wenigsten stehen in engster Beziehung zu einander nach wie vor Arbeiterfrage und Alkoholfrage. Gelingt es in Zukunft nicht, die furchtbaren Schäden, welche unserem Volke in allen seinen Schichten aus dem Alkoholismus erwachsen, weitgehend zu mindern, gelingt es nicht, in unserer Arbeiterschaft die Erkenntnis zu fördern und zu festigen, dass ihre Wohlfahrt vorwiegend von Beseitigung des Gewohnheitstrunkes, in Sonderheit alltäglichen Branntweingenusses abhängt, so wird der allmähliche Rückgang der Gesundheit und Kraft aller Volksklassen nicht ausbleiben, so wird auch unsere soziale Gesetzgebung, mag sie noch so weit ausgebaut werden, auf die Dauer die Lage der arbeitenden Klassen zu einer befriedigenden nicht gestalten können.

In meiner ersten Abhandlung habe ich die Gründe dargelegt, aus denen unsere Arbeiter dem Gewohnheitstrunk entsagen müssen, und auf die wichtigsten Punkte aufmerksam gemacht, welche seitens der Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen in Erwägung zu ziehen seien bei dem durchaus notwendigen Versuche, zunächst statistische Unterlagen zu gewinnen, für die Beziehungen zwischen Krankheit, Unfall und Invalidität einerseits und Rausch oder Gewohnheitstrunk andererseits, und sodann zu geeigneten Massnahmen zu gelangen

zwecks Verhütung des Trunkes bei den Versicherten. Die mir für meine erste Arbeit durch eine Reihe von Versicherungsorganen gewordene freundliche Hilfe, sowie verschiedene auf obiges Thema Bezug nehmende Mitteilungen in der Alkohollitteratur haben mich ermutigt, weiteren Bericht zu den beregten Fragen zu geben.

Die Krankenkassen

sind mit Hilfe der reichlich ihnen zur Verfügung stehenden Aerzte, Verwaltungskräfte und teilweise grossen Mittel vorwiegend in der Lage, die Ausbeutung der Wohlthaten der Versicherungsgesetze durch Gewohnheitstrinker zu verhüten und ihre eigenen Kräfte und Erfahrungen in den Dienst der Bestrebungen gegen den Alkoholismus zu stellen. Man sollte nicht verfehlen, ältere Arbeiter, Vorarbeiter und besonders intelligente in den Augen ihrer Genossen etwas geltende Arbeiter für das Studium der Alkoholfrage und für Erkenntnis von der Wichtigkeit der Mässigkeit oder Enthaltsamkeit für die Arbeiterschaft zu gewinnen. Auf diese Weise dürfte es gelingen, einen sicheren Stamm von Hilfskräften zur Sammlung wertvollen Materials und zu einer späteren praktischen Verwendung der Ergebnisse zu schaffen. Auf den bei vielen Krankenkassen gebräuchlichen Meldezetteln, welche, ohne dass sie den Kranken zu Gesicht kommen, von den Aerzten eingeschickt werden, lassen sich leicht die ursächlichen Fragen „Rausch?“ „Gewohnheitstrunk?“ einfügen. Seitdem viele Aerzte lebhaft in die Mässigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung eingetreten und seitdem auch in den Arbeiterkreisen bemerkenswerte Fortschritte auf dem Gebiete der Alkoholbekämpfung vorzugsweise in Nord- und Süddeutschland gemacht worden sind, wird die Zahl derer, welche Verständnis unseren Fragen entgegenbringen, auch auf dem Gebiete des Krankenkassenwesens immer mehr wachsen, sodass der jetzt noch bestehende Mangel an nicht ärztlichen Hilfskräften, denen es ein Bedürfnis ist, auf dem gekennzeichneten Wege zur Linderung des Alkoholelends beizutragen, mit der Zeit weniger fühlbar werden dürfte.

Wenn auch bekanntlich gesetzgeberische Massnahmen da zu versagen pflegen, wo es sich um eine verhängnisvolle, ja

krankhafte Volksgewohnheit handelt, wie bei dem regelmässigen und unmässigen Alkoholgenuss, so darf man doch nicht vergessen, dass es Pflicht des Staates ist, einzugreifen, wenn und wo die Bevölkerung geradezu systematisch an ihrer eigenen Verderbnis arbeitet und so den Staat mit in das Verderben zieht. Der Gewohnheitstrunk ist aber ein Uebel, welches das Bestehen und Gedeihen der Allgemeinheit und die Zukunft der Nation bedroht, wie kaum ein zweites. Der gewohnheitsmässige Alkoholgenuss ist in dieser deletären Wirkung der Syphilis und Tuberkulose durchaus gleichwertig an die Seite zu setzen. Zum mindesten aber ist der Staat berechtigt zu Abwehr- beziehentlich Verhütungsmassregeln, wenn wohlthätige Einrichtungen, wie es unsere Versicherungsgesetze sind, durch Schuld vieler von denen, die eine soziale Fürsorge geniessen, in ihrer Leistungsfähigkeit behindert und auf Kosten anderer missbraucht werden. Solches geschieht aber seitens aller Gewohnheitstrinker. Die oben geforderte Meldepflicht der Aerzte und auch die der Vertrauenspersonen der Krankenkassen könnte wirksam werden rücksichtlich der Handhabe, welche das Krankenkassengesetz mit der Bestimmung bietet, dass

> „das Krankengeld teilweise oder ganz entzogen werden
> „kann, wenn die Krankheit durch Gewohnheitstrunk
> „herbeigeführt wurde",

und dass nach § 17

> „Krankheiten, welche Folgen des Trunkes sind, als
> „Beitragszeiten nicht in Anrechnung gebracht werden."

Da aber die Krankengeldentziehung jedem, der mit Arbeiterkreisen in Fühlung steht, immerhin als eine eingreifende und harte Massregel erscheint, da andererseits viele Gewohnheitstrinker so lange sie nur ihr tägliches Alkoholquantum haben, sich wenig daraus machen, ob und wie lange ihre Familie darben muss, so werden ergänzende oder anderweitige Bestimmungen getroffen, vor allem aber, wie nicht genug betont werden kann, verhütende Massnahmen (Belehrung, praktische Einrichtungen) ergriffen werden müssen, den Gewohnheitstrunk hintanzuhalten. Die Krankenkassen sind ferner berechtigt, Mitglieder, welche nachgewiesenermassen

trinken und immer wieder, eben weil sie sich andauernd durch Alkoholgenuss schädigen, erkranken, direkt Krankenhäusern zu überweisen, selbst wenn sie ihren eigenen Haushalt besitzen. In mancher Hinsicht ist ja auch eine gut geordnete scharfe Kontrole trinkender Mitglieder von Nutzen. Dies beweisen schon die nicht zu seltenen Fälle, in denen Kranke solcher Art statt im Bette in der Dampfdestille vom Krankenkontroleur gefunden werden.

Nach den neuesten Erfahrungen auf dem Gebiete der Trinkerheilung wäre ferner durchaus in Erwägung zu ziehen, ob anstatt der Krankenhäuser nicht Trinkerheilstätten im Sinne des Gesetzes für jene wiederholt infolge Gewohnheitstrunkes Erkrankenden zu verwenden sind. Da aber die Heilung eines Trunksüchtigen in der Regel unter etwa dreiviertel bis einem Jahre nicht erreicht und annähernd garantiert werden kann, so werden die Krankenkassen nur zum Teil in der Lage sein, diese Versorgung zu übernehmen, es werden vielmehr hier die Versicherungsanstalten helfend einspringen müssen. Dass dies bereits verschiedentlich geschehen, erfahren wir unten. Freilich bleibt bekanntlich die Vorbedingung, dass eine solche Heilbehandlung rechtzeitig eingeleitet werde, d. h. bevor sich nicht wiederersetzbare psychische und auch körperliche Defekte unter dem Einfluss des Alkohols entwickelt haben. Da aber weiterhin die Erfahrung lehrt, dass nicht wenige Trinker zu retten sind, wenn sie in einen Enthaltsamkeitsverein eintreten und enthaltsam bleiben, so müssten die im Dienste von Krankenkassen stehenden Personen bestrebt sein, alles daranzusetzen, durch Trunk gefährdete Mitglieder Enthaltsamkeitsvereinen zuzuführen. Seitens einer Reihe von Kassenärzten und namentlich seitens vieler Armenärzte werden unter der Hand schon seit Jahren Guttemplern und Blaukreuzlern Gewohnheitstrinker aus ihrer Kassenpraxis zugeführt. Und wer das Glück erfahren hat, welches durch Eintritt und Verharren in einem Enthaltsamkeitsvereine wieder in einer Arbeiterfamilie einzieht, wo durch Gewohnheitstrunk des Ernährers Krankheit, Unfriede und Not herrschten, der kann nur den Wunsch hegen, dass recht viele Enthaltsamkeitsvereine entstehen und an dem grossen Werke sozialer Fürsorge mithelfen möchten.

Unsere grossen Krankenkassen können dadurch, dass sie für viele kleine Bezirke oder Distrikte ihre besonderen Bezirksärzte haben, dadurch dass die in diesen Bezirken wohnenden Mitglieder meist durch dieselben Vertrauensleute und Kontroleure beaufsichtigt werden, in nicht zu langer Zeit recht sichere Unterlagen gewinnen über Lebensweise und alle in Betracht kommenden Verhältnisse der einzelnen Arbeiter. Es wird für die Angestellten der Kasse garnicht so schwer sein, nach und nach zu erörtern, ob ein Mitglied dem Trunke huldigt, ob er täglich geistige Getränke konsumiert, ob er abends seine Stammkneipe aufzusuchen pflegt, ob er und zu welchem Teile den Tagelohn der Frau überreicht. Aber auch für den Arzt sind derartige Erkundigungen, wenn sie nur mit dem nötigen Takt eingezogen werden, meist ergebnisreich. Es kommt nur darauf an, dass sie nie den Eindruck eines Vorwurfs oder einer polizeilichen Requisition machen, sondern den teilnehmenden Eingehens auf das, was der Arbeiterfamilie not thut. Fast in Fällen, wo ich ohne Beisein des Mannes mit der Frau freundlich und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Mässigkeit für die Gesundheit und Arbeitskraft des Mannes und das Wohl der Familie, nach der Lebensweise des betreffenden Erkrankten mich erkundigt habe, habe ich sichere Gewissheit über seine Stellung zum Trunke gewonnen. Art und Häufigkeit der Erkrankungen ergänzen dann solche von den Angehörigen gegebene Erklärungen und können wesentlich für eine Statistik der Krankenkassen in dem gewünschten Sinne dienen.

Die Berufsgenossenschaften

leiden oft nach ihrem eigenen Geständnis unter dem Mangel genügenden Verständnisses und ausreichender Geschicklichkeit bei vielen der mit der Untersuchung von Unfällen und aller dabei in Frage kommenden Umstände und Nebenumstände Beauftragten. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass es in vielen Fällen nicht leicht sein mag, das, worauf es an erster Stelle bei Aufnahme von Unfallursachen ankommt, genau zu erörtern. Wo nicht die Unfallursache direkt und klar vor Augen liegt, sondern erst aus einer Menge von Begleitumständen herauszuschälen und vielleicht eine auf Unfall zurückgeführte Verletzung und



Erkrankung einer Reihe von Wirkungen zuzuschreiben, also eine indirekte Ursache festzustellen ist, da mag es oft eines gewissen Apparates an Erfahrung, Sachkenntnis und Intelligenz bedürfen, um durch ein geeignetes Untersuchungsverfahren zu einem möglichst sicheren Urteil zu gelangen. Zuweilen schwierig dürfte sich eine Untersuchung gestalten, sobald der Verdacht vorliegt, dass der vom Unfall Betroffene unter den Nachwirkungen eines Alkoholexzesses vom vorhergehenden Tage oder Abende stand, dass er Gewohnheitstrinker oder auch „angetrunken“ war. Sobald man wenigstens die Arbeitsgenossen daraufhin vernehmen wird, kann wohl nur in den seltensten Fällen auf zuverlässige Auskunft zu rechnen sein. Wir wollen den Unfallzeugen daraus keinen Vorwurf machen: Bekanntlich sind die Begriffe „angetrunken“ und „Gewohnheitstrunk“ recht dehnbar. Dass ein wirklich „Betrunkener“ einen Unfall im Sinne des Gesetzes erleidet, wird deshalb selten vorkommen, weil man ihn auf Grund von Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsordnung aus dem Fabrikbetrieb oder vom Arbeitsplatz wegzuweisen pflegt. Vielmehr wird die Ueberzahl jener Unfälle, wie früher angedeutet wurde, nicht „im Rausch“ sich ereignen, sondern dadurch, dass der Verletzte seiner ehemaligen Sicherheit bei Verrichtung der Arbeit verlustig ging oder Handgriffe, die er sonst vorsichtig ausführte, leichtsinnig versorgte unter dem Einflusse alltäglichen Alkoholgenusses oder unter den Einwirkungen und Nachwirkungen eines starken Trunkes am vorhergehenden Abend.

Jede nur einigermassen schwere oder auch Gefahren ausgesetzte Beschäftigung verlangt eben vollkommene Herrschaft über den Körper und klaren Geist in jedem Augenblick.

Im Jahre 1896 hat das Arbeitsdepartement der Vereinigten Staaten an die grösseren Arbeitgeber Anfragen über ihre Erfahrung hinsichtlich Alkoholgenusses der Arbeiter gerichtet. Es gingen auf 30414 Anfragen 7025 Antworten ein. Weitaus die grössere Zahl der Unternehmer vergewissert sich vor Einstellung von Arbeitern über deren Stellung zum Alkoholgenuss; namentlich fast alle Transportgesellschaften gehen sehr vorsichtig in dieser Hinsicht vor; „um Unfälle zu verhüten“

sucht man nach Möglichkeit abstinente Arbeitskräfte zu gewinnen. „Ueberall da, wo exakte Arbeit, klarer Kopf, Geistesgegenwart, Selbstbeherrschung und Verantwortlichkeitsgefühl nötig sind, ist der Alkohol nicht zu gebrauchen."

In den Formularen für die Unfallanzeigen ist die Frage, ob der vom Unfall Betroffene zur Zeit des Unfalls berauscht war, in der Praxis viel weniger wichtig, als die — vorerst noch nicht eingeführte — Frage: „trinkt der Verletzte täglich, also gewohnheitsmässig geistige Getränke", oder: „hat Berauschung am Tage (Abende) vor dem Tage des Unfalls stattgefunden?" Für einen umsichtigen und gewandten Untersucher sollte die Feststellung eines bestehenden gewohnheitsmässigen Alkoholgenusses oder einer am Tage vor dem Unfall voraufgegangenen Betrunkenheit nicht allzuschwer fallen. Die Frage nach Gewohnheitstrunk lässt sich gewiss in vielen Fällen beantworten. Man wird doch wohl, auch wenn die guten Freunde zunächst Aussagen zurückhalten, von unparteiischer und anderer Seite herausbekommen können, ob der Verletzte täglich seinen Schnaps oder sein Bier trank, ob er für 20 Pf. holen liess oder mehrmals diese oder eine höhere Summe für geistige Getränke zu verausgaben, und wieviel beziehentlich wie wenig er von seinem Verdienste mit heimzubringen pflegte. Wenn der Verletzte einer Krankenkasse angehört, welche, wie wir es in aller Interesse liegend erachten, ihre Mitglieder hinsichtlich ihrer „Trinkfestigkeit" kennt — und die Vertrauenspersonen, Kontrolleure und gegebenen Falles auch die Aerzte, werden wie oben gesagt, zumeist wissen können, ob ein Kassenmitglied Gewohnheitstrinker ist, — so wird die Anfrage hier wohl Anhaltspunkte geben können, — namentlich, falls auch frühere Krankheiten des Betreffenden auf Alkoholmissbrauch schliessen lassen.

In einer Abhandlung „Unfallstatistik und Ursachen der Unfälle in Industrie, Gewerbe und Verkehr" (Internationale Monatsschrift zur Bekämpfung der Trinksitten 1899, Heft 1) schreibt Max May: Wenn ein Industriearbeiter in der Mittagspause eines heissen Sommertages in den 1 bis $1^1/_2$ Stunden etwa 2 bis 3 Glas Bier trinkt, weil er warmes Essen nicht zur Hand hatte und in der Kantine oder dem nahen Wirtshause beim Biere ausruhte, im Fabriksale schläfrig wird und einen



Verstoss in der Handhabung der von ihm bedienten Maschine begeht, der ihn und andere zu Krüppeln macht, wer war anders der Schuldige, als das Bier, das der Mann mittags trank? Er war nicht „trunken", und jeder Vorgesetzte, wie andere Beteiligte werden das bekunden, aber es werden auch andere bekunden, dass so ein starker Mann doch wohl 2 bis 3 Glas Bier, in 1½ Stunden getrunken, sehr gut verträgt und davon keinen Nachteil in seiner Leistungsfähigkeit gehabt hat. Das ist ja die landläufige Ansicht, dass solche Mengen Alkohol, wie sie 1 bis 1½ Liter Bier enthalten, ganz sicher nicht unsicher machen und auch sonst nichts schaden, während doch wissenschaftlich festgestellt ist, dass weit geringere Mengen, in längeren Zeiträumen genossen, zuweilen erheblichen Einfluss in psychischer Hinsicht ausüben. Würden solche Ursachen von Unfällen, solche indirekte Veranlasser von Unfällen jeweils gründlich ermittelt und statistisch verarbeitet, welche Bundesgenossenschaft würde sich für die Alkoholgegnerschaft, für die Mässigkeitsbewegung ergeben und wie viele Arbeitgeber würden aufgeklärt werden, dass nicht nur die Trunkenen auszuweisen, nicht nur der Schnaps zu verbieten sei, sondern ganz andere Massregeln notwendig sind, um den Verbrauch von alkoholischen Getränken an Arbeitsstätten und von Arbeitern aller Art an Arbeitstagen herabzusetzen oder mehr oder weniger ganz zu beseitigen."

Seitens des deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke wurde schon im Jahre 1900 eine diesbezügliche Eingabe an das Reichsversicherungsamt gerichtet, der wir folgende Sätze entnehmen: „Die Beseitigung oder doch eine wesentliche Einschränkung des Alkoholgenusses in der Fabrik, in der Werkstatt und auf den sonstigen Arbeitsstätten würde für einen grossen Teil unserer gewerblich beschäftigten Arbeiter die allerwirksamste Unfallverhütungsmassnahme sein. Wir denken hierbei an gewisse Missstände in einzelnen Arbeitszweigen. Im Baugewerbe versammeln sich auf den grösseren Arbeitsstellen, bei Neubauten u. s. w. zur Zeit der Frühstücks- und Vesperpausen vielfach auch während der Mittagsruhe die Arbeiter in und an den sogenannten Baubuden, und in diesen hat sich der Regel nach ein vollständiger Kantinenbetrieb ausgebildet, der teils in den Händen der Arbeiter liegt, teils aber auch von privaten Unternehmern geführt wird.

Nicht nur während der Arbeitspausen selbst werden hier Getränke abgegeben, vielmehr wird man sehr oft beobachten können, dass solche durch Vermittelung von Lehrlingen oder Tagelöhnern zu jeder Tageszeit verabreicht, und Bier und Schnaps auf den Gerüsten konsumiert werden". — Nachdem die Eingabe auf die häufige Unmöglichkeit, gutes Trinkwasser zu erhalten, aufmerksam gemacht hat, heisst es weiter: „Erst recht ermangeln die Baubuden besonderer Vorkehrungen, um alkoholfreie Getränke, Kaffee, Thee, Kakao oder dergleichen herzustellen. So bildet dann der Schnaps oder das Bier das bequeme und von den Händlern den Arbeitern auch zumeist aufgedrängte vermeintliche Stärkungsmittel." — Und ferner: „Es ist uns aus den Kreisen der hiesigen Arbeiter mitgeteilt worden, dass mancher derselben eine „Wochenzeche" nur für Schnaps und Bier von 10 bis 12 Mark zu decken hat. Dass bei einem solchen Konsum die Arbeitsfähigkeit, namentlich die Vor- und Umsicht bei den schwierigen und gefahrvollen Verrichtungen auf Leitern und Stellagen in hohem Masse beeinträchtigt sein muss, liegt auf der Hand und ganz sicher wird man den eben geschilderten Umständen die Schuld für zahlreiche Verunglückungen der Bauarbeiter zuweisen müssen". Die Eingabe fordert schliesslich und vornehmlich, dass in den Unfallverhütungsvorschriften für sämtliche Baugewerksberufsgenossenschaften das Verbot des Alkoholgenusses während der Arbeitszeit und die Fürsorge für die Erlangung guten Trinkwassers und für Darbietung alkoholfreier Getränke klar und bestimmt zum Ausdruck gebracht wird.

Das Reichsversicherungsamt hat sich in Beantwortung jenes Anschreibens dahin ausgesprochen, dass die gewünschten Verfügungen in die Arbeitsordnungen aufzunehmen seien. Es hat aber die Eingabe den Baugewerksberufsgenossenschaften überreicht mit dem Ersuchen, die behandelte Frage auf die Tagesordnung der Verbandsversammlung zu setzen. Diesem Ersuchen ist Folge gegeben worden.

Die meisten Berufsgenossenschaften haben in ihre Arbeitsordnungen bekanntlich recht strenge Bestimmungen zwecks Verhütung des Alkoholgenusses während der Arbeit erlassen, namentlich auch das Einbringen von Branntwein in geschlossene

Betriebe mit Strafe belegt. Nur werden sehr oft Zuwiderhandlungen übersehen und vor allem werden, wo offene Arbeitsplätze, wie namentlich im Baugewerke, in Betracht kommen, in der Praxis Handhabung und Erfolge jener Bestimmungen mehr illusorisch bleiben, weil vorerst die Arbeiter es noch nicht fertig gebracht haben, den Schnaps aus ihren Kantinen selbst zu verbannen, andererseits im allgemeinen in den nahen Strassen soviele Schank- und Trinkgelegenheiten sich darbieten, dass reichliche Möglichkeit vorhanden ist, in den Arbeitspausen sich mit geistigen Getränken zu versorgen. Es sei hierzu bemerkt, dass in manchen Grossstädten es geradezu Sitte zu sein scheint — oder vielmehr Unsitte —, bei Anlage von Strassen und Häusern in neuen Stadtvierteln unter den ersten 3 Häusern eine neue Kneipe zu konzessionieren. Eine wirklich hervorragende und weitblickende Fürsorge für die Bauarbeiter und zuziehenden neuen Bewohner!

Sind in vielen geschlossenen Betrieben alle möglichen Anordnungen getroffen Alkoholgenuss und besonders Schnapseinfuhr zu verhindern und — was nicht minder wichtig — auch Einrichtungen, welche Ersatz schaffen für alkoholische Getränke, so bestehen in anderen noch Zustände, welche die schärfste Verurteilung verdienen und deren Beseitigung von den Versicherungsorganen energisch gefordert werden sollte. So ruht die Schnapslieferung in den Ziegeleien zumeist in der Hand der Ziegelmeister, welche die Arbeit in Akkord vergeben. Wie kann man ferner erwarten, dass der Trunk unter Maurern und Ziegelträgern abnimmt, wenn und solange die Baukantinen Schnapskonzession erhalten, anstatt dass an erster Stelle für stetes Vorhandensein von Kaffee, Milch, Thee vielleicht auch notwendiger Nahrungsmittel gesorgt und allenfalls noch der Verschank leichter Biere erlaubt würde? In seiner lehrreichen Abhandlung „Alkohol und Unfall“ in der Zeitschrift „Der Alkoholismus“ macht Waldschmidt Mitteilungen von der Gewohnheit Danziger Brauereien, ihren Arbeitern 5 Liter Bier täglich zu gewähren, die aber nur innerhalb der Brauerei getrunken werden dürfen. Kann man sich da noch über einen hohen Unfall- und Krankenbestand der Brauer und Mälzer wundern?



Fabrikinspektoren und Gewerbeaufsichtsbeamte werden am ehesten in der Lage sein, Belege für unsere Frage zu erbringen. Es bestehen, wie bereits im 1. Artikel bemerkt wurde, verschiedene Zusammenstellungen über die Zeit, in welcher Unfälle eingetreten sind, und sie lehren, wie in der That mit wachsendem Alkoholgenuss die Zahl der Unfälle sich steigert, — insbesondere aber nach stärkeren Alkoholexcessen.

In dem Jahresbericht 1898 der Gewerbeaufsicht für Unter-Elsass finden wir eine Tabelle, welche Tag und Stunde der Unfälle angiebt. Der Durchschnitt der Unfälle an Werktagen wird am Dienstag durchaus nicht erreicht, da am Montag Abend die Wirtshäuser stets am leersten sind, die Arbeiter namentlich die Kneipen nicht besuchen, sondern in der Nacht von Montag zu Dienstag im Gegensatz zu der von Sonntag zu Montag ausreichend zu schlafen pflegen. Nur wenig überschritten wird der Durchschnitt nach jenem Bericht an Mittwochen, Donnerstagen und Sonnabenden, aber erheblich überschritten an Montagen und Freitagen, „da am Sonnabend Abend und Sonntag viel getrunken und nachts weniger geruht wird und so Montag die Wirkung des Alkohols und der verringerten Nachtruhe in Erscheinung treten, am Freitag dagegen die Wirkung des Donnerstag (Zahltag) Abend bemerkbar wird, an welchem die Wirtshäuser mit Arbeitern gefüllt sind. Der Montag hat 14 v. H. Unfälle mehr, als der Dienstag, und der Freitag 10 v. H. mehr, als der Dienstag zu verzeichnen." Als Tageszeit, in welcher die meisten Unfälle sich ereignen werden die Stunden zwischen 9 und 11 Uhr angegeben. Der Berichterstatter vermutet den Frühtrunk beim Frühstück als Hauptursache dieser Thatsache. Die letzte Stunde sowohl vormittags, wie abends weist die geringste Zahl von Unfällen auf: „Wäre Ermüdung die Ursache, dann müsste sich die Zahl für die letzte Stunde ja noch steigern, ist aber Frühstücks- und Vespertrunk die Ursache der Mehrunfälle in den letzten Hälften der Halbtagsschichten, dann ist die Wirkung dieses Trunkes wohl 2, aber nicht 3 Stunden bemerkbar, der Alkohol ist in der letzten Stunde vor der Mittagspause und in der letzten Abendstunde nicht mehr wirksam." (Letztere Folgerung dürfte nach den Untersuchungen Kraepelins und



seiner Schüler nicht berechtigt sein.) Den Aufzeichnungen einer grossen deutschen Maschinenfabrik, welche u. a. der „Montagsbummelei" nach Möglichkeit entgegen zu wirken sucht, entnehmen wir beispw. vom Monat März 1899 folgendes Durchschnittsergebnis:

Verspätete	am Montag	298	am Mittwoch	134
Fehlende	„ „	560	„ „	364
Arbeitende	„ „	3760	„ „	3946

Die Zahl der Fehlenden und Verspäteten ist an keinem Tage so gross, wie am Montage, dem Nachfolger des für die Erholung und Ruhe des Hirns und der Muskeln bestimmten Tages. Würde der Sonntag wirklich als Ruhetag gefeiert und der Mensch nicht mit Alkoholicis durchspült, so müsste die Zahl der Unfälle am Montag doch die geringste sein!

Die Nordöstliche Baugewerksberufsgenossenschaft Berlin I hat jährlich etwa 1 Mill. Mark Entschädigungen zu zahlen. Auf den Berliner Hochbaubetrieb kommen im Durchschnitt Unfälle auf den

Montag	18,7	v. H. (!)
Dienstag	15,6	„ „
Mittwoch	15,6	„ „
Donnerstag	16,2	„ „
Freitag	16,6	„ „
Sonnabend	16,2	„ „

Auf die Zeit vom Vesper bis Feierabend entfallen dort 37,6 v. H. der Unfälle
vom Frühstück bis Mittag entfallen dort 23,5 „ „ „ „
„ Mittag „ Vesper „ „ 21,8 „ „ „ „
bis zum Frühstück morgens 13,2*) „ „ „ „

Wollte man durchweg die öfters geäusserte Ansicht gelten lassen, dass die Unfälle gegen Abend nur auf die „Ermüdung" der Arbeiter durch die „lange Arbeitszeit" zu rechnen seien, die im allgemeinen etwa 10 Stunden beträgt, so möchte man schier an der Leistungsfähigkeit des kräftigen Arbeiters, wie wir solche in Deutschland Gottlob doch noch zahlreich besitzen, verzweifeln; und es mutet eigentümlich an, wenn man immer wieder von Verkürzung der Arbeitszeit und Ueberlastung liest auch da, wo vollkommen gesunde Arbeitsbetriebe

*) Vgl. auch Hoppe „Die Thatsachen über den Alkohol" Abt. VI.



in Betracht kommen. Ich weiss, da ich auf dem Lande aufgewachsen bin, was beispielsweise Bauer und Knecht oder Tagelöhner in der Erntezeit zu leisten vermögen, und habe mir andererseits nach zehnjähriger Kassenpraxis auch von dem Kräftemass des Hand- und Industriearbeiters ein Bild machen können. Ich bin überzeugt, dass der ordentliche und nicht täglich trinkende Arbeiter in der Mehrzahl der Betriebe Unfällen nicht anheimfällt durch Ueberanstrengung und Ermüdung. Es sind vielmehr oft genug die Ursachen eines Unfalls in der Lebensweise des Verunglückten zu suchen. Die für Gesundheit, Arbeitsfähigkeit und Arbeitssicherheit verhängnisvollste Lebensweise führt aber der dem Gewohnheitstrunk huldigende Arbeiter an erster Stelle: Der Alkoholgenuss mindert nicht nur, wie wiederholt betont, Leistungsfähigkeit, Intelligenz und Vorsicht im Betriebe, sondern er wirkt dadurch vor allem verhängnisvoll, dass der täglich geistige Getränke konsumierende Arbeiter viel zu wenig für genügende Ernährung und gesunde Wohnung anlegt. In der kleinen Schrift „Arbeiter und Alkohol"*) habe ich darauf hingewiesen, wie unverhältnismässig hoch nur zu oft die Ausgabe für Alkoholika im Arbeiterhaushalt zu sein pflegt gegenüber ihm viel notwendigerer Bedürfnissen. Es ist klar, dass der 100 bis 150 M. für Alkohol jährlich oder täglich für 30 bis 50 Pfg. ausgebende Arbeiter — und wieviel Arbeiterfrauen haben mir gesagt, dass ihr Mann weit mehr täglich für Bier und Schnaps ausgiebt (50 bis 75 Pfg.) — viel schlechter ernährt und so schwächer und leichter zu Krankheit oder Unfall disponiert sein muss, als der enthaltsame oder mässige Genosse.

Die neuerdings von mir um statistisches Material angegangenen Berufsgenossenschaften sind wegen Ueberlastung mit Arbeit und rücksichtlich des beklagenswerten Fehlens der Frage nach dem Standpunkte eines Verletzten in punkto Alkohol auf den offiziellen Fragebogen leider nicht in der Lage gewesen, mir mit neuen Unterlagen zu dienen. Nur die Fuhrwerksberufsgenossenschaft überliess mir freundlichst folgende bemerkenswerte Daten: Von den damals (vergl. Flade, Soziale Gesetzgebung und Alkoholfrage. S. 384 i. „Alkoho-

*) Dresden, Verlag von O. V. Böhmert 1900.



lismus". I. Jahrgang, Heft 4) aufgegebenen 146 Unfällen belasteten in den Rechnungsjahren 1900 und 1901 die Genossenschaft 56 Fälle nicht mehr. Dagegen beliefen sich für die restlichen 90 Fälle die Gesamtausgaben auf 33578,13 M., für Hinterbliebene auf 13232,47 M. Von ihnen betreffen nunmehr 25 tötlich verlaufene Schadensachen. Die Zahl der Hinterbliebenen ist auf 22 Witwen, 42 Waise, 1 Ascendent heruntergegangen. Hierzu treten in den Jahren 1900/1901 von 3057 neu entschädigten Unfällen 59 weitere Unfälle, bei welchen Trunkenheit als Ursache der Verunglückung anzusehen war. Davon verliefen 27 (!) tötlich. Die Gesamtausgabe betrug 15395,42 M. Es wurden hinterlassen 10 Witwen, 16 Waise und die Rente für diese belief sich auf 4468,81 M."

„Trunkenheit" als besondere Ursache von Unfällen finden wir (neben Schlaf oder plötzlicher Erkrankung) u. a. angeführt in der Zusammenstellung der Unfälle bei den Fuhrwerksberufsgenossenschaften und mit Fuhrwerksarbeit betrauten Betrieben und zwar vorzugsweise „durch Fall vom Gefährt". Es sind da verzeichnet für das Jahr 1887 35 Unfälle, von denen 25 zum Tode führten. Nebenher werden 32 Unfälle darunter 12 mit tötlichem Ausgang gemeldet dadurch, dass die Wagen infolge von Unebenheiten des Weges einen plötzlichen Stoss erhielten, worauf die Geschirrführer vom Wagen fielen und zu Schaden kamen." Das Schlafen von Kutschern auf den Bocksitzen ist nicht nur eine grobe Unsitte, eine unerhörte Rücksichtslosigkeit gegenüber dem Publikum und anderen Fuhrwerkslenkern, sondern namentlich auch eine Folge des Frühtrunkes und beständigen Alkoholgenusses, den die Leute pflegen. Besonderer Sympathien erfreuen sich die Kutscher wegen der Roheit, die sie bei Zusammenstössen mit Berufsgenossen oder Passanten zur Schau tragen und dadurch, dass sie selbst verschuldete Versehen mit der Peitsche an den ihnen anvertrauten Tieren auszulassen pflegen, überhaupt nicht. Diese Roheit hat aber ebenfalls ihren vornehmsten Grund im Gewohnheitstrunk. Für das Jahr 1901 (Land- und Forstwirtschaft) werden in oben bezeichneter Weise 26 Unfälle mit 15 Todesfällen aufgeführt. Ab und zu finden wir auch seitens anderer Berufsgenossenschaften Todesfälle beziehentlich Unfälle infolge Trunkenheit bemerkt. Aber



diese wenigen Bemerkungen lassen eben sichere Aufstellung nicht zu: es fehlt vor allem an der besonderen einzelnen Rubrik „Rausch" als direkte Ursache und anderseit an der Namhaftmachung des Gewohnheitstrunkes als indirekte Ursache. Sicherlich ist die Zahl der Unfälle auch im Fuhrwerksbetriebe eine vielfach höhere, welche sich ereignen, dadurch dass der Verletzte durch jahrelangen gewohnheitsmässigen Alkoholgenuss unachtsam, leichtsinnig, unzuverlässig und unsicherer in Verrichtung seiner Aufgaben wurde.

In der Statistik des Reichsversicherungsamtes über die entschädigungspflichtigen Unfälle im Jahre 1887 heisst es: Unter den Wochentagen zeigen der Montag, der Freitag und Sonnabend eine Zunahme der Unfälle. Von den Tageszeiten sind die Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr und die Nachmittagsstunden von 3 bis 6 Uhr in höherem Masse mit Unfällen belastet. Dabei ergiebt sich, dass die Zahl der Unfälle mit der allmählich eintretenden Ermüdung und Abspannung der Arbeiter ausserordentlich rasch zunimmt. Jedenfalls wird diese letztere Annahme nicht gestützt durch den ersten Teil des ferneren Zusatzes. Für Montag Vormittag 9 bis 12 Uhr tritt eine weitere durchschnittliche Steigerung um 0,84 v. H. und für Sonnabend Nachmittag von 3 bis 6 Uhr eine solche um 4 v. H. ein, — oder auch Ermüdung und Abspannung sind da, aber eben nicht als Folge von Arbeitsleistung, sondern von Alkoholkonsum am Sonntag oder in der Nacht von Sonntag zu Montag. Die erheblichste Mehrbelastung der Morgenstunden des Montags findet sich bei den Unfällen der Fuhrwerks- und der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft. Letztere steht ohnehin mit an erster Stelle in der Zahl der Betriebsunfälle.

In der Mälzerei- und Brauerei-Berufsgenossenschaft sind von 1889 bis 1893 6700 bis 7900 Arbeiter versichert gewesen. In diesen 5 Jahren hatten sich 22110 leichte und 4657 schwere Unfälle zugetragen. Unter den von letzteren Betroffenen starben 458, wurden dauernd erwerbsunfähig 639. Die Verstorbenen hinterliessen 1104 Witwen und Waisen. Ich behaupte nicht — schreibt Dr. Bode mit vollem Recht zu diesen Zahlen — dass die Brauer bei ihrer Arbeit betrunken seien und bezweifle nicht, dass sie „viel vertragen" können,

aber ich bin überzeugt, dass das Freibier den Brauern diejenige grosse Sorgfalt und Aufmerksamkeit nimmt, deren der Arbeiter bei gefährlichen Betrieben bedarf.“ Ein ganz unverantwortlicher Missstand ist es, dass vielfach an Stelle des Lohnes Freibier im Werte zu mehreren hundert Mark gegeben wird (3 bis 7 Liter täglich!)

Nicht genug kann betont werden, wie vollkommen irrtümlich und verhängnisvoll die Anschauung ist, dass die, welche „am meisten vertragen“ können, auch am gesündesten und gefeit seien gegen die Schädigungen des Alkohols. Fast das Gegenteil ist der Fall: Wer „viel verträgt“, merkt viel später als der, welcher wenig verträgt, die Wirkungen des Trunkes und schädigt sich um so mehr, als er in seinem Wahne ganz unverhältnismässig grosse Mengen geistiger Getränke fortgesetzt zu sich nimmt, wovor jener, da er bald „abfällt“, wenigstens bewahrt bleibt.

Der Zusammenstellung der amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes über die Ursachen der Unfälle im Jahre 1897 entnehmen wir folgendes:

20,85 v. H. (9363) Unfälle erfolgten durch „Ungeschicklichkeit, Unachtsamkeit etc. 5,44 v. H. (2442) infolge Handelns wider bestehende Vorschriften oder erhaltene Anweisung. 1,92 v. H. (861) infolge Nichtbenutzung oder Beseitigung vorhandener Schutzvorrichtungen. Es ist klar, dass zu diesen Handlungen oder Unterlassungen die Arbeiter neigen werden, welche unter den Nachwirkungen starker Alkoholexzesse oder auch unter Dauer-Wirkung chronischen Alkoholmissbrauchs stehen. Je weniger der Arbeiter trinkt, desto ordentlicher, desto sorgfältiger, desto gewissenhafter und vorsichtiger verrichtet er sein Tagewerk. Trunkenheit fällt unter die Gruppe „Leichtsinn“ zusammen mit Balgerei, Neckerei u. s. w. Es ist durchaus wünschenswert, dass diese Form der Zusammenfassung in Zukunft nicht mehr beibehalten werde, um eine sichere Grundlage für den „Rausch“ als Unfallsursache zu gewinnen und auf der anderen Seite den „Gewohnheitstrunk“ als indirekt mitwirkend bestimmen zu können. Rücksichtlich der durch Schuld der Arbeiter erfolgten Unfälle beziehungsweise ihrer möglichsten Vermeidung schreibt jener Bericht (2. Beiheft 1900): „Der Schwerpunkt auf diesem Gebiete liegt jedenfalls in der Selbsterziehung der Arbeiter. Sicherlich könnte

ein namhafter Betrag von den nahezu $3^1/_2$ Mill. Mark, die in den $1^1/_2$ Jahren für auf Schuld der Arbeiter zurückzuführende Unfälle gezahlt sind, von der Unfallversicherung erspart werden, und was wichtiger ist, eine grosse Zahl von den 13419 Unfällen (29,89 %) vermieden werden, die auf Schuld der Arbeiter zurückzuführen sind. Denn nicht nur vom Gesichtspunkt der allgemeinen Wohlfahrt, sondern ebenso von dem der Sonderinteressen der Arbeitgeber sowohl als auch von dem der Arbeiter aus, ist es erwünschter, als die auskömmlichste Entschädigung, dass Unfälle vermieden werden, dass die Arbeiter unverletzt im Besitz ihrer ungeschmälerten Arbeitskraft dem Staat, dem Betriebe, ihren Familien und sich selbst erhalten bleiben." Wir dürfen nach der Bewegung, die sich neuerdings auch in Arbeiterkreisen gegen den Alkoholismus geltend macht, hoffen, dass jene Selbsterziehung an erster Stelle der Mässigkeit im Trunke sich widme. Und wir begrüssen mit Freude, dass der Zentralverband der Ortskrankenkassen Deutschlands, um das Interesse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf die Wichtigkeit der Alkoholfrage hinzulenken, beschlossen hat, gelegentlich des nächsten Verbandstags einen Vortrag halten zu lassen über „Alkohol und Krankenkassen".

Sowohl im Jahre 1887 wie 1897 war die Zahl der Unfälle an den Montagen erheblich grösser, als an den anderen Wochentagen. (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1899. Beiheft.) Dass auch die Sonnabende mit der Zahl der Unfälle die übrigen Tage überwiegen, ist auf das Nachlassen der Kräfte am Ende der Woche keineswegs allein zu beziehen: „dann müsste eine Steigerung zum mindesten etwa vom Donnerstage ab sich bemerkbar machen, während auffallender Weise der Freitag, wenigstens im Jahre 1897, mit der niedrigsten Unfallziffer (abgesehen vom Sonntag) erscheint." Nicht von der Hand zu weisen ist gewiss die Vermutung, dass an dem Tage, an welchem in vielen Betrieben die Lohnzahlung zu erwarten ist, nicht nur abends sondern bereits im Laufe des Tages mehr, als an den übrigen Wochentagen, getrunken und damit die Unfallsgefahr zum mindesten für die späteren Nachmittagsstunden erhöht wird. Auffallend hoch sind die Unfallziffern an den Montag-Vormittagen und den Sonnabend-Nachmittagen.



Verschiedene Autoren berichten, dass nach dem Montag der Dienstag sich durch eine erhebliche Zahl von Unfällen auszeichne und geben die Schuld davon den Nachwirkungen des Alkoholgenusses am „blauen Montag".

Aus einem Antwortschreiben des Reichsversicherungsamts an den Verf. geht hervor, dass daselbst die beregten Fragen lebhaftem Interesse begegnen. Zu besonderem Danke verpflichtet bin ich für die Zusage, dass das Reichsversicherungsamt „um dem Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke thunlichst entgegenzukommen, bei der gegenwärtigen Bearbeitung der Unfallstatistik der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1901 diejenigen Unfälle auszuscheiden suchen wird, welche ausweislich des Zählkartenmaterials thatsächlich durch einen Rauschzustand hervorgerufen worden sind." Wenn diese hohe Behörde weiterhin mit Recht bemerkt, dass vor allem grössere Krankenkassen in der Lage sein würden, wesentliche Hilfe für unsere Arbeit zu leisten, so dürfte deren Unterstützung eben vor allem zu erwarten sein in genauer Statistik der den Gewohnheitstrunk ohne weiteres oder mit Wahrscheinlichkeit zuzuschreibenden Erkrankungen. So würden deren Träger bei eintretendem Unfall oder sich einstellender Invalidität ohne weiteres als teilweise oder ganz durch eigene Schuld verletzt beziehentlich invalid bekannt werden.

Die Versicherungsanstalten

sind ebenfalls in der Lage, in ihrem Bereich einer thatkräftigen Hintanhaltung des Trunkes die Wege zu ebnen. Die zur Invalidität führenden Krankheiten sind in 28 Gruppen geteilt. Es wäre ausserordentlich interessant und für Beurteilung des Zustandekommens von Erwerbsunfähigkeit wichtig, mit der Zeit darüber Gewissheit zu erhalten, *welche der angeführten Krankheiten vorwiegend durch Gewohnheitstrunk herbeigeführt beziehentlich in ihrer Heftigkeit gefördert und in ihrem Eintritt beschleunigt werden*. Ohne Zweifel ist von vornherein anzunehmen, dass hier vornehmlich folgende Gruppen in Betracht kommen würden:

2. Gelenkrheumatismus, Gicht.
3. Muskelrheumatismus.
4. Tuberkulose der Lungen (Lungenschwindsucht).



8. Geisteskrankheiten.
9. Gehirnschlagfluss und andere Krankheiten des Gehirns und seiner Häute (ausschliesslich Ziffer 8).
10. Epilepsie und verwandte Krankheitsformen.
18. Krankheiten des Herzens und der grossen Blutgefässe.
20. Krankheiten des Magens.
21. Krankheiten des Darmes, der Leber (oder Milz).
24. Krankheiten der Nieren.

Hierunter erscheint als wichtigste Gruppe auch hinsichtlich unserer Erörterungen die vierte, die Lungenschwindsucht. Es ist bekannt, dass die Tuberkelbazillen vorzugsweise Menschen befallen, deren Organismus entkräftet, disponiert zu ihrer Aufnahme ist. Zu diesen Disponierten gehören die Alkoholiker. Und es ist durchaus berechtigt und erfreulich, wenn eine grosse Zahl von Heilstätten für Lungenkranke neuerdings ihre Pfleglinge auf die Notwendigkeit strengster Mässigkeit oder Enthaltsamkeit für die Zeit nach ihrer Entlassung aus der Anstalt aufmerksam machen.

Gelegentlich des Tuberkulose-Kongresses in Berlin im Mai 1899 hat eine der ersten Autoritäten auf dem Gebiete des Alkoholismus, Geh.-San.-Rat Baer, über den Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Tuberkulose gesprochen. Die Forderung, welche Baer in These 2 aufstellt, soll auch den Organen der sozialen Gesetzgebung ihre Verpflichtung ans Herz legen: „Die Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit verlangt aus prophylaktischen Gründen neben der Schaffung gesundheitgemässer Lebensbedingungen in weiteren Volkskreisen auch die Beseitigung bez. Verminderung der Trunksucht, weil kein anderes Uebel den Volkskörper so schwer und so nachhaltig schädigt wie diese.“ Ausgezeichnet hat Bonne die Wechselwirkung zwischen Gewohnheitstrunk und Tuberkulose geschildert: „Es wird ein furchtbarer circulus vitiosus von der Tuberkulose und der chronischen oder akuten Alkoholvergiftung des Volkes gebildet, indem einmal der Organismus durch den Alkoholismus empfänglich gemacht wird für Infektion mit dem Tuberkelbazillus, wie ferner durch die Ausgabe für den Alkohol den Familienmitgliedern der Minderbemittelten die notwendigen Mittel für Nahrung und Wohnung noch mehr be-

schränkt werden und Frauen und Kinder infolge ungenügender Ernährung auch leichter der Tuberkulose anheimfallen. Zum dritten giebt der akute und chronische Alkoholismus die Ursache ab für ausserordentlich zahlreiche Gefängnisstrafen der Familienväter, welche sich in den Gefängnissen, disponiert wie sie als Alkoholiker sind, um so leichter mit Tuberkulose infizieren und ihre hier gewonnene Infektion nach der Entlassung in ihre von Pauperismus geschwächten Familien hineintragen."

Einen wie hohen Prozentsatz Gewohnheitstrinker zu den Lungenkranken stellen, wie stark jede einzelne der obigen Krankheitsgruppen durch Alkoholiker belastet ist, diese Fragen nach Möglichkeit statistisch festzulegen, muss als eine wichtige Aufgabe der Versicherungsanstalten gelten. Auch hierfür werden die Grundlagen von den Krankenkassen gegeben werden müssen.

Besondere dem Versicherungsgesetz entsprechende und auf ihm fussende Bestimmungen, vermöge deren dem Gewohnheitstrunk vorgebeugt werden könnte, stehen nicht zur Verfügung. Nur eine Verordnung deutet auf die Alkoholfrage hin. In ihr wird zwar vom Gewohnheitstrunk gesprochen, aber gemeint ist die vollendete Trunksucht. § 13 Absatz 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes bestimmt, dass Personen, welchen wegen Gewohnheitstrunkes auf Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, die Rente ihrem Vollbetrag nach in Naturalleistungen zu gewähren ist. Es scheint mir durchaus nicht im Interesse der Gesamtheit und auch nicht im Sinne sozialer Fürsorge zu liegen, dass Menschen, welche bereits auf der „Säuferliste" stehen — wir wissen überdies, wie selten und ungern zu dieser Massnahme gegriffen wird, — und die als schwere Alkoholiker sich und ihre Mitmenschen gefährden und ihre Familie darben lassen, wenn sie selbst nur zu trinken haben, überhaupt noch in dieser Weise unterstützt werden. Diese Trunksüchtigen gehören doch wohl in Trinkerbewahranstalten, da sie in Trinkerheilstätten in solchem Zustande zumeist nicht mehr heilbar zu sein pflegen. Ihre Familie aber versorge man. Jedenfalls ist für das unglückliche Weib und die bemitleidenswerten Kinder eines Trunksüchtigen eine Rente ebenso angezeigt, wie sie für den „Vertrinker der

Familie" unangebracht ist. Bekanntlich steht den Versicherungsanstalten die Befugnis zu, geeignete Kranke selbst in Behandlung zu nehmen, insofern von einer sachgemässen Kur die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit auf gewisse Zeit oder womöglich für immer zu erhoffen ist. Am häufigsten haben sich bisher die Krankenkassen der Möglichkeit, Kranke dem Heilverfahren durch die Versicherungsanstalten zu überweisen, wohl bei den Lungenkranken bedient. Eine der ersten Forderungen, welche hierbei zu stellen sind, ist die, dass die Lungenkranken, so zeitig wie möglich in Heilstättenbehandlung gelangen: je eher diese eintritt um so wahrscheinlicher ist der Erfolg der Kur.

Nachdem anerkannt ist, dass der — in der Mehrzahl der Fälle durch Gewohnheitstrunk herbeigeführte — krankhafte Zustand der Trunksucht heilbar ist, sobald die Trunksüchtigen zu rechter Zeit, ehe noch erhebliche Störungen des Nervensystems Platz gegriffen haben, in eine regelrechte Heilbehandlung gelangen, dürften Versuche der Versicherungsanstalten Trinker, welche vielleicht nach dem Gutachten des sachverständigen Irrenarztes als geeignet erscheinen, der Behandlung in Heilstätten für Trunksüchtige zu überweisen.

Was in dieser Hinsicht bisher geschehen ist, entnehmen wir einem Bericht aus der zweiten Konferenz der Trinkerheilanstalten des deutschen Sprachgebiets,*) welchen der Leiter der bekannten Heilstätten zu Lintorf, Pastor Kruse, erstattete:

Seitens der Versicherungsanstalten wurden in Anspruch genommen die Heilstätte Salem zehnmal, Lintorf viermal, Waldfrieden dreimal, Sagorsch und Karlshof einmal. Die Erfolge dieser 19 Versuche sind geteilt gewesen; doch lässt sich natürlich irgend ein Schluss aus so geringem Material nicht ziehen. Beteiligt waren die Versicherungsanstalten Berlin. Brandenburg, Kiel, Ostpreussen, Rheinprovinz, Thüringen, Westpreussen. Es wollen aber Heilversuche in Zukunft anstellen die Versicherungsanstalten Braunschweig, Hannover, Hessen-Nassau, Lübeck. Ausserordentlich erfreulich ist die Mitteilung, dass zum Bau oder zur Erhaltung der Heilstätten

*) 18. Jahresversammlung des deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke zu Breslau. Hildesheim 1902.



bereits recht ansehnliche Summen seitens verschiedener Versicherungsanstalten geliehen wurden und zwar erhielten:

Salem	von der V.-A.	Kiel	15 000 M.
Waldfrieden	„ „ „ „	Berlin	70 000 „
Kamillushaus	„ „ „ „	Rheinprovinz	165 000 „
Elim (Barmen)	„ „ „ „	Düsseldorf	70 000 „
Kästorf	„ „ „ „	Braunschweig	18 000 „

je nachdem zu 3, $3^{1}/_{2}$ oder $4^{0}/_{0}$ geliehen.

Verdienstvoll ist das Vorgehen der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich gewesen: Die Anstalt giebt eine gegen den Alkoholismus gerichtete Flugschrift heraus, sorgt für ihre Verbreitung unter den Versicherten im Einvernehmen mit grossen Krankenkassen und Kassenverbänden. Sie fördert die Errichtung alkoholfreier Wirtshäuser, wo namentlich Arbeiter verkehren, durch den Verein der Abstinenten mit Beitrag von 500 Kr. Unsere deutschen Versicherungsanstalten, welche auf dem Gebiete der Wohnungsfrage bereits erfreuliches geleistet haben und Jahr um Jahr namhaftere Summen für den Bau von Arbeiterwohnungen zur Verfügung stellen, würden sich ein grosses Verdienst erwerben und durchaus im Sinne ihrer Bestimmung handeln, wenn sie nach Art der österreichischen Anstalt mit Hand anlegen wollten, überall da, wo es gilt, praktische Einrichtungen zur Bewahrung der Arbeiterschaft vor dem Alkoholmissbrauch zu treffen; ich erinnere nur an die Arbeiterheime, Arbeiterschutzhallen und Wirtschaften ohne Trinkzwang und Schnapsvertrieb. Sie sollten aber auch jederzeit mit vorstellig werden gegen die geradezu sinnlose und gewissenlose Freigebigkeit mit Schankkonzessionen, welche noch vielerorts und nicht zum mindesten in den Arbeitervierteln der Grossstädte getrieben wird. Wie kann man viel von dem Verständnis der Arbeiter für die Alkoholfrage erhoffen, solange sie sehen, wie die konzessionierenden Behörden ihnen die zahllosen Trink- und Schankgelegenheiten immer wieder bestätigen.

Neben solch praktischer Arbeit hat die der beständigen Aufklärung einherzugehen. So sollten sich alle Versicherungsorgane und die Versicherungsanstalten an der Spitze den gegen den Alkoholismus arbeitenden Vereinen anschliessen und mithelfen bei Verbreitung geeigneter Schriften und Flugblätter,




welche die Gefahren des Gewohnheitstrunkes in gemeinverständlicher Weise schildern und im besonderen auf die Beziehungen der Alkoholfrage zur Arbeiterfrage von vollkommen objektivem Standpunkte aus hinweisen.

Allmählich scheint sich ja auch im deutschen Volke, wenn auch ausserordentlich langsam, das Verständnis für die tiefgehenden und, zwar lange Zeit unmerklich, aber um so sicherer wirkenden Schädigungen des Gewohnheitstrunkes durchzuringen. Die Veröffentlichungen der gegen den Alkoholismus kämpfenden Vereine und namentlich ausgiebige wissenschaftliche Versuche weisen mit Recht immer wieder darauf hin, dass schon geringe Mengen Alkohols mit der Zeit den Organismus schädigen, wenn sie täglich genossen werden, und als hervorragend wichtig wurden in meinem ersten Artikel die Berichte aus der Kraepelinschen Schule über die Nachwirkungen von Alkoholexzessen oft nur mässigen Grades auf Hirn und Muskelkraft erwähnt, wie sie neuerdings auch von anderen Forschern vollauf bestätigt worden sind. Es erscheint mir ein Gebot der Notwendigkeit, dass Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen sich mit den einschlägigen Fragen vertraut machen. Die Intoleranz gegen das Alkoholgift ist bekanntlich ganz verschieden bei den verschiedensten Menschen. Aber eins dürfen wir als sicher annehmen: Wer täglich geistige Getränke zu sich nimmt, sei ihre Menge auch gering, beeinträchtigt allmählich seine Geistes- und Körperkräfte; und da vorerst diejenigen, welche Tag für Tag 2 bis 3 Schnäpse oder 2 bis 3 Glas Bier oder von beiden Getränken zusammen dieses „unheimlich mässige“ Quantum vertilgen, in allen Berufskreisen, also auch in der Arbeiterschaft, noch die grosse Mehrheit bilden, bleibt der Verlust an Geistes- und Arbeitskraft und die Anwartschaft auf vorzeitige Erkrankung und Invalidität oder auf Eintritt von Unfällen rücksichtlich des oben gesagten eine grosse.

Durch die mir wiederum seitens einiger Berufsgenossenschaften gewordenen Zuschriften und vornehmlich durch die eingehende Mitteilung unseres Reichsversicherungsamtes bin ich bestärkt worden, in der Ueberzeugung, dass die Grundlagen für ein im Interesse der so überaus bedeutungsvollen Fragen zu gewinnendes Material von den Krankenkassen gegeben werden müssen. Ich hoffe, dass wir von dieser Seite Unter-



stützung finden werden, nachdem grössere Krankenkassen durch Teilnahme ihrer Vertreter an den internationalen Kongressen gegen den Alkoholismus und verschiedentliche Erwägungen der für ihr Gebiet vorwiegend in Betracht zu ziehenden Punkte bereits ihr lebhaftes Interesse für unsere Bestrebungen und ihr Verständnis für den Zusammenhang zwischen sozialer Gesetzgebung und Alkoholismus bezeigt haben. Möge es mir dann vergönnt sein, an Stelle dieser allgemeinen Ausführungen meinen Mitlesern etwas positivere und speziellere Daten zu bieten.

Die badische Fabrikinspektion in ihrem Wirken gegen den Alkohol.

Von **Max May**, Heidelberg.

Wer sich mit der Alkoholfrage beschäftigt, hat nun schon seit Jahren manchen Wink, manche Belehrung und manchen guten Vorschlag zur Förderung der Mässigkeit in Arbeiterkreisen den Berichten der Fabrikinspektionen und Gewerberäte entnehmen können.

Zu den Berichten, welche regelmässig mehrfach der Alkoholfrage gedenken und sowohl kritisierende Mitteilungen wie Hinweise für Verbesserungen geben, gehören die badischen Fabrikinspektionsberichte.

Sowohl der Vorstand der Inspektion, der bekannte Sozialpolitiker Dr. Wörishoffer, hat stets der Alkoholfrage besonderes Interesse gewidmet, als neuerdings auch der Fabrikinspektor Dr. Fuchs und die Assistentin Fräulein Dr. von Richthofen. Die beiden letzteren gehören dem engeren Agitationsausschuss für die Mässigkeitssache in Baden an, Dr. Fuchs ist Vorsitzender des Karlsruher Bezirksvereins. In der Alkoholfrage dürfte also bei der badischen Fabrikinspektion eine ganz besondere Umsicht und Rührigkeit vorhanden und für die Zukunft gesichert sein.

Im Jahresbericht für 1901 begegnen wir in dem Kapitel »Gesundheitliche Einflüsse« folgenden Sätzen:

»In bedauerlichem Masse nimmt die Wahrnehmung zu, dass nicht nur die männlichen Arbeiter, sondern auch die weiblichen und jugendlichen Arbeiter in den Frühstücks- und Vesperpausen Bier zu sich nehmen.

Die Arbeitgeber erklären, gegen diese von ihnen keineswegs gebilligten und für die Arbeiter in jeder Beziehung nachteiligen Gewohnheiten nichts thun zu können. Es wird bestimmt versichert, dass die Leistungsfähigkeit der gewohnheitsmässig Bier trinkenden weiblichen und jugendlichen Arbeiter sichtlich zurücksteht hinter derjenigen der Arbeiter, welche noch in hergebrachter Weise Milch oder Milchkaffee zu sich nehmen.«



Es kann hier angeschlossen werden, dass Arbeiterinnen, welche Bier zum Frühstück trinken, soweit sie verheiratet sind und keine kleinen Kinder daheim zu versorgen haben, sei es, dass solche in Pflege sind oder dass keine Kinder vorhanden wären, vielfach auch mittags nicht warm essen, sondern mit den Männern in einer Wirtschaft oder auch in der Wohnung wiederum Kaltes und Bier geniessen, wenn nicht Jahreszeit und Witterung zu warmer Nahrung dringend mahnen.

In dem Kapitel »Verschiedenes« weist der Bericht darauf hin, dass die Jugendlichen trotz der vorgeschriebenen Lohnbücher im Elternhaus nicht entsprechend kontrolliert werden, dass manche von ihren Eltern gar nicht aufgefordert werden, ihr Lohnbuch vorzulegen, den Hauptteil ihres Verdienstes den Eltern abzuliefern oder nach deren Anweisung anzulegen, andere sich aber entsprechendem Vorhalt der Eltern gegenüber renitent erweisen.

Es wird beklagt, dass die Aufsichtsbeamten nur selten Einblick in das Familienleben und die Erziehung bei den Arbeiterfamilien haben, aber alle Erscheinungen lassen in vielen Fällen Erziehungsmängel erkennen und es sind solche da, wo die Frauen auch Erwerbsarbeit haben, ja ganz natürlich und begreiflich, da die Kinder sich frühzeitig selbst überlassen oder in unzureichender Aufsicht sind.

Daran schliesst der Bericht weiter die Bemerkung, dass man ja stetig beobachten könne, dass auch in arbeitsfreier Zeit die Erziehung der Kinder unter üblen Gewohnheiten Not leide, indem z. B. die Kinder von den Eltern mit in Wirtshäuser und Biergärten genommen werden und so schon im zartesten Alter an den Alkoholgenuss gewöhnt werden.

Es heisst dann weiter:

»Abgesehen davon, dass diese Athmosphäre den Kleinen schon in sittlicher Hinsicht gefährlich ist, erleidet ihre körperliche und geistige Entwickelung durch den Alkoholgenuss eine Beeinträchtigung, deren sich die Eltern gar nicht bewusst sind. Ein erfahrener Staatsarzt bringt die hohe Kindersterblichkeit seines Bezirks damit in Zusammenhang. Wir hielten die Belehrung der Mütter bei den Impfungen für zweckmässig, denn viele Eltern glauben mit dem Alkohol den Kindern eine Wohlthat zu erweisen.«

Was hier der Inspektionsbericht über Arbeiterfamilien sagt, trifft aber auch zu für andere Kreise, und der Handwerker und Geschäftsmann, der Unterbeamte u. s. w. nimmt auch seine Kinder Sonntags mit in den Biergarten und glaubt denselben mit Bier oder Wein wohlzuthun.

Die Unkenntnis in dieser Hinsicht und die Verabreichung von Alkohol an Kinder geht übrigens durch alle Stände. —

Bei dem Kapitel »Wohlfahrtseinrichtungen« wird in dem Bericht beklagt, dass die Zahl der Fabriken, in welchen den Arbeitern ein Ersatz für alkoholische Getränke geboten wird, noch sehr beschränkt ist.



Neu hinzugekommen zu den Fürsorgern für ihre Arbeiter in dieser Richtung ist eine Fabrik in Mannheim (Maschinenfabrik von J. Vögele), in welcher an kalten Tagen heisser Thee an die Arbeiter umsonst verabreicht wird. Der Verbrauch der 400 Arbeiter beträgt dann pro Tag 40—50 Liter.

In der Waggonfabrik Rastatt besteht ein ähnliches Verhältnis; doch wird da nicht Thee, sondern Kaffee verabreicht.

Dass die Veröffentlichung solchen Vorgehens der Nachahmung halber von erheblichem Wert ist, unterliegt keinem Zweifel, aber wir müssen leider aus eigener Beobachtung und Erfahrung hinzufügen, dass bei vielen Arbeitgebern eine grosse Indolenz gegenüber der Alkoholfrage herrscht, dass aber ein gutes Beispiel und fortgesetzte Belehrung der Arbeiter durch Veranstaltung von Vorträgen, Verabreichung von nicht aufdringlicher, aber belehrender Lektüre unbedingt Erfolge bringen würde, denn »viele Tropfen höhlen den Stein«.



II. Mitteilungen.

Zum Antrag Graf Douglas

sprach zunächst als Vertreter des Ministers des Innern der Unterstaatssekretär von Bischoffshausen, indem er seiner Sympathie zu dem Antrage Ausdruck gab, aber in einzelnen Punkten sehr darüber hinaus zu geben wünschte. Der Herr Unterstaatssekretär erkannte offen die grosse Bedeutung der Frage an und hofft von der einzusetzenden Kommissionsberatung die bestmöglichste Förderung der Angelegenheit, um von Staatswegen da einzugreifen, wo die schwachen Kräfte der Vereine trotz ihrer anerkennenswerten Thätigkeit naturgemäss versagen müssten.

In fernerem drückte der Ministerial-Direktor Dr. Förster das Bedauern des Kultusministers aus, durch anderweitige Inanspruchnahme an der Beratung behindert zu sein; er versicherte das lebhafteste Interesse und die Bereitwilligkeit des Kultusministers, bei dem Zustandekommen neuer Massnahmen behufs intensiver Bekämpfung der Trunksucht mitzuwirken. Und zwar müsse diese Bekämpfung nicht nur repressiv — durch Organisation der Trinkerfürsorge —, sondern auch prädentiv — durch Belehrung des Volkes, auch Beschränkung und Erschwerung der Gelegenheit zum Alkoholgenuss — sein. Bei Betonung der Prophylaxe weist der Herr Ministerial-Direktor auf den jüngst an die Schulaufsichtsbehörden, die Provinzialschulkollegien und die Regierungen gerichteten Erlass des Kultusministers hin; dieser Erlass ist im Wortlaut in diesem Hefte mitgeteilt worden.

An der Debatte beteiligte sich sodann Dr. Dittrich, welcher auf die geistige und sittliche Schädigung, die aus dem übermässigen Genuss geistiger Getränke entsteht, aufmerksam machte und ein recht prägnantes Bild von dem Einfluss des Alkohols auf Gehirn und Seele des Menschen gab. Redner gedenkt der früheren und jetzigen Mässigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung, er betont die Macht der Kirche in diesem wichtigen Kampf und wirft die Frage auf, ob der Staat helfen kann, ob er helfen will und ob er helfen wird? und hofft, dass es gemeinsamer Arbeit gelingen werde, die Volkskraft, die Volkssittlichkeit und den Volkswohlstand noch rechtzeitig vor der Alkoholpest zu bewahren.

Dr. Endemann betrachtet vom ärztlichen Standpunkt aus die Alkoholfrage, und bespricht die akute und chronische Alkoholvergiftung, ihre Verheerung für Körper und Geist. Redner befürwortet eine reichsgesetzliche Regelung der Trunksuchtsfrage und hofft angesichts des neuerlichen Vorgehens im Königreich Sachsen und bei der oben bezeichneten Stellungnahme der preussischen Regierungskommissare auf eine diesbezügliche Verwirklichung.

Kommerzienrat Vorster lässt sich in längerer Rede über die wirtschaftliche Seite der Frage aus, er bespricht unter Anführung einer Fülle von Einzelheiten, von packenden Beispielen die Alkoholgefahren für die Industriearbeiter. Redner betont, dass der Konsum an geistigen Getränken einen schädlichen Luxus darstelle und eine ungeheure wirtschaftliche Verschwendung bedeute, eine Verschwendung, über die man kaum ein Wort verliere, während man sich über geringfügige Erhöhung der Getreidezölle, die vielleicht $^1/_{10}$ der Ausgaben des Arbeiters für Alkohol betrage, ungeheuer aufrege. Auch werde die Wohnungsfrage nicht gelöst, so lange der Schnaps wichtiger als eine gute Wohnung sei. Vier Hauptklagen giebt Redner aus den Berichten der Industrie an: 1. die viel zu leicht und über das eigentliche Bedürfnis weit hinausgehende Konzessions-Bewilligung; 2. die Konzessionierung von Wirtschaften dicht neben Fabrikbetrieben, sodass jedem Werke die Schnapskneipen wie Blutegel anhaften und den Arbeiter um den wohlverdienten Lohn bringen; 3. das zu lange Offenhalten der Kneipen und 4. die Schnapsabgabe auf Borg. Er bezieht sich auf die Berichte der preussischen Gewerberäte, bespricht die Betriebsunfälle, die vielfach auf den Alkohol zurückzuführen sind, und behandelte in eingehender Weise die sogenannte Bedürfnisfrage und den Trinkzwang, mit Recht darauf hinweisend, dass das Trinken nicht der Not, sondern dem Ueberfluss seine Entstehung verdanke. Mit Bezug auf die polizeilichen Massregeln, welche man im „freien" England für notwendig befindet, hält Redner diesbezügliche Verordnungen auch in Deutschland für geboten. In fernerem charakterisiert er die Vorzüge des amerikanischen Arbeiters, der an drei Grundsätzen festhalte: Hilf dir selbst; Mässigkeit; Energie und Intelligenz; und sich durch hohle Schlagworte nicht beirren lassen. In weiterem führt Redner an, dass die amerikanischen Arkeiter es deshalb weiter brächten, weil sie mässig seien, von 3053 Schutzleuten waren in Chicago 1608 abstinent; bei 45 Eisenbahnen Amerikas dürfen die Angestellten überhaupt keine berauschenden Getränke in den Dienststunden zu sich nehmen; bei 14 Eisenbahnen werden nur Abstinente angestellt. Zum Schluss hebt Redner hervor, dass der Kampf gegen den Alkohol, der unsere industriellen Fortschritte auf das empfindlichste schädige, nicht allein eine ethische und hygienische Frage, sondern eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit sei.

Dr. Martens weist darauf hin, dass der Alkohol nicht nur deshalb eine grosse Gefahr bilde, weil er Krankheiten direkt erzeuge, sondern weil er auch einen günstigen Nährboden für Krankheitsherde abgebe und die Gefahr bei Erkrankungen und Operationen nicht unwesentlich erhöhe. Als Medikament verdiene der Alkohol hin und wieder Beachtung, könne aber meistens durch ein weniger giftiges Mittel ersetzt werden; die Ansicht betreffs der stärkenden Wirkung z. B. in der Kinderpraxis habe sich sehr geändert. Aber auch die Leistungsfähigkeit überhaupt werde durch geistige Getränke verringert, wie im umgekehrten Sinne die Nüchternheit ganzer Völkerschaften z. B. bei Türken und Buren beweise. Infolgedessen sei auch in einigen deutschen Armeekorps ein Alkoholverbot erlassen worden; Lord Kitchener habe s. Z. im Sudanfeldzuge allen Soldaten den Alkoholgenuss verboten und das Bier, welches mitgenommen war, zurückgeschickt. Wie Nansen die Meinung widerlegt habe, dass man Alkohol bei Kälte notwendig gebraucht, so bewiesen die Europäer, welche mit ihren Trinksitten in den Tropen zu Grunde gehen, dass das heisse Klima denselben verbietet.

Für das Wichtigste hält Redner die Fürsorge für die Trinker in Anstalten, jede Provinz müsse eine derartige öffentliche Anstalt besitzen, die Ortsarmenverbände

seien für die Kosten für mittellose Trunksüchtige heranzuziehen. Ferner sei das Konzessionswesen neu zu regeln, sei es nach holländischem System: nach der Zahl der Einwohner die Zahl der Wirtschaften zu bewilligen; sei es nach schwedischem System: die Uebertragung der Konzessionen an die Gemeinden; sei es nach englischem Muster: Uebertragung des Rechtes an gemeinnützige Gesellschaften. Redner steht ferner auf dem Standpunkt, den Kleinhandel überhaupt zu verbieten, auch alkoholfreie Wirtschaften dem Konzessionszwange zu unterwerfen. Es wird auf die Gründung von Volkskaffee- und Lesehallen hingewiesen, sowie der Vereinsthätigkeit gedacht und zum Schluss dem Bedauern Ausdruck gegeben, dass Mässigkeits- und Enhaltsamkeitsfreunde sich vielfach einander befehden, statt gemeinsam gegen den Feind Alkohol vorzugehen.

Dr. Weihe macht auf die Trinksitten in den besseren Kreisen aufmerksam und kommt auf den Einfluss der Trunksucht auf die Kriminalität zurück, indem er zweierlei Arten unterscheiden will: einmal die Verbrechen, welche im Rauschzustande hervorgerufen sind und dann diejenigen, welche der Trunksucht ihre Entstehung verdanken. Ein grosser Teil der Verbrecher stamme von trunksüchtigen Eltern; die Verbrechen gegen die Sittlichkeit seien fast ausnahmslos Ursache des Branntweins, wogegen nach seiner Erfahrung 70 % aller Vergehen und Verbrechen überhaupt in ursächlichem Zusammenhange hiermit ständen.

Der Abgeordnete Wetekamp ergeht sich in längeren Ausführungen über die einzelnen Punkte des Antrages, er kann den Vorschlägen betreffs Polizeimassregeln nicht zustimmen, da in erster Linie der Boden, worauf dieselben fallen sollen, vorbereitet sein müsse. Dahingegen stimme er der Forderung, Trinkerheilstätten ebenso wie Krankenhäuser auf öffentliche Kosten zu errichten. Auch die Anbringung von Plakaten, welche dem Publikum die Gefahren des Alkoholgenusses vor Augen führten, könne er nur gutheissen und die besprochenen Vorbeugungsmittel billigen. Anstelle der Denkmäler — bei der „Denkmalsraserei" —, die doch kein Mensch nach der Enthüllung mehr ansehe, möge man zu Ehren verdienter Männer Volksgärten etc. errichten, im übrigen dafür sorgen, dass die alkoholfreien Getränke billig zu haben seien. Redner wandte sich mit Entschiedenheit gegen die Auffassung, dass der Ueberfluss das Alkoholelend erzeuge und meint vielmehr, dies als Zeichen des Notstandes ansprechen zu sollen; jedenfalls habe man sich zu hüten mit zweierlei Mass zu messen, man müsse die Trinksitten der besser situierten Schichten ebenso bekämpfen, wie die der anderen, zumal feststehe, dass dieselben häufig von den Höfen auf das Volk überkommen seien. Redner empfiehlt schliesslich, da er das Kneipen, welches nicht des Saufens, sondern der gemütlichen Vereinigung wegen stattfinde, nicht verwirft, dass die Unterrichtsverwaltung denjenigen Studenten, die nicht einfach den Kommersen, sondern auch ernster Arbeit sich widmeten, keinerlei Schwierigkeiten in den Weg legen möge, um so indirekt die Trinkunsitte, den Trinkzwang herabzumindern.

Graf von Wartensleben lässt sich über die Schwierigkeit in der Handhabung des Gesetzes bezüglich der Schankkonzessionen aus für den Fall, wo wegen Völlerei eine solche versagt werden solle; ebenso würdigt er die sog. Bedürfnisfrage und ihre Beurteilung einer scharfen Kritik und schliesst seine Ausführungen mit der Mahnung, dass die besseren Stände mit gutem Beispiel vorangehen und sich gewisse Beschränkungen auferlegen sollten.



Der Abgeordnete Ehlers begründet sein und seiner Freunde Fernbleiben vom Antrage Douglas damit, dass er zu einigen Punkten seine Zustimmung nicht geben könne, immerhin erkenne er wie seine Freunde den Wert und die Notwendigkeit, den Alkoholismus zu bekämpfen, voll an, indem er die durch den Alkoholgenuss entstehenden Schäden als von der grössten Bedeutung bezeichnet, deren Beseitigung des Schweisses des Edlen aller Parteien wert sei. Allerdings ist Redner nicht der Ansicht, dass der Staat die Sache aus den schwachen Händen von Vereinen und Parteien nehmen und regeln müsse, sondern meint, dass nur mit Hilfe des Volks, durch Einschränkung der Trinksitten etc. Wandel geschaffen werden könne. Jedenfalls sei es nötig, alle Schichten der Bevölkerung nach dieser Richtung gleich zu beurteilen, da wir auf diesem Gebiete allzumal Sünder seien und des besonderen Ruhmes ermangeln. Da auch seine Parteigenossen gern an einer gründlichen Kommissionsberatung teilnehmen möchten, beantrage er eine Kommission von 21 Mitgliedern einzusetzen. – Diesem Antrage gemäss wurde beschlossen.

Angesichts der sehr sympathischen Aufnahme, welche der Antrag des Grafen Douglas bei allen Parteien des Abgeordnetenhauses erfuhr, will es scheinen, dass in Anerkennung der grossen Bedeutung der Frage, der Wichtigkeit, ja Notwendigkeit ihrer Lösung der Dank, welcher dem Herrn Antragsteller sowohl vom Regierungstische als auch von den einzelnen Vertretern der verschiedenen politischen Richtungen für sein Vorgehen rückhaltslos ausgesprochen wurde, in eine That umgewandelt werden wird, welche dem Hohen Hause zur Ehre, dem preussischen Lande zum Segen gereichen möge!

—————

Vereinsnachrichten.

Der deutsche Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke hielt am 8. April eine Sitzung des Verwaltungs-Ausschusses ab, welche von ganz besonderer Bedeutung war. Zunächst brachte die Tagesordnung die Mitteilung des Vorsitzenden, dass er sein Amt niederlegen werde. Wir möchten nicht unterlassen, auch an dieser Stelle dankbarst auf die hohen Verdienste hinzuweisen, welche Herr Oberbürgermeister Struckmann in den langen Jahren dieser seiner ehrenamtlichen Thätigkeit dem Verein in uneigennütziger Weise geleistet hat. Zum Nachfolger ist der vormalige Vorsitzende im Berliner Bezirksverein gegen den Missbrauch geistiger Getränke, in der Mässigkeitsarbeit genugsam bekannte Senats-Präsident des Oberverwaltungsgerichtes zu Berlin Herr Dr. von Strauss und Torney gewählt, und damit wird der Sitz des Vereins von Hildesheim nach Berlin verlegt werden. Weitere Personalverhältnisse sind erwähnenswert, indem die Herren Geh. Med.-Rat Dr. Baer und Excellenz von Keudell aus dem engeren Vorstande geschieden sind; ersterer zum Ehrenmitgliede des Vereins ernannt wurde, und ferner zum Geschäftsführer Herr Maximilian Bern, Schriftsteller in Berlin, gewählt wurde. Bei den schwierigen Aufgaben des Vereins, welche der Erfüllung harren, können wir dem neuen Vorstande, speziell dem Vorsitzenden und seinem Geschäftsführer nur wünschen, dass es ihnen gelingen möge, allezeit die Grundsätze des Vereins hochhaltend, dem Deutschen Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke dasjenige Ansehen zu verschaffen und zu erhalten, welches ihm zu einer gedeihlichen Entwickelung und zu einer befriedigenden Arbeit aller Beteiligten unumgänglich nötig ist.

Gerade jetzt, wo aufs neue der unleidige Kampf zwischen Mässigkeit und Enthaltsamkeit zu entflammen droht, wo durch einen Beschluss folgender Fassung:

> „Der Ausschuss erklärt, dass es den Grundsätzen des Vereins nicht entspricht, wenn Mitglieder des Vereins öffentlich das Prinzip der Mässigkeit bekämpfen und ihm gegenüber das der Enthaltsamkeit als das allein richtige und nützliche bezeichnen"

der Verwaltungsausschuss des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke die grundsätzliche Stellung festgelegt hat, scheint es besonders geboten, auf jeder Seite Härten und Anfeindungen zu vermeiden, sich vielmehr mit derjenigen Achtung und Unterstützung zu begegnen, welche allein imstande ist, zu einer gemeinschaftlichen Arbeit „gegen den Alkoholismus" zu ermutigen. Wir haben es stets vermieden, von unserem Standpunkte aus einer bestimmten Partei das Wort zu reden, da wir unserem Programm gemäss die gesamte Alkoholfrage vorurteilslos bearbeiten wollen. Darin liegt an sich die Ablehnung einer Parteinahme und die Vertretung objektiver Erörterungen; es ist uns, wie die in den bisherigen Jahrgängen erschienenen Aufsätze zur Genüge dargethan haben, jeder Beitrag, von jeder Seite willkommen, welcher sich in diesen Grenzen hält. Wir laden unsere verehrlichen Mitarbeiter zur weiteren Bearbeitung unseres noch so sehr der Klärung bedürftigenden Gebietes und zur Unterstützung dieser unserer Bestrebungen nämlich „zur wissenschaftlichen Erörterung der Alkoholfrage" herzlich ein.

Der Berliner Bezirksverein gegen den Missbrauch geistiger Getränke hat ebenfalls einige nicht unwesentliche Aenderungen innerhalb seines Vorstandes erfahren, indem an Stelle des vor längerer Zeit ausgeschiedenen Herrn Präsidenten Dr. von Strauss und Torney Herr Geh. Med.-Rat Professor Dr. Guttstadt den Vorsitz, und Herr Dr. med. Grotjahn an Stelle des Herrn Dr. med. Waldschmidt den Schriftführerposten übernahm; wir machen an dieser Stelle auf den Jahresbericht, welcher gratis von der Geschäftsstelle in Berlin S., Alexandrinenstrasse 90 zu beziehen ist, aufmerksam. Ebenso sei auf den jüngst erschienenen Jahresbericht des sächsischen Landesverbandes gegen den Missbrauch geistiger Getränke, welcher über so eine vielseitige rege Thätigkeit in eingehender Weise Auskunft giebt, besonders hingewiesen.

Der Berliner Verein abstinenter Aerzte brachte in seinen beiden letzten Sitzungen Thesen seines Vorsitzenden über die Anforderungen, die an Beschaffenheit und Preis der alkoholfreien Getränke im Interesse der Volksgesundheit zu stellen sind (wobei eine sichere Definition des Begriffs gegeben und die Forderung erhoben wurde, dass derartige Getränke überhaupt keinen Alkoholgehalt aufweisen dürfen), und folgenden wichtigen Gegenstand zur Beratung. Unter Hinweis auf die s. Z. mitgeteilten Verhandlungen im Berliner psychiatrischen Verein stellte Herr San.-Rat Dr. Wulffert die Forderung, dass eine Heilanstalt für Trunksüchtige zwar einen mehr oder weniger geschlossenen Charakter tragen könne, dass sie aber, wenn sie ihrer Heilaufgabe genügen wolle, unter keinen Umständen zugleich Pflegeanstalt für unheilbare Trunksüchtige sein dürfe.



Der österreichische Verein gegen Trunksucht behandelt in seiner jüngsten Sitzung die Bildung einer Genossenschaft für die Gründung von alkoholfreien Wirtschaften und die Frage der Konzessionierung alkoholfreier Gastwirtschaften. Die loyale, zuvorkommende Art, womit die Angelegenheit behandelt wurde, kann nur gerühmt werden; so sprach sich der Vertreter der Gastwirte dafür aus, dass man sich in Gastwirtkreisen mit dem Gedanken vertraut gemacht habe, alkoholfreie Getränke einzuführen. Es wurde von dieser Seite als höchst bedauerlich bezeichnet, dass die Wirte auf den Gewinn von den Wein- und Bierausschank angewiesen seien, da sie an den Speisen nichts verdienten, immerhin sei hervorzuheben, dass in Wien durchweg kein Trinkzwang (wie z. B. in Deutschland) existiere. Im ferneren wurde gewünscht gegenüber den steuerpflichtigen geistigen Getränken eine Steuerfreiheit für alkoholfreie Getränke herbeizuführen und einen grösseren Wert auf eine gute Tafel zu legen. Die vorgeschlagenen Wege dürften einer wirksamen Gasthaus-Reform bedeutungsvollen Vorschub leisten.

Kleinere Mitteilungen.

Nicht nur, dass die von Dr. med. Meinert-Dresden herausgegebene Zeitungs-Correspondenz sich immer grösserer Ausdehnung erfreut, — wir empfehlen dringend den Bezug und die Verbreitung derselben — und dass der von Pfarrer Neumann in Mündt b. Titz (Rheinl.) redigierte „Volksfreund" in seinem 6. Jahrgang als eine vorzügliche Flugschrift bezeichnet zu werden verdient, sind in allerneuester Zeit wieder einige Blätter erschienen, die den Alkohol zu bekämpfen bestrebt sind.

So bringen „die zwanglos-periodischen Blätter über die Alkoholfrage an den Klerus" „Sobrietas", herausgegeben von Pf. Neumann, unterm 17. März die erste Nummer, deren Inhaltsverzeichnis kurz angegeben werden mag: 1. Zur Entstehung des Priesterabstinentenbundes; 2. Aus dem Schreiben des heiligen Vater Leo XIII. an den Erzbischof von S. Paul in Minnesota; 3. Ein Hirtenwort an die Hirten; 4. Der Priesterabstinentenbund; 5. Seine Satzungen; 6. Uebersicht der Vertreter in Deutschland, Oesterreich, Schweiz am 1. März 1901; 7. Unsere Abstinenz nicht gegen die heilige Schrift; 8. Unsere Abstinenz ist schriftgemäss; 9. Dringlicher Appell an die Priestergebetsvereine der Hilfstruppen; 10. St. Bernardus: de aquae patu et usu vini modici; 11. Predigt-Dispositionen.

Ferner erscheint soeben die Nummer 1 eines „Central-Organs für die Anti-Alkoholbewegung" „Die Abstinenz", im Verlag vom Alkohol-Gegnerbund Gross-Berlin, herausgegeben von Dr. med. Strecker. Die hübsche Ausstattung dieses Blattes, welches in erster Linie lokalen Interessen Rechnung trägt, ein Verzeichnis von den Versammlungsorten und -Zeiten der Berliner Abstinenzvereine giebt, fällt angenehm auf. Die erste Nummer bringt nach schwungvollen Versen von Julius Stettenheim ausser dem üblichen „Was wir wollen" (— durch den Titel bereits ausgedrückt —) „Deutsches Volksideal und Abstinenz"; „Unsere Erfrischungsstube" und „Unser Feld" (— hierunter sind kleine Vereinsmitteilungen wiedergegeben —) sowie eine Humoreske „Der letzte Trunk".

Ein ferneres Blatt, dessen zweite Nummer eben erschienen, ist der Korrespondent" für die abstinenten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands von Dr. med. Keferstein herausgegeben. Wie der „Abstinent" in Wien, so bildet der „Korrespondent" in Berlin das Organ sozialdemokratischer Abstinenten, wie der Jubelruf „Zum 1. Mai" in Letzterem kundthut.

Der Geschäftsbericht der **Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend** auf das Jahr 1901 kommt erfreulicherweise auf den internationalen Kongress gegen den Alkoholismus in Wien zurück, indem er auf die grosse Bedeutung, welche die Bekämpfung des Alkohols für die Krankenkassen hat, hinweist und der Hoffnung Ausdruck giebt, dass von dieser Seite der Kongress 1903 in Bremen grössere Beachtung erfahren möge. (Der Centralverband der Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche hat beschlossen, auf seiner am 5.—8. Oktober in Hamburg stattfindenden Jahresversammlung über „Alkohol und Krankenkassen" berichten zu lassen; Referent: Dr. med. Paul Schenk-Berlin.)

Erlass des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Trunksucht vom 31. Januar 1902.

Die Bekämpfung der Trunksucht ist gegenwärtig zu einer Aufgabe geworden, an deren Lösung die weitesten Kreise sich beteiligen. Auch die Schule kann hierzu mitwirken im Sinne einer Belehrung des Volkes, die schon bei der Jugend einzusetzen hat. Neben rührigen Vereinen haben auch parlamentarische Kreise sich dieser wichtigen Angelegenheit angenommen, und unter den Mitteln, die zur Bekämpfung des Alkoholgenusses empfohlen worden sind, ist mit Recht auf die Mitarbeit der Schule hingewiesen worden.

Es ist mir wohl bekannt, dass Schulen wie Schulbehörden dieser Frage ihre Sorge längst und mit Eifer zugewandt haben, wie noch in letzter Zeit von Seiten einer Königlichen Regierung ganz im Sinne des Vorstehenden die Kreisschulinspektoren verständigt worden sind. Aber die ausserordentliche Bedeutung der vorliegenden Aufgabe veranlasst mich, es noch besonders zum Ausdruck zu bringen, dass auch nicht eine einzige Volksschule sich der nachdrücklichen Beteiligung an den Kämpfen gegen das unheilvolle Uebel der Trunksucht entziehen darf.

Wenn dem Religionsunterrichte hauptsächlich die ethische Seite, die Bekämpfung des Lasters zufällt, so hat der Unterricht in der Naturkunde und Gesundheitslehre vielfach Gelegenheit die verherenden Wirkungen des unmässigen Alkoholgenusses auf Gesundheit und Leben den Kindern zur Kenntnis zu bringen. Hierneben bietet sich in der Schule auch sonst noch oft die Gelegenheit, auf das wirtschaftliche Elend hinzuweisen, welches durch die Trunksucht verursacht wird.

Die Königliche Regierung ist in der Lage, durch Vermittelung der Schulinspektoren auf Lehrerkonferenzen und sonst die in Rede stehende Aufgabe der Volksschule näher zu bringen und sowohl den Lehrstoff, wie die Methode seiner Verwendung im Unterricht gründlich ausarbeiten zu lassen. An geeigneten Lehrbüchern dazu fehlt es nicht; hier sei nur auf ein neu erschienenes Buch hingewiesen: „Die Schädlichkeit des Missbrauchs geistiger Getränke", herausgegeben von Dr. Dicke und Dr. Kohlmetz im Verlage von Hundt in Hattingen.

Die eindringliche und wiederholte Erinnerung der Schulaufsichtsbeamten und Lehrer zu wirksamer Mitarbeit der Schulen überlasse ich der Königlichen Regierung, behalte mir aber vor, über das dortseits Veranlasste seiner Zeit Bericht zu erfordern.

(Unterschrift.)

An die Königlichen Regierungen.



Abschrift zur Kenntnisnahme und sinngemässen Beachtung hinsichtlich der höheren Lehranstalten und der Seminarschulen etc.

Berlin, den 31. Januar 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. Studt.

An die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien.

Der Regierungs-Präsident zu Düsseldorf hat unter dem 17. März 1902 obige beachtens- und nachahmenswerte Verfügung an die ihm unterstehenden Stellen: Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister etc. erlassen, in der er wie folgt auf die anstaltliche Versorgung der Trinker mit Recht hinweist.

Regierungs-Präsident. Düsseldorf, den 17. März 1902.
I. J. 1226.

Die oft erheblichen Kosten, welche den Armenverbänden durch die Gewährung von Unterstützungen an Trunksüchtige oder deren Familien erwachsen, können in manchen Fällen durch die rechtzeitige Unterbringung des Trinkers in eine Heilanstalt beträchtlich vermindert werden.

Allerdings ist nach den vorliegenden Erfahrungen das Gelingen der Kur erst dann wahrscheinlich, wenn der Gewohnheitstrinker ein volles Jahr hindurch in der Heilanstalt verbleibt, wo ihm jedes alkoholische Getränk versagt ist und auf die Stärkung seines Willens ein stetiger Einfluss geübt wird. Jedoch werden die Aufwendungen, die durch den einjährigen Unterhalt eines Alkoholikers in der Anstalt den Armenverbänden entstehen, bei erfolgreicher Kur in der Regel immerhin noch geringer sein, als die dauernden Unterstützungen, welche andernfalls dem gänzlich verkommenen erwerbsunfähigen Trinker oder seinen Hinterbliebenen auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes gewährt werden müssen, zumal wenn noch die Vererbung lasterhafter Anlagen auf die Nachkommenschaft des Trinkers und das ansteckend schlechte Beispiel des Trinkers für seine Familienangehörigen in Betracht gezogen wird. Ueberdies würden die Armenverbände keineswegs immer die sämtlichen Verpflegungskosten für unvermögende Trinker in der Heilanstalt zu übernehmen haben; vielmehr wird oft schon ein Beitrag zu diesen Kosten genügen, um die betreffende Familie zur Aufbringung der übrigen Geldmittel zu veranlassen.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, dass die vorbeugende Hülfe der Gemeinde nicht zu spät, z. B. erst nach der etwaigen Entmündigung (§ 6 Ziffer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gewährt wird, sondern zu einer Zeit, wo die Trunksucht noch mit dem eigenen durch die Anstaltseinrichtungen geförderten Willen des Trinkers wirksam bekämpft werden kann. Es wird sich empfehlen, vor der Unterbringung eines Trinkers in der Heilanstalt ein ärztliches Gutachten darüber einzuziehen, ob in diesem Falle noch auf einen Erfolg der Entziehungskur gehofft werden darf.

Einem Wunsche der Heil- und Pflegeanstalt für Alkoholiker in Lintorf (Landkreis Düsseldorf) entsprechend, mache ich darauf aufmerksam, dass der Verpflegungssatz für Unbemittelte in dieser Anstalt, welcher sonst 480 Mk. beträgt, auf 360 Mk. jährlich herabgesetzt wird, falls die Unterhaltungskosten eines dort untergebrachten Trunksüchtigen von einem Armenverbande getragen werden. Der Leiter dieser Anstalt ist auf etwaige Anfragen zu weiterer Auskunft gern bereit.

Schliesslich teile ich mit, dass nach einem Beschluss des Provinzialausschusses für solche Trinker, welche die Hülfe von Ortsarmenverbänden nicht in Anspruch nehmen können und auf Grund ärztlicher Gutachten in Trinkerheilstätten aufzunehmen sind, Beihülfen zur Bestreitung der Kosten dieser Unterbringung aus dem Fonds der Provinzialverwaltung für milde Stiftungen bewilligt werden können.

gez. von Holleufer.

Berthold von Regensburg.

Wernher der Gärtner schildert uns um 1240 im Meier Helmbrecht, wie eine alte und eine neue Zeit im Volksleben sich begegnen. Der alte Helmbrecht schwärmt davon, wie in den Zeiten seiner Kraft ritterliches Spiel, höfischer Gesang, Tanz und Minnedienst gar hoch gehalten ward.

Der junge Helmbrecht renommiert dagegen:

Bei Hof steht also jetzt das Ding;
Trinke, Herre, trinke, trink!
Trinke dies und trinke das,
Ist's nicht am besten unterm Fass?
Vernimm, was ich dir will verkünden:
Vor Zeit traf man den Rittersmann
Wohl meist bei schönen Frauen an,
Jetzt aber muss man sie erschauen
Bei dem Weine in den Schenken.
Das ist allein ihr höchstes Denken;
Des Abends spät und früh am Morgen,
Ist das die grösste ihrer Sorgen,
Dass wenn der Wein ein Ende nähme,
Der Wirt 'nen neuen nur bekäme,
Der auch so stark und auch so gut
Ihnen errege frohen Mut.
So wird bei ihnen jetzt geminnt:
Herzliebste Schenkin, süsses Kind,
Reich' einen frischen Trunk mir dar.
Ein Narr und Affe wahrlich war,
Wer je, statt nach dem vollen Krug
Nach Weiberliebe Sehnsucht trug.*)

Kurz, mit dem Niedergang der Hohenstaufen kommt das Rittertum herunter, und was die führenden Kreise erleben, teilt sich auch dem Volke mit.

Nicht minder anschaulich führt uns Gustav Freytag jene Zeit in dem Roman „die Brüder vom deutschen Hause“ vor; er malt besonders deutlich aus, wie in den Tagen der Entartung der kirchliche Einfluss in den Vordergrund trat.

Für das deutsche Volksleben war damals der Franziskanermönch Berthold von Regensburg von der allergrössten und segensreichsten Bedeutung. Er war ein Volksprediger von Gottes Gnaden; den „suzzen Perhtoldt“ nennen ihn gleichzeitige Quellen. „Durch sinen munt rett Got vom himelriche“, sagt Heinrich Frauenlob. Als Wanderprediger war er seit Mitte des Jahrhunderts thätig. Bayern, der Mittelrhein, Elsass, die nördliche und östliche Schweiz, Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Ungarn, Thüringen wurden von ihm aufgesucht. Riesengross war der Zudrang, den er fand. Chronisten reden von 40000, ja bis zu 200000 Zuhörern, die er gehabt habe. Arm und Reich, Männer und Frauen kamen, „ut audirent verba melliflua et salutifera“. Die gottesdienstlichen Räume konnten die Scharen nicht fassen; er predigte meist unter freiem Himmel. Weder vor noch nach ihm hat ein anderer Prediger so sehr das Volk gefesselt wie er (Luthers Wirksamkeit bietet Parallelen, war aber doch anderer Art). 14. Dez. 1272 starb er (seine Wirksamkeit fällt also

*) Meier Helmbrecht von Wernher dem Gärtner übertragen von M. Oberbreyer, Leipzig, Reclam. S. 40 f.



im wesentlichen in „die kaiserlose, die schreckliche Zeit"), aber er blieb unvergessen. Man wallfahrte zu seinem Grabe wie zu dem eines Heiligen.*)

Uns geht Berthold an als kulturgeschichtlich zuverlässiger Zeuge der Trinksitten seiner Zeit und als warmherziger praktischer Mässigkeitsfreund. Da er in seinen Predigten**) immer ins volle Menschenleben hineingreift, so berührt er überaus häufig den Trunk. Z. B. bei den „fünf Pfunden (Mt. 25 : 14—30) denkt er der Weinfälscher bei den drei Lagen" (Psalm 123 : 7), den 3 Fallstricken, an die Stricke, welche die Teufel dem Menschen beim Essen und Trinken legen; bei den „sieben Planeten" bezeugt Mars die Stärke des Geistes und kämpft auch gegen die Unmässigkeit; bei den „Engeln" weist er auf den Kampf gegen die Untugenden hin, wodurch man an der Seite der Engel tritt; die vierte Untugend ist aber die Frassheit. — Die 2 Wege der Marter und Erbarmung (Sdp. 10 : 10) erinnern ihn daran, wie den Tugenden Untugenden gegenüberstehen, der Weisheit, Trunk und Gefrässigkeit. Bei den „12 Schaaren des Herrn Josua" werden die zu vertilgenden Urvölker des heiligen Landes mit den Hauptsündern (darunter Trinker) verglichen. — Wenn Berthold „von dem Niederlande und von dem Oberlande" redet, so weiss er, dass Entsagung den Menschen zu einem Oberländer, Unmässigkeit dagegen zu einem Niederländer macht — und so fort.

Kurzum: unser Mönch benutzt jede Gelegenheit, zur Mässigkeit zu mahnen und vor dem Trunke zu warnen.

Ich führe die Hauptgesichtspunkte an, die in den Predigten bei der Betrachtung des Trunkes hervortreten.

I. Meist wird die Unmässigkeit im Essen und Trinken zusammengefasst. Frâzheit oder frezzerie (z. B. I. 468) oder seltener unmâze (z. B. II. 16) ist der Name, den B. für diese Völlerei gebraucht; frâz heisst der Fresser und Säufer, fraezinne, das entsprechende Femininum, fraeze die Mehrzahl (z. B. I. 469).

II. An sich sind Meth, Wein und Bier ein Gabe Gottes. Brotbäcker, Fleischer, Methsieder, Bierbrauer, Fischer werden als „niederer Chor" der Christenheit zusammen aufgezählt (I. 150). Gott nach seiner Weisheit hat Meth, Wein, Bier genug geschaffen, dass alle Welt sie geniessen könnte (I. S. 59). Verflucht ist deshalb der Geizhals, der alles nur allein geniessen will und den Mitmenschen keine Speise und Trunk gönnt (I. S. 60). — der Fresser und Säufer, der für sich allein so viel verschluckt, dass zehn rechter Weise daran genug hätten (I. 469 vgl. I. 190) — der Zapfenzieher, der Wasser in den Wein giesst oder faulen Wein in den guten (dass grosses Siechtum daraus getrunken werden kann), der Dieb, der kein rechtes Mass giebt (I. 17). Wer faulen Wein oder faules Bier oder ungesottenen Meth giebt oder unrechtes Mass oder Wasser zu den Wein, ist ebenso verwerflich, wie der, welcher faules Korn zu Brot verbackt (I. 151). Zur Hölle fährt der Weinmann, der kein rechtes Mass giebt (I. 216).

*) Zum Leben Bertholds vgl. die Einleitung der Pfeifferschen Ausgabe der Predigten, B. I, Wien 1862. — Kling-Wagenmann in Herzogs Real-Encyclopaedie. — Stromberger, Berthold von Regensburg, Gütersloh 1877.

**) Zitiert ist nach der Ausgabe von F. Pfeiffer (B. I, Wien 1862) und Jos. Strobl (B. II, Wien 1880).



Des Weines Macht ist gross: erst durch den Teufel, durch die menschliche Sünde wird sie verderblich.

Auf die Frage, was eines Mannes Herz am besten besiegen könne, erwidert ein Weiser: Der Wein überwindet Mannes Herz am allerschiersten. Der Wein bringt einen, der keinen Pfennig hat, dazu, dass er von Land redet und von grossem Gut und von Tausend Mark (I. 245, ähnlich II. 133).

Die Teufel legen Stricke unserem Essen und Trinken (I. 29). Alle die mit Frassheit umgehen und nach Fresserei das Maul aufsperren (ginen), gehören den Teufeln.

Die Frassheit ist einer der Junker, dem der Teufel seine Gewalt befohlen hat, der 7 Hauptlaster eins (I. 525, 515 u. ö.), eine Schalkheit und Sünde (I. 191).

Die Fresser und Uebertrinker sind die vierte Gruppe der Hauptsünder (I. 190). Sie sind angedeutet durch das fünfte Volk der Ureinwohner Kanaans, die keinen Anteil an dem heiligen Erbe der Kinder Gottes haben, sondern von Josua und seinen Scharen vertrieben werden sollen, — „der fünfte heizet Jebusêus: daz ist also vil gesprochen ein schaf oder ein esel, daz stêt ob einer krippe dâ ein vihe ûz izzet, und bezeichent die sich überezzent und übertrinkent.“ (II. 101). Auch nennt Berthold sie als die fünfte Schar, die Gott den Teufeln nicht verwehrt (II. 171).

Oder menschlich gesprochen:

Die Frâzheit ist eine „kranke girheit“ (I. 8), die das Ende nicht bedenkt, — eine unrechte Liebe (so gut wie Unkeuschheit — I. 40), — eine falsche Minne, Minne zur Sünde und zum Sünder (I. 240) —, eine unrechte Liebe des Fleisches (II. 60), — ein ungeordneter Friede mit dem Fleische (II. 127). Esau war ein Frâz (I. 8). Die Fresser und Luderer sind in Esaus Herberge (I. 261). Vereinzelt mag auch das Vorurteil verleiten, dass je besser gegessen und getrunken würde, man desto stärker und gesunder wäre (I. 431—2).

III. Die Unmässigkeit hat nun überhand genommen. „Wîp unde man, frâz unde fraezinne, jung und alt sind eht ze fraezen worden. Einz daz einen becher küme ze rehte erheben mac, daz wil nû ze dem wîne sitzen unde will da schallen unde sneren unde trunken werden“ (I. 469).

Früher war es grosse Zucht an Frauen, dass sie mässig beim Essen und Trinken waren; das ist nun anders geworden: bis der Mann das Schwert vertrinkt, so hat sie den Schnürring und das Haupttuch vertrunken (I, 431). Die gräuliche Sünde des Ueberessens und Uebertrinkens ist nirgends so viel als hier in deutschen Landen und zu allermeist bei Herren auf Burgen und Bürgern in Städten (II. 205).

IV. Die Folgen bleiben nicht aus.

Alle, die sich überessen und übertrinken, müssen am jüngsten Tage gerichtet werden von dem himmlischen Herrn, dem allmächtigen Gott selber und von allen seinen zwölf Scharen und von allen Teufeln, die sie in die Hölle stossen (I, 190—191). Die Trinker und Fresser müssen Rechenschaft ablegen sogar für die Zeit, da sie unnütz und sündlich verbracht haben (I. 19). Die Ueberesser und Uebertrinker werden vom Teufel gekrönt (II. 108) und verlieren Gottes Huld (I. 107). Es bringt der Trunk aber auch zeitlichen Schaden, ja Tod, an dem Leibe und an dem Gute an der Seele und an den Ehren (vgl. I. 515, I. 191). Dem Leibe nimmt die Frassheit Gesundheit und Langleben (I. 107). Es ist nicht wahr, dass Ueberfülle Gesundheit und langes Leben giebt; denn „der Magen ist in dem Leibe; recht inmitten in

dem Leibe steht des Menschens Magen. Und der Magen ist recht geschaffen als ein Hafen bei dem Feuer, da man das Essen in siedet. So seht ihr das wohl, wenn immer man den Hafen bei dem Feuer zu sehr gefüllet, so man die Speisen darin sieden soll, so mag man das nimmer verhüten, dass entweder der Hafen übergeht und die Speise bleibt ungesotten oder die Speise muss in den Hafen anbrennen und bleibt abermals ungesotten. Der aber den Hafen zu rechtem Mass füllet, so mag die Speise wohl sieden in dem Hafen und mag durchwallen, so es seinen Raum hat, und die Speise wird rein und gut und schmackhaft und wird gesund und wohlziemend. — — — — — Recht zu gleicher Weise steht es um des Menschens Magen. Der steht mitten in dem Leibe als ein Hafen und die Leber liegt an den Magen und ist des Magens Feuer; denn die Leber ist von der Art, dass sie grosse Hitze hat und giebt dem Magen Hitze, dass es Alles sieden muss, was der Mensch isset und trinket. Und wenn immer der Magen zu rechter Weise voll ist mit Essen und mit Trinken, so wird die Speise wohl gesotten in dem Magen und wird geziemend und gesund. So wird auch das Gesinde allesamt wohl davon gespeist, dass es desto kräftiger und desto stärker wird. Welches ist das Hausgesinde des Leibes? Das sind die Adern und die Glieder und das Gehirn und das Blut und das Mark und das Fleisch und das Herz und das Gebein". (I. 432—33). — — — — Wenn der Magen zu wenig hat, werden alle Glieder schwach, — aber besser zu wenig, als zu viel. „Wenn immer der Magen zu voll ist, wie heiss auch immer dann die Leber ist, so muss die Speise ungesotten bleiben: entweder der Magen muss übergehen oder die Speise muss anbrennen in dem Magen. Und ist es, dass der Magen übergeht, so gerät der Ueberfluss bisweilen zum Haupte, dass dem Menschen bisweilen die Ohren verfallen, dass er nicht mehr hören kann, oder vors Gesicht, dass er erblindet oder sonst böse Augen gewinnt, Sauerauge oder Glasauge oder Starblindheit. Gerät es zwischen Haut und Fleisch, so wirst du wassersüchtig oder aussätzig oder gelbsüchtig, oder sonst irgendwie unflätig, dass du dir selbst lange widerwärtig bist und anderen Leuten. Gerät es dann in das Geäder, so werden dir die Hände zittern. Gerät es dir dann in die Glieder, so wirst du lahm oder bettlägerig. Oder brennt es dir an im Magen, so muss es von dir siechen mit der Sucht oder mit dem Beben (biever) oder mit dem Reissen, — so bekommt der eine das tägliche, der das dreitägige, der das viertägige — und also mancherlei Siechtum kommt von der Frassheit, oder der jähe Tod oder der langsame Tod. Und merket mir eins! Dass der reichen Leute Kinder viel weniger zu alten Leuten und zu erwachsenen Leuten werden als armer Leute Kinder, das kommt von der Ueberfülle, womit man des reichen Leute Kinder füllt," (I. 433, vgl. II. 205). „Darum auch durch den Gott, der euch geschaffen hat, so hütet euch (vor der Frâzheit), so lieb euch eure Seele ist. Wollt ihr's aber um Gott und um eure Seele nicht thun, so thut es, so lieb euch Ehre und Gut ist. Wollt ihr es aber um nicht dergleichen thun, so thut es, so lieb euch Leib und Leben ist, Gesundheit eures Leibes und auch Lang leben" (I. 434).

Wenn die Zähne im Munde vorzeitig wackeln und gelb werden, so ist das ein Zeichen von Ueberessen und Uebertrinken und deutet auf baldigen Tod (I. 5 5).

Auch Lähmung an Arm und Bein, Rückenlähmung und Aussatz werden auf die Frazheit zurückgeführt (ausführlich II. 204=205).

Nicht minder schadet die Frâzheit dem Gute, dem Vermögen. Der liebe Gott hat von allem genug geschaffen — ein Frass aber verbringt davon so viel,



dass drei oder sechs darum betrogen sind. Wenn zehn bei einander sind, die verthun so viel, dass 40 Menschen gut damit beraten wären. Bittet ein Armer um etwas Brot oder Wein, dass er sein sieches Herz erlabe, so wird er abgewiesen (I. 431). Ein rechter Frass lässt Weib und Kind hungern und frieren, um nur seinen Schlund zu füllen (I. 431). Oft und viel „gedeiht (der Frass) zum Almosen“ (I. 191). Die Ehre leidet. Etliche Trinker schämen sich nicht mal mehr, wenn sie in die Lache fallen und darin liegen bleiben (I. 525). Sie werden zum öffentlichen Gespötte, indem es heisst: „Er ist ein Frass oder ein Schlauch oder sie ist eine Frässin“ (I. 431). Aller Welt sind die Frasse und Trinker ein Abscheu (smaehe und wider aeme) und werden ihren Freunden unwert. „Pfui, Schandfleck“, ruft B. aus, „das hat dir alles dein unmässiger Mund verloren und wird deiner doch nimmer Rat!“ Die Seele wird verdorben. Wenn ein Frass arm ist, so sucht er die zum Frohne sei er Leidenschaft nötigen Mittel mit Lügen und Trügen, Diebstahl und Raub zu erlangen (I. 431). Unmässigkeit des Mundes nimmt dir all dein Gewissen, dass du und deine Kinder allwegen desto schwächer und desto unseeliger sein müsst; es bringt manchen dazu, dass er stiehlt oder raubt und dann gehangen oder ertränkt wird“ (II. 16).

An der Seele wird verdammt, wer mit der Frassheit umgeht (I. 191). Weib und Kind eines Frasses müssen oft zu bösen Leuten werden (I. 191) „und du wirst zu einem Diebe oder zu einem Räuber oder zu einem Trüger oder zu einem Fälscher, und du wirst unkeusch an deinem Leibe, wenn immer du dich überissest und übertrinkest; denn davon wächset grosse Hitze und Unkeuschheit“ (I. 191).

Gottes und seiner heiligen Gebote, des Fastens und der kirchlichen Ordnung wird nicht mehr gedacht. Junker Frassheit hat an den Trinkern so grosse Gewalt gewonnen, dass sie auf Gottes Huld nicht achten (I. 525) und am Freitag nicht wollen fasten (I. 525). „Es ist nun dazu gekommen, dass derer nur gar wenig ist, die den Freitag durchnächtlich fasten, so gar hat nun die Frassheit Oberhand genommen“ (I. 469). „Pfui, ihr Trinker und Fresser, die ihr also gar geknechtet (bediet) in dem Luder und in der Frassheit seid, es wäre euch dienlicher (waeger), ihr ässest ein Stück Fleisch, als dass ihr euch überfüllt mit Wein an dem Freitage oder an anderen Tagen, so man bei dem Banne gebeut zu fasten. Du Trinker und du Frass, wie dankest du dem allmächtigen Gott seiner Marter und seines Todes und sonderlich seines Durstes,*) den er durch dich erlitten hat, dass du ihn gar so wenig achtest mit Hunger und mit Durst. Des thut er dir auch weder hier noch dort weder Ehre noch Seeligkeit (saelde)“ (II. 16).

V. Was kann denn gegen ein teuflisches, weitverbreitetes, folgenschweres Uebel gethan werden?

Busse ist das grosse Hauptmittel der Rettung für den Frass (I. 99). Alle, welche Anteil haben wollen an dem Erbe der Verheissung, müssen den Gibeoniten es gleich thun, also 1. alte Schuhe nehmen d. h. den alten Christenglauben, 2. alte Schläuche (buteriche) d. h. wahre Reue, 3. alte Lappen und Kleider (hadern und gewand) d. h. lautere Beichte, 4. hartes schimmliges Brot, auf Esel gelegt, d. h. Herzensbusse. „Mit Fasten, mit Beten, mit Vigilien und mit allen guten Dingen sollt Ihr die Herzensbusse auf die Esel legen. Der Esel bezeichnet den Leib, das

*) Gedacht ist an den Heiland am Karfreitag: Mich dürstet.



harte Brot die Busse, die er tragen soll. Denn er hat die Sünde gethan und daher soll er von Rechts wegen die Busse tragen" (I. 194—195 — vgl. II, 103).

Wie die Teufel alle Untugend auf einen Haufen bringen zum Tage des Gerichts, so die Engel alle Tugend, darunter auch das Fasten — das legen sie auf die Gegenwagschale (I. 46). Wenn einer vor tödlichen Sünden sich hütet, ist Friede zwischen ihm und den Engeln (I. 57). Durch Tugend wird man der Engel Genosse (I. 97); darum muss man der Frassheit widerstehen mit einer Tugend, die heisst Mässigkeit (mâze). Mässig sein mit dem Munde, das ist gar nütze zum ewigen Leben" (I. 103). Der Planet Mars bedeutet Stärke des Geistes; er fordert uns auf zum Streite wider die Sünde: So du ein Fasten brechen willst, so streite dawider, oder angefochten wirst von Frassheit so streite dawider (I. 54, 55).

Abstinentia, Enthaltung von allen Sünden, ist die beste Tugend (I. 197). Wer die Enthaltsamkeit nicht kennt, wie die Frässe, der ist ein Niederländer (hat also keinen Anteil am himmlischen Reiche) (I. 254). „Wollet ihr von der Untugend abkommen, die da heisst Frassheit, so habt eine Jungfrau lieb, die da heisst Mässigkeit (mâze), die ist auch gar grosser Tugend voll". „Und damit ist mancher Heilige zum Himmelreich gekommen" (I. 525). Die geringsten Tiere können uns ein Vorbild sein; der Heuschrecke sollen wir gleichen, „denn sie ist dünn und schmächtig (swankel) an dem Leibe. Also sollt ihr auch dörren an dem Leibe in dem Dienste unseres Herrn". „Ihr sollt dem Leibe alle seine Wollust nicht lassen; Ihr sollt ihm abziehen". Das geschieht durch abstinentia; die lehrt uns enthaltsam sein im Essen, Trinken u. s. w. (I. 560). Herr Machabêus, der grosse Gottesstreiter überwindet mit seiner Tugend die Unmässigkeit des Mundes (II. 181). Insonderheit geziemt sich für Klosterbrüder mässig zu sein an Essen und an Trinken (II. 273).

Die einzige Trunkenheit, die Gott gefällt, ist trunken sein von wahrer Minne (I. 246).

So gut aber Fasten sein mag, Fasten allein rettet nicht. „Denn wenn einer gegen Sünde streitet, der thut Gott mehr zu Liebe, als wenn er alle Tage (bloss bei Wasser und Brot) fastet" II. 235.)

Indem ich ein Bild Bertholdscher Anschauung entfaltete, habe ich häufig den Franziskaner in seiner kernigen Weise selbst reden lassen. Der Leser kann sich nach jenen Worten von der Predigtweise unseres Franziskaners machen. Dass er nicht vergeblich redete, bezeugt nicht nur der Zulauf, den die Predigten fanden, sondern auch der Einfluss, der von ihnen auf die Litteratur des Mittelalters ausging.

Kiel. **Stubbe.**

In einem Gedenkblatt, welches das „Heidelberger Tageblatt" dem am 3. Februar 1602 zu Heidelberg verstorbenen Gelehrten Paulus Melissus, der kurfürstlicher Bibliothekar war, widmet, wird berichtet, dass dieser Gelehrte im Jahr 1572 mit Johannes Posthius einen Mässigkeitsverein begründete, der wohl der erste dieser Art in Deutschland gewesen sein dürfte.

Im Jahr 1573 widmet der Verein seinem Protektor dem Kurfürsten ein Album mit Beiträgen von 19 neulateinischen Poeten unter denen Nicodemus Frischlin: Collegii Posthimelissaei votum. Hoc est ebreetatis detestatio, atque potationis saltationisque eiuratio. Amethystus princeps sobrietatis.

Privilegeo Caes. Majestatis. Frankforti ad Moenum. Apud Joannem Lucienbergium 1573.

Als Titelvignette des sieben Bogen starken Oktavheftes dient der Vereinsring, den jedes Mitglied am kleinen Finger der rechten Hand tragen musste.

Gegen diese Heidelberger Temperenzler spottet der Satiriker Fischart, der von einem Poeten fordert, dass er ein Weintrinker sein müsse, wie das ja heute leider auch noch viele glauben, dass nur in Weinlaune gute Dichterworte entstünden, obgleich mancher Dichter das schon widerlegt hat.

Speziell für Heidelberg, das schon längst eine feucht-fröhliche Stadt, „trinkbar" wie die ganze Pfalz war, wird es als ein Abfall bezeichnet, dass gelehrte Leute einen Mässigkeitsverein gründen.

Und 300 Jahre später? **M. M.**



III. Litteraturberichte.

Uebersicht über die Alkohol-Litteratur.

I. Allgemeines.

Rudolf Kunz (Wien): Ueber Vorkommen und Bestimmung der Milchsäure im Wein. — Zeitschr. f. Untersuch. der Nahrungs- u. Genussmittel. Aug. 1901.

Während die Untersuchungen des Verf. ergaben, dass die Aepfelsäure durchaus nicht in dem bisher angenommenen Masse im Wein vorhanden ist, zeigten dieselben, dass in allen (meist österreichischen) Weinen (inaktive) Milchsäure enthalten war und zwar in Mengen (0,11 bis 0,73 Gew. Proz.), welche oft weit über diejenigen sämtlicher anderer Säuren hinausragen. Damit erweist sich die Annahme, dass grössere Mengen von Milchsäuren sich nur in verdorbenen (zickigen) Weinen vorfinden, als irrig. Auch in tadellosen, feinen Flaschenweinen wurde stets Milchsäure in grösseren Mengen gefunden.

A. Schneegans: Ueber die Zusammensetzung und Beurteilung der Rosinenweine. Arch. f. Pharmacie 1901. Bd. 239.

S. hat 8 Weine untersucht, die aus getrockneten kleinen Rosinen (Korinthen) oder aus grösseren Sultaninrosinen durch Wasserzusatz und sorgfältig geleitete Gärung hergestellt waren. Die Weine waren klar, von angenehmem erfrischendem Geschmack und unbegrenzt haltbar, aber ohne Bouquett, dessen Mangel S. in hygienischer Beziehung als Vorzug betrachtet, da nach Schmiedeberg die Bouquettstoffe den Organismus besonders schädigen und die üblen Folgen bouquettreicher schwerer Weine mehr den Bouquettstoffen als dem Alkohol zuzuschreiben sind. Der Alkoholgehalt betrug in minimo 5,89—7,42, in maximo 11,42—14,39 vol. Proz.

B. Grassini: Ueber eine neue Farbenreaktion des Alkohols. L'Orosi 1900, 23. Zeitschr. f. Unters. d. Genuss- u. Nahrungsmittel. 1. Aug. 1901.

Beim Ueberschichten einer mit Rhodankalium versetzten Cobaltchloriirlösung mit Alkohol färbt sich dieser himmelblau (wahrscheinlich Reduktion des Cobaltsalzes, da Wasserstoffsuperoxid die Färbung wieder aufhebt). Dieselbe Reaktion geben auch die höheren Alkohole, nicht aber Aether und Ester.

Die Prüfung wird zweckmässig so angestellt: Zu 2—3 ccm einer 5 % Cobaltchloriirlösung fügt man 2—3 ccm Rhodankalium und fügt dann mit Pipette die zu prüfende Lösung hinzu. Bei Gegenwart von Alkohol ist nach einigem Stehen die obere Schicht mehr oder weniger blau gefärbt, besonders deutlich an der Berührungsstelle der beiden Flüssigkeiten.

E. Reuter: Ueber die Verarbeitung seltener Rohmaterialien zur Spiritusfabrikation in den Tropen. — Zeitschr. f. Spirit.-Industrie 1901, 23. Zeitschr. f. Unters. d. Nahrungs- u. Genussmittel. 1901, II. 4.

1. Die Wurzelknollen der in Mozambique einheimischen Manioca, welche in

getrocknetem Zustande 65—70 % Stärke enthält, werden ähnlich wie Mais gekocht, während die frische Manioca wie die Kartoffel gekocht und weiter behandelt wird. Die Gärung verläuft ruhiger als bei der Kartoffelmaische. Aus 100 kg trockenem Material erhält man 34,46 Lit. absol. Alkohol, aus 100 kg frischer Wurzel 18,5 Lit. absol. Alkohol. Der Geschmack des Feinsprits soll fein und würzig sein.

2. Das Kaffernkorn mit einem Stärkegehalt von 60—65 %; die Gärung verläuft ähnlich wie bei der Maismaische. Aus 100 kg Material werden 34,56 Lit. absol. Alkohol gewonnen. Der Feinsprit wird als süss und weicher als anderer Feinsprit bezeichnet.

3. Aus 100 kg tadellosem Reis mit 64—65 % Stärke werden 35—36 Lit. Alkohol gewonnen.

4. Dari, in Südafrika gebaut und zeitweise in Südfrankreich verarbeitet, mit Stärkegehalt von 58—62 % liefert von 100 kg eine Ausbeute zwischen 32 und 35 Lit.

5. Die süsse Kartoffel, von den Peruanern und Spaniern „Cannote" genannt, mit 15 % Stärke und 3 % Zucker, giebt aus 100 kg 14—15 Lit. absol. Alkohol.

6. Eine kleine Kürbisart (in Peru „sapagos" genannt) giebt aus 100 kg Material 7—8 Lit, absol. Alkohol.

R. weist darauf hin, dass in den regenlosen Ländern der Westküste von Südamerika alle für die Alkoholfabrikation brauchbaren Früchte und Getreidearten gedeihen, ein Wink, den sich die Spiritusbrenner wohl zu Herzen nehmen werden.

Adolf Beythien und **Paul Botrisch** (Dresden): Ueber Branntweinschärfen. — Zeitschr. f. Untersuchung d. Nahrungs- und Genussmittel. 1901.

Um bei der jetzt vielfach von den Gastwirten durch einfaches Verdünnen von Spiritus mit Wasser vorgenommenen Herstellung der billigeren Trinkbranntweine an Alkohol sparen zu können, hat sich vielfach der Brauch eingebürgert, dem Gemisch fuselhaltige Essenzen oder scharf schmeckende alkoholische Pflanzenauszüge von Pfeffer, Paprika, Paradieskörnern u. a. zuzusetzen, weil das von denselben verursachte Kratzen im Halse von den Trinkern auf einen höheren Alkoholgehalt zurückgeführt wird. Gegen dieses Verfahren ist vom sächsischen Ministerium im Einverständnis mit dem Kaiserl. Gesundheitsamt ein Einschreiten der zuständigen Behörden angeordnet worden. Die Verf. haben daraufhin 140 billige Trinkbranntweine untersucht und dabei 5 mit solchen scharfen Stoffen versetzte Branntweine gefunden, ausserdem 5 fabrikmässig im Grossbetrieb hergestellte Verstärkungsessenzen ausfindig gemacht. Der Alkoholgehalt in diesen Essenzen schwankt von 51,7 % bis 57,7 %. Fuselöl war nur in einer (Paprika-Essenz) nicht vorhanden, in den übrigen war der Fuselgehalt 1,62 („Cognac-Essenz"), 2,82 („Verstärkungs-Essenz"), 2,99 („Nordhäuser Kornmaische") und 11,84 („feinste Nordhäuser Kornessenz"). Diese letzte Essenz war dabei noch die teuerste (1 kg = 10 Mk.), während die übrigen 4—7,5 Mk. kosteten, und stellten ebenso wie die „Nordhäuser Kornmaische" nichts weiter als fuselhaltigen mit Spuren von Essigester und ätherischen Oelen aromatisierten Spiritus dar. Da nach der Vorschrift 1 Lit. Essenz auf 100 Lit. Branntwein genommen werden sollen, so erfährt der Fuselgehalt des Branntweins eine Verstärkung um 0,12 %, während eine Geschmacksveränderung dadurch kaum eintritt. Dieselben nützen also nichts, und der Analytiker, der den Zusatz dieser Essenz nicht nachweisen kann, kann sich „mit dem Gedanken trösten, dass derjenige, welcher sie zu unsinnig hohen Preisen kauft, schon damit genügend bestraft ist". Dagegen enthalten die anderen Essenzen Pfeffer oder Paprika-Extrakt, die dem Branntwein einen scharfen Geschmack geben.

D. Schipin: Ueber den Kumysbazillus. Centralbl. f. Bakteriol. 1901, 6. — Zeitschr. f. Untersuch. d. Genuss- u. Nahrungsmittel. 1901, H. 13.

Der Kumys enthält den Milchsäurebazillus, den Saccharomyces und den spezifischen Kumysbazillus, welchen S. rein gezüchtet hat. Er gehört zu den Anaëroben und wächst am besten in saurer Zuckergelatine; sein Temperaturoptimum liegt zwischen 20 und 30°. Sporenbildung wurde bei ihm nicht beobachtet. In Stutenmilch entwickelt er Kohlensäure. Der Kumysbazillus spielt bei der Kumysbereitung die Haupt-



rolle, er zersetzt den Milchzucker der Milch unter Milchsäure und Alkoholgärung und peptonisiert Eiweiss. Seine Thätigkeit setzt aber erst ein, wenn die beiden anderen ihn begleitenden Arten ihm günstige Entwickelungsbedingungen bereitet haben.

II. Physiologie.

Lad. Hascovec (Prag): **Études expérimentales concernant l'action de l'alcool sur l'innervation du coeur.** — Arch. de méd. exp. 1901, No. 1.

H. ist bei seinen Untersuchungen von Hunden zu folgenden Resultaten gekommen:

1. Die intravenöse Injektion von 5 ccm einer Lösung aus 50 Alkohol und 12 Wasser bewirkt eine Verminderung des Blutdrucks und eine Verlangsamung des Pulses.
2. Die Intensität der Erscheinungen hängt auch von der Individualität des Tieres ab.
3. Stärkere Dosen üben stärkere Wirkungen aus.
4. Die Pulswellen sind gewöhnlich sehr hoch. Nach stärkeren Dosen beobachtet man häufig eine schwere Arythmie des Herzens.
5. Die Verlangsamung und die Arythmie sind besonders stark, wenn die N. vagi im Beginne der Versuche bereits gereizt sind.
6. Die Durchschneidung der Vagi hindert nicht vollständig die Verlangsamung des Pulses.
7. Atropin verhindert die hohen Pulswellen und beschleunigt den Puls.
8. Nach vorangegangener Atropinisierung beobachtet man die Pulsverlangsamung nicht.
9. Vagotomie und Atropinisierung haben nach Alkoholinjektion keinen Einfluss auf den Blutdruck.
10. Die Veränderungen des Blutdrucks sind stärker, wenn man vorher den Blutdruck durch Salzlösungen steigert.
11. Die Verminderung des Blutdrucks durch Alkohol zeigt sich auch bei Zusammenpressung der Aorta thoracica, nach Ligatur der Bauchorgane sowie nach Zerschneidung der Medulla oder Zerstörung des Rückenmarks.
12. Die direkte Alkoholinjektion in die upularis hat den Tod zur Folge, wobei die Athemcentren die Herzcentren überleben.
13. Die Verlangsamung des Pulses wird hauptsächlich durch die Erregung der Vaguscentren und peripherischen Apparate, zum geringen Teil auch durch die direkte Wirkung des Alkohols auf das Herz verursacht, während die Verminderung des Blutdrucks durch die direkte Schwächung des Herzens hervorgebracht wird.
14. Geringe Dosen Alkohol verursachen hingegen eine kurzdauernde Vermehrung des Blutdrucks und eine geringe Pulsverlangsamung.

Lad. Hascovec (Prag): **Nouvelles contributions sur l'action de l'alcool sur le coeur et sur la circulation du sang.** — Arch. de méd. exp. 1901, S. 540—551.

In vorliegender Arbeit macht H. sich zur Aufgabe, die Wirkung schwacher Alkohollösungen (5 ccm von 7 Alkohol zu 25 Wasser) und kommt zu folgenden Resultaten;

1. Schwache alkoholische Lösungen bewirken, in die Venen injiziert, eine geringe Vermehrung des Blutdrucks während 6—8 Sekunden und selbst längere Zeit, der Puls bleibt entweder unverändert oder verlangsamt sich um 1 Pulsschlag in 5 Sekunden.
2. Man beobachtet dieselbe Erscheinung auch, wenn man den peripheren Apparat des N. vagus mit Atropin vergiftet oder das ganze Rückenmark zerstört.
3. Daraus folgt, dass der Alkohol direkt auf das Herz selbst wirkt.
4. Unter dem Einfluss geringer Dosen arbeitet das Herz energischer.
5. Man muss geringe Dosen eines verdünnten Alkohols als eine Stimulans betrachten.
6. Die grössere Pulsfrequenz, welche beim Menschen während einer leichten Vergiftung beobachtet wird, kann die Folge der stärkeren Aktivität der Muskeln und des ganzen psychischen Zustandes sein.



Riccardo Cantalupo: Ueber die durch allgemeine Aethylchloridnarkose verursachten feineren Veränderungen der nervösen Centren. — Wiener medic. Wochenschr., 1901, No. 45—50.

Während der Chloroformnarkose, welche eine Anämie des Gehirns hervorruft, reagiert das Gehirn auf alkoholische Reize durch Wiederkehr der Pulsationen, durch das Wiederauftreten leichter Blutungen; der zentrale Kreislauf wird kräftiger und das Gehirn verliert die extreme Blässe, die Atmung wird tief und regelmässig, und der Puls bessert sich. Das primärere ist die Wirkung des Alkohols auf das Herz, später wirkt er auf den zentralen und bulbären Kreislauf (Atmungszentrum), und zuletzt beobachtet man die Besserung der Atmung.

Th. Robert Offer: Inwiefern ist Alkohol ein Eiweisssparer? — Centralblatt für Stoffwechsel- u. Verdauungskrankheiten. 1901, No. 22. Ref. Deutsche Med. Wochenschr. 1902, No. 3.

O. hat an sich selbst einen neuen Stoffwechselversuch mit Alkohol angestellt, bei welchem er zu denselben Resultaten gekommen ist, wie Neumann und Rosemann bei ihren letzten Versuchen.

Die Versuchszeit bestand wie bei Neumann aus 4 Perioden, einer Vorperiode von 6 Tagen, einer Alkoholperiode (100 gr) von 8 Tagen, einer alkoholfreien Zwischenperiode und einer letzten, wo der Alkohol durch eine isodyname Fettmenge ersetzt wurde. O. fand, dass in der Alkoholperiode der Alkohol während der ersten 4 Tage protoplasmazerstörend wirkte, indem Stickstoffverlust eintrat; dann stellte sich das Stickstoffgleichgewicht wieder her, worauf ein geringer Eiweissansatz auftrat. Der Eiweissansatz schwand wieder, als in der dritten Periode der Alkohol wieder fortgelassen wurde, um in der Fettperiode von neuem aufzutreten, und zwar in stärkerem Masse als in der Alkoholperiode.

A. Ott (Oderberg i. Harz): Ueber den Einfluss des Alkohols auf den Eiweissstoffwechsel bei Fiebernden. — Arch. f. experimentelle Pharmakologie. 1902, Bd. 34, H. 3 u. 4.

Die bisherigen Untersuchungen von Diakonow und Hirschfeld an Fiebernden sind, wie bereits Rosemann in seiner grossen zusammenfassenden Arbeit nachgewiesen hat, nicht einwandsfrei. O. hat deshalb den Versuch bei einem an Alkohol gewöhnten fiebernden Lungenschwindsüchtigen wiederholt nach einer Versuchsanordnung, die ungefähr mit der in den letzten Versuchen von Neumann und Rosemann übereinstimmte. Die Dauer der ganzen Versuche betrug 12 Tage, während welcher der Kranke ein und dieselbe Nahrung (2183 Calorien) zu sich nahm. Während der ersten 4 tägigen Periode wurde dieser Nahrung noch 100 gr Zucker zugelegt, in der zweiten 4 tägigen Periode letzterer durch 60 gr Alkohol (170 ccm Cognak) ersetzt, in der letzten 4 tägigen Periode der Alkohol ohne Ersatz fortgelassen.

Bei Nichtberücksichtigung des ausgebusteten Sputums ergab sich in der zweiten (Alkohol-)Periode eine ungefähr gleiche Durchschnittsbilanz wie in der ersten, während nach Weglassung des Alkohols ohne Ersatz (dritte Periode) das Stickstoffdefizit bedeutend zunahm. — Bei Berücksichtigung des Sputums allerdings war auch in der zweiten Periode das Stickstoffdefizit deutlich grösser als in der ersten, was aber nach O. möglicherweise auf eine gerade während dieser Periode stärkere Ausstossung von abgestorbenem Gewebe zurückzuführen ist. Diese Interpretation scheint aber sehr gewagt und ist jedenfalls durch nichts bewiesen; (andererseits kann gerade der Alkohol den Reiz zu stärkerem Husten abgegeben haben). Trotzdem schliesst O. aus diesem einen Versuche, dass Alkohol auch beim Fiebernden eiweisssparend zu wirken vermag und zwar wohl ebensosehr, wie eine isodyname Menge von Kohlehydraten. Weitgehende praktische Schlüsse allerdings will auch O. aus diesem Versuche nicht ziehen. Nur das möchte er daraus entnehmen, „dass man sich des Alkohols zwar nicht als Nahrungsmittel — dafür stehen uns bessere Mittel zu Gebote —, wohl aber als eines bei mässiger (?) Menge nicht schädlichen Genuss- und Stimmung verbessernden Mittels auch beim Fieber, wenn auch nur ausnahmsweise, bedienen darf“.



A. Frouin et **M. Molinier:** Action de l'alcool sur la sécrétion gastrique. — Comt. rend. T. 132, No. 16, p. 1101. — Hygien. Rundschau, 1902, No. 2.

Die Verfasser haben durch Versuche an Tieren mit ausgeschaltetem Magen gezeigt, dass durch Alkohol die Vermehrung der Sekretion im Magen auch eintritt, wenn der Alkohol mit der Magenschleimhaut gar nicht in Berührung kommt, und dass auch die Einführung des Alkohols in den Darm dieselbe Wirkung hervorbringt. Die Hypersekretion nach einmaliger Alkoholzufuhr (in welcher Menge? Ref.) dauert mehrere Tage hindurch an und ist daher nicht etwa auf eine lokale Wirkung geringer Alkoholmengen, die von der Magenschleimhaut ausgeschieden werden, zu beziehen, da solche schon nach 24 Stunden wieder aus dem Magen verschwunden sind. Es kann sich somit weder um eine lokale Einwirkung des Alkohols auf die Magenschleimhaut noch um eine reflektorische Erregung derselben infolge Reizung der Geschmacksnerven handeln, sondern es muss eine spezifische Wirkung des eingeführten Alkohols auf das Nervensystem angenommen werden, welche reflektorisch auf den Magen wirkt.

Th. Bokorny: Vergleiche über das Verhalten der Hefezellen und ihrer Enzyme bei schädlichen Einwirkungen. — Chem.-Zeitg. 1901, 25. — Zeitschrift f. Unters. d. Nahrungs- u. Genussmittel. 1902.

B. hat Untersuchungen über die Wirkung verschiedener Gifte auf die Hefe angestellt. Was den Alkohol selbst betrifft, so tötet Alkohol von 10 % in 9 Wochen Presshefe meist ab. Lässt man aber 20 % igen Alkohol 3 Monate lang einwirken, so ist alle Vermehrungsfähigkeit der Hefe verloren. Dagegen geht selbst bei 8 tägiger Einwirkung von absol. Alkohol das Gärungsvermögen nicht verloren. Bei 4 wöchentlicher Einwirkung von 10 % igem Alkohol wird die Zymase zwar geschwächt, aber nicht unwirksam gemacht, während sie durch absoluten oder 75 % igen Alkohol binnen 30 Tagen getötet wird. Maltase ist gegen Alkohol noch empfindlicher als das Hefeprotoplasma selbst, während Invertase selbst absoluten Alkohol lange Zeit erträgt.

M. Cololian: La toxicité des alcools chez les poissons. — Journ. de physiol. III, 4, p. 535. — Ref. Centralbl. für Physiol., 1902, 15. Febr.

Die Untersuchungen bestätigen die bekannten Ergebnisse, dass die Alkohole um so giftiger sind, je höher ihr Molekulargewicht und damit ihr Siedepunkt ist. Nach C. erklärt sich diese grössere Giftigkeit aus der stärkeren wasserentziehenden Kraft der höheren Alkohole und aus ihrer geringeren spezifischen Wärme. Doch ist diese Annahme falsch, da die Untersuchungen von Overton und Meyer gezeigt haben, dass die grössere Giftigkeit aus ihrem höheren Lösungsvermögen in Fetten hervorgeht.

Thomas B. Futcher: Fusel-oil poisoning with special reference to the copper-reducing substances eliminated in the urine. — American Medicinel, 18. Aug. 1901. — New York Med. Journal, 1901, Bd. 74, No. 7.

Aus Experimenten an Hunden und 2 Beobachtungen von Fuselölvergiftungen zieht F. folgende Folgerungen: Fuselöl bewirkt bei Tieren das Verschwinden der reduzierend wirkenden gepaarten Glykuronsäuren aus dem Urin und wirkt auf polarisiertes Licht linksdrehend. 2) Bei Menschen verursacht Fuselöl eine schwere Vergiftung mit Bewusstlosigkeit von mehreren Stunden Dauer. 3) In 1 Falle war dieselbe von Erscheinungen einer Halbseitenlähmung gefolgt. 4) In gewissen Fällen ist Fuselöl ein starker Blutzerstörer und verursacht Methämoglobinurie. 5) In beiden Fällen wurde eine vorübergehende Nierenentzündung beobachtet sowie eine Glycosurie, welche 2 oder 3 Tage dauerte. 6) In beiden Fällen schienen gepaarte Glykurosäuren neben der Glucose vorhanden zu sein.

III. Pathologie.

a) allgemeine Organerkrankungen.

Dr. Dyce Duckworth (London): Alkohol und Lebensversicherung. 2. Kongress der Lebensversicherungsärzte zu Amsterdam. — Aerztl. Sachverständigenzeitung, 1901, No. 23.

Während wirkliche Säufer leicht zu erkennen, wird die Klasse der Alkoholiker, die gewohnt sind täglich Alkoholika zu sich zu nehmen und gemeinhin für durchaus solide gelten, weil sie die Früh- und Abendschoppen nie bis zur Trunkenheit ausdehnen, den Lebensversicherungsgesellschaften als gute Acquisition empfohlen. In der That findet der Vertrauensarzt in diesen Fällen ausser Korpulenz nichts belastendes. Aber gerade diese sog. mässigen Gewohnheitstrinker schädigen die Lebensversicherung mehr als die Tuberkulösen, denn sie sind die Opfer der frühzeitigen Arteriosklerose und der akuten Krankheiten.

Um der Aufnahme dieser Personen in der Zukunft zu steuern, erachtet D. es als das einzige Mittel, dass in der Deklaration die Tagesmenge des verbrauchten Alkohols in Bier, Wein etc. angegeben werde. Als die höchste zulässige Tagesmenge für einen Normalrisico erachtet D. 2 Unzen = 60 Gr. absol. Alkohol (entsprechend ca. $1^1/_2$ Lit. oder 5 Glas Bier?!). Jeder Mehrverbrauch bedinge Alterserhöhung, grössere Ueberschreitungen die Abweisung.

---

b) Konstitutionelle Erkrankungen.

Dr. T. Strauss: Untersuchungen über alimentäre „spontane“ und diabetische Glykosurie, unter besonderer Berücksichtigung des Kohlehydratstoffwechsels bei Fiebernden und bei Potatoren. — Zeitschr. f. klin. Medizin. Bd. 39, H. 3 u. 4.

Strauss unterscheidet zwischen einer alimentären Glykosurie, die nach einer überreichlichen, einmaligen Darreichung von Amylum oder Zucker zum Vorschein kommt (ex amplo) und der spontanen Glykosurie, die unter gemischter Kost auftritt. Zu den Schädlichkeiten, die bei einer grossen Zahl von Kranken die alimentäre Glykosurie sowohl bei Darreichung von Zucker als von Amylum hervorzurufen pflegen, gehört namentlich das Potatorium sowie auch einzelne alkoholische Exzesse. Der Unterschied zwischen der Glykosurie nach Zucker und der Glykosurie nach Amylum sind wesentlich gradueller Natur. Schädigungen leichteren Grades führen unter sonst gleichen Bedingungen wesentlich zu alimentärer Glykosurie ex sacharo, Schädigungen schwererer Art setzen auch die Toleranz für Stärke herab.

Die Erscheinung der alimentären Glykosurie ist, wenn sie sich mit einer gewissen Constanz zeigt, als ein Warnungssignal zu betrachten, indem bei einem solchen Individuum die Möglichkeit der späteren Entwickelung einer echten Diabetes ins Auge zu fassen ist, besonders dann, wenn noch andere prädisponierende Momente von heriditärer Belastung, Fettleibigkeit, Gicht hinzukommen, und wenn die alimentäre Glykosurie lange andauert. Personen, welche im Rausche eine alimentäre Glykosurie zeigen, sind deswegen noch nicht eines künftigen Diabetes verdächtig, ebensowenig Deliranten, insofern bei diesen die Glykosurie, durch den delirösen Prozess als solchen und nicht durch den chronischen Alkoholismus bedingt ist.

Diejenigen Trinker, welche regelmässig unter der Wirkung des Trunkes (ohne Rausch und ohne Del. trem.) alimentäre Glykosurie zeigen, bilden den Uebergang zu den sehr seltenen, auch während der Abstinenz dauernd zu alimentärer Glykosurie disponierten Trinkern. Diese sind dann in eine Reihe zu setzen mit anderen pathologischen Dauerzuständen, die zu alimentärer Glykosurie disponieren, wie Hysterie, Neurasthenie, Fettleibigkeit, Gicht etc.

H. Strauss (Berlin): Zur Funktionsprüfung der Leber. — Deutsche med. Wochenschr. 1901, No. 44.

St. bestreitet das Vorkommen der von Glénard aufgestellten speziellen Alkoholdiabetes als des Produktes einer durch den Alkohol erzeugten Hepatitis. Bei 234 männlichen Diabetikern will Glénard 65 mal chronischen Alkoholismus gefunden haben, und in 42 % objektive Veränderungen der Leber. St. dagegen hat bei über 100 Fällen von Schnapstrinkern in kaum 5 % Glykosurie gefunden.

Dass auch bei habituellen Biertrinkern, bei denen auch Kretschmer, Strümpell und Krehl häufig Glykosurie beobachtet haben, die Disposition zu alimentärer Glykosurie im allgemeinen nicht besonders gross ist, haben Untersuchungen von Rosenberg an 32 altge-



dienten fettleibigen Brauern gezeigt, die täglich 5—6 Liter Bier tranken und bei den Versuchen auf nüchternem Magen 1 Lit. Bier mit einem Gehalt von 60 Gr. gelöster Kohlehydrate bekamen, ohne dass Glykosurie auftrat; auch bei 20 Versuchen, wo die Kohlehydratmenge auf 120 Gr. erhöht wurde, trat kein Zucker auf.

Danach kommt St. zu dem Resultat, „dass wir die primäre ätiologische Bedeutung des chronischen Alkoholismus für die Pathogenese des Diabetes nicht überschätzen dürfen", dass der Alkoholismus zwar bei prädisponierten Individuen Diabetes hervorrufen könne, dass aber die primäre Erzeugung von Diabetes durch Alkoholismus recht selten sei. Im Gegensatz dazu scheinen akute Zustände des chronischen Alkoholismus (akute Betrunkenheit, Delirium) recht häufig die Toleranz für Traubenzucker vorübergehend herabzusetzen. Dazu scheint auch die von Hoppe-Seyler beschriebene „Vaganten-Glykosurie" (Münch. Med. Wochenschr. 1900) zu gehören, da die Mehrzahl der von Hoppe-Seyler mitgeteilten Fälle die Kennzeichen des chronischen Alkoholismus (Lebervergrösserung) boten; auch hier verlor sich die Glykosurie nach mehrtägigem Krankenhausaufenthalt, ebenso wie es St. an Stromern, Arndt u. a. beobachtet haben.

---

d) Nervenerkrankungen (Neuritis).

F. N. Kelnyak: Arsenical poisoning from beer-drinking in its relation to the study of inebriety. — Proceedings of the Society for the Study of Inebriety. Sept. 1901. — Lancet 2. Nov. 1901.

Indem K. auf die Epidemie von Arsenneuritis in Nordengland hinweist und den Verlauf beschreibt, diskutiert er die Aetiologie derselben und betont, dass der Alkohol ein wahres Muskel- und Nervengift sei, dessen toxische Wirkung durch andere Gifte vermehrt und verstärkt werde. Alkohol und Arsen wirken auf das Nervengewebe in ähnlicher und nach manchen Beziehungen identischer Weise. Der Grad der Wirkung hänge von der Natur und der Intensität des toxischen Stoffes ab und wahrscheinlich auch von gewissen physikalisch-chemischen Veränderungen, deren Natur vorläufig noch nicht feststehe. Bei einer genaueren pathologischen Untersuchung der Trunksucht würde man wahrscheinlich finden, dass derselben ganz bestimmte pathologische Zellveränderungen im Gehirn zu Grunde liegen.

E. S. Reynolds: A Discussion on peripheral neuritis in beer drinkers; its precise causation and diagnosis. — 69. Jahresversamml. d. Britisch. medizin. Gesellschaft. Oktober 1901. British med. Journal. 12. Okt. 1901.

Die letzte Epidemie von Neuritis bei Biertrinkern hat die Ansicht bestärkt, dass ausser dem Alkohol noch etwas anderes bei der Alkoholneuritis mitwirke. Jedoch sei nicht bewiesen worden, dass eine reine Alkoholneuritis nicht existiert, denn es gebe 3 Möglichkeiten: 1. Es kann die Neuritis allein durch den im Bier enthaltenen Alkohol verursacht sein, während die ungewöhnlichen Erscheinungen, die Haut- und Schleimhautaffektion, auf Arsenik beruhen können. 2. Es können alle Fälle der sogen. Alkoholneuritis in Wirklichkeit durch Alkohol verursacht sein. 3. Alkohol und Arsenik, welche beide für sich allein wirksam sind, können in allen Fällen der Epidemie sich kombiniert und ihre Wirkungen gegenseitig verstärkt haben. Letzterer Ansicht ist Reynolds.

J. D. Mann betonte, dass die Epidemie, welche er beobachtet hat, ausserordentlich schwer war. Das hervorstechendste Symptom war ausserordentliche Schmerzhaftigkeit der affizierten Muskeln. M. ist der Meinung, dass der Ausbruch der Epedimie allein dem Arsenik zuzuschreiben sei.

Walter P. Hunter (Glasgow): The microscopic appearence of the motor gamglion cells in five cases of peripheral neuritis. The Lancet, 25. Aug. 1901.

In 4 von den 5 berichteten Fällen handelt es sich um Alkoholneuritis. Der 1. Fall betrifft einen 30jährigen Geistlichen, welcher seit Jahren Potator wegen einer Alkohollähmung der Beine (in Verbindung mit tuberkulöser Brust- und Bauchfellentzündung) ins Krankenhaus kam



und 8 Tage darauf starb. — Im 2. Fall handelt es sich um eine 43 jährige Frau, die in den letzten drei Jahren stark getrunken hatte, an einer typischen Alkohollähmung der Beine dann der Arme sowie der Blase und des Mastdarms erkrankt war und 10 Tage nach ihrer Aufnahme starb. — Im 3. Fall eine 40 jährige Trinkerin betreffend, waren vorzugsweise die unteren Extremitäten ergriffen (keine vollständige Lähmung); sie starb 19 Tage nach ihrer Aufnahme. Im letzten Falle endlich, der wieder mit einer tuberkulösen Brustfellentzündung kompliziert war, waren nur die unteren Extremitäten betroffen. Es handelt sich um einen 42 jährigen Mann, der seit 3 Jahren starker Trinker, bereits ein Del. trem. durchgemacht hatte, seit längerer Zeit über Schmerzen in den Beinen klagte und einen Monat vor der Aufnahme eine völlige Lähmung derselben bekam; er starb 30 Stunden nach der Aufnahme. In allen 4 Fällen wurde das Rückenmark untersucht, in den letzten beiden auch das verlängerte Mark und die Brücke. Im 1., 2. und 4. Fall zeigten die motorischen Vorderhornzellen chromatolytische Veränderungen, die völlig dem entsprachen wie man sie bei Tieren nach Verletzung peripherer Nerven findet. Obgleich im 1. und 4. Falle eine Lähmung der oberen Extremitäten nicht zu konstatieren gewesen war, waren doch die Veränderungen in den Zellen der Halsanschwellung stärker als im Rückenmark; im 4. Falle zeigten auch die Nerven der oberen Extremitäten deutliche neuritische Verändrungen trotz Mangels aller Erscheinungen in den Armen während des Lebens. Im 3. Falle, wo die neuritischen Erscheinungen erst 2 Monate vor dem Tode begonnen hatten, waren die Veränderungen der Ganglienzellen nicht so ausgesprochen, auch schien vorzugsweise die Peripherie der Zellen affiziert, was für beginnende Zellenerkrankung spricht, da dieselbe von der Peripherie erfolgt.

In allen Fällen war übrigens die mediale Gruppe der Vorderhornzellen verschont.

Pastrowich: Hypoglossuslähmung infolge von Alkoholintoxikatian — Riv. de Frenatria 2. 1901. Deutsche Medizinalzeitung 1902, 20. März.

Bei einem Alkoholiker entwickelt sich in 3—4 Tagen, ohne dass irgend welche Allgemeinsymptone bestanden, eine Lähmung der rechten Zungenhälfte mit Atrophie der Muskulatur und teilweiser Entartungsreaktion. Die Störungen gingen allmählich zurück, ohne dass andere Erscheinungen von Seiten der Hirnnerven auftraten.

Nach P. handelt es sich um eine Neuritis des rechten Hypoglossusstammes, und da alle anderen etwa in Betracht kommenden Entstehungsursachen auszuschalten waren, so führt er die Lähmung auf den Alkoholmissbrauch zurück.

H. Moulton: Blindness due to drinking Bayrum and other liquids containing methyl alcohol. — Amer. medical Association Juni 1901. Lancet 13. 2. 1901.

Ein Mann, welcher Bayrum getrunken hatte, fühlte Tags darauf ein unangenehmes Gefühl an den Augen, worauf unter Erbrechen und Schwindel das Sehvermögen abnahm, und besondsrs gegen Abend schwach war (Hemeralopie), was auf Oedem der Pupille und der Netzhaut beruhte. Schliesslich kam es zu vollständiger Erblindung, wobei die Untersuchung Sehnervenatrophie ergab. — Aehnliche Erscheinungen sind auch wie M. hervorhob, nach Jamaikaingwer (mit 95 % Methylalkohol) beobachtet worden.

In der Diskussion teilte Ray-Louisville einen Fall mit, wo die Blindheit am 2. Tage nach dem Genusse von Methyl-Alkohol erfolgt und 3 oder 4 Wochen dauerte, worauf die Sehkraft langsam an der Peripherie wiederkehrte und nach dem Zentrum fortschritt; auch hier zeigte sich Oedem der Netzhaut und der Pupille.

Wood-Baltimore hat gleichfalls Fälle von Blindheit nach Genuss von Jamaikaingwer beobachtet.

Wood-Chicago teilte eine Beobachtung mit, wonach mehrere Personen das gleiche Getränk genommen hatten, von denen aber nur einer die Augenerscheinungen bot.

Harry Friedewald (Baltimore): The toxic effect of alcohol on the ganglion cells of the retina. — Bulletin of the John Hopkins Hospital. 190', vol. XIII, 131 u. 132.



Nachdem Ward u. Hollen i. J. 1889 eine Degeneration der Ganglienzellen der Netzhaut bei einem Hunde gefunden hatten, dem sie durch Verabreichung von Methylalkohol eine Amblyopie erzeugt hatten, hat Birch-Hirschfeld den Einfluss von grossen Dosen Methylalkohol auf die Netzhaut bei Kaninchen und Hühnchen untersucht und in allen Fällen deutliche Degenerationserscheinungen in den Ganglienzellen der Netzhaut gefunden, während in 1 Falle der Sehnerv Veränderung zeigte, wie man sie bei Männern mit Alkohol- und Tabaksamblyopie beobachtet.

Um nun die Einwände zu entkräften, dass zwischen den Wirkungen des Methyl- und Aethylalkohols wesentliche Unterschiede bestehen, hat F. die verschiedenen Alkohole (reinen und Handels-Methylalkohol, Aethylalkohol und Jamaika-Ingwer-Essenz) in kleinen Dosen über eine geraume Zeit hin (fast 4 Monate) an Kaninchen verabreicht. Dass die Zeit lang genug war, um toxische Effekte hervorzurufen, zeigte sich an dem hohen Grade der Lebercirrhose bei den mit absolutem Alkohol gefütterten Kaninchen, obgleich die Tiere, als sie getötet wurden, noch bei guter Gesundheit zu sein schienen. Die Wirkungen auf die Reta glichen sich bei allen 4 Sorten von Alkohol. Die Ganglienzellen zeigten ausgesprochene Degeneration (nur die inneren und äusseren Kernlager waren weniger betroffen), und die Veränderungen glichen vollständig den von Holden und Birch-Hirschfeld beschriebenen.

Petrow: Ueber die Veränderungen der Nervenzellen bei der akuten Vergiftung durch Alkohol und Fuselöl. — Wissenschaftliche Versammlung der Aerzte der Petersburger psychiatrischen und Nervenklinik. — Monatsschrift für Psychiatrie und Neurologie. März 1902.

Die Versuche wurden an Hunden angestellt, indem der Aethylalkohol und das Fuselöl in Lösungen verschiedener Konzentration oder auch mit einander vermischt eingeführt wurden. Es wurden Stückchen aus den verschiedenen Teilen des Centralnervensystems vor der Vergiftung, während der vollen Narkose und nach dem Tode entnommen und untersucht und ausserdem an im Wachstum begriffenen Tieren (jungen Hunden und Katzen) sowie an Embryonen angestellt, indem trächtige Hündinnen alkoholisiert wurden.

Die Resultate waren folgende: Bei der Vergiftung durch Fuselöl und besonders bei Mischung desselben mit Aethylalkohol wird ein grosser Teil der Nervenzellen verändert und zwar in beträchtlicherem Grade als durch Aethylalkohol allein. Es lassen sich dabei 2 Prozesse beobachten, die bei fast allen Arten der Nervenzellen vorkommen:

a) einen Prozess, welcher der Koagulationsnekrose entspricht.
b) Der Zellkörper bläht sich auf, die achromatische Substanz färbt sich intensiv, die Nissl'schen Granula blähen sich erst auf, zerfallen aber dann und verschwinden, der Kern schrumpft zusammen, verliert seine Konturen und färbt sich intensiv.

Bei Vergiftung mit Aethylalkohol wird ausser diesen beiden Prozessen, die aber schwächer ausgebildet sind und bei einer geringeren Zahl von Zellen auftreten, eine ziemlich starke Schrumpfung der Nervenzellen und eine Erweiterung der perizellulären Räume beobachtet.

Was das Wesen der Einwirkung betrifft, so unterscheidet P. eine chemische und eine mechanische. Ein Teil des Sauerstoffs verbrennt und erregt dadurch die Nervenzellen, diffundiert durch die Gewebe und wirkt schon per se durch die Bildung von Leukomoinen, welche die dem Rausch folgende Depression erklären sollen. Mechanisch wirkt der Alkohol durch seine wasserentziehende Kraft schrumpfend auf die Nervenzellen, wodurch der Kontakt aufgehoben und die Uebermittelung der Willensimpulse und Gefühle in den Rindencentren unmöglich gemacht werden soll.

---

e) Hirn- und Rückenmarkskrankheiten.

Weber (Göttingen): Hyaline Gefässerkrankung als Ursache multipler miliarer Hirnblutung. — Vortrag auf der Versammlung mitteldeutscher Psychiater und Neurologen. Jena, Oktober 1901.

Die hyaline Gefässentartung (hyaline Sklerose), welche durch Degeneration der vorher gewucherten Gefässwandzellen entsteht, diffus an den Gefässen mittleren



und kleinsten Kalibers auftritt und im weiteren Verlauf zu einer Auffaserung der erkrankten Gefässwand führt, wodurch einerseits miliare Blutungen zu stande kommen, andererseits ein vollständiger Verschluss einzelner Gefässe erfolgen kann, findet sich (selten bei reinen Fällen von progressiver Paralyse), am häufigsten bei Fällen von chronischem Alkoholismus und von durch Potatorium kompliziertem Altersblödsinn vor.

---

f) Geistesstörungen.

August Döllken: die körperlichen Erscheinungen des Delirium tremens. — Klinische Studien. — Leipzig 1901. 76 S, 3 Mk.

D. hat in der psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Leipzig 120 Fälle von Delirium tremens beobachtet und 110 unkomplizierte auf die körperlichen Erscheinungen untersucht. Das Alter der meisten lag zwischen 35 und 45 Jahren, die überwiegende Mehrzahl waren Arbeiter, 1 Dutzend Handwerker, 3 Kaufleute. Die meisten stammten von Säufern ab. Eigentümlich ist eine Beobachtung, welche Flechsig in mehreren Fällen gemacht hat, dass Frauen, welche von Trinkern stammten und geistig erkrankten, ohne selbst getrunken zu haben, ausgesprochene alkoholische Züge in ihrer Geistesstörung zeigten, indem die Krankheitsdelirien denen des Delirium tremens ganz ähnlich waren, nur dass die körperlichen Symptome fehlten.

In über 15 % waren schwere Kopfverletzungen längere oder kürzere Zeit vorausgegangen. Abstinenz konnte in keinem Falle als Ursache eruiert werden. D. betont dabei, dass von den vielen ins Gefängnis zu Leipzig eingelieferten Potatoren jährlich nicht mehr als 10 % an Delirium tremens erkranken; dass ferner bei den ca. 40 Potatoren, welche jährlich der Klinik aus anderen Ursachen zum Teil zur Beobachtung zugeführt werden, noch nie in der Klinik ein Delirium tremens ausgebrochen sei. Lungenentzündung hat D. nur einmal vor dem Delirium gesehen, dagegen 4 mal am letzten Tage des Höhestadiums oder während des kritischen Schlafes; D. betont auch, dass zur Zeit der Influenzaepidemie anfangs 1901 auffallend wenig Deliranten eingeliefert wurden. Fast sämtliche (ca. 80 %) zeigten bei ihrer Aufnahme leichte Verletzungen, die zum Teil als Ursache des Deliriums angegeben wurden, aber wie sich sicher nachweisen liess, bereits im Vorstadium entstanden waren. Die 100 unkomplizierten Fälle zeigten nichts von den Hilfsursachen, die man gewöhnlich erwähnt findet. 6 von den 120 Deliranten waren Alkoholepileptiker, 5 davon hatten bereits mehrmals an Delirium gelitten.

D. unterscheidet im Verlauf des unkomplizierten Deliriums 4 Stadien: 1) Prodromalstadium von 5—6 Tagen mit allgemeinen vagen körperlichen Symptomen, wie man sie im Beginn von akuten Infektionskrankheiten findet neben leichter Unruhe und vereinzelten Sinnestäuschungen; 2) die Akme als das Höhestadium von gewöhnlich 3—4, selten 5, öfter $1^1/_2$—2 Tagen; 3) das Stadium der mussitierenden Deliren; 4) die Krisis.

Im Höhestadium, für dessen Untersuchung nur ein Teil der Fälle (51) benutzt werden konnte, da zahlreiche Deliranten erst am letzten Tage des Deliriums oder während der Krisis eingeliefert wurden, hat D. in keinem Falle Temperaturerhöhung vermisst, indem nach beendetem Delirium die Temperatur nie so hoch war wie während desselben. Von den 51 Fällen erreichten allerdings nur 30 eine Temperatur von 38°, während 21 dieselbe überschritten, aber die Temperaturkurve zeigte stets denselben Typus: sie steigt zu Beginn der Akme gleich an, erreicht ihren Höhepunkt zur Zeit der stärksten Delirien, fast immer am 3. oder 4. Tage (nie später), und sinkt zu Ende der deliranten Phase kritisch ab. Einen ganz parallelen Verlauf nimmt die Pulskurve, während der Blutdruck etwas später zu steigen beginnt (zugleich mit der anfänglichen aktiven von Hauthyperämie von 8—10 Stunden Dauer, die von Anäme gefolgt ist). Die höchste Erhebung der Pulskurve fällt zwar auch sehr häufig auf den 3. und 4. Tag, aber nicht so regelmässig wie bei der Temperatur, und so lange die Delirien bleiben, bleibt der Druck hoch; der Abfall erfolgt kritisch zur Zeit des Schlafs und erreicht seine tiefste Senkung gegen das Ende der Schlafperiode. Die stärksten Blutdrucksteigerungen fand D. bei Arteriosklerose mittleren und höheren Grades.



Das Verhalten von Herz und Gefässen hängt wesentlich von den organischen Veränderungen ab, welche der chronische Alkoholismus hervorgerufen hat. Da die meisten Trinker schon in jungen Jahren an Myocarditis oder Arteriosklerose leiden, so ist das Herz gewöhnlich bei vielen mehr oder minder schlaff, die Arterien schlecht gespannt und gefüllt, der Puls unregelmässig und aussetzend. In fast allen Fällen eines schweren Deliriums lässt sich auf der Höhe der Krankheit eine akute Herzerweiterung nachweisen, die bei jüngeren Individuen nur gering ist, bei älteren Säufern aber enorme Dimensionen annehmen kann, während die Herztöne zum Teil sehr dumpf, der systolische Ton unrein, der Rhytmus der Herzthätigkeit gestört ist; in den schweren Fällen zeigte sich auch ein Tremor des Herzens, wie er bei akuter Herzdilatation beobachtet worden ist. In der Rekonvaleszenz gehen mit der Herzerweiterung alle diese Erscheinungen allmählich zurück, dagegen tritt in der Rekonvaleszenz eine Verlangsamung der Herzthätigkeit auf (während welcher die Herzerweiterung anfangs noch fortbesteht und erst am Schluss der Phase ganz ausgeglichen ist), die aber selten unter 50 Pulse in der Minute geht und um so ausgesprochener ist, je schwerer die Delirien waren, während nach dem Schwinden derselben eine sehr labile Herzthätigkeit sich zeigt. Atropin erwies sich dabei, während es bei normalen Personen die Herzthätigkeit ausserordentlich steigert, sehr wenig wirksam, wie dies auch Dehio bei Bradykardie nach Infektionskrankheiten gefunden und als Zeichen der Herzschwäche interpretiert hat; bei der Bradykardie der Deliranten vermögen aber auch psychische und körperliche Reize mittleren Grades, die sonst sehr wirksam sind, seine Thätigkeit nicht wesentlich zu erhöhen. D. erklärt die Bradykardie als Ermüdungserscheinung (reizbare Herzschwäche) infolge der übermässigen Anforderungen, die während des Deliriums an die Muskelthätigkeit des (meist) krankhaft veränderten Herzens gestellt wurde, worauf dasselbe mit Ueberdehnung (Herzerweiterung) reagierte, während mit Nachlass der erhöhten Anforderungen das Herz sich nicht sofort den neuen Bedingungen anpassen und seine Elasticität nicht sofort zurückgewinnen kann. Mutet man dem Herzen während der Zeit der Bradykardie eine geringe Steigerung der Leistung zu, so tritt die Insufficienz sofort zu Tage.

Die Nierensekretion zeigte sich stets vermindert, aber nicht, wie Hertz behauptete, bereits vor Beginn der übrigen Symptome. Eiweissgehalt des Urins zeigte sich stets in allen frischen Fällen, in 60—70 % an den beiden ersten Tagen der Akme, aber auch bis zum Ende der Akme und darüber hinaus, war aber in seiner Indusität unabhängig von der Schwere der Fälle. Reichliche Mengen Eiweiss fanden sich bei 40 %, sehr geringe bei 20 %. In 4 Fällen fand sich neben Albumin Albumose, in 2 nur Albumose, Pepton allein in Spuren bei 5 Fällen.

Von Seiten des Magendarmkanals bestanden ausser Obstipation während der Akme keine wesentlichen Störungen. Der Muskeltonus ist etwas erhöht, die mechanische Muskelerregbarkeit meist beträchtlich gesteigert, die Sehnenreflexe erhöht, die Haut- und Schleimhautreflexe herabgesetzt. Während des Prodromalstadiums zeigt sich häufig eine erhebliche Druckempfindlichkeit der oberflächlichen Nervenstämme und der Wademuskulatur, die sich meist mit Beginn der Akme verliert, bei 15—20 % aber bedeutend zunimmt und sich mit einer Hyperalgesie der Haut verbindet (Polyneuritis? Ref.) welche erst mit der Krisis nachlässt. Bei dem Gros der Deliranten besteht dagegen Hypgalgasie (Verringerung der Empfindlichkeit der Haut). Im Beginn der deliranten Phase, wo die Hautcapillaren erweitert sind, zeigt sich eine gesteigerte vasomotorische Reflexerregbarkeit, die später mit Kontraktion der kleinsten Arterien minimal wird.

Als eine besondere Form des Del. tremens beschreibt Döllken ein Delirium sine delirio, welches alle körperlichen Erscheinungen des Del. trem., aber keine Delirien zeigt, höchstens dass einmal vereinzelte Gehörshallucinationen vorkommen, während psychisch vollständige Orientiertheit neben Schlaflosigkeit besteht. Die Akme dauerte 4—5 Tage, der Abfall erfolgt nicht so ausgesprochen kritisch wie beim eigentlichen Del. trem. Döllken hält diese Form für ziemlich häufig, die nur deswegen nicht so oft in klinische Beobachtung komme, weil sie nicht so stürmisch verläuft.

Was die Grundursache des Del. trem. angeht, so stellt D., einer Annahme



Flechsig's folgend, wonach die periodischen Erscheinungen der Epilepsie, der Paralyse etc. auf einer Aufspeicherung der Stoffwechselprodukte der Hirnzellen beruht, die bei einer gewissen Konzentration zur Entladung führen, eine Theorie auf, wonach auch bei der chronischen Alkoholintoxikation solche Stoffwechselprodukte im Gehirn aufgehäuft werden, und bei einem disponierten Gehirn in grossen Mengen, sodass ein äusserer Anlass, Gifte von Infektionskrankheiten oder auch andere Gifte, unter Umständen ein grösserer Alkoholexzess selbst, die Entladung, d. h. den Ausbruch des Deliriums, herbeiführen kann. Nach den körperlichen Erscheinungen betrachtet D. als den wesentlichen Krankheitssitz die Medulla oblongata und das Gebiet des Sympathicus. Auch der Temperaturanstieg ist nach D. neurogenen Ursprungs. Durch die besonders starke Beteiligung des Gefässnervencentrums erklären sich alle Erscheinungen von seiten des Gefässsystems. Der Mechanismus ist nach D. folgender: Während der initialen Hyperämie der Haut wird gleichzeitig durch Reizung des N. splanchnicus eine Verengung der Eingeweidegefässe bewirkt, wodurch dem übrigen Körper mehr Blut zugeführt wird (Hyperämie der Lunge, des Gehirns). Der durch Verengung der Bauchgefässe sich steigernde Blutdruck wird noch bedeutend höher, wenn bei der aktiven Hyperämie durch Reizung der gefässverengernden Nerven die Hautgefässe sich zusammenziehen, während sich gleichzeitig die grösseren Gefässe des Stammes erweitern. Ausserdem kann auf die Steigerung des Blutdrucks noch die Blutüberfüllung der Lunge (Atemnot), die Retention von Harnsubstanzen und die Muskelunruhe wirken. Die Folgen des erhöhten Blutdrucks ist die Insufficienz des Herzens, besonders des rechten Ventrikels. Indem der linke Ventrikel gegen abnorme Widerstände zu arbeiten hat, wird er überdehnt und insuffizient, er entleert sich mangelhaft, es kommt zu einer Stauung, die sich zurück auf den rechten Ventrikel fortpflanzt und so schliesslich zu einer Stauung in der Lunge führt (akute Lungenblähung, die D. häufig während des Deliriums beobachtet hat), während es zu einer eigentlichen Stauung in der Körperperipherie nicht kommt. Die Albuminurie erklärt sich nach D. aus der Beeinträchtigung der Blutversorgung der Nieren.

N. F. Elzevier Dom: Bijdrage tot de kennis van de aetiologie der dementia paralytica. — Psychiatr. neurol. Bladen 1901, S. 135. Neurol. Centralbl. 1901, No. 23.

Von 235 männlichen Paralytikern, die im Buitengasthuis zu Amsterdam von 1872 — 1892 beobachtet worden sind, waren 79 = 33,6 % notorische Trinker, während von den anderen wohl auch noch mancher den Alkohol gemissbraucht haben mochte. Bei 56 oder 70,8 % von den Trinkern bestand erbliche Belastung (und zwar bei 11 Alkoholmissbrauch der Eltern), bei 16 Syphilis, bei 5 Kopfverletzungen, nur bei 5 war ausser dem Alkoholismus kein anderes ursächliches Moment aufzufinden. In einigen Fällen waren der Paralyse deutliche psychische Symptome des chronischen Alkoholismus vorausgegangen. Anatomische Besonderheiten fanden sich bei den Alkoholikern nicht. — Unter 44 paralytischen Frauen waren 9 Trinkerinnen.

Remy: De la varieté et des causes de la paralysite générale dans le canton de Fribourg. — Revue méd. de la Suisse Romande 1901. Neurol. Centralbl. Dez. 1901.

Die 12 Kranken, welche in der Anstalt Marsens in 5 Jahren beobachtet wurden, entstammen 2 Kantonen mit vorwiegend Ackerbau treibender Bevölkerung, die anspruchslosen und einfachen Lebensgewohnheiten ergeben und keine erregenden Existenzkämpfe durchzuführen hat, bei der Syphilis selten, der Alkoholismus dagegen verbreitet ist. R. schliesst daraus, dass der Alkoholismus jedenfalls nicht wie manche französische Autoren melden, eine wesentliche Rolle in der Antiologie der Paralyse spielt, aber auch nicht die Syphilis. Die wesentlichste Ursache ist nach R. geistige Ueberanstrengung. Je höher die Civilisation, desto grösser sei die Gefahr besonders für Alkoholisten und Syphilitiker.

Colla: Ueber die Wechselbeziehungen zwischen Alkoholismus und Epilepsie. Vortr. im wiss. Verein der Aerzte zu Stettin. — Ref. in d. Berl. klin. Wochenschr. 1902, No. 2.



C. bespricht die verschiedenen Beziehungen des Alkohols zur Epilepsie. Der Epileptiker ist einmal hochgradig alkoholintolerant; anderseits ist der Alkohol oft der agent provocateur der Epilepsie. Mehrere Krankheitsbilder sind der Epilepsie zuzurechnen, welche früher als besondere Erscheinungsformen des Alkoholismus aufgefasst worden sind, so die pathologischen Rauschzustände (wohl nur z. T. Ref.) und der Dipsomanie, deren Anfälle mit anderen epileptischen Anfallsformen gepaart abwechseln können. So bekam ein 24jähr. stark belasteter Chemiker, der bereits in der Jugend Krämpfe gehabt hatte, bei einer Zecherei einen pathologischen Rauschzustand, der nach kurzen leichten Intervallen in einen typischen epileptischen Dämmerzustand überging, während dessen der Kranke eine weite Reise macht (alkoholischer Trance resp. Automatismus anderer Autoren Ref.); dann traten Krämpfe ein. — Aehnliches zeigt sich oft bei der Dipsomanie.

Häufig wird durch pathologische Rauschzustände und dipsomanische Anfälle die Epilepsie erst manifest, die sich bei genauerem Zusehen aber schon früher nachweisen lässt. Diese alkoholintoleranten Epileptiker bilden für die Behandlung meist eine gute Prognose, weil eine alkoholische Degeneration nicht vorliegt. Bei den Fällen dagegen, wo im Verlauf der alkoholischen Degeneration die Epilepsie als Folge auftritt, ist die Prognose wesentlich schlechter; sie richtet sich nach dem Grad der erhaltenen Intelligenz. So unterscheidet C. primäre Epilepsie mit secundären, alkoholistisch-epileptischen Anfällen und guter Prognose einerseits und primären Alkoholismus mit secundärer Epilepsie und zweifelhafter Prognose andererseits.

Lucien Mayet: Études sur les statistiques le l'alcoolisme. III. Alcoolisme et aliénation mentale. — Archives génerales de Méd. Dec. 1901.

Die Zahl aller in Anstalten aufgenommenen Geisteskranken ist in Frankreich von 1902 v. J. 1861 mit mehreren Schwankungen auf 15711 i. J. 1898 gestiegen. Dabei sind sicher nicht unwesentlich die alkoholischen Geistesstörungen beteiligt, welche sich in noch höherem Masse vermehrt haben. Während i. J. 1861 die Zahl der in den Departemental-Irrenanstalten aufgenommenen Alkoholiker kaum 700 betrug, war die Zahl i. J. 1898 auf 2152, also auf mehr als das 7fache gestiegen (1897 betrug sie sogar 4460). Im Jahre 1860 bildeten die Alkoholiker etwas weniger als 10 % der Aufnahmen, 1897 beinahe 20 %, worauf sie im Jahre 1897 allerdings wieder auf 13,7 % gefallen sind. Vom Jahre 1888 an waren die Prozentzahlen der Alkoholiker unter den Aufnahmen der Reihe nach 8,8 %, 9,6 %, 10,5 %, 10,5 %, 10,1 %, 11 %, 12,7 %, 13,1 %, 18,5 %, 19,9 %, 13,7 %.

Bezüglich der Verteilung der alkoholischen Geisteskranken (im Verhältnis zur Zahl aller Geisteskranken) auf die einzelnen Departements ergaben die sehr instruktiven Karten von Lunier (1867—1876) und von Mayet selbst (wobei zu beachten ist, dass die Geisteskranken eines Asyls oft aus mehreren Departements hervorgehen und nicht alle geisteskranke Alkoholiker interniert sind), dass im allgemeinen die Departements mit dem grössten Alkoholkonsum, die nordwestlichen Departements und die um Paris herum, auch die grösste Zahl der Alkoholiker aufweisen und seit dem Jahrzehnt 1867—76 immer mehr an Alkoholikern zugenommen haben, während nur vereinzelte Departements stationär geblieben sind oder sogar in die 2. Linie gerückt sind. Von südlichen resp. westlichen Departements sind aus der 3. in die 1. Linie (mit der Höchstzahl der Alkoholiker) gerückt Charente inférieur, Gironde, Bones de Rhône und Var.

Besonders stark ist die Zunahme der Alkoholiker in einzelnen Anstalten. In Marseille, wo von 1880—1896 die Zahl der Geisteskranken um 33 %, die Bevölkerung nur um 19 % zugenommen hat, während der Alkoholkonsum von 10900 Hektolit. absoluten Alkohol auf 24900 Hektolit., die Zahl der Schankstellen von 2580 auf 4205 gestiegen ist, ist jene Zunahme vorzugsweise der rapiden Vermehrung der Alkoholisten zu verdanken, welche den 4. Teil der Anstaltsinsassen bilden. In Maréville fielen in den Jahren 1895—97 auf 639 Aufnahmen 89 Fälle = 14 % von alkoholischer Geistesstörung und 69 = 10,8 % von anderen Geistesstörungen auf alkoholischer Grundlage, im ganzen 24,8 %. Ebenso stark ist die Zunahme



der alkoholischen Geistesstörungen in Nancy und Paris. — Die grösste Zahl der alkoholischen Geistesstörungen fällt nach Maurins Feststellungen in die Lebensjahre von 31—45 Jahren (55 %).

IV. Alkoholismus bei Kindern.

Dr. Carl Beck: Zur Säuferleber im Kindesalter. — Jahrb. f. Kinderheilk. Febr. 1902.

B. teilt aus der Heidelberger Kinderklinik einen sehr interessanten Fall von Säuferleber bei einem 11jähr. Mädchen mit, welcher während des Lebens nach den Symptomen und dem Verlauf als tuberkulöse Bauchfellentzündung mit Nierenentzündung, Hirnhautentzündung und chronischen Durchfällen aufgefasst wurde. Bei der Obduktion zeigte sich zwar ein tuberkulöser Prozess in den Bronchialdrüsen, aber nur als Nebenbefund, während die Hauptrolle eine Leberschrumpfung spielte; daneben bestanden eine Bauchwassersucht, Vergrösserung der Milz, eine parenchymatöse Nephtritis und zahlreiche Blutungen in der Rinde des Schläfen- und Hinterhauptlappens. Der bei der Obduktion aufgestiegene Verdacht, dass Alkoholmissbrauch die Ursache gewesen sei, wurde, wenn auch nicht ohne Zögern, vom Vater bestätigt. Das Kind war vom 6. bis 10. Lebensjahr bei den Grosseltern erzogen worden, wo es jeden Abend $^1/_5$ Lit. Bier, im letzten Jahr anstatt dessen $^1/_8$ Lit. Wein und in den Sommermonaten ausserdem auch des Mittags Bier getrunken habe, „überhaupt so viel zu trinken gehabt hatte, als es wollte."

Dieser Fall zeigt wieder, dass bei Kindern selbst verhältnismässig geringe Mengen Bier täglich genossen in wenigen Jahren die Lebercirrhose hervorrufen kann.

B. weist darauf hin, dass die Säuferleber im Kindesalter gar nicht so selten sei als man früher angenommen hat. Die Zahl der beschriebenen Fälle mehrt sich von Jahr zu Jahr, einerseits weil die Aerzte durch die neueren Publikationen aufmerksam gemacht, genauer auf dieselbe achten als früher, aber hauptsächlich wohl, weil „der Alkoholmissbrauch im Kindesalter — trotz der mannigfach veröffentlichten Schriften, trotz Belehrung von Seiten der Aerzte über dieses Gesundheit und Sittlichkeit untergrabende Laster — nicht abgenommen hat, sondern immer noch in erschreckender Weise zunimmt." Dabei entgehen nach B. sicher viele Fälle unserer Kenntnisnahme, welche, bei Lebzeiten nicht richtig erkannt, nach dem Tode, wenn die Sektion unterblieben, nicht sicher gestellt werden. Die Diagnose während des Lebens, die bisher nur in wenigen Fällen mit Sicherheit gestellt wurde, ist wegen des wenig ausgesprochenen Krankheitsbildes sehr schwierig.

B. bespricht dann eingehend die Differentialdiagnose und die 4 hauptsächlichsten Symptome: die physikalischen Veränderungen der Leber (Vergrösserung oder Verkleinerung), Milzvergrösserung, Ascites und Gelbsucht. In den beschriebenen Fällen war die während des Lebens gefundene Verkleinerung der Leberdämpfung auf Auftreibung der Därme bezogen worden.

Bei Knaben kommt die Alkoholcirrhose der Leber ungefähr doppelt so häufig vor als bei Mädchen. Was das Alter anbetrifft, so hat Tödten die Säuferleber bei einem $1^3/_4$ jährigen Mädchen, Emmerich bei einem $2^1/_2$ jähr. Mädchen und einem 6 jähr. Jungen, Demme bei einem $4^1/_2$ u. 8jähr. Knaben, Hauerwaas bei einem 8jähr., Marchison bei einem 9jähr., Steffen bei einem 10jähr. Knaben beobachtet. Die von Maggiorani, Wunderlich, Müller, Gerhard und dem Verfasser beobachteten Fälle betrafen Kinder von 11—15 Jahren; dazu kommen noch zwei Fälle von Taylor und Stuart bei einem 8jähr. Knaben und einem 11jährigen Mädchen, wo Alkoholmissbrauch wahrscheinlich zu Grunde lag, und die Fälle von Kassowitz (s. H. 1, S. 101). Bezüglich der Häufigkeit der alkoholischen Ursache der kindlichen Cirrhose führt B. an, dass unter 100 von Edward zusammengestellten Fällen 11, unter 60 von Müller zusammengestellten 6, unter 63 von Palmar Howard zusammengestellten (unt. 19 Jahren) 10, unter 57 von Steffen zusammengestellten Fällen 14 Alkoholmissbrauch die Ursache war.



Dr. Tovane (Neapel): Experimentelle Untersuchungen über alkoholische Lebercirrhose im ersten Kindesalter. — Italien. pädiatrischer Kongress zu Florenz 1901. — Jahrb. f. Kinderheilk. 1902, 1.

Dr. Tovane (Neapel): Ueber die alkoholabfangende Wirkung der Leber bei jungen u. erwachsenen Tieren. — Ebenda.

Da die Lebercirrhose bei Kindern verhältnismässig selten ist, so kam T. auf den Gedanken, sie bei jungen Tieren experimentell zu erzeugen und die Veränderungen mit denen bei erwachsenen zu vergleichen. Es ergab sich bei zahlreichen 26 Tage bis ein Jahr alten Hunden, dass die Leber stets viel geringere Veränderungen zeigt als bei erwachsenen Hunden.

Weitere Untersuchungen ergaben, dass von der Leber bei jungen Tieren eine verhältnismässig kleinere Menge Alkohol zurückgehalten wird, als bei erwachsenen.

Delobel: Alkoholismus im Kindesalter. — Annales de médicine et de chirurgie infantiles 1901. — Münchener med. Wochenschr. 1901, No. 12.

2 Fälle betrafen Brustkinder mit Konvulsionen alkoholischen Ursprungs, 2 andere Brustkinder mit vorgeschrittener Kachexie; in allen 4 Fällen hatte die Entziehung des Schnapses, der in einem Falle noch mit schwarzem Kaffee vermischt gegeben worden war, rasche Besserung zur Folge. In einem 5. Falle handelte es sich um alkoholische Lebercirrhose bei einem 5jährigen Kinde, die unter Ascites zum Tode führte, und in den beiden letzten um akuten tödlichen Alkoholismus (Del. trem.) bei Kindern. — Die 7 Beispiele zeigen nach D., dass der Alkoholismus im Kindesalter weit häufiger ist, als man glaubt. Nach D. ist es garnicht so selten, dass unvernünftige Eltern und Ammen den Kindern konzentrierten Alkohol geben. Das einzige Mittel dagegen sei Aufklärung und entsprechende Unterweisung der Kinder in der Schule.

V. Pathol. Wirkungen des Alkohols auf die Geschlechtsorgane (Alkohol und Degeneration).

Wilhelm Strohmeyer (Jena): Ueber die Bedeutung der Individualstatistik bei der Erblichkeitsfrage in der Neuro- und Psychopathologie. — Münchener Med. Wochenschr., 1901, No. 45 u. 46.

Behandelt der interessante Aufsatz auch die Erblichkeitsfrage im allgemeinen, so ist derselbe doch für den Alkoholforscher von hohem Wert, da ja die Degenerationswirkung des Alkohols, die in dem Aufsatz auch vielfach berührt ist, eines der wichtigsten Gebiete der Alkoholfrage bildet.

Nach St. steht nun fest, dass in bestimmten Familien, in denen auf irgend eine Weise Nerven- oder Geisteskrankheiten heimisch geworden sind, mehr als in anderen die Neigung herrscht, dieselben in mehr oder weniger prägnanter Form auf die Nachkommenschaft zu übertragen. Inwieweit dieses Gesetz Geltung hat, in welcher Ausdehnung eine Uebertragung stattfindet, in welcher Ausdehnung sie ausbleibt, hat St. durch genaues Studium von 56 schwerdurchseuchten Stammbäumen (aus der psychiatrischen und Nervenklinik zu Jena) mit mindestens 3 Generationen und insgesamt 1338 feststellbaren Mitgliedern, welche den verschiedensten Ständen und sozialen Verhältnissen angehörten, zu bestimmen gesucht. Es ergab sich, dass 30 % geistes- oder nervenkrank, 18,6 % neuro- resp. psychopathisch, 3 % nicht lebensfähige Kinder, 4 % durch Selbstmord gestorben und 44,5 % gesund waren, und dass, wenn nur die gesund Gestorbenen sowie die im reifen Alter stehenden Personen berücksichtigt wurden, rund 30 % trotz erblicher Belastung und trotz der mannigfachen Schädlichkeiten des Individuallebens gesund geblieben waren. Es ergab sich ferner die Bestätigung des durch zahlreiche Beobachtungen konstatierten und selbstverständlichen Gesetzes der stärkeren Vererbungstendenz im Erkrankungsfalle des väterlichen und mütterlichen Elters (vergl. die Legrain'schen Feststellungen über die Nachkommen von 50 Trinkerfamilien, wo Vater und Mutter Trinker waren. Ref.)

Im übrigen konnte St. auf Schritt und Tritt den Polymorphismus der Ver-

erbung konstatieren. Nur einzelne Neurosen und Psychosen zeigten die exquisite Tendenz zur gleichartigen Vererbung. Dazu gehört auch der chronische Alkoholismus. In 4 von den 56 Familien hatte sich derselbe mit und ohne psychische Komplikationen durch 4 Generationen hindurch an der Degeneration und endlich an der Ausmerzung des Stammes bethätigt. In 6 Familien stiess St. in jeder Generation auf Schlaganfälle, nach St. ein trauriger Beweis für die häufige Uebertragung der apoplektischen Dispo sition auf den Boden des Alkoholismus und der Arteriosklerose.

Während sich für die vielfach konstatierte Tendenz zur Artaufbesserung keine bestimmten Gesetze formulieren lassen, lassen sich auf das Deutlichste die Momente erkennen, welche an der Verschlechterung und Degeneration der Art mitwirken. Und da ist es denn sehr bezeichnend, dass nach St. obenan als hauptsächlichster degenerativer Faktor der Alkoholismus steht. „Und zwar muss ich gestehen, dass meine diesbezüglichen Befunde alle meine Erwartungen hinter sich liessen." In nicht weniger als 16 von den 56 Familien, also in fast dem 3. Teile derselben, waren der Stammvater oder die Stammmutter (d. h. das erste Glied, der Familie das ihm zur Kenntnis gekommen) Potatoren, und in 17 Fällen konnte St. konstatieren, dass der Alkoholismus sich als solcher von den Eltern auf das Kind übertragen hatte. Es lässt sich natürlich nicht immer entscheiden, ob es sich dabei schon um die Vererbung einer eigentlichen Psychose handelt, auf deren Basis sich der Alkoholismus breit machte, oder ob nur eine gewisse Resistenzlosigkeit gegen Alkohol sich forterbte, so dass das böse Beispiel der Eltern bei den Kindern auf fruchtbaren Boden fiel. Gerade der Umstand, dass die Trunksucht der Eltern zu den verschiedenartigsten Psychosen und Neurosen disponiert, macht nach St. die Annahme erklärlich, dass der Alkohol direkt toxisch auf die Keimzellen der Erzeuger wirkt. St. betont noch, dass der Alkohol für die organischen Erkrankungen des Centralnervensystems durch die Vermittelung der Arteriosklerose und Apoplexie die Wege ebnet. St. fand auch öfter Potatorenehen als kinderlos bezeichnet, will es aber dahingestellt sein lassen, ob das ein Zufall ist (nein! Ref.). St. bespricht dann noch die prädisponierende Wirkung der Syphilis und besonders der Tuberkulose, Krankheiten, die ja bekanntlich in sehr enger Beziehung zum Alkoholismus stehen.

M. Fournier: Comment une famille dégénère sous l'influence combinée de la syphilis et de l'alcoolisme. — Société de dermatologie et syphil. — La Sémanie méd., Bd. 19, S. 167.

Es handelt sich um eine Familie, wo der 45jährige Vater ein alter syphilitischer Trinker und die 38jährige Mutter hereditäre Syphilis hat. Sie hat 9 mal geboren, darunter 4 mal Zwillinge, also 13 Kinder. Die 8 Kinder der 5 ersten Schwangerschaften, von denen 6 zu früh gekommen sind, sind alle in wenigen Tagen bis Monaten an Krämpfen gestorben. Von den überlebenden ist das älteste 9jährige sehr klein (1,10 cm), rhachitisch, zeigt Monorchismus (1 Hoden), Phimosis, angeborenen Leistenbruch, Pigmentation des Augenhintergrundes und Ohrenfluss. Von den beiden folgenden $6^1/_2$ jährigen Zwillingen ist der eine ein wahrer Zwerg (83 cm) mit Rhachitis, Genu. valgum, Cryptorchismus, sehr harten und sehr kleinen Hoden, Narben an den Trommelfellen, unvollständigen cariösen Zähnen. Das andere, ein Mädchen, ist 88 cm gross, zeigt wenig entwickelte Parietalknochen, schlecht entwickelte Zähne, Degenerationszeichen an den Augen und leidet seit der frühesten Kindheit an Krämpfen, an Tic und an Unfähigkeit, den Harn zu halten. Das nächste 4jährige Kind endlich hat das Aussehen eines 10—12 monatlichen Säuglings, Degenerationszeichen an Ohren und Augen, rhachitische Anschwellungen, ausserordentliche Schlaffheit der Bänder, sodass es sich kaum aufrecht erhalten und nicht gehen kann, und lässt Urin unter sich. Das 5. endlich, ein Mädchen von 15 Monaten, hat einen Wasserkopf, eine schiefe Nase, nur 4 Zähne und Degenerationszeichen an den Augen.

Syphilitische Erkrankungen fehlen bei allen 5, die schwere Entartung derselben ist eine gemeinschaftliche Folge des Alkoholismus und der Syphilis der Eltern.

In der Diskussion erwähnte Barbier eine Familie, wo der trunksüchtige Vater



6 Kinder hatte. Die ersten beiden waren mit den Zeichen der Entwickelungshemmung auf die Welt gekommen, drei andere zeigten mehr oder weniger starke Deformitäten der Glieder; das einzige normale scheint aus einer Periode zu stammen, wo der Vater mässiger lebte.

Dr. **L. Robinovitsch:** The relation of criminality in the offspring to alcoholisme in the parents. — Medico-legal Journal. — The Lancet, 23. Febr. 1901.

R. hat aus dem Material der Irrenanstalt St. Anne 50 Fälle gesammelt, wo die verbrecherische Anlage von Jugend auf zu konstatieren war und nicht auf deutlich krankhafter Anlage (Geistesstörung) beruhte. In über 90 % der Fälle war Alkoholismus des Vaters zu konstatieren. Von 127 Kindern dieser Väter waren 50 eben die Verbrecher, welche die Grundlage der Statistik bilden, 40 starben vorzeitig oder in der Kindheit, von den 37 übrigen litten 4 an Hirnhautentzündung, 3 an Krämpfen, 2 an anderen Krankheiten und 1 zeigte deutliche verbrecherische Triebe, während 27 einen guten körperlichen Zustand zeigten.

Dr. **Moritz Kende:** Die Entartung des Menschengeschlechts, ihre Ursachen und die Mittel zu ihrer Bekämpfung. — Marhold, Halle a. S., 1901. 136 S., 3 M.

Bei der ausserordentlichen Bedeutung, welche die Degeneration als Folge des Alkoholismus hat, kann das Studium dieser kleinen Schrift, trotzdem manches oberflächlich und unkritisch behandelt ist, hier nur empfohlen werden.

K. sucht durch ein grosses statistisches Material nachzuweisen, dass die Entartung bei den Völkern zunimmt. Das zeige die starke Zunahme der Tuberkulose, der Skrophulose, der Rhachitis, der Blutkrankheiten (Chlorose), der Zuckerharnruhr, der Nieren- und Herzkrankheiten, der Unterleibsbrüche, der Rückgratsverkrümmungen, der Krebserkrankungen (wohl kaum auf Entartung zurückzuführen! Ref.), der Zahnkaries, der Degeneration der weiblichen Geschlechtsorgane (inkl. der Brustdrüsen) und der damit in Zusammenhang stehenden Totgeburten, und der Kindersterblichkeit, ferner der Kurzsichtigkeit, des grünen und grauen Staares, sowie der Netzhautentzündungen, und endlich des grossen Heeres der Nervenkrankheiten und der Geistesstörungen.

Speziell führt K. die militärischen Sanitätsstatistiken in's Feld, wobei er besonders auf die Zunahme der Militärunbrauchbarkeit hinweist. In der österreichischen Armee z. B. ist die Zahl der wegen Invalidität Entlassenen von 13,7 ‰ in den Jahren 1870—82 auf 15,3 ‰ in den Jahren 1883—93 und auf 33,3 ‰ in den Jahren 1894—98 gestiegen. Besonders gewachsen ist der Zugang der Erkrankungen an Tuberkulose (in Frankreich von 3,1 ‰ in den Jahren 1882—85 auf 6,8 ‰ in den Jahren 1891—95), an Herzkrankheiten (im deutschen Heere von 695 im Jahre 1884/85 auf 1400 im Jahre 1893/94, in Bayern von 3,3 ‰ in den Jahren 1886—89 auf 7,7 ‰ in den Jahren 1891—95), ferner an Brucherkrankungen, Gelenksentzündungen und Krankheiten der Verdauungsorgane. In Oesterreich-Ungarn wurden von 1889—93 unter 761 555 Wehrpflichtigen 24 % als dienstuntauglich befunden (73,1 % derselben wegen körperlicher Defekte, 2,9 % wegen Mindermasses); in Frankreich fand Marty unter 10 672 Rekruten 40 % minderwertig, (durchschn. Körpergrösse 1,65). Uebrigens betrachtet K. auch die Zunahme der Selbstmorde als ein Zeichen zunehmender Entartung.

In der Besprechung der Ursachen erwähnt K. selbstverständlich auch den Alkoholismus, aber ohne den überragenden Einfluss desselben in Verbindung mit der Syphilis und der Tuberkulose hervorzuheben. Als gleichwertige Ursachen werden abgehandelt der erschwerte Kampf um's Dasein, der ungünstige Einfluss der Schule (? Ref.), die Einwirkungen des Gesellschaftslebens, der Grossstädte, der Armut, der Unzucht, der venerischen Krankheiten, des Alkoholismus, des Nikotins, der Tuberkulose und in ganz unkritischer Weise auch der Frauenemancipation (!).

VI. und VII. vakat.

VIII. Der Alkohol als Arzneimittel.

a) innerlich.

Matthaei (Danzig): Ueber den Alkohol als Nahrungsmittel. — Deutsche med. Wochenschr., 1901, No. 31.

M. bespricht die bekannten Ergebnisse der Stoffwechseluntersuchungen, die Beeinflussung akuter Infektionskrankheiten durch Alkohol, die Einwirkung des Alkohols auf die Muskelkraft und bestreitet, in dem er auf die Untersuchungen von Orsuth und Parkes verweist, dass die Herzkraft durch Alkohol gestärkt werde. Die Behandlung der Infektionskrankheiten ohne Alkohol gewinne so immer mehr an Boden. Höchstens im Falle stärkster Atemnot könne Alkohol wie jedes Betäubungsmittel lindernd wirken.

Paul Friedrich Richter: Was soll der Gichtkranke essen und trinken? — Krankenpflege. I. Jahrg., 1901, H 1.

Die schädliche Einwirkung des Alkohols bei der Gicht, über welche bei den Aerzten eine erfreuliche Uebereinstimmung (? Ref.) herrsche, ist R. geneigt, der schädigenden Wirkung des Alkohols auf die Nieren zuzuschreiben, welche den Alkoholgenuss sowohl in der Aetiologie der Gicht, als bei Verschlimmerungen gichtischer Prozesse zu einem so wichtigen Faktor mache. Der Arzt thue deshalb am besten den Alkohol bei der Gicht, soweit es angeht (es geht immer an! R.), zu untersagen. Wie R. ganz richtig betont, verschlimmern in dieser Beziehung Kompromisse zwischen Arzt und Kranken und das Gestatten „mässiger Alkoholmengen" ohne nähere Bestimmung, mehr als sie nutzen, da der Patient gewöhnlich das „mässig" in dem ihm passenden Sinne auslege. Eine Ausnahme will R. nur bei sehr heruntergekommenen, oder an Alkohol sehr gewöhnten Personen gelten lassen.

---

v. Noorden: Die Behandlung der akuten Nierenentzündung und der Schrumpfniere. — Sammlung klinischer Abhandlungen über Pathologie und Therapie der Stoffwechsel- und Ernährungsstörungen. — Therapie d. Gegenwart, 1902, Febr.

Was den Gebrauch der Alkoholika bei diesen Krankheiten betrifft, so hält N. die Verabreichung von Alkohol und alkoholreicher Getränke in akuten Krankheitsfällen für schädlich. Dagegen indicieren nach N. Anfälle von Herzschwäche mit kleinem fadenförmigen Puls kleine öfter wiederholte Gaben von Alkohol in konzentrierter Form, während kleine Mengen von Wein oder verdünntem Branntwein auch günstigen Einfluss auf die Aufnahmefähigkeit für Nahrung haben und den oft unerwünschten Brechreiz mildern sollen. Kefyr und Kumys, welche Nierenkranken oft mit grossem Nutzen (? Ref.) verabreicht werden, haben beträchtlichen Alkoholgehalt (im Durchschnitt 2,2 %), so dass Kranke, die 3 bis 4 Lit. Kumys täglich mit bestem Erfolge trinken, damit 66—88 Gr. Alkohol einführen, Mengen, wie sie in Form von Wein, Cognac oder Bier sicher Schaden bringen müssten, „ein Widerspruch, dessen Lösung noch zu erwarten steht". — Den Schrumpfnierenkranken empfiehlt N. Totalabstinenz, abgesehen von kleineren Konzessionen in Fällen, wo der völligen Alkoholentziehung Ernährungsstörungen folgen (?).

H. Boch: Diätetische Behandlung der Arteriosklerose. — Ztschr. f. diätet. und physik. Therapie, Bd. II, H. 1.

Die Entwickelung der Arteriosklerose wird bei der arbeitenden Klasse durch den vielen Bier- und Schnapsgenuss befördert. Die diätetische Vorschrift lautet: Der Alkohol ist wegen seiner erregenden Eigenschaft auf das Herz und seiner toxischen Wirkung auf die Gefässe in nur ganz kleinen Mengen in Form von leichten Mosel- und Rotweinen oder ganz kleinen Quantitäten gut gegorenen Bieres zu gestatten. In vorgerückteren Stadien der Erkrankung ist der Alkokolgenuss ganz zu verbieten (warum nicht auch in früheren, da die Entwickelung der Krankheit durch Alkoholgenuss befördert wird? Ref.) Starker Wein, Cognac und Champagner dürfen nur „als Arzneimittel" verwendet werden.

Die zulässigen (?) Mengen werden in einem Speisezettel präzisiert auf:

100 Gr. leichten Mosel- oder Rotwein mittags;



250 Gr. leichten Rot-, Mosel- oder Obstwein abends
oder in leichten Fällen $^1/_2$ Liter gut gegorenen Bieres. —

Dr. W. Warda (dirigierender Arzt der Nervenheilanstalt Villa Emilie in Blankenburg). Ueber den Alkoholgenuss bei Neurosen. — Zeitschr. f. Krankenpflege etc. 1901.

Wenn auch W. im Kampfe gegen den Alkoholismus die Totalabstinenz im Interesse der Rassenhygiene als sozialethische Forderung anerkennt, so glaubt er doch, dass man den einzelnen Kranken gegenüber diese rassenhygienische Forderung nicht aufrecht erhalten könne, dass der Rassenhygiene ausserordentlich häufig die Individualhygiene schnurstracks zuwiderlaufe und der Arzt, der Träger der Individualhygiene, häufig genug in die Lage komme, einen mässigen Alkoholgenuss zu erlauben.

Was die Nervenkranken betrifft, die häufig den Alkohol seiner excitierenden und euphoriserenden Wirkungen wegen aufsuchen, um Depressionsgefühle, Angstzustände, Affektanomalien, unangenehme Sensationen und Störungen des Schlafes zu beseitigen, so ist, wie W. mit Recht betont, die Gefahr des Alkoholmissbrauchs besonders gross, da die scheinbare Hilfe, welche sie oft im Alkohol finden, für die trinkenden Nervenkranken die Gefahr dem Alkoholismus zu verfallen, nahe liege. In allen Fällen, wo der Nervenkranke im Alkoholgenuss Befreiung von einer seiner Beschwerden zu finden glaubt, auch wo Symptome vorhanden sind, die erfahrungsgemäss durch Alkohol gesteigert werden (Angstzustände, Reizbarkeit, Stimmungsanomalien, Erschöpfbarkeit, vasomotorische Erregbarkeit, sexuelle Neurasthenie) sei der Alkohol u n t e r a l l e n U m s t ä n d e n zu verbieten. In anderen Fällen, wo hypochondrische Verstimmung, Magen-Darmbeschwerden etc. im Vordergrund stehen und und Excesse nicht zu befürchten seien, sowie in den leichtesten Fällen nervöser Affektionen, deren Zahl allerdings nicht sehr gross sei, will W. den mässigen Alkoholgenuss gestatten (mit Ausnahme an jugendlichen Personen mit noch nicht abgeschlossener Entwicklung). Als mässige Menge bezeichnet W. für den erwachsenen Mann eine tägliche Menge bis zu 2 Glas Bier oder bis zu einer halben Flasche leichten Weins. Dabei macht W. noch die Einschränkung, dass Alkohol auch nicht in kleinsten Mengen genommen werden soll, wenn während der nächsten 2 Stunden körperliche oder geistige Arbeit zu leisten sei, so dass das Trinken während der Tagesstunden, in kürzeren Arbeitspausen sowie bei Ausflügen in Fortfall komme; die sogenannten Früh- und Abendschoppen verwirft W. selbstverständlich; am Besten werde der Alkohol zugleich mit der Hauptmahlzeit genossen, wenn körperliche und geistige Ruhe darauf folge und des Abends nach beendeter Arbeit. Aber auch dann sollte der Alkoholgenuss kein regelmässiger sein, sondern Tage oder Wochen des mässigen Alkoholkonsums durch Tage oder Wochen der Abstinenz abgelöst werden.

Stabsarzt Dr. **Burghart:** Ueber die Behandlung der Lungenschwindsucht *im* Krankenhause und in der ärmeren Praxis. — Berl. kl. Wochenschr., 1901. No. 27.

Bezüglich der Verwendung des Alkohols bei der Ernährung der Lungenschwindsüchtigen weist B. daraufhin, dass über seinen Wert und Unwert bisher noch keine Einigung erzielt sei. Während man früher geglaubt habe, durch grosse Alkoholdosen die Lungenschwindsucht günstig zu beeinflussen, so hielten heute viele Aerzte den Alkohol auch in kleinen Dosen für verderblich. B. schliesst sich der Ansicht an, auf dem noch die meisten Aerzte stehen, dass der Alkohol in kleinen Dosen (was sind kleine Dosen? Ref.) wegen seiner anregenden (? Ref.) Wirkung nützlich sei, während er zugiebt, dass man ihn gewöhnlich, von schweren Fällen abgesehen, entbehren könne.

Dr. **M. Löwensohn** (Wercholensk, Russland): Der Kumys und seine Anwendung in der Lungentuberkulose. — Zeitschr. f. diätetische u. physikalische Therapie, 1901, Heft 4.

Der Kumys (vergorene Stutenmilch) war, wie wir aus Herodot schon wissen, bereits den Scythen bekannt. Die Mönche Rubriquis und Marcus Paulus, welche das Getränk auf ihren Missionsreisen in Russland kennen gelernt haben, „erwähnen

seine berauschende Kraft, die ihn dem Wein ähnlich mache". Der Kumys enthält nämlich, wie eine Analyse von Stange aus dem Jahre 1882 zeigt, nach 6stündiger Gärung im Liter 18,56 ccm Alkohol, nach 18 Stunden Gärung 18,53 (?), nach 24 Stunden 22,33, nach 30 Stunden 27,50, nach 5 Tagen 31,70.

In Betracht für die Kumyskur kommt nach L. eine mittelstarke 2—3tägige Gärung, welche im Liter also ca. 29 bis 30 ccm Alkohol enthalten dürfte. Frische Stutenmilch und eintägiger Kumys soll flüssige Stuhlgänge erzeugen, während starker Kumys gewöhnlich Verstopfung erzeugt. Die Kranken sollen sich sehr schnell an den Kumys gewöhnen (geschieht mit allen alkoholischen Getränken! Ref.) und trinken besonders den mittelstarken und starken Kumys gern, während schwacher Kumys ebenso wie unvergorene Stutenmilch Widerwillen erzeugt.

Von diesem Kumys, der also an Alkoholgehalt einem leichten bayrischen Bier gleich kommt und schon seit Jahrzehnten bei der Behandlung der Lungenschwindsucht empfohlen worden ist, rühmt L. die leichte Verdaulichkeit; er sei nicht nur ein Nahrungsmittel, welches dem Körper grosse Nahrungsmassen bequem zuführe und so schnell Fettansatz bewirke, sondern erhöhe auch den Stoffwechsel; eine Zunahme von 20—25—30 Pfund in 1½—2 Monaten sei keine Seltenheit, die Kräfte und das Allgemeinbefinden heben sich. Im Cirkulationsapparat ruft der Kumys Vermehrung der Pulsfrequenz und vorübergehende Blutdrucksteigerung hervor (Alkoholwirkung Ref.) Auf die Blutbestandteile soll der Kumys günstig einwirken.

Als Indikationen für die Kumysbehandlung bezeichnet L.: allgemeine Abmagerung und Kräfteverfall, Dyspepsie, chronischer Katarrh des Verdauungsapparates, funktionelle Nierenleiden (! Ref.) und nicht zu weit vorgeschrittene Fälle von Tuberkulose, wo mit der Besserung des Allgemeinbefindens die Temperatur heruntergehen, Husten und Nachtschweiss schwinden sollen. Contraindiciert sei Kumys jedoch bei Neigung zu Bluthusten. Bemerkenswert ist in dieser Beziehung, dass von 114 Lungenkranken Stange's während der Kumyskur Bluthusten bei 31, also bei ca. 27 % (! Ref.), beobachtet worden ist.

Bei der ausserordentlich grossen Menge, in welcher der Kumys während der Kur getrunken werden soll, nämlich durchschnittlich 5—7 Champagnerflaschen oder 3 Liter täglich (ca. 80—90 ccm absol. Alkohol täglich, soviel wie in einem Liter Rheinwein oder 2 Liter schweren bayrischen Bieres enthalten ist!) kann Ref. von seiner Kenntnis der Alkoholwirkung aus nur ganz energisch vor der Kumyskur warnen. Der Alkohol, der dank Warnung zahlreicher Autoritäten auf dem Gebiet der Phtiseotherapie allmählich aus derselben zu schwinden beginnt, würde sich auf diese Weise wieder einschleichen. Auch die Versuche von Laitinen über die Wirkung des Alkohols bei Infektionskrankheiten sollten vor der Anwendung selbst kleiner Alkoholmengen bei Infektionskrankheiten warnen. Die Mast, welche mit derselben bezweckt wird, kann ebenso durch Milch erzielt werden.

---

b) äusserlich.

Stabsarzt Dr. **Seige:** Ueber die desinfizierende Wirkung der Alkoholdämpfe. Arbeiten des Kaiserl. Gesundheitsamts. Bd. 18. H. 2.

S. hat eine Nachprüfung der Versuche von Frank und Braun (s. Bd. 2 S. 304) unternommen und gefunden, dass Alkoholdämpfe mit einem Gehalt von 46 % bis 66 % am energischsten, solche von 80 % bis 90 % schon weniger desinfizierend wirken, während sie in Concentrationen von 90 % so gut wie ganz unwirksam werden. Die Desinfektionswirkung nimmt also mit steigendem Alkoholgehalt ab, um sich schliesslich ganz zu verlieren. Auch bei Versuchen mit flüssigen Alkohollösungen bei gleicher Temperatur ergab sich eine Abnahme der bakterientötenden Kraft mit Zunahme des Alkoholgehalts, doch entfalten die Dampfgemische von gleicher Concentration eine stärkere desinfizierende Kraft.

Weitere Untersuchungen zeigten, dass die desinfizierende Wirkung der Alkoholdämpfe im wesentlichen vom Wassergehalt abhängig ist und dass im günstigsten Falle die Abtötung der Sporen durch Alkoholdämpfe nicht so schnell erfolgte, wie durch strömenden Wasserdampf.

S. kommt so zu dem Resultat, dass sich die Anwendung der Alkoholdämpfe



statt des Wasserdampfes zu Desinfektionszwecken in Industriezweigen, wo verdächtige Tierhaare verarbeitet werden, nicht empfiehlt, da die Desinfektionsdauer eine längere und die Kosten erheblichere sein würden.

G. Frank: Ueber Desinfektionswirkung der Alkoholdämpfe. — Vortrag auf der 73. Naturforscherversammlung. — Wien. med. Wochenschr. 1901. No. 50.

Zur Desinfektion der Borsten und Haare hält F. dagegen den Aethylalkohol für das geeignetste Mittel, weil er in Gasform die Milzbrandsporen sicher vernichte und die Haare nicht schädige. Die Dämpfe der hochprozentigen Alkohole desinfizieren weniger gut als die der niederen. Am energischsten wirkten in den bisherigen Versuchen Dämpfe aus 90 % Alkohol, welche aus 90 vol. % Alkohol und 12 vol. % Wasser bestehen. Das Wasser muss die zu desinfizierenden Objekte aufweichen, dann erst kann der Alkohol eindringen und wirken. Auch zur Desinfektion anderer tierischer Substanzen, wie Häute, Hörner, Klauen, könnten die Alkoholdämpfe verwendet werden. Eine weitere Verwendung des Alkohols, allerdings in flüssiger Form hält F. bei der Wohnungsdesinfektion möglich, wie er auch zur Desinfektion der Hände, des Operationsfeldes und als Verbandmittel (hier nicht wegen der Desinfektionswirkung Ref.) gebraucht wird. Nach F. eignet er sich vielleicht auch zur Behandlung lokaler Infektionskrankheiten, wie der Milzbrandkarbunkel und Perlgeschwülste.

Ludwig Neustadtl: Zur Alkoholtherapie der lokalen Tuberkulose. — Vortrag im Verein deutscher Aerzte zu Prag. — Prager med. Wochenschr. — Zeitschr. für Tuberkulose, 1900. S. 352.

Nachdem auf Buchner's Anregung in der Münchener chirurgischen Klinik Versuche mit der Behandlung der lokalen Tuberkulose durch Alkoholverbände gemacht worden sind mit dem Erfolge, dass unter 10 Fällen von Gelenk-, Knochen- und Hauttuberkulose in 3 Heilung eintrat, während die übrigen 7 auffallend rasch gebessert wurden, hat N. in einem für die chirurgische Operation aussichtslosen Falle von tuberkulöser Sehnenscheide- und Knochenentzündung (mit 2 eiternden Fisteln), wo die Amputation vom Patienten abgelehnt worden war, mit der Alkoholbehandlung (6 Wochen lang täglicher Wechsel des Alkoholverbandes und gleichzeitig mechanische Behandlung) eine erhebliche Besserung erzielt. Da eine Fistel verschwunden ist, ist die Abscheidung aus der anderen minimal, die Schwellung viel geringer, die Beweglichkeit fast normal geworden. — N. empfiehlt danach die Anwendung der Alkoholverbände besonders bei der lokalen Tuberkulose der Kinder.

In der Diskussion betonte Wölffler, dass Alkoholinjektionen in der Tiefe günstig wirken, und ebenso wie Jodtinktur eine nicht eitrige Entzündung hervorrufe, welche die Tuberkelherde bandgewebig einschliesse, während oberflächlich der Alkohol auf die entzündete Haut günstig wirke.

Schick wies auf die günstigen Erfolge hin, welche man mit Alkohol in der Gynäkologie erzielt habe. Carossa hat den Alkohol zur Behandlung der septischen Endometritis empfohlen, wobei der Alkohol dauernd auf die septisch inficierte Schleimhaut appliciert wird. Ahlfeld verwendet den Alkohol sowohl zur Händedesinfektion als zur Ausspülung der Gebärmutter bei Wochenbettsinfektionen des Endometrium.

Chiari wies auf die Gewebswucherung anregende Wirkung des Alkohols hin, welche zur Neubildung eines kernarmen Bindegewebes führe und dadurch vielleicht das zellenreiche Tuberkelgewebe in fasriges Narbengewebe überführe.

Plato: Ueber den Einfluss von Spiritusverbänden auf entzündliche Vorgänge in der Haut. — Vortrag in der med. Sektion der schles. Gesellsch. f. vaterl. Kultur. — Allg. medic. Centralzeitung, 1901, No. 60.

Versuche mit Katgutfäden, die an symmetrischen Stellen der Rückenhaut von Kaninchen eingeführt wurden, ergaben, dass an der einen Seite, wo der Spiritusverband mit 96—98,5 % igem Alkohol gemacht wurde, die Bildung des Leukocythenhofes um den Katgutfaden häufig (auch in der Tiefe dicht über der Hautmuskelschicht) verhindert wurde: Der



Verband bewirkt eine starke Hyperämie mit nachfolgender seröser Durchtränkung aller Hautschichten, die sich bis zum sulzigen Oedem steigern kann. Auch ein Verband mit 80—90%igem Alkohol übt eine hemmende Wirkung auf die Bildung des Infiltrats auch in der Tiefe der Haut aus, die Hyperämie und das Oedem ist aber geringer. Bei Verbänden mit 30—70%igem Alkohol wurde nur ein geringes Oedem der obersten Hautschichten, aber keine hemmende Wirkung mehr konstatiert. Ein Absterben der Haut trat auch bei 98,5%igem Alkohol nicht ein.

Praktisch verwendet werden die Verbände seit längerer Zeit in der Breslauer Hautklinik bei akuter genorrhoischer Nebenhodenentzündung, frischen Bubonen nach Ulcus molle und anderen Entzündungsprozessen. Besonders bewährt hat sich ein Zusatz von 3%iger Salicylsäure.

Karl Tamkò (Szeged): Ueber Alkohol-Verbände. — Gyógyászal, 1900, No. 35. Schmidt's Jahrbücher, 1901, No. 8.

T. empfiehlt die Anwendung der Alkoholverbände besonders in der kleinen Chirurgie, wo er das Verfahren zur grössten Zufriedenheit erprobt hat. Die Hautausschläge, welche der Alkohol bei empfindlichen Leuten hervorzubringen im stande ist, lassen sich durch vorherige Bestreichung der Haut mit Vaselin vermeiden.

Die Wirkung der Alkoholverbände führt T. (mit Buchner) auf die arterielle Hyperämie zurück, welche an der Applikationsstelle erzeugt wird und die Vernichtung der krankmachenden Keime und Gifte fördert.

W. Sargent: Carbolic acid; its use and abuse. Buffalo med. Journal Dez. 1901. Zentralbl. f. Chirurg. 1902. No. 13.

S. bespricht die auf Grund des Antagonismus zwischen Karbolsäure und Alkohol bisher erzielten Heilerfolge. Er konnte bei sich selbst die Folgen einer versehentlichen Waschung der Hände mit konzentrierter Karbolsäure durch sofortige Alkoholwaschung aufheben. Indolente Beingeschwüre heilte er, indem er auf die abgeschabten Geschwürsflächen einen Augenblick 95%ige Karbolsäure bringt, bis die Oberfläche weiss wird; und sodann 95% Alkohol, bis eine reine Granulationsfläche vorhanden ist.

Die Anwendung des Alkohols als Gegengift der Karbolsäure resp. in Verbindung mit derselben bewährte sich bei folgenden Erkrankungen: Karbolvergiftung, eitrigen und geschwürigen Prozessen verschiedenster Art, Empyem, Puerperalfieber, Furunkeln, Phlegmone, Erysipel, tuberkulöse Abscesse, Cystitis, Hydrocele.

Roger Freiherr v. Budberg-Dorpat: Zur Alkoholbehandlung des Nabelschnurrestes. — Zentralbl. f. Gynaekologie 1901, No. 38 und 39.

v. B. empfiehlt sein bereits 1898 angegebenes Verfahren, den Nabelschnurrest mit Alkoholumschlägen zu behandeln, nochmals zur Nachprüfung.

IX. Therapie.

a) Behandlung des Alkoholismus und des Delirium tremens.

Georg Schwersenski: Neues über Validol. — Therapeut. Monatshefte 1901, No. 6.

S. empfiehlt das Validol besonders bei der akuten Alkoholvergiftung („Kater"). S. tropft dem Patienten mit dem Finger je einen Tropfen in jedes Nasenloch, reibt ihm dann 5 Tropfen auf die Stirn und lässt ihn 5—10 Tropfen auf Zucker nehmen, wobei sich der Zucker im Munde langsam lösen soll, während der Patient bei geschlossenem Munde durch die Nase atmet. Es soll dies eine mächtig belebende Wirkung ausüben. Etwa noch bestehende Uebelkeit oder flaues Gefühl wird durch 5—10 Tropfen in 1 Esslöffel Wasser beseitigt.

Jean Masbreuier: Behandlung des Delirium tremens durch subkutane Injektionen künstlichen Serums. — Presse méd. 1900, No. 7. — Therap. Monatshefte 1901, S. 270.

M. verwirft die Behandlung des Deliranten mit narkotischen Mitteln und weitere Verabreichung von Alkohol, da man zu den alten Giften nur noch neue füge. Erst neuerdings breche sich die Anschauung Bahn, dass Alkoholvergiftung ebenso behandelt werden müsse wie andere Vergiftungen, nämlich durch Begünstigung



der Elimination des Giftes und Vermehrung der Widerstandsfähigkeit der Kranken. Quénu hat von diesem Gesichtspunkt aus zuerst Deliranten künstliches Serum injiziert und beachtenswerte Erfolge damit erzielt. M. berichtet über 3 weitere Fälle, wo Seruminjektionen günstigen Einfluss hatten.

Crivilli: Traitement de l'alcoolisme. Progrès med. 1901, No. 19.

C. empfiehlt neben Seruminjektionen, Bäder, Massage und absolute Bettruhe besonders die auch anderweitig empfohlenen Strychnininjektionen, von welcher Behandlung er sehr gute Erfolge gesehen haben will.

T. D. Crothers: Treatment of Delirium tremens and alcoholic toxaemia. Med. Record. 14. Dez. 1901. — New-York Med. Journal 21. Dez. 1901.

Während des Höhestadiums sollte der Delirant soviel als möglich im Bett gehalten werden. Wenn das nicht mehr angeht, soll man ihn durch Bäder, Massage und aktive Bewegungen in fortwährender Muskelthätigkeit zu halten suchen. Jedenfalls soll man ein Uebermass von Medikamenten vermeiden und nur die Natur unterstützen die Vergiftung zu überstehen.

John E. Beebe (Chicago): Treatment of insommie and delirium do to combined alcoolisme and nicotinisme. — Journ. of nerv. and ment. diseases Juni 1901.

Ein 34 jähriger Mann, der seit dem 18. Lebensjahr täglich 40–80 Cigaretten geraucht und seit über 6 Jahren ganz excessiv getrunken hatte, bekam in einem Sanatorium, wo er des Alkohols und des Nikotins entwöhnt werden sollte, ein furibuntes Delirium. Nachdem alle Mittel in Stich gelassen hatten, brachten heisse Wassereinpackungen und grosse Dosen von Trional (ca. 5 Gr. in 24 Stunden) schliesslich Schlaf. Das Trional wurde zeitweise in grossen Dosen ohne nachteilige Folgen weitergegeben, während er subkutane Stimulantien erhielt. — B. empfiehlt das Trional für ähnliche Fälle. Ref. selbst steht der Empfehlung von narkotischen Mitteln beim Delirium sehr misstrauisch gegenüber.

Die Indikationen des Hypnotismus und der Suggestion mit Bezug auf die Behandlung der Geisteskrankheiten, insbesondere des Alkoholismus und des Morphinismus wurden auf dem II. internationalen Kongress für experimentellen und therapeuthischen Hypnotismus zu Paris am 16. August 1900, und zwar von Dr. Arie de Yong-Haag, Dr. Tokarsky-Moskau und Dr. Bourdon-Méru, welcher letztere wiederholt die erfolgreiche Behandlung des Alkoholismus durch Suggestion in der Revue de l'hypnotisme erörtert hat, besprochen. Mit gleicher Entschiedenheit wie die 3 Referenten trat Dr. Lloyd-Tucky, welcher seit Jahren in London die hypnotische Behandlung der Trinker betreibt, für dieselbe ein. Im Anschluss an die bereits 1891 auf dem Münchener Psychologenkongress berichteten Erfolge bei 65 Alkoholikern macht Tucky über 28 weitere in den letzten 4 Jahren von ihm durch suggestive und hypnotische Therapie mit Heilerfolg behandelten Alkoholiker Mitteilung.

Fock (Hamburg): Heilung der Trunksucht mit Hypnose. — Allgem. med. Centralzeitung, 1901, No. 87.

Als die Hauptsache bei der Behandlung der Trunksucht betrachtet F. den Trinker zu überzeugen, dass er krank sei. Sobald in dem Kranken der Wunsch entstanden ist, geheilt zu werden, sei der Weg zur Behandlung, welcher natürlich in der lebenslänglichen völligen Abstinenz bestehe, beschritten worden. Eine Unterstützung dabei kann die Suggestionstherapie bieten, die seit geraumer Zeit dazu mit Erfolg herangezogen wurde. Von besonderer Bedeutung sei die Hypnose bei Fällen ausgesprochner Dipsomanie. Der typische Dipsomane bekomme auch nach längerer Abstinenz seine „Verstimmungen", die ihn in Gefahr bringen, wieder zu trinken. In dieser Zeit gerade wirke die Hypnose ausserordentlich beruhigend.

Crothers: Behandlung der Trunksucht. Mississipi Valley Medic. al Association. 26. Jahresversamml. zu Acheville. — Deutsche Medizinalztg., 1901, No. 2.

Die Trunksucht ist nach C. eine Neurose und als solche heilbar. Die Neigung zum Trinken bildet nur e i n Symptom dieser Neurose, welche im



ganzen behandelt werden müsse. Man müsse in jedem Fall die eigentlichen Ursachen ergründen und bekämpfen. Die Entziehung des Alkohols allein führe nicht zum Ziel.

Bonne (Klein-Flottbeck): Suggestionsbehandlung in der täglichen Praxis bei Alkoholisten. — Vortr. auf der Vers. deutscher Naturforscher und Aerzte, Sept. 1901.

Zu hypnotisieren ist nach B. nur nötig bei Patienten mit Zerstreutheit. Bei ohnehin eingeengtem Bewusstsein sei es nicht nötig eine Schlafsuggestion vorbereitend einzuführen. Zwingen solle man keinen Patienten in den hypnotischen Schlaf. B. sah sehr gute Erfolge nach der Suggestionsbehandlung bei Alkoholisten, auch bei Deliranten. Das eingeengte Bewusstsein und die Steigerung des Selbstgefühls können wirksam durch die Suggestion bekämpft werden, dass der Patient als Werkzeug zur Errettung von Schicksalsgenossen bestimmt sei.

b) Trinkerbehandlung. Trinkerasyle.

J. Waldschmidt (Charlottenburg): Ueber die ärztliche Behandlung der Trunksucht. — Therapie der Gegenwart, Dezember 1901.

W. geht aus von der Definition Trunksucht und betont, dass ohne psychischen Defekt ein chronischer Alkoholist undenkbar sei. Nun betrug nach den Zusammenstellungen, welche W. gemacht, die Zahl der in die Krankenhäuser und Irrenanstalten i. J. 1899 aufgenommenen Alkoholisten nicht weniger wie 21361, von welchen 14386 (13610 M., 776 W.) auf die Krankenhäuser kamen, und zwar wegen Del. trem. 3406 M., 108 W., wegen Trunkenheit 406 M., 62 W. und wegen chronischem Alkoholismus 9798 M., 606 W. Wenn nun alle diese nach 8 oder 14 Tagen, oder höchstens nach 3 bis 4 Wochen als „geheilt" entlassen werden, während die wegen Trunkenheit Aufgenommenen schon nach 3 oder 4 Tagen „geheilt" die Anstalt verlassen, um natürlich sofort wieder dem Trunke zu fröhnen, so ergiebt sich, dass das unhaltbare Zustände sind. Trinker gehören nicht in die allgemeinen Krankenanstalten, und wenigstens, so lange nicht das Prinzip der absoluten Alkoholabstinenz in ihnen durchgeführt ist, muss nach W. die Ueberweisung aller dieser Trinker in Spezialanstalten für Trinker erfolgen. Da in den bis jetzt bestehenden öffentlichen und privaten Trinkeranstalten Deutschlands aber nur 686 Plätze vorhanden sind, so ergiebt sich danach, dass noch für 14000 Trinker Platz zu schaffen wäre, selbst wenn man annähme, dass die in die öffentlichen Irrenanstalten überführten ca. 7000 Personen (allein in Preussen!) in geeigneter Weise untergebracht sind.

W. geht dann auf die Einrichtungen der bestehenden Trinkeranstalten über, deren Erfolge er in einigen Zahlen darlegt. Interessant ist besonders, dass von den in den ersten 7 Betriebsjahren 1889—95 aus Ellikon 261 Entlassenen bis 1900 40,6% abstinent geblieben sind, während 12,6% als gebessert zu bezeichnen sind. Ein grosser Teil dieser Dauererfolge sind aber der vorzüglichen Einrichtung des Enthaltsamkeitsvereins Sobietas zuzuschreiben, welchem die Entlassenen gewöhnlich beitreten. Als Mindestzeit der Behandlung bezeichnet W. 6 Monate; erst von da fangen die günstigen Erfolge an und sie mehren sich ausserordentlich bei einjähriger Behandlung. Eine Entmündigung sollte grundsätzlich nie stattfinden, bevor nicht der Versuch einer solchen 6monatlichen Behandlung in einer Trinkeranstalt erfolglos geblieben ist. Es sollte auch die Möglichkeit gegeben sein, einen Trinker unter Umständen wider seinen Willen in eine Anstalt zu bringen und dort mindestens $^1/_2$ Jahr zu halten. Es sollten deshalb neben offenen auch geschlossene Anstalten gegründet werden. In beiden müsse völlige Abstinenz und körperliche Beschäftigung die Grundlage der Behandlung bilden.

W. empfiehlt mit Recht die plötzliche Entziehung und bekämpft das Dogma von der Entstehung des Del. trem. durch Alkoholentziehung an der Hand der reichlichen Erfahrungen der Trinkerheilanstalten.

W. bespricht dann noch die Frage nach der Entstehung (Aetiologie) der Trunksucht in den einzelnen Fällen und besonders das Moment der neuropathischen Disposition. Dabei teilt er den Fragebogen für die Aufnahme in die Anstalt „Waldfrieden" mit, wo nicht nur die



Ursachen, sondern auch die Folgen (u. a. Vererbung auf die Kinder) berücksichtigt sind. Ich vermisse jedoch unter den Ursachen körperliche Einwirkungen, welche erfahrungsgemäss eine geringe Widerstandsfähigkeit gegen Alkohol setzen können, z. B. schwere Infektionskrankheiten (Typhus), sowie Kopfverletzungen und Unfälle aller Art (Unfallneurosen), welche sehr häufig zur Entwickelung unmässiger Neigungen führen.

Bleuler (Burghölzli): Trinkerheilstätte und Irrenanstalt. — Psych. Wochenschr. III. Jahrg., 1901, No. 5.

In diesem als Vortrag für den 8. internationalen Kongress bestimmten Aufsatze erörtert B. in lichtvoller Darstellung das Verhältnis von Trinkerheilstätten und Irrenanstalten resp. den Modus, wie sich derselbe in der Aufgabe der Trinkerbehandlung zu teilen habe. Eigentlich ist ja jeder Alkoholiker als geisteskrank zu betrachten. Doch lassen sich nach der Schwere der Fälle 3 Klassen unterscheiden: 1. die leichteren Fälle, welche durch private Thätigkeit, namentlich in Vereinen geheilt werden können. 2. die mittelschweren, welche noch Einsicht und Charakterstärke genug haben, um bis zur Genesung in einer Trinkerheilstätte zu bleiben. 3. schwere Fälle, welche vorübergehend oder dauernd einer geschlossenen Anstalt bedürfen. Die Schwere ist abhängig von der Quantität der gewohnheitsmässig genossenen Getränke, von der Dauer des Missbrauchs, von der Gesellschaft, in der der Patient verkehrt hat, und vor allem von der Dispostion.

Von den schweren Fällen gehören die akuten Alkoholpsychosen nur vorübergehend in die Irrenanstalten. Muss aus äusseren Gründen zunächst Behandlung im Spital eintreten, welche zur Heilung der Trinker durchaus ungeeignet ist, so sollte der Patient möglichst bald transferiert werden. In den Irrenanstalten, welche allerdings mit Einschluss der Aerzte abstinent sein müssen, sollen die Trinker so lange bleiben, bis sie einsichtig genug sind, um freiwillig in die offene Trinkerheilstätte einzutreten. Von den seit 1898 aus Burghölzli entlassenen Kranken (meist Deliranten) sind 13 abstinent geblieben nach einem Durchschnittsaufenthalt von 55 Tagen, 7 davon nach einer Nachkur in einer Trinkerheilstätte resp. bei einem abstinenten Arzte; 12 sind nach einem Durchschnittsaufenthalt von 48 Tagen bis jetzt mässig oder abstinent mit einigen Unterbrechungen (von ihnen hat einer die Trinkerheilstätte, passiert und 17 sind Trinker geblieben nach einem durchschnittlichen Aufenthalt von 63 Tagen (von diesen haben 2 die Trinkerheilstätte passiert). Der Heilerfolg hat also wenig mit der Dauer des Aufenthalts in der Irrenanstalt zu thun. Von 1896—99 hat Burghölzli 173 Alkoholiker entlassen und 28, also etwa 16 %, in Trinkerheilstätten geschickt. Ellikon hat bis Mitte 1900 aus Irrenanstalten 90 Pfleglinge aufgenommen, von denen sich die Hälfte bis jetzt abstinent gehalten hat.

Vor der Trinkerheilstätte mit Detentionsrecht warnt B., da dies zur Verschlechterung des Materials und zu einer Erschwerung des Betriebes führen würde. Etwas anderes sei es mit Anstalten für unheilbare Trinker, welche natürlich geschlossene Abteilungen haben müssen. Einen einjährigen Aufenthalt in der Trinkerheilstätte hält B. in vielen Fällen für zu lange, die besseren Fälle lassen sich schon in $^1/_2$ Jahr heilen. Als Leiter ist vor allen Dingen ein Mann nötig, der einen heiligen Eifer für die Sache habe und ein Psycholog sein müsse, die berufliche Vorbildung trete demgegenüber zurück.

B. resümiert sich in folgende Sätze: Die eigentlichen Trinkerheilstätten können zur Zeit nur offene Anstalten sein. Sie enthalten unter Umständen einen gesetzlichen Zwang zum Aufenthalt, niemals aber vertragen sie den physikalischen Zwang geschlossener Thüren. Der Irrenanstalten kann man in absehbarer Zeit in der Behandlung der Alkoholiker nicht entbehren. In dieselben gehören die eigentlichen alkoholischen Psychosen, die pathologischen Charaktere aller Art, welche aus irgend einem Grunde unter strenger Bewachung sein müssen, dann die Einsichtslosen, welche in einer Trinkerheilstätte nicht bleiben würden, so lange sie renitent sind. Es ist deshalb moralische Pflicht der Irrenanstalten sich so einzurichten, dass die notwendige Abstinenz suggestiv auf ihren Abteilungen herrscht. Ferner müssen die Irrenärzte dahin wirken, dass der einfache Alkoholismus den Psychosen gleichgestellt wird, insofern als er genügenden Grund zu einer Zwangsinternierung abgiebt. — Viele Fälle gehören



zuerst in die geschlossene (Irren-) Anstalt, nachher, wenn sie sich etwas gebessert haben, in die Trinkerheilstätte. Es ist Pflicht der Irrenanstalt, diese Fälle auszuwählen, und soweit als möglich dafür besorgt zu sein, dass sie aus der Irrenanstalt direkt in die Heilstätte kommen.

Max Preuss: Die rechtliche Behandlung der Trunksüchtigen. — Rostocker juristische Dissertation. 1901.

Nachdem P. kurz die staatlichen Prohibitivmassregeln gegen die Trunksucht und die wenigen Bestimmungen angeführt hat, welche sich gegen den Gastwirt richten, der die Trunksucht fördert, geht er an sein Hauptthema, die Repressivmassregeln des Staates gegen die Trunksüchtigen.

Dass die Bestrafung der Trunksucht ihren Zweck nicht erreicht und nicht erreichen kann, betont P. mit Recht. Einen wesentlichen Fortschritt hat erst das Bürgerliche Gesetzbuch mit seinen Bestimmungen über die Entmündigung von Trinkern gebracht, deren rechtliche Folgen P. eingehend schildert.

Die nächste rechtliche Folge ist die Beschränkung der Handlungs- resp. Geschäftsfähigkeit, welche der eines Minderjährigen vor dem Ablauf des 7. Jahres gleicht. Der entmündigte Trinker kann daher nur solche Willenserklärungen abgeben, durch die er einen rechtlichen Vorteil erlangt (z. B. Annahme von Schenkungen). Willenserklärungen gegenüber einem entmündigten Trinker müssen, um wirksam zu sein, dem Vormund abgegeben werden, dem Trinker nur, wenn dieser dadurch einen rechtlichen Vorteil erlangt oder der Vormund seine Einwilligung erteilt. Damit aber der Trinker nicht nötig hat, um die gewöhnlichsten Geschäfte zu besorgen, sich auf Schritt und Tritt vom Vormund begleiten zu lassen, kann der Vormund mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den entmündigten Trinker zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäfts ermächtigen, worauf dann der Trinker im Bereiche dieses Geschäftsbetriebes unbeschränkt geschäftsfähig ist. Um einen Wohnsitz zu begründen, eine Ehe (die vom ärztlichen Standpunkte — bis zur Heilung — immer versagt werden sollte! Ref.) einzugehen, bedarf der Entmündigte die Einwilligung des Vormundes. Der Trinker hat nicht das Recht, zu testieren. Ehescheidungsgrund ist Trunksucht nur dann, wenn der Trinker eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, dass dem anderen Teile die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Die Ehefrau des entmündigten Trinkers kann auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen. Der Vormund hat das Recht, den Mündel zu beaufsichtigen und seinen Aufenthaltsort zu bestimmen.

Nachdem P. noch die Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen durch Einführung von staatlichen Zwangs-Trinkerheilanstalten und Ausdehnung der Fürsorgepflicht der Kommunalverbände auf die Trinker betont hat, bespricht er zuletzt die gesetzlichen Bestimmungen in einigen anderen Ländern.

Julius Friedmann (Berlin): Der Arzt als gerichtlicher Sachverständiger bei Entmündigung wegen Trunksucht. — Nach einem im Aerzte-Verein des Kreises Teltow gehaltenen Vortrage. — Deutsche Mediz.-Zeitung, 1901, No. 12.

Während bei den Paragraphen der C.-P.-O., welche die Formalien bei Entmündigung von Geisteskranken behandeln, direkt bestimmt wird, dass der zu Entmündigende persönlich unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständiger zu vernehmen sei, fehlt eine solche Bestimmung in den die Entmündigung von Trinkern behandelnden Paragraphen. Es sei dies entschieden ein Mangel, wenn auch anzunehmen sei, dass kein gewissenhafter Richter im gegebenen Falle ohne Zuziehung eines Sachverständigen entscheiden werde, ob Trunksucht im Sinne des Gesetzes vorliegt oder nicht. Dieser Mangel lässt sich nur aus einer schiefen Auffassung der Trunksucht durch den Gesetzgeber erklären, welcher von der alten Definition der Trunksucht als eines Lasters ausging, dessen Vorhandensein auch der Laie zu erkennen im stande sei. Nach den Kommentaren von Planck handelt es sich aber bei der Entmündigung wegen Trunksucht um einen Zustand, in dem der Trinker unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr die Kraft hat, dem Anreize zu übermässigem Genusse geistiger Getränke zu widerstehen. Dieses sowie die Entscheidung darüber, ob der Trinker seine Angelegenheiten noch selbst



besorgen könne, sei nicht Sache des Juristen, sondern des sachverständigen Arztes. Nur die Frage allerdings, ob der Trinker sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetze oder die Sicherheit anderer gefährde, kann der Richter durch Zeugenvernehmung selbst entscheiden.

F. weist ferner darauf hin, dass die Dipsomanie eine periodische (epileptische! Ref.) Geistesstörung sei und erst recht zu ihrer Beurteilung die Hinzuziehung von sachverständigen Aerzten benötige.

Auch zur Beurteilung der etwaigen Besserungsfähigkeit sei die Zuziehung von Sachverständigen nicht vorgesehen, obgleich diese Frage nur vom Arzt entschieden werden könne. Im allgemeinen sei übrigens die Aussicht auf Besserung in den Fällen, die zur Entscheidung kommen, sehr gering. Da nach § 682 die Kosten des Verfahrens, wenn die Entmündigung erfolgt, vom Entmündigten, im anderen Falle vom Antragsteller zu tragen sind, und da ferner nach § 682 die Entmündigung wegen Trunksucht öffentlich bekannt zu machen ist, so ist zu fürchten, dass die Alkoholisten erst in sehr spätem Stadium zur Entmündigung vorgeschlagen werden.

---

c) Bekämpfung der Trunksucht.

Charles L. Dana: Inebriety. A study of its causes, duration, prophylaxis and manegement. — Medical Record 27. Juli 1901. — New-York Med. Journal 3. August 1901.

Nach D. ist die Trunksucht in der Hauptsache eine Folge der Trinksitten und der Nachahmung, also des Milieus. Die Opfer der Trunksucht haben immer ein gewisses neuropathisches Wesen, und das unmässige Trinken ist nur der zufällige Ausdruck desselben.

Die Massregeln zur Vorbeugung und Bekämpfung der Schäden, welche der Alkohol anrichtet, bestehen 1. in Belehrung; 2. Kontrolle über den Verkauf und Ausschank; 3. Beschränkung der Heiraten zwischen Alkoholikern; 4 Ueberwachung der Trinker. Das Ideal der Behandlung ist Ueberwachung in einer besondern Anstalt, in welcher die absolute Enthaltsamkeit von Alkohol in allen Formen für mindestens 1 Jahr gesichert ist. Hinterher muss aber noch eine Ueberwachung und Aufsicht für weitere 2 Jahre stattfinden. Die nächstbeste Behandlung ist nach D. die Durchführung einer Kur unter Aufsicht des Hausarztes, welche auch mindestens 1 Jahr dauern muss. Während derselben soll sich der Kranke alles Alkohols und gewöhnlich auch des Tabaks enthalten. Ferner empfiehlt D. in Perioden von 3 Wochen mit monatlichen Intervallen eine Mixtur aus Tinkturen von nux vomica Capsicum und Cinchonarinde (Bittermittel). Dabei bedenkt aber D. nicht, dass alle Tinkturen Alkohol enthalten und bei der Behandlung von Trinkern durchaus zu verwerfen sind. Wo der Appetit und die Verdauung daniederliegen, mögen ja Bittermittel am Platze sein, diese dürfen dann aber nicht als Tinkturen gegeben werden, im übrigen dürfte sich der Appetit mit den Aussetzen des Alkohols meist auch ohne alle Medikamente von selbst heben. Wesentlicher ist die von D. gegebene Vorschrift den Kranken sehr oft und reichlich Nahrung zu reichen und Ermüdung und Hungergefühl nicht aufkommen zu lassen.

Philipp Stein: Ueber die Abwehr des Alkoholismus in Ungarn. — Vortrag auf der 30. Wandervers. der Ungarischen Naturforscher und Aerzte. Aug. 1901. — Psych. Wochenschr. 1901, No. 30.

Indem St. die gewaltigen Schäden des Alkoholgenusses vom sozialen und nationaloekonomischen Standpunkte bespricht, beklagte er die Indolenz von Staat und Gesellschaft in Ungarn gegenüber der Alkoholfrage. Erst in allerletzter Zeit sei in Ungarn vom Staate etwas geschehen, indem der Minister auf Initiative des verdienten Ministerialrats Kornel Chyzer eine Zählung der Alkoholiker veranlasst und angeordnet habe, dass die aus den Irrenanstalten entlassenen Alkoholiker von Amtswegen dem ungarischen Alkoholgegnerbund überwiesen werden. Auch die Gesellschaft sei erst in der letzten Zeit durch Gründung des Ungarischen Alkoholgegnerbundes, des Ungarischen Zweigvereins vom Blauen Kreuz und der Guttemplerloge Hungaria I. in den Kampf eingetreten, die aber bei der kurzen Zeit der Wirksamkeit bisher natürlich nur moralische Erfolge zu verzeichnen hätten. Als notwendig bezeichnete St. neben diesen 3 totalabstinenten Vereinen die Gründung



einer allgemeinen antialkoholischen Liga, welche den Kampf vor der Hand nur auf Branntwein (?!) ausdehnen und das in dieser Frage ganz unorientierte ungarische Publikum für die Abstinenzvereine vorbereiten würde, ausserdem die Einbeziehung der Lehrer und Aerzte in die Bewegung. — St. schloss mit dem Antrage einer Resolution an den Minister des Innern, wonach von Amtswegen ein Komitee zum Studium der Alkoholfrage und zur Abwehr des Alkoholismus entsendet werde.

In der Diskussion erklärte es Ministerialrat Cornel Chyzer für zweckmässiger, dass aus dem Schosse der Wanderversammlung selbst das Komitee gebildet würde. Primararzt Dr. Salgó schloss sich dieser Ansicht an, betonte auch die Notwendigkeit der Antialkoholbewegung in Ungarn und stimmte besonders darin dem Vortragenden bei, dass Aerzte und Lehrer für die Bewegung gewonnen werden müssten. Doch erklärte er sich gegen die Bildung einer antialkoholischen Liga (die nach Reusz von Rathony übrigens bereits in der Bildung begriffen ist), da erfahrungsgemäss nur die Abstinenzvereine Erfolge haben. Der Vortragende erklärt zwar im Schlussworte, dass er auch auf dem Standpunkte totaler Abstinenz stehe, aber doch mit Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse Ungarns eine solche Liga als Uebergang für angezeigt finde.

Der Antrag auf Gründung eines Komitees im Sinne Chyzer's wurde dem Generalausschusse der Wanderversammlung übergeben.

Georges Loiseau: Alcoolisme et reforme sociale. — Paris, Baillière et Fils 1900. — Ref. Neurol. Centralbl., 1901, No. 11.

L. empfiehlt zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs: die Beseitigung des Rechts zum Brennen von Hausschnaps (in Frankreich blühen bekanntlich noch die Hausbrennereien, Ref.), Erhöhung der Alkoholabgaben resp. progressive Besteuerung der alkoholischen Getränke. Herabsetzung der (in Frankreich abnorm hohen) Zölle auf Thee und Kaffee, energische Anwendung der bestehenden Gesetzgebung, Gleichstellung der Trink- mit den Spielschulden, Einführung der Lokaloption oder des Gothenburger Systems. Bei dem Einflusse der Gastwirte auf die Wahlen sei nur von einer gründlichen Aenderung der Trinksitten Besserung zu erwarten, wozu Alkoholunterricht in den Schulen, Abschaffung der Kantinen im Heer und Ersatz durch gemeinsame Aufenthaltsräume mit Lese- und Schulzimmern, ähnliche Einrichtungen für die Marine im Hafen, Aufklärung des Volkes durch die Geistlichen und Aerzte, Gründung von Temperenzgesellschaften, Volksheimen, Alkoholverbot in den Fabriken, Mitwirkung der Frauen bei Besserung der häuslichen Verhältnisse kommen müsse.

Lozinski: Das Verhalten der Aerzte zum Alkoholismus. — Vortrag der Gesellschaft zur Wahrung der Volksgesundheit zu Petersburg. — Wratch 1901. — Deutsche med. Ztg., 1901, No. 1.

L. stellt folgende Schlusssätze auf:

1. Die hervorragende Stellung, welche die Aerzte in sämtlichen Kulturländern im Kampfe gegen den Alkoholismus einnehmen, lässt sich dadurch erklären, dass die Aerzte häufiger und näher als irgend ein Anderer Gelegenheit haben, die Schäden zu beobachten, welche der Alkohol selbst bei mässigem Gebrauch hervorruft.

2. Da der Alkohol ein Gift ist, welcher die Gesundheit zerstört, die Arbeitsfähigkeit herabsetzt, teilweise Krankheiten direkt hervorruft, teilweise die Widerstandsfähigkeit des Organismus interkurrenten Krankheiten gegenüber vermindert, so müssen die Aerzte, welche diese verderblichen Vorgänge kennen, das Publikum in jeder möglichen Weise belehren und so die auf ihnen lastende Aufgabe der Wahrung der Volksgesundheit erfüllen.

3. Der mässige Alkoholgenuss, der von manchen Aerzten empfohlen wird, ist als eine rein theoretische Massnahme zu betrachten, die im praktischen Leben durchzuführen unmöglich ist, 1. weil die einzelnen Anhänger des mässigen Alkoholgenusses in der Feststellung der Grenzen der Unschädlichkeit des Alkohols und der zulässigen Häufigkeit seines Genusses weit auseinandergehen; und 2. weil zur Einhaltung der Mässigkeitsgrenzen Eigenschaften erforderlich sind, welche die Menschen nicht besitzen können, vor allem die Fähigkeit der toxischen Wirkung des Alkohols und der allmählichen Gewöhnung an die alkoholischen Getränke zu widerstehen.



4. Von den Massregeln zur Bekämpfung des Alkoholismus ist an erster Stelle das eigene Beispiel der Aerzte zu stellen, die sich einer vollständigen Abstinenz befleissigen müssen oder wenigstens keine Gewöhnung am regelmässigen Alkoholgenusse aufweisen dürfen.

5. Das Bewusstsein, dass die Ermahnung zur vollständigen Abstinenz heutzutage im Publikum kein Gehör finden würde, darf den Arzt nicht zurückhalten, für die Abstinenz unermüdlich Propaganda zu machen und die künftigen Generationen in diesem Sinne vorzubereiten.

6. Es ist erwünscht, dass der Arzt nicht nur in der Presse, sondern auch in Privatunterhaltungen den zweifelhaften Weg der Verteidigung des Alkohols als eines nützlichen Getränkes nicht betrete und das Vertrauen des Publikums zu dem Alkohol durch den einzig richtigen Schluss erschüttere, dass der Alkohol ein Gift ist, das in der Form eines allgemein gebräuchlichen Getränkes absolut ungeeignet ist.

7. Da die bedauernswerte Nachsicht der Aerzte dem Alkohol gegenüber grösstenteils die Folge der in der Kindheit und in der Jugend erlebten schlechten Beispiele, sowie die Folgen der Gewöhnung an den Genuss alkoholischer Getränke ist, die hauptsächlich in der Studentenzeit erworben wird, so ist es im Interesse der allgemeinen Volksgesundheit zu wünschen, dass die Studenten die schädlichen Folgen des Alkohols für Individuum, Familie, Gesellschaft und Staat auch auf der Universität gründlich kennen lernen, zu einer Zeit schon, wo man für die Wahrheit am meisten empfänglich ist; es ist erwünscht, dass sich die Studenten bei geeigneter Mitwirkung der Professoren und durch Vermittelung studentischer Abstinenzgesellschaften an die Abstinenz gewöhnen.

8. Der Alkohol ist nur als therapeutisches Mittel beizubehalten, wobei die Aerzte es jedoch vermeiden müssen, denselben willensschwachen Personen, Kindern, schwangeren und stillenden Frauen, nervenkranken und erblich belasteten Personen zu verordnen. Mit anderen Worten, das Verhalten des Arztes dem Alkohol gegenüber darf sich durch nichts von dem Verhalten gegenüber dem Chloroform, dem Morphium und ähnlicher Gifte unterscheiden.

Quensel (Köln): Missbrauch geistiger Getränke und der studentische Trinkzwang. — Vortrag im Auditorium maximum der Kgl. Universität zu Bonn 14. Dezember 1900. — Gesundheit, 1901, No. 11.

Qu. kämpft zwar nicht gegen das Trinken bei den Studenten, er hält es für gerechtfertigt, dass die Studenten sich bei ihren kameradschaftlichen Zusammenkünften zur Erhöhung der Gemütlichkeit auch der geistigen Getränke bedienen; aber er bekämpft das Zusammentrinken, den Trinkzwang, die Ausartung des Trinkens durch die zwangs- und trinkgesetzmässige Aufnahme bestimmter Mengen von Bier etc. und zwar aus ethischen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen und nationalen Gründen. Was den letzten betrifft, so weist Qu. mit Recht darauf hin, dass die studentischen Trinksitten das Vorbild abgeben für das gesellige Trinken fast aller Kreise und dass deshalb die Studenten die nationale Pflicht haben, mit gutem Beispiel voranzugehen und den Trinkzwang abzuschaffen. Qu. widerlegt die Gründe, welche von studentischer Seite für die Beibehaltung des Trinkzwanges angeführt werden und richtet einen lebendigen Appell an die Studierenden, denselben mit allen seinen widersinnigen Regeln über Bord zu werfen.

Al. Antziferoff: Das Branntweinmonopol in Russland. — Jahrb. f. Nationalökon. u. Statistik, Okt. 1901.

Es werden zunächst die gesetzlichen Bestimmungen über das Monopol mitgeteilt, das seit dem 1. Juli 1901 im ganzen europäischen Russland mit Ausnahme Finnlands und des grössten Teils des Kaukasus eingeführt ist, im ganzen in 64 Gouvernements (4 797 208 Qu.-W.) mit 104,2 Millionen Einwohnern und allmählich auch in Sibirien eingeführt werden soll.

Nach dem Gesetz vom 12. Juni 1900 wird der Spiritus, der für die Kronverkaufsanstalten notwendig ist, im Quantum von $^4/_5$ des jährlichen Bedarfs gekauft, zu Preisen, welche der Finanzminister jährlich festsetzt. Die Menge, welche jede Brennerei liefern kann, hängt von dem Gebiet ab, in welchem sie liegt (im 1. Gebiet 10 000, im 2. Gebiet 15 000, im 3. 20 000, im 4. 25 000 Wado 40 % Spiritus); die Lieferung des übrigen Teils

wird an die verschiedenen Brennereien verteilt nach Massgabe ihrer grössten und durchschnittlichen Erzeugung. Das letzte Fünftel und das etwa nicht gelieferte wird auf dem Wege der Submission angekauft. In speziellen Fällen kann auch die Krone selbst die Erzeugung von Alkohol übernehmen. Die Rektifizierung und Zubereitung von Branntweinfabrikaten findet teils in den Kron- teils in den Privatfabriken statt. Privatpersonen dürfen mit geistigen Getränken nur auf Grund einer für jede Person einzeln gültigen Erlaubnis handeln. Aus den Kronbuden wird der Branntwein von 40 % in versiegelten Gefässen zu festgesetzen Preisen verkauft. Von den Privatanstalten haben nur einzelne Restaurationen und Buffets das Recht, den Branntwein in unversiegelten Gefässen (Karaffen) zu verkaufen.

Trotzdem das Monopol vorläufig nur für Branntwein gilt, so ist doch das Recht der Privatpersonen mit Bier, Wein etc. zu handeln nicht unbedeutend beschränkt und hängt von der Erlaubnis der Beamten ab.

Die notwendige Ergänzung des Monopols bilden die Volks-Nüchternheits-Pflegeämter. In jeder Gouvernementsstadt giebt es ein Volks-Nüchternheits-Pflegeamt und in jeder Bezirksstadt ein Bezirkspflegeamt Das erstere verfügt hauptsächlich über die ihr von der Krone für das ganze Gouvernement ausgezahlten Gelder (3 bis 5,3 Pf. pro Kopf, also sehr wenig) und leitet die Thätigkeit der letzteren. Die Organisation der Pflegeämter ist ganz bureaukratisch. Die Hauptzahl der Mitglieder bilden Beamte, nur 19 % sind Repräsentanten der Selbstverwaltung. Ihre Hauptaufgabe ist die Bewahrung der Bevölkerung vor dem Missbrauch und zu diesem Zwecke sollen sie

1. den dem Gesetz entsprechenden Handelsbetrieb unter strenger Aufsicht halten;
2. gesunde Begriffe vom Schaden des übermässigen Genusses der geistigen Getränke in der Bevölkerung verbreiten;
3. Mittel suchen, um der Bevölkerung die Möglichkeit zu schaffen, ihre freie Zeit ausserhalb der Schenken zu verbringen;
4. für die Errichtung und Unterhaltung von Trinkerheilanstalten sorgen;
5. Stiftungen und Vereine mit denselben Zielen unterstützen.

Es wird ihnen zu alledem empfohlen die Herausgabe von Flugschriften und Broschüren, Veranstaltung von Vorträgen über die Alkoholfrage, Einrichtung von Volkstheehallen, Volksspeisesälen, Volksbibliotheken, Lesehallen, Volksamusements, Volkstheater, Gesangvereinen, Unterhaltung von Krankenstellen und Krankenhäusern für Trunksüchtige und endlich Unterstützung aller in derselben Richtung gehenden Privatbestrebungen.

Bei ihren geringen Mitteln aber und ihrer Zusammensetzung aus anderweitig genügend beschäftigten Beamten können die Pflegeämter diese komplizierten Aufgaben nicht lösen. Sie begnügen sich daher meist mit Gründung von Theehallen, welche aber auch oft unzureichend sind. Ihre Thätigkeit auf dem Gebiete der Volksaufklärung ist gering.

Untersuchungen über die Kosten des Branntweins ergaben, dass derselbe der Krone viel teurer zu stehen kommt, als den Privatbrennern. Der Durchschnittspreis des Kronenbranntweins ist anderthalbmal grösser als der Grosshandelspreis, aber auch noch um 4,6 % grösser als der grösste Detailpreis. Der finanzielle Erfolg des Monopols ist wenigstens bis zum Jahre 1899 nicht glänzend, die Einnahmen aus dem Branntwein haben abgenommen, die Ausgaben sich vermehrt.

Eine Abnahme des Alkoholkonsums ist mit der Verbreitung des Monopols nicht erfolgt, sondern im Gegenteil eine Zunahme. Das Monopol hat eine grosse Menge geheimer Branntweinschänken hervorgerufen, gegen die der Kampf ausserordentlich schwer und beinahe unmöglich ist. Eine eigentümliche Erscheinung sind die „wandelnden Kabaks“, indem der geheime Händler den Branntwein in den Taschen seines besonders gearbeiteten Anzugs herumträgt und bei Volksversammlungen verkauft. Ferner hat das Trinken auf der Strasse zugenommen. Man sieht sehr oft in den Strassen, an den Thüren der Branntweinbuden, besonders in den Städten, einen Haufen von mehr oder weniger trunkenen Menschen mit Flaschen in der Hand.

Wilhelm Bode-Weimar: Der Staat als Branntweinverkäufer. — Gegenwart 1901 No. 33.

B. giebt einen interessanten Ueberblick über die Entwickelung des Branntweinmonopols seit dem Bismarck'schen Entwurf und die mehr oder weniger vollständige Durchführung desselben in der Schweiz, in Amerika (Süd- und Nord-Karolina, Süd-Dakota) und in Russland. B. beschreibt die Einrichtungen und Wirkungen des Monopols in diesen Ländern näher und teilt den Entwurf des belgischen Volkswirts Shoestuit mit, welcher im J. 1899 der belgischen Abgeordnetenkammer vorgelegt wurde.

Nach seinen Darlegungen scheint B. ein Freund des Monopols zu sein, denn er erklärt den Satz, mit welchem der Ausschuss der russischen Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege seine Thesen über das Monopol schliesst, für unbestreitbar. Obwohl der fiskalische Verkauf des Alkohols in erster Linie einen finanziellen Zweck hat, so bietet er doch mehr Mittel den Alkoholismus zu schwächen als das frühere Besteuerungssystem.

William Hunter Workmann: The endurance of tropical heat. — A study from personal experience. — The pioneer, Juni 1901. — Münch. Med. Wochenschr., 1901.

W., welcher mit seiner Frau im Jahre 1901 eine Radtour durch Ceylon bei grösster Hitze gemacht hat, empfiehlt als bestes durstlöschendes Mittel nach Zurücklegung des Marsches leichten Thee und Sodawasser von Lufttemperatur, während er eindringlich vor dem Gebrauch des in Indien so allgemein üblichen Whisky-Soda warnt. Er glaubt, dass viele Erscheinungen, welche seine Freunde der Sonnenhitze zuschreiben, auf Rechnung der Alkoholika zu setzen seien. Die Reisenden selbst nahmen, so lange sie auf dem Rade sassen, nie einen Tropfen Whisky zu sich.

Besprechung eingegangener Bücher.

G. Bunge (Basel): Die Alkoholfrage. Ein Vortrag. Nebst einem Anhange. Ein Wort an die Arbeiter. 46.—50. Tausend. Schriftstelle des Alkoholgegnerbundes. 29 S. 10 Cts. = 8 Pf.

Die Vorzüge des im November 1886 in der Aula der Universität Basel gehaltenen Vortrages, welcher zahlreiche Auflagen erlebt und bereits in 12 lebende Sprachen übersetzt worden ist, sind zu bekannt, als dass sie hier noch besonders hervorgehoben werden müssten. Es ist wohl die beste und wirksamste Propagandaschrift, die wir besitzen. In der neuen Auflage sind einige Zusätze und Zahlenangaben aufgenommen, welche das Schriftchen auf die Höhe der Zeit stellen. Der lächerlich billige Preis kommt seiner Brauchbarkeit als Propagandaschrift entgegen.

Dr. med. **K. Mayer** (Barmen): Wozu führt uns die Betrachtung der Alkoholfrage. — Schriftstelle des Alkoholgegnerbundes. No. 35. 24 S. 10 Cts. = 8 Pf.

Der Vortrag, welcher am 25. Februar 1901 gehalten wurde, widerlegt zunächst die Volksanschauung, dass der Alkohol ernährende, wärmende, stärkende und anregende Eigenschaften habe, was auf Selbstbetrug und Täuschung beruht und zeigt, dass er als Arzneimittel nicht unentbehrlich sei. Nach dem Hinweis auf die grosse nationalökonomische Verschwendung, welche der Alkoholkonsum bedeutet, giebt dann Verf. zahlenmässige Belege für die ausserordentlichen Verheerungen, welche der Alkohol anrichtet (Mortalität, Selbstmord, Verbrechen, Geistesstörungen, Degeneration) und zeigt zum Schluss, dass im Kampfe gegen den Alkoholismus nicht die Mässigkeit, sondern nur die Enthaltsamkeit zum Ziele führe.

Harald Marthaler (Bern): Charakterbildung und Alkoholismus. — Schriftstelle des Alkoholgegnerbundes. 16 S. 10 Cts = 8 Pfg.

In eindrucksvollen Worten schildert M., wie verderblich die Trinksitten auf den werdenden Charakter wirkt, wie sie schon durch die Vererbung dem Kinde schadet, ehe es noch zur Welt gekommen, und dasselbe zu Krankheiten und moralischen Gebrechen prädisponiert, wie die Kinder durch das böse Beispiel der Eltern und anderer Mitmenschen früh der Trinksitte zugeführt werden, wie sie so dem Jüngling zum Verderben, der Jungfrau oft zum Fluche wird und beider Charakter schwächt und vergiftet, wie sie dem Erwachsenen die Selbstbeherrschung und Energie nimmt und ihm die Persönlichkeit raubt.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. med. Waldschmidt, Charlottenburg-Westend.
Verlag von O. V. Böhmert, Dresden, Kurfürstenstrasse 5.
Druck von Kupky & Dietze (Inh. Max Brummer), Dresden-Radebeul.



I. Abhandlungen.

Beitrag
zur historischen Entwickelung der Gesetzgebung gegen den Alkoholismus.

Von Oberarzt Dr. **Mönkemöller** in Osnabrück.

Dass der Kampf gegen den Alkoholismus im ehemaligen Königreiche Hannover zu Beginn des 19. Jahrhunderts unter Führung der Enthaltsamkeitsvereine mit besonderem Erfolge geführt worden ist, dürfte wohl allgemein bekannt sein. Die beispiellosen Erfolge des deutschen Mässigkeitsapostels Pastor Böttcher und des Kaplans Seling werden für immerdar unvergessen bleiben.

Einer weiteren Kenntnis entziehen sich dagegen sicher die zahlreichen Versuche aus früheren Jahrhunderten, die Alkoholseuche auf gesetzgeberischem Wege auszurotten. Und doch verdienen sie nicht, der Vergessenheit anheimzufallen. Sprechen doch aus ihnen die Anschauungen vergangener Zeiten über das Wesen des Alkoholismus, sind doch die Schäden, die man damals zu beseitigen hoffte, die nämlichen wie heute. Und die Waffen, die man damals gegen das Erbübel des deutschen Volkes schmiedete, sie sind dieselben, die wir jetzt gegen diesen Feind schwingen, und die wir zum Teile noch von einer künftigen Gesetzgebung erhoffen.

Alle die kräftigen Verfügungen aus dem Staub der Archive hervorzuziehen, würde weit über den Rahmen dieser Zeitschrift hinausgehen, es genügt wohl, wenn ich über eine kurze Blütenlese der wichtigsten Landesgesetze und Spezialverordnungen

mit besonderer Berücksichtigung des Hochstiftes Osnabrück berichte.

Das erste Gesetz in Osnabrück, das zugleich für die braunschweig-lüneburgischen Lande erlassen wurde, datiert vom Jahre 1691.

Nach Beendigung des 30jährigen Krieges war im nördlichen Deutschland der übermässige Genuss des Branntweins mit allen seinen üblen Folgen immer mehr eingerissen. So wurde denn am 28. November 1691 eine Verordnung*) wegen des Branntweintrinkens und der Branntweingelage erlassen:

„Wir Ernst August etcr. fügen hiermit zu wissen, demnach uns zu höchster Missfälligkeit vorkommen, was gestalt hin und wieder in unserem Fürstenthum und Stifte die böse Gewohnheit eingerissen, dass der Branntwein dem gemeinen Manne schier nicht mehr zur Artzney und Beförderung der Concoction, wozu er doch eigentlich erfunden und verordnet, sondern als ein tägliches Getränke, mithin als ein Instrument und Mittel zur Völlerey gebrauchet, sogar auch in denen Häusern, wo Branntwein feil ist, Trinkstuben und Branntweinsgelage gehalten werden, diejenigen aber, so sich zu einer solchen unordentlichen Lebens-Arth ergeben, dadurch endlich um ihre Gesundheit, Witz, Verstand und zeitliche Wohlfahrt, ja öfters gar um Seele und Seligkeit kommen, und auch sonsten viele ärgerliche unchristliche und nicht zu duldende Consequenzien daraus entstehen. Und Wir dannenher diesem Übel ernstlich gesteuert und dasselbe abgestellt wissen wollen.

Als Setzen und Ordnen wir hiermit, dass

1) In den Häusern und Boutiquen, wo Brandtwein feil ist, es sey auff Apotecken, in Wein oder anderen Schenken und Krügen jemanden, der Brandtwein zu Trinken daher kombt, in einem Tage nicht mehr als an Rheinischen, franken oder französischen Brandtewein auch starken Aquavit zum höchsten für einen Schilling, an Korn, Brandtewein oder schlechten Aquavit aber für einen Margr. gereichet, auch durchaus keine Brandteweins-Gesellschaften allda gehalten, noch Gäste, so wenig frembde als einheimische zum Brandteweins-Gesöffe niedergesetzet, viel minder auff

*) Codex Constitutionum Osnabrugensium. Osnabrück 1819, 2. Teil, 1. Band.



einigerley dazu angelocket, genöthiget oder veranlasset werden sollen.

2) Und ob dann zwar 2tens wegen des ohnmässigen Ausschänkens und Schleppens des Brandtweines über die Gassen, weil man nicht allemahl wissen kann, auff wieviel Persohnen selbiger in jedes Haus geholet wird, nicht wol etwas gewisses zu determiniren; So wird doch ein jedweder hiemit vermahnet, alles überflüssiges überfüllung und Brandteweins-Trunkenheit sich zu enthalten; gestalt dann diejenigen, so dessen missbrauchen und in Brandtewein sich vollsaufen, mit ohnausbleiblicher ernster Straffe angesehen werden sollen.

3) Davor aber 3tens ein Wirth oder Schenke sich würde gelüsten lassen, in seinem Hause Brandteweins-Gelage dieser Verordnung zuwider zu hegen und zu halten; Soll derselbe jedesmahl mit einer ohnverzüglich zu exequirenden Geld-Busse um 20 Rthlr. angesehen und davon ein Viertheil dem, der ein solch strafbares Unternehmen anmeldet, gereichet werden.

4) Und weilen sich die Leuthe durch dies Borgen der Wirthe zum übermässigen und ohnbedachtsamen Schwelgen und Brandteweins-Sauffen guten Theils mit verführen lassen; So werden alle, die Brandtewein feilhalten, hiemit erinnert und gewarnet, sich darunter vorzusehen, im massen dann, wann sie jemand Brandtewein geborget, und sich darüber Klage erhebt, ihnen gerichtlich zu mehr als einem Rthlr. von solcher Brandtewein-Schuld nicht verholfen werden solle.

Wir gebiethen demnach allen und jeden Obrigkeiten, in Städten und auff dem Lande in Gnaden ernstlich und zuverlässig, dass sie die Brandteweins-Häusser namentlich des Vormittags fleissig visitiren, auch wohl achtgeben lassen, dass dieser Heilsahmen und Landes-Vätterlichen Verordnung behörig gelebet, die Übertreter aber ohn einiges Nachsehen bestrafet werden mögen.

Daran verrichten sie Unseren gnädigsten Willen und Meinung und setzen sich ausser Verantwortung, die wir in widrigen Fall bei ereignenden Unterschleifen von ihnen ohnnachbleiblich erfordern werden.

15*



Zu mehrerer Kundmachung ist dieses allenthalben an gewöhnlichen Orten zu affigiren und von denen Cantzeln zu verkündigen."

Bemerkenswert ist an dieser Verordnung, dass damals schon die Betrunkenheit an und für sich genügte, um die Bestrafung herbeizuführen und dass die Strafen verhältnismässig recht schwer waren. Dass der Denunziant — auch nach den meisten späteren Verordnungen — einen Teil des Strafgeldes zur Belohnung erhielt, muss als ein überaus bedenklicher Grundsatz bezeichnet werden, entspricht aber im übrigen ganz dem Geiste der damaligen Zeit. Mit Recht wird die besondere Verwerflichkeit des Animierens, die auch jetzt durch manche Polizeiverordnungen ihre Ahndung findet, hervorgehoben.

Als ein sehr praktisches Mittel, das auch heute ein stetes Postulat für eine künftige Reichsgesetzgebung bildet, muss die Nichteinklagbarkeit der Zechschulden bis zu einem niedrig bemessenen Grade angesehen werden. Den Ausbeutungsgelüsten der Wirte gegenüber der mangelnden Widerstandsfähigkeit ihrer nicht mehr im vollen Masse zurechnungsfähigen Gäste wurde dadurch ein wirksamer Riegel vorgeschoben. Der Ehrlichkeit der ausübenden Polizeiorgane und ihrer charaktervollen Entsagung gegenüber den Verlockungen der Wirte, die in unseren Zeiten von böswilligen Leuten manchmal in Zweifel gezogen wird, scheint man auch damals nicht ganz getraut zu haben.

Eine wesentliche Unterstützung fand diese Verordnung in den Verfügungen gegen den überhand nehmenden Luxus. Welche Rolle dabei der Alkohol direkt und indirekt spielte, verkannte man auch damals nicht.

Am 10. September 1696 erliess Ernst August, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Bischof von Osnabrück etcr. eine Verfügung:*) 1) gegen die Missbräuche bei Hochzeiten und Kindtaufen, Fenster- und Toten-Bier, Fastnachtszechen, Garn- und Schafzechereien, wodurch nicht allein grosse Laster, Sünden und Aergernis entständen, weshalb solche Missbräuche und zu der Unterthanen Verderb gereichende grosse Gastereyen billig abgeschafft und in eine sichere Ordnung reduziert werden sollten.

*) Königl. Staats-Archiv Osnabrück. Rep. XV. Abschnitt 265, No. 12.



2) Bei den Hochzeiten war u. a. der Wein gänzlich verboten, ein jeder sollte sich zur rechten Zeit wieder nach Hause begeben und nicht bis in die späte Nacht sitzen bleiben.

3) „Nachdem auch in Erfahrung gebracht, dass bei Hochzeiten und Kindertaufen die eingeladenen Gäste des Morgens frühe zur Suppen sich wieder versammeln, und zwar, nicht ohne grosse Unordnung, indem vor und nach zu dem Ende erscheinen, jedem aber absonderlich vorgesetzet werden muss und also bis späten Mittag die ganze Zeit mit Essen und Trinken zugebracht wird, wodurch den Hochzeitern und anderen merklicher Schade zustösset, soll vorerwähntes Suppenessen hinfüro bey angedroheter Strafe (Gastgeber 20, Gäste 2 Goldgulden) verbotten und allein wenn Freunde fürhanden, die des Nachts nicht nach Hause kommen können, vergünstiget seyn, denselben ein Frühstück vorzusetzen, doch, dass dabei kein Gesöff und über solchen Frühstücken nicht über anderthalb Stunde zugebracht werden solle.

4) Bey denen Begräbnissen, soll denen Leuten vor dem Begräbniss an Bier und Brandtewein nichts gereichet, sondern nach der Beerdigung denenselben nur eine halbe, höchstens eine gantze Tonne Bier aufgelegt und ihnen weiter nichts gegeben werden. An denen Orten aber, wo ein mehres hergebracht soll solches gäntzlich unter öbbenannter Straffe von 10 Goldgülden abgeschaffet seyn.

Übrige unnöthige Gastereyen, als Fenster-, May-, Pfingst-, Fastnachts-Zechen, Würst- und Eyersammeln und wie dergleichen Zechereien Nahmen haben mögen, werden hiemit nachmahlen eines für Alles bey Pön von 10 Goldgülden gäntzlich verboten und aufgehoben.“

Die Vögte und Untervögte werden angewiesen, durch sich und die Ihrige fleissig Aufsicht darauf zu haben und die Verbrecher allemahlen zu gebührender Straffe denen Beambten ohne unnützige Connivenz und Vorzug denunziren und die Namen der Contravenienten dabey deutlich überschreiben.“ Falls sie darunter connivirten und es nicht sogleich denunzirten, verfielen sie in dieselbe Strafe.

Diese Verfügungen fanden bei der Genusssucht des Volkes nur wenig Gegenliebe und fielen schon so bald der Vergessenheit anheim, dass am 18. Juni 1698 der Thumbpropst,



Thumbdechant, Thumb-Senior und sämptliche Thumbkapitulares des Hochstiftes Osnabrück die Verordnungen erneuern mussten:

„Nachdem durch die Verfügung von 1696 denen bei denen Hochzeiten und anderen Gastereyen eingerissenen Unordnungen sicher Ziel und Maass gesetzet worden war, erfordern itzige Zeiten nachfolgende Renovition.“ Besonders wurde das Verbot des „Suppenfressens“ mit „Gesöffe“ eingeschärft.

Immer wieder entschwand die Verfügung aus dem Gedächtnisse des Volkes. 1716 und 1766 musste sie ausdrücklich wieder aufgefrischt werden. Die Eindrucksfähigkeit gewann dadurch, dass die Verordnungen auch stets von den Kanzeln verkündet werden mussten. Die Strafen wurden erhöht; es konnten schliesslich Gefängnisstrafen bis zu 6 Tagen bei Wasser und Brot erkannt werden. Da die verschiedenen üblichen Gelegenheiten, bei welchen dem übermässigen Alkoholgenusse gefröhnt wurde, in dieser Verordnung nicht alle namentlich aufgeführt waren, kam es gelegentlich zu langwierigen Verhandlungen, wenn die Beamten irgend welche alkoholische Exzesse unter eine der oben genannten Rubriken subsummieren wollten, während die Bevölkerung ihre alten Gebräuche und Gerechtsame mit grösstem Nachdruck verteidigte. So waren 1721*) in Fürstenau eine ganze Anzahl Erb- und Heuerleute männiglich zu einem Thaler und 11 Schilling. verurteilt worden, weil sie bei Gelegenheit der Prozession sich in Bier (welches im Volksmunde als heiliges Bier bezeichnet wurde) betrunken haben sollten. Mit zäher Ausdauer hielten sie diese alte Sitte fest, jeder habe höchstens $^1/_2$ Mass Bier getrunken und es sei dabei nicht die geringste Ohnordnung oder ohnchristliche Aufführung vorgefallen.

Eine bequeme Handhabe gegen den Alkoholismus wurde vom Hochstifte Osnabrück 1721 durch die Einführung der Polizeistunde gegeben.**)

.... Wir ordnen und wollen jetzt, dass zwar allen und jeden Wirthen in denen Bier und Brandteweinschenken ..... verboten seyn soll, abends nach 9 Uhr in ihren Häussern einheimische Gäste zu setzen und ihnen daselbst Bier und Brandtewein zu schenken, doch dass ihnen dabey unverwehret seyn

*) St. A. Osnabrück Reg. XV. Abschnitt 205, No. 6.

**) St. A. O. Reg. XV. Abschn. 205, No. 4.



bleibe, sowohl Reissenden, als auch heimischen oder frembden Personen in ihren Häusern als auch den einheimischen ausser Hausses Bier oder Brandtewein auff Verlangen nothdürftig zu reichen und zu verkauffen."

Wie weit unterdessen die Branntweinpest um sich gegriffen hatte, wie weit sie zur Verrohung auf ethischem Gebiete beigetragen hatte, beweist der für die Kulturzustände der damaligen Zeit und dortigen Gegend wenig erbauliche Befehl des Bischofs von Osnabrück wegen Verübung derer Ausgelassenheiten bey öffentlichen Ehebegehungen vom 22. April 1734.*)

„Demnach . . . Herzog Clemens August der unterthänigste Bericht geschehen, es sollen bei den öffentlichen Eheschliessungen verschiedene Ausgelassenheiten ärgerlich verübet werden, also dass sogar Bräutigam und Braut sich öfters unterstehn, dabey ganz trunken zu erscheinen. Höchstdieselben aber solchen ungebührlichen Wesen gesteuret haben wollen, als befehlen Seine Kurfürstliche Hoheit unser gnädigster Herr hiermit, dass künftighin die katholische Eheverlobte der bevorstehenden Priesterlichen Zusammengebung die sakramentalische Beichte und Communion vorhergehen lassen, die unkatholische bei dergleichen Ehe-Vorfallheiten wenigstens nüchtern oder mässiglich sich einfinden sollen, und zwar unter willküriger den Zuwiderhandelnden dem Fisco unmittelbahr zu zahlen habenden Strafe."

1736 erfolgte ein weiterer energischer Vorstoss. Das Edikt von 1791 wurde der Bevölkerung von neuem zum Bewusstsein gebracht und erfuhr einen wesentlichen Ausbau durch das:

„Edictum von Bestraffung des Brandtewein-Gesöffes, auch Verfälschung des Brandteweins vom 5. Dezember 1736."**)

„Wir Georg der Andere . . . . fügen hiermit zu wissen. Nachdem wir höchst missfällig vernommen, wasgestalten der Missbrauch des Brandteweintrinkens eine Zeit her in den Städten und auf dem Lande dergestalt überhand genommen, dass nicht allein viele dadurch zur Verichtung ihrer häuslichen Geschäfte untüchtig gemachet werden und in Armuht gerathen, sondern auch ihre Gesundheit schwächen und zu allerhand Misshand-

*) St. A. O. Reg. XV. Abschn. 215, No. 8.

**) Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landesordnungen und Gesetze. Dritter Theil. Göttingen 1740. S. 1042.



lungen verleitet werden, auch denen ihrigen und andern ein böses Exempel geben. Und dann gegen solches übermässiges Brandtewein-Trinken Unseres Herrn Gross-Vaters Gnaden Christmildes Gedächtniss bereits eine nachdrückliche Verordnung ergehen lassen . . . . .

So erneuern Wir solche hiermit und wollen ernstlich, dass diese wohlgemeynte Verordnung durch die Obrigkeiten in Städten und auf dem Land, imgleichen durch diejenige, denen nach guter Polizey zu sehen aufgegeben ist, in allen Punkten genau in Übung und zur execution gebracht werde . . .

Überdem setzen, ordnen und wollen wir:

1. Dass die durch den Brandtewein zugezogene Trunkenheit ernstnachdrücklich geahndet und diejenige, dem solche zu Schulden kommt von der Gerichts-Obrigkeit, welche die coercition über sie hat, mit dreytägigem Gefängniss zu Wasser und Brot bestraffet werden sollen, bey nicht verspührender Besserung aber dieses Laster dem Befinden nach pro criminali gehalten und mit der Karren-Zucht und Spinn-Haus-Straffe beleget werden solle.
2. Wenn ein solcher besoffener Mensch in trunkenem Muht in Schlägerey oder anderes Unheil gerichte, soll ihm die Trunkenheit, wenn sie auch im höchsten Grade wäre, zu keiner Entschuldigung gereichen, sondern ein solcher wie einer, der dergleichen Verbrechen bei guter Vernunfft und in nüchternem Muht begangen, bestraffet werden.
3. Als sich auch öfters von dem Trunk und Brandtewein übernommene Leute auf denen Gassen in Städten und auf dem Lande ungebührlich bezeigen, auch wohl niederfallen und sich ihrer nicht ermächtigen können; So befehlen Wir hiermit ernstlich, dass alle diejenige, denen die Gerichte vertraut sind, solche Leute alsofort aufheben lassen, und zu der oberwähnten Straffe ziehen sollen, insonderheit aber müssen sie darauf Acht haben, dass hinfort der Missbrauch des Brandteweins bei Hochzeiten, Kind-Tauffen und anderen Zusammenkünfften gäntzlich abgestellet und darunter der Absicht dieser Unserer Verordnung gemäss gehandelt werde, gestalten dann die Obrigkeiten, wenn sie hiermit ihres Amtes vergessen sein würden, eine nachdrückliche Ahndung zu gewarten haben.

4. Soll auch dem Vernehmen nach mit Verfälsch und Verstärckung durch Pfeffer oder andere starke Sachen von gewinnsüchtigen Leuten, damit sie durch einen wohlfeilen Preis viele Abkäuffer an sich ziehen, mancherley leichtfertiger Betrug geschehen, wodurch diejenige, die solchen verdorbenen Brandtewein geniessen, um die Gesundheit und Gebrauch ihrer Vernunfft noch mehr gebracht werden. Damit jedoch diesem Unternehmen gesteuret werde, so soll ein jeder, der einer solchen oder dergleichen Verfälschung überführet werden kann, mit 50 Rthlrn., welche halb dem, der die Anmeldung gethan, unter Verschweigung seines Namens, halb aber der Obrigkeit jeden Ortes gereichet werden sollen, unabbittlich bestraffet und überdem dem Contravenienten respective das Brandtewein-Brennen und Schenken gäntzlich verbotten, auch der verfälschte Brandtewein vor seinem Haus öffentlich ausgegossen werden. Und damit niemand sich diesfalls mit einiger Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses unser Edict und Verbot jährlich am Sonntag nach Trinitatis bey Erklärung des Evangelii vom Gräuel der Verwüstung, auf allen Cantzeln öffentlich abgelesen, auch ausserdem aller Orten gewöhnlichermassen publiciret werden."

Abgesehen davon, dass schon auf die einmalige Betrunkenheit wieder eine sehr scharfe Pön gesetzt ist, verfallen nach diesem Edikte die Gewohnheitstrinker schweren Kriminalstrafen. Das Verfahren, auf Grund dessen gegen die Missethäter vorgegangen wird, ist ein überaus einfaches, das unpassende Benehmen auf der Strasse genügt, um sie ohne weiteres der Justiz zu überliefern.

Von weit grösserer Bedeutung ist der § 2: die Trunkenheit gilt nicht mehr als Grund, um die Zurechnungsfähigkeit herabzusetzen. Es ist dies ja auch ein Postulat der Neuzeit, das von den Gegnern des Alkoholismus häufig verlangt wird, ohne dass die schwerwiegenden Bedenken, die dagegen sprechen, gänzlich aus dem Wege geräumt wären. Dass auch gegen die Verfälscher des Branntweins vorgegangen wird, bedeutet mehr eine indirekte Förderung dieser Bestrebungen. Dass diesen Paragraphen eine hohe Bedeutung beigemessen wurde, geht aus der Höhe der Strafe hervor.

Auch auf anderen Gebieten der Verwaltung war man sich über die Schädlichkeit des Alkoholmissbrauches nicht im Unklaren. Das beweist z. B. „Die Ordnung, wie es bei dem Zuchthause zu Celle zu halten“ vom 23. Dezember 1732, wo es u. a. heisst:*)

„Regulariter darf keinem Züchtling Brandtwein gegeben werden: es geschehe denn mit Wissen des Zuchthauskommissarii aus sonderbaren von dem Medico approbirten Ursachen.“

Das Gleiche galt für die Geisteskranken, die in demselben Zuchthaus untergebracht waren.

Das Zucht- und Irrenhaus zu Celle ist also wohl eine der ersten Irrenanstalten, in denen, wenigstens für die Kranken, die völlige Abstinenz vom Alkohol durchgeführt war. Bei den Züchtlingen mag ja dieses Verbot hauptsächlich eine Disziplinarmassregel gewesen sein.

Schwieriger war die Durchführung dieses Prinzips wohl auf einem anderen Felde, auf dem jetzt noch viele Lorbeeren zu holen sind, auf dem damals wenigstens schüchterne Anfänge in dieser Hinsicht gemacht wurden. Ich meine das Studentenleben.

In den neueren akademischen Gesetzen für die Studenten auf der Georg August-Universität zu Göttingen findet sich unter dem 3. September 1751 eine dahingehende Verordnung:

„Diejenigen Studenten, welche von täglichen Dorf und andern Reisen gleichsam Profession machen, oder wohl andere verführen, sollen als schädliche Glieder durch ein consilium abeundi ohne Vorschub fortgeschaffet werden“.

Schon am 18. August 1763 musste die Bestimmung erneuert werden:

„Das häufige Besuchen der meist auswärtigen Dörfer, zumal in ganzen Gesellschaften, ist mit dem consilium abeundi und dem Verluste der beneficiorum zu bestrafen“.

Unter dem gleichen Datum suchte man noch durch andere Mittel dem chronischen Alkoholmissbrauche der Studenten vorzubeugen:

*) Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landesordnungen und Gesetze. Zweyter Theil. 1740. S. 734.

„Wer den Abend ausserhalb des Hauses zubringen will, soll nach 10 Uhr in sein Logis sich verfügen und ist nicht befugt, wenn er an öffentlichen Orten sich befindet, nach solcher Zeit weiter einiges Getränke zu fordern oder ein sonst erlaubtes Spiel fortzusetzen“.

Das Verbot wird wahrscheinlich nie zu strenge durchgeführt worden sein. Die Bierdörfer stehen noch immer in vollem Glanze und die Bierreisen sind auch noch nicht ausgestorben.

Mit grösserem Nachdruck ging man nach einer anderen Richtung vor, mit um so stärkerem Eifer, als das eigene pekuniäre Interesse in Frage kam, man suchte die Konkurrenz eingeführter Weine zu unterdrücken.*)

„Wir vernehmen missfällig, was massen der erlebte landverderbliche Krieg auch diese schädlichen Folgen nach sich gezogen, dass die auf dem platten Lande befindlichen Krüger sich einige Zeit her unternehmen, allerhand Wein zu feilen Kauf einzuziehen und zu verschenken, und dadurch den Bauern und Ackerleuten zum Gesöff und zur Verschwendung ihrer wenigen Baarschaften, so selbige etwa in währenden Krieges-Zeiten durch Lieferungen oder sonst verdienet haben, desto mehrere Gelegenheit und Veranlassung zu geben,

Nachdem aber dergleichen Missbrauch und unerlaubter Weinschank auf dem platten Land in keine Wege geduldet werden kann, indem die Bauer-Höfe dadurch heruntergebracht und deren Bewohner an Bezahlung ihrer Gutsherrlichen und publiken Abgiften gehindert werden . . . . , welchem Unwesen daher mit Ernst und Nachdruck gesteuert werden muss, als selbst in denen Städten, das häufige Weintrinken nun gar zu sehr überhand nimmet und eine mehrere Einschränkung mit der Zeit erfordern dürfte, so werdet ihr denen unter Euer Jurisdiction befindlichen Krügern bei Confiscation des eingezogenen Weines und 21 Reichsthalern Strafe sofort untersagen, keinen Wein, auch nicht unter der Vorrede, dass solcher blos für Reisende bestimmt sey, einzuziehen, am wenigsten aber an

*) Spangenberg: Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben, welche für sämtliche Provinzen des Hannoverschen Staates etc. Hannover 1820. Regierungsausschreiben vom 7. Dezember 1764.



Hausleute und Bauern davon zu verkaufen und denen bei ihnen sich einfindenden Gästen Wein vorzusetzen."

In dieser Verfügung tritt die Prophylaxe schon mehr in den Vordergrund, während man bis dahin im grossen und ganzen mehr gegen die Auswüchse des Alkoholismus vorgegangen war. Noch mehr kommt dieser Gesichtspunkt in der Verfügung Georg's III. Königs von Grossbritannien etc. vom 3. März 1766 für Osnabrück*) zur Geltung, in der man versuchte, das Uebel an der Wurzel zu fassen und das Ueberhandnehmen der Kneipen einzudämmen:

„Da es die Erfahrung in diesem Hochstifte, sowie in anderen Ländern zeiget, dass durch den sich immer mehr und mehr ausbreitenden Gebrauch des Weins, Brandteweins, auch Caffees und Thees, die Gesundheit nur geschwächt, das Land bis auf seine Quellen erschöpft, vieler Gewinn verhindert, und das Geld ausserhalb Landes geführt werde, dieses Uebel aber hauptsächlich daher rühret, dass die sich täglich ansetzenden vielen Krämer und Schenken die Leute oftmals verführen, und ihnen diese Art einer schädlichen und zeitverderblichen Verschwendung durch borgen erleichtern, auch Arbeiter und Tagelöhner sich dergleichen oftmals bedingen: so haben Wir, als Vater, und im Nahmen des postulirten Bischofs des Hochstifts Osnabrück, Unseres Prinzen Friedrichs Liebden, auf räthliches Gutachten sämmtliches dieses Stifts Stände, hierunter folgende Verordnung machen wollen:

1. soll es zwar einem jeden Krämer oder Schenker, noch zur Zeit und bis auf weitere Verordnung frey stehen, Wein, Caffee und Thee aus dem Hause zu verkaufen, auch ebenfalls einem Reisenden in seinem Hause zu schenken, keiner aber ausserhalb den Städten sich bey einer Strafe von 16 Thalern gelüsten lassen, einige schatzbare Unterthanen als Gäste in seinem Hause dabey aufzusetzen.

2. soll künftighin wegen geborgten Weines, Brandteweines, Caffees, Thees und Zuckers, insofern solches nach Verkündigung dieses geschehen, gar keine Klage gegen einen schatzbaren Unterthan bey irgend einem Gerichte eingeführet und angenommen, und auch bey entstehenden Discussionibus niemand damit gehöret werden; und damit

*) St. A. O. Reg. XV. Abschn. 205. No. 11.



3. dergleichen Waaren nicht unter einer anderen Benennung zu Buche gesetzet werden, soll der Kaufmann, welcher eine andere Rechnung von Waaren einklagt, auf Erfordern seines Schuldners, eidlich erhärten, dass in der Rechnung unter einem verstelleten Nahmen, kein geborgter Wein, Brandtewein, Caffee, Thee und Zucker begriffen, und er dafern er dieses mit einem Eide zu erhärten nicht vermögend, seiner eingeklagten Forderung verlustig seyn und wenn Procuratores fisci in Erfahrung bringen, dass ein oder anderer Kaufmann mit dem Käufer in einem verordnungswidrigen Einverständniss ist, so haben dieselben solches beim Gerichte anzuzeigen, woselbst der Käufer sowohl als der Verkäufer dieserhalben arbitrarie bestraffet werden sollen.

4. soll kein schatzbarer Unterthan, es sey in Städten, Wiegbolden oder auf dem flachen Lande, seinen Arbeitern und Tagelöhnern, sintemal wegen des Gesindes anderweites verordnet werden wird, Wein und Caffee geben, oder dass sie dergleichen in seinem Hause trinken gestatten, bei einer Strafe von 5 Thalern.

5. sollen Eltern ihre Kinder in Zeiten von allen dergleichen Getränke abhalten und sie nicht dazu gewöhnen, inmassen sie selbst einsehen müssen, dass sie dadurch mit der Zeit bey einem geringen Erwerb verarmen und dem Lande zur Last fallen müssen. Wonach sich also ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten hat."

Die Bekämpfung der Missbräuche, die sich schon damals in der systematischen Gewöhnung der Dienstleute an den Alkohol eingeschlichen hatten und die auch heute noch in so vielen Betrieben sich zu einem immer fühlbareren Missstande herausgebildet hat, verdient alle Beachtung. Dass man die schweren Gefahren, die in der Verleitung der Jugend zum Trunke nicht nur für das Individuum, sondern für das Volkswohl wurzelten, schon damals in ihrem vollen Umfange erkannte, spricht für die Umsicht der damaligen Regierung.

Obgleich nun schon eine Fülle von Bestimmungen vorlag, mit denen man die Uebelthäter fassen konnte, fanden sich doch immer wieder Maschen des Verfügungsnetzes, durch welche sie durchzuschlüpfen versuchten. Besonders instruktiv

ist in dieser Hinsicht ein „Spezialfall", der sich in Vöhrde abspielte.*)

Hier hatte der Pastor um Abstellung eines höchst ärgerlichen Unfugs bei Kindtaufen gebeten: Wenn aus umliegenden Dörfern die Kinder im Wagen nach V. geführt würden, thäten sich die Gevattern im Dorfe recht gütlich, d. h. sie söffen sich toll und voll und betränken sich schändlich. „Hiermit setzt man sich mit dem Kinde auf den Wagen und ein mit einem rasenden Freudengeschrey verknüpftes Jagen ist die erste Frucht der Völlerey. Eine unmittelbare folgende ist ein flüchtiges Laufen der Pferde und Umwerfen des Wagens" Hierbei hatte einmal die Wehenmutter den Arm zerbrochen, während das Kind in grosse Lebensgefahr gerieth.

Die Beamten zu Vöhrde wurden zu einem gutachtlichen Berichte und zur Abstellung der Missbräuche aufgefordert. Die Schuldigen sollten auf dem Brüchtengerichte bestraft werden.

Unmuthig antworteten die Beamten: „Die wider das Zechen und Verschwenden der Unterthanen ergangenen Verordnungen müssen billig genug seyn, dieselbe bey allen, besonders aber bei jenen ernsthaften Verrichtungen davon abzuhalten, wo Vernunft und Mässigkeit die Führer sein sollten.

Nachdem aber der Unverstand alles das, was in einem Edict namentlich nicht verboten ist, sich erlauben will, so wäre unseres unterthänigen Dafürhaltens zweckdienlich, besagte Verordnungen dahin zu erläutern, dass nicht allein derjenige, welcher bei Gelegenheit eines Begräbniss, Hochzeit, Kindtaufe, Totenbier, Totenwachen oder sonsten sich dergestalt betrinken würde, dass daraus ein Zusammenlauf von Leuthen, Ärgerniss in der Gemeinde, Zank, Schlägerey oder gar ein Unglück entstände, sondern auch die ganze Versammlung für besoffen gehalten und mit schwerer Strafe belegt werden solle, wenn sie den Urheber solchen Übels nicht benennen wollte, oder ein entstandenes Unglück, da sie es gekonnt, nicht abgewendet hätte."

Es wurde daraufhin eine weitere Verfügung geplant. Da durch die erlassenen Verfügungen den ärgerlichen und schändlichen Schwelgereien nicht abgeholfen würde, indem bei an sich nicht verbotenen Zusammenkünften eine viehische Völlerey dergestalt im Schwunge gehe, dass daraus allerley gefährliche

*) St. A. Osnabrück Reg. 15, Abschn. 5, vom 3. April 1773.



Folgen, Zänkereyen, Schlägereyen entständen, wie auch bei Kindtaufen die Führer des Wagens sich durch unmässiges Gesöff des Gebrauches ihrer Vernunft und Sinne beraubt hätten, sodass Unglücksfälle entstanden seien, deshalb solle, sofern bei solchen Gelagen durch die Trunkenheit einiges Ärgerniss, Beschädigung oder Unglück veranlasset wird, derjenige, durch dessen Trunkenheit solches entstanden sey, dergestalt, als ob die unerlaubte That mit Vorbedacht begangen, angesehen werden, mithin ihm die Entschuldigung, dass er trunken gewesen sey, keineswegs zu statten kommen.

Beide Verfügungen scheinen nach den Akten wegen juristischer Bedenken nicht zur Ausführung gekommen zu sein.

Dagegen erfolgte schon im nächsten Jahre (4. 2. 1774) eine neue Verfügung*) gegen den überflüssigen Aufwand bei Hochzeiten etc.), wobei auch die feinsten Einzelheiten hineingezogen waren. Auch des Alkoholismus wurde dabei gebührend gedacht, so unter 10:

„Bey den Hochzeiten des Landvolkes wird die ärgerliche Gewohnheit, dass die mit zum Traugeleite folgenden jungen Leute, wenn sie mit dem Bräutigam von einem andern Dorf her zur Kirche kommen, in allen Krügen unterwegs einkehren, sich mit Bier und Brandtewein überladen, und von dem Bräutigam frey gehalten werden müssen, daher öfters erst auf späten Nachmittag in der Völlerey zur Kirche kommen, damit gäntzlich abgeschafft, daneben alles Essen und Trinken im Hochzeits-Hause oder in den Krügen vor und nach dem Kirchengehen und der Trauung, nicht weniger alle Zusammenkünfte und Gesöffe bei aufgelegtem Bier, Tages vorher, abgestellet bey zehn Thaler Straffe oder statt solcher Geld-Busse eines zehntägigen Gefängniss bei unvermögenden Uebertreten.

Den Landleuten wurden höchstens vier Tonnen Bier und 10 Kannen Branntwein bei der Feier für Köthnern und kleinen Leuten nur die Hälfte gestattet.

Die Beaufsichtigung des Landvolkes, das nach dieser Richtung hin besonders gesündigt zu haben scheint, wurde den sogenannten Bauermeistern anvertraut:

*) Spangenberg: Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben etc. S. 486.



3. Alle diejenigen, die sich übermässig voll saufen und Lärmen, Tumult und Unordnung machen, sollen sofort zur Bestrafung an das Amt oder Gericht gebracht werden.*)

Schon am 18. August 1780 wurde eine Erneuerung der alten Verordnungen gegen die Missbräuche bei Hochzeiten etc. erforderlich. Die Einführung dieser Verfügungen aber, wie aller derartigen Gesetze, scheint auf einen ausserordentlich zähen Widerstand gestossen zu sein, der in der Opposition des niedersächsischen Volksstammes gegen alle unbequemen Neuerungen begründet war.

Und trotzdem waren die Verordnungen noch immer nicht detailliert genug, oder die bestehenden Gesetze wurden nicht in der nötigen Weise interpretiert. So wurde durch ein Ausschreiben der Osnabrückischen Regierung vom 17. 6. 1802**) ein neuer Missbrauch aufgedeckt und abzustellen versucht:

Es ist zur Anzeige gekommen, dass in einigen Kirchspielen bey Leichenbeerdigungen den Schulknaben, welche solchen behufs des Gesanges mit beywohnen und zwar jedem ein Glas Brandtewein und eine Semmel verabreicht werden.

Einem solchen Unfuge, wodurch die Jugend zu dem im Ganzen schädlichen und nachtheiligen Brandteweintrinken gewöhnt wird, sehen wir nicht zu gestatten, Ihr habt also in Kraft des Euch hiermit ertheilten Auftrages diesen Unfug, da wo er eingetreten, sofort und mittelst eines besonderen Publicandi ernstlich und dergestalt zu verbieten, dass im unverhofften Übertretungsfalle sowohl der Geber als Vertheiler des Brandteweins mit einer 8tägigen Gefängnissstrafe abwechselnd bey Wasser und Brot ohnnachlässig belegt werden sollen. Dagegen mag den Schulkindern, wo es hergebracht sein möchte, statt des Brandteweins ein Glas Bier neben einer Semmel ferner gegeben werden.

1825 musste man in Osnabrück bei einer ähnlichen Gelegenheit auf ein altes Edikt der Münsterschen Regierung vom 8. März 1765 zurückgreifen.***)

*) Spangenberg l. c., S. 581. Verordnung d. d. Stade vom 24. Januar 1776 wegen Obliegenheiten der Bauermeister.

**) Codex Constitutionum Osnabrugensium, Osnabrück 1819, 2. Teil, 2. Bd., S. 785.

***) Ebhard: Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover aus dem Zeitraum von 1813 bis 1839. Hannover 1840. 7. Bd. 6. Abt. S. 285.

„Da mir berichtet sind, dass die durch spätere Gesetze nicht aufgehobenen sondern für die mit dem ehemaligen deutschen Reichsstifte Münster vereinigt gewesenen Kreise Meppen und Emsbüren noch bestehenden Münsterschen Verordnungen vom 8. 3. 1765 und 15. 10. 1769, durch welche alle Zechereien und Trinkgelage nach den Beerdigungen der Toten sowohl in den Sterbehäusern als in den Wirthshäusern auf das Strengste untersagt sind und verordnet ist, dass bei erfolgter Übertretung dieses Gebotes die hinterbliebenen Familien und die Wirthe des Sterbehauses, auf deren Kosten die Gasterey ausgerichtet ist oder das Trinkgelag Statt gehabt hat, um 20 Goldgulden gestraft und jeder, welcher dabey mit Trinken theilgenommen hat, eine von den Gerichten nach den Umständen zu bestimmende Geldstrafe erlegen soll, in Vergessenheit gekommen sind, und dass die Trinkgelage nach den Leichenbegängnissen in den vorgenannten Landestheilen an mehreren Orten wieder auf eine ärgerliche Weise überhand genommen haben: so bringen wir jene älteren Landesgesetze in Erinnerung und geben den Amtsvögten und Untervögten auf, die Übertreter den Landesgerichten anzuzeigen, damit gegen dieselben nach den bestehenden Gesetzen verfahren und erkannt werde."

Längere Zeit ruhte dann die gesetzgeberische Thätigkeit in Hannover. Nicht als ob die bestehenden Gesetze genügt hätten, um den Alkoholismus auszurotten. Es scheint vielmehr der Sache nicht das Interesse zugewandt worden zu sein, das sie verdiente. Erst die eingangs dieser Arbeit erwähnte antialkoholische Bewegung, welche in der Mitte der vierziger Jahre durch Hannover ging, scheint auch in Regierungskreisen einen merklichen Einfluss ausgeübt zu haben.

Eine prinzipielle Umänderung gegen früher bedeutete das Gesetz vom 27. Juni 1838, die Bestrafung der Trunkfälligkeit und der Schwächung betr.*)

Eine kriminelle Bestrafung der Trunkfälligkeit soll nicht mehr stattfinden, dafür tritt die polizeiliche Bestrafung durch die zuständigen Obrigkeiten ein.

Die Trunkenheit, welche mit Unfug oder öffentlichem Aergernis verknüpft ist, soll mit 3tägigem Gefängnis bis zu 8 Tagen bestraft werden.

*) Ebhard l. c. S. 47.

Nach eingetretener zweimaliger Bestrafung ist die Aufnahme in ein Werkhaus zulässig, es kann jedoch, wenn dies nach den Umständen zweckmässiger erscheint, auch ferner polizeiliches Gefängnis bis zu 14 Tagen erkannt werden.

Diejenigen, welche sich im betrunkenen Zustande auf öffentlichen Strassen, Wegen, Plätzen herumtreiben, sind sofort der Obrigkeit vorzuführen und diese hat, vorbehaltlich weiterer polizeilicher Ahndung, dieselben unverzüglich in das Gefängnis abliefern zu lassen.

Der wichtigste Unterschied gegen die früheren Bestimmungen ist der, dass jetzt nicht mehr kriminelle sondern nur noch polizeiliche Strafen erfolgten. Wenn nun auch den polizeilichen Strafen nicht das gleiche Odium wie den gerichtlichen anhaftete, so war doch in gewisser Beziehung ein Fortschritt zu konstatieren. Denn das langwierige Verfahren wie bei jenen fiel fort und dadurch wurde die Handhabung der Bestimmungen erleichtert, eine grössere Menge Uebelthäter wurden der Bestrafung zugeführt und diese erfolgte unmittelbarer und wurde dadurch in gewisser Beziehung prohibitiv.

Zu den wieder recht strengen Strafen tritt als neue die Unterbringung in Werkhäusern, die durch ein Gesetz unter demselben Datum geregelt wurde.*) Nach derselben konnten dem Werkhause diejenigen zugeführt werden, welche sich beharrlich dem Laster der Trunkenheit ergaben und dadurch entweder Unfug veranlassten oder öffentliches Aergernis gaben oder ihr Hauswesen zerrütteten, wenn sie deshalb schon wenigstens zweimal Gefängnisstrafe erlitten hatten und die fragliche Massregel ihnen vorher angedroht worden war. Bei der enormen Arbeitsscheu und dem Widerwillen gegen eine längere Unterwerfung unter eine aufgezwungene Lebensführung, welche meist den alten Gewohnheitssäufern anhaftet, musste diese Bestimmung als eine besonders wirksame Waffe in der Hand der aufsichtsführenden Behörde erscheinen.

Gleichzeitig ging man in der Einschränkung der Brutstätten des Alkoholismus planmässig vor. Auf Befehl des Ministeriums des Innern erliessen sämtliche Landdrosteien Bestimmungen

*) Ebhard l. c. B. 7. S. 47.



über die Konzessionierung der Schenkstätten, die im wesentlichen der heutigen Verfügungen über die Konzessionierung der Wirtshäuser etc. entsprechen. Die Landdrostei Hannover erliess am 13. 4. 1836*) eine Bekanntmachung, welche die Notwendigkeit der allmählichen Verminderung der Kneipen betonte. Künftighin bedurfte der Betrieb einer Gast- und Schenkwirtschaft der polizeilichen Genehmigung, es musste ein Bedürfnis vorhanden sein und gegen die Persönlichkeit des Inhabers durften keine Bedenken vorliegen. Die Konzession wurde an Person und Lokal gebunden, konnte widerrufen und den Wirten bei schlechter Führung entzogen werden.

Die Uebertretung der auf 10 Uhr festgesetzten Polizeistunde machte Wirt und Gäste strafbar. Oeffentliche Tanzgesellschaften in Wirtshäusern bedurften der polizeilichen Erlaubnis, die nicht allzu oft gegeben werden durfte, die Zeit der Beendigung wurde auf dem Erlaubnisschein festgesetzt, eine Beaufsichtigung veranlasst und entsprechende Abgaben von 12 Groschen bis 2 Thalern an die Ortsarmenkasse vorgesehen. Jede Uebertretung wurde mit einer Strafe von einem Thaler geahndet, die in die Ortsarmenkasse floss.

Eine gleichlautende Verfügung für Lüneburg, nach welcher der Denunziant wieder ein Drittel der Geldstrafe erhielt, wurde 1840 dahin erweitert, dass Zechschulden nur bis zur Höhe von 12 Groschen verbindlich waren. Die Wirte hatten die Verpflichtung bei einer Strafe von 2—5 Rthlr. von jedem bei ihnen vorkommenden Fall von mit öffentlichem Aergernis oder Unfug verbundenen Trunkenheit auf der Stelle der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, damit der Trunkene sofort abgeführt werden könne.

Die Obrigkeit sollte notorischen Trunkenbolden den Branntwein in den Wirtshäusern verbieten und die Wirte von dieser Massregel in Kenntnis setzen, die bei einer Strafe von 5—10 Rthlr. solchen Personen den Schnapsgenuss nicht zugänglich machen durften.

„Unerwachsenen, namentlich Knaben unter 16 Jahren und Handwerkslehrlingen, sowie bekanntermassen ihrer vollen Verstandskräfte nicht mächtigen Personen dürfen in den Wirts-

*) Ebhard l. c. S. 274. 66.



häusern weder von den Wirten noch von den Gästen bei einer Strafe von 5—10 Rthlr. geistige Getränke verabreicht werden. Dieselbe Strafe trifft beide, wenn sie solchen Personen, die sich in einem, wenn auch nur geringen Zustande des Rausches befanden, geistige Getränke reichen oder reichen lassen."

Ein Einwohner, der ohne Konzession in seinem Hause Trinkgelage, deren Kosten von den Teilnehmern getragen werden, veranstaltete oder duldete, verfiel in Strafe von 2 bis 5 Rthlr., die Teilnehmer in eine Strafe von 8 Groschen bis 1 Rthlr. oder in verhältnismässige Gefängnisstrafe.

Für Stade, Aurich und Hildesheim erfolgten gleichlautende Bestimmungen. Ausdrücklich wurde den Kaufleuten, Krämern und Hökern das Ausschenken von Branntwein oder ähnlichen Getränken untersagt, wenn sie nicht zugleich als Gastwirte konzessioniert waren. Ebenso war die unentgeltliche Abgabe an Kunden verboten.

Im gewissen Widerspruche damit stand die Erlaubnis, dass die Gastwirte Branntwein etc. aus dem Hause verkaufen konnten, auch wenn sie bis dahin nicht dazu befugt gewesen waren.

In Osnabrück (16. 4. 39) durften die Gastwirte wohl den bei ihnen einkehrenden Fremden, nicht aber den Einheimischen Branntwein reichen. Bei Märkten und öffentlichen Festen war es verboten in Buden geistige Getränke ohne besondere Erlaubnis auszuschenken.

Es sei vergönnt, hier abzubrechen, da später nur wenig neues und eigenartiges nach dieser Richtung hin verfügt worden ist und auch für diese späteren Zeiten das kulturhistorische Interesse einigermassen zurücktritt.

Ueberschauen wir alle diese Massregeln, die den Behörden der vergangenen Jahrhunderte zu Gebote standen, so müssen wir die grosse Mannigfaltigkeit bewundern. Und wenn allein auf gesetzgeberischem Wege das Uebel zu beseitigen wäre, dann könnten wir wohl mit Sicherheit erhoffen, dass die gedeihlichen Folgen dieser Gesetze in einem Tiefstande des Alkoholismus in Hannover sich widerspiegeln müsste.

Die Wirklichkeit entspricht nicht dieser Annahme, es wird leider auf diesem Gebiete hier so schwer gefehlt wie anderswo. Ein Grund zu dieser betrübenden Thatsache mag wohl darin

gefunden werden, dass sie nie in ihrer vollen Schärfe gegen die Missethäter zur Anwendung gelangten. Die so häufig notwendig werdende Auffrischung der Verordnungen zeigt nur zu deutlich, dass sie dem Volksbewusstsein nie ganz zu eigen wurden, und dass auch die unteren Behörden zum Teil von der weittragenden Wichtigkeit dieser Bewegung in ihrem ganzen Umfange nicht zu überzeugen waren. Zum Teil aber waren diese Verfügungen so rigoros, dass die Behörden vor ihrer konsequenten Durchführung zurückscheuten, zum Teil auch liess die Durchführbarkeit manches zu wünschen übrig.

Und das beweist schlagend die Richtigkeit der Ausführungen Bär's: *)

„Gewiss werden Strafgesetze allein die Trunksucht nicht bekämpfen, ebensowenig wie durch Repressivgesetze allein die schweren und leichten Verbrechen vernichtet werden, und doch sind Strafandrohung und Strafausführung gegen gesetzwidrige Handlungen jeder Art notwendig. Besser als die gesetzlichen Strafmassnahmen wirken die erziehenden und belehrenden Mittel, um das Volk von lästerlicher Gewohnheit abzubringen.

Was Jahrhunderte gutgeheissen, was in Lebensanschauung und Lebenssitte von den Vorfahren angeerbt, uns überkommen, kann nicht auf Vorschrift und Verordnung beseitigt werden. Unsittlichkeit und Laster werden erst dann beseitigt, wenn ihre Verwerflichkeit und Strafwürdigkeit im Volke zur bewussten Ueberzeugung gelangt sind, erst wenn das Volk die volle Einsicht von dem Verderblichen und Schädlichen gewonnen, erst dann wird ein Gesetz, das gegen sie zu wirken bestimmt ist, als der Ausdruck des allgemeinen Willens gelten, als ein wohlthätiges anerkannt werden und auch wohlthätig wirken."

*) Bär: Der Alkoholismus. Berlin 1878. S. 528.



Zur Frage der Untersuchungsmethode in Bezug auf den Verbrauch und Missbrauch alkoholischer Getränke.

Von Direktor **Kiär**, Christiania.

Infolge der Aufforderung, welche die geehrte Redaktion an mich gerichtet hat, ferneres Material, betreffend die Methode der Untersuchungen über die Trinksitten mitzuteilen, will ich nach den in Christiania gemachten Erfahrungen einige Beiträge zur Erörterung dieser Frage liefern. Ich werde dabei auch einige weitere Resultate der hier vorgenommenen Untersuchungen angeben, welche in meinem bei dem Kongresse in Wien 1901 gehaltenen Vortrag: „Enquêten über Trinksitten“ nicht mitgeteilt waren.

In Bezug auf die methodologische Frage möchte ich zuerst erwähnen, dass auf dem in Christiania im Jahre 1900 versammelten Kongress für die nordischen Völker ein internationales nordisches Komitee ernannt wurde, um die Grundzüge eines Planes für die Statistik des Alkoholismus auszuarbeiten. Dieses Komitee, welches aus folgenden Mitgliedern: Dr. Bergmann, Stockholm, Dr. Hellenius, Helsingfors, Professor Westergaard, Kopenhagen und dem Verfasser dieses Artikels, besteht, hat neuerdings seine vorbereitenden Arbeiten beendigt und hat seine Vorschläge dem vom 9. bis 13. Juli d. J. in Stockholm abzuhaltenden*) nordischen Enthaltsamkeitskongress vorgelegt. Es ist vielleicht nicht ohne Interesse, die Bemerkung zu machen, dass zwei Mitglieder dieses Komitees sich zum Abstinenzstandpunkte, die anderen zwei sich zum Mässigkeitsstandpunkte bekennen.

Bei dieser Sachlage versteht es sich, dass ich nicht jetzt die ganze Frage der bezüglichen statistischen Methoden aufnehmen kann*); dagegen will ich einige weitere Auskünfte über

*) Von dem nach Schreiben dieser Zeilen abgehaltenen Kongresse wurde in Bezug auf die genannte Frage die S. 262 mitgeteilte Resolution angenommen.



die in Christiania angewandte individuelle und repräsentative Methode und die dabei gewonnenen Resultate mitteilen.

In Bezug auf die bei dieser Untersuchung getroffene Auswahl erlaube ich mir in Anknüpfung an frühere Mitteilungen*) daran zu erinnern, „dass man sich zuerst Stadtteile und Strassen aussuchte, wo die Untersuchung stattfinden sollte, um die verschiedenen Teile der Stadt, sowie alle sozialen Schichten so gut als möglich und im richtigen gegenseitigen Verhältnisse repräsentiert zu erhalten. Dann wurde in jeder der ausgewählten Strassen je nach den Umständen jede fünfte, zehnte oder sonstige Hausnummer zur Untersuchung gewählt, indem man sich für sämtliche in den betreffenden Häusern wohnende, über 15 Jahre alte Personen die gewünschten Detailangaben in Bezug auf ihren Verbrauch von alkoholhaltigen Getränken zu verschaffen suchte.“

Ich will jetzt Auskunft geben über das bei dieser Gelegenheit angewandte Formular, bei welchem indessen scharf in's Auge gefasst werden muss, dass es nicht bestimmt war, den betreffenden gefragten Personen ohne weiteres vorgelegt oder auf andere Weise veröffentlicht zu werden, sondern als Richtschnur für die mit der Untersuchung betrauten Personen und als eine zweckmässige Grundlage für die statistische Bearbeitung des Materials dienen sollte. Ein Missverständnis, dessen einer unserer Agenten sich in diesem Punkte schuldig machte, indem er, weil der betreffende Bewohner zufällig nicht zu Hause war, ein gedrucktes Formular zurückliess in der eitelen Hoffnung, dass es ohne weiteres ausgefüllt werden sollte, zeigte sich verhängnisvoll für das ganze Unternehmen. Das Formular wurde, wie sich denken lässt, von dem Objekte der Untersuchung nicht mit besonders milden Gefühlen betrachtet, dann einer für die bezügliche statistische Erhebung nicht gerade begeisterten Zeitungsredaktion übersandt und sogleich mit einem gewürzten Kommentar in der nächsten Nummer abgedruckt.

Ich will den daraus entstandenen Zeitungsstreit, an welchem viele andere Zeitungen sich beteiligten, nicht weiter berühren, halte es aber für zweckmässig, die gemachte Erfahrung hervorzuheben, um zu zeigen, welche Vorsichtsmassregeln man bei derartigen Untersuchungen beobachten muss, selbst wenn der

*) Siehe meinen oben erwähnten Vortrag.



unpersönliche Charakter derselben durch die Weglassung des Namens der gefragten Person ganz klar im Formular dargelegt ist. Denn es ist ohne vorhergehende, im Laufe eines Gesprächs gemachte Auseinandersetzung des wissenschaftlichen und gemeinnützigen Zieles der Untersuchung nicht leicht, das natürliche Gefühl des Widerwillens gegen jedes Eindringen in solche persönliche Verhältnisse, um die es sich hier handelt, zu beseitigen.

Das Formular selbst bestand aus zwei Abteilungen, von welchen die erste für verschiedene Angaben in Bezug auf die allgemeinen demographischen Eigenschaften der betreffenden Person bestimmt war, während in der zweiten spezielle Fragen in Bezug auf die Trinksitten und den Verbrauch von alkoholischen Getränken aufgestellt waren.

In der ersten Abteilung waren nachstehende Momente erwähnt:

1. Wohnungsverhältnisse: Name der Strasse; Nummer des Hauses; ob die Wohnung im Vorderhause oder im Hinterhause war; im Keller?; in welchem Stock?
2. Nummer des Personenzettels?
3. Geburtsort?
4. Geburtsjahr?
5. Beruf und soziale Stellung des Vaters?
6. Beruf und soziale Stellung der Person selbst?
7. Jährliches Einkommen derselben?
8. Ob die betreffende Person Armenunterstützung hatte?
9. Wie viele Tage war er in den letzten 12 Monaten beschäftigt? und wie viele Arbeitstage hatte er in demselben Zeitraum verloren:
   a) durch Krankheit?
   b) durch Mangel an Arbeit?
   c) durch sonstige Verhältnisse, welche?
10. Zivilstand?*) Ledig? Verheiratet? Verwitwet? Geschieden?
11. Heiratsjahr? und
    Geburtsjahr des Gatten oder der Gattin?
12. In welchem Jahre verwitwet oder geschieden?

*) In dem Formular war hier hinzugefügt: „Bei verstorbenen Personen: ihr letzter Zivilstand.“ Diese Hinzufügung war kaum empfehlenswert.

13. Anzahl und Geburtsjahre der Kinder, welche noch am Leben sind?
14. Anzahl, Geburtsjahr und Sterbejahr der verstorbenen Kinder?

Die Fragen in der zweiten Abteilung waren so formuliert:

1. Ist die betreffende Person als Mitglied eines Abstinenzvereins eingeschrieben*) und, in bejahendem Falle, in welchem?
   und seit wann?

2.—4. Persönlicher regelmässiger Verbrauch im letzten Vierteljahr (oder alternativ im letzten Monat oder in der letzten Woche)**)

a) in Verbindung mit den Mahlzeiten:	Zu Hause	In der Arbeitsstätte	In einem Samlags-Café	In einem anderen Café oder im Wirtshause	In einem Verein oder Klub
Branntwein					
Bier					
Wein					
b) ausserhalb der Mahlzeiten:					
Branntwein					
Bier					
Wein					

5. Wenn gesellschaftlicher und anderer regelmässiger Verbrauch mitgerechnet wird, wieviel wurde dann in der betreffenden Haushaltung im ganzen verbraucht, durchschnittlich per Jahr? oder im letzten Jahresviertel? oder in der letzten Woche?
6. Wie viele Personen über 15 Jahre gehörten zur Haushaltung?
7. Hat der Verbrauch ausserhalb der Mahlzeiten Rausch zur Folge gehabt? Im bejahenden Fall, wie oft im letzten

*) Nach den gemachten Erfahrungen scheint es zweckmässig, auch die Frage hinzuzufügen: „oder ist die Person sonst abstinent, ohne Vereinsmitglied zu sein?“

**) Anstatt der Einteilung: Zu Hause, in der Arbeitsstätte u. s. w. gab das Formular auch Anweisung auf die einfachere Einteilung: 1) Zu Hause, 2) Ausserhalb des Hauses. Uebrigens war wegen eines Missverständnisses der bezügliche Teil des Formulars etwas unrichtig redigiert, was oben berichtigt ist.



Vierteljahr? (Alternativ: Monat oder Woche). Hat der Rausch Unglücksfälle oder Arrestation zur Folge gehabt?

8. Früherer Nüchternheitszustand der betreffenden Person:

Alter	Beruf?	Nüchternheitszustand		
		Nüchtern?	Nicht sicher?	Trunksüchtig?
15—20 Jahre				
20—25 "				
25—30 "				
30—35 "				
35—40 "				
40—50 "				

9. War der Vater der betreffenden Person enthaltsam? mässig? nicht sicher? oder trunksüchtig?
10. Wie war es in dieser Beziehung mit der betreffenden Person selbst?
11. Welche Umstände haben mutmasslich wesentlich bewirkt, dass die betreffende Person den Anfang gemacht hat, starke Getränke zu missbrauchen?
12. Im Fall, dass eine Besserung eingetreten ist, wodurch ist dies bewirkt?

Auch mit dem schon erwähnten Vorbehalt, dass das obige Formular nur als Richtschnur für die statistische Eintragung der durch Gespräch zu erhaltenden, mehr oder weniger bestimmten Angaben dienen sollte, werden wohl viele der Meinung sein: „Von solchen Personalien und auf solche Weise darf man nicht fragen."

Ich will nun weder behaupten, dass man in jedem Falle nach diesen Verhältnissen fragen soll, noch dass die Form der Fragen glücklich gewählt ist. Das Formular war ein Versuch und muss als solcher beurteilt werden. Ich meine aber, dass es im Interesse dieser wichtigen sozialen Frage sehr wünschenswert ist, solche Angaben wo möglich zu erwerben; damit ist freilich nicht gesagt, dass jedes Mittel dazu erlaubt ist.

Wenn die betreffende Person willig ist die gewünschten Auskünfte zu geben, — und dies geschieht erfahrungsmässig



in vielen Fällen — dann wird kaum jemand das Recht bestreiten, diese Auskünfte ohne Erwähnung des Namens aufzuzeichnen. Ist er Abstinent oder mässiger Verbraucher, so sollte man in der Regel keine unübersteiglichen Hindernisse in dieser Hinsicht erwarten; es ist ja sehr einfach, die auf den Verbrauch von alkoholischen Getränken sich beziehende Abteilung des Formulars in Bezug auf die Abstinenten auszufüllen, aber auch in Bezug auf die Mässigen ist die Aufgabe nicht sehr schwer. Die Schwierigkeit fängt meistens erst an, wenn man zu denen kommt, welche ein böses Gewissen haben. Aber auch unter diesen giebt es viele, welche in ihren besseren Stunden ihre Neigung für starke Getränke bedauern, und in diesem Zustand sind sie, wenn man sich ihnen mit Takt nähert, manchmal nicht unwillig, über ihre Verhältnisse Auskunft zu geben. Solche bessere Stunden soll man benutzen, gewiss nicht zur beleidigenden Blossstellung der betreffenden Individuen — das muss vor allen Dingen vermieden werden —, aber wo möglich zu sittlicher Hebung derselben und zum Besten des Gemeinwohls.

Eine für die Untersuchung wichtige Frage ist indessen diese: Wie weit ist man berechtigt, wenn die betreffende Person selbst ganz unwillig ist, jede Auskunft zu geben, dann auf andere Weise, z. B. durch Nachfragen bei seinen Angehörigen, Kameraden, Arbeitgeber u. s. w. die gewünschten persönlichen Nachrichten sich zu verschaffen?

Bei der in Christiania versuchsweise vorgenommenen Individualuntersuchung kamen Fälle vor, wo der Mann abwesend war, wo aber die Frau mit grosser Bereitwilligkeit die Auskunft gab: „Ach, der vertrinkt alles, was er verdient!“ und wo hinzugefügt wurde, dass „es doch sehr gut wäre, dass man mit solchen Untersuchungen einen Anfang machte; das wäre sehr notwendig; es wäre eine grosse Schande, wie sich manchmal die Männer verhielten.“ Es ist überhaupt nicht zu bezweifeln, dass man durch Nachfragen bei anderen Personen viele Auskünfte über das bezügliche Verhältnis bekommen kann, und — so könnte man resumieren — da kein Name aufgezeichnet wird, darf man dieses Verfahren benutzen.

Unbedenklich ist dies indessen nicht und man sollte nach meiner Meinung in keinem Falle die Frau über den Nüchternheitszustand ihres Mannes fragen. Ueberhaupt muss von den

mit einer solchen Untersuchung betrauten Personen ein grosser Takt und eine grosse Diskretion verlangt werden. Anderseits darf man nicht allzu ängstlich sein. Es muss daran erinnert werden, dass es gilt hier einen sozialen Krankheitszustand zu sondieren, und dass keine eingehende Sondierung ohne Unbehaglichkeit vorgenommen werden kann. Es kann auch angeführt werden, dass Unmässigkeit in Bezug auf alkoholische Getränke nicht bloss eine persönliche Untugend ist, sondern auch ein Verbrechen gegen die Gesellschaft, welche deshalb innerhalb gewisser Grenzen das Recht, sowie die Pflicht haben muss, diesem Uebelstand entgegenzutreten. In Uebereinstimmung mit dieser Anschauung scheint es sich zu empfehlen, derartige Untersuchungen auf einen Auftrag des Gemeinwesens zu stützen, wobei auch die Bürger gegen ungeziemendes Eindringen in persönliche Verhältnisse besser geschützt sind, als wenn die Untersuchung auf ganz privatem Boden fusst.

Als ein Hauptgrundsatz für Erhebungen dieser Art ist aber ausdrücklich hervorzuheben, dass die Untersuchungen sich nicht — wie meistens geschieht — ausschliesslich oder hauptsächlich mit der Arbeiterklasse beschäftigen, sondern ohne Ansehen der Rangverhältnisse ebenso sehr an die mittleren und höheren Stände sich wenden sollen. Von den letzten aber ist manchmal der grösste Widerstand gegen solche Untersuchungen zu erwarten.

Nach diesen Erörterungen in Bezug auf die statistische Methode gehe ich jetzt dazu über, einige Resultate der oftmals erwähnten Untersuchung für Christiania darzustellen.

In meinem beim Wiener Kongresse gehaltenen Vortrag (auch als Separatdruck der von Dr. Blocher herausgegebenen intern. Monatsschrift No. 6 und 7 1901 erschienen) habe ich u. a. mitgeteilt, wie sich die Verbrauchskosten für alkoholische Getränke auf die männlichen Verbraucher, für welche solche Angaben erhalten wurden, verteilten; und in welchem Verhältnis diese Ausgaben zu den Einkommen der betreffenden Personen standen.

In Bezug auf die Verteilung der repräsentativen Zahlen, je nachdem die betreffenden Personen als Abstinenten, Mässige,



Gelegenheitstrinker oder Gewohnheitssäufer angesehen wurden, kann ich ausser dem genannten Vortrag noch einen in Professor Westergaards Schrift: „Die Lehre von der Mortalität und Morbilität", Seite 686, aufgenommenen Auszug von einigen früheren Mitteilungen anführen. Es finden sich daselbst u. a. Angabe über die Verteilung der verschiedenen Nüchternheitszustände nach Alter und sozialen Gruppen.

Bei der weiteren Bearbeitung des gesammelten Materials habe ich namentlich die Verbrauchsmengen berücksichtigt und in Bezug darauf in der norwegischen Zeitung: „Morgenbladet" 1901, No. 329, 363, 386 und 415 eine Reihe von Artikeln veröffentlicht.

Von den in die Untersuchung hineingezogenen 1403 Männer waren brauchbare Angaben über die Verbrauchsmengen nur bei 766 erworben. Abgesehen von dem Bedenken, welches diese geringe Anzahl erregen kann, fragt es sich, ob die betreffenden Angaben als repräsentativ betrachtet werden können, indem man sich im voraus denken konnte, dass eine überwiegende Anzahl der Angaben die mässigen eher als die unmässigen Verbraucher betreffen. Dies scheint aber nicht der Fall zu sein; denn bei der Einteilung einerseits sämtlicher 1403 Männer und anderseits der zu der engeren Auswahl gehörenden 766 Männer nach ihrem teils konstatierten, teils präsumierten Nüchternheitsverhältnis, fand man mit Abzug von 168 Abstinenten überhaupt 84 Prozent Nüchterne, 9 Prozent Nichtsichere und 7 Prozent Trunksüchtige, während die Verhältniszahlen bei der engeren Auswahl bezw. 80, 12.4 und 7.6 Prozent betrugen; m. a. W. unter den letztgenannten Männern war eine verhältnismässig geringere Anzahl von Nüchternen. Ein ähnlicher übrigens nicht wesentlicher Unterschied zwischen der grösseren und der kleineren Auswahl wiederholt sich, wenn man jede der drei sozialen Hauptgruppen, nämlich: 1. Selbständige Geschäftstreibende, 2. Privatbeamte, 3. Arbeiter, für sich betrachtet.

Aus einer anderen Ursache sind indessen die angegebenen Verbrauchsmengen etwas zu niedrig ausgefallen, nämlich weil der unregelmässige Verbrauch nur sehr mangelhaft ermittelt war.

Was die Frauen betrifft, zeigte es sich nicht möglich, auf Grund der eingesammelten Angaben, ihren speziellen Verbrauch zu konstatieren.



Wir wollen nun zuerst den Branntweinverbrauch betrachten und zwar denselben gesondert für die drei obigen Hauptgruppen angeben, wobèi übrigens zu bemerken ist, dass zu der ersten Gruppe ausser Geschäftstreibenden auch öffentliche Beamte, Kapitalisten u. a. hinzugerechnet sind. Die Gruppen werden der Kürze wegen in den nachfolgenden Angaben mit Gruppe I, Gruppe II und Gruppe III bezeichnet.

Wenn man die betreffenden Männer einerseits in die zwei Nüchternheitskategorien: A. Nüchterne, B. Nicht-Nüchterne und Trunksüchtige (von Abstinenten ist bei der Frage nach den Verbrauchsmengen ja keine Rede) und anderseits in die genannten drei sozialen Hauptgruppen einteilt, so kommt man zu den nachstehenden Resultaten:

A. Nüchterne:	Anzahl der Männer, deren Verbrauch an Branntwein war:			
	nichts	eine angegebene Menge	eine nicht oder unbestimmt angegebene Menge	Insgesamt
Gruppe I	63	43	23	129
„ II	45	35	19	99
„ III	165	182	40	387
Zusammen:	273	260	82	615
B. Nicht-Nüchterne und Trunksüchtige:				
Gruppe I	2	14	2	18
„ II	—	4	4	8
„ III	19	76	30	125
Zusammen:	21	94	36	151
Ueberhaupt (A. und B.)				
Gruppe I	65	57	25	147
„ II	45	39	23	107
„ III	184	258	70	512
Zusammen:	294	354	118	766

Es waren somit unter den 766 beobachteten Männern 294, welche, ohne Abstinenten im Verhältnis zu alkoholischen Getränken überhaupt zu sein, doch keinen Branntwein genossen.

Bei denjenigen, von welchen es sowohl konstatiert war, dass sie Branntweintrinker waren, als auch wieviel sie tranken, war der regelmässige Jahresverbrauch im Durchschnitt wie folgt:



Soziale Gruppen:	A. Nüchterne	B. Nicht-Nüchterne, Trunksüchtige	Ueberhaupt (A. und B.)
Gruppe I	14 Liter	43 Liter	21 Liter
„ II	13 „	38 „	15 „
„ III	13 „	30 „	21 „
Ueberhaupt:	13 Liter	41 Liter	21 Liter

Mittels dieser Durchschnittszahlen berechnet sich der Gesamtverbrauch der 766 repräsentativen Männer so:

Soziale Gruppen:	A. Nüchterne	B. Nicht-Nüchterne, Trunksüchtige	Zusammen
Gruppe I	924 Liter	688 Liter	1612 Liter
„ II	702 „	304 „	1006 „
„ III	2886 „	4240 „	7126 „
Insgesamt:	4512 „	5232 Liter	9744 Liter

Die Berechnung ist in der Weise gemacht, dass die obigen Durchschnittszahlen für jede einzelne Kategorie mit der Anzahl derjenigen Personen, die als Branntweinverbraucher angegeben waren, multipliziert wurden, also z. B. in der Gruppe I A. $14 \times (43 + 23) = 924$ u. s. w.

Nach dieser Berechnung sollte der durchschnittliche Branntweinverbrauch sämtlicher 766 Männer (einschliesslich der Nicht-Abstinenten, welche keinen Branntwein tranken) 12.7 Liter betragen. Da im betreffenden Jahre (1899—1900) die männliche erwachsene Bevölkerung, von den Abstinenten abgesehen, ungefähr 60 000 betrug, sollte die Gesamtsumme ihres regelmässigen Branntweinverbrauchs 762 000 Liter jährlich betragen. Wieviel Zuschlag für den unregelmässigen Verbrauch der Männer, sowie für den Verbrauch der weiblichen Bevölkerung und der Reisenden zu rechnen ist, kann nicht einmal annäherungsweise angegeben werden; aber der unregelmässige Verbrauch allein wird ohne Zweifel eine sehr bedeutende Menge betragen.

Einen Anhaltspunkt zur Beurteilung des Gesamtverbrauchs von Branntwein in Christiania hat man in den Berichten über die von dem „Samlag“ verkauften Mengen in Verbindung mit anderen Thatsachen. Durch den „Samlag“ wurde in den Jahren 1899—1900 durchschnittlich 520 000 Liter Branntwein verkauft, davon 325 000 Liter bei den Ausschankstätten und 195 000 Liter als Flaschenverkauf. Es ist aber bekannt, dass ein weit bedeutenderer Flaschenverkauf durch Händler stattgefunden

hat, indem teils einzelne Händler alte Rechte besitzen, teils Verkaufs- oder Ausschanksrechte von dem Samlag verschiedenen Personen und Restaurants übertragen worden sind.*) Wie gross die auf diese Weise ausserhalb des Samlags verkauften Mengen von Branntwein sind, ist nicht ermittelt. Dass es sich aber um eine sehr beträchtliche Menge handelt, ist daraus ersichtlich, dass die Abgabe, welche die betreffenden Verkäufer dem „Samlag" entrichteten, nicht weniger als 298 400 Kronen = 335 700 Rmk. betrug. In Anbetracht dieser Thatsachen wird man von diesem Ausgangspunkte den Gesamtverbrauch von Branntwein in Christiania vielleicht auf 1 bis 1½ Millionen Liter jährlich veranschlagen können.

Auf ungefähr dasselbe Resultat kommt man, wenn man von dem Gesamtverbrauch des ganzen Landes ausgehend, diesen zwischen Christiania, den übrigen Städten und den Landdistrikten annäherungsweise verteilt. Wenn man nämlich — sowohl in Bezug auf die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, als mit Rücksicht auf die Anzahl der Ausschankstätten und Trinksitten — den durchschnittlichen Verbrauch per Einwohner (Erwachsene und Kinder) in Christiania auf 6 bis 7 Liter, in den übrigen Städten auf 4—5 Liter und in den Landdistrikten auf 2 bis 2½ Liter schätzt, so kommt man mit Berücksichtigung der Volksmenge zu dem Resultat, dass Christiania gegen 1½ Millionen Liter verbrauchen sollte, die übrigen Städte 1½ bis 2 Millionen Liter und die Landdistrikte 3½ bis 4 Millionen. Die Gesamtmenge für das ganze Land, 7 Millionen Liter, ist genau bekannt. Die Verteilung auf die einzelnen Landesteile ist freilich zur Zeit nur unsicher, könnte aber bei fortgesetzten Untersuchungen besser bestimmt werden.

Jedenfalls scheinen diese auf ganz verschiedenen Wegen gemachten Kontrollberechnungen (oder eher Kontrollbetrachtungen) die Auffassung zu unterstützen, dass die mittels der repräsentativen Zählung gewonnenen Resultate in Bezug auf den regelmässigen Branntweinverbrauch als eine vorläufige Orientierung in dieser Frage dienen können, wiewohl es selbstverständlich in Anbetracht der sehr geringen Anzahl der beobachteten Personen notwendig sein wird, sowohl für

*) Vergl. meine Abhandlung im „Alkoholismus", „Ueber die Ergebnisse des „Samlags"-System in den norwegischen Städten", Jahrg. I, Heft 2, S. 195.



Christiania wie für andere Städte und Landesteile weitere und umfassendere Untersuchungen anzustellen, um auf festen Boden treten zu können.

Wir wollen jetzt den Bierverbrauch betrachten, indem wir zur Beleuchtung desselben zuerst, in derselben Weise, wie beim Branntweinverbrauch, die Anzahl der beobachteten Männer und ihren Verbrauch nach den verschiedenen Einteilungen angeben.

Anzahl der Männer, deren Verbrauch von Bier war:

	nichts	eine angegebene Menge	eine nicht oder unbestimmt angegebene Menge	Insgesamt
A. Nüchterne:				
Gruppe I	5	101	23	129
„ II	2	77	20	99
„ III	6	322	59	387
Zusammen:	13	500	102	615
B. Nicht-Nüchterne und Trunksüchtige:				
Gruppe I	—	16	2	18
„ II	—	4	4	8
„ III	1	92	32	125
Zusammen:	1	112	38	151
Ueberhaupt (A. und B.)				
Gruppe I	5	117	25	147
„ II	2	81	24	107
„ III	7	414	91	512
Zusammen:	14	612	140	766

Wie man sogleich bemerken wird, und wie zu erwarten war, tritt hier ein ganz verschiedenes Bild, als bei dem Branntweinverbrauch hervor. Nur sehr wenige, welche nicht Abstinenten sind, unterlassen Bier zu trinken.

Der mittlere Jahresverbrauch der Bier trinkenden Personen ist also berechnet (in Flaschen von $^3/_4$ Liter):

Soziale Gruppen:	A. Nüchterne	B. Nicht-Nüchterne und Trunksüchtige	Ueberhaupt (A. und B.)
Gruppe I	212	424	241
„ II	187	219	188
„ III	167	505	242
Ueberhaupt:	179	484	235



wonach der Gesamtverbrauch der 766 Männer sich also stellte:

Soziale Gruppen:	A. Nüchterne	B. Nicht-Nüchterne und Trunksüchtige	Ueberhaupt (A. und B.)
Gruppe I	26 288	7 632	33 920
„ II	18 139	1 752	19 891
„ III	63 627	62 620	126 247
Ueberhaupt:	108 054	72 004	180 058

Hiernach sollte der regelmässige Bierverbrauch durchschnittlich 236 Flaschen betragen, was für 60 000 erwachsene Männer 14 160 000 Flaschen = 10 620 000 Liter ausmacht.

Wenn man hierzu den unregelmässigen Verbrauch der Männer, ferner den Verbrauch der Frauen und Kinder, sowie was sonst in den Haushaltungen zu Speise (Biersuppe) verbraucht wird, in Betracht zieht, wird man wahrscheinlich zu einem Gesamtbetrage von ungefähr 20 Millionen Flaschen oder 15 Millionen Liter kommen.

Dieser Verbrauch entspricht im Verhältnis zur Einwohnerzahl 66,4 Litern pro Kopf, und wenn man den Verbrauch der übrigen norwegischen Städte und der Landdistrikte im Verhältnis zu Christiania schätzungsweise veranschlagt, wird man vielleicht für die Landdistrikte 10 bis 15 Liter und für die Städte 40 und 45 als eine wahrscheinliche mittlere Verbrauchsmenge rechnen können. Es muss hier bemerkt werden, dass man für die norwegischen Städte, nicht wie für die deutschen, sichere Angaben über den Gesamtverbrauch von Bier besitzt. Die obigen Ziffern für den durchschnittlichen Verbrauch in Norwegen sind deshalb mit Ausnahme von Christiania ganz unsicher, namentlich was die Landdistrikte betrifft. Für das ganze Land kann man aber auf Grundlage der Angaben über die Malzsteuer den Verbrauch annäherungsweise auf 50 Millionen Liter berechnen, und mit dieser Gesamtsumme stimmt es in der That, wenn man mittels der oben angeführten Durchschnittszahlen in Verbindung mit der Volkszahl den Verbrauch Christianias bezw. der übrigen Städte und der Landdistrikte zu 15 Millionen, 16 bis 17 Millionen und 20 Millionen veranschlagt.

Der Verbrauch an Wein ist in Christiania, wie in Norwegen überhaupt, wesentlich auf die sozial besser gestellten Klassen beschränkt und selbst bei diesen verhältnismässig gering und meistens mit dem gesellschaftlichen Leben verknüpft.



Doch wird eine nicht geringe Menge von schlechtem, billigem Wein von unmässigen Arbeitern getrunken. Unter diesen Verhältnissen ist es selbstverständlich sehr schwer, über die Verteilung desselben brauchbare Angaben zu erhalten, was auch bei der hier erwähnten repräsentativen Untersuchung nicht gelungen ist.

Der Gesamtwert von allen alkoholischen Getränken war aber, neben den Angaben über die verbrauchten Quantitäten, in vielen Fällen besonders angegeben, und darnach sollte der regelmässige Verbrauch im Durchschnitt sich auf folgende Weise beziffern:

Soziale Gruppen:	Nüchterne	Nicht-Nüchterne	Trunksüchtige
Gruppe I	90 Kr.	232 Kr.	307 Kr.
„ II	74 „	208 „	
„ III	64 „	195 „	374 „
Ueberhaupt:	70 Kr.	201 Kr.	365 Kr.

Hierzu kommt also der unregelmässige Verbrauch, welcher namentlich für die Trunksüchtigen einen sehr bedeutenden Zuschuss verursacht.

Der Gesamtverbrauch der sowohl regelmässig als unregelmässig verzehrten alkoholischen Getränke ist nach den vorher angegebenen Mengen zu rund 11 Millionen Kronen berechnet. Seit 1899 bis 1900 hat aber der Verbrauch abgenommen.

Der regelmässige Verbrauch seitens der Männer wird dagegen, wenn die oben angeführten Durchschnittsangaben mit der präsumptiven Anzahl von Nüchternen, Gelegenheitstrinkern und Trunksüchtigen in Verbindung gesetzt wird, 6 146 000 Kronen betragen, indem der Unterschied zwischen den beiden Ziffern 11 und 6 Millionen, teils durch den unregelmässigen Verbrauch, teils durch den Verbrauch der Frauen, zum Teil auch Kinder, gedeckt werden sollte. Es ist indessen wohl möglich, dass die Durchschnittsangaben etwas zu niedrig sind, in welchem Falle ein Teil des Unterschiedes auf diese Ursache zurückgeführt werden muss.

Man sieht aus diesen Ziffern, dass hier viele wichtige und schwierige Aufgaben zu lösen sind. Es fragt sich erstens, wie hoch der Verbrauch seitens der Frauen und Kinder, aller Personen unter 15 Jahren, veranschlagt werden muss. In dem Konsum Christianias spielt dies wohl überhaupt eine minder



bedeutsame Rolle, muss jedoch in Betracht gezogen werden. Wichtiger und vielleicht auch schwieriger wird es, den Betrag des unregelmässigen Verbrauchs in ein annähernd richtiges Verhältnis zu dem regelmässigen Verbrauche zu setzen, und zwar für jede der oben genannten Kategorien der Verbraucher, Mässige und Unmässige. Wahrscheinlich ist es wohl, dass der Zuschuss zum unregelmässigen Verbrauch für die letztgenannte Kategorie verhältnismässig höher zu veranschlagen ist, was jedoch nicht sicher ist. Unter den Landbewohnern kommt es nicht selten vor, dass Leute, welche in ihrem täglichen Leben sehr nüchtern sind und vielleicht gar keine alkoholischen Getränke verbrauchen, wenn sie eine Reise nach der Stadt machen, oder bei anderen besonderen Gelegenheiten, sehr viel Spirituosen zu sich nehmen. Unter solchen Umständen wird ja fast ihr ganzer Verbrauch ein unregelmässiger. Aehnliche Verhältnisse kommen auch zum Teil in den Städten vor. Um wirklich Kenntnis von den Trinksitten zu erwerben, sollte man diese Verhältnisse an verschiedenen Orten, nach sozialen Klassen, nach Beruf, Alter u. s. w. studieren. Auch sollten die Angaben über den Nüchternheitszustand mit verschiedenen sozialen Erscheinungen, z. B. Arbeitslosigkeit, Invalidität, Mortalität, Unglücksfälle, Verbrechen u. s. w. kombiniert werden. Es ist ja klar, dass man ohne Kenntnis des Verhältnisprozentes, mit welchem die Abstinenten, die sonstigen Nüchternen, die unmässigen Trinker und die Trunksüchtigen in der Gesamtbevölkerung wie in den verschiedenen Gruppen derselben vertreten sind, nicht zu einem hinreichenden Verständnis des Einflusses des Alkoholismus auf die genannten sozialen Missstände kommt. Wenn z. B. nachgewiesen wäre, dass in irgend einer Berufsklasse 30 Prozent der Unglücksfälle unmässige und trunksüchtige Personen betreffen, würde die Beurteilung dieser Erscheinung ganz davon abhängen, mit wie vielen Prozenten diese Nüchternheitskategorien in der betreffenden Berufsklasse repräsentiert sind. Wenn ein 15 Prozent entsprechender Teil derselben aus Unmässigen und Trunksüchtigen besteht, ist damit unter sonst gleichen Umständen dargelegt, dass Unglücksfälle doppelt so häufig unter diesen alkoholisierten als unter den übrigen vorkommen. Sollte dagegen das Prozentverhältnis jenes Teiles 30 oder noch mehr betragen, so wird die Beurteilung

eine ganz andere. Diese Betrachtungen scheinen darzulegen, dass die Auffassung des Alkoholismus als Ursache in vielen Beziehungen in der Luft schwebt, wenn nicht die Konstatierung der genannten Erscheinungen durch die Kenntnis der allgemeinen Bevölkerungsverteilung in Bezug auf die Nüchternheitsverhältnisse und die Trinksitten ergänzt wird.

Als Hauptresultat der Prüfung des durch die vorher besprochenen repräsentativen Untersuchungen für Christiania eingesammelten Materials, von dessen Resultaten ich hier nur einen Teil behandelt habe, möchte ich schliesslich hervorheben, dass dieselben wegen der geringen Zahl von Observationen freilich nicht hinreichend sind, um sichere Schlussfolgen zu ziehen. Indessen sind die auf sie gestützten Berechnungen in verschiedenen Punkten soweit mit anderweitig bekannten Thatsachen übereinstimmend, dass die Angaben jedenfalls zu einer vorläufigen Orientierung in diesen schwierigen Verhältnissen dienen können. Wenn ähnliche Untersuchungen nach einem grösseren Massstabe und mit Berücksichtigung der bei der erwähnten Versuchsarbeit gemachten Erfahrungen vorgenommen werden können, ist es nach meiner Ueberzeugung nicht zu bezweifeln, dass man auf demselben Wege, d. h. durch möglichst genaue individuelle, repräsentative Untersuchungen, zu wertvollen Resultaten gelangen wird.

Die repräsentative Untersuchungs-Methode, mit den häufig benutzten partiellen Untersuchungen nicht zu verwechseln, scheint unter den Statistikern mehr und mehr Aufmerksamkeit zu gewinnen, sie war neuerdings bei der in Budapest abgehaltenen Sitzung des internationalen statistischen Instituts Gegenstand einer lebhaften Diskussion. Ich habe in der letzteren Zeit auf einem anderen Gebiete der Statistik viele neue Erfahrungen gewonnen, welche die mannigfache Anwendbarkeit dieser Methode nach meiner Ansicht klar beweisen, was ich hoffe binnen verhältnismässig kurzer Zeit darlegen zu können. Hier möchte ich nur schliesslich hinzufügen, dass diese Methode auf dem Gebiete der Alkoholfrage mir als ganz unentbehrlich erscheint, aber dass es sich dabei selbstverständlich um Untersuchungen in weit grösserem Umfange als bei der oben besprochenen Versuchsarbeit für Christiania handelt.



Die Statistik des Alkoholismus auf dem in Stockholm abgehaltenen nordischen Nüchternheitskongresse.

Von dem soeben beendigten oben erwähnten Nüchternheitskongresse wurde folgende Resolution*) einstimmig angenommen:

»Der Kongress richtet an die respektiven Regierungen in Norwegen, Dänemark, Finland und Schweden eine ernste Aufforderung, dass jede in ihrem Lande in weit grösserer Ausdehnung als bisher geschehen ist, durch ihre statistischen Bureaus genaue Angaben über den Verbrauch von alkoholischen Getränken und von den Folgen dieses Verbrauchs in individueller und sozialer Beziehung einfordern mögen. Als ein Ausdruck der Wünsche des Nüchternheitsvolkes in Bezug auf die Richtung, in welcher die gefragten statistischen Untersuchungen gehen sollten, wird der Bericht, welcher von dem für diesen Zweck ernannten Komitee abgegeben ist, beigefügt.«

Der in der obigen Resolution erwähnte Bericht lautet also:

»Bei dem Enthaltsamkeitskongresse in Christiania im Jahre 1900 wurde ein Komitee von den unterzeichneten Lektor Johan Bergman, Magister Matti Hellenius, Direktor A. N. Kiär und Professor Harald Westergaard ernannt, um dem nachfolgenden Kongresse einen Bericht in Bezug auf das Zustandebringen einer Alkoholstatistik vorzulegen. Nachdem wir unter einander in Bezug auf diese Frage konferiert haben, erlauben wir uns folgendes anzuführen, indem wir jedoch bemerken, dass bei einem einzelnen Mitglied des Komitees Bedenken sich geltend gemacht haben in Bezug auf einige Punkte (V—VII und ein Teil von VIII) des untenstehenden Schemas, indem er befürchtet, dass eine solche eingehende Untersuchung von privaten Verhältnissen Widerwillen erwecken werde; die übrigen Mitglieder des Komitees meinen dagegen, dass man durch gehörigen Takt und Vorsicht diese Schwierigkeit überwinden könne.

*) Die Resolution war auf die folgende Weise begründet:

„Der fünfte nordische Nüchternheitskongress, welcher in Stockholm vom 9.—13. Juli 1902 versammelt ist und ungefähr 1600 Repräsentanten für die ca. 640 000 Absolutisten der nordischen Länder umfasst, ist lebhaft davon überzeugt, dass die Kommissionen, Komitees oder Vorbereitungsbehörden, welche in den nordischen Ländern von den respektiven Staatsgewalten zur Erörterung der Nüchternheitsfrage und zum Vorlegen von Vorschlägen zur Förderung der Nüchternheit niedergesetzt sind oder niedergesetzt werden — um vollständige Klarheit in Bezug auf die ernste Beschaffenheit dieser Frage zu gewinnen und um die Wege zu ersinnen, welche von der Gesetzgebung zum Besten der Nüchternheitsangelegenheit eingeschlagen werden müssen — das lebhafteste Bedürfnis für ein umfassendes statistisches Material haben; und wagt der Kongress deshalb in Unterthänigkeit die ehrerbietige Bitte an die respektiven Regierungen von Norwegen, Finland und Schweden, dass u. s. w."



A. Gegenstand der Untersuchung.

I. Verbrauchsmenge und Verbrauchswert von Branntwein, Bier und Wein im ganzen Lande und in den einzelnen Landesteilen, besonders für Landdistrikte und Städte.

II. Verbrauch und Nüchternheitszustand an verschiedenen öffentlichen Orten, auf Strassen und Landstrassen, in den centralen und peripheren Teilen der grossen Städte, auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, bei Märkten, öffentlichen Sportversammlungen u. dergl.

III. Verkaufs- und Ausschankstätte für Branntwein, Bier und Wein, ihre Anzahl und Lage, Art; geltende Beschränkungen in Bezug auf ihre Anzahl und Geschäftszeit; ihre Frequenz; Grösse des Umsatzes; Geschäftsgewinn; Grösse der Abgabe; Anzahl der bei den Verkaufs- und Ausschanksstätten beschäftigten Männer und Frauen; Grösse des in demselben veranlagten Kapitals (vergl. V. Böhmert's Abhandlung in »Der Alkoholismus«, I, S. 18 B).

IV. Anzahl von Arrestationen, Verbrechen und gegen polizeiliche Vorschriften verübten Vergehen, welche in direkter oder indirekter Verbindung mit Trunksucht stehen; Selbstmord, Unglücksfälle, Geisteskrankheit, Armenunterstützung, Separationen und Trennungen in ihrem Verhältnis zum Alkoholismus.

V. Anzahl der trunksüchtigen Personen verteilt nach Geschlecht, Alter und Beruf.

VI. a) Menge und Wert des jährlichen Verbrauchs von Branntwein, Bier und Wein in den verschiedenen Berufsarten.
b) Verhältnis zwischen Verbrauch von alkoholischen Getränken und Einkommen der einzelnen Berufe.

VII. Die äusseren Umstände, unter welchen der Verbrauch vor sich geht, nämlich:
a) Beschaffenheit und Menge des regelmässigen täglichen oder wöchentlichen Verbrauchs; ob derselbe im Hause, während der Mahlzeiten, in den Arbeitsstätten oder in Wirtschaftslokalen stattfindet.
b) Beschaffenheit und Veranlassung des aussergewöhnlichen Verbrauchs (Gesellschaften, Feste, Märkte, Reisen nach der Stadt u.s.w.).

VIII. Die Folgen des Alkoholverbrauchs in Bezug auf Moralität, Gesundheit, Lebensdauer, Arbeitsvermögen, Beständigkeit in der Arbeit, die Oekonomie der Familien, den Gesundheitszustand der Kinder u. s. w. Mortalitäts- und Morbiditätsstatistik der absoluten Abstinenten.

IX. Veranstaltungen, auf das Bekämpfen des Alkoholismus zielend. Gesetzgebung, Besteuerung. Vereinswirksamkeit (Enthaltsamkeitsstatistik: Anzahl der Männer und Frauen nach Alter und Beruf, Anzahl von Vereinsgebäuden, Grösse des in demselben niedergelegten Kapitals, Anzahl von abgehaltenen Vorträgen und Festen und der durch Vereine herausgegebenen Schriften u. s. w.).

Für jede der erwähnten Veranstaltungen ist ihr Inhalt und ihre Wirkung zu erörtern.

B. Methode der Untersuchung.

Vollständige Auskünfte über die erwähnten Verhältnisse werden, mit Ausnahme einzelner kleinerer Städte und Landgemeinden, in der Regel allein mit Rücksicht auf die oben unter No. I, III und z. T. IV genannten Punkte erhältlich sein, und selbst in Bezug auf diese mögen in vielen speziellen Fällen die gewünschten Angaben nur mittels Enqueten oder durch partielle, repräsentative oder typische Untersuchungen zu erhalten sein.

Man muss nach der Auffassung des Komitees in grösstmöglicher Ausdehnung die individuelle Untersuchungsmethode anwenden, wobei übrigens immer zu beobachten ist, dass die Namen der Personen nicht auf die betreffenden Formulare aufgeführt werden, und dass auch sonst die Untersuchung mit gehöriger Diskretion geschieht.

Besonders vorsichtig muss man sein in Bezug auf die Wahl derjenigen Personen, durch welche solche Untersuchungen ausgeführt werden sollen.

Unbestimmte, allgemeine Gutachten über die Nüchternheitsverhältnisse müssen so viel wie möglich durch Ziffernangaben, welche auf positive systematische Untersuchungen basiert sind, ersetzt werden.

Wo es sich um partielle Untersuchungen in Bezug auf die Verhältnisse in verschiedenen Lokalitäten oder Häusern handelt, müssen dieselben so weit wie möglich durch das Loos bestimmt werden.

C. Organisation der Arbeit.

Nach der Beschaffenheit und dem Umfange der Arbeit und den allgemeinen Bedingungen einer glücklichen Lösung der Frage nimmt man an, dass die hier erwähnten Untersuchungen notwendigerweise in jedem Lande für sich angestellt werden. Von einem internationalen Bureau mit dem Ziele: Statistische Vergleichungen in Bezug auf die Verhältnisse in den verschiedenen Ländern*) vorzunehmen, scheint jedenfalls erst dann die Rede sein zu können, wenn von verschiedenen Ländern ein etwas vollständiges und gleichartiges Material zur Bearbeitung vorliegt. Es würde indessen sehr nützlich sein, wenn man durch gemeinsame Vereinbarung in möglichst vielen Ländern, sowohl in nordischen wie anderen, sich das Ziel setzte, statistische Angaben über die bezüglichen Verhältnisse nach gleichartigen Methoden und von gleichartigem Inhalt herbeizuschaffen.

Wenn nun gefragt wird, wie die Arbeit in dem einzelnen Lande am besten organisiert werden kann, muss man sich zunächst darüber klar sein, ob sie durch die Enthaltsamkeitsorganisationen oder auf sonstigem privaten Wege oder durch öffentliche Veranstaltungen gefördert werden soll. Das Komitee meint, dass die erstgenannten Organisationen freilich viele wertvolle Auskünfte auf dem hier behandelten Gebiete beibringen könnten; sie haben es zum Teil schon gethan, und sie

*) Nach dem Wortlaut des von dem Enthaltsamkeitskongresse in Christiania gefassten Beschlusses, bei welchem das Komitee ernannt wurde, schien der Antragsteller dies im Auge gehabt zu haben.

könnten und sollten vielleicht viel mehr in dieser Richtung arbeiten. Auch private Untersuchungen können hier grossen Nutzen schaffen. Indessen scheinen, in Anbetracht der Notwendigkeit umfassender, systematischer Untersuchungen und der damit verbundenen Kosten, wesentliche Resultate nur durch Unterstützung von Staat oder Gemeinden erwartet werden zu können.

Solche Veranstaltungen mögen auf verschiedene Weise bewerkstelligt werden, nämlich entweder als besondere Enqueten, durch gelegentlich erwählte Kommissionen oder durch die offiziellen statistischen Staats- und Gemeinde-Bureaus.

Obgleich sich die Verhältnisse in verschiedenen Ländern verschieden gestalten mögen, findet das Komitee, dass es im allgemeinen zu empfehlen sei, die Untersuchung einem statistischen Bureau zu übertragen, welches überhaupt die grösste Garantie für eine sorgfältige, methodische und unparteiische Untersuchung bietet, und dessen Veröffentlichungen auch seitens des Publikums das grösste Gewicht beigelegt würden.

Ein solches Bureau würde auch am leichtesten die für die Untersuchungen notwendigen Geldmittel zu seiner Verfügung erhalten und durch internationale Verhandlungen für gleichartige Methoden wirken können. Als Beispiel von Staatsgewalten, welche Untersuchungen der bezüglichen Art in Gang gesetzt haben, kann die gesetzgebende Versammlung Massachusetts genannt werden.

Im Mai 1902.

Johan Bergman. Matti Hellenius. A. N. Kiär. Harald Westergaard.

»Der Unterzeichnete reserviert sich, wie oben gesagt, gegen die Punkte V.—VII., und auch gegen VIII. in Bezug auf die Teile, welche eingehende Untersuchungen über das private Leben von Personen voraussetzen. Ein solches Verfahren, auch wenn die Namen der Personen selbstverständlich verschwiegen werden, kann unserer Sache nichts nützen. Uebrigens kann ich als radikaler Verbotsfreund einer Trinkerstatistik keine besondere Bedeutung zumessen, da ich der Ansicht bin, dass der gewöhnliche sogenannte mässige Verbrauch in sozialer und volkshygienischer Beziehung ein weit grösseres und umfassenderes soziales Uebel ist.

Johan Bergman.«

(Mitgeteilt von A. N. K.)



Ueber die alkoholfreien Getränke.

Von Dr. med. **Georg Keferstein**, Steglitz bei Berlin.

Auch sehr mässige Freunde des Alkohols stellen fast regelmässig dem, der ihnen die Schädlichkeit jedes Alkoholgenusses und die Notwendigkeit und Durchführbarkeit der Enthaltsamkeit nachzuweisen sucht, die Frage: „Was sollen wir dann aber trinken?“ und der Alkoholgegner hat fast ebenso regelmässig als Antwort den Hinweis auf die sogenannten „Ersatzgetränke“ bereit. Ohne viel Ueberlegung wird hier eine Bezeichnung gebraucht, die so schlecht gewählt ist, wie nur möglich. Denn den Alkohol in den Getränken will man doch beseitigen, und die anderen Eigenschaften, die dem Bier und dem Wein im Herrschaftsbereich der Trinksitten ihre mächtige Stellung zu erwerben halfen, will man ebensowenig ersetzen, denn der konsequente und ehrliche Alkoholgegner bekämpft Alkohol und Trinksitten. Ersatzgetränke im eigentlichen Sinne des Wortes wollen wir daher nicht nur nicht haben, sondern wir müssen uns Erzeugnissen der Industrie gegenüber, die mit solchem Anspruch auftreten, sogar ablehnend verhalten. Das grösste Interesse aber haben wir daran, dass Sicherheiten für die gute Beschaffenheit der alkoholfreien Getränke, die im Handel zu haben sind, geboten werden.

Hier liegt noch vieles im Argen. Während Wein und Bier sich eines umfangreichen gesetzlichen Schutzes erfreuen, durch den Surrogate und chemische Konservierungsmittel von der Verwendung ausgeschlossen werden, giebt es für die alkoholfreien Getränke nichts derartiges. Bei ihnen blüht das Surrogatwesen; minderwertige und manchmal direkt gesund-



heitsschädliche Flüssigkeiten werden hergestellt und verkauft, und zwar unter Namen, die die Sprache für ganz andere Dinge geschaffen hat, und deren missbräuchliche Verwendung die natürlichen Verhältnisse geradezu auf den Kopf stellt. Das Publikum befindet sich meistens in völliger Unkenntnis über die Zusammensetzung und den Wert dieser Getränke.

Es giebt verschiedene Wege, auf denen man zu einer Besserung dieser ungesunden Verhältnisse gelangen kann, aber die grösste Wichtigkeit wird immer der Aufklärung der öffentlichen Meinung beizumessen sein. Denn wie überall in unserem heutigen Wirtschaftsleben würde auch hier die Nachfrage bald die entsprechende Produktion nach sich ziehen. Auch von der direkten Interessierung und Anregung der Fabrikanten kann man weitere Fortschritte erhoffen. Manche einsichtigen Unternehmer haben schon jetzt ihr richtiges Verständnis für die Bedeutung der Alkoholfrage gezeigt, und ihre praktischen Erfolge und ihr Zeugnis sind für uns um so wertvoller, als sie die wirtschaftliche Durchführbarkeit unserer Forderungen ohne weiteres beweisen. Einige gesetzliche Bestimmungen sind ausserdem wünschenswert. Aber denen, die glauben, dass sich die Getränkefrage heute im wesentlichen einfach durch ein Gesetz lösen liesse, möchten wir doch zu bedenken geben, dass gegen die Meinung der übergrossen Mehrheit, die uns geschlossen gegenübersteht, kein Gesetz zu stande kommen kann, und dass es daher verfrüht ist, in der Alkoholfrage zu viel nach dem Gesetzgeber zu rufen.

Bei unseren Erörterungen über die alkoholfreien Getränke können wir die Aufgussgetränke, Kaffee, Thee und Kakao, ganz beiseite lassen. Die wesentlichste Forderung, die wir stellen, die Alkoholfreiheit, ist bei ihnen selbstverständlich erfüllt. Wir wünschen zwar, dass der Kakao eine weitere Verbreitung, und dass der Thee als erfrischendes Getränk bei uns etwa dieselbe Bedeutung wie in Russland erlangen möge. Die Verhältnisse liegen hier aber ganz klar, und es bestehen keine besonderen Missstände, die Abhülfe erforderten, wenn man von dem unverhältnismässig hohen und durch nichts gerechtfertigten Preise dieser Getränke in den Wirtschaften absieht. In Bezug auf diesen Punkt wäre es allerdings wünschenswert, wenn wenigstens der Staat und alle öffentlichen Verbände

in den Wirtschaften, auf deren Pächter sie als Besitzer unmittelbaren Einfluss ausüben können, für eine angemessenere Preisfestsetzung sorgten.

Die übrigen alkoholfreien Getränke zerfallen erstens in die natürlichen Mineralwässer und deren künstliche Nachahmungen und zweitens die aus Früchten und Surrogaten von Früchten hergestellten Getränke.

Was jene betrifft, so müssen wir zunächst den Missbrauch, der mit den Bezeichnungen „natürliches Mineralwasser", „natürlicher Sauerbrunnen" und dergleichen betrieben wird, hervorheben. Gerade weil ein „künstliches" Mineralwasser — als Getränk betrachtet und nicht in Bezug auf seine pharmakodynamischen Wirkungen! — ebenso gut sein kann, wie ein „natürliches", liegt es ebenso sehr im Interesse der Fabrikanten, wie in dem des Publikums, dass die Bezeichnung „natürlich" nur für wirklich natürliche Wässer gebraucht werden darf. Aufsehen erregende Gerichtsverhandlungen haben aber in den letzten Jahren zur Aufdeckung unglaublicher Missbräuche mit dieser Bezeichnung geführt. So hat sich z. B. das altberühmte „natürliche" Tafelwasser der Apollinarisgesellschaft als ein sehr künstliches Produkt erwiesen. Wirklich natürlich, d. h. ohne jede künstliche Aenderung ihrer Zusammensetzung, sollen nur 2 oder 3 der in Deutschland im Handel befindlichen Wässer sein. Im übrigen giebt es Polizeiverordnungen, die, wenn sie allgemein erlassen und befolgt würden, das Publikum genügend schützen. Wie eine Verordnung für den Regierungsbezirk Danzig z. B. auch vorschreibt, ist zu verlangen, dass die für die Zubereitung künstlicher Mineralwässer gebrauchten Salze und anderen chemischen Präparate den Anforderungen des Deutschen Arzneibuches genügen, und dass die verwandte Kohlensäure chemisch rein ist. Die meisten Polizeiverordnungen verlangen zur Herstellung immer destilliertes Wasser, eine Forderung, die vielleicht praktisch berechtigt ist, wenn die örtlichen Verhältnisse das Vorhandensein eines anderen brauchbaren Wassers ausschliessen, die aber allgemein sicher nicht nötig ist. Es genügt vollkommen, wenn verlangt wird, dass zur Herstellung künstlicher Mineralwässer (und auch zur Herstellung der später zu behandelnden Limonaden und Brauselimonaden) entweder destilliertes Wasser verwendet wird oder ein Leitungs-, Brunnen-



oder Quellwasser, dessen Reinheit und Tauglichkeit zu diesem Zwecke durch chemische und bakteriologische Untersuchung nach geltenden Grundsätzen für die Wasseranalyse und Beurteilung festgestellt und durch die Natur der örtlichen Verhältnisse, die z. B. jede Verunreinigung durch Oberflächenwasser unmöglich machen, verbürgt ist. Die Untersuchung müsste, was sich ja eigentlich von selbst versteht, von besonderen Sachverständigen und, wenn möglich, in öffentlichen Instituten (in den hygienischen Instituten der Universitäten und Städte, in den städtischen Nahrungsmittelämtern und dergl.) vorgenommen und in grösseren Zwischenräumen von 1 bis 2 Jahren regelmässig und sonst nach Eintritt besonderer Umstände wiederholt werden. Auf diesem Standpunkte steht z. B. auch eine Verordnung für den Regierungsbezirk Köln vom 4. Okt. 1897 und eine Verordnung für den Regierungsbezirk Kassel vom 30. Sept. 1899.

Die wichtigsten alkoholfreien Getränke sind jedoch die, die aus Obst bereitet sind oder sich doch den Anschein geben, als ob sie es wären. An sie knüpft sich auch meistens nur der ominöse Name „Ersatzgetränke", und bei einem Teil von ihnen finden wir die unglaublichsten Verhältnisse, die eine eingehende Darstellung und Würdigung nötig machen.

Für die Tiere, die uns am ähnlichsten organisiert sind, für die Affen, bilden die Früchte den Hauptbestand der natürlichen Nahrung, und auch die Menschen sollten ihnen mehr Bedeutung für ihre Diät beilegen. Was der Obstgenuss für die Menschen bedeutet, wird jetzt zwar mehr und mehr anerkannt, seitdem besonders auch wissenschaftliche Untersuchungen das, was von vornherein den Menschen als natürlich erscheinen musste, in seiner Wichtigkeit bestätigt haben. Früchte sind jedoch nicht überall und immer vorhanden; sie müssen verschickt und aufbewahrt werden, was bei manchen Arten nur für kurze Zeit oder nur unter besonderen Verhältnissen möglich ist. Dass auf diesem Gebiete bei uns noch sehr viel geschehen kann, darauf hat besonders Professor Karl Sajó in den letzten Jahrgängen der Wochenschrift „Prometheus" wiederholt hingewiesen. Bei der einfachsten Konservierung durch Trocknen verlieren die Früchte zum grössten Teil ihre erfrischende Wirkung. Eine Möglichkeit, die ganzen Früchte unverändert für lange Zeit aufzubewahren, giebt es nun im allgemeinen

bislang nicht. Man beschränkt sich daher auf die Erhaltung ihres wesentlichsten Bestandteiles, des Saftes. Aber auch ihn hat man erst in neuester Zeit gelernt, annähernd unverändert in seiner natürlichen Beschaffenheit und Zusammensetzung zu konservieren, während er früher, wenn nicht durch künstliche Zusätze haltbar gemacht, stets durch die Wirkung der Hefepilze in alkoholhaltigen Wein oder weinähnliche Flüssigkeiten verwandelt wurde. Professor Dr. Müller-Thurgau gebührt das Verdienst, zuerst ein Verfahren angegeben zu haben, durch das sich Fruchtsaft im grossen Betriebe unverändert konservieren lässt. Nach seinem oder einem ähnlichen Verfahren werden in mehreren Fabriken besonders Trauben und Aepfel verarbeitet. Das Produkt wird entweder richtig als „unvergorener Traubensaft“ oder unter einem willkürlich gewählten Namen, wie „Aepfelnektar“, oder auch unter der falschen und nicht zu billigenden Bezeichnung „alkoholfreier Wein“ in den Handel gebracht. Ueber die Herstellungsmethode und andere Verhältnisse der Fabrikation verdanken wir verschiedenen der Herren Fabrikanten wertvolle Aufschlüsse, besonders aber sind wir Herrn Julius Flach in Geestemünde für seine sachgemässen und ausführlichen Mitteilungen zu grossem Danke verpflichtet.

Die Herstellung der naturreinen Säfte ist je nach der Art des Obstes etwas verschieden. Die Konservierung geschieht allgemein durch Pasteurisation. Bei dem von J. Flach & Co. angewandten Verfahren werden die Früchte folgendermassen behandelt: Die Trauben werden zum kleineren Teil abgebeert, zerkleinert und abgepresst. Der frei ablaufende Saft wird möglichst mit dem abgepressten gemischt und ohne Aufenthalt in grosse Thongefässe gebracht, wo er auf 70° C. erhitzt und ½ Stunde lang auf dieser Temperatur erhalten wird. Die Erhitzung geschieht im Wasserbade durch Dampf. Der Saft wird dann zunächst auf Thon- oder Glasgefässe gelagert. Aepfel werden vorher mit kaltem Wasser gewaschen, wobei schadhaftes Obst wegen seines geringen spezifischen Gewichtes oben schwimmt und abgenommen wird. Alsdann werden die Aepfel auf Steinwalzen zerquetscht und gepresst; der Saft wird wie bei den Trauben erhitzt und gelagert. Bei der Verarbeitung der Beerenfrüchte befolgen J. Flach & Co. nicht das obige Professor Müllersche Verfahren, das sich sonst auch

auf diese Fruchtart anwenden lässt, sondern die Beeren werden nachdem sie zerquetscht sind, sofort in einem thönernen Kessel im Wasserbade langsam unter häufigem Umrühren auf 40 bis 50° C. erhitzt. Die Maische wird etwa 1 Stunde auf dieser Temperatur erhalten und dann heiss gepresst. Der nach dem Pressen zum Teil kalt gewordene Saft wird dann bei 70° sterilisiert und auch auf Thon- oder Glasgefässen aufbewahrt. Nachdem dann bei allen Fruchtsäften nach einer gewissen Lagerung schon eine teilweise Klärung eingetreten ist, wird diese mechanisch vervollständigt; der Saft wird auf Flaschen gefüllt, diese verkorkt, die Korke vor dem Herausspringen gesichert, und nun wird abermals im Wasserbade auf 70° C. erhitzt. Das Herstellungsverfahren bringt es, wie man sieht, mit sich, dass diese reinen Fruchtsäfte nur in Flaschen in den Handel kommen können. Nach dem Zeugnis des sachverständigen Fabrikanten ist es aber auch so sehr gut möglich, bei der erforderlichen Gewissenhaftigkeit einen **vollständig** alkoholfreien Saft herzustellen, also jede Gärung während der Fabrikation zu vermeiden und die Gärungsmöglichkeit des fertigen Saftes in der verschlossenen Flasche auszuschliessen.

Ohne Zweifel haben wir es, wenn die Verwirklichung dieser Möglichkeit durch die Fabrik verbürgt ist, bei dieser Methode mit einem idealen Verfahren zu thun, durch das ein Getränk entsteht, dass die frische Frucht am besten ersetzen kann, und gegen das an sich auch vom Standpunkte des Alkoholgegners aus nichts einzuwenden ist. In wieweit durch die wirklich alkoholfreien naturreinen Fruchtsäfte in dieser Gestalt, die sie äusserlich vom „Weine“ nicht unterscheiden lässt, die Gefahr entsteht, dass der taktisch so notwendigen Opposition gegen die „Trinksitte“ in jeder Form Abbruch gethan wird, gehört nicht zu meinen jetzigen Betrachtungen.

Dem Verfahren, den Fruchtsaft völlig unverändert in seiner natürlichen Konzentration zu konservieren, steht ein anderes gegenüber, durch das seine Reinheit ebenso erhalten bleibt, bei dem aber der Saft zu einer sirupähnlichen Flüssigkeit eingedickt wird. So weit wir unterrichtet sind, stellt nur die Konservenfabrik Friedrichshafen von Schleich & Commerell aus Aepfeln und Trauben ein derartiges Präparat her und bringt es unter

dem Namen „Apfelin“ und „konzentrierter Traubensaft“ in den Handel. Dieser wird nach einer schriftlichen Mitteilung der Fabrik aus italienischen Trauben hergestellt, jenes, das „Apfelin“, aus besten frischen, reifen Aepfeln der Bodenseegegend und der Schweiz. Es werden bestimmte Sorten Süss- und Sauerobst verwandt. Vor der Verarbeitung werden die Aepfel sorgfältig gewaschen, und alsdann wird aus ihnen nach einem geheim gehaltenen Verfahren und mittels besonders konstruierter Apparate der Saft gewonnen, der, auf den achten Teil seines ursprünglichen Volums eingedickt, das „Apfelin“ darstellt. Die Konzentration hat mehrere Vorteile: 1. ist das geringe Volum des „Apfelin“ und anderer Fruchtsäfte, die nach demselben Verfahren hergestellt würden, von Bedeutung, da es den Transport und die Aufbewahrung wesentlich erleichtert und verbilligt. 2. bedingt schon die Konzentration allein nicht nur eine völlige Haltbarkeit unter allen klimatischen und Witterungsverhältnissen, sondern bringt auch den grossen Vorteil mit sich, dass sich das Präparat auch in der geöffneten Flasche lange Zeit unverändert hält. Endlich ist 3. die Form dieser Präparate den Bestrebungen gegen die Trinksitten im allgemeinen günstig, da sie nicht dasselbe Aussehen haben wie die alkoholhaltigen Weine, sondern ebenso wie die als alkoholfrei geltenden Fruchtsirupe, erst vor dem Genuss mit der 7- bis 8fachen Menge Wasser verdünnt werden müssen, um das fertige Getränk zu ergeben.

Ausser diesen beiden Gruppen giebt es zur Zeit keine Getränke aus unverändertem Fruchtsaft ohne fremde Zusätze. Erzeugnisse, wie „Pomril“ und „Apfelblümchen“ sind zwar auch alkoholfrei, aber doch eigentlich nicht zu den natürlichen Getränken zu rechnen. Sie werden nur aus getrocknetem Obst, und zwar meistens aus amerikanischen Apfelschnitzeln, durch Ausziehen mit kochendem Wasser hergestellt; der so gewonnene Saft wird geklärt, sterilisiert und mit Kohlensäure von 1 bis 2 Atmosphären imprägniert.

Nur anhangsweise sei hier noch auf die sogenannten „alkoholfreien Biere“ hingewiesen, denen jede Existenzberechtigung abgesprochen werden muss. Schon der Name ist unsinnig, da ein Bier seiner Natur nach alkoholhaltig sein muss. Mit vollem Recht hat das Patentamt seiner Zeit die Eintragung



der Bezeichnung „alkoholfreies Bier“ als Warenzeichen abgelehnt, da, wie ein Gutachten der „Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei“ in Berlin zutreffend sagt, „unter Bier immer nur ein aus Malz, Hopfen und Wasser durch den Gärungsprozess entstandenes und deshalb alkoholhaltiges Getränk verstanden werde.“ (Zeitschr. f. d. gesamte Kohlensäureindustrie V. 1899, No. 7.) Diese Getränke verdanken nur der Rücksicht auf die Trinksitte ihren Ursprung und sind nichts als eine lächerliche Nachahmung des Bieres, ohne irgend einen besonderen Vorzug zu besitzen, der ihre Bierform entschuldigen könnte. Sie zeigen nur, wie schwer es den Menschen wird, sich sogar von der Form des Bieres, von dem braunen, schäumenden Getränk, ganz zu trennen, und müssen von der Abstinenzbewegung rücksichtslos abgelehnt werden. (Ueber die therapeutische Verwendbarkeit der reinen alkoholfreien Malzextrakte soll hiermit selbstverständlich kein Urteil ausgesprochen sein.)

Die Reihe der wirklich alkoholfreien Getränkarten ist hiermit im wesentlichen erschöpft. Die anderen, Fruchtsäfte, Sirupe und fertige Getränke (Limonaden, Brauselimonaden) sind weder im strengen Sinne alkoholfrei, noch genügen sie zum grössten Teil den übrigen Anforderungen, die im Interesse der Volksgesundheit und der Abstinenzbewegung gestellt werden müssen.

Fruchtsäfte (abgesehen von den vorher besprochenen Arten) sind fast gar nicht im Handel zu haben, sondern erscheinen nur als Zwischenprodukte zur Herstellung der Fruchtsirupe.

Selbst das Verfahren, das das deutsche Arzneibuch für die Herstellung des offiziellen Himbeersirups vorschreibt, ist nicht einwandsfrei. Nach dieser Vorschrift werden die frischen zerdrückten Himbeeren (um diese Obstsorte handelt es sich überhaupt meistens bei den Sirupen!) in einem bedeckten Gefäss bei 20° C. unter häufigem Umrühren so lange stehen gelassen, bis ein Raumteil einer abfiltrierten Probe mit $^1/_2$ Raumteil 90 % Weingeist vermischt, keine Trübung mehr zeigt. Die abgepresste Flüssigkeit wird filtriert; 35 Gewichtsteile des Filtrats geben dann mit 65 Gewichtsteilen blaufreien Rohrzuckers 100 Gewichtsteile Himbeersirup. Für den Handel haften dem Pharmakopösirup schon 2 Uebelstände an; er hat

oft keine intensive Farbe, und, was sehr schwer ins Gewicht fällt, er ist bei Transporten wenig haltbar. Es ist daher auch nur der allergeringste Teil der Sirupe des Handels nach dieser Vorschrift hergestellt. Auch wir können diese Vorschrift nicht billigen, wenn wenigstens der erzeugte Sirup als ein alkoholfreies Produkt gelten soll. Beim Stehenlassen der Beeren bei 20 ° C. gärt die Masse; der dabei entstehende Alkohol bewirkt die Klärung des Saftes, indem er die Schleimstoffe (Gallertkörper, Pektinkörper), die sich in allen Früchten in grosser Menge vorfinden, und die im Alkohol unlöslich sind, zu Boden schlägt. Beim Aufkochen des Saftes mit Zucker entweicht zwar ein Teil des Alkohols, aber dennoch bleibt der fertige Sirup alkoholhaltig. Man könnte vielleicht zweifelhaft sein, ob es wirklich nötig ist, vom Standpunkte der Antialkoholbewegung den Pharmakopösirup seines sehr geringen Alkoholgehaltes wegen zu beanstanden. Aber es ist doch grundsätzlich nötig, da man bei der Herstellung eines „alkoholfreien" Präparates keinen, noch so geringfügigen Gärungsprozess zulassen darf. Dazu kommt, dass das Präparat keine Bedeutung als allgemeiner Handelsartikel hat und wegen seiner geringen Haltbarkeit auch nicht erlangen wird, dass es fast nur in den Apotheken Verwendung findet, und, was die Hauptsache ist, dass es bessere Herstellungsverfahren giebt, die allen Anforderungen des Handels genügen und einen wirklich alkoholfreien Sirup erzeugen. So verarbeiten J. Flach & Co. den, wie vorher geschildert, gewonnenen Saft der Beerenfrüchte durch Eindickung mit der gebräuchlichen, doppelten Gewichtsmenge Zucker auf dem Wasserbade zu einem Sirup, dem, um das Auskristallisieren des Zuckers zu verhindern, nur etwas Zitronensaft zugesetzt wird, und der alle Eigenschaften hat, die man verlangt, und zu deren Erreichung sonst mannigfache, oft bedenkliche Massnahmen angewandt werden. Dieser Sirup ist naturrein, dauernd haltbar, er hat intensive Farbe und kräftiges Aroma und ist alkoholfrei. Auch die von Martin & Co. in Berlin unter dem Namen „Succaden" in den Handel gebrachten Fruchtsirupe scheinen allen Anforderungen zu genügen. Sie sollen ebenfalls vollkommen alkoholfrei sein und enthalten ausser Rohrzucker keinen Zusatz. Zweifelhaft scheint es allerdings zu sein, ob nicht bei ihrer Herstellung doch ein minimaler



Gärungsprozess stattfindet, da die Fruchtsäfte entsprechend den Anforderungen des deutschen Arzneibuches verarbeitet werden.

Eine ohne jede Einschränkung günstige Beurteilung gilt natürlich auch für alle nach dem „Apfelinverfahren" hergestellten Säfte, die ja den Sirupen nahe stehen, sich aber von ihnen durch ihren viel grösseren Fruchtgehalt noch zu ihrem Vorteil unterscheiden. (Zu 1 Liter Apfelin, das aus 8 Liter Apfelsaft hergestellt wird, werden 10,5 Kilo Aepfel gebraucht; 8 Liter Apfelsaft würden aber, zu Sirup verarbeitet, etwa 20—24 Liter Sirup ergeben. Der verhältnismässige Fruchtgehalt des Apfelins ist also 20mal so gross wie der Fruchtgehalt der besten Sirupe aus nicht konzentriertem Safte.)

Kann man bei der Ablehnung des Pharmakopösirups immerhin etwas zweifelhaft sein, so kommt man ohne jedes Bedenken zu einer grundsätzlich ablehnenden Haltung allen anderen „Fruchtsirupen" des Handels gegenüber. Bei den sogenannten „vollwertigen" Handelssirupen sollen die Nachteile, die dem Pharmakopösirup anhaften, durch besondere Methoden und Zusätze vermieden werden. Eine einheitliche Vorschrift für ihre Herstellung giebt es nicht.

Zu schweren Bedenken giebt schon die Konservierung des „Rohsaftes" Anlass, die deshalb nötig ist, weil die Verarbeitung meistens nicht in demselben Betriebe oder gleich nach seiner Gewinnung vorgenommen wird. Die „legitime und handelsübliche" Konservierung der Fruchtsäfte geschieht durch Alkohol (Zeitschr. f. d. ges. Kohlensäure-Ind. III. 1897, No. 14), der entweder nach vorhergehender Gärung oder ohne eine solche dem Safte zugesetzt wird. Man verfährt entweder so, dass die zerquetschten Früchte direkt mit ungefähr 10 % der Fruchtmasse an 90 %igem Spiritus versetzt, dann einen Tag stehen gelassen, ausgepresst und filtriert werden. Oder die Früchte werden, nachdem sie zerquetscht sind, zunächst im eigenen Saft einer kurzen Gärung überlassen, alsdann mit 15 vol % 90 % Alkohol versetzt und weiter verarbeitet. Oder die Früchte werden zuerst ausgepresst und dann die Trester mit verdünntem Weingeist noch einmal ausgezogen; beide Flüssigkeiten, reiner Saft und alkoholischer Auszug, werden gemischt. Die Kirschsäfte des Handels enthalten so im Mittel 15,3 vol %, und die Himbeersäfte im Mittel 17,3 vol % Alkohol.

Der Käufer verlangt von den Rohsäften einen Alkoholgehalt von wenigstens 15 vol %, weil er von der Voraussetzung ausgeht, dass nur dieser Alkoholgehalt die völlige Depektinierung und Haltbarkeit verbürge. Dr. Hefelmann führt als Vorzug des Alkohols auch die Erhaltung von Farbe und Aroma an, während andere Fruchtsaftpresser gerade die Minderwertigkeit der gesprieteten Säfte in Bezug auf das Aroma hervorheben. (Zeitschr. f. d. ges. Kohlensäure-Ind. IV. 1898, No. 14.) Diese geben zur Konservierung der Salizylsäure den Vorzug, wobei für die Fabrikanten wohl hauptsächlich auch ihr geringerer Preis massgebend ist, während zur Depektinierung im Handel, mit Ausnahme der Säfte, die nach dem von Flach benutzten Verfahren oder einem ähnlichen hergestellt sind, nur Alkohol verwandt wird. Nach den Angaben von Dr. Hefelmann soll der Himbeersaft des Handels, der weniger als 14,5 vol % Alkohol enthält, stets mit Salizylsäure versetzt sein, und einer mit 6,5—7,0 vol % Alkohol soll 0,06 % Salizylsäure enthalten. Im allgemeinen enthalten die salizylierten Säfte in 1 Liter 0,5 Gramm Salizylsäure.

Sowohl der Alkohol- als auch der Salizylsäuregehalt verringert sich erheblich, wenn der Saft zum Sirup verarbeitet ist, was durch Kochen von 1 Gewichtsteil mit 2 Gewichtsteilen Rohrzucker geschieht. Dabei wird aus dem 15 vol %igen Saft teils durch die Verdünnung, teils durch die Verdunstung beim Erhitzen ein Sirup mit 2,0—2,5 vol % Alkohol. Die Salizylsäure erfährt dabei eine 2—3fache Verdünnung, sodass bei 0,06 % des Saftes, der fertige Sirup 0,020—0,025 % Salizylsäure enthält. Dr. Hefelmann betrachtet diese 0,025 % als den zulässigen Höchstgehalt des Sirups an Salizylsäure, bei dessen Anwendung der Alkoholgehalt des Saftes von 15 auf 7—8 vol % herabgedrückt werden könne.

Die Beurteilung des Salizylsäurezusatzes ist nicht leicht. Es ist schwer und wohl kaum möglich, wirklich die völlige Unschädlichkeit des fortgesetzten Genusses kleinerer Salizylsäuremengen zu beweisen, man kann sich aber ebenso wenig von ihrer Schädlichkeit leicht überzeugen. Auf jeden Fall ist es jedoch besser, aus unseren Nahrungs- und Genussmitteln alle, nach ihren möglichen Wirkungen doch noch unbekannten chemischen Produkte, wenn irgend möglich, zu entfernen.



Unser Urteil wird erleichtert, wenn wir uns an die gesetzliche Bestimmung erinnern, die für die Konservierung von Milch, Bier und Wein Salizylsäure verbietet. Man sieht keinen Grund ein, weshalb für Bier und Wein (bei der Milch liegen die Verhältnisse wohl anders) ein Konservierungsmittel verboten sein soll, dass für andere Getränke, die nicht mehr und nicht weniger als Bier und Wein Kunstprodukte sind, erlaubt ist. Das Bessere ist jedenfalls auch ein generelles Verbot des Gebrauchs der Salizylsäure bei der Herstellung von Fruchtsäften und Sirupen und den aus ihnen verfertigten Getränken. Eine technische Notwendigkeit des Salizylsäurezusatzes kann nicht mehr anerkannt werden, seitdem die vorher erwähnten Fabrikationsmethoden seine Ueberflüssigkeit praktisch dargelegt haben.

Wir haben es also in den „vollwertigen" Handelssirupen stets mit einem stark alkoholhaltigen Präparat, das oft einem Liqueur ähnelt, zu thun, ohne jedoch in diesem Alkoholgehalt, vielleicht abgesehen von einigen extremen Fällen, eine Fälschung im gebräuchlichen Sinne erblicken zu können. Aber nur etwa 50 % der im Handel vorhandenen Sirupsmenge ist so, dass sie nur wegen ihres Alkoholgehaltes (und eventuell auch wegen der Salizylsäure) beanstandet werden muss.

Die andere Hälfte besteht aus direkt minderwertigen Präparaten. Es wird entweder der Rohsaft mit Wasser verdünnt oder der, bei seiner Herstellung zurückbleibende ausgepresste Fruchtkuchen mit Wasser ausgiebig ausgelaugt. Das dadurch entstehende Defizit an Fruchtsäure und Farbe wird durch Zusatz künstlicher Weinstein- oder Zitronensäure und eines Farbstoffes ausgeglichen. Der Rohrzucker wird häufig zum grösseren oder geringeren Teil durch den billigeren Stärkezucker (Traubenzucker) ersetzt, der von einigen Fachleuten wegen seiner stärker konservierenden Wirkung auch sonst für vorteilhafter gehalten wird. Da aber Stärkezucker weniger Süsskraft als Rohrzucker hat, so wird diesen Sirupen häufig einer der künstlichen Süssstoffe (Saccharin, Krystallose, Dulcin u. s. w.) zur Erhöhung der Süssigkeit zugesetzt. In manchen Fruchtsirupen sollen bis zu 50 % des Zuckers durch Stärkesirup ersetzt sein. Viele Fruchtsäfte enthalten ausser dem Farbstoff ihrer Muttersubstanz noch einen fremden Farbstoff, entweder einen anderen stark färbenden Fruchtsaft



(z. B. Kirsch- oder Hollunderbeersaft als Zusatz zu Himbeersirup) oder einen Stoff wie Carmin, Fuchsin u. s. w. Nach einer Zusammenstellung, die ich auch Herrn Flach in Geestemünde verdanke, enthalten etwa 50 % der Fruchtsirupe Stärkesirup, 30 % sind gefärbt und davon 10 % mit gesundheitsschädlichen Farben, 5 % enthalten künstlichen Süssstoff und 5 % sind rein chemische Produkte, die aber wohl fast nur für die Brauselimonaden-Fabrikation bestimmt sind und uns daher später beschäftigen müssen. In der Beurteilung der anderen Zusätze gehen sowohl die verschiedenen Sachverständigen als auch die Gerichte weit auseinander. Während im Jahre 1897 die Strafkammer in Hagen einen Fabrikanten, der ausser Rohrzucker 12 % Stärkezucker verarbeitet hatte, mit der Begründung freisprach, dass die Ansicht, Stärkesirup sei als chemisches Produkt unappetitlicher als Rohr- oder Rübenzucker, ganz unhaltbar sei, und dass der Umstand, dass Stärkesirup einen pekuniär geringeren Wert habe als anderer Zucker, nicht ausschliesse, dass durch seinen Zusatz eine Verbesserung der Konserven erzielt werde (Z. f. d. ges. Kohlensäure-Ind.. 1897, No. 14), sprachen z.B. die Gerichte in Münster (22. Juni 1900), in Coblenz (14. Mai 1901) und in Bochum (28. Januar 1901) Verurteilungen wegen Verwendung des Stärkezuckers aus. Bei dem letzteren Falle sei noch der Ausspruch der Sachverständigen besonders erwähnt: Zwei von ihnen erklärten die Verwendung des Stärkezuckers für unzulässig, zwei, unter denen sich auch Dr. Bischoff aus Berlin befand, für zulässig. Von einer gesundheitsschädigenden Wirkung des Stärkesirup wird man ja auch kaum reden können; jedoch ist eine Deklaration seiner Verwendung, die auch im Namen der Ware unzweideutig zum Ausdruck gebracht werden muss, zu verlangen.

Noch schwieriger liegen die Verhältnisse bezüglich der Verwendung künstlicher Süssstoffe. Das Gesetz vom 5. Mai 1898 sagt, dass die unter Verwendung von künstlichen Süssstoffen hergestellten Nahrungs- oder Genussmittel nur unter einer, diese Verwendung kennbar machenden Bezeichnung verkauft oder feilgehalten werden dürfen, und es verbietet ihre Verwendung direkt bei der gewerbsmässigen Herstellung von Bier, Wein oder weinähnlichen Getränken, von Fruchtsäften, Konserven, Likören, sowie von künstlich erzeugten Zucker-

oder Stärkesirupen. Es wäre nun konsequent, wenn diese Bestimmung dahin erweitert würde, dass die Verwendung künstlicher Süssstoffe bei allen für den Handel bestimmten Nahrungs- und Genussmitteln verboten würde, wie es z. B. in Frankreich der Fall ist. Man sieht nicht so recht den Grund ein, weshalb einige Nahrungs- und Genussmittel vor anderen einen Vorzug grösseren Schutzes geniessen, oder weshalb z. B. das Saccharin bei den einen schädlich, bei den anderen unschädlich sein sollte. In dieser Frage ist jedenfalls noch nicht das letzte Wort gesprochen. Bornstein hält neuerdings wieder („Zur Saccharinfrage". Zeitschr. f. klin. Medizin, 1901, Bd. 44) R. O. Neumann gegenüber die Richtigkeit der Resultate seiner Stoffwechseluntersuchungen aufrecht, bei denen er gefunden hatte, dass Saccharin die Ausnutzung der Nahrung beeinträchtigt und die Verdauung und Resorption verlangsamt und zum Teil hintanhält. Erweist sich diese Ansicht als richtig, so wäre schon aus diesem Grunde ein allgemeines Verbot angebracht. Eine Deklaration der künstlichen Süssstoffe ist auch jetzt schon unter allen Umständen nötig.

Die Färbung der Sirupe geschieht meistens nur dann, wenn sie weiter zu Brauselimonaden verwandt werden sollen, da ihr natürlicher Farbstoff sich in der alkalischen kohlensauren Lösung nur kurze Zeit hält. Ist aber dem Sirup, der als solcher für den Verbrauch bestimmt ist, ein anderer Farbstoff zugesetzt, so kann man wohl meistens auf einen minderwertigen Sirup schliessen, der arm an Fruchtbestandteilen ist, und dem die Farbe zur Täuschung ein besseres Aussehen geben soll. Es hat daher in den gerichtlichen Fällen wohl weniger der Farbzusatz an sich als die betrügerische Absicht zur Verurteilung geführt. Gegen eine Färbung des Himbeersirups etwa mit Kirschsaft liesse sich sonst wohl nichts einwenden. Die künstlichen Farbstoffe, die z. B. bei Bäckereiwaren verwandt werden dürfen, wird man auch bei Sirupen dulden müssen, vorausgesetzt, dass ihre Bezeichnung keinen Zweifel daran lässt, dass wir es nicht mit einem reinen Natur-, sondern mit einem Kunstprodukt zu thun haben.

Wir haben also in den gewöhnlichen Fruchtsirupen des Handels Erzeugnisse vor uns, die sämtlich wegen ihres Alkoholgehalts und wenigstens zur Hälfte noch aus anderen Gründen



abgelehnt werden müssen, falls sie wenigstens als Fruchtsirupe im strengsten Sinne gelten wollen. Nach dem Urteile eines Sachverständigen sind übertriebene Gewinnsucht und Schleuderwesen, ungenügende Kenntnisse und mangelhafte Einrichtungen zur Herstellung der Fruchtsäfte im Grossen die Hauptbeweggründe für die zahlreichen Fälschungen und Gesetzesübertretungen, die hier vorkommen. Eine Regelung der verworrenen Verhältnisse im Fruchtsiruphandel würde aber nicht auf unüberwindbare Hindernisse stossen. Der Fabrikant und Händler haben doch wenigstens noch das richtige Sprachbewusstsein, dass eine Frucht ein Produkt der Natur und ein Fruchtsirup ein Sirup aus Früchten ist. Man hat so eine gemeinsame Unterlage, von der ausgehend man sich vielleicht über die Bezeichnung der nicht naturreinen Sirupe einigen könnte.

Diese gemeinsame Unterlage fehlt aber ganz bei den Limonaden und Brauselimonaden, zu denen wir uns jetzt wenden müssen.

L i m o n a d e (aus dem italienischen limone, Zitrone) ist ursprünglich ein Getränk aus Wasser, Zucker und Zitronensaft, in weiterem Sinne ein Getränk, in dem der Zitronensaft durch irgend einen anderen Fruchtsaft vertreten ist. Unter B r a u s e - l i m o n a d e kann man nichts anderes verstehen als eine mit Kohlensäure imprägnierte oder mit kohlensäurehaltigem Wasser bereitete Limonade. Es ist ein durch nichts gerechtfertigter Missbrauch, wenn man die Brauselimonade der Limonade gegenüber anders definiert, was freilich leider geschieht. Während die einfachen Limonaden wohl zum grössten Teil erst vor dem Gebrauch aus dem frischen oder konservierten Fruchtsaft hergestellt werden, sind die, wegen ihres Kohlensäuregehaltes besonders geschätzten Brauselimonaden fast immer f e r t i g im Handel zu haben, und es wird an sie die Forderung grosser Haltbarkeit gestellt. Bei dem gewöhnlichen Herstellungsverfahren der Brauselimonaden (es wird Wasser mit Kohlensäure von 3 bis 4 Atmosphären Druck imprägniert und auf Flaschen gefüllt, die vorher mit dem „Limonadensirup", und zwar mit 40 bis 60 Gramm auf $^1/_3$ Liter, beschickt waren) wird aber keine Haltbarkeit für unbegrenzte Zeit erzielt, wenn wirklich reine Fruchtsäfte zur Verwendung kommen. Das Getränk müsste, um haltbar zu sein, nach der Imprägnierung mit



Kohlensäure noch pasteurisiert werden, was die Einfachheit des Betriebes, der heute im kleinsten Massstabe ausgeübt wird, beeinträchtigen und einen höheren Preis bedingen würde. Immerhin aber lässt sich auch ohne Sterilisierung bei sorgfältiger Bereitung und kühler Aufbewahrung eine Brauselimonade aus Fruchtsäften monatelang gut erhalten, bevor eine Gärung, eine Trübung und missfarbenes Aussehen sie unverkäuflich machen (Z. f. d. ges. Kohlensäure-Ind. 1899, No. 2, S. 25). Es giebt ja auch viele andere Nahrungs- und Genussmittel, die sich nicht ewig halten. Auch Bier auf Flaschen wird mit der Zeit schlecht, ohne dass dies ein Grund wäre, durch Verwendung gewisser Stoffe die Haltbarkeit um jeden Preis zu erzielen. Es sind daher die Limonaden nicht anders daran als andere verderbliche Waren, und Dr. Lohmann thut der Sprache die grösste Gewalt an, wenn er sagt: „eine Brauselimonade ist ein Gemisch von Brauselimonadensaft mit kohlensäurehaltigem Wasser und nicht etwa eine Mischung von reinem Fruchtsaft mit einem derartigen Wasser. Letzteres wäre eine willkürliche subjektive Auffassung und, wenn man an die Brauselimonaden das Erfordernis der Haltbarkeit und Bekömmlichkeit stellt, objektiv eine durchaus irrtümliche Idee, die der Natur des Gegenstandes widerspricht.“ (Dr. Lohmann, Taschenkalender. 1899.) Nicht alle gehen so weit wie Dr. Lohmann. Andere erkennen wenigstens an, dass ein Gemisch aus reinem Fruchtsaft und kohlensäurehaltigem Wasser a u c h eine Brauselimonade ist. Thatsache ist jedoch, dass es derartige (bis auf Farbstoff-, Alkohol- und ev. Salizylsäuregehalt) reine Brauselimonaden im Handel nur selten giebt. Das Publikum kennt diese Verhältnisse kaum und versteht auch den feinen Unterschied nicht, den Fabrikanten und Händler in der Bezeichnung ihrer Waren machen, um nicht gegen das Nahrungsmittelgesetz zu verstossen; es weiss nicht, dass die „Himbeerbrauselimonade“ zwar aus Fruchtsaft hergestellt sein muss, dass aber die „Brauselimonade mit Himbeeraroma“ etwas ganz anderes bedeutet.

Die Sirupe, die zur Limonadenbereitung verwandt werden, bilden die kompliziertesten Gemische. Wender (prakt. Anleitung zur Fabrikation kohlensäurehaltiger Erfrischungs- und Luxusgetränke 1898, S. 148 u. f.) giebt eine reiche Auswahl von Rezepten, von denen hier ein Beispiel folgen möge. Ein

„Himbeer**frucht**limonadensirup" wird hergestellt aus 3 Liter Himbeerfruchtsirup (ungefähr dem Pharmakopösirup entsprechend), 600 Gramm Apfelsinenwein, 300 Gramm Ananaswein, 36 Gramm Zitronensäurelösung, 30 Gramm löslicher Rosenessenz, 15 Gramm löslicher Zitronenessenz, 15 Gramm löslicher Ceylonzimmtessenz und 4 Gramm Himbeerätheressenz. Aehnlich mannigfaltig ist die Zusammensetzung fast aller, von Wender angeführten Sirupe; besonders ist auch der bedeutende Zusatz von Alkohol in Form von Wein, Arac, Rum oder Cognac bemerkenswert.

Die meisten Limonadensirupe werden jedoch ohne Verwendung der „Fruchtsirupe" (wie in dem angeführten Beispiel) aus **Essenzen** hergestellt. Diese Essenzen sind entweder alkoholische Auszüge aus den Früchten oder Fruchtrückständen oder rein künstliche Zusammenstellungen chemischer Stoffe. Die natürlichen Essenzen enthalten von der Frucht nur Aroma und Farbstoff, die künstlichen suchen das Aroma nachzuahmen. Die Essenzen geben mit Zuckersyrup, Wein- und Zitronensäurelösung und Farbe den Limonadensirup. Als Beispiel diene das Rezept für Himbeerlimonadensirup (Wender, a. a. O. S. 169): 10 Kilogr. Zuckersirup, 250 Gramm Himbeeressenz, 50 Gramm Säurelösung und 100 Gramm flüssige Himbeerfarbe.

Die künstlichen Essenzen bestehen aus Gemischen von **Aethern**. So besteht z. B. Ananasäther aus Buttersäureäthyläther mit Spuren von Zitronenöl, Pomeranzenöl und Chloroform; Himbeeräther aus Irisrhizomtinktur mit ein wenig Butteräther. Die Verwendung der Fruchtäther ist wohl als direkt gesundheitsschädlich anzusehen und verstösst jedenfalls gegen das Nahrungsmittelgesetz. Auch Wender (a. a. O. S. 39) verwirft ihre Anwendung, weil sie niemals die Naturfrische und das Aroma der natürlichen Frucht wiederzugeben vermögen und auch noch den grossen Nachteil haben, dass sie bei nur etwas empfindlichen Personen leicht Kopfschmerzen verursachen und bei häufigerem Genusse direkt schädlich auf die Nerven wirken. Diese Beurteilung hindert ihn jedoch merkwürdiger Weise nicht, später (S. 149) Rezepte anzugeben, die Ananas**äther**essenz und Apfel**äther**essenz als Zusätze zu den betreffenden Sirupen enthalten. Und auch die von Wender angegebenen Essenzrezepte selbst scheinen uns z. T. nicht gerade empfehlenswert.



Wir erfahren z. B. (S. 146), dass man Vanilleessenz aus „3,75 Gr. Perubalsam, 1,75 ccm Pomeranzenöl, 125 Gr. Veilchenwurzelessenz, 62 Gr. Tonkabohnenpulver, 30 Tr. Biebergeiltinktur, 250 ccm rektifizierten Spritus, 10 Gr. Magnesia und 125 ccm Wasser“ herstellen kann. Waldmeisteressenz entsteht aus Kumarin, Gerbsäure, Spiritus und Pomeranzenöl. Die „vorzügliche Beschaffenheit“ (S. 164) der Brauselimonaden aus solchen und ähnlichen Essenzen möchte wohl etwas zweifelhaft erscheinen.

Die käuflichen Brauselimonaden sind stets gefärbt, und zwar wird, wie erwähnt, die Farbe schon den Sirupen zugesetzt. An sich kann gegen die Färbung kaum etwas eingewandt werden, wenn sie mit vegetabilischen Farbstoffen (Kirschsaft, Chlorophyll, Safran, Zuckercouleur u. dgl.) geschieht. Auch die Verwendung ungiftiger Teerfarben wird man nicht gut verbieten können, wenn sie bei Bäckereiwaren gestattet ist. Dass es aber Unsinn ist, eine Zitronenlimonade intensiv gelb und eine Waldmeisterlimonade intensiv grün zu färben, liegt auf der Hand, da ja die entsprechenden natürlichen Getränke nicht so gefärbt sind.

Noch unsinniger jedoch ist der Zusatz von schaumerzeugenden Mitteln zur Brauselimonade. Durch Zusatz von alkoholischem Auszug der Quillayarinde, (Seifentinktur), von arabischem Gummi, Karrhageenmos oder geschlagenem Eiweiss wird es erreicht, dass die Brauselimonade beim Einschenken im Glase einen stehenden, dichten Schaum bildet. Die natürliche Eigenschaft einer mit Kohlensäure imprägnierten Limonade ist das nicht! Man sollte nun eigentlich denken, dass jeder Fabrikant bestrebt sein müsste, seiner Ware ihren natürlichen Charakter, der sie auszeichnet und kenntlich macht, zu wahren, und dass das Publikum nichts kauft, was sich nicht ehrlich als das zeigt, was es ist. Leider ist es nicht so, und das kann uns nicht wundern, wenn wir uns daran erinnern, dass auch auf anderen Gebieten Täuschung und Surrogatwesen in Blüte stehen. Das schaumbedeckte Glas Bier gilt noch den meisten als vorbildliches Beispiel des kühlenden, erfrischenden Getränkes, und der Fabrikant giebt daher seiner Brauselimonade auch den stehenden Schaum, um ihr in den Augen des Publikums das erfrischende Aussehen zu verleihen. Das kann auf ganz unschädliche Weise geschehen, und selbst die nötige Menge der



gewöhnlich verwandten Seifentinktur ist so ausserordentlich gering, dass sie gesundheitlich vielleicht unbedenklich ist. Als Alkoholgegner aber müssen wir doch diese Veränderung des natürlichen Aussehens der Limonaden nachdrücklich bekämpfen. Dadurch, dass der Fabrikant die Limonade dem Bier äusserlich ähnlich macht, macht er sich das Vorurteil, das im Publikum zu Gunsten des Bieres oder eigentlich zu Gunsten seines Aussehens herrscht, zu nutzen. Er erkennt es als berechtigt an und thut das Seine dazu, es zu erhalten. Dadurch erschwert er nicht nur unsere Arbeit, sondern wirkt ihr direkt entgegen. Im Interesse des Kampfes gegen den Alkohol muss man daher verlangen, dass die alkoholfreien Getränke und speziell die Limonaden in ihrem Aussehen künstlich nicht so verändert werden, dass sie das charakteristische Aussehen des Bieres oder der anderen alkoholischen Getränke nachahmen.

Künstliche Süssstoffe als Zusatz zu Brauselimonaden sind heute, auch nach Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht ohne weiteres als Fälschung anzusehen, wenn ihr Zusatz deklariert wird. Man muss aber jedenfalls verlangen, dass die Deklarierung nicht nur auf Plakaten und Anpreisungen sondern auch auf jeder einzelnen Flasche erfolgt, und in einer Form, die auch über die Menge des verwandten Süssstoffes keinen Zweifel lässt. Nach Wender (a. a. O. S. 180) wird bei den Saccharinbrauselimonaden gewöhnlich die Hälfte des Zuckers durch Saccharin ersetzt. Eine Deklaration, wie wir sie einmal lasen: „Brauselimonade, hergestellt aus bestem Zucker und chemisch reinem Süssstoff“ muss für ganz unzulänglich erklärt werden.

Nach alledem ist es klar, dass die Verhältnisse der Limonadenfabrikation in keiner Hinsicht genügen können. Diesen sogenannten Limonaden ist es sogar mit zuzuschreiben, dass, nicht so mit Unrecht, im allgemeinen von allen Getränken, die nicht zu den alkoholhaltigen gehören, so abfällig geurteilt wird. Die Brauselimonaden sind dazu nicht einmal zu den alkoholfreien Getränken im eigentlichen Sinne zu rechnen, da sie, wie aus der Herstellung der Fruchtsäfte und der Limonadensirupe hervorgeht, sämtlich Alkohol enthalten, wenn auch meistens nur ungefähr 0,1 %. Die Verdrehung, die mit dem Begriff „Limonade“ vorgenommen wird, ist fast unglaublich,



während man doch das sprachliche Recht ganz auf seiner Seite hat, wenn man verlangt, dass unter dem Namen Limonade oder Brauselimonade nur ein Getränk verkauft werden darf, das aus Fruchtsaft, Zucker und Wasser oder kohlensäurehaltigem Wasser besteht. Sollte diese einzig richtige Bedeutung des Wortes einmal gesetzliche Anerkennung finden (wie ja auch der Begriff „Bier" gesetzlich festgelegt ist), so würden die jetzigen Getränke nicht mehr als Limonaden verkauft werden dürfen. Das wäre ein Vorteil, denn ihre Verbreitung haben sie gewiss zum Teil auch dem vielversprechenden Namen zu verdanken. Wenn ferner die reine Limonade oder Brauselimonade auf der Flasche nicht haltbar ist, so sehen wir, weit entfernt einen Nachteil darin zu erblicken, nur einen Vorzug darin, der zur vernünftigen Aenderung des ganzen Getränk- und Ausschankwesens mit beitragen kann. Es ist das Natürliche, die Limonade stets frisch zu bereiten, und es ist gar kein Grund vorhanden, weshalb das nicht überall geschehen sollte, indem der Fruchtsaft oder Sirup vor dem Gebrauch mit einfachem oder kohlensaurem Wasser gemischt wird. Es ist freilich bequemer, ein fertiges Getränk in der Flasche zu verkaufen, als das Getränk, mag es auch noch so einfach sein, erst herzustellen. Es liegt aber nicht im Interesse des Publikums, hier nur für die Bequemlichkeit der Händler und Wirte zu sorgen. Auch bei improvisierten oder schnell ihren Ort wechselnden Ausschankstellen ist die Mehrbelastung mit 2 oder 3 Flaschen mit Fruchtsaft nicht so schlimm. Ein wesentlicher Vorteil, der der frisch bereiteten Limonade anhaftet, ist aber dieser: alle Zusätze, die die Veränderungen, die der Fruchtsaft durch die längere Berührung mit dem kohlensäurehaltigen Wasser erfährt, dem Auge verbergen sollen, können als unnötig ohne weiteres fortfallen, und ebensowenig wird bei der frisch bereiteten Limonade irgendwer Anstoss daran nehmen, wenn das Getränk trübe ist, wie es die Natur der meisten Säfte mit sich bringt. Man hat bei dieser Bereitungsweise ja auch stets den Eindruck, dass es sich um ein natürliches Getränk handelt, und wird sich der stets trüben frischen Zitronenlimonade erinnern. Das Vorurteil, dass, weil ein „gutes" Bier — sit venia verbo — klar ist, nun auch jedes andere Getränk womöglich klar sein müsste, wird so bald verschwinden, und den stehenden Schaum wird dann auch niemand mehr für

einen Vorzug halten. Es würden sich so in jeder Beziehung einfachere und bessere Verhältnisse anbahnen, und die Industrie würde, bei der entsprechenden Nachfrage, alkoholfreie Fruchtsäfte und Sirupe bald in der grössten Menge zur Verfügung stellen. Dass sie es kann, hat sie ja schon gezeigt.

Es wäre natürlich wünschenswert, wenn alle Fruchtsäfte und Sirupe alkoholfrei wären. Aber so lange der Alkoholgehalt bei anderen Getränken nicht allgemein als Nachteil gilt, wird eine allgemeine Bestimmung, die die Verwendung jeder Gärung und jedes Alkoholzusatzes bei den Säften verbietet, wohl keine Aussicht auf Einführung haben. Was wir aber jetzt schon mit Nachdruck erstreben müssen, und was uns auch erreichbar erscheint, das ist ein Schutz der Bezeichnung „alkoholfrei", den vor allem der Richterspruch der öffentlichen Meinung und erst in zweiter Linie auch das Gesetz verbürgen könnte.

„Unser Getränk soll so alkoholfrei sein, wie das Wasser", sagt Dr. Hoppe mit Recht (Intern. Monatsschrift zur Bekämpfung der Trinksitten. 1900. X. S. 213). Wir müssen verlangen, dass die alkoholfreien Getränke wirklich frei von Alkohol sind, und dass während des ganzen Verlaufes ihrer Herstellung kein Gärungsprozess und kein Zusatz von Alkohol stattgefunden hat. Lässt man diese strengste Forderung fallen, so würden wir Zuständen entgegentreiben, die für die ganze Abstinenzbewegung eine schwere Gefahr bilden. Diese treten ein, sobald in den Kreisen der Abstinenten Getränke als „alkoholfrei" oder, was dasselbe ausdrücken soll, als „Temperenz-" oder „Abstinenzgetränk" betrachtet werden, die nicht wirklich alkoholfrei sind und es ihrer Herstellung nach auch nicht sein können. Vor zwei Jahren wies Blocher auf die „englischen Erfahrungen mit Ersatzgetränken" hin (I. M. z. B. d. Tr. 1900. S. 143). Es waren in England vom 1. IV. 1894 bis 31. III. 1895 zum Zweck einer offiziellen Feststellung 638 Proben sogenannter nicht berauschender oder Temperenz-Getränke auf ihren Alkoholgehalt hin untersucht worden, und von diesen hatten 318 Proben, d. h. die Hälfte, mehr als 2 %, und 130, d. h. ein volles Fünftel, mehr als 3 % Alkohol enthalten! Dieselben Verhältnisse sind auch bei uns möglich, und ihre Entwickelung würde der Bewegung gegen den Alkohol den schwersten Schlag, den man sich denken

kann, versetzen; sie wäre geeignet, die Abstinenzbewegung lächerlich zu machen, und einen Teil ihrer Anhänger als Heuchler, wie es ja jetzt schon bei den Alkoholinteressenten manchmal beliebt ist, hinzustellen. In demselben Jahrgang der Intern. Monatsschrift veröffentlichte Dr. Schönenberger in Bremen eine Reihe von Untersuchungen deutscher und schweizerischer „alkoholfreier Weine", die bei einem Teil von ihnen auch nicht unerheblichen Alkoholgehalt feststellten.

Eine gesetzliche Bestimmung, die die Verwendung des Wortes „alkoholfrei" oder einer, dasselbe bedeutenden Bezeichnung für nicht wirklich alkoholfreie Getränke unter Strafe stellt, würde wohl kaum auf berechtigten Widerspruch stossen können. Aber auch ohne jedes Gesetz können die grossen Abstinenzorganisationen es erreichen, dass die einzelnen Fabriken ihre Erzeugnisse einer öffentlichen Kontrolle unterstellen, sodass ihre Alkoholfreiheit verbürgt ist. Schon jetzt geben einige diese Bürgschaft. Widerspenstigen Fabriken gegenüber wird das einfachste und sicherste Mittel eine häufige Untersuchung ihrer Fabrikate und rücksichtslose Veröffentlichung der Resultate sein.

Es ist wiederholt hervorgehoben worden, dass sich auch bei der Herstellung der unvergorenen Säfte eine nicht beabsichtigte geringfügige Gärung manchmal einschleichen, dass sie sogar schon in den überreifen Weintrauben stattfinden könnte. In Bezug hierauf schrieb der „unstreitig kompetenteste Kenner der Frage, Prof. Müller-Thurgau" auf eine Anfrage Forels: „Nach meinen Versuchen im Grossen und Kleinen lassen sich alkoholfreie Obst- und Traubenweine herstellen, ohne eine nachweisbare Spur von Alkohol. Da aber bei grossem Betriebe einer genügend raschen Verarbeitung der Trauben sich hier und da Schwierigkeiten entgegenstellen, so wird eine kleine Toleranz allerdings angebracht sein und dürfte hierzu ein Zehntelprozent (0,1 %) vollkommen genügen." (I. M. z. B. d. Tr. 1900. S. 325.) Dem gegenüber teilt uns jedoch Herr J. Flach in Geestemünde mit, dass gerade in dieser Hinsicht die Industrie in den letzten Jahren gute Fortschritte gemacht habe, und dass es wohl möglich sei, einen wirklich alkoholfreien Saft herzustellen, wenn bei der Fabrikation nur die nötige Gewissenhaftigkeit beobachtet würde. Die unbeabsichtigte

Gärung kann besonders in der Zeit eintreten, die zwischen dem Ernten der Früchte und dem Pasteurisieren des Saftes liegt. Um hier die Gärung zu verhüten, wird nach der Mitteilung Flachs „beispielsweise bei Aepfeln das vorherige Waschen mit ganz kaltem Wasser vorgenommen; die dadurch eintretende Abkühlung hält vor, bis das Pressen geschehen ist. Der ablaufende Saft wird durch vervollkommnete Pumpen und Leitungen augenblicklich auf die Sterilisierkessel gebracht, und nachdem könnte nur grosse Nachlässigkeit eine Gärung und die daraus entstehende Alkoholbildung verschulden. — Bei Trauben wird die Erwärmung der Maische, welche bei der Herstellung unvergorener Säfte am meisten gefürchtet wird, am besten dadurch verhindert, dass in heissen Herbstzeiten die Lese nur in den ersten Morgenstunden, etwa von 3 Uhr morgens an, vorgenommen wird. Kommt die Traube noch kühl in die Kelterei, dann ist bei Möglichkeit der raschen Verarbeitung der Trauben zu Saft jegliche Gelegenheit zur Gärung ausgeschlossen. In kalten Herbsten, wie z. B. dem letzten von 1901 ist diese Massregel nicht einmal nötig. Vorbedingung bleibt, dass der Betrieb für die Herstellung alkoholfreier Traubensäfte in möglichster Nähe der, ihnen das Rohprodukt liefernden Berge belegen ist. Ein längerer Transport lässt die Trauben warm werden, ein Teil wird zerquetscht, und das Rohprodukt kommt schon mit mehr oder weniger Alkoholgehalt (in dem Safte der zerquetschten Beeren) in die Kelterei. Auch wenn keine Beeren zerquetscht werden, genügt doch die, von den Trauben aufgenommene Wärme, um eine Gärungsverhinderung zur Unmöglichkeit zu machen. Trauben lassen sich nicht wie Aepfel waschen, und die Verwendung von Eis würde dem Safte die Naturreinheit nehmen.“ Eine geringe Gärung kann allerdings leicht einmal eintreten, wenn in der hastigen Herbstzeit eine unvorhergesehene Stockung im Betriebe entstanden ist. „Für den geschickten Arbeiter aber bietet sich in solchen Fällen noch immer ein Notausweg: die Pasteurisierung wird etwas länger ausgedehnt, sodass die Spuren von Alkohol wieder verdunsten. An dem Charakter des Saftes wird dadurch nichts geändert; ob ein Traubensaft 14 oder 16 % Zucker enthält, ist vorläufig noch belanglos, jedenfalls aber nicht von der Wichtigkeit wie ein oder einige Zehntelprozente Alkohol.“



Auf Grund dieser fachmännischen Auskunft halten wir es daher nicht für nützlich irgend einen, in den alkoholfreien Getränken zu duldenden Alkoholgehalt zu normieren. Man mag sich stillschweigend dahin einigen, einen Gehalt von 0,1 % dulden zu wollen, man thue es aber nicht offiziell. Man kann sonst bei den Gegnern unserer Bewegung den Einwand, dass es ohne Alkohol in Wirklichkeit ja doch nicht geht, nicht mehr ohne weiteres abweisen. Das Zusammenwirken von Abstinenzorganisationen und Abstinenzpresse wird es ermöglichen unseren Anforderungen an die „alkoholfreien“ Getränke allgemeine Geltung zu verschaffen.

Das Publikum hat aber auch noch ein wichtiges Interesse daran zu erfahren, wann der Alkoholgehalt der Getränke, die man dem Sprachgebrauch nach nicht für alkoholhaltig halten kann, eine gewisse Grenze überschreitet. Eine Deklarationspflicht des Alkoholgehalts in diesen Fällen würde die Möglichkeit beseitigen, dass jemand in gutem Glauben ein berauschendes Getränk als nicht alkoholhaltiges kauft und geniesst. Es könnte dies mit dazu beitragen, Missstände, wie sie in England jedenfalls vorhanden waren, zu verhindern. Die Frage, bei welchem Alkoholgehalt der Deklarationszwang beginnen, oder ob jeder Alkoholgehalt deklariert werden müsste, ist schwer zu beantworten, ihre Entscheidung ist aber einstweilen auch überflüssig, da solche Bestimmungen in absehbarer Zeit kaum Aussicht auf Einführung haben würden.

Aufklärung des Volkes und vor allen Dingen der Abstinenten selbst über Wert und Unwert der vorhandenen Getränke ist jetzt und gewiss noch für lange Zeit die Hauptarbeit, die geleistet werden muss. Den Abstinenzorganisationen fällt zudem die Aufgabe zu, eine Art Kontrolle über die Fabriken, die wirklich alkoholfreie Erzeugnisse herstellen wollen, auszuüben. Die Erfahrung zeigt, dass die Leiter dieser Fabriken sich bereitwillig dieser Kontrolle unterstellen werden. Es erwächst den Abstinenzorganisationen daraus allerdings auch die Pflicht, diese Erzeugnisse zu empfehlen, natürlich nicht an sich, sondern nur im Vergleich mit anderen, nicht einwandfreien Getränken. Dass es im Interesse der Abstinenzbewegung liegt, das Aussehen der alkoholfreien Getränke möglichst von dem der alkoholischen verschieden

zu machen, wurde schon angedeutet. Vielleicht gehen die Produzenten, durch die Nachfrage aus den Abstinentenkreisen veranlasst, in immer grösserem Umfange dazu über, die Fruchtsäfte naturrein in konzentrierter Form zu konservieren. Auf diese Weise würde unserer Meinung nach allen Interessen volle Rechnung getragen. Sie ermöglicht eine vollkommene Verwertung der Früchte, sie schafft ein sicher alkoholfreies und haltbares Getränk, und sie verhindert mehr, als es bei fertigen Getränken der Fall ist, dass die „Trinksitte" in der Abstinenzbewegung irgendwo festen Fuss fassen könnte.

Aus der russischen Gesellschaft zum Schutze der Volksgesundheit.

Arbeiten aus der Kommission zur Lösung der Alkoholfrage.

Von Dr. med. **A. v. Rothe.**

IV.

D. G. Bulgakowski, Priester. Die Rolle, welche der russischen Geistlichkeit im Kampfe mit der Trunksucht des Volkes zu Teil fällt.

Eins der Hauptmittel zur Bekämpfung der Trunksucht sollte durchaus in der Macht und den Händen der Geistlichkeit gesucht und gefunden werden, doch hängt dies Mittel nicht nur von der Bildung der Geistlichkeit, sondern auch von ihrem moralischen Zustande ab, wie auch von deren materieller Lage, ihrem Verhältnisse zu ihren Vorgesetzten und ganz besonders ihrem persönlichen Verhältnisse zu den Gemeindemitgliedern.

Nach der Einführung des Christentums kam die Geistlichkeit allen Anforderungen, welche an sie gestellt werden konnten, nach, sie waren nicht nur die Religionslehrer sondern überhaupt Lehrer und Erzieher, und ihr Einfluss war ein ausserordentlich günstiger. Leider aber wurde dieser gute Einfluss durch den Einfall der Mongolen und Tataren und deren lang dauernde Herrschaft nicht nur vernichtet, sondern auch die Geistlichkeit selbst nahm einen anderen Charakter an, und verfiel in tiefe und fast unglaubliche Unwissenheit; woher sollte auch das Licht und die Aufklärung kommen, da die Geistlichkeit ja von allen Seiten mit Unwissenheit, Roheit und Sittenverderbnis umgeben war, in sich selbst keine Stütze fand, und von der Umgebung geknechtet, erniedrigt und misshandelt wurde, materiell aber in einer so elenden Lage sich befand, dass sie um nur das Leben zu erhalten, die Hand ausstrecken und betteln mussten, da ja selbst ihre höchsten Vorgesetzten ihnen keine Hilfe bringen konnten, da sie selbst fast eben so arm und ohne jede Macht waren.

Diese unglückliche Lage geistiger und moralischer Erniedrigung und Unterdrückung dauerte Jahrhunderte und ganz besonders litt unter



diesem Drucke die niedere Geistlichkeit, die Dorfpopen, und verloren ihre Selbständigkeit, ja Selbstachtung. Der Pope war nicht nur der Untergebene seiner Vorgesetzten, sondern auch des Gutsbesitzers, des Dorfvorgesetzten und der wohlhabenderen Mitglieder seiner Gemeinde, denen er sich fügen musste, da seine materielle Lage ganz von ihrem guten Willen abhing. So sank der Stand immer mehr und mehr und schliesslich suchte auch der Pope im Trunk Vergessenheit, wozu leider nur zu häufig sich Gelegenheit fand, da jede Amtshandlung, welche es auch immer sei, durch Bewirtung und Branntwein bekräftigt wurde und die eigentliche jurae stolae ausmachten.

Dieser unglückselige Zustand dauerte leider bis in das XIX. Jahrhundert und noch im Jahre 1829 musste Alexander I. einen Befehl an die Synode erlassen, um unter der Geistlichkeit der Trunksucht Einhalt zu thun.

Die geistige Bildung der russischen Geistlichkeit ist in der letzten Zeit eine viel höhere geworden, aber die materielle, abhängige Lage derselben ist auch heute noch eine sehr schwere und nicht zu beneidende; denn auch heute ist er noch fast vollkommen abhängig von seinen Gemeindemitgliedern, dazu kommt dann noch so ausserordentlich häufig die fast vollkommene Abgeschlossenheit von der, wenn auch nur einigermassen gebildeten übrigen Welt. Ausserdem ist aber noch das Verlassen des geistlichen Standes mit so grossen Schwierigkeiten verbunden, dass es fast ein Ding der Unmöglichkeit wird, seinen Lebensunterhalt auf anderem Wege zu finden, und daher kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Mitglieder dieses Standes, eben so wie in anderen, oder das gemeine Volk, infolge ihrer ungenügenden ökonomischen und moralischen Lage ihre Energie einbüssen und im Genusse alkoholischer Getränke Abhilfe suchen.

Das Volk steht dem Geistlichen fern, es sucht seine Hilfe nicht aus innerem Antriebe, sondern nur, wenn es dazu gezwungen ist. Trotzalledem waren aber dennoch, von den allerältesten Zeiten bis heutzutage gerade unter der Geistlichkeit sehr viele eifrige Verteidiger und Verfechter nicht nur der Mässigkeit, sondern sogar der vollkommenen Enthaltsamkeit von jedem alkoholischen Getränke, solche Verfechter fanden sich namentlich zahlreich seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und gehörten besonders zu den ersten Gründern der Enthaltsamkeitsvereine.

Es ist richtig, dass fast jedes Kirchspiel, und deren giebt es 30 000 griechischkatholische, seine Bruderschaft und Kirchenkuratorien hat, doch beschäftigen diese sich vorzüglich mit den Kirchenschulen, dem Kirchendienste und der Armenpflege der Gemeinde, die Bekämpfung der Trunksucht nimmt aber leider nur eine untergeordnete Stellung ein.

Weiter ist es aber wünschenswert, dass 1. ein Teil der Geistlichkeit sich des Branntweintrinkens enthalte, 2. der Bildungsgrad der Landpopen gehoben werde und ebenso auch ihre Autorität in den Augen der Gemeindeglieder, wie sie selbst von der materiellen Abhängigkeit

derselben befreit werden, unter der sie jetzt besonders leiden. Die Landwirtschaft, die mit der Seelsorge nicht immer harmoniert und Unbequemlichkeiten im Gefolge hat, soll nicht eine ihrer Hauptaufgaben sein, auch sollen sie nicht die für sie bestimmten Einkommen selbst von den Gemeindegliedern einkassieren, da dies ihre Würde untergräbt und schädigt. Die Bethätigung der Geistlichkeit bei der Gründung von Enthaltsamkeitsvereinen sollte eine lebendigere und sichtbarere sein. Um dies zu erlangen, schlägt Bulgakowski folgende Massregeln vor:

1. Die Geistlichkeit soll sich bei der Ausübung von Amtshandlungen, wo es auch immer sei, von dem Genusse alkoholhaltiger Getränke ganz enthalten, ihr Beispiel wirkt so am besten auf die Gemeindeglieder.

2. In jeder Gemeinde soll ein Enthaltsamkeitsverein der zum Kirchendienst gehörigen Personen errichtet werden, denen das Recht zusteht, bei Versammlungen Belehrungen und Bemerkungen auszusprechen.

3. Die Geistlichen sollen von den Kirchenmitgliedern keine alkoholischen Getränke als Bewirtung annehmen; ebenso aber auch die Mitglieder bei Kirchenfesten oder an anderen Tagen und Gelegenheiten selbst nicht mit Branntwein bewirten, um diese Gewohnheit ganz abzuschaffen.

4. In jeder Kirchengemeinde sollte sich eine Gesellschaft bilden zur Errichtung von Schulen und zur religiös-moralischen Kindererziehung.

5. In der Kirchenpredigt und Lehre gegen den Missbrauch und den Schaden, welchen der Alkohol hervorbringt, sprechen und dagegen warnen.

6. Den Genuss des Branntweins bei Kindtaufen, Hochzeiten, an Geburts- und Namenstagen, Verlobungen, Kauf oder Verkauf u. s. w. ganz zu meiden.

7. Die Geistlichkeit soll die Gemeinde belehren, dass die Wahl von Gemeinde-, Dorf-, Kirchen- und Schulvorständen und Aeltesten, die dem Trunk ergeben sind, auf solchen Stellen schädlich und nachteilig wirken.

8. Die Landleute sind zu ermahnen, dass sie Gemeindegrund, Wiesen und anderen Besitz nicht für Branntwein in Pacht abgeben, ebenso auch dass bei Gemeinde- und Dorfzusammenkünften der Genuss des Branntweins ausgeschlossen sei.

9. Auf die Dorfgemeinden, Kirchenkuratorien, Nüchtern- und Mässigkeitsvereine einwirken, damit dieselben die Jahr- und Marktage von den Sonn- und Feiertagen auf gewöhnliche Wochentage verlegen, und die Schank- und Schnapsläden so weit als möglich von den Kirchen, Schulen, Gemeindeverwaltungen und Gerichtsstellen verlegen, wie auch, dass der Verkauf an Sonn- und Festtagen so viel als möglich eingeschränkt werde.

10. In den Kirchenvorhallen, Gemeindeverwaltungen und an anderen sichtbaren Stellen, diejenigen Gesetzesstellen aushängen, welche mit der Trunksucht in Berührung stehen, wie auch Erklärungen über die schädliche Wirkung des Alkohols sowohl in körperlicher wie moralischer und materieller Beziehung.



11. Drucksachen mit demselben Inhalte unter dem Volke verteilen.

12. Die Kirchen mit nützlichen und belehrenden Büchern, besonders aber auch über den Schaden des Alkoholmissbrauchs, versehen, bei den Kirchenschulen und anderen; Volksbibliotheken anlegen.

13. Den Religionslehrern aller Schulen es zur Aufgabe machen, den Schülern Abscheu und Widerwillen gegen das Branntweintrinken beizubringen.

14. Den Versuch machen, an Sonn- und Feiertagen dem Volke belehrende Vorträge zu halten, womöglich mit Lichtbildern, Chorgesang und anderen belehrenden Unterhaltungen.

15. Die Beichte zur Hilfe nehmen, um Trinker von ihrer Leidenschaft fern zu halten.

16. Besonders achtgeben, damit das kindliche und jugendliche Alter von dem Genusse alkoholischer Getränke ferngehalten werde, die Eltern ermahnen, dass sie dafür sorgen, ja sie selbst dafür verantwortlich machen.

17. Gerade Trinker soll die Geistlichkeit unter ihre besondere Pflege und Obhut nehmen; die Frauen und Töchter der Geistlichen sollen sich mit Liebe der weiblichen Trinker annehmen.

18. In den Priesterschulen und Seminaren soll ein ganz besonderes Augenmerk auf die Lehrer und Schüler gerichtet werden. Die Lehre über den Alkoholismus soll zu den Lehrgegenständen werden.

19. Die jungen Geistlichen sollten bei der Weihe sich schriftlich verpflichten, sich des Alkoholgenusses zu enthalten.

P. J. Poljakow, Priester. Die russische Geistlichkeit im Kampfe mit der Volks-Trunksucht.

Der Vortragende verlebte 15 Jahre als Dorfschullehrer in verschiedenen kleinen und grösseren, teils abgelegenen, teils in mehr belebten Gegenden, und hatte somit hinreichende Gelegenheit, die Wirksamkeit der Geistlichkeit, der er jetzt selbst angehört, aus eigener Anschauung genau kennen zu lernen, und den bedeutenden Einfluss zu beobachten, welchen der Priester auf seine Gemeindemitglieder ausüben kann und in der That auch ausübt.

Von dem Lehrerseminar kommend, war er ein eifriger Verfechter der absoluten Abstinenz und seine erste Stelle war in einem Dorfe, in welchem die Trunksucht fast allgemein verbreitet war, aber ebenso auch der allgemeine Notstand und die Verkommenheit der Bewohner, ja sogar Vergehen und Verbrechen im trunkenen Zustande gehörten nicht zu den Seltenheiten.

Gegen diese Missstände suchte er anzukämpfen, fand aber leider in den ersten Jahren gar kein oder nur sehr geringes Gehör, die Ursache lag aber nur in der absoluten Gleichgültigkeit wenn nicht Feindseligkeit, welche die Dorfgeistlichkeit den Bestrebungen, Nüchternheit oder wenigstens Mässigkeit unter den Bauern anzuregen, entgegenbrachte. Sprach er aber mit den Bauern selbst, oder übergab er



den Lesenkönnenden Broschüren oder Schriften, die von dem Uebel, welche der Missbrauch des Alkohols hervorbringt, sprechen, so sagten die Bauern gewöhnlich, »ja du sprichst recht schön, auch scheint es gut, »was du sagst, aber gehe doch damit zu Väterchen (dem Popen), dass »er seinen Segen dazu gebe. Sieh! Sie trinken doch selbst recht gern »und verbieten es uns auch nicht! so lange dies aber nicht geschieht, »werden wir auch nicht aufhören zu trinken und uns zu betrinken! »Wir werden dem Popen doch nicht belehren, was gut oder böse ist, »das muss er doch viel besser wissen und uns belehren.«

Gegen solche Beweise war es nicht möglich anzukämpfen, und es vergingen Jahre, dass nur hier und da ein fruchtbares Samenkorn einen guten Boden fand.

Solche und ähnliche Beispiele wiederholen sich zu hunderten tagtäglich. Aber auch in diesem Dorfe fand mit der Zeit ein Umschwung zum Bessern statt.

Aus den weiteren Auslassungen des Vortragenden lässt sich folgendes entnehmen: ein bedeutender Teil der Landgeistlichkeit und besonders die älteren sind erblich also krankhaft zur Trunksucht veranlagt, und in solchen Gemeinden fallen auch die Mitglieder der Gemeinde nur zu leicht in deren Fusstapfen und die Trunksucht greift riesig um sich. Andere wieder sind ausserordentlich mässig und beherrschen sich, ja sie predigen auch die Mässigkeit, leider aber ist die Mässigkeit predigen, ja sie sogar bedingungsweise einhalten, kein Radikalmittel gegen die Trunksucht, bei Gelegenheit und im Augenblick der Versuchung erliegt derselben der Bauer leider nur zu gern.

Noch Andere wieder sagen, »die heilige Schrift verbiete den Genuss des Weines durchaus nicht, ja sie empfehle denselben sogar und selbst Jesus Christus habe ja Wasser in Wein verwandelt, es sei daher der Heiligen Schrift zuwider, den Weingenuss zu verbieten, wie auch staatswidrig. Wieder Andere glauben annehmen zu müssen, dass der Branntweingenuss zu den althergebrachten Gewohnheiten der russischen Gastfreundschaft durchaus gehöre und schon deshalb allein nicht verboten und abgeschafft werden dürfe. Auch spreche ja für die Nichtschädlichkeit des Weines sehr der Umstand allein, dass ja seit den allerältesten Zeiten bis jetzt, gerade zu den allerfeierlichsten Kirchenhandlungen Wein verwendet werde. Dies ist auch einer von den Gründen, weshalb die Enthaltsamkeitsgesellschaften, die Abstinenzler, von der Geistlichkeit mit misstrauischen Augen angesehen werden, gleichsam, als beabsichtigten sie, in den Kirchengebräuchen einen Umsturz hervorzurufen, was sie so auf gleiche Stufe mit verschiedenen Sektirern stellen müsste, die ja offiziell von der Kirche verfolgt werden.

Dies und noch so manches andere muss als Grund angesehen werden, weshalb die russische Geistlichkeit und ganz besonders die niedere, die Landgeistlichkeit, nicht den gewünschten Eifer in der Unterstützung der Mässigkeit entwickelt hat und deshalb verdient sie auch milder beurteilt zu werden. Sie ist aber anderseits auch im vollen Rechte,

wenn sie für das Radikalmittel, der vollen Abstinenz eintritt, und da wo sie es thut, ist ihre Wirksamkeit im Kampfe mit der Trunksucht eine ganz ausserordentliche, eine fast unglaubliche, und Tausende und Abertausende entreisst sie dem geistigen und körperlichen Elend, denn die Geistlichkeit hat viel kräftigere Mittel wie z. B. die Kirchenschule, das lebendige Wort in und ausser der Kirche, die Beichte, die Ermahnung, das im Beichtstuhl abgenommene Versprechen und schliesslich eine vernünftig angewendete und auferlegte Kirchenbusse. Selbst ohne geschlossene Brüderschaften und Vereine kann die Geistlichkeit ausserordentlich viel gutes im Kampfe mit der Trunksucht leisten.

Zum Schlusse muss jedenfalls noch hinzugefügt werden, dass ein grosser Teil der Geistlichkeit die wirklichen bösen Folgen, welche der Alkohol dem Menschen geistig und körperlich zugefügt, garnicht hinreichend kennt, und deshalb allein so wenig thätig bei der Bekämpfung der Trunksucht mit Hand anlegt.

Seine Abhandlung schliesst Pater Poljakow mit folgenden Sätzen:

1. Die Geistlichkeit muss mit allen Mitteln zur Bekämpfung der Trunksucht im Volke herangezogen werden.

2. Dafür sorgen, dass die Geistlichkeit den Kampf mit Bewusstsein aufnehme und durchführe.

3. In den Lehrkursus der geistlichen Schüler solche Gegenstände einführen, welche ihnen eine allgemeine Vorstellung von der schädlichen Wirkung des Alkohols geben und wie derselben vorgebeugt werden kann.

4. Wirkliche Massregeln ergreifen, um auch die Geistlichkeit selbst mit diesen Fragen vertraut zu machen.

5. Die Errichtung von Bibliotheken bei den Gemeindekirchen mit Büchern und Aufsätzen, die über den Alkoholismus lehren.

6. Das Verlangen stellen und es auch streng durchführen, dass alle an Kirchen angestellten Personen ein nüchternes Leben führen.

7. Eine besondere Zeitschrift gründen, welche alle Fragen der persönlichen und Volks-Ernüchterung behandele und dieselbe allen Gemeinden und Bibliotheken zuschicken.

8. Kirchen-Kuratorien gründen und dieselben verpflichten, sich am Kampfe mit der Volks-Trunksucht zu beteiligen.

9. Alle in Russland bestehenden Abstinenz- und Mässigkeitsvereine durch eine gemeinschaftliche Zeitschrift vereinen, an welcher sich auch die höchsten geistlichen Behörden beteiligen würden, z. B. unter der Benennung „Christlicher Verein gegen die Trunksucht“.

A. W. Roschdestwenski. Was hat die russische Geistlichkeit im Kampfe mit der Trunksucht des Volkes geleistet?

Die russische Geistlichkeit hat selbst in der ältesten Zeit gegen das allgemeine Volksübel, die Trunksucht, und zwar nicht vergeblich, gekämpft; doch leider war aber auch schon damals die Civilverwaltung entgegengesetzter Meinung und suchte den Bestrebungen der Geistlichkeit entgegenzuwirken, ja sie ganz zu unterdrücken, da die Branntweinbrenner



und Schänker, gewöhnlich einflussreiche Leute, materiell darunter litten und Klage führten; leider zogen sich diese unnatürlichen Verhältnisse zum Nachteile des Volkes, fast bis in die neueste Zeit hinein.

Besonders sichtbar traten diese Gegenwirkungen zur Zeit des »Branntweinpachtes Omkup« hervor, indem die Pächter gesetzliche Gemeindebeschlüsse, welche Schänken in den Dörfern aufhoben und schlossen, unterdrückten und nicht zur Ausführung kommen liessen, ja sich noch darüber belustigten und sie verspotteten.

Aehnliche Ereignisse kamen auch noch im Jahre 1859 zur Zeit der Acciseverwaltung vor, wo Brenner und Schänker Klageschriften über die Geistlichkeit bis an das Finanz- und Domänen-Ministerium einreichten, dieselbe beschuldigend, dass sie das Volk gegen die Regierung aufwiegele und zu Widersetzlichkeit und Ungehorsam veranlasse, wobei sie, die Geistlichkeit, unchristliche und eigensüchtige Zwecke verfolge, um die Brenner und Schänker böswillig zu schädigen.

Die Hauptveranlassung hierzu war, dass in den Gouvernements Kostroma, Saradow, Tula, Kiew und Cherson in den Jahren 1859 und 1860 unter den Bauern ein lebhaftes Bestreben erwacht war, sich des Genusses alkoholhaltiger Getränke ganz zu entziehen und ein nüchternes, arbeitsames Leben zu führen, die Geistlichkeit diese Bestrebungen redlich und eifrig unterstützte, gut hiess und in den Kirchen gegen den Branntweingenuss predigte und Mässigkeits- und Nüchternheitsgenossenschaften bildete, wodurch der Branntweinverkauf bedeutend abnahm und eine Mindereinnahme von 100 000 Rubel veranlasste. Die Kläger behaupteten, die Geistlichkeit zwinge das Volk durch unerlaubte Mittel, Kirchenstrafen, Entziehung der Sakramente u. s. w. zu vollkommener Enthaltsamkeit.

Diese Klagen, und das Nichteinlaufen der Steuern von den Brennern und Schänkern veranlassten den Finanzminister zu einer Beschwerde über die Geistlichkeit bei der h. Synode, in welcher es unter anderem hiess, das Benehmen der Geistlichkeit sei ein unchristliches, da dieselbe unerlaubte Mittel anwende, es sei zwar recht, wenn sie gegen den Missbrauch predige, sie sei aber nicht berechtigt, den Genuss des Branntweins ganz zu verbieten.

Die Synode ernannte eine gemischte Kommission, um diese sogenannten Anschuldigungen genau zu untersuchen und das Resultat war, dass die dem Finanz- und Domänen-Minister eingereichten Klagen vollkommen unberechtigt und falsch waren, und dass die Geistlichkeit nur streng ihren Verpflichtungen nachgekommen war.

Das Endresultat war, dass das Pachtsystem aufgehoben wurde und das Accisesystem an dessen Stelle trat.

Die Geistlichkeit liess in ihren Bestrebungen nicht nach; in den 60er Jahren entstanden einige Kirchenzeitschriften, die den Missbrauch des Alkohols eingehend behandelten, auch Broschüren und Flugschriften erschienen, und in den 60er und 70er Jahren wurden von der Geist-



lichkeit zahlreiche Abstinenzgesellschaften geschaffen und viele Schenken infolge ihres Einflusses und Gutheissens auf Volksbeschluss in den Dörfern ganz geschlossen. Dies gab wieder Veranlassung zu neuen Klagen an das Ministerium, und von dort kam der »gute Rath«, die Schenken brauchen nicht kassiert zu werden, da die Bauern ja auch bei dem Bestehen derselben ihrem Versprechen getreu bleiben könnten und nicht zu trinken brauchten, woran sie ja niemand hindern werde. Die Beschlüsse der Gemeinden, Schenken zu schliessen, wurden leider häufig von den Behörden hintangehalten, umgangen oder gar nicht ausgeführt, und wenn sich die Gemeinde an die höheren Accisebehörden wandte, so berücksichtigten auch diese solche Bitten häufig gar nicht, ja oft wurden sogar die Veranlasser derselben, also die Geistlichkeit, von der Gegenpartei unberechtigt beschuldigt, verklagt und verfolgt, ja erlitten nicht selten bedeutenden materiellen Schaden durch Brandlegung. Aber auch die Gutsbesitzer, besonders der Gouvernements, in welchen Juden die Propination und die Schenken in Pacht hatten, waren den Mässigkeits- und Abstinenzbestrebungen der Geistlichkeit durchaus nicht geneigt und wohlgesinnt.

Im Jahre 1889 erliess die h. Synode einen neuen Erlass, in welchem sie die Geistlichkeit abermals aufforderte und ermunterte, alle gesetzlichen und erlaubten Mittel und Wege anzuwenden, um die Trunksucht im Volke zu bekämpfen.

Ausser der persönlichen Thätigkeit der Geistlichen kamen ihnen auch noch die Kirchen- und Gemeinde-Kuratorien, die Kirchenbrüderschaften und Abstinenzverbindungen zu Hilfe, vorausgesetzt, dass dieselben gut organisiert und geleitet wurden.

Die Sonn- und Feiertage bieten dem Bauer die meiste Gelegenheit zu Trinkgelagen, und deshalb wandte die Geistlichkeit ihr besonderes Augenmerk darauf, die Mussestunden derselben so viel als möglich und nützlich auszufüllen: durch Anregung zu regelmässigem Kirchenbesuch, öffentliche Vorträge und Belehrungen jeder Art, Bildung von Gesangvereinen, Verleihung von Büchern u. s. w.

Im Laufe der letzten 10 Jahre sind allein von der russischen Geistlichkeit, wenn nicht mehr, so wenigstens 890 Abstinenzgesellschaften gegründet worden, deren Mitgliederzahl in jeder von 15 bis 100 Personen beträgt. In und um Petersburg giebt es Abstinenzgesellschaften, die bis zu 2500 Mitglieder zählen. Je tüchtiger und geachteter der Geistliche ist, der an der Spitze solcher Gesellschaft steht, um so mehr gedeiht sie.

Augenscheinlich aber ist es, dass die materielle Lage und Gesundheit aller derjenigen, die zu Abstinenzgesellschaften gehören, sich ganz bedeutend gebessert hat; ganz dasselbe darf man mit Ueberzeugung aber ebenso auch von deren moralischem und geistigem Zustande behaupten.

Zum Schlusse sei noch hinzugefügt, dass zur Zeit 38 475 Kirchenschulen mit 1 338 598 Schülern unter der unmittelbaren Leitung der

Geistlichkeit stehen — gewiss ein weites und auch ergiebiges Feld für die Thätigkeit derselben.

Mit einem Worte, im Laufe der letzten 50 Jahre hat der Kampf, welchen die Geistlichkeit mit der Trunksucht des Volkes führt, nie aufgehört und hat auch unstreitig gute Früchte getragen. War das Resultat kein ganz befriedigendes, so war jedenfalls die Geistlichkeit nicht allein der schuldige Teil.

Diese Besprechungen, zu denen die Gesellschaft auch eine Anzahl der angesehendsten und bekanntesten Geistlichen eingeladen und das freie unumschränkte Wort gegeben hatte, und die auch eine grosse Teilnahme zeigten, dauerten mehrere Sitzungen und scheinen mir auch noch nicht geschlossen, erregten allgemeine Aufmerksamkeit und sehr lebhafte Debatten, an welchen sich ausser den schon bekannten Personen auch die Geistlichkeit lebhaft beteiligte. Besonders entwickelten Drib und Wessel ihre Ansichten, die wir schon aus früheren Arbeiten kennen, sie suchten dieselben noch mehr zu erläutern und klar darzustellen; andere, wie z. B. Grigorew und Ozópou glaubten annehmen zu dürfen, dass die Herren Geistlichen den Zustand in zu schwarzen Farben dargestellt hätten. Im grossen und ganzen wurden jedoch die Ansichten der Vortragenden wenn auch mit gewissen Einschränkungen als bestehend anerkannt; der Oberpriester A. Maljarewski betonte aber stark, dass im Kampfe mit der Trunksucht des Volkes die Geistlichkeit eine nicht zu unterschätzende Macht sei, auf deren Teilnahme und Mitwirkung man unbedingt rechnen darf, schon aus dem Grunde, weil der Stand der Geistlichen zu den Konservativen gehört und auch daran gewöhnt ist, namentlich solche Vorschriften gern auszuführen und zu erfüllen, die mit dem Volkswohle in engem Zusammenhange stehen.

Aber es wurden auch eigentümliche Ansichten ausgesprochen, so äusserte unter anderen der Oberpriester Prof. Gortschakow, er verstehe es nicht, weshalb die Kommission der biologischen Sektion über Kirchenfragen entscheiden und der Geistlichkeit etwas verbieten oder vorschreiben wolle. »Uebrigens gehe auch die Kirche mit den heutigen sogenannten wissenschaftlichen Anschauungen nicht Hand in Hand, weshalb urteile daher die Biologie über die Kirche — wir in der Kirche urteilen nicht über das Protoplasma.« — Die Kommission, behauptet Prof. Gortschakow, ist in diesen Fragen nicht kompetent.

Schon während der ersten Sitzungen wurde in den allgemeinen Verhandlungen und bei den Debatten die Frage gestreift, ob und inwiefern die Schule bei der Bekämpfung der Trunksucht, besonders des Volkes, thätig eingreifen könne und müsse. Diese Bemerkungen kamen immer häufiger, wurden gesammelt und von einer Subkommission geordnet und schliesslich in den letzten Sitzungen als etwas Ganzes zur Besprechung gebracht. Besonders drei Vorträge sind es, die eine besondere Berücksichtigung verdienen.

Dr. A. Virenius: Mittel, den Alkoholismus durch die Schule zu bekämpfen.

Um diesen Kampf aufzunehmen, giebt es nach V. zwei Wege: a) die lernende Jugend im Geiste der Enthaltsamkeit und Nüchternheit selbst zu erziehen und zwar in Schulen, welche in hygienischer und sanitärer Beziehung vollständig zweckentsprechend eingerichtet seien und die Lehrgegenstände auch ebenso gelehrt werden; b) den Kindern die Gesundheitslehre so beizubringen, um sie vorzubereiten als künftige Leiter in der Gesellschaft, die Idee einer gesunden Hygiene und Moral selbst würdig zu vertreten.

Der Schüler, Lernende, verbringt einen grossen Teil seiner Zeit in sitzender Stellung mit geistiger Thätigkeit, häufig bei antisanitären Bedingungen des Schulraumes und des zu Lernenden, unter dem Einflusse einer moralischen Depression, indem er sich zu der Sache selbst ganz formell, schulmässig, verhält.

Unter solchen Bedingungen muss der Stoffwechsel gestört und die Lebenskraft des jungen Organismus geschwächt werden, besonders leidet aber darunter das Muskel- und Nervensystem, und es entwickelt sich ein labiler moralischer Zustand wie auch Schwäche des Willens und Charakters.

Um solchen Zuständen vorzubeugen und eine körperliche und moralische Genesung der Lernenden zu erzielen, muss ein sanitäres Regime festgestellt werden.

1. Die Freistunden müssen nützlich ausgefüllt werden durch Beschäftigung, Spiele, Spaziergänge, Exkursionen und jede Art Sport.

2. Der Körper muss gekräftigt und durch Bäder reingehalten werden.

3. Die Muskelkraft muss systematisch entwickelt werden. Durch Gymnastik selbst während der Stunden sollte das Sitzen durch Hand- und Fussbewegungen auf kurze Zeit unterbrochen werden.

4. Der Schlaf muss geregelt werden: bei jüngeren bis 11, bei älteren bis zu 10 Stunden.

5. Die Zeit der Nahrungsaufnahme und deren Qualität muss geregelt werden; bei jüngeren Kindern 5 mal, bei älteren 4 mal täglich.

6. Die jüngeren Kinder sollen täglich nicht mehr als 5, die älteren 7½ Stunden mit geistiger Arbeit beschäftigt sein, die Zeit von 12½ bis 4 Uhr bei jüngeren und von 1½ bis 4 Uhr bei älteren Kindern soll zur Erholung und Spiel angewendet werden, wie auch zum Mittagessen. Die Sonn- und Feiertage aber sollen ganz frei von geistiger Arbeit bleiben, nur den älteren Schülern soll gestattet sein, 2—3 Stunden mit Lesen zu verbringen.

7. Geistige Thätigkeit ist ein Bedürfnis für den Körper, aber unter der Bedingung, dass das Lehrmaterial den Kräften und Fähigkeiten des Lernenden entspricht. Wenn diese Bedingung bei der Erziehung



nicht beachtet wird, so kann die geistige Arbeit das Gehirn zu sehr anstrengen und die allgemeine Gesundheit schädigen.

8. Die Schule soll und muss Sorge tragen, damit der Schüler selbständig arbeite, selbst die Produktivität anregen, wenn auch zum Nachteile der Empfänglichkeit.

9. Auch die Gemütsbewegungen des Schülers müssen berücksichtigt werden. Zurückgehaltene oder unterdrückte Gefühle machen sich deutlich bemerkbar und zeigen das Bestreben zu einem höheren Grade. Unbefriedigte Erregungen bedürfen einer erhöhten, aussergewöhnlichen Aeusserung, ist das gestört, so entsteht das Bedürfnis nach künstlicher Erregung, wozu alkoholische Getränke, Tabak und geschlechtliche Anomalien gebraucht werden. Dies ist mit einer der Gründe, weshalb Sorge dafür getragen werden muss, damit die Kinder in ihren Mussestunden ihren sozialen, religiösen und ethischen Bedürfnissen Genüge leisten können und dass alles vermieden werde, was deprimierend auf Geist und Körper einwirken könnte.

10. Die Lernenden sollen nicht bloss jedes leere Geschwätz, aber auch das Lesen verderblicher Bücher, den Besuch von Cafés, Operetten, Tingel-Tangels und ähnlicher Lokale sorgfältig vermeiden, andererseits aber sich auch vor Vereinsamung hüten.

11. Bei erwachseneren Schülern muss deren Aufmerksamkeit auf das Lesen ernsterer Bücher und Bearbeiten ebensolcher Themen gerichtet werden; es sollen für sie Versammlungen und Vereine errichtet werden, in denen sie Aufsätze und Referate verschiedenen Inhalts selbst vortragen und dieselben gemeinschaftlich besprechen; mit einem Worte, einen regen Gedankenaustausch schaffen, der das Bestreben nach Selbstständigkeit, Selbstbildung und Selbstvervollkommnung zur Aufgabe hat.

12. Infolge besonderen Wunsches (Neigung) des Schülers zu diesem oder jenem Gegenstande des Unterrichts und der Kunst soll man solche Wünsche nicht unterdrücken, sondern berücksichtigen und fördern mit Berücksichtigung, dass die anderen Gegenstände nicht vernachlässigt werden. Solche Wünsche oder Neigungen wirken gewöhnlich günstig auf den Schüler.

13. Acht haben, um jeden schwächenden Einfluss aus dem Lebenswege des Schülers fern zu halten, wie z. B. Lust am übermässigen Essen, am Schlaf, Leichtsinn, Trieb zum Rauchen, Onanie u. s. w. Jede dieser Neigungen führt zur Entkräftung, Verzärtelung des Körpers, mithin zu dem Bedürfnisse nach sogenannten kräftigenden, anregenden Mitteln, wie Spirituosa und Narkotika.

14. Die sanitären Mittel schliessen die Wirkung moralisch nicht aus, aber werden durch sie noch gestützt und gekräftigt. Die moralischen für sich, selbst in der Form von Ermahnungen, Belehrungen oder als Wandtafeln und Bilder, bleiben grösstenteils tote Buchstaben, aber erweisen sich nur dann wirksam, wenn sie von einer geliebten und geachteten Person kommen, von geliebten Eltern, Lehrern oder Schulgenossen.



15. Die Hinzuziehung der Schüler zu Nüchternheits-, Mässigkeits- und anderen Verbindungen, um dadurch gegen die Trunksucht anzukämpfen, dürfte wohl kaum als ein rationelles pädagogisches Mittel angesehen werden und droht sogar häufig mit Gefahren, welche die Gründer solcher Vereine und Gesellschaften gewiss nicht beabsichtigten. Geselligkeit und gemeinschaftliches Zusammenleben der Jugend ist sehr wünschenswert, aber nicht ohne Beaufsichtigung durch ältere und erfahrene, aber auch geliebte und geachtete Personen.

Alle diese Bedingungen und Mittel können aber nicht nur allein von Pädagogen durchgeführt werden, sondern mit der Beihilfe hygienisch gebildeter Aerzte. Die Schulen sollen und müssen unter strenger medizinisch-sanitärer Aufsicht stehen, so nur kann die körperliche, moralische und geistige Erziehung und Bildung auf fester Grundlage ruhen und zu dem gewünschten Resultate führen.

Der zweite Weg, den Kampf mit dem Alkoholismus durch die Schule zu führen, wäre folgender:

Die Hygiene müsse den Kindern so gelehrt werden, dass ihnen klare Begriffe über den Wert der Erhaltung und die Unverletzlichkeit des Körpers, wie auch die ununterbrochene körperliche und geistige Vervollkommnung desselben beigebracht werden, damit sie so zu den künftigen Führern der Gesellschaft gerechnet werden können, was die Idee einer rationellen Gesundheitspflege und Erziehung anbetrifft.

Bei der Lehre der Hygiene darf nicht bloss die Hygiene des Leibes, sondern auch gewisse Einzelheiten der moralischen und Psychohygiene gelehrt werden, besonders aber: das Verhältnis der Gesundheit zur geistigen Arbeit, die Beschäftigung mit der Kunst und Litteratur auf die Gesundheit, welche Einflüsse haben Erregungen und Leidenschaften auf den Körper, die Bedeutung einer gleichmässigen, ruhigen und guten Geistesstimmung, Ruhe und Frieden im eigenen und gesellschaftlichen Leben, wie auch die hygienische Bedeutung der Mässigkeit und Nüchternheit in Beziehung auf sich selbst und andere.

Das beste Mittel der Erziehung junger Leute, der künftigen Führer des Volkes, dürfte wohl darin liegen, ihnen die Idee der Nüchternheit und Mässigkeit so gut einzuprägen, dass sie selbst als Beispiel angesehen werden müssen.

Das Beispiel, die Umgebung wirkt sehr mächtig auf die Jugend, ganz besonders aber das der Lehrer und Erzieher. Sind dem Erzieher aber selbst jede niederen Eigenschaften und Leidenschaften fremd, so werden auch die zu Erziehenden sich fern von jeden niederen, tierischen Leidenschaften halten, Züge moralischer Verwilderung werden nicht zur Entwickelung gelangen, und die volle Lebensenergie wird in der normalen geistigen Thätigkeit, in Körperübungen und Zerstreuungen ästhetischen Charakters zum Ausdruck kommen. Man dürfte annehmen, dass die Schulgenossen und das elterliche Haus auf die Moralität der Kinder einwirken müsse — doch ist die oft zweifelhaft.

Wenn wir auch nicht, wie das einzelne Schriftsteller thun, annehmen, dass die heutige Familie sich in einer Periode des Verfalles befinde, so kann es doch auch nicht bemerkt werden, dass selbst intelligente Eltern keinen klaren Begriff von der Kindererziehung besitzen und die Kinder entweder sich selbst oder der zweifelhaften Aufsicht von Bonnen, Erziehern und Erzieherinnen überlassen sind.

Die Schulgenossen aber kommen aus Familien unseres »Nerven-Jahrhunderts«, sind schwach und indolent; finden sie nun weder in ihrer Umgebung, noch in den Erziehern eine moralische Stütze, so müssen sie ethisch sinken, demoralisieren.

Unter so schweren Bedingungen ist eine moralische Genesung der Lernenden nur unter der Beihilfe von hygienisch gebildeten Aerzten möglich, so gebildete Aerzte könnten die physische und moralische Hygiene regeln und ordnen und die Erziehung zu einem harmonischen Ganzen umgestalten, und sowohl die körperlichen wie auch geistigen Mängel und Fehler beseitigen und ausrotten, was der gewöhnliche Erzieher kaum zu stande bringen kann.

Um also durch die Schule die Trunksucht des Volkes zu bekämpfen, muss die Schule zuerst selbst, wie auch die Pädagogen, einer Genesung, Reorganisation, entgegengeführt werden, um alsdann auch die lernende Jugend in derselben Weise umzubilden.

Die Schule muss unter der Aufsicht und Leitung gründlich gebildeter hygienischer Aerzte stehen, dieselben müssen gleiche Stimme und Rechte mit den Lehrern haben in Fragen, welche das körperliche und geistige Wohl der Schüler im Auge haben, damit das körperliche und geistige Erziehen Hand in Hand gehe und sich gegenseitig unterstütze und eine ideale Harmonie der Erziehung erreicht werde, welche so sehr von den Psychologen und Aerzten erstrebt, von den Pädagogen von Fach aber leider so häufig ganz übersehen wird.

Die Beteiligung des Arztes an der Kindererziehung ist wichtig und unumgänglich, die geistige Entwickelung ist ja das Ziel des Lehrens und Lernens in der Schule; dieses aber ist abhängig von einer rationellen, streng hygienischen Pflege des Körpers des Lernenden, wie auch deshalb, weil die moralischen Mängel und Fehler gewöhnlich gewissermassen mit einer körperlichen Störung des Kindes verbunden sind.

Fast jeder moralische Mangel verbindet sich aber leider nur zu oft mit anderen, sodass moralisch schon gefallene oder dem Falle nahe Individuen immer verschiedene Mängel gleichzeitig aufweisen. Das einfache Tabakrauchen führt gewöhnlich auch zum Onanieren; der Gebrauch alkoholhaltiger Getränke führt fast unbedingt zu geschlechtlichen Missbräuchen und umgekehrt.

Mit einem Worte, Rauchen, Trinken (alkoholhaltiger Getränke) und Onanie sind die gewöhnlichen Ursachen, welche die Schuljugend verderben.

Gegen ein so zusammengesetztes physiologisches Uebel sind die Pädagogen, Erzieher, machtlos, — nicht, weil sie nicht wollen, nein, —



weil sie nicht können, es fehlt ihnen das erforderliche Wissen. Nur in Verbindung mit dem Arzte können diese Uebel bekämpft werden.

Ich habe mich bei dieser Abhandlung etwas lange aufgehalten, weil meiner Ansicht nach die Auffassung Verenius' wirklich Beachtung verdient. —

Graf L. Skarschinski. Der Antialkoholismus in den Schulen.

Der Berichterstatter Graf Skarschinski ist einer der eifrigsten und persönlich thätigsten Verfechter des Antialkoholismus ganz besonders in Warschau, wo er persönlich und öffentlich zur Bekämpfung des Alkoholismus eingreift. Als Motto wählte er den Goethe'schen Ausspruch: »Jugend ist Trunkenheit ohne Wein.«

Er giebt in seiner Abhandlung gestützt auf eigene Erfahrung und Studien einen sehr ausführlichen und fast minutiösen Ueberblick über das, was die Schulen in den Nord-Amerikanischen Staaten, in Canada, Australien und den einzelnen Staaten Europas zur Bekämpfung des Alkoholismus geleistet, doch will ich auf die Einzelheiten dieser Arbeit, da ich dieselben bei den Lesern dieser Zeitschrift als bekannt voraussetzen darf, nicht näher eingehen.

An einer Stelle seiner Arbeit sagt er: wenn wir das Volk ernüchtern, vom Genusse des Branntweins abhalten, eins der grössten Uebel, die Trunksucht, bekämpfen wollen, so müssen wir zu allererst bei den mehr gebildeten Personen beginnen, denn solange das Volk sieht, dass die Höhergestellten trinken, so lange wird es auch trinken und alle Predigten, Belehrungen und guten Ratschläge werden ohne Nutzen bleiben und den Alkoholismus nicht beseitigen. Können wir die Leiter der heutigen Jugend nicht mehr überzeugen und besiegen, so ist es Pflicht dafür zu sorgen, dass die künftigen Leiter in diesem Sinne wirken und deshalb muss schon in dem Schüler, der Kampf gegen den Alkohol seinen Anfang nehmen.

In Russland hat in den letzten Jahren, die Regierung selbst den Kampf mit dem Alkoholismus in die Hände genommen und es muss eingestanden werden, dass sie in dieser kurzen Zeit schon sehr viel zur Ernüchterung des Volkes beigetragen hat, trotzdem hat sie aber noch lange nicht genug gethan, namentlich wenn wir uns vor Augen führen, dass gegen dieses Uebel ein Mittel, und sei es noch so umfangreich nicht ausreichen kann, um es von Grund aus zu beseitigen und zu bekämpfen.

Der Alkoholismus kann nur dann gründlich bekämpft werden, wenn nicht bloss die Mässigkeitsbestrebungen oder die vollständige Abstinenz zu Rechte bestehen wird und dazu können am meisten die Lehrer und die Schulen beitragen.

Nach S. sollen die Begriffe von der schädlichen Wirkung der alkoholhaltigen Getränke auf den Körper und den Wohlstand des Menschen schon den Kindern in den Elementar-Schulen in einer leicht fasslichen



Weise beigebracht werden. Dort wo der erste Unterricht als Anschauungsunterricht gelehrt wird, sollen entsprechende Bilder und Karten benützt und den Kindern erklärt werden. Beim Lesen und Schreiben Beispiele gewählt werden, welche von den bösen Folgen der Trunksucht erzählen oder antialkoholische Maximen lehren; ebenso bei dem Religions- und Rechenunterricht. Dies liesse sich den Kindern leicht beibringen, wenn bei den Neuausgaben der Schulbücher derartige antialkoholische Erzählungen und Grundsätze hinzugefügt würden.

In den Mittelschulen, Gymnasien und Realschulen würden die antialkoholischen Begriffe bei den einzelnen Gegenständen gelehrt werden, aber auch als ein selbständiger Gegenstand in den oberen Klassen. Für diesen besonderen Kursus entwirft S. eine Art Programm, worauf besonders Rücksicht genommen werden müsse, welcher aus 20 Paragraphen besteht.

Auf den Hochschulen, Akademien, Universitäten u. s. w. könne der Antialkoholismus auf jeder beliebigen Fakultät eingehend vorgetragen werden, denn ein allgemeines Uebel müsse auch von allen Seiten angegriffen werden, sowohl von Seiten der Jurisprudenz wie der Philosophie, der Staatsökonomie, wie der Medizin u. s. w. Der junge Mensch, sagt S., ist seiner Natur nach am meisten dazu geneigt, Propaganda für den Alkoholismus zu machen.

Mit solchen jungen Kräften, denen schon von der Elementarschule die Prinzipien des Antialkoholismus bekannt sind, welche dann in den Mittelschulen zum Kampfe mit dem grössten Feinde des Volkes angefeuert würden und welche in den Hochschulen das Wesen dieses Uebels in seinen Einzelheiten wissenschaftlich kennen gelernt und verstanden haben, dürfte wohl der Kampf um Prinzipien zur Vernichtung der Alkoholhydra leicht durchzuführen sein, und dieses Ziel zu erreichen, danach muss mit allen Mitteln gestrebt werden, und dieses Ziel lässt sich, wenn auch mühsam, erreichen.

In der Zeitschrift »Djejtatel«, das wirkende Organ der Professoren der Kasanschen Universität vom Jahre 1899 befindet sich eine kleine, aber sehr interessante Statistik über den Genuss alkoholhaltiger Getränke durch Kinder.

Von 58 Kindern aus der Elementarschule waren in der oberen Abtheilung 10 zu wiederholten Malen betrunken und tranken gern Branntwein; von 21 Schülern der mittleren Abteilungen tranken 10 Branntwein und 5 von ihnen waren wiederholt betrunken; von 29 Schülern der untersten Abteilung tranken 19 Branntwein und 14 von diesen waren schon öfter betrunken. Nur 8 Kinder hatten noch nie Schnaps getrunken. Von 30 befragten Mädchen war keine, die nicht schon Branntwein getrunken hatte, und 17 von denselben waren schon zu wiederholten Malen betrunken.

Dieses kleine Beispiel ist recht belehrend, und wie die tägliche Erfahrung lehrt, liesse es sich sehr leicht verallgemeinern, denn es unterliegt keinem Zweifel, dass nicht nur bei dem niederen, ungebildeten



Volke, aber auch bei den schon etwas gebildeten, ja gebildeten Personen der Alkohol, also der Branntwein, zu den kräftigenden und stärkenden Mitteln gezählt und häufig als Arznei verabfolgt wird.

Diese kleine Untersuchung über den Alkoholgebrauch oder richtiger gesagt unter den Schulkindern, lässt schon ahnen, welche zerstörenden Ursachen er hervorbringen muss.

N. Newzorow, Direktor des VII. Petersburger Gymnasiums: Der Kampf der Schule mit der Trunksucht.

Direktor Newzorow teilt am Anfange seiner Abhandlung mit, dass die Hauptveranlassung zu derselben der Vortrag des Grafen Skarzynski, dessen Anschauung er teile, gewesen sei.

Der Pädagoge, der die lernende Jugend nicht nur von dem Missbrauche des Alkohols, sondern überhaupt von dem Genusse desselben fern halten soll, muss zu allererst selbst davon überzeugt sein, dass der Alkohol kein Mittel zur Erhaltung der Gesundheit, sondern zur Zerstörung derselben sei, und dass derselbe durchaus nicht nötig ist, um die Freundschaft und Herzlichkeit unter den jungen Leuten durch Bewirtungen wach zu erhalten, welche Ansicht leider so häufig von gebildeten Personen ausgesprochen wird.

Liebe, Freundschaft und Anhänglichkeit können durch viel edlere Mittel und ganz gewiss ohne Mitwirkung des Alkohols sehr eifrig gepflegt und gehegt werden.

Die alten falschen Begriffe von der Bedeutung und der Wirkung des Alkohols auf das menschliche Leben müssen und können bekämpft werden, doch gehört dazu Zeit und müssen die Beweisführungen aus dem Herzen des Belehrenden kommen, denn nur das dringt zum Herzen, was selbst vom Herzen kommt. Der Begriff von der Schädlichkeit des Alkohols wird um so rascher und tiefer Wurzeln fassen, je eher die lernende Jugend mit eigenen Augen sieht und sich überzeugt, dass der Ruf zur Mässigkeit und Nüchternheit von seiten ihrer Lehrer und Erzieher von ihnen selbst in der That ausgeführt wird. Das lebendige Beispiel ist der beste Lehrer, die Kraft des Beispiels beruht auf dem Nachahmungsinstinkt, und dieser ist ganz besonders stark im Kindes- und Jugendalter entwickelt.

Um die Trunksucht durch die Schulen zu bekämpfen, müssen zwei Wege ins Auge gefasst werden; zuerst die allgemeinen pädagogischen Mittel und zweitens die speziellen.

A. Allgemeine pädagogische Mittel.

Die ganze Korporation der Lehrer, ohne jede Ausnahme, muss auf das Gemüt und den Geist der lernenden Jugend wirken und sie von der zerstörenden Wirkung des Alkohols belehren und unterrichten, nicht bloss in der Schule, sondern auch in der Familie, Gesellschaft, überall; jeder Betrunkene muss ihnen als ein schlecht erzogener oder kranker Mensch vorgestellt werden. Jeder Schüler aber, der Neigung zum Alkoholgenuss zeigt, muss es wissen, dass er die Achtung seiner Lehrer verliert und dass er unfähig zu jedem höheren und edleren Genusse

und Lebensziele ist. Auf diesem Wege lassen sich die früheren falschen Ansichten leicht, wenn auch langsam bekämpfen. Doch muss der Lehrer sagen können, »richtet Euch nicht nur nach meinen Worten, sondern auch nach meinen Thaten.«

Der Lehrer muss also durch Wort und That wirken, und dazu bietet sich ihm auf Schritt und Tritt Gelegenheit. Die Bücher in den Schülerbibliotheken sollen nicht nur antialkoholischen Inhaltes sein und den Zustand eines betrunkenen Menschen schildern, sondern auch die moralischen und ökonomischen Folgen der Trunksucht schildern. Der Lehrer muss aber auch die Willenskraft und den Charakter seiner Zöglinge befestigen und kräftigen, denn dadurch lernen sie ihre Leidenschaften und bösen Anlagen zu beherrschen und denselben zu widerstehen.

Die Schule ist auch verpflichtet, bei ihren Schülern jede Verlockung und Versuchung zu dem Genusse alkoholhaltiger Getränke zu entfernen, und deshalb muss sie aufmerksam die gesellschaftliche Umgebung der Schüler erforschen und studieren.

Der Müssiggang ist aller Laster Anfang. Die Schüler und ganz besonders in den Internaten und Pensionen sollen so viel wie möglich nützlich, und mit ihnen angenehmen Gegenständen beschäftigt werden, sodass sie keine Langeweile kennen lernen. Diese Beschäftigungen können ausserordentlich mannigfaltig und abwechselnde sein.

B. Was die speziellen Mittel anbelangt, so können dieselben bei jedem einzelnen Gegenstande und während des ganzen Kursus in Anwendung gebracht werden, ganz besonders aber eignet sich dazu der Religionsunterricht, die allgemeine und russische Geschichte, die russische Sprache und Litteratur wie auch die Arithmetik und Geographie.

Hören nun die Schüler die Ansichten ihrer Lehrer, selbst bei den verschiedensten Gegenständen immer wieder auf ein und denselben Gegenstand, die schädliche Wirkung des Alkohols auf den menschlichen Geist und Körper, wie auch auf den ökonomischen Zustand des Menschen zurückkommen, so muss sich bei ihnen ganz von selbst ein um so grösseres Vertrauen zu den Worten und der Wahrheit ihrer Lehrer entwickeln und befestigen und sie gegen Verlockungen und Versuchungen sichern, da sie ja ein und denselben Gegenstand von den verschiedensten Seiten und Gesichtspunkten aus, selbst kennen gelernt haben.

Direktor N. giebt nun in kurzen Zügen die Art und Weise wie den Schülern in den einzelnen oben angeführten Gegenständen der Antialkoholismus gelehrt werden könne!

Die ganze ziemlich umfangreiche Abhandlung ist sehr interessant und überzeugend geschrieben.

Mit dieser Abhandlung schliesst die XXVI. allgemeine Sitzung und eine ganze Anzahl von Subkommissionssitzungen der Alkoholkommission und das 2. Jahr der Thätigkeit.





II. Mitteilungen.

Das Grosslogenfest des Guttemplerordens in Kiel.

Im Jahre 1896 fand zu Kiel die Jahresfeier des Deutschen Vereins gegen Missbrauch geistiger Getränke statt. Damals gab es in Kiel noch keine Guttemplerloge. Jetzt zählt man in Kiel und Umgegend deren fünf — ein Zeugnis des Wachstums der Guttemplerlogen im letzten Jahrzehnt — und neben den Guttemplerlogen sind (abgesehen von dem hier schon früher arbeitenden Blauen Kreuz) hier ein Arbeiterverein zur Bekämpfung des Alkohols, eine Ortsgruppe des Alkoholgegnerbundes, ein Verein abstinenter Kaufleute und in den letzten Tagen ein Verein abstinenter Studenten und ein abstinenter Frauenbund entstanden, ein Zeugnis von der Lebenskraft und der aktuellen Bedeutung der Abstinenz.

Vom 19. bis 21. Juli 1902 ward zu Kiel das Grosslogenfest des Guttemplerordens gefeiert. In jenen Tagen kamen ausser den Guttemplern der Alkoholgegnerbund, die abstinenten Eisenbahner, die abstinenten Kaufleute, die abstinenten Lehrer hier zusammen; auch ward eine Versammlung von Freunden der Trinkerheilsache hier gehalten und begründet wurden ein Kieler Verein abstinenter Studenten, sowie eine Ortsgruppe des Deutschen abstinenten Frauenbundes. So viel ich weiss, fehlt der Anschluss der abstinenten Arbeitervereine, sowie derjenige der konfessionellen Abstinenzvereine; im übrigen konnte man in der That von einer Deutschen Abstinententagung unter Führung der Guttempler sprechen.

Auch von dem internationalen Charakter des Ordens gab es einige Proben. Sehe ich ab von Prof. Kassowitz aus Wien (der einen Vortrag hielt) und Gemahlin (die in einer Frauenversammlung mitwirkte) — die Deutschösterreicher begrüssen wir als unsere Brüder — so waren u. a. anwesend der Grosstempler Dänemarks, Voss, und zwei Angelsachsen, Mr. Malins, ein Engländer, der augenblicklich die Würde eines Weltgrosstemplers bekleidet, und Miss Forsyth, die an der Spitze des nordamerikanischen Jugendwerkes steht; beide begrüssten die Volksversammlung am 19. Juli in englischer Sprache (die Ansprachen wurden von sprachkundigen Ordensmitgliedern sofort der Versammlung verdeutscht). Eine interessante Privatprobe hatte ich auch davon. Jemand, der sich um die Ausbreitung des Ordens grosse Verdienste erworben hat, erzählte mir: Ihm sei auf der Weltloge begegnet, dass eine der leitenden Persönlichkeiten ihm gesagt habe: nicht wahr, wenn wir über's Jahr uns wieder treffen, sprechen Sie doch auch englisch?

Die Hauptsache für das Gelingen der Feier war der volkstümliche Resonanzboden. Am Begrüssungsabend (19. Juli) dürften gegen 2000 Menschen zugegen gewesen sein und für die Fahrt in See am 21. Juli waren 3 Dampfschiffe



nötig: rund 1500 Personen sollen daran teilgenommen haben. An Begrüssungen von Behörden war nur eine (namens des Kieler Magistrats durch den Stadtrat Schmidt) zu verzeichnen; die grosse Beteiligung der verschiedenen Kreise des Volkes aus der Nähe und Ferne wog diesen Mangel reichlich auf. In den Tagen der Grossloge waren fast alle Gasthöfe der Stadt besetzt.

Im „Colosseum“ fanden die Versammlungen statt; Laubgewinde schmückten die Eingänge; der grosse Saal war mit schleswig-holsteinschen und anderen Fahnen reich drapiert. Der Kieler Festausschuss (unter dem Vorsitz von Dr. med. Schultz) hatte überhaupt in jeder Weise gut gesorgt.

Als Grosstempler leitete den Begrüssungsabend (den 19. Juli) Herr H. Blume aus Hamburg. In seinem Eingangsworte, welches naturgemäss in erster Reihe den Guttemplern und den sich anschliessenden Vereinen gewidmet war, wurde auch der anwesenden Mitglieder des Deutschen Vereins gegen Missbrauch geistiger Getränke freundlich gedacht als solcher, die zwar nicht ganz dieselben Anschauungen haben, aber doch dieselbe Triebfeder, dem gemeinsamen Feinde Alkohol entgegenzutreten; man könne ein gutes Stück zusammengehen. Ueber die Guttemplerbewegung sagte er: „Noch nicht lange ist es her, dass wohlmeinende Leute davon abrieten, die Idee des Guttempler-Ordens nach Deutschland zu tragen. Es wurde bedauert, dass Leute, die arbeiten konnten, ihre Kräfte für diese scheinbar verlorene Idee hingaben. Die Befürchtungen sind zunichte geworden. Der Erfolg berechtigt zu der Hoffnung, dass Deutschland, das in so mancher Kulturaufgabe die führende Stellung einnimmt, auch hier die Führung übernehmen wird. Die Erfolge, die deutsche Gelehrte auf diesem Gebiete uns gebracht haben, zeigen, dass wir vor Skandinavien, England und Amerika nicht zurückzustehen brauchen.“ — Der Vertreter des Magistrats, der bereits erwähnte Stadtrat Schmidt, liess in seinem Willkommen den Gedanken des Lübecker Kongresses für Armenpflege und Wohlthätigkeit (von 1901) anklingen: vielleicht möge eine Verbindung mit den Armenverwaltungen dazu beitragen, die Ziele des Ordens zu fördern; den Mitgliedern, welche als Armenpfleger thätig sein wollten, würden sich eine dankbare Aufgabe stellen; manche gesunkene Existenz in geordnete Bahnen zu bringen; oft bedürfe es nur eines guten Vorbildes, um den Irregeleiteten auf den rechten Weg zurückzuführen.

Von den übrigen Ansprachen seien hier nur die von Prof. Kassowitz-Wien und Oberstabsarzt Matthäi-Danzig als die hervorragendsten erwähnt.

Prof. Kassowitz redete über Nahrung und Gift. Das Vorurteil schreibe dem Alkohol noch immer stärkende oder nährende Wirkung zu; oft werden auch Abstinenz und Vegetarismus in einem Atem genannt. — Thatsache aber sei, dass Fleisch Nährstoffe enthalte, Alkohol dagegen nicht; er sei ein Gift. — Gift könne niemals Nahrung sein oder einen Teil des Nahrungsstoffes ersetzen; Experimente an Tier und Mensch haben das hinlänglich erwiesen.

Oberstabsarzt Matthäi hielt einen Vortrag über Alkohol, Heer und Flotte. Eine Fülle von Stoff, auf Untersuchungen von Smith, Kraepelin, von Müller, Schwiening u. a. gegründet, auch Ergebnisse selbständiger Arbeit wurden in klarer, scharfer Weise geboten, sodass der Redner selber meinte, wäre er noch im Dienste würde er nicht so sprechen dürfen. Auch kam ich nicht um den Eindruck herum, dass allzu scharf schartig mache, wenn er das sog. mässige Trinken wesentlich für Alkoholkrankheit, vorwiegend für ein anerzogenes Gehirnleiden erklärte



und meinte, dass auch die Behörden zum guten Teil alkoholkrank seien. (Gewonnen werden die Behörden auf diese Weise sicher nicht.)

Musik von der Kapelle der I. Matrosendivision, sowie Gesangsvorträge des Kieler Guttemplergesangvereins erhöhten das festliche Gepräge des Abends.

Sonntag, der 20. Juli, wurde durch die amtliche Sitzung der Grossloge ausgefüllt; daher mögen an dieser Stelle die für den Schluss des letzten Rechnungsjahres festgestellten Zahlen über die deutschen Guttempler genannt werden. Zur Grossloge II gehörten Ende April d. J. 411 Logen mit 15953 Mitgliedern. Die Jahresabrechnung zeigte eine Einnahme und Ausgabe von je 56582 Mk.; das Vermögen der Grossloge betrug 23011 Mk. Der Rechenschaftsbericht der Hilfskasse für Sterbefälle wies für das letzte Jahr 20 Todesfälle nach, wofür 9333 Mk. ausgezahlt wurden. Nach der Abrechnung hat diese Hilfskasse 2346 Mitglieder und 11036 Mk. Vermögen (jährlicher Beitrag 6 Mk., Sterbegeld 500 Mk.).

Montag, den 21. Juli, ward vormittags eine Dampferfahrt in See unternommen, nachmittags 2 Uhr das Festessen im Colosseum gehalten, abends 8 Uhr ebenda ein Festball gegeben (eingelegt waren Gesangsvorträge von Kieler und Hamburger Guttemplern, eine Ansprache von Dr. Schultz-Kiel und Rezitationen von Franziskus Hähnel-Bremen). Wie ich gehört habe, sind sämtliche Teilnehmer hoch befriedigt gewesen.

Eine Reihe von Spezial-Abstinentenversammlungen war mit der Feier der Grossloge verknüpft.

Sonnabend, den 19. Juli, wurde die Jahresversammlung des Alkoholgegnerbundes gehalten. Am 1. Juli 1902 zählte der Bund 33 Ortsvereine mit 767 Mitgliedern. Das Berliner Blatt „Die Abstinenz", geleitet von Dr. C. Strecker, N. 28, Stralsunder Strasse 68 II, soll Landesorgan werden. — Vorort ist Berlin. — Viel debattiert wurde über die Möglichkeit und den Nutzen einer Abstinentenzählung. Die Sitzung war von mehr als 80 Personen besucht.

Am 19. Juli fand auch (unter Leitung von Dr. Fock-Hamburg) eine Zusammenkunft von Freunden der Trinkerheilsache statt. Obgleich ich an der Trinkerheilung persönlichen Anteil nehme, glaubte ich doch, mir den Besuch versagen zu sollen, weil diese Veranstaltung mir zu sehr als Konkurrenz zu der Konferenz, betr. die deutschen Trinkerheilstätten, die sich mit der Jahresfeier des deutschen Vereins gegen Missbrauch geistiger Getränke verbindet, aussah; es wurde indessen erklärt, in den letzten Jahren seien schon immer Anstaltsleiter u. s. w. bei der Tagung der Grossloge zusammengekommen; das wolle man nur ausbauen — auch wurde beschlossen, nicht sich als eigentliche Konferenz zu konstituieren, wohl aber in Zukunft bei der Grosslogenfeier wieder zusammenzukommen; 30 Personen, wovon etwa 8 Leiter von Trinkerheilanstalten, sollen teilgenommen haben (gegen Schluss kamen noch einige „Alkoholgegner" hinzu). Jörn-Waldesruh bei Reinbeck führte „Einiges über die Behandlung der Patienten in der Trinkerheilanstalt" aus, Tienken-Villa Margarete in Nesse über „Die Heilresultate der Abstinenz-Sanatorien und die Rückfälligen".

Der deutsche Verein abstinenter Kaufleute hielt am 20. Juli seine erste Hauptversammlung unter dem Vorsitz von Max Warming ab. Jahresbericht und Satzungsberatungen nahmen die Zeit in Anspruch. Um der raschen Ausbreitung des Vereins gerecht zu werden, wurde die Errichtung einer Hauptgeschäftsstelle zu Hamburg beschlossen. Zum Vorsteher des Vereins wurde Max Warming, zu Mitgliedern

der Vereinsleitung und des Ausschusses wurden Warming, Harss, Bolzin, Irwahn, Koehler und Sievers, sämtlich in Hamburg, gewählt.

Der Deutsche Verein abstinenter Lehrer tagte am 21. Juli unter dem Vorsitz von Lehrer Petersen-Kiel, welcher auch den Jahresbericht erstattete. Hauptmittel zur Ausbreitung der Vereinsbestrebungen war das Vereinsblatt „Die Enthaltsamkeit". 25 000 Flugblätter wurden verbreitet, Aufsätze für pädagogische Zeitschriften geschrieben, Vorträge gehalten u. s. w. Als Haupterfolg des Vereins wird der Ministerialerlass vom 31. Januar d. J. angesehen, der nachdrücklich Mitwirkung der Schule im Kampfe gegen den Alkoholismus fordert (allerdings wird hier m. E. eingewandt werden müssen, dass, so anerkennenswert das Eintreten abstinenter Lehrer für einen solchen Erlass ist, doch wohl auch andere Faktoren für diesen mitgewirkt haben dürften; in erster Linie denke ich an den bereits im Vorjahre gestellten, von Abgeordneten aller Parteien unterstützten Antrag Graf Douglas im Landtag). Um die Reform der Schulbücher im alkoholgegnerischen Sinne hat man sich bemüht und der Propaganda auf den Seminarien seine Aufmerksamkeit zugewandt. Für eine Abstinentenzählung konnte man auch hier sich nicht erwärmen. Lehrer Heinicke-Dresden führte Bilder für den Unterricht über die Gefahren des Alkoholgenusses vor, die zu lebhafter Erörterung Anlass gaben. Der Verein wird die Herstellung solcher Unterrichts-Anschauungsbilder im Auge behalten. — Rund 50 Personen waren anwesend; rund 400 Mitglieder zählt der Verein. Ich bin ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass auch Gymnasiallehrer dem Vereine angehören.

Die abstinenten Eisenbahner traten (unter dem Vorsitz des Eisenbahndirektors de Terra) zur ersten Hauptversammlung des jungen Vereins zusammen und hatten mit ihren Satzungen, Jahresbericht und Arbeitsplan zu thun.

Von einer Zusammenkunft des Vereins abstinenter Aerzte habe ich nichts erfahren; ob er in Rücksicht auf die Versammlung der Freunde der Trinkerheilung oder aus anderem Grunde auf selbständige Tagung verzichtet hat, weiss ich nicht.

Zwei Abstinenzvereine wurden im Anschluss an die Grosslogenfeier zu Kiel begründet: 1. ein Verein abstinenter Studenten mit 8 Mitgliedern (7 Philologen, 1 Jurist), 4 „Keilfüchsen" und 17 Altfreunden (jetzt nach dem Entschlummern des Berliner Vereins der einzige seiner Art in Deutschland, anmerken möchte ich indessen, dass der Sekretär der Guttempler in Schleswig-Holstein, Arning-Flensburg alter Herr des A. D. B. [allg. Deutsch. Burschenbund] ist und im letzten Semester in der burschenschaftlichen Vereinigung Arminia zu Kiel, sowie früher in burschenschaftlichen Kreisen Berlins Temperenzvorträge gehalten hat; auch hat der A. T. B. [akademischer Turnerbund in Kiel, Ditmarsia] eine Abstinentenabteilung).

2. Eine Ortsgruppe des deutschen abstinenten Frauenbundes. Infolge eines Vortrages von Frl. Ottilie Hoffmann über Frauenleben und Alkoholismus traten acht Damen dem Deutschen abstinenten Frauenbunde bei. Vorort ist bis auf weiteres Bremen, Organ: „Die Abstinenz" des Dr. Strecker, worin eine Seite dem Deutschen Frauenbunde unter Schriftleitung von Frl. Hoffmann eingeräumt wird.

Verhandelt ist auch über einen Verein abstinenter evang. Geistlicher, doch ist es zu einer Konstituierung nicht gekommen. Ich weiss auch nicht, ob ich eine solche wünschen soll. Ohne Frage lässt sich für Standesvereine in exklusiven Kreisen vieles sagen, aber den Predigern bietet sich in den bestehenden Mässigkeits- und Abstinenzvereinen so mannigfache Gelegenheit, sich nützlich zu machen, —



auch tritt an sie das Alkoholproblem so vielfach heran, dass es mir noch sehr zweifelhaft ist, ob solche Gründung notwendig oder auch nur nützlich ist.

Alles in allem: die Tage vom 19. bis 21. Juli waren für Kiel eine Art Ereignis, fesselten die öffentliche Aufmerksamkeit und gaben der gesamten Presse Anlass sich mit den Verhandlungen über die Alkoholfrage zu beschäftigen; sie haben thatsächlich viel geboten; auch der Kieler Verein gegen Missbrauch geistiger Getränke hat es mit Genugthuung begrüsst, dass hierorts und hier zu Lande eine so kräftige öffentliche Kundgebung gegen den Alkoholismus (für die Enthaltsamkeit) möglich war.

Stubbe.

Auf dem **6. internationalen Arbeiter-Versicherungskongress,** welcher vom 17. bis 24. Juni in Düsseldorf tagte, referierte Dr. Waldschmidt über die Bedeutung der Trunksucht für die Arbeiter-Kranken-, Unfall- und Invaliditäts-Versicherung. Ref. wies darauf hin, dass die einzelnen Versicherungsanstalten ein ausserordentlich grosses Interesse an der Bekämpfung des Alkoholismus hätten und zwar sowohl nach der vorbeugenden Richtung wie auch hinsichtlich der Heilbehandlung. Krankheiten und Unfälle zu verhüten und damit vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) vorzubeugen, sei eine der vornehmsten Bestrebungen dieser Organe. Nachweislich bildet nun der Alkohol in vielen Fällen direkt und indirekt die Grundursache von Krankheit und frühem Siechtum, gleichwohl von Unfällen in Fabrikbetrieben etc. Man sollte deshalb demselben erhöhte Aufmerksamkeit schenken und nicht glauben, dass nur Trunkenheit jene Schäden herbeiführe und zum Einschreiten Anlass gebe, sondern dass der regelmässige Alkoholgenuss und die damit entstehende Alkoholdurchseuchung, der sich daraus entwickelnde chronische Alkoholismus mehr Beachtung verdiene als ihm bisher gezollt sei. Dementsprechend seien auch Verhütungsvorschriften zu erlassen und auf den Arbeitsplätzen für genügende Ersatzgetränke etc. Sorge zu tragen.

In fernerem mahnt Ref., den Heilanstalten bezw. der Heilbehandlung grössere Beachtung schenken zu wollen; es sei allerdings zweierlei nötig: rechtzeitige Ueberweisung von Alkoholkranken in Spezial-Anstalten und genügend langer Aufenthalt daselbst. Wo diese beiden Bedingungen erfüllt würden, seien die Erfolge recht gut, man dürfe nach den verschiedenen Berichten des In- und Auslandes behaupten, dass $^1/_3$ aller in die Trinkerheilanstalten kommenden Alkoholkranken geheilt werden.

An der Debatte nahmen Vertreter der veschiedenen Nationen lebhaften Anteil: zunächst berichtete Nationalrat Steiger-Bern über die Arbeit, welche in der Schweiz in Bezug auf die Bekämpfung der Trunksucht mit so grossem Erfolge geleistet werde, er könne nicht dringend genug empfehlen, diesem Gegenstand gerade von seiten der Arbeiterversicherung die grösste Beachtung zu schenken. In gleicher Weise hob der französische Minister Cheysson-Paris die Wichtigkeit der hier aufgeworfenen Alkoholfrage hervor; es müsse jedes Land in seiner Weise vorgehen und diesen grössten Feind gesunden Volkslebens zu bekämpfen suchen.

Graf von Skarschinski, der Vertreter Russlands, wünschte im Sinne des Referenten eine Arbeit von allen Schichten der Bevölkerung, er sei nicht, wie von mancher Seite hervorgehoben, für einseitige Arbeit, es müsse von oben herunter wie von unten herauf gewirkt werden. Im übrigen legte Redner dar, wie man bemüht sei in Russland, von dem man vielfach eine ganz falsche Vorstellung habe, dem Alkoholmissbrauch entgegenzutreten.

Dr. Kauffmann-Zürich glaubt von diesbezüglichen gesetzlichen Massnahmen weniger erwarten zu dürfen, als von der Einzelarbeit von Vereinen und Privatpersonen; er scheint hier einem gesetzlichen Zwange überhaupt nach jeder Richtung abhold zu sein und hält Repressalien eher für schädlich als nützlich.

Im allgemeinen darf gesagt werden, dass das Referat mit Befriedigung entgegengenommen und von allen Seiten die Wichtigkeit der Alkoholfrage hervorgehoben wurde — möge die eingehende Besprechung auf diesem Kongresse für die Beteiligten von Nutzen sein!

Nachdem der **Antrag Graf Douglas** im Abgeordnetenhause in folgender Fassung angenommen war,*) wurde auch im Herrenhause am 16. Juni ein von Dr. von Levetzow eingebrachter, analoger Antrag, betreffend die Bekämpfung des übertriebenen Alkoholgenusses beraten. Der Berichterstatter (an Stelle des verhinderten Grafen von Zieten-Schwerin) Frhr. von Dürant nahm Bezug auf die durch eine Kommission herbeigeführten eingehenden Erörterungen über den Douglas'schen Antrag, er verwies auf die Arbeiten des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke, sowie auf die neuerdings durch Frhrn. von Diergardt und Dr. Bode in Angriff genommene „Gasthausreform" und beklagte das bisherige Verhalten der Regierung, welche zwar wohlwollend der Alkoholfrage gegenüberstehe, aber nie etwas gethan habe. Ref. befürwortet, die königliche Staatsregierung zu ersuchen, schon in der nächsten Session Gesetzentwürfe

*) Das Haus der Abgeordneten beschliesst, die Königliche Staatsregierung aufzufordern:

1. nach dem Vorgange der Gesetzgebung süddeutscher Bundesstaaten schon in nächster Tagung einen Gesetzentwurf zur Verhütung und Einschränkung des schädlichen Genusses alkoholartiger Getränke vorzulegen, durch welchen insbesondere Gast- und Schankwirten sowie Kleinhändlern untersagt wird, Branntwein an Kinder unter 14 Jahren, überhaupt an Personen vom 14. bis 16. Lebensjahre zum eigenen Verbrauch, sowie geistige Getränke zu verabreichen an Betrunkene und solche Personen, die von der Polizeibehörde den Gast- und Schankwirten als Trunkenbolde bezeichnet sind;
2. durch geeignete Veröffentlichungen den weitesten Kreisen des Volkes zum Bewusstsein zu bringen, welche schädliche Wirkungen der übertriebene Alkoholgenuss auf die körperliche und geistige Gesundheit, die Nachkommenschaft, die Erwerbsthätigkeit, das Anwachsen der Verbrecher hat;
3. Erhebungen über die für Trinker bestehenden Heilanstalten und sonstigen Einrichtungen anzustellen und die Unterbringung von Trinkern in geeignete Anstalten sowie die Fürsorge für sie zu fördern,

   insbesondere auf Einrichtung öffentlicher Anstalten zur Unterbringung der wegen Trunksucht Entmündigten Bedacht zu nehmen, und zwar bei unbemittelten Trunksüchtigen nach Massgabe des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und des Gesetzes vom 2. Juli 1900;
4. in Wartesälen, Wartezimmern der Behörden und sonstigen öffentlichen Räumen, in welchen das Publikum zu verkehren pflegt, durch bildliche Darstellungen und geeignete Belehrungen die schädlichen Wirkungen des übertriebenen Alkoholgenusses insbesondere auch auf die Organe des menschlichen Körpers zu veranschaulichen;
5. darauf zu halten, dass die Jugend in der Schule über die schädlichen Folgen des übertriebenen Alkoholgenusses aufgeklärt wird und zwar in den höheren Klassen der oberen Lehranstalten durch Aerzte;
6. in allen staatlichen und der staatlichen Aufsicht unterstellten Betrieben mustergiltige Einrichtungen zur Verhütung des Alkoholmissbrauches zu schaffen, die



im Reichstage und im Landtage vorzulegen, indem er darauf aufmerksam macht, dass die etwa aufwendbaren Mittel in keinem Verhältnis zu dem Nutzen stehen, welche die Durchführung eines entsprechenden Gesetzes bringen würde. Vom sittlichen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Standpunkte aus sei der Missbrauch geistiger Getränke zu verdammen; in den Ländern, wo man denselben seit Jahren bekämpft habe, seien besonders in hygienischer und krimineller Hinsicht günstige Ergebnisse zu verzeichnen. Es handle sich indess nicht allein darum, den unteren Schichten der Bevölkerung den Alkoholgenuss zu beschränken, sondern das Uebermass überhaupt zu befehden, welchem man vielfach auch in den sog. besseren Kreisen begegne — der Antrag sehe alle wünschenswerten Massnahmen vor und möge also angenommen werden.

Der Minister des Innern gab die Erklärung ab, „dass die Staatsregierung dem Grundgedanken des Antrages von Levetzow und Graf Douglas, wie er von der Kommission im Abgeordnetenhause gestaltet und hier aufgenommen ist, durchaus sympathisch gegenüberstehe, dass die königliche Staatsregierung auch gewillt sei, in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob und wie es sich ermöglichen lasse, auf dem Wege der Reichsgesetzgebung Schäden in Bezug auf das bisherige Konzessionswesen zu beseitigen, dass die königliche Staatsregierung auch ferner suchen wird, ob es möglich ist, im Wege der Landesgesetzgebung irgendwie in diese Materie einzugreifen, dass zwar alle diese Wege doch immer nur ein weit gestecktes Ziel vor sich haben und augenblicklich zu helfen nicht in der Lage sind, dass aber die königliche Staatsregierung auch ferner darüber eingekommen ist, dass die beteiligten Ressortminister die Anregungen, die in diesem Antrage und bei der Beratung des anderen Hauses gegeben worden sind und hier noch werden gegeben werden, sorgfältig prüfen und erwägen, inwieweit auf dem Wege der Verwaltungsmassregeln und Polizeiverordnungen den gewiss allerseits anerkannten Uebelständen des Uebermasses an Genuss geistiger Getränke abzuhelfen sein wird. Ich habe persönlich ganz ausdrücklich das

Bestrebungen der Privaten und der Vereine zur Bekämpfung der Trunksucht zu fördern und ebenso in erhöhtem Masse die Einrichtungen von Volksbibliotheken, Lesehallen und anderen Aufenthaltsräumen ohne Trinkzwang sowie Spielplätzen zu fördern;

7. ferner auf den Erlass von Polizeiverordnungen hinzuwirken, durch welche nach Lage der örtlichen Verhältnisse der Ausschank und Verkauf von geistigen Getränken in den späten Abendstunden und frühen Morgenstunden sowie während des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Festtagen verboten wird, und zwar thunlichst durch Festsetzung von Polizeistunden für Schänken;
8. bei dem Bundesrate dahin vorstellig zu werden, dass eine Verordnung erlassen wird, nach welcher es den Gast- und Schankwirten sowie den Kleinhändlern untersagt wird, Branntwein in anderem als reinem, von gesundheitsschädlichen Stoffen freiem Zustande zu verabreichen;
9. beim Bundesrat eine Novelle zum Strafgesetzbuch einzubringen, die bestimmt, dass Trunkenheit nur dann, wenn sie unter starkem äusserem Zwange entstanden ist, als strafmildernd und strafmindernd angesehen werden darf;
10. bei den verbündeten Regierungen auf den Erlass eines Gesetzes zur Bekämpfung der Trunksucht hinzuwirken, welches die Konzessionspflicht im Sinne des Gesetzentwurfs zur Bekämpfung der Trunksucht vom 15. Januar 1892 regelt, ferner auch die Vorschriften der §§ 2, 3 und 10 des Gesetzentwurfs enthält;
11. bei den verbündeten Regierungen auf Erlass eines Gesetzes hinzuwirken, nach welchem Bier unter 2 % Alkoholgehalt steuerfrei ist;
12. nach Analogie der Kommission zur Bekämpfung der Krebskrankheiten und Tuberkulose eine Landeskommission zur Bekämpfung der Trunksucht einzusetzen.



Uebermass betont, weil ich das Kind nicht mit dem Bade ausschütten will". Der Herr Minister meinte ferner, dass manche Vereine in ihrer Bekämpfung jeden Alkoholgenusses zu weit gingen, da unsere menschliche Natur wohl so geartet sei, dass sie nicht nur den Alkohol vertrage, sondern hin und wieder gar mit Nutzen geniessen dürfe; dagegen sei es Pflicht auch der Staatsbehörden, gegen das Uebermass einzuschreiten, wo sich Gelegenheit hierzu biete. —

Oberbürgermeister Struckmann, der bisherige langjährige Vorsitzende des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke, führt in längerer Rede aus, wie die einzelnen Ministerien ein ausserordentlich grosses Interesse an der systematischen Bekämpfung des übertriebenen Alkoholgenusses haben, indem er darlegt, welche Vorarbeit für die verschiedenen Ressortminister seitens des Deutschen Vereins bereits geschehen sei. Im weiteren legt Struckmann seinen Standpunkt in Bezug auf Gebrauch und Missbrauch alkoholischer Getränke dar und meint, dass es nicht Aufgabe der Behörden sein könne, nunmehr Brennereien und Brauereien auszurotten und die Weinberge zu vernichten; es handle sich nicht darum, „dass man etwas, was, wenn es mit Mass genossen wird, als unschädlich, ja von zahlreichen anständigen und gewissenhaften Personen als eine gute und schöne Gabe angesehen und geschätzt wird, nicht deshalb von der Welt vertilgt werden soll, weil andere es im Uebermass und zu ihrem Schaden geniessen". Ganz besonders befürwortet Redner schliesslich noch die Bildung einer Landeskommission, bestehend aus Vertretern aller beteiligten Ministerien, aus Mitgliedern beider Häuser des Landtages, sowie aus Personen, welche in der Alkoholfrage praktisch thätig sind und Erfahrung haben; hiervon verspricht er sich den grössten Nutzen zur Klärung und Förderung der ganzen Angelegenheit.

Graf von Kospoth trägt manches zur Heiterkeit des Hauses bei, seine Ausführungen lassen sich in seinen eigenen Schlussworten zusammenfassen: „Der alte Tacitus erzählt schon von uns Deutschen, dass wir gern gejeut und auch schon unsern Meth getrunken hätten, und trotz allen Methtrinkens hätten die alten Deutschen es verstanden, die damals stärkste und siegreichste Nation aufs Haupt zu schlagen. Wenn die königliche Staatsregierung dafür sorgt, dass der Branntwein nicht im Uebermass getrunken wird, so wird die deutsche Nation ihre Kraft erhalten, und wenn dann ein äusserer Feind an uns herantritt, werden wir, wie die alten Germanen, ihn aufs Haupt schlagen."

Graf Schlieben bekritelt die einzelnen Paragraphen des Antrages und meint, diesen seine Zustimmung nicht ohne weiteres geben zu können, die 12 Punkte müssten auch erst gründlich durchberaten werden; er hält eine Beschlussfassung für überflüssig, da die Regierung schon wisse, was sie in der Sache zu thun haben werde.

Schlutow wünscht die en bloc-Annahme der Vorlage, die doch nichts anderes als eine Aufforderung an die Staatsregierung: einen Gesetzentwurf nach dem Vorgange der Gesetzgebung süddeutscher Bundesstaaten in nächster Tagung vorzulegen: bedeute. Es solle niemand über die Bekämpfung des übermässigen Alkoholgenusses hinausgehen und es sei unnötig, sich jetzt in Einzelheiten zu verlieren.

von Gordon möchte nur den Angriff des Berichterstatters auf die studentischen Korps abweisen: man sei längst bestrebt, das Uebermass einzuschränken, auch sei vielfach der Frühschoppen abgeschafft worden, im übrigen könne, wenn überhaupt der Komment nicht abgeschafft werden solle, der Trinkzwang nicht beseitigt werden,

womit „jedes studentische Leben untergraben werde.“ Auch hält Redner einen Angriff gegen das Offizierkorps für ungerechtfertigt, derselbe könne leicht missverstanden und ausgebeutet werden.

Graf von Mirbach riet zu grosser Vorsicht bei derartigen gesetzlichen Massnahmen, um nicht etwa die Uebelstände zu mehren.

Graf von Hohenthal-Dölkau spricht den Abstinenzvereinen, in erster Linie dem „Blauen Kreuz“, das Wort, deren Vertreter sich mit der Trinkerrettung beschäftigen und alle Anerkennung verdienen. Er wünscht Unterstützung der Verpflegungsstationen, Wanderarbeitsstätten und Arbeiterkolonien, die auch alle auf die Bekämpfung des Alkoholismus gerichtet seien; er bittet, Uebernahme dieser Einrichtungen durch den Staat in Erwägung zu ziehen.

Nachdem sich Graf von Schlieben noch besonders gegen die en bloc-Annahme wendet, wird bei der nunmehr erfolgenden Abstimmung eine solche mit grosser Majorität herbeigeführt.

Ueber **Bahnhofswirtschaften in Norwegen** berichtet Dr. Halfdan Bryn-Drontheim in einem Briefe Juni 1902 und bietet eine willkommene Ergänzung unserer desf. Mitteilung aus Dänemark und Schweden (Alkoholismus 1901, S. 394 f.): „Mit dem Ausschank von alkoholischen Getränken auf norwegischen Bahnhöfen verhält es sich folgendermassen:

Die Gemeinden, in denen Stationen liegen, bestimmen, ob auf den Bahnhöfen ein Ausschank stattfinden soll oder nicht. Der Ausschank von Branntwein (Cognac etc.) ist meines Wissens auf keiner Station Norwegens gestattet. Wein und Bier darf dagegen auf den meisten Bahnhöfen verabfolgt werden, doch nur an Reisende und nur zu der Zeit, wo Züge kommen und gehen.

Aber da, wie gesagt, die Kommune selbst bestimmt, ob ein Ausschank stattfinden darf, so giebt es eine recht grosse Anzahl von Bahnstationen, auf denen man zu keiner Zeit alkoholische Getränke bekommen kann.“ **St.**





III. Litteraturberichte.

Uebersicht über die Alkohol-Litteratur.

I. Allgemeines.

R. Romme: L'alcoolisme et la lutte contre l'alcoolisme en France. Paris, Masson 1902.

In 5 Abteilungen werden zunächst die Thatsachen über den Alkohol abgehandelt: 1. die alkoholischen Getränke, 2. die physiologischen Wirkungen, 3. die toxischen Wirkungen (experimentelle, klinische und statistische Fakta), 4. Alkoholkonsum in Frankreich, 5. die sozialen Folgen des Alkoholismus in Frankreich.

Dann folgt in 3 Kapiteln die Besprechung der Massregeln zur Bekämpfung des Alkoholismus: 1. die Ursachen des Alkoholismus in Frankreich, 2. der Wert der Gesetzgebung und der privaten Bestrebungen, 3. Bedingungen für den Kampf gegen den Alkoholismus in Frankreich.

Nach R. ist der Alkoholismus vorzugsweise eine soziale Frage, die deshalb noch lange Zeit zu ihrer vollständigen Lösung brauchen werde.

A. Rauber (Dorpat): Wirkungen des Alkohols auf Tiere und Pflanzen. Mit 21 Illustrationen. Leipzig, G. Thieme, 1902. — 96 S. 3 Mk.

Verf., welchem die Vorarbeiten von Hodge, Bokorny, Lionel, Beale, Ridge und Overton (s. des Ref. „Thatsachen über den Alkohol, II. Aufl., S. 50) unbekannt geblieben zu sein scheinen, hat sich der dankenswerten Aufgabe unterzogen in systematischer Weise eine grosse Reihe von Pflanzen (Impatiens Sultani, Impatiens parviflora, Pelargonium, Geranium, Petunia, Brennnessel, Aloë arborescenz, Pinus larix, Mimosa pudica, Begonia, Reseda- und Cannabiskeimlinge, Hyazinthenzwiebeln, Solanum tuberosum, Selaginilla, Agariciumpilz, Hefepilze) und Tiere (Infusorium Opalma, Süsswasserpolyp Hydra, Bandwurm, Kratzer, Rhabdonema nigrovenosum, Regenwurm, Blutegel, Flusskrebs, Flussbarsch, Kaulbarsch, Weissfisch und Axolotl) der Einwirkung von Alkohol zu unterwerfen. Die Pflanzen wurden entweder unter einer Glasglocke Alkoholdämpfen ausgesetzt oder die Topferde mit wässrigem Alkohol verschiedener Stärke (meist 5 %) übergossen resp. die Pflanzen (Stecklinge) oder ihre Wurzeln (Hyazinthen) in alkoholhaltiges Wasser gebracht. Die Tiere wurden in wässrige Lösungen von 2 % bis 10 % Alkohol gebracht.

Dunstförmiger Alkohol bringt nach kurzer Einwirkung auf der Oberseite der Blätter der Impatiens Sultani tropfenförmige Ausscheidungen hervor („die

Pflanze schwitzt“) die aus Blättersaft bestehen, farblos, klar, ohne Zucker sind und ein wenig nach Alkohol schmecken. Daneben kommt es zur stellenweisen Verglasung der Blätter, welche ganz durchscheinend werden (den gleichen Erfolg kann man auch durch Einlegen eines Blattes in verdünnten Alkohol erzielen). Hand in Hand damit geht eine zunehmende Erschlaffung der Blätter und Blattstiele, die nach einigen Tagen abfallen, so dass ein kahler Stamm mit kahlen Aesten und Zweigen übrig bleibt. Doch ist die Pflanze nicht tot, sondern an der Spitze der Pflanze beginnt, wenn dieselbe (nach 12—24 stündigem Verweilen in Alkoholdunst) nunmehr in freier Luft gehalten und begossen wird, eine Neubildung von Blättern. Gefährlicher ist das Begiessen der Topferde mit dünnem Alkohol (Wurzelversuch). Wird die Begiessung einer sehr durstigen Impatiens nach 1 bis 2 Tagen wiederholt, so ist das Ergebnis eine herbstliche Vergelbung der Blätter im Verlauf weniger Tage, welcher, wie im Herbst, das rasche Abfallen der Blätter folgt, worauf die Pflanze eingeht und vertrocknet. Begiessen der Pflanzen mit verdünnter Schwefelsäure, Salpetersäure, Kochsalzlösungen ruft auch Ernährungsstörungen hervor, doch ist das Gelbwerden beschränkt. R. ist der Ansicht, dass möglicherweise die echt herbstliche Verfärbung der Blätter auf einer Alkoholentwickelung in den absterbenden Blättern beruhen könnte, da alkoholische Vorgänge in den abgefallenen Laubblättern schon längst bekannt seien. Stecklinge werden schon in Lösungen von 2 % in ihrem Wachstum verkürzt, in 5 % igen Lösungen gehen sie zu Grunde. Aehnlich führt der Alkohol bei anderen Pflanzen sehr bald schwere Ernährungsstörungen herbei. Etwas widerstandskräftiger sind Citrus aurantum, Cupressus, Aloë hybrida und Primula chinensis, aber auch diese erliegen einer Begiessung von 10 % igem Alkohol früher oder später. Am widerstandsfähigsten sind Hefepilze, für welche naturgemäss verdünnter Alkohol ein adaequates Medium bildet, sie vertragen Lösungen bis zu 20 %, ohne ihre zersetzende Kraft einzubüssen und abzusterben, während sie durch stärkere Lösungen vernichtet werden. Für andere Pilze ist aber schon 5 % iger Alkohol verderblich, wie für die Mehrzahl der höheren Pflanzen.

Im allgemeinen ist die Alkoholwirkung um so energischer und tritt um so sicherer ein, je durstiger die Pflanzen zuvor gemacht sind (je trockener die Erde ist). Aus einer Reihe von Versuchen scheint auch hervorzugehen, dass, je intensiver das Wachstum, je länger und reicher der Blätterbestand ist, um so heftiger auch die Alkoholwirkung sich entfaltet. Pflanzen mit geringeren Bedürfnissen an Wasser, Kohlensäure und Salzen werden weniger schwer beeinträchtigt.

Die wachstumhemmende Wirkung des verdünnten Alkohols scheint nach Erfahrungen aus der histologischen Praxis auf einer vor allem die Centrosomien und die Kern-Konstitution zerstörenden Thätigkeit des Alkohols zu beruhen.

Tiere sind im allgemeinen gegen Alkohol noch empfindlicher als Pflanzen und höhere empfindlicher als niedere, eine Hydra z. B. verträgt 2 % igen Alkohol bis zum Tode etwa einen halben Tag lang, ein Knochenfisch dagegen, welcher lange Zeit in tiefe Trunkenheit (Empfindungs- und Bewegungslosigkeit) versetzt ward, nur 2—3 Stunden, während sein Körpergewicht das der Hydra viel tausendmale übertrifft. Flusskrebse sterben aber nach einem Tage ab. Die Tiere fühlen sich bald, nachdem sie in die Alkohollösungen gebracht sind, unbehaglich, rollen sich zusammen, machen heftige Bewegungen, die dann allmählich langsamer werden, bis völlige Trunkenheit eingetreten ist. Werden die Tiere dann bald aus der Lösung herausgenommen und in frisches Wasser gebracht, so erholen sie sich meist wieder. Ob die Kiemen oder die Haut oder die Darmschleimhaut den Alkohol aufnehmen, ist nach R. nur von sekundärer Bedeutung. „Nicht die lokale Wirkung ist die wichtigste sondern die allgemeine, auf den ganzen Körper bei den einzelligen, auf alle Körperzellen bei den vielzelligen Wesen sich erstreckende Wirkung. Hierbei ist nicht ausgeschlossen, dass eine Art von Zellen und Geweben empfindlicher von den schädigenden Einflüssen getroffen wird, als die andere; das einzellige Wesen und die Zellen der Vielzelligen leiden durch den Alkohol vor allem dadurch, dass ihr Stoffwechsel, ihre Ernährung leidet; es leidet aber auch die feinere Zellstruktur, sowohl hinsichtlich



des Zelleibes als des Zellkerns und des Zentralköiperchens."

R. betont mit Recht, dass die Widerstandskraft der Pflanzen und Tiere geringer ist, als den gebrauchten Lösungen entspricht, und dass auch schwächere Lösungen als 2 % iger Alkohol, anhaltend geboten, bei längerer Zeitdauer dieselbe wohl noch zu töten vermag. Die eingangs angeführten Untersucher haben im allgemeinen auch mit weit schwächeren Lösungen experimentiert und ganz deutliche Wachstumshemmungen gefunden. In der That bedeuten die von R. gebrauchten Lösungen in Anbetracht der meist zarten kleinen Pflanzen- und Tierindividuen ganz ungeheure Alkoholmengen. Leider ist nur die Konzentration der Lösung, nicht aber die Menge genau angegeben, welche angewandt wurde, wie überhaupt die Versuche an dem Mangel an Bestimmung leiden, wieviel an absolutem Alkohol der Pflanze oder dem Tiere eigentlich zugeführt wurde, worauf es im wesentlichen ankommt. Wenn aber ein Pflanzentopf mit 5 % iger Alkohollösung getränkt wird, so kann man wohl ungefähr $^1/_5$ Lit. dafür rechnen, was 10 Gr. absolutem Alkohol entsprechen würde. Ob die Pflanze allerdings diese 10 Gr. vollständig absorbiert, ist zweifelhaft, zum grossen Teil aber doch wohl. Mindestens ebensoviel Alkohol wird z. B. Stecklingen einer Hyazinthe geboten, wenn sie in einem Glase mit 5 % iger Alkohollösung treibt. Das sind aber für solche kleinen Pflanzen von einigen Dekagramm Gewicht ganz ungeheure Alkoholmengen, die beim Menschen mindestens 1 Liter entsprechen würden. Aehnliches gilt, wenn z. B. ein Flusskrebs oder ein Flussbarsch in Gefässe (doch mit mindestens 1 bis 2 Lit. Flüssigkeit) von 2 % gesetzt werden, welche so mindestens 20—40 ccm absol. Alkohol enthalten. Selbst wenn nur der 4. Teil des Alkohols innerhalb der drei Stunden resp. des Tages von diesen Tieren absorbiert wird, so sind dies im Verhältnis zu ihrem Körpergewicht ganz ungeheure Mengen. Kein Wunder, wenn Pflanzen und Tiere solchen Alkoholmengen bald erliegen.

Ganz kurz und oberflächlich werden noch die Giftwirkungen des Alkohols bei höheren Tieren und bei Menschen nach den bisherigen Ermittelungen besprochen und ein wenig in den Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen passendes Kapitel: „Der Alkohol und die Dichtkunst" mit Anführung von 3 Trinkliedern zugefügt, in welchen eine gewisse Berechtigung dieser Trinklieder zu beweisen versucht wird, da sie alle nur den Wein betreffen und nur die erste Stufe der Erregung preisend besingen. Eine Versöhnung zwischen der Sprache der Dichter und der Sprache der Erfahrung sei gegeben in der Forderung der Mässigkeit im Genuss. R. meint, dass vom täglichen (?!) Genuss eines Liters Bier oder eines drittel Liters Wein für den normal beschaffenen Erwachsenen kein ernster Nachteil zu erwarten sei.

Im übrigen betont R., dass da der Alkohol für das Protoplasma kein Aqua vitae sondern ein Aqua mortis zu nennen sei, man unter allen Umständen gegen den Branntwein Stellung zu nehmen habe. Das wichtigste Mittel gegen den Branntweingenuss und den übermässigen Genuss von Bier und Wein sei unstreitig die Belehrung und das gute Beispiel. Von nicht geringer Bedeutung sei die Darbietung nicht alkoholischer Getränke in guter Auswahl. Beachtenswert ist die Forderung, dass in jeder Stadt ein k l e i n e r B a c c h u s t e m p e l zu erbauen wäre, nicht etwa um Bacchanalien zu feiern, sondern um an Wachsfiguren und Gipsmodellen von Pflanzen, Tieren und Menschen die durch Alkoholgenuss entstandenen Zerstörungen für Geld (?? doch wohl besser unentgeltlich Ref.) zu zeigen. Für zweckmässig hält R. auch die Monopolisierung des Spiritus; ein Recht zum Verkauf des Trinkspiritus gehe aus der Einführung des Verkaufsmonopols nicht hervor. Vielmehr wäre vom naturwissenschaftlichen Standpunkt über dem Eingangsthor der grossen staatlichen Verkaufsstelle die Ueberschrift gerechtfertigt: „Lasset, die Ihr hier eintretet, alle Hoffnung fahren." Eine bessere Verwendung finde der Spiritus als Licht-, Wärme- und Bewegungsspender in der Technik. „Aus dem Magen der Menschheit muss der Weingeist in den Magen der Maschinen abgeleitet werden. Diese können ihn gefahrlos verdauen und seine Kräfte frei machen im Dienste der Kultur." Schliesslich meint R., dass allmähliche Hebung des Volkswohlstandes, Verbesserung der Organisation der Arbeit, erneute Aufnahme der Wohnungsfrage für die Arbeiterbevölkerung das ihre dazu beitragen müsse, „um der das Volk verderbenden Alkoholseuche allmählich Herr zu werden".



Alles in allem ist trotz der Ausstellungen, die man gegen die Anordnung der Experimente und besonders gegen einzelne Folgerungen machen kann, die Schrift des geistreichen Dorpater Anatomen mit ihren eingehenden und interessant beschriebenen und durch Abbildungen erläuterten experimentellen Untersuchungen eine sehr lesenswerte.

A. Stutzer: Zucker und Alkohol. Die Eigenschaften von Zucker und Alkohol in physiologischer, sozialer und volkswirtschaftlicher Beziehung. — Berlin, Parey 1902. 60 S. 1.50 Mk.

Der Hauptteil der beachtenswerten Schrift des Königsberger Professors der Landwirtschaft ist der Besprechung der wertvollen Eigenschaften des Zuckers für die Ernährung gewidmet. Die Muskelkraft und die Leistungsfähigkeit wird, wie alle neueren Untersuchungen zeigen, durch Zuckergenuss schnell gesteigert, während der Alkohol die entgegengesetzte Wirkung hat. „Zucker und zuckerbildende Stoffe erzeugen im Körper des Menschen Kraft, der Alkohol vernichtet solche". Im zweiten Kapitel stellt St. den ungeheueren Schaden dar, welchen der Alkoholgenuss für den Menschen hat. So kommt er zu der Forderung, dass die Zuckersteuer aufgehoben, die Steuer auf Wein, Bier, event. auch auf Trinkbranntwein erhöht werden müsse. Die Landwirtschaft habe gar kein Interesse an der Vermehrung des Branntweinkonsums, da ja dem Spiritus eine ergiebige Absatzquelle in der Technik geschaffen werden könne. Sie habe im Gegenteil ein Interesse, dass ihre Arbeiter vom Branntweingenusse entwöhnt werden und sich rationell ernähren. Kein einsichtiger Landwirt sollte den Genuss von Alkohol in irgend einer Form gestatten, so lange als die Tagesarbeit noch nicht beendet sei. Während der Erntearbeiten sollte das Trinken von Branntwein ganz vermieden werden. Zum Löschen des Durstes empfehle sich den Leuten kalten Kaffee mit Zucker, Obstsäfte mit Zuckerwasser gemischt, eingekochtes Beerenobst mit Zucker und ein wenig Essig geben zu lassen. „Wir raten, gerade zur Erntezeit mit Versuchen über die Wirkung von zuckerhaltigen Getränken bei gleichzeitiger Hinderung des Trinkens von Bier und von Branntwein zu beginnen". Auch an der (nach St. bedenklichen) Zunahme des Bierverbrauchs habe die Landwirtschaft kein Interesse. „Statt Gerste und Hopfen können andere Kulturpflanzen angebaut werden, welche den gleichen Nutzen abwerfen". Dabei sei zu bedenken, dass die Einführung von Gerste eine enorm grosse sei, und der Bedarf an Gerste (für die Bierproduktion) in absehbarer Zeit durch Anbau im Inlande nicht gedeckt werden könne. Die Einfuhr ist von 782599 t i. J. 1890 auf 1110299 t i. J. 1899 gestiegen, während die Ausfuhr nur von rund 25000 t auf 28000 t gestiegen ist. Der Kartoffelbau dagegen brauche nicht vermindert, sondern nur rentabler gemacht zu werden, indem der erzeugte Spiritus, wie gesagt, als Beleuchtungs- und Heizmaterial statt des Petroleums benutzt wird. Die Steigerung des Spiritusverbrauches zu technischen Zwecken, die schon jetzt eine ganz bedeutende sei (1887/88 39 Mill. l, 1900/01 116 Mill. l), werde hoffentlich von Jahr zu Jahr höher werden. Es sei deshalb die Annahme, dass die Vermehrung des Verbrauches geistiger Getränke von der Landwirtschaft gewünscht werde, eine irrige.

Was nun die Bekämpfung des Alkoholismus anbetrifft, so herrscht nach St. bei allen denen, welche sich mit der Frage beschäftigt haben, eine Uebereinstimmung darüber, dass in Zukunft in der Einschränkung des Alkoholkonsums mehr geschehen müsse als bisher. „Die Ansichten gehen nur darüber auseinander, welche Wege zur Erreichung dieses Zieles am besten sind. Es dürfte für die Gesamtheit des deutschen Volkes eine müssige Frage sein, ob durch „Enthaltsamkeit" oder durch „Mässigkeit" in dieser Hinsicht mehr zu erreichen sei. Möge jeder für die Verminderung des Verbrauches alkoholischer Getränke dasjenige thun, was nach seiner Ansicht am zweckmässigsten ist." Der Abstinenzbewegung steht St., welcher selbst nicht abstinent ist, ganz vorurteilslos gegenüber und er beklagt, dass man die wenigen Personen, welche in Deutschland kein Bier und keinen Wein trinken, als Sonderlinge, als Leute zu betrachten pflegt, die in ihren geistigen Funktionen nicht normal entwickelt sind.



Charles L. Dana: The causes, duration, prophylaxis and treatment of inebriety. Te Indian Lancet, 1902, No. 11. — Dtsch. med. Wochenschr. 1902, No. 11.

Von 14381 wegen Trunkenheit in's Hospital aufgenommenen Kranken waren 10479 Männer und 3902 Frauen. Fast in allen Fällen liess sich Erblichkeit nachweisen, oft hatten beide Eltern getrunken. Whisky und Bier zusammen wurde am meisten konsumiert. Ausgebildete Trinker leben im Durchschnitt noch 14 Jahre, Quartalssäufer noch 19 Jahre nach Beginn des Trinkens.

Obwohl D., wie er betont, wahrscheinlich mehr durch Alkohol hervorgerufenes Elend gesehen habe, als die meisten Menschen, so möchte er doch den Alkohol nicht absolut verbieten (lässt sich auch nicht verbieten! Ref.), sondern er sieht die beste Prophylaxe in einer Erziehung und Belehrung grösserer Volkskreise über die Gefahren des Alkohols, in einer Erschwerung des Alkoholverkaufs, absoluten Verbot unreinen Alkohols (unwirksam! Ref.), Verhütung der Verheiratung von Trinkern und Ueberwachung derselben in Anstalten. D. verbietet seinen Kranken Alkohol und Tabak, giebt ihnen Strychnin, Capsicum, Chinin, event. Brompräparate, und sorgt für gute Ernährung.

Urechia: Untersuchungen über den Alkoholismus in Rumänien. — Spitalin (Rumänisch) 1902, No. 8. — Dtsch. med. Wochenschr. 1902, No. 22.

Auf Grund statistischer Studien kommt U. zu dem Resultat, dass in Rumänien durchschnittlich 9,2 l absoluter Alkohol pro Kopf verzehrt wird, also zwischen England und der Schweiz zu stehen kommt. Hauptsächlich ist der Alkoholismus unter der Stadtbevölkerung verbreitet. Der Städter trinke fast 4 mal so viel Wein, Bier und Schnaps als der Bauer.

Alfred Grotjahn (Berlin): Ueber Wandlungen in der Volksernährung. — Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gust. Schmoller, Bd. XX, H. 2. Leipzig, Dunker & Humblot, 1902.

Die auf eingehendem Studium der Kostbudgets der verschiedenen Bevölkerungsschichten beruhende Arbeit hat ein Manko, es ist die Rolle der alkoholischen Getränke in den Budgets völlig unbeachtet geblieben. Wenn man bedenkt, dass die meisten Arbeiter $^1/_{10}$ bis $^1/_5$ ihres Gesamteinkommens für alkoholische Getränke ausgeben und dass auch bei Handwerkern, kleinen Kaufleuten der Alkohol einen nicht unbeträchtlichen Teil des Gesamtbudgets, vielmehr erst des Kostbudgets, bildet, so kann man die Bedeutung, welche dem Alkohol in der Volksernährungsfrage zukommt, ermessen. Je mehr die Arbeiter für Alkohol ausgeben, desto minderwertiger muss ihre Nahrung sein.

G. stellt 3 Kosttypen auf: 1) die freigewählte Kost der Wohlhabenden, 2) die Kosttypen mit ausgeprägt lokalem Charakter (Landbevölkerung), die im allgemeinen rationell, aber in der Auflösung begriffen sind, 3) die Kost der von jeder Nationalwirtschaft losgelösten und auf Geldlohn angewiesenen Arbeiter, welche rationell ist, indem sie die Kost der Wohlhabenden nachahmt, während die meisten Industriearbeiter in dem Uebergange von der groben Bauernkost zu der feineren der Wohlhabenden stecken bleiben; sie essen nicht mehr genug Roggenbrot, Leguminosen und Pflanzenfette und noch nicht genug Fleisch, Weissbrot, Butter und Zucker.

Dieser Tendenz zur chronischen Unterernährung bei der grossstädtischen und industriellen Arbeiterschaft geht eine zweite bei der ländlichen Arbeiterbevölkerung parallel, indem Nahrungsmittel, die früher nur für den Eigenkonsum Wert hatten, Marktwert erhalten, dem lokalen Konsum entzogen und dem städtischen oder dem Weltmarkt zugeführt werden. So weist G. u. a. darauf hin, dass man neuerdings Kartoffeln in der Form des Spiritus zur Beleuchtung und Lokomobilenheizung benutzt, statt sie auf dem Umwege der Schweinemast in das so wertvolle Fleisch und Fett zu verwandeln, ohne jedoch seltsamerweise zu bemerken, dass das 3—4 fache von Spiritus für den ganz unrationellen Trinkbranntwein verbraucht wird, dessen Konsum sich allerdings in Deutschland in den letzten 30 Jahren nicht wesentlich gesteigert hat. Wenn sich auch im allgemeinen die Volksernährung im Laufe des 19. Jahrhunderts gehoben habe, so bestehe doch bei einem erheblichen Bruchteil der Bevölkerung der europäischen Industrieländer eine gewisse chronische Unter-



ernährung mit degenerativer Tendenz. Wie weit dabei die sich immer weiter ausbreitenden Trinkgewohnheiten und der zunehmende Alkoholkonsum beteiligt sind, wäre wohl einer näheren Erörterung wert gewesen.

Politisch-anthropologische Revue. — Monatsschrift für das soziale und geistige Leben der Völker. Herausgeber: Ludwig Woltmann und Hans K. E. Buchmann. Jährlich 12 Hefte, 12 Mk.

Die politisch-anthropologische Revue will eine Monatsschrift für das soziale und geistige Leben sein und zwar derart, dass sie „die biologischen und anthropologischen Grundlagen in der Entwickelung der Völker zur Darstellung bringt und von diesem Gesichtspunkte aus die ganze Kulturgeschichte des Menschengeschlechts zu beurteilen sucht".

Für den Alkoholforscher werden besonders die Aufsätze aus dem Kapitel der Biologie, der Vererbung und Entartung, der sozialen und Rassenhygiene von Interesse sein. In das Programm der Monatsschrift ist auch aufgenommen die Erforschung der sozialen Ursachen und Wirkungen des Alkoholismus und Neurasthenismus, der beunruhigenden Zunahme der Geisteskrankheiten, Selbstmorde und der Kriminalität der Jugend, der Mittel zur Bekämpfung der Volksseuchen.

Ausser Aufsätzen enthält die ausserordentlich reichhaltige Monatsschrift auch Berichte aus den verschiedenen hierher gehörigen Wissenschaften. In dem vorliegenden 1. Hefte finden wir im Kapitel: Psychologie den Aufsatz Rüdni's über „Alkohol und geistige Arbeit", im Kapitel: Rassenhygiene eine Arbeit von M. L. Larger über „Erblichkeit und Gebärfähigkeit" referiert, in welcher auf Grund von 600 Beobachtungen die Unregelmässigkeiten der Schwangerschaft und der Geburt auf Neuropathien oder Psychopathien (Alkoholismus) eines oder beider Erzeuger zurückgeführt werden. — In einem der künftigen Hefte soll u. a. ein Aufsatz von Grotjahn: „Die Bekämpfung der Trunksucht" erscheinen.

II. Physiologie.

Hans Winternitz: Zur Kenntnis der Narkose. — Aus dem physiologischen Institut der Universität Göttingen. — Zeitschrift für allgemeine Physiologie. 1902. Bd. I, H. 1.

Die Experimente, welche bei Fröschen mit Kohlensäure, Aether, Chloroform und Alkohol angestellt wurden, machten es sich zur Aufgabe, zu entscheiden, inwieweit die Narkose beide Phasen des Stoffwechsels, den Aufbau und den Zerfall (Assimilation und Dissimilation) betrifft. Es ergab sich (mit Verworn's Methode), dass die Narkose nicht nur den Zerfall der lebendigen Substanz lähmt, was ja schon längst festgestellt ist, sondern auch den Aufbau derselben, und zwar in gleicher Weise.

Was das angebliche Erregungsstadium betrifft, so hat W. bei Aether, Chloroform und Kohlensäure keine Spur von anfänglicher Erregung gefunden, nur der Alkohol scheint eine Ausnahme zu machen, indem bei Durchspülung des Frosches mit Blut von 5 % Alkoholgehalt der Lähmung meist eine Erregung vorausging. Aber schon die hierbei häufig zu beobachtenden fibrillären Zuckungen, die nach Baglioni auf isolierter Reizung einzelner motorischer Zellen beruhen, machte es wahrscheinlich, dass es es sich bei dieser Erregung nicht um eine spezifische Wirkung des Alkohols, sondern um eine durch Wasserentziehung bedingte mechanische Reizung handle. Thatsächlich fehlt die anfängliche Erregung bei niedriger Konzentration, auch wenn diese zur vollständigen Narkose führt; und bei subkutaner Injektion von einigen Kubikcentimetern 10 % Alkohol ist auch keinerlei Erregung nachweisbar.

J. Joteyko und **M. Stefanowska:** 1) De l'équivalent de la loi de Ritter-Valli dans l'anésthésie des nerfs. — Compt. rend. de soc. de biolog. B. 53, 40, p. 1111.
2) De l'envahissement successiv par l'anesthésie des fibres nerveuses sensitives et motrices. — Ebend, p. 1113. — Centralbl. f. Physiologie, 24. März 1902.

Die elektrische Erregbarkeit des N. ischiadicus schwindet unter dem Einfluss von Alkohol-, Aether- und Chloroformdämpfen absteigend, umgekehrt tritt



die Erholung aufsteigend ein. Die Erregbarkeit der sensiblen Fasern schwindet vor der motorischen und kehrt später als diese zurück.

J. Boeke: Bijdrage tot de pharmacologie van het hart. — Diss., Amsterdam 1901. — Centralbl. f. inn. Med., 1902, No. 21.

B. hat u. a. den Einfluss von Alkoholdämpfen und wässerigen Lösungen (letztere auch subkutan beigebracht) an isolierten Frosch- und Säugetierherzen sowie an innerhalb des Froschkörpers präparierten Herzen experimentell studiert. Der Einfluss auf den Cirkulationsapparat war nur gering und äusserte sich eher als ein leichter Reizzustand, ebenso wie der Alkohol bei alkoholabstinenten Personen nur eine leicht vorübergehende Reizwirkung ergab. Die individuelle Reizbarkeit des Herzens war sehr verschieden.

V. A. Pekelharing: Over den invloed van alkohol op de afscheiding van magsaap. — Weekbl. van het Nederl. Tijschr. vor Geneesk, 1902, No. 216. — Deutsch. med. Wochenschr. 1902, No. 18.

Experimentelle Untersuchungen an Hunden ergaben, dass der Alkohol als Clysma verabreicht die Sekretion bedeutend steigert, dabei nimmt der Salzsäuregehalt zu, während der Pepsingehalt nur eine vorübergehende Steigerung erfährt, wenn die Alkoholzufuhr zu einer Zeit erfolgt, wo die normale Pepsinbildung in lebhaftem Gange ist.

Prof. **Kassowitz** (Wien): Nahrung und Gift. Ein Beitrag zur Alkoholfrage. Separatabdruck aus dem Archiv f. d. ges. Physiologie. Bd. 90, S. 421—460.

In einer ausführlichen sehr klaren Abhandlung kritisiert K. die Frage des Nährwerts des Alkohols und besonders die Schlussfolgerungen, welche Rosemann, Neumann, Clopatt aus ihren letzten Untersuchungen gezogen haben (vgl. Bd. II S. 414, Bd. III Heft 1 S. 86—88). Da sich K. dabei, abgesehen von theoretischen Erwägungen, vorzugsweise auf die Untersuchungen von Chauvean stützt, so seien die Resultate derselben, obgleich diese schon kurz referiert sind (s. Bd. II S. 415), bei ihrer Wichtigkeit noch einmal angeführt. Chauvean liess einen 20 kg schweren Hund bei einer Nahrung von 50 Gr. Fleisch und 252 Gr. Rohrzucker täglich in einer Laufmaschine 2 Stunden lang laufen, wobei ein Weg von 24 km täglich zurückgelegt wurde. Am Ende der 54 tägigen (alkoholfreien) Probe hatte der Hund 1,245 kg an Körpergewicht gewonnen. Als nun 27 Tage hindurch 84 Gr. von dem Zucker durch die isodyname Menge von 50 Gr. Alkohol täglich ersetzt wurden, legte das Tier trotz Aufmunterung und Aufstachelung täglich nur 18,6 km zurück (Verringerung um 21 %) und hatte am Ende der Periode 115 Gr. an Körpergewicht verloren. In einer weiteren Versuchsreihe, in der je eine alkoholfreie Woche mit einer Alkoholwoche abwechselte, ergab sich in der alkoholfreien Woche eine stündliche Arbeitsleistung von 10,888 km, in der Alkoholwoche aber nur von 7,847 km (also ein Minus von 3,041), während das Körpergewicht am Ende der alkoholfreien Woche um 400 Gr. zu-, am Ende der Alkoholwoche um 800 Gr. abgenommen hatte (Differenz 1200 Gr.); in den beiden folgenden Wochen, wo die Arbeit wegen der Sommerhitze stark reduziert wurde, ergab sich in der Alkoholwoche ein Minus von 0,893 km und eine Differenz des Körpergewichts von 1205 Gr. Der Alkohol wird also, was aus diesen Versuchen klar hervorgeht, nicht nur ohne Nutzen verbrannt, sondern übt eine direkte Schädigung auf den Körperbestand, es kann also von einer Ersparung von Körperbestandteilen, speziell von einer Fettsparung durch den Alkohol keine Rede sein. Und wenn die letzten Untersuchungen von Neumann, Rosemann u. s. w. in der letzten Zeit der Alkoholperiode eine Verminderung der Sticksstoffausscheidung ergeben habe, so müsse diese an sich einwandfreie Beobachtung anders erklärt werden als durch nunmehr (nach der „Gewöhnung" an den Alkohol) eingetretene Eiweisssparung, und zwar nach St. durch die auf den Eiweisszerfall der ersten Alkoholtage folgende Anregung der Gewebe zu bindegewebiger Wucherung, wodurch Stickstoff resp. Eiweiss verbraucht, also im Körper zurückgehalten werde.

Die Resultate der Arbeit, welche die Frage über den Nährwert des Alkohols endgiltig zu lösen bestimmt scheint, lauten:

Die Annahme einer nährenden Wirkung des Alkohols geht von



der Voraussetzung aus, dass ein Teil der Nahrung im Stoffwechsel direkt zersetzt oder verbrannt wird, ohne sich vorher am Aufbau der protoplasmatischen Substanz zu beteiligen. - Da die logische Folgerung dieser Voraussetzung, dass Nahrungsstoffe von gleichem Brennwert (z. B. Kohlehydrate und Fette) einander im Stoffwechsel vertreten können, durch verlässliche Versuche widerlegt ist, kann auch die Voraussetzung einer direkten Stoffzerlegung (Verbrennung) ohne vorherige Beteiligung am Aufbau, also ohne protoplasmatische Zwischenstufe nicht mehr aufrecht erhalten werden. Die nach dem Wegfall dieser Annahme einzig übrig bleibende Möglichkeit, dass alle Nahrungsstoffe assimiliert d. h. zum Aufbau der chemischen Einheiten des assimilierenden Protoplasmas verwendet werden, und dass alle Stoffwechselprodukte von dem Zerfall dieser chemischen Einheiten herrühren, entspricht am besten dem vorhandenen Thatsachenmaterial und steht mit keiner bekannten Thatsache in Widerspruch. Aus dieser Auffassung von der Verwendung der Nahrungsstoffe ist eine hochgradige Kompliziertheit der chemischen Struktur der Protoplasmamoleküle zu folgern, welche eine entsprechende hochgradige Labilität derselben mit sich bringt, so dass jeder Reiz und jedes chemisch wirkende Gift den Einsturz der labilen chemischen Einheiten des Protoplasmas herbeiführt.

Da der Alkohol als reizend und giftig wirkende Substanz die Protoplasmamoleküle zerstört, kann er nicht gleichzeitig assimiliert und als Nahrungsmittel verwendet werden. Damit ist auch die allgemeine Frage, ob ein Stoff gleichzeitig nährend und giftig wirken könne, im negativen Sinne beantwortet.

Durch die toxische Einwirkung des Alkohols zerfällt das Protoplasma entweder unter Abspaltung von Fett und von stickstoffhaltigen Auswurfstoffen oder unter Abspaltung von leimgebenden Geweben in Form von Bindegewebsfibrillen. In dem ersten Falle hat die Giftwirkung des Alkohols eine vermehrte Stickstoffausscheidung, in dem andern aber eine Stickstoffretention zur Folge, und diese letztere Wirkung kann auch durch die Bildung entzündlicher Produkte in den verschiedenen Organen und Geweben unterstützt werden.

Der Alkohol wirkt nach kurzem Erregungszustand lähmend auf die Innervationscentren der Muskulatur, und diese produziert daher bei verringerter Arbeitsleistung weniger Kohlensäure. Das Minus an Kohlensäure und Stickstoff in der Alkoholperiode der Stoffwechselversuche bedeutet demnach keine Ersparung von Körperfett und Körpereiweiss, sondern ist eine indirekte Folge der Giftwirkung des Alkohols.

In voller Uebereinstimmung mit dieser theoretischen Auffassung hat sich ergeben, dass der Ersatz eines Teiles der stickstofffreien Nahrung durch eine Alkoholmenge von gleichem Brennvorrat gleichzeitig eine Verringerung der Arbeitsfähigkeit und eine Einbusse des Körperbestandes zur Folge hat. Da durch diese entscheidende Thatsache die Wertlosigkeit des im Körper verbrannten Alkohols als Nahrungsstoff auf empirischen Wege dargethan ist, so ist damit auch umgekehrt erwiesen, dass die nährende Eigenschaft eines Stoffes nicht auf seiner Verbrennung im Organismus beruhen kann.

Die praktische Folgerung, welche sich aus dieser theoretischen Deduktion und in voller Uebereinstimmung auch aus der empirisch gewonnenen Kenntnis ergiebt, lautet kurz und bündig dahin, dass der Alkohol weder bei Gesunden noch bei Kranken als Nahrungsmittel angewandt werden soll.

III. Pathologie.

a) Allgem. Organerkrankungen.

B. Schweinburg: Ein Fall von akuter gelber Leberatrophie. — Wiener med. Presse. 1901. No. 52. — Centralbl. f. innere Medizin. 1902. No. 19.

S. teilt kurz einen Fall von akuter gelber Leberatrophie nach übermässigem Genuss von Rotwein mit, den S. aber nicht für die Entstehung der Erkrankung verantwortlich macht.

Wilson: On the diagnosis of cirrhosis of the liver. — New York Med. News. 8. Febr. 1902.

W. hält die Bezeichnung interstitieller Hepatitis für zweckmässiger als Cirrhose. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle



ist Alkoholmissbrauch die Ursache sowohl bei der hypertrophischen als bei der atrophischen Form.

Rispal: Du diabète dans ses rapports avec la cirrhose atrophique. — Sixième congrès français de médécine internale à Toulouse, April 1902. — La Sémaine médic., XXII, 1902, No. 16.

R. hat einen Fall von alkoholischer Diabetes beobachtet, der mit atrophischer Lebercirrhose compliziert war, und andererseits einen Fall von alkoholischer Lebercirrhose, in deren Verlauf ein echter Diabetes auftrat.

Die erste Modalität, dass der Diabetes der Lebercirrhose vorausgeht, ist, wie die Fälle von Glénard und André zeigen, die häufigste, während die zweite, wo der Diabetes der Cirrhose folgt, ausserordentlich selten ist deswegen, weil die Cirrhose gewöhnlich einen zu kurzen Verlauf hat, um es zu einem Diabetes kommen zu lassen.

Das Zusammenvorkommen dieser beiden Krankheiten bei Alkoholikern ist aber, wie R. betont, keine Zufälligkeit.

A. Hoffmann (Düsseldorf): Giebt es eine akute Erweiterung des normalen Herzens? — Vortrag auf dem 20. Kongress für innere Medizin, April 1902.

Smith hat bekanntlich auf Grund von Versuchen behauptet, dass nach Aufnahme grösserer Alkoholmengen eine akute Herzerweiterung mit dem Phonendoskop nachzuweisen sei. Mit einem von H. konstruierten Apparat zur Untersuchung des Herzens mit Röntgenstrahlen haben die Untersuchungen in keinem einzigen Falle eine irgendwie bedeutende Vergrösserung des Herzens nach Alkoholgenuss (sowie nach Anstrengungen) ergeben. Eine Erweiterung des Herzens könne nur vorgetäuscht werden durch verstärkte Aktion des angestrengten Herzens und eine damit verbundene vermehrte Füllung des Herzens. — Auch v. Criegern (Leipzig) hat bei 500 gesunden und kranken Herzen durch Röntgenisierung nie eine akute Erweiterung konstatieren können.

b) Konstitutionelle Erkrankungen.

Camerer (Urach): Gicht, Rheumatismus und verwandte Krankheiten. — Vortrag auf der 23. Versammlung der Bakteriol. Gesellschaft, März 1902. — Deutsche Medizinal-Zeitung, 1902, 2. Juni.

Die Untersuchungen von Glaser, wonach es bei Alkoholexzessen zum Auftreten einer überreichlichen Menge von oxalsauren und harnsauren Salzen im Urin komme, sowie die Untersuchungen von His, wonach künstlich erzeugte Ablagerungen von saurem harnsaurem Natron im Ohr von Kaninchen in Form von krystallinischen mit echtem Narbengewebe umgebenen Drüsen permanent bleiben, wenn man den Tieren geringe Mengen von Alkohol (ca. 8 gr täglich) mit dem Futter beibringt, während ohne Zufuhr von Alkohol das harnsaure Natron aufgesaugt wird und nach 2—3 Monaten verschwindet, machen die klinisch längst beobachtete Abhängigkeit der Gicht vom Alkoholgenuss verständlich. Wenn auch die Frage noch nicht ganz spruchreif sei, da systematische Blutuntersuchungen bei Gichtikern fehlen, so ist doch C. nicht im Zweifel, dass man Gicht und harnsauren Stein in Zukunft als eine seltene Folge chronischer Leber und als eine häufige Folge chronischer Alkoholvergiftung betrachten werde. Bei vielen Gichtikern handle es sich gar nicht um einen übermässigen Alkoholgenuss, sondern um eine sehr lange andauernde Zufuhr relativ bescheidener Mengen. Bei vielen genüge auch zur Heilung der Krankheit, d. h. zur Verhütung neuer Anfälle, nicht Mässigkeit, sondern sei absolute Abstinenz geboten.

c) Prädisponierende Wirkungen des Alkohols.

A. W. Ansems: De invloed van alcohol op den loop van infectieziekten. — Diss., Utrecht 1901. (Der Einfluss des Alkohols auf den Verlauf der Infektionskrankheiten.) — Ref. Centralblatt für innere Medizin, 1901, No. 20.

In einer ausführlichen Litteraturübersicht (93 S.) werden zunächst die temperaturherabsetzende Wirkung des Alkohols, sein Nahrungswert, sein Einfluss auf die Verdauung und die Reizwirkung auf Muskeln eingehend besprochen, worauf A. die Resultate seiner Versuche mitteilt.



Kaninchen, die längere Zeit mit täglichen geringen Alkoholdosen in verdünntem Zustande behandelt werden, zeigen eine Herabsetzung der Widerstandskraft gegen verschiedene Infektionsprozesse. Die Verabreichung geringer Alkoholdosen im Verlaufe der Infektionsprozesse setzen die Körpertemperatur herab, während Dauer und Intensität der Erkrankung nicht geändert werden. Grössere Dosen ergeben fast unmittelbar eine beträchtliche Erniederung der Temperatur und erhöhen sowohl die Dauer als die Intensität der Erkrankung. Normale Kaninchen werden durch Verabreichung grösserer Alkoholmengen nach und nach kränklich, sie zeigen Herabsetzung des Appetits, Nahrungswiderwillen und geringen Widerstand gegen Infektionskrankheiten.

S. J. Goldberg (St. Petersburg): Ueber die Einwirkung des Alkohols auf die natürliche Immunität der Tauben gegen Milzbrand und auf den Verlauf der Milzbrandinfektion. — Experimentelle Untersuchung a. d. bakteriolog. Laborat. des Herrn Prof. V. J. Tschistowitsch. — Centralblatt f. Bakteriologie, Parasitenkunde und Infektionskrankh., 1. Abt., Bd. XXX, No. 18 u. 19.

G. giebt eine Uebersicht über die bisherigen diesbezüglichen Untersuchungen, wobei er besonders die Arbeit Laitinen's kritisiert, und geht dann auf seine eigenen Untersuchungen ein, welche es sich zum Ziel setzten, den Einfluss des Alkohols auf die natürliche Immunität und den therapeutischen Wert von in kleinen Dosen im Laufe von Infektionskrankheiten einverleibtem Alkohol zu ermitteln. G. benutzte Milzbrandkulturen, für welche Tauben sonst wenig empfänglich sind, und als Alkohol 40%igen russischen Monopolbranntwein (welcher nur minimale Mengen von Fuselbestandteilen hat), wovon schon 3 ccm die Taube trunken machen, also als die minimale toxische Dosis zu betrachten sind, während 1,5 ccm leicht vertragen werden. G. bezeichnet $1^1/_2$ bis 2 ccm als mittlere, 2 bis 3 ccm als grosse Dosen für Tauben von mittlerem Gewicht (300 gr). Da der Branntwein in Dosen bis zu $2^1/_2$ ccm keine lokalen Veränderungen in den Schleimhäuten hervorrief, so wurde er gewöhnlich unverdünnt gegeben, nur, wo chronische Vergiftung beabsichtigt wurde, anfangs zur Hälfte verdünnt.

Die Versuche ergaben, dass man die natürliche Immunität der Tauben gegen Milzbrand bedeutend abschwächen kann, wenn man ihnen sofort nach der Infektion oder in den nächsten Tagen mittlere oder grosse Dosen Alkohol eingiebt. Während von den 13 Kontrolltauben, die keinen Alkohol bekommen hatten, nur eine am Milzbrand zu Grunde ging, blieben von den 15 Tauben, die ausserdem Alkohol bekommen hatten, nur 3 am Leben. Die Untersuchungen mit chronischer Alkoholvergiftung (täglich 1—7 ccm 3—4 Monate lang, wobei die Tauben anfangs bedeutend abmagerten, sodass zeitweise die Alkoholisation eingestellt werden musste; 1 ging 2 Monate nach Beginn der Alkoholisation an Abzehrung zu Grunde) ergab gleichfalls eine Herabsetzung der natürlichen Immunität, welche um so deutlicher war, je länger die Alkoholisation bis zur Infektion gedauert hatte.

Was nun schliesslich die Verabreichung von wiederholten kleinen Alkoholdosen (0.7—1,0 ccm) an mit tödlichen Milzbranddosen infizierten Tauben betrifft (17 Versuche und 18 Kontrollversuche), so retten jene, wie die Versuche zeigten, nicht vor dem Tode und verlängern nur selten das Leben; zuweilen führen sie augenscheinlich die Tiere sogar schneller zum Tode.

T. Laitinen (Helsingfors): Erwiderung auf den Artikel von S. J. Goldberg in No. 18 u. 19, Bd. XXX d. Bl.; ebenda, 1. Abt., Bd. XXXI, 1892, S. 56—58.

Goldberg hatte einige Punkte in der Versuchsanordnung und in Schlussfolgerungen L.'s bemängelt. L. weist diese Angriffe zurück.

M. L. Roos: Influence de l'ingestion du vin sur l'évolution de la tuberculose. — Acad. de méd., 11. Nov. 1901. — La Sémaine médicale, 1901, S. 393.

R. hat 6 Paar jungen Meerschweinchen Tuberkulose eingeimpft und 3 Paar regelmässig ernährt, während die 3 anderen 35 ccm Wein pro kg täglich erhielten, wie sie es bereits 1 Monat vor der Einimpfung der Tuberkulose erhalten hatten. Zu Beginn wogen die alkoholisierten Tiere etwas weniger als die anderen. Nach 14 Tagen blieben die Gewichtskurven



beider Gruppen parallel. Aber sobald die ersten Todesfälle eintraten, zeigten sich bedeutende Schwankungen in verschiedenem Sinne, indem bald die alkoholisierten, bald die abstinenten Tiere mehr wogen. Die mittlere Lebenszeit nach der Infektion war bei den ersteren 94, bei den abstinenten (von welchen eins zuletzt starb) 95 Tage.

R. schliesst daraus, dass Alkohol in Form von Wein selbst in grosser Dosis die Entwickelung der Impftuberkulose nicht beschleunige. — Dem Ref. scheint dieser Schluss nicht ganz berechtigt.

St. Mircoli (Genua): Ueber die Sero-Antitoxicität des Alkohols bei der Tuberkulose und über die eventuelle Anwendung des Alkohols in der Therapie der Tuberkulose. — München. Med. Wochenschr. 1902, No. 9.

Indem M. auf die Wirkung der Alkoholverbände und die Experimente von Megele, Fuchs und Buchner hinweist (s. III, S. 82), welcher die Methode bei 10 chirurgischen Fällen von Tuberkulose angewendet und in 2 vorzügliche Erfolge erhalten hat, sodass er auch bei der Tuberkulose des Kehlkopfes, der Lungenspitzen und der Bauchhöhle Alkoholpackungen der betreffenden Gegenden, ja sogar Inhalationen von verdünntem Alkohol empfohlen hat, teilt M. die Resultate seiner Experimente mit, durch welche die Ansichten Buchner's über die Wirkungsweise des Alkohols bestätigt würden.

Während das Serum eines normalen Menschen eine gewisse antitoxische Kraft besitzt und in bestimmten Verhältnissen die geringste tödliche Dosis einer wässrigen Tuberkulinlösung zu neutralisieren vermag (eine Fähigkeit, die bei Rekonvaleszenten und bei chronisch Kranken abnimmt), erwies sich das Serum e i n e s (kräftigen, gut genährten) Alkoholisten von einer so starken antitoxischen Kraft, wie es M. sonst nie beobachten konnte. Bei einem zweiten (nicht so kräftigen) Alkoholiker war diese antitoxische Kraft schwächer, aber doch noch bedeutender als normal, bei einem dritten aber, der an einer Alkoholneuritis litt, war die antitoxische Kraft des Serums schwächer als normal. Dr. Italo, welcher die Untersuchungen in dieser Richtung weiter fortsetzte, fand, dass das Serum der Ascitesflüssigkeit eines anderen Alkoholisten, der an interstitieller Hepatitis (Leberschrumpfung) litt, gleichfalls eine hochgradige antitoxische Kraft zeigte.

M. schliesst aus diesen wenigen Beobachtungen:

1. Dass der Alkohol, wenn die Qualität desselben, die Form und Quantität, in welcher er verabreicht wird, den Allgemeinzustand des Organismus nicht modifizieren, dem Blutserum (und pathologischen Exsudaten) des Menschen gegen das wässrige Tuberkulinextrakt von Maragliano antitoxische Eigenschaften zu leihen vermag, die manchmal recht beträchtlich sind.

2. Dass der Organismus des Alkoholisten in sehr deutlicher Weise die wohlthuende Wirkung des Maraglianoschen Serums empfindet.

3. Dass in der Periode der alkoholischen Dyskrasie aber das Serum einen grossen Teil seiner antitoxischen Kraft verliert, die vom Alkohol herstamme, und unter die Norm herabsteigt.

M. sucht nun statistisch zu ermitteln, ob Alkoholiker in höherem Grade von Tuberkulose verschont würden, und untersuchte zu diesem Zwecke, in welchem Verhältnis die Hafenarbeiter Genua's, die, abgesehen von anderen alkoholischen Getränken, täglich im Mittel wenigstens 3 Liter Wein trinken (obgleich M. diese Quantität als nicht unmässig ansieht, da sich angeblich die Hafenarbeiter einer permanent vorzüglichen Gesundheit erfreuen, so hat er doch als Alkoholisten die betrachtet, welche täglich m i n d e s t e n s 3 Liter trinken), an Tuberkulose und anderen Krankheiten leiden.

Es ergab sich, dass die Tuberkulose unter ihnen nicht häufiger vorkommt, als bei anderen Arbeitern (welcher Art?), die unmässig trinken. Dabei seien die allerdings sehr kräftigen Arbeiter in grösserem Masse Gelegenheitsursachen ausgesetzt, die zur Tuberkulose disponieren, wie Erkältung bei erhitztem Körper (die hohe Mortalität an Lungenentzündung, welche diese Arbeiter zeigen und wohl vorzugsweise eine Folge ihres Alkoholismus ist, leitet M. aus jener Ursache her), die continuierliche Einatmung von Staub (welcher aber steter Aufenthalt in frischer Luft entgegenwirkt! Ref.) und die schwere ermüdende Arbeit, auf die M. den schweren Verlauf mit Bluthusten zurückführt (während auch hier wohl wieder der Alkoholismus den schweren Verlauf bedingt! Ref.). In der Klinik



zeigten die Alkoholisten eine bedeutend geringere Mortalität an Tuberkulose (als?). Allerdings giebt M. zu, dass der exzessive Alkoholmissbrauch die Tuberkulose hintanzustellen nicht im stande sei, dagegen behauptet er, dass durch reichlichen Alkoholgenuss, ohne dass es bis zum Exzess kommt (wo fängt der Exzess an? Ref.), die Resistenzfähigkeit des Organismus den Tuberkelgiften gegenüber beträchtlich erhöht werden könne. Zum Beweise dafür führt er den Fall eines 42jährigen Mannes an, welcher durchschnittlich täglich 6 Liter Wein (mindestens so viel wie 1 Liter Schnaps!) getrunken hatte und wegen einer starken Lungenblutung in die Klinik gekommen war, aus der er nach 33 Tagen als „provisorisch geheilt“ entlassen wurde, obgleich noch eine deutliche Dämpfung an der rechten Lungenspitze nachweisbar war. Der Mann trank nunmehr täglich noch 2—3 Liter Wein, hatte dabei noch mehrere Anfälle von Lungenblutung, so dass er pensioniert wurde, und ist seitdem auf einer Schiffswerft als Arbeiter thätig, angeblich bei guter Gesundheit, obgleich „er zuweilen Anfälle von Haemoptoe (Lungenblutung) hat“. Und diesen Fall, der doch zum mindesten nicht für die günstigen Einwirkungen des Alkohols spricht, führt M. als Beweis dafür an, denn „wenn der Alkohol in Fällen von Tuberkulose schädlich wäre, dann hätte sich dies in vorliegendem Falle gewiss manifestiert“.

Mit solchen Schlüssen lässt sich alles beweisen. Dem Alkoholforscher sind daher die Resultate der durchweg unkritischen Arbeit, die von den Alkoholfreunden sicher weidlich ausgenutzt werden wird, nur von geringem Wert.

Resultate der Untersuchung nach der Frequenz von Krebs in Holland. — Weekbl. van het Nederl. Tyjdschr. voor Geneesk., 1901, No. 14.

Bei 23,4 % der Männer liess sich Alkoholmissbrauch als Ursache des Krebses ermitteln.

Allen Starr: The causation of multiple neuritis. — Med. News, 25. Jan. 1902. New York Med. Journ., 1902.

In manchen Fällen von Neuritis sind zwei Ursachen zu konstatieren. Alkoholiker sind für Arsenik- und Bleivergiftungen zugänglicher als Nichtalkoholiker. Oft entwickelt sich auch eine alkoholische Neuritis im Anschluss an Influenza, Typhus oder andere Infektionskrankheiten, obgleich das Alkoholquantum nicht besonders hoch ist.

---

d) Nervenerkrankungen.

L. Schwarz: Ueber einige Fälle von Nervenkrankheiten. Prag. med. Wochenschrift 1901, No. 52. — Centralbl. f. innere Med. 1902, No. 24.

Uns interessiert nur ein Fall von Polyneuritis bei einem Alkoholiker, der im Anschluss an Influenza erfolgte, im Verlauf von 3 Tagen zu einer Lähmung aller Extremitäten mit Gefühlsstörungen führte und mit Glycosurie bei Zufuhr von Kohlehydraten verbunden war. In dem Masse als im Laufe der 8monatlichen Behandlung die Lähmungen zurückgingen, hob sich auch die Toleranz gegen Traubenzucker.

Dr. Terrien: De l'amblyopie toxique. — Le Progrès méd. 1902, No. 16.

T. hat die Alkohol-Tabak-Amblyopie in der Ophtalmologischen Klinik zu Lille (nach einer Feststellung von 15 Jahren) in einem Verhältnis von 1 : 200 untersuchten Männern gesehen. In Paris ist das Verhältnis vielleicht etwas geringer, aber auch immer noch sehr gross. Das wesentlichste Zeichen ist ein Skotom (Sehschwäche resp. Sehunfähigkeit für weiss und für Farben), welches in der Nähe des blinden Fleckes beginnt und allmählich centralwärts nach dem Fixationspunkt rückt; dazu kommt eine Abnahme der Sehschärfe auf $^1/_5$—$^1/_{10}$, während die Augenuntersuchung die Atrophie eines Teils der Papille ergiebt. Besonders nach starken Anstrengungen und infolge von Infektionskrankheiten tritt sie sehr stark auf. So zeigten sich im Beginn des Kubanischen Krieges bei Soldaten, welche starke Strapazen durchgemacht hatten, ausserordentlich heftige Erscheinungen der toxischen Amblyopie. Der nüchtern genossene Alkohol führt besonders leicht zur Intoxikation. Die sitzenden Berufe, welche die Augen dauernd gebrauchen, sind vor allen gefährdet, während die Alkohol-Amblyopie bei Leuten, die im Freien beschäftigt sind (z. B. Bahnarbeitern) sehr selten sind; auch bei Reisenden hat T. sie selten beobachtet.

Um zu zeigen, wie wenig der Tabak allein beim Zustandekommen der Amblyopie beteiligt ist, verweist T. auf den Orient, wo ausserordentlieh stark geraucht werde, die Amblyopie aber sehr selten sei. Wie die neuesten Untersuchungen von Nuel u. Birch-Hirschfeld gezeigt haben, besteht die Erkrankung ihrem Wesen nach nicht nur in einer interstitiellen Neuritis, sondern es sind gleichzeitig die Ganglienzellen der Retina erkrankt.

T. bespricht zuletzt noch die Behandlung der Alkoholamblyopie.

Herb. Harlan: Blindness and death from drinking essence of jamaica ginger peppermint etc due to methyl alcohol. Ophtalm. Record III, S. 31 ff.

H. teilt 2 Fälle mit. Im 1. handelte es sich um einen 28 jähr. Mann, der 3 Tage nach Genuss von (14 Flaschen) Jamaika-Ingwer fast erblindete. Die Augenuntersuchung, die erst nach 4 Monaten vorgenommen wurde, ergab das Bild der Sehnervenatrophie. Das Sehvermögen besserte sich zwar infolge der Behandlung zunächst etwas, ging aber nach mehreren Monaten in völlige Erblindung über. — Der 2. Kranke, der eine Flasche Pfefferminz-Essenz und einen Teil Citronenessenz getrunken hatte, verlor bald darauf sein Sehvermögen, so dass er nach 3 Tagen nur noch Lichtempfindung hatte. Später besserte sich derselbe aber etwas. Die Augenuntersuchung ergab auch hier Sehnervenatrophie.

Die genossenen Getränke enthielten, wie die chemische Untersuchung zeigte, reichlich Methylalkohol, dessen Verwendung zur Liqueurfabrikation, weil er viel billiger ist, als Aethylalkohol, nach H. im letzten Jahrzehnt sehr zugenommen hat.

Gifford: A case of blindness from drinking cologne spiritis. — Ophtalm. Record III, No. 7, S. 342.

Bei einem 35 jähr. Mann, der Eau de Cologne getrunken hatte, welches fast aus reinem Methylalkohol bestand, war das Sehvermögen bereits wenige Stunden nach der Vergiftung völlig erloschen, während die Pupillen weit und reaktionslos waren. Die Augenuntersuchung ergab aber zunächst keine Veränderungen des Hintergrundes. Als sich jedoch nach 3 bis 4 Wochen das Sehvermögen wesentlich besserte, zeigte es sich, dass die Papillen stark abgeblasst waren, die Netzhautgefässe schienen von bindegewebigen Scheiden umgeben, und in der Macula traten sehr feine, gelbliche Flecke auf. — N. nimmt daher eine direkte Erkrankung der Sehnerven an.

A. Birch-Hirschfeld (Leipzig): Weiterer Beitrag zur Pathogenese der Alkoholamblyopie. — Graefe's Archiv für Ophtalmologie. 1902, Bd. 59, H. 1, S. 60 ff.

B. hat bereits frühere Vergiftungsversuche mit Methylalkohol an Hühnern und Kaninchen angestellt und gefunden, dass bei diesen Tieren an erster Stelle die nervösen Zellen der Netzhaut, besonders die der Ganglienzellenschicht, ausgesprochene Veränderungen zeigten, ehe solche noch im Sehnervenstamm nachweisbar waren.

B. hat nun weitere Untersuchungen an 4 Hunden und 3 Affen angestellt. Die Tiere gingen ebenso wie in den früheren Versuchen unter starker Abmagerung zu Grunde, nur einen Versuchshund gelang es 35 Tage am Leben zu erhalten. Besonders empfindlich zeigten sich die Affen, von welchen 2 trotz Anwendung kleiner Dosen schon nach 7 resp. 16 Tagen so schwere Symptome zeigten, dass sie getötet werden mussten. Bei den Hunden erwies sich als wirksame giftige Dosis 40 ccm Methylalkohol (mit Wasser zur Hälfte verdünnt eingebracht), worauf die Tiere schon nach 5 Minuten auf den Beinen unsicher, nach 15 Minuten zum Laufen unfähig waren und langgestreckt auf den Boden lagen, nach einigen Stunden in tiefen Schlaf verfielen; wurde die Vergiftung jeden 2. Tag wiederholt, so wurde späterhin der Gang dauernd unsicher, und indem die Nahrungsaufnahme immer geringer wurde und blutige Stühle auftraten, erfolgte schliesslich mit zunehmender Mattigkeit der Tod. Während die Augenspiegeluntersuchung bei den lebenden Tieren eine Veränderung nicht ergab, zeigte die Untersuchung der Netzhaut nach dem Tode nur bei einem Tiere normale Verhältnisse, bei den 3 anderen aber deutliche Entartungserscheinungen an den Ganglienzellen (Schwund der Chromatinkörper, Auftreten von Vakuolen, Schrumpfung der Zelle und des Zellkernes, spindelförmige Zellen der

Nervenfasern), während im Stamm des Sehnerven Entartungsprozesse nicht gefunden wurden.

Bei den Affen, welche schon auf 3 bis 7 ccm Methylalkohol (mit 20 ccm Wasser verdünnt) empfindlich reagierten, zeigte die Augenspiegeluntersuchung in 2 Fällen keine Störungen, während im 3. Falle eine vollständige Erblindung mit dem Bilde der Neuritis optica auftrat. Die Untersuchung der Netzhaut nach dem Tode ergab in 1 Falle (8 Tage nach Beginn der Vergiftung) keine Veränderungen, im 2. aber (17 Tage nach Beginn der Vergiftung) ausgesprochene Vakuolenbildung, Schrumpfung der Kerne, Auflösung der Chromatinkörper und auffallend gewundenen Verlauf (Auflockerung) der Nervenfasern. Bei dem 3. Affen, welcher die Neuritis optica gezeigt hatte, waren die Veränderungen der Ganglienzellen noch hochgradiger, sodass es schwer fiel, eine normale Ganglienzelle aufzufinden, während sonst normale, aber anscheinend nur leicht erkrankte neben hochgradig veränderten lagen; ausserdem aber zeigte hier der Sehnerv die ausgesprochenen Veränderungen der Neuritis. Diese Sehnervenerkrankung ist, wie B. nachweist, nicht sekundär durch die Netzhautveränderungen bedingt, sondern eine selbständige Erkrankung neben derselben, welche in einer primären teilweisen Entartung der Sehnervenfasern durch direkte Giftwirkung besteht, ebenso wie die Entartung der Ganglienzellen der Netzhaut auf einer direkten Giftwirkung beruht, die nur etwas früher einzutreten pflegt.

Wie B. weiter zeigt, scheinen auch bei der chronischen Tabak-Alkoholamblyopie des Menschen ähnliche Verhältnisse zu bestehen. Es ist eine (vielleicht häufig) der Sehnervenerkrankung vorausgehende Erkrankung der Netzhautganglienzellen nicht auszuschliessen, während die wichtigere Sehnervenerkrankung einen selbständigen Charakter besitzt, den B. aber nicht, wie Uhthoff, in einer primären interstitiellen Entzündung des Bindegewebes, sondern in einer primären Entartung der Nervenfasern durch direkte Giftwirkung und mit sekundärer Beteiligung des interstitiellen Bindegewebes sieht.

e) Erkrankungen des Centralnervensystems.

Hamilton Wright: The action of ether and chloroform on the cerebral and spinal neurons of dogs. — Journal of physiology XXVI. S. 362. — Neurol. Centralbl. 1902, No. 15.

Wenn das Narcoticum längere Zeit (8—9 Stunden lang) auf den Versuchstieren (Hunden) eingewirkt hat, so zeigen sich regelmässig die deutlichsten Veränderungen in den Ganglienzellen, besonders in der chromatophilen Substanz, aber auch in den Fortsätzen. Werden die Tiere nach Aussetzen der Narkose am Leben erhalten und erst nach etwa 48 Stunden getötet, so zeigen sich die Ganglienzellen wieder völlig normal. Die Veränderungen, welche also diese Gifte (bei einmaliger Anwendung! Ref.) setzen, sind nur vorübergehender Natur.

Diese Resultate lassen sich wohl auch auf die ganz gleichartige Alkoholnarkose übertragen.

Lievanoff: Der schädliche Einfluss des chronischen Alkoholismus auf die Entwickelung des Organismus und des Gehirns. — Rousky Archiv Patologyi, Kliuitscheskoy Medisiny e. Bakterologyi, 28. Februar 1902. — New-York Med. Journal 26. April 1902.

Der Alkoholismus schädigt in der Jugend die Entwickelung des Organismus und des Gehirns wesentlich stärker als in vorgerückterem Alter. Die Verringerung des Gewichts kann 60 % betragen und ist bei Personen, die in der Jugend zu trinken angefangen haben, ausgeprägter. Die Hirndimensionen werden in allen Richtungen um 8—12 cm (?) verringert, der Längsdurchmesser nimmt aber am wenigsten an dieser Verringerung Teil. Die Hirnwindungen werden undeutlicher, die Entwickelung der Hypophyse wird weniger gehemmt als die eines anderen Hirnteils. Auch der knöcherne Schädel nimmt mehr oder weniger an der Entwickelungshemmung Teil. Beim Alkoholismus junger Individuen genügt eine Dosis von 2 Gr. Alkohol auf 1 kg Körpergewicht, um diese Entwickelungshemmungen (nach welcher Zeit?) hervorzubringen.

H. v. Halban: Beitrag zur pathologischen Anatomie der Polyneuritis alcoholica. — Arbeiten aus dem neurologischen Institut der Universität Wien. H. VII. Leipzig u. Wien 1900. Allg. Zeitschr. f. Psych. 1901, Bd. 58, S. 126.

Es handelt sich wohl um die Untersuchung derselben Fälle, deren Resultate H. in einer andern bereits referierten Arbeit (III. Jahrg., H. 1, S. 92) kurz mitgeteilt hat. 2 der Fälle hatten den Korsakow'schen Symptomenkomplex geboten. In den 2 Fällen, in welchen H. in den Vorderhornzellen Veränderungen der Nissl-Körper und peripheren Lage der Kerne neben Intaktheit derselben gefunden hatte, meint H., dass die Zellveränderungen sekundärer Natur waren und in direktem Zusammenhange mit den degenerativen Prozessen in den peripheren Nerven standen. Im 3. Fall konstatierte H. einen myelitischen Herd im obersten Halsmark und eine absteigende Degeneration im medialen Teil der Hinterstränge. Das Gehirn war in allen Fällen frei von Veränderungen. — H. verwertet sorgfältig die in der Litteratur niedergelegten Befunde und giebt zum Schluss eine vollständige Uebersicht über die Litteratur.

Ed. Aubry (Maréville): Un nouveau signe physique spécial à l'intoxication alcoolique „le signe de Quinquaud." Arch. de neurologie 1901, No. 66, S. 477.

Zur Prüfung auf das Symptom, das A. nur bei Alkoholikern gefunden hat, lässt man die Person die ausgestreckten und ausgespreizten Finger mit mässiger Kraft gegen den eigenen Handteller drücken. Nach 2—3 Sekunden fühlt dann der Untersucher ein Knarren der Phalangen und leichte Stösse, als wenn die Fingerphalangen sich gegenseitig stossen. Die Intensität wechselt von einem leichten Knirschen bis zu einem deutlichen Knarren. Bei Männern ist die Erscheinung deutlicher als bei Frauen. Unter den Insassen der Irrenanstalten fand A. das Symptom bei Epileptikern und Paralytikern nie, wenn nicht vorher Alkoholismus bestanden hatte. Von 52 epileptischen Frauen zeigte es nur eine, die eine starke Trinkerin gewesen war und in der Anstalt den den übrigen Kranken verabreichten Wein stahl; von 29 Paralytikern, von welchen 20 Alkoholiker gewesen waren, zeigten 2 der letzteren das Zeichen. Ausserdem fand er das Zeichen unter 42 Alkoholikern, die schon lange Zeit in der Anstalt lebten, 3 mal; unter 19, die in den letzten 2 Jahren aufgenommen waren, aber 10 mal. Weitere Untersuchungen an Studenten und Arbeitern ausserhalb der Anstalt ergaben, dass es oft bei starken und mässigen Trinkern, aber nie bei Abstinenten zu finden war. Eine Beziehung zwischen dem Zeichen und dem Zittern der Trinker besteht nicht. — Nach allem deutet das Vorhandensein des Zeichens auf Alkoholismus, sein Fehlen schliesst den Alkoholismus nicht aus.

---

f) Geistesstörungen.

P. Collolian and **A. Rodiet:** Cortical hyperästhesia in acute alcoholism. — Arch. de neurol., Juni 1901. — The journal of ment. pathol., 1901, No. 2.

Bei Deliranten, welche die akuten Erscheinungen überwunden haben und frei von Hallucinationen geworden sind, zeigte sich, dass leichtes Reiben des Augapfels, Berührung des Ohres, der Zunge oder der Haut von neuem lebhafte Hallucinationen in diesen Sinnen hervorriefen, welche 1 oder 2 Minuten blieben. Bei einigen reagierte das Auge am meisten, bei anderen das Gehör, der Geruch usw. Bei einem erblich degenerierten Trinker reagierten alle Sinne sehr lebhaft, es bestand also Hyperästhesie aller sensorischen Centren.

Bei den geprüften Alkoholikern bestand übrigens neben dem Alkoholismus noch erbliche Entartung (welche auch bei Geisteskranken dieses Phänomen bewirkt), die entweder auf Alkoholismus oder Geistesstörung der Eltern beruhte; nach den Verff. ist Alkohol allein nicht im stande, die Ueberempfindlichkeit der Hirncentren hervorzurufen. Der wiederholte Alkoholgebrauch prädisponiert die Individuen immer mehr, sodass man das Phänomen besonders bei chronischen Alkoholisten findet, welche wiederholt in die Anstalt aufgenommen sind.

Ausser dem Grade der Degeneration ist auch die Art des alkoholischen Getränkes von Einfluss. Besonders prädisponiert Absynthtrinken dazu, dann kommt Wermuth, Bitterer u. s. w. Ob nicht der Absynth deshalb, weil er Hyperästhesie



der Hirnrinde bewirkt, so leicht zu Epilepsie führt, ist nicht weiter untersucht worden.

Lucien Mayet (Lyon): Les différents formes mentales de l'ivresse alcoolique. — Extrait des annales d'hygiène publique et de médécine légale, Febr. 1902.

M. unterscheidet 3 Formen:

1. Die gewöhnliche Trunkenheit als Reaktion des gesunden Gehirns auf eine zu grosse Alkoholmenge (3 Phasen: leichte Excitation, Trübung des Bewusstseins, Coma);

2. Die anormale Trunkenheit als Reaktion eines schon veränderten Gehirns mit abnormem Verlauf der einen oder der anderen Phase (aggressive Trunkenheit, erotische Trunkenheit, abnorm schneller Verlauf oder schneller Verfall in ein mehr oder weniger langes Coma = apoplektische Trunkenheit);

3. Pathologische Rauschzustände (pseudo-ivresses pathologiques), wo oft eine minimale Menge Alkohol genügt, um als agent provocateur mehr oder weniger schwere psychische Erscheinungen hervorzurufen, wozu in der abnormen Hirnbeschaffenheit die Prädisposition vorhanden ist: maniakalische, convulsivische, impulsive, delirante, melancholische, somnambulische Formen.

L. v. Muralt: Der Alkohol im Verhältnis zu anderen Giften. — Intern. Monatsschr. z. Bekämpfung d. Trinks., 1902, No. 1.

Seit Eröffnung der Anstalt in Burghölzl am 1. Juli 1870 bis Ende 1900 wurden in derselben im ganzen 7720 Personen aufgenommen, von welchen 972 an reinen Intoxikationspsychosen litten. Der Krankheitserreger war in 925 von diesen 972 Fällen oder in 95,2 % resp. 12 % aller Aufnahmen der Alkohol, in 38 Fällen = 3.9 % oder in 0,5 % der Aufnahmen das Morphium, 3 mal das Blei und je 1 mal Bromkalium, Cocain, Chloralhydrat, Schwefeläther, Kohlenoxyd und Leuchtgas.

Abgesehen von den 5 durch Blei, Leuchtgas und Kohlenoxyd erzeugten Geistesstörungen, gegen welche Gifte vorzugehen nicht Sache der Propaganda sein kann, sind die übrigen 967 alle durch narkotische Genuss- und Heilmittel herbeigeführt worden, von denen neben dem Alkohol eigentlich nur noch das Morphium einigermassen Beachtung verdient. Aber auch die Morphiumpsychosen sind in den letzten Jahren seltener geworden, Tabakspsychosen sind überhaupt nicht zur Aufnahme gelangt, und auch anderwärts sind solche kaum beobachtet worden (kommen aber vor! Ref.).

Giuseppe d'Abundo: Atrofie cerebrale sperimentale. — Catania 1902. — Ref. Neurol. Centralbl., 1902, No. 12.

U. a. konstatiert d'Abundo, dass Tiere, die kleine Rindendefekte erlitten hatten, schon nach mässigem Alkoholgenuss epileptische Anfälle bekamen. Es scheint dies darauf hinzuweisen, dass die Entwickelungshemmung oder Ausschaltung kleiner Hirnrindenbezirke durch krankhafte Prozesse einen Locus minoris resistentiae schafft, der schon auf geringe giftige Reize mit Krämpfen reagiert. Zahlreiche Erfahrungen zeigen ja auch, dass bei manchen Individuen (deren Rinde wohl in irgend einer Weise defekt ist) schon geringe Alkoholmengen genügen, um Krämpfe hervorzurufen.

Eisath (Hall): Aetiologie der progressiven Paralyse in Deutsch-Tirol. — Allgem. Zeitschr. f. Psych., 1901, Bd. 58, S. 390 ff.

Unter 155 Fällen von progressiver Paralyse (116 M., 25 W.), die von 1889—1899 in der psychiatrischen Klinik zu Innsbruck und in der Irrenanstalt Hall beobachtet worden sind, war die Trunksucht in nicht weniger als 36.5 % aller bekannten Fälle mit als ätiologisches Moment angegeben; bei 5 Männern konnte ausser Alkohol keine andere Ursache entdeckt werden. In einem Falle von Paralyse bei Vater und Sohn waren die Eltern des Vaters beide dem Trunke stark ergeben, der Vater selbst ein Trinker. Von Syphilis war hier nichts zu ermitteln. Sonst aber spielt auch nach den Ermittelungen von E. die Syphilis die Hauptrolle, während Alkohohl erst in zweiter Linie kommt.

Fréd. Guyot: Considérations sur un cas de psychose alcoolique. — Thèse de Genève, 1901.

Unter Mitteilung eines Falles, welcher paralytische Symptome bot, den aber G.



als einen Fall von alkoholischem Delirium mit neuritischen Symptomen auffasst, bespricht G. auf Grund einer eingehenden Würdigung der Litteratur das Verhältnis zwischen Alkoholismus und progressiver Paralyse und die Differentialdiagnose zwischen progressiver Paralyse und alkoholischer Pseudo-Paralyse nach Beginn, Symptomen, Verlauf und Prognose. Ein ausführliches Litteratur-Verzeichnis, in welchem allerdings die deutsche Litteratur nur zum Teil berücksichtigt ist, bildet den Schluss.

Prof. Dr. **Westphal:** Ueber einen Fall von polyneuritischer Korsakow'scher Psychose mit eigentümlichem Verhalten der Sehnenreflexe. — Deutsche Med. Wochenschrift, 1902, No. 5.

Bei einem 53jährigen Fischer, einem starken Trinker, entwickelte sich nach einem kurzen delirösen Zustand eine typische Korsakow'sche Psychose, während von seiten der peripheren Nerven reissende Schmerzen, Parästhesie und Anästhesie in Armen und Beinen, Druckempfindlichkeit der Waden und unsicherer breitbeiniger Gang bestanden. Besonders auffallend war, dass bei Mangel der Kniereflexe die Perkussion der Sehnen eine lebhafte ausgiebige Zuckung in der entgegengesetzten Oberschenkelmuskulatur hervorrief. Mit dem Schwinden der neuritischen Erscheinungen kehrten übrigens die Kniereflexe allmählich zurück.

Hartford: Dementia preceding and following inebriety. — The journal of the Americ. med. Association, 1902, No. 8. — Deutsche mediz. Wochenschrift, 1902, 22. Febr.

H. hält den Alkohol für ein ausserordentlich besonders das Nervensystem schädigendes Agens und warnt vor dem Gebrauch des Alkohols bei jeder Form von Neurosen.

Siehe auch: V. Alkohol u. Degeneration. und VII, Ref. 2, 3, 4, 5, 6.

IV. vakat.

V. Alkohol und Degeneration.

Roos: Action physiologique du vin. — Académie de méd., 18. Febr. 1901. — La sémaine med., 1901, S. 68.

R. hat seine Untersuchungen an Meerschweinchen angestellt, von welchen 4 Pärchen täglich Wein (wieviel?) bekamen, während 2 andere Pärchen normal ernährt wurden. Nach 3 Monaten waren alle Tiere gewachsen, aber die ersteren hatten 5,6 % an Gewicht mehr gewonnen, als die letzteren. Ausserdem hatten die Alkoholtiere im Durchschnitt 2,5 Junge, die abstinenten aber nur 2. 2 Monate später war das Mehrgewicht der abstinenten Tiere auf 12,87 % gestiegen, während das Mehrgewicht eines Alkoholpärchens mit der Nachkommenschaft 14,87 % betrug.

Nach 9 Monaten hatten die mit Wein gefütterten Meerschweinchen im Durchschnitt 7,5 Junge mit einer Sterblichkeit von 23,2 % hervorgebracht, während die abstinenten Pärchen nur 4,5 Junge im Durchschnitt hatten, aber mit einer Sterblicheit von nur 22,2 %.

Ferner bekam von 2 ausgewachsenen Meerschweinchen, welche ungenügend ernährt wurden, das eine täglich 5 ccm Rotwein. Während das abstinente Meerschweinchen nach 25 Tagen starb, blieb das andere am Leben.

R. scheint geneigt, seine Versuche als Beweis für die Nützlichkeit des Weintrinkens und die Schädlichkeit der Abstinenz anzusehen. Dieselben kranken aber an dem Fehler, dass sie an einem ungenügenden Material angestellt sind. Der letzte Versuch würde nur Beweiskraft haben, wenn er an zahlreichen Paaren angestellt immer dasselbe Resultat ergäbe. Bei einem einzigen Paare sind zu leicht Zufälligkeiten möglich, die in der Verschiedenheit der Widerstandskraft der Versuchstiere liegen können. Aehnliches gilt für den ersten Versuch, bei dem doch wenigstens den 4 alkoholisierten Pärchen 4 abstinente anstatt 2 hätten gegenüberstehen sollen, da die individuelle Resistenz und Fruchtbarkeit der 2 Versuchspärchen zufällig eine geringere gewesen sein kann. Aber auch dann würde dieser Versuch nur Beweiskraft haben, wenn er, mehrfach wiederholt, immer wieder dasselbe Resultat ergäbe.

J. Cassel: Ueber geistig minderwertige Kinder in den Berliner Gemeindeschulen. — Deutsche Ges. f. öffentl. Gesundheitspflege zu Berlin, 24. Februar 1902. — Beilage z. hyg. Rundschau, 1902, No. 13.

C. hat im IX. Berliner Schulbezirke 1898—1900 insgesamt 129 Kinder nach bestimmten Gesichtspunkten untersucht.

Es ergab sich, dass diese Schwachsinnigen nicht die Deszendenz eines gesunden, vollkräftigen Menschenschlags bilden, sondern Familien entstammen, in denen die Nachkommenschaft frühzeitig in stärkerem Masse dezimiert wird. In den Familien der Schwachsinnigen starben 37 % der Kinder (in Braunschweig nach Berkhan 58 %), in 125 Kontrollfamilien ohne Schwachsinnige nur 28,8 %; keine Kinder waren gestorben nur bei 26 % der Schwachsinnigen-Familien, aber bei 36 % der Kontrollfamilien. Geisteskranke und Selbstmorde in der Aszendenz fanden sich bei 24 = 18,6 % der Kinder, Trunksucht der Eltern bei 38 (37 mal des Vaters, 1 mal des Vaters und der Mutter) oder 29 % (Schmidt-Monard giebt für Halle nur 14 % an). C. glaubt aber, dass der Prozentsatz der Trunksucht überall höher angenommen werden müsse, da die Mütter resp. die Väter darüber immer zögernd Auskunft zu geben geneigt waren und sich nicht gern dieser verderblichen Leidenschaft bezichtigen wollten. Als alleinige Ursache konnte der Alkoholismus der Eltern nur in 9 Fällen = 7 % bezeichnet werden, während in den übrigen 29 Fällen sich noch andere begünstigende Umstände dazugesellten. Von erheblich geringerer Bedeutung als der Alkoholismus erwies sich die Syphilis und die Tuberkulose der Eltern. Geistig minderwertige Geschwister hatten übrigens noch 16 = 12,4 % der Kinder.

Louise G. Robinovitch (Paris): Idiot and imbecile children. Various causes of idiocy and imbecillity. The relation of alcoholisme in the parents to idiocy and imbecillity of the offspring. — The journal of mental patholog., I, 1901, No. 1 u. 2.

Auf Grund von 23 Krankengeschichten bespricht R. die verschiedenen Ursachen der Idiotie und der Imberillität. Die häufigste Ursache ist Alkoholismus der Eltern, welcher auch die Zahl der Geburten mindert und die Kindersterblichkeit steigert. Kinder von Trinkern sterben gewöhnlich in früher Kindheit an Hirnhautentzündung, die überlebenden sind, wenn sie nicht Idioten oder Imbecille sind, prädisponiert, in anderer Richtung Defektmenschen zu werden. Unter 100 idiotischen und imbecillen Kindern von St. Anne war in 54 Fällen Alkoholismus der Eltern festzustellen, und zwar in 52 des Vaters, in 1 der Mutter, in 1 beider, ferner in 7 Trunksucht der Grosseltern, in 1 Trunksucht anderer Blutsverwandter. Von den 255 Kindern, die in den 100 Familien geboren waren, waren 7 totgeboren resp. Fehlgeburten, 53 gestorben; von den 195 überlebenden waren 100 die Idioten, 23 anderweitig anormal und nur 72 = 35 % gesund.

Bourneville: Idiotie et épilepsie symptomatiques de sclérose tubéreuse ou hypertrophique. — Arch. de neurol., Juillet 1901. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1901. Litteraturber. S. 283.

Es handelt sich um ein 3jähriges Kind, das mit 3 Monaten Krämpfe bekommen hatte und ganz in seiner Entwickelung zurückgeblieben war (Idiotie), um schliesslich an Tuberkulose zu sterben. Vater, Vaters Bruder und Grossvater waren Alkoholiker; ein Vetter väterlicherseits war an Krämpfen gestorben, ein anderer war Idiot; verschiedene Glieder waren an Tuberkulose gestorben. Ausserdem bestand allerdings noch Belastung von seiten der Mutter.

H. Bertschinger: Die Verblödungspsychosen der kantonalen züricherischen Pflegeanstalt Rheinau. — Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 58, S. 263 ff.

Die Untersuchung betrifft 344 Kranke (136 M., 208 W.). Von diesen waren 126 durch Alkoholismus allein, 25 durch Alkoholismus und Geisteskrankheit, im ganzen 151 oder 44 % durch Alkoholismus belastet. Als Ursache der Entartung war nur in 25 Fällen eigener Alkoholismus angegeben (bei Männern 21 oder 15 %).

Bei der ersten Gruppe: Erworbene einfache Demenz mit 37 Kranken (27 M., 10 W.) bestand 5 mal Belastung durch Alkoholismus allein, 3 mal durch Geisteskrankheit und Alkoholismus, während 11 Männer (40,8 %) und 1 Frau selbst Alkoholiker waren.

Bei der zweiten Gruppe: Die katatonische Verblödung mit 207 Kranken (71 M., 136 W.) wurde Belastung durch Alkoholismus allein in 16 Fällen und



durch Alkoholismus und Geisteskrankheit auch in 16 Fällen konstatiert, während 7 Männer (10 %) und 1 Frau Alkoholiker waren.

Bei der dritten Gruppe endlich: Paranoide Verblödung mit 100 Kranken (38 M. 62 W.) bestand erbliche Belastung durch Alkoholismus allein in 5, durch Alkoholismus und Geistesstörung auch in 5 Fällen; Alkoholiker waren 3 Männer, 2 Frauen.

Louise G. Robinovitch (Paris): On the duty of the state in the matter of the prevention in the birth of crime and of its propagation. — Read before the 5. int. congress of criminal anthropology. Amsterdam, Sept. 1901. — The Journal of Mental Pathology, I, H. 3, Nov. 1901.

Das Verbrechen ist zu einem grossen Teile auf erbliche Einflüsse zurückzuführen, wobei besonders der Alkoholismus der Eltern eine Rolle spielt. 48 % der in St. Anne aufgenommenen Verbrecher waren Kinder von Alkoholikern, während sich im New Yorker State Reformatory ein fast gleicher Prozentsatz von 47,6 % ergab. Von 50 Verbrechern, die R. untersucht hat, waren bei 25 die Eltern Trinker und bei 10 bestanden Alkoholismus sowie Neurosen und Psychosen in den Nebenzweigen der Familie. In den 50 Familien der Verbrecher waren ausser den 50 Verbrechern noch 77 andere Kinder, von welchen 40 früh starben; von den überlebenden 37 waren nur 27 normal.

Jules Morel (Mons, Belgien): On the prophylaxis and treatment of the recidivist criminal. — Read before the 5. internat. congress of criminal anthropology. Amsterdam, 1901. — Journal of pathology, I, H. 3, 1901.

Von 168 Rückfälligen hatten 57 trunksüchtige Eltern. Von 158 zu mehr als 10 Jahren verurteilten Rückfälligen hatten 55 trunksüchtige Eltern und 92 waren selbst Trinker.

VI. vakat.

VII. Alkohol und Verbrechen.

Siehe auch: V, die beid. letzt. Referate.

Paul Garnier: La criminalité juvenile. Étiologie du meurtre. — 5. internat. Kongress f. krimin. Anthropologie Amsterd. 1901. — The journal of ment. pathology, 1901.

Die Untersuchungen G.'s, welcher alle jugendlichen Verbrecher von Paris, die der Polizei in die Hände fallen oder direkt in armenärztliche Behandlung kommen, zu begutachten hat, umfassen alle Fälle von 1888 bis 1900. Die Zahl der jugendlichen Mörder hat sich seit 1888 versiebenfacht und ist zur Zeit 6 mal so gross als unter den Erwachsenen. Ebenso haben sich die übrigen Verbrechen bei den Jugendlichen vermehrt. Dieses Anwachsen der jugendlichen Kriminalität geht nach G. Hand in Hand mit der Zunahme des Alkoholismus. Die Nachkommen der Trinker sind degenerierte Wesen, welche zur Ausbreitung der angeerbten psychischen Anomalien neigen; dazu kommen Umgebung und Mangel an Erziehung, um das geistige Leben eines solchen Wesens zu bestimmen. Der heranwachsende Verbrecher ist gewöhnlich selbst ein Trinker, verderbt durch Natur und Gesellschaft, moralisch und geistig defekt. Zur Bekämpfung der jugendlichen Kriminalität sind Massnahmen gegen die Ausbreitung des Alkoholismus, Internierung der Trinker und individuelle Erziehung notwendig.

Franz Steiger (Bern): Geisteskrankheit als Ursache von Verbrechen. — Berner Dissertation 1901.

Die Arbeit ist auf 144 gerichtsärztliche Gutachten (117 M. 27 W.) gegründet, welcher Speyer von 1883—1900 über Verbrechen abgegeben, die in Waldau zur psychiatrischen Untersuchung kamen.

Neben epileptischer Geistesstörung (28 Fälle) und angeborenem Schwachsinn (25 Fälle) war der chronische Alkoholismus mit 23 Fällen = 16 % (bei 117 Männern mit 22 = 19 %) am häufigsten vertreten, während die übrigen Geisteskrankheiten relativ wenig Verbrechen erzeugen. Da aber bei den 28 Alkoholikern 11 mal Trunksucht des Vaters und 2 mal Trunksucht beider Eltern erwähnt wird (Zahlen die nach St. sicher grösser ausfallen würden, wenn man stets die richtige Auskunft über die

Familienangehörigen erhalten könnte) und als Ursache der Epilepsie gelten muss, so ergiebt sich, wie St. betont, dass eigentlich der Alkoholismus an der Spitze der Tabelle stehen müsste. Dazu kommt noch, dass von den 25 Schwachsinnigen in 13 Fällen der Vater, in 2 Fällen beide Eltern dem Trunk ergeben waren. Auch hier wird man kaum fehl gehen, wenn man den Alkoholismus der Eltern als die hauptsächlichste Ursache des Schwachsinns der Kinder und der durch denselben hervorgerufenen Verbrechens bezeichnet. Im ganzen fand sich bei den geisteskranken Verbrechern 47 mal oder in 32,4 % der begutachteten Fälle Trunksucht der Mutter angegeben. Bei Frauen kam Alkoholismus nur einmal und zwar bei Epilepsie vor.

Unter 52 Gewohnheitsverbrechern figurierte der Alkoholismus chronicus mit 10 Fällen (Epilepsie mit 8, Schwachsinn mit 7 Fällen); die psychiatrische Untersuchung wurde in diesen 52 Fällen erst nach Begehung mehrerer Delikte angeordnet. Die 23 Alkoholiker weisen 15 Verbrechen gegen die Person (5 Misshandlungen, 4 Mordversuche, 1 Lebensbedrohung, 4 unsittliche Handlungen mit Mädchen) und 8 gegen Eigentum auf (5 Brandstiftungen, 3 Unterschlagungen und Betrügereien). Es überwiegen so, wie bei der Epilepsie, die (affektiven) Verbrechen gegen die Person. 9 vollführten ihre Delikte im Rausch, 3 im pathologischen Rausch, und überall war das Bewusstsein mehr oder weniger beeinträchtigt resp. getrübt. Unter den Alkoholikern waren 5, welche im Affekt des Zornes und der Rache ihr Verbrechen begangen hatten und zwar immer auf ganz unbedeutende Anlässe hin, Wahnvorstellungen waren in 1 Fall von Alkoholismus die Ursache.

Zur Verhütung der von Geisteskranken begangenen Verbrechen weist St. auch auf die Bekämpfung des Alkoholismus hin. Schon bei der Zeugung werde der Keim des Alkoholismus in die Kinder gelegt, statt Milch werde ihnen Branntwein gereicht, statt Liebe werde ihnen die unmenschlich rohe Behandlung der trunkenen Eltern zu teil, statt eines freundlichen Heims werde ihnen die Hölle geboten, wo das Laster in jeder Form offen zu Tage trete, wo Not und Elend die leibliche und geistige Gesundheit untergraben. Hier prophylaktisch einzugreifen, sei eine Pflicht des Staates. Wesentlich sei auch die frühzeitige und namentlich die bleibende Versorgung der als geisteskrank Erkannten in einer Anstalt. In vielen Fällen müsse erst ein Verbrechen begangen werden, bis der Alkoholiker heruntergekommen genug erscheine zur Verbringung in eine Anstalt.

J. P. Soluch: Ueber ein im Zustand des pathologischen Rausches verübtes Verbrechen. — Vers. d. Aerzte der Petersburger Psychiatr. u. Nervenklinik. Monatsschr. f. Psychiatrie März 1902.

Ein Kutscher hatte in einem pathologischen Rauschzustane einen Mord an der Insassin seines Fuhrwerks verübt. Nach S. ist der pathologische Rausch in vorliegendem Falle als Erscheinung epileptischen Charakters aufzufassen.

Heilbronner: Beitrag zur klinischen und forensischen Beurteilung gewisser sexueller Perversitäten. Vierteljahrsschr. f. ger. Medizin. 3. F. Bd. 13, H. 2.

Es handelt sich um einen etwas schwachsinnigen jungen Menschen, der seit seinen Entwickelungsjahren an perverser Sexualität (Fetischismus) leidet und wegen 9 maligen Einsteigens in fremde Wohnungen, in welchen er Gegenstände für seinen Fetischismus entwendet hatte, angeklagt worden war. Es ergab sich, dass diese fetischistischen Attentate unter dem Einfluss reichlichen Alkoholgenusses stattgefunden hatten, wodurch die Widerstandskraft gegen die krankhaften Triebe geschwächt worden war. Der Angeklagte wurde ausser Verfolgung gesetzt.

T. D. Crothers (Hartford, Connecticut): Some facts of responsibility in drug takers. — The Med. Rec., 13. April 1902. — Centralbl. für Nervenheilk. u. Psych., April 1902.

C. schildert den Einfluss des Alkohols auf den gesamten Organismus, besonders auf das Nervensystem und die höheren Hirncentren, wie die Begriffe von Recht und Unrecht, von Pflicht, Verpflichtung und Verantwortlichkeit sich mehr und mehr verwirren. Wenn der Alkoholist auch noch eine Zeit lang im stande sei, seine gewohnte Thätigkeit auszuüben, ohne mit anderen in Konflikt zu geraten,



so sei er doch ein geistiges Wrack, das der Gnade seiner Umgebung und den unsicheren Lebensumständen überlassen bleibe.

Mit diesen wissenschaftlich festgestellten Thatsachen stehen die heute meist noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit von Angeklagten, welche vor oder zur Zeit der That Alkoholika zu sich genommen haben, nicht im Einklang. Die Annahme des Gesetzes, dass bestimmte Grenzen zwischen Verantwortlichkeit und Nichtverantwortlichkeit gezogen werden könnten, sei eine Täuschung. Die seltsame in den gesetzlichen Begriffen von Trunksucht sich dokumentierende Anschauung, dass Alkohol in Intervallen oder fortlaufend bis zum Exzess genommen werden, und der betreffende doch den vollen Besitz seiner geistigen Fähigkeiten und dieselbe Kontrollkraft wie in gesunden Tagen behalten könne, sei ebenso irrtümlich wie die Meinung, dass die vor oder während der bestimmten That vorhandene Alkohol-Intoxikation für die Beurteilung des Verbrechens nicht in Betracht komme.

Im gegebenen Falle müsse eine gründliche Erforschung der ganzen physiologischen, pathologischen und psychiologischen Geschichte des Angeklagten stattfinden, und alle Thatsachen bezüglich Vererbung, Entwickelung, Bildung, Gesundheit, Krankheitserscheinungen, Einfluss der Umgebung, Beschäftigung, Klima etc. in Betracht gezogen, die Geschichte des Thäters und der That festgestellt werden.

Ernst Rüdin (Heidelberg): Ueber die klinischen Formen der Gefängnispsychosen. — Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 58, S. 446 ff.

Die Beobachtungen erstrecken sich auf 94 Gefangene (84 M., 10 W.), welche in der Haft erkrankt waren oder daselbst eine Verschlimmung ihrer schon früher acquirirten Geistesstörung erfahren hatten. Von denselben gehörten nicht weniger wie 9 der wohlumschriebenen Alkoholiker-Gruppe an. 6 davon waren in Einzelhaft an Delirium tremens erkrankt. Die 3 anderen zeigten ein eigenartiges Bild, welches R. als chronischen Alkohol-Wahn nach Delirium tremens bezeichnet. Es handelt sich bei letzteren um chronische Alkoholiker, welche durch die Trunksucht zu Bettlern und Landstreichern gemacht, bereits mehrere Male an Delirium tremens erkrankt waren und im Anschluss an den letzten Anfall nach einem kurzen Zwischenraum scheinbarer Genesung in einen Zustand chronischer Hallucinationen verbunden mit lebhafter Erregung und unsystematisierter Wahnbildung verfielen. — Dazu kommt noch ein viel bestrafter Säufer und Landstreicher mit Schwachsinn, der in der Haft erregt wurde und Verstimmungen, Weitschweifigkeit und Reizbarkeit zeigte, die auf Epilepsie hindeuten (alkoholische Degeneration eines Epileptikers?) sowie ein im 52. Lebensjahre im Gefängnis allmählich an paranoischen Wahnideen erkrankter Bettler, Vagabund und Trinker. Es sind also im ganzen 11 Fälle bei ausgesprochenen Trinkern oder 13,1 % der Männer. Wie oft sonst noch der Alkohol eine mitwirkende Rolle gespielt hat, ist leider nicht angegeben.

Max Pollack (Wien): Kriminal oder Irrenhaus? Ein Beitrag zur Frage der Trinkerasyle. — Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalstatistik. Bd. 7, H. 1 u. 2.

Der Bericht über das Leben eines Gewohnheitstrinkers, der zwischen Gefängnis und Irrenhaus hin und herpendelt, ist so interessant, dass er eigentlich in extenso abgedruckt werden müsste, weil er den treffendsten Beleg dafür bildet, wie unzureichend unsere heutigen Einrichtungen für die Behandlung solcher Individuen sind und wie dringend Abhilfe durch Errichtung von Trinkeranstalten not thut. Hier sollen wenigstens die Hauptdaten skizziert werden.

Der 60jährige verheiratete Maurergeselle ist seit dem 20. Lebensjahre fast fortwährend mit den Behörden, grösstenteils infolge seiner Trunksucht, in Konflikt gekommen. 1860 Bestrafung wegen Misshandlung und öffentlichen Aergernisses, 1862 und 1863 wegen Raufhändel, 1863 Trunkenheits-Exzess, Körperverletzung, 1865 thätlicher Beleidigung der Wache, Sachbeschädigung, Körperverletzung, öffentlicher Gewaltthätigkeit, 1868 gefährlicher Drohung, 1869 Beleidigung der Wache, 1870 desgl., 1871 Trunkenheits-Exzesse, 1872 zweimal öffentlichen Aergernisses, 1873 Wachbeleidigung, Rauf-Exzess, Ver-



untreuung, 1875 Exzesse etc., 1876 Volltrunkenheit, unanständigen Benehmens, Veruntreuung, 1877 Uebertretungen, 1877 und 1878 Trink-Exzesse, gefährlicher Drohung, Haus-Exzess, 1879 Strassen-Exzesse.

Seit 1877 wurden wiederholt Verfahren gegen ihn wegen Unzurechnungsfähigkeit resp. chronischem Alkoholismus angestellt, so 1877 wegen Bedrohung seiner Frau und Zertrümmerung des Hausgerätes, 1879 wegen Misshandlung und Bedrohung seiner Schwiegermutter und Frau, 1881 wegen Bedrohung und Brandlegung. 1882 erfolgte die erste Anzeige wegen einiger Notzuchtsattentate gegen seine eigene 12jährige Tochter (er gab an, er habe die Tochter in der Trunkenheit für seine Frau gehalten!). Er wurde September 1882 der Wiener Irrenanstalt übergeben, Februar 1884 gegen Revers entlassen, dann wieder aufgenommen, November 1884 als ungeheilt in die Irrenanstalt Klosterneuburg übergeführt, von hier Anfang 1885 als „geheilt“ entlassen.

August 1885 abermalige Notzuchtsattentate gegen seine nunmehr 15jährige Tochter: er habe sich nur überzeugen wollen, wie es mit der Sittlichkeit derselben stehe. Da Mutter und Tochter das Zeugnis verweigerten, wurde das Verfahren eingestellt.

Dezember 1887 wegen Exzessen gegen seine Frau sistiert. Widerstand, zertrümmerte im Arrest die Fenster, beschimpfte die Wache. Gerichtsärztliches Gutachten vom Februar 1888: L. sei schon in nüchternem Zustande als geisteskrank zu bezeichnen, Handlungen vollends, die er in trunkenem Zustande verübt, können ihm nicht angerechnet werden. Als unverbesserlich und gemeingefährlich der Wiener Irrenanstalt überwiesen, von dort aber nach einiger Zeit entlassen.

Oktober 1891 Anzeige seiner Frau, dass er gegen seine jüngste 6jährige Tochter Notzuchtsattentate verübt habe. Nach abermaliger Beobachtung auf seinen Geisteszustand der Wiener Irrenanstalt überwiesen, aber nach $2^1/_4$ Jahren wiederum entlassen.

Oktober 1894 Notzuchtsattentate gegen seine nunmehr 9jährige Tochter. Der Irrenanstalt Ybbs überwiesen. Gutachten des Direktors: L. sei in nüchternem Zustande der ruhigste, klarste und arbeitsamste Mensch mit einer bei Säufern nicht gewöhnlichen Intelligenz, nur leicht erregbar und cynisch; die Irrenanstalt sei nicht der Ort für die zeitweilig (?? Ref.) notwendige Detention. Mai 1895 entlassen.

11 Tage später macht die Tochter wieder Anzeige, dass er Notzuchtsattentate gegen sie verübt. Dem allgemeinen Krankenhaus überwiesen unter Betonung der Folgen, wenn er immer als gesund entlassen werde, und dass es „nicht verantwortet werden könne, wenn ein so krankhaft veranlagter Mensch sich selbst überlassen werde“. Von dort in die Irrenanstalt Kierling-Gugging gebracht, März 1899 wieder entlassen.

19. Mai 1899 Notzucht an seiner jüngsten Tochter. Das polizeiärztliche Attest vom selben Tage findet „keine Spur von Geistesstörung“. Da L. leugnet und die Tochter die Aussage verweigert, Einstellung des Verfahrens.

September 1899 wurde die (jetzt 14-jährige) Tochter nach erneuten fortwährenden Notzuchtsattentaten bewusstlos auf der Strasse aufgefunden: er habe nur im Scherz gehandelt, wollte sich überzeugen, ob die Tochter noch geschlechtlich rein sei. Psychiatrisches Gutachten vom Dezember 1899: L. leide 1. an chronischem Alkoholismus, 2. zeige infolgedessen einen dauernden psychischen Entartungszustand, 3. ausserdem pathologische Steigerung des Geschlechtstriebes unter Alkoholwirkung. Er sei deshalb ein gemeingefährlicher Geisteskranker. Daraufhin der Irrenanstalt überwiesen, aber März 1900 wieder entlassen.

3 Wochen darauf Anzeige der Frau wegen gefährlicher Drohung. Nach dem polizeiärztlichen Attest „hat L. weder Zeichen einer frischen Geistesstörung noch Symptome, die auf seine Nichtzurechnungsfähigkeit schliessen lassen“. Frau und Tochter verweigerten die Aussage, weil L. ihrer Ueberzeugung nach geisteskrank sei. Einstellung des Verfahrens.

Juni 1900 wiederholte Bedrohung von Frau und Tochter, die sich von ihm separiert hatten, mit gefährlichen Werkzeugen. Nach dem polizeiärztlichen Attest „trunken eingeliefert, nach der Ernüchterung aber ohne Zeichen geistiger Störung, zur Zeit der That aber die Zurechnungsfähigkeit infolge Alkoholgenusses bei Intoleranz aufgehoben“. Da in dem Verfahren wegen Trunkenheit die (nicht irrenärztlichen) Sachverständigen ihr Gutachten dahin abgaben, dass L. die That weder

in voller Berauschung noch in Sinnesverwirrung gethan habe, noch auch an habitueller Geistesstörung leide, wurde das Verfahren wegen gefährlicher Drohung wieder aufgenommen. Nach weiterer eingehender Beobachtung erstatteten die Psychiater Oktober 1900 ein ausführliches Gutachten: L. sei Gewohnheitstrinker der schlimmsten Art mit ethischer Depravation, die zum Teil schon vor der Trunksucht bestanden habe und habe infolge seiner Trunksucht zwar Anfälle von akuter Geistesstörung gehabt, sei aber nicht geisteskrank, er habe die Strafthaten in angetrunkenem Zustande, aber nicht in einer durch Trunkenheit gesetzten Besinnungslosigkeit verübt. Antrag des Verteidigers auf Obergutachten durch die Fakultät wurde abgelehnt, und L. zu 8 Monaten Kerkerhaft verurteilt.

Rechtsanwalt P. betont im Anschluss an diese klassische Krankengeschichte die Notwendigkeit der Unterbringung L.'s in einer gesonderten ad hoc zu errichtenden Abteilung einer Irrenanstalt resp. einer Bewahranstalt für solche gemeingefährliche Trinker.

VIII. Der Alkohol als Heilmittel.
a) innerlich.

Leon N. Salomon: The therapeutic value of alcohol. — American Medicine 21. Sept. 1901. — New-York Med. Journal 28. Sept. 1901.

Nach genauer Besprechung der Eigenschaften des Alkohols kommt S. zu dem Schluss, dass bei seiner inneren Anwendung die genaueste Kritik und grösste Sorgfalt notwendig sei.

Henry F. Hewes: The value of alcohol as a therapeutic agent in medecine. Boston Medical and Surgical Journal 13. März 1902. — New-York Med. Journal 22. März 1902.

H. leugnet zwar nicht den therapeutischen Wert des Alkohols, aber er drückt die Erwartung aus, dass eine sorgfältigere Erwägung seiner Indikationen und eine rationellere Anwendung des Alkohols bei den Aerzten Platz greifen möge als bisher. Es gebe kein allgemein gebrauchtes Arzneimittel, bei dessen Anwendung eine solche Sorglosigkeit und Vernachlässigung seiner spezifischen Eigenschaften beobachtet worden und welches so vielen Schaden angerichtet habe, als der Alkohol. Zwar sei der Alkoholgebrauch in der Therapie jetzt schon nicht halb so gross als vor 20 Jahren, aber derselbe werde auf Grund der neuen Forschungen und Erfahrungen wohl noch mehr eingeschränkt und korrigiert werden.

E. N. Whittien: The therapeutic value of alcohol. Ebenda.

Die experimentellen Forschungen stimmen nach W. nicht mit den am Krankenbett gemachten Erfahrungen überein. Eine Intoxikation, die in gesundem Zustande durch chemisch reinen Alkohol leicht herbeigeführt werde, sei bei pathologischen Zuständen, bei denen der Alkohol zur Erhaltung des Lebens gebraucht werde, fast ganz unbekannt (? ? Ref.).

Prof. Dr. **W. Podwyssozki** (Odessa): Der Kefir (Ferment und Heilgetränk aus Kuhmilch), Geschichte, Bereitung, Zusammensetzung des Getränkes, Morphologie des Ferments und dessen Erkrankungen; physiologische und therapeutische Bedeutung des Getränkes. Uebersetzt aus dem Russischen von Dr. Rechtshammer. — Zeitschrift für diätet. u. physik. Therapie, 1902, Bd. V, Heft 7 u. 8.

Wie die Ueberschrift besagt, giebt P. in dieser Abhandlung eine ausführliche Naturgeschichte des Kefirs.

Die Bereitung des Kefir aus Ziegen-, Schafs- und Kuhmilch, lange Zeit von den kaukasischen Bergbewohnern als wertvolles Geheimnis gehütet, wurde erst seit 1866 langsam allgemein bekannt. Die hirseähnlichen, oft in Drüsen zusammenlagernden Kefirkörner bestehen zum grössten Teil aus einem Bazillus, der von Kern (1881) als Dispora caucasica beschrieben wurde und in kolonialer Lebensform (Zooglaea) zusammenlagert; in dieser Masse lagern stellenweise Gruppen von Hefezellen. In der Milch vermehren sich die Bakterien durch Teilung und Sporenbildung, die Hefezellen durch Sprossung. Die Bakterien spez. die Sporen zeichnen sich durch besondere Widerstandsfähigkeit aus. Ausser diesen beiden Mikroben ist im Kefir noch ein dritter Bestandteil, eine kleine kurze Bakterie, die sogen. Milchsäurebakterie, vorhanden, welche



eine wichtige Rolle bei der Kefirgährung spielt. Durch die Austrocknung wird das Kefirferment in seiner Wirksamkeit beeinträchtigt; es ist eine Reihe von Passagen durch frische Portionen Milch notwendig, um das Ferment in seinen Normalzustand zurückzubringen.

Auf den genaueren Bau des Kefirferments und die verschiedenen Methoden der Kefirbereitung — 1) Bereitung jeder Portion des Getränkes mit Hilfe des festen Kefirfermentes, 2) Bereitung mit Hilfe des flüssigen Kefirgährungsstoffes resp. des schon fertigen Getränkes, 3) Bereitung mit Hilfe künstlich hergestellter Kefirplätzchen und -Pulver — sowie auf die Krankheiten des Kefirferments soll hier nicht näher eingegangen werden.

Die Kefirgährung in der Milch vollzieht sich im allgemeinen so, dass einerseits eine Spaltung des Milchzuckers resp. der Laktose in Alkohol, Kohlensäure und Milchsäure stattfindet, wodurch ein Teil des Milchzuckers verschwindet, und andererseits eine Umwandlung der Eiweisskörper der Milch sich vollzieht, indem das Kefir ausfällt, ein Teil desselben gelöst wird und Peptone auftreten, die vorher nicht zugegen waren. Nach der Dauer der Gährung (1—3 Tage) und dem davon abhängigen Alkoholgehalt unterscheidet man schwachen, mittleren und starken Kefir. In gutem Kefir ist der Alkoholgehalt im Durchschnitt 0.9 %, derselbe kann aber auch, wie einzelne Analysen zeigen, auf 1,3 und 1,5 % steigen, währene die sog. schlechten Sorten sehr wenig Alkohol, dafür aber desto mehr Milchsäure enthalten, wozu dann noch oft flüchtige Säuren, wie Buttersäure und Essigsäure treten.

Die physiologische Wirkung des Kefirs ist im allgemeinen dieselbe, wie die des Kumys. Die geringen Alkoholmengen, die im Kefir enthalten sind (gering erscheinen die Mengen nur prozentualisch, aber nicht in den Mengen, in denen der Kefir genossen wird Ref.), erklärt P. für vollständig unschädlich und von günstigen erregenden Einfluss auf das Blutgefäss- und Nervensystem. Der feine emulsive Zustand, in dem das Kasein sich im Kefir befindet, der Gehalt an Peptonen, die bedeutende Menge von Hemialbumose bewirkt, dass sich die Ernährung bessert, das Körpergewicht erhöht wird, und die gesamte Lebensenergie des Organismus steigert. P. empfiehlt den Kefir deshalb bei allen Ernährungsstörungen.

Die Zahl der Krankheiten, in denen der Kefir empfohlen wird und empfohlen worden ist, ist geradezu Legion, besonders bei allen allgemeinen Ernährungsstörungen, bei Anämie nach akuten erschöpfenden Krankheiten und allgemeinen Konstitutionsanomalien, bei katarrhalischen Erkrankungen des Magen- und Darmkanals und bei allen äusseren und inneren Leiden, die mit bedeutender Einbusse von Seiten des Organismus verknüpft sind, kurz in allen Fällen, welche eine Mästung des Kranken erheischen. So ist er empfohlen worden bei rundem Magengeschwür, bei der Magenerweiterung, bei chronischem Magen- und Darmkatarrh, selbst bei Magenkrebs, bei chronischer Nierenentzündung (trotz der reizenden Alkoholwirkung? Ref.), bei Gicht (! Ref.) bei chronischem Rheumatismus, bei Gallensteinen, bei Chlorose und vor allem bei Lungenschwindsucht. Der Kinderarzt Monti in Wien hat ihn sogar in der Kinderpraxis, selbst bei Kindern des frühesten Alters bei Behandlung der Durchfälle angewandt. Nach P. besitzen wir in Kefir das allermildeste, leicht assimilierbare und harntreibend wirkende Getränk aus Milch, das ohne die Verdauungswege zu belästigen, in enormen Mengen genossen werden kann und zwar bis 15—20 Glas und mehr in 24 Stunden. Man fängt mit 2 Glas täglich an und steigt bis mindestens 6—8 Glas täglich; wenn man sich daran gewöhnt habe, kann man nach P. 20—30 Glas täglich (also mindestens 4—6 Lit. täglich mit einem Alkoholgehalt von mindestens 40—60 Gr. Alkohol, soviel wie in 1—1½ Liter schwerem Bier enthalten ist!) trinken. Die Anwendung ist nach P. unbegrenzt. Schwächeres Kefir wirkt abführend, stärkeres verstopfend.

Nicht anzuwenden ist nach P. der Kefir bei Kranken mit gereiztem Nervensystem, mit Herzfehlern, Arteriosklerose und Neigung zu Hirnkongestionen, bei Lungenschwindsüchtigen mit profusen Blutungen, bei Fettsüchtigen, sowie bei rachitischen Kindern.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. med. Waldschmidt, Charlottenburg-Westend.
Verlag von O. V. Böhmert, Dresden, Kurfürstenstrasse 5.
Druck von Kupky & Dietze (Inh. Max Brummer), Dresden-Radebeul.



I. Abhandlungen.

Weshalb ist ein Trinkerfürsorgegesetz in Deutschland nötig und welche Bestimmungen muss es enthalten?*)

Von Dr. med. **Waldschmidt.**

Der dritte Absatz des sogenannten Entmündigungsparagraphen — § 6 des B. G. B. — bildet einen der Bausteine, welche vom Deutschen Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke zusammengetragen sind, um einen starken Damm gegen die immer drohender werdende Alkoholgefahr in unserem deutschen Vaterlande zu errichten.

Der Wortlaut desselben, dass entmündigt werden kann: „wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet" lässt deutlich erkennen, dass die Voraussetzungen, unter denen das betreffende Individuum entmündigt werden kann, so gewaltige sind, dass man in die Versuchung kommt zu fragen, ob die Entmündigung in solchen Fällen nicht geschehen muss. Der Antrag auf Entmündigung wegen Trunksucht kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder demjenigen gesetzlichen Vertreter des zu Entmündigenden gestellt werden, welchem die Sorge für die Person zusteht. Gegen eine Person, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann der Antrag von einem Verwandten nicht gestellt werden. Gegen eine Ehefrau kann der Antrag von einem Verwandten nur gestellt werden, wenn auf Auf-

*) Referat, erstattet auf der III. Konferenz der Leiter von Trinkerheilanstalten des deutschen Sprachgebietes in Stuttgart am 13. Oktober 1902.



hebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt ist oder wenn der Ehemann die Ehefrau verlassen hat oder wenn der Ehemann zur Stellung des Antrags dauernd ausser stande oder sein Aufenthalt unbekannt ist (§ 646, Abs. I. C. P. O.).

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet im Entmündigungsverfahren wegen Trunksucht überhaupt nicht statt; der Staatsanwalt ist demnach nicht befugt, wegen Trunksucht den Antrag auf Entmündigung zu stellen (wie dies z. B. wegen Geisteskrankheit der Fall ist). Dagegen kann eine Gemeindebehörde in Fällen, wo Verarmung droht, die Entmündigung beantragen; diese landesgesetzlichen Vorschriften hatten ausser Preussen (§ 3 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozessordnung bestimmt: „Die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht kann auch von dem Armenverbande beantragt werden, dem die Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hülfsbedürftigkeit obliegen würde“), Bayern, Sachsen, Elsass-Lothringen, Weimar, auch andere Bundesstaaten zugelassen. — Jede Entmündigung hat eine Antragstellung zur notwendigen Voraussetzung und in den meisten Fällen liegt ihre Erfüllung in der Hand der betreffenden Angehörigen des Trinkers.

Bedenkt man nun, wie schwer sich die Angehörigen zu einem solchen Schritte entschliessen, welchem der Trinker immer wieder von neuem die heiligsten Versprechen: sich bessern zu wollen: entgegensetzt, und zieht man in Betracht, dass es schon weit gekommen sein muss, bevor die Armenbehörde eingreift, so kann es nicht wunder nehmen, dass Entmündigungen wegen Trunksucht seit Einführung des B. G. B. überhaupt selten sind. Wollte man hieraus Schlüsse zur Beurteilung des Vorkommens der Trunksucht ziehen, so würde man allerdings ein ganz falsches Bild von der Grösse und Bedeutung ihrer Ausdehnung haben und sehr bald den ganzen Entmündigungsparagraphen als überflüssig halten können. Es muss nun aber als höchst zweifelhaft erscheinen, ob die Erwartungen, welche man an den § 6,3 B. G. B. geknüpft hat, sich überhaupt verwirklichen werden, sofern man hoffte mit seiner Einführung ein Abnehmen oder auch nur Beeinträchtigung des Alkoholismus zu sehen. Denn fragt man sich, was durch die Entmündigung eines Trinkers erzielt wird, so bedeutet sie doch nichts anderes als

eine fernere Unschädlichmachung des betreffenden Individuums und zwar im wesentlichen auf materiellem Gebiete; eine vorbeugende Massnahme wird man aber nicht weiter darin erblicken können. Und sieht man ferner zu, wem denn die Entmündigung droht, so gewahrt man — unter Betonung der Gefahr des Notstandes —, dass dies Gesetz im wesentlichen für die ärmeren Schichten der Bevölkerung eingerichtet ist, und dass erst eine in guten Vermögensverhältnissen lebende Familie durch den Trunk des Oberhauptes sehr weit pekuniär heruntergebracht sein muss, bevor ein wirksamer Schritt gethan werden kann, um sich vor dem vollständigen Ruin d. h. vor dem Hungertode zu retten. Und in der That sind solche Fälle nicht gerade selten, und die Langmut, womit eine derartige „Schande“ ertragen wird, unbegreiflich. Gewiss hat der Entmündigungsparagraph noch zwei andere Momente ausser „der Gefahr des Notstandes“ für sich und die Seinigen vorgesehen, nämlich die Bedingung, dass der zu Entmündigende „seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag“, und dass er „die Sicherheit anderer gefährdet“, aber es muss als sehr zweifelhaft bezeichnet werden, ob überhaupt seit dem 1. Januar 1900 auf Grund dieser Thatsachen ein Trinker entmündigt worden ist, ganz abgesehen davon, dass für die Armenverbände hierdurch allein ein Anlass zur Antragstellung überhaupt nicht geboten erscheint. Denn einmal dürfte die Gefährdung der Sicherheit eher eine Bestrafung bez. Internierung in eine Irrenanstalt als eine Entmündigung einbringen, und was das Unvermögen, seine Angelegenheiten zu besorgen, anlangt, so dürfte dies ohne die Notstandsgefahr kaum ernstlich in Frage kommen, sofern nicht schon wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche Grund zum Einschreiten vorlag. Es sei nun wie ihm wolle, jedenfalls hat man es mit schwer geschädigten Individuen zu thun, deren hirnliche Elastizität durch die Alkoholzufuhr so sehr gelitten, dass der § 6 nicht nur auf sie angewendet werden kann, sondern auf sie angewendet werden muss, um sie vor gänzlichem Verfall zu bewahren.

Prof. Endemann-Halle hat in seinem „Lehrbuch des bürgerlichen Rechts“, 8. Aufl. Bd. I § 35 Anm. 4, eine gleiche Forderung gestellt; es freut mich, derselben Auffassung bei dieser (juristischen) Autorität zu begegnen.



Tritt nämlich die Entmündigung in Kraft, so hat der Vormund gemäss § 1631 B. G. B. die Pflicht, den Aufenthalt des Mündels zu bestimmen und das Recht, dasselbe auch gegen seinen Willen in eine Anstalt zu verbringen. Dieses Recht der Freiheitsberaubung kann nach Auslegung unserer höchsten Justizbehörden von dem Vormund für sein Mündel auf eine Anstalt übertragen werden, sie darf nur solange bestehen, wie der Vormund sich damit einverstanden erklärt, sodass einer Anstalt z. B. nicht das Recht zusteht, das betreffende Individuum gegen den Willen seines Vormundes zurückzuhalten, selbst wenn von seiten der Anstalt Heilzwecke für den Entmündigten verfolgt werden und die Möglichkeit der Wiederherstellung, d. h. die Erzielung dauernder Abstinenz durch die betreffende Anstalt in Aussicht gestellt werden kann.

Damit ist der juristische Standpunkt gekennzeichnet, den man in der Entmündigungsfrage gegenüber trunksüchtigen Personen einnimmt, ja nach den derzeitigen Rechtsverhältnissen einnehmen muss. Es erhellt hieraus ohne weiteres, dass man in dem Trinker nur das defekte Individuum sieht, welchem durch die Entmündigung die persönliche Verfügungsfähigkeit genommen werden soll; man rafft sich — gesetzlich — nicht zu dem etwas höheren Gedanken auf, dass es auch Personen giebt, die von ihrer Trunksucht befreit werden können. Allerdings können sie meistens nicht mehr befreit, also geheilt werden, wenn ihre geistige Zerrüttung schon die Entmündigung bedingte, und deshalb kann man aussprechen, dass Entmündigung und Heilung Trunksüchtiger nichts miteinander gemein haben, ja sich in vielen Fällen geradezu ausschliessen. Dies ist übrigens auch indirekt durch das Gesetz zum Ausdruck gebracht, welches vorschreibt, dass bei Aussicht auf Besserung eine Entmündigung nicht beschlossen werden soll — damit ist also ohne weiteres Entmündigung mit Unheilbarkeit identifiziert.

Es ist also für die Hebung oder Heilung von Alkoholikern durch Einführung des benannten Entmündigungsparagraphen so gut wie nichts genützt, zumal er immer, und zwar mit Recht, nur auf einen Teil dieser Kranken Anwendung finden kann und wird. Auch ich bin durchaus dafür, dass man den Entmündigungsbeschluss möglichst lange hinausschiebt, dass also der Richter von seinem Rechte gemäss § 681 C. P. O. die

Beschlussfassung über die Entmündigung auszusetzen, „wenn Aussicht besteht, dass der zu Entmündigende sich bessern werde", möglichst ausgiebigen Gebrauch macht, jedoch nur unter der Bedingung, dass der Trinker, dessen Entmündigung beantragt wurde, sich freiwillig und unverzüglich in eine Anstalt für Alkoholkranke für eine so lange Zeit begiebt, wie für seine Wiederherstellung notwendig ist; auf keinen Fall darf etwa durch Aussetzen des Entmündigungsbeschlusses eine Verschleppung des Verfahrens herbeigeführt werden. Keineswegs kann es gut geheissen werden, den Entmündigungs**antrag***) seitens der Angehörigen und (oder) der zuständigen Behörde

*) Daude, „Das Entmündigungsverfahren" giebt auf S. 142 nachstehendes Musterbeispiel eines Antrages auf Entmündigung eines Trunksüchtigen;

Antrag des Gemeindevorstandes zu Trinkhausen
auf Entmündigung
des Eigentümers August Saufer zu Trinkhausen
wegen Trunksucht.

Der am 1. Dezember 1870 geborene, seit dem Jahre 1882 in hiesigem Orte wohnhafte Eigentümer August Saufer, welcher das an der Trift Nr. 3 hierselbst belegene Hausgrundstück mit Garten besitzt, hat sich seit längerer Zeit dem Trunke ergeben. Nach dem Tode seiner im vorigen Jahre verstorbenen Ehefrau verkehrt Saufer täglich von früh bis in die Nacht hinein in den Wirtshäusern unseres Ortes und den umliegenden Ortschaften und geniesst dort geistige Getränke in derartiger Menge, dass er sich des Abends stets in bewusstlosem Zustande befindet. Er ist deshalb auch körperlich sehr herunter gekommen, kümmert sich nicht mehr um seine noch unversorgten Kinder und vernachlässigt seine eigene Wirtschaft derart, dass er sich und seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt. Infolge seiner krankhaften Sucht nach geistigen Getränken hat er alle Willenskraft verloren und ist unfähig geworden, die Gesamtheit seiner Angelegenheiten vernünftig zu besorgen. Im Zustande der Trunkenheit neigt er ausserdem zu Gewaltthätigkeiten gegen seine Kinder und die Mitbewohner seines Hauses, so dass er deren Sicherheit schon wiederholt gefährdet hat.

— Beispiele und Beweismittel. —

Da eine begründete Aussicht, dass Saufer sich bessern werde, nicht besteht, halten wir die Entmündigung des Saufer für dringend geboten und beantragen deshalb:

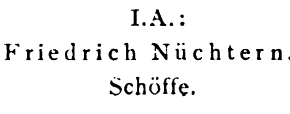
auf Grund des § 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich bezw. § 680 ff. der Civilprozessordnung das Entmündigungsverfahren gegen den Eigentümer August Saufer zu Trinkhausen einzuleiten, den Letzteren wegen Trunksucht zu entmündigen und die Kosten des Verfahrens aus seinem Vermögen zu entnehmen.

Trinkhausen, den 1. Febr. 1900. Der Gemeindevorstand

An I.A.:

das Grossherzogl. Amtsgericht Friedrich Nüchtern,

zu Bierstadt. Schöffe.



so lange hinauszuschieben, wie es bisher geschieht und oben bereits kurz skizziert wurde — man gebe im Gegenteil dem Richter häufiger Gelegenheit, durch die Androhung der Entmündigung mit nachfolgender zwangsweiser Internierung auf das trunksüchtige Individuum einzuwirken, dass es sich zwecks Heilbehandlung freiwillig in eine Trinkerheilstätte begiebt. Unter diesen Umständen werden alle, welche der Behandlung Trunksüchtiger näher stehen, dankbarst anerkennen, durch die Einführung des B. G. B. wenigstens um ein kleines Stück vorwärts gekommen zu sein. Immerhin kann das bisher Erreichte nur als Anfang gelten, denn wir wollen doch in erster Linie die Alkoholkranken nicht entmündigen, sondern **heilen,** und wir werden zu untersuchen haben, welche gesetzlichen Massnahmen wir zur Erreichung dieses Zieles wünschen und fordern müssen.

Abgesehen von den obigen, eine Entmündigung bedingenden Momenten kann heute gesetzlich gegen eine dem gewohnheitsmässigen Trunke ergebene Person (denn hierum handelt es sich ausschliesslich im Gegensatz zu den Opfern des akuten Alkoholismus) nur dann eingeschritten werden, wenn gleichzeitig Geistesstörung vorliegt, sei es, dass diese sich als Delirium, sei es, dass sie sich durch andere psychische Anomalien kundgiebt. In diesem Falle treten die Bestimmungen in Kraft, welche zur Unterbringung Geisteskranker Gesetz geworden sind. In allen andern Fällen aber — und diese bilden die bei weitem grosse Mehrzahl — ist man lediglich vom guten Willen des Betreffenden abhängig.

Vergegenwärtigt man sich nun die Einsichtslosigkeit der Alkoholisten, die es fast als eine Beleidigung auffassen, dass man sie zu den Trinkern rechnet — bekanntlich will auch kein Geisteskranker irre sein, sondern hält vielmehr seine Umgebung für verrückt —, so darf man sich nicht weiter darüber wundern, wenn sie so wenig geneigt sind, etwas für die Befreiung von ihrer Trunksucht zu thun. Gewiss giebt es auch Alkoholkranke, welche einsichtig und ernstlich gewillt sind, sich als solche behandeln zu lassen, aber meistens dürfte es hierzu der Ueberredungskunst und langjährigen Vorstellungen seitens der Umgebung bedürfen, um den Trunkenbold so weit zu bringen. Und ist er glücklich so weit, dass er eine Heilstätte mehr oder



weniger freiwillig aufsucht, so folgt sogleich als fernerer wichtiger Faktor: die Ausdauer.

Durchweg kommen die Patienten in mangelhaftem Ernährungszustande in die Anstalt, nach den ersten Tagen beginnt sich ihr Appetit bedeutend zu entwickeln und sie erzielen ein körperliches Wohlergehen, das sie oftmals zu trügerischen Hoffnungen verleitet. Diese Euphorie wird nicht selten verhängnisvoll für sie insofern als sie in derselben die Heilstätte im Vertrauen auf sich selbst verlassen, um schon nach kurzer Zeit dem früheren Trinkelend zurück zu verfallen. Andere warten den ganz natürlichen Rückschlag dieser euphorischen Stimmung ab, welcher sich nicht selten als psychische Depression unliebsam bemerkbar macht; auch diese Patienten, sich enttäuscht fühlend über das Anstaltsleben, unzufrieden und reizbar gegen ihre Umgebung, dringen in solchen Gemütsstimmungen auf ihre Entlassung. Ebensowenig sind endlich diejenigen Patienten geneigt, den Ratschlägen und Vorstellungen Gehör zu schenken, welche man zu den Periodentrinkern oder Quartalssäufern, den Dipsomanen rechnet und die zur Zeit ihrer Trinkperiode, einem inneren Drange folgend, nicht zu halten sind und im nächsten Wirtshause bereits scheitern. Auch diese müssen wir heute mit Bedauern ihres Weges ziehen lassen, denn wir haben kein Recht, sie gegen ihren Willen zurückzuhalten, obgleich wir die Gewissheit haben, dass ihnen geholfen werden kann, sofern sie nur über den fraglichen Zeitpunkt mit Glück hinweggekommen sind.

Diesen Thatsachen gegenüber ist es ganz müssig, die Behauptung aufzustellen, dass ein Trunksüchtiger keinen Zwang vertragen könne, dass nur freiwillig sich einer Behandlung Hingebende Aussicht auf Erfolg haben. Hierbei wird vor allem übersehen, dass viele Trinker, welche, wie schon oben angedeutet, sich durchaus nicht dazu rechnen, im Laufe der Anstaltsbehandlung erst auf ihr Leiden oder ihre Leidenschaft aufmerksam werden und nach einiger Zeit psychischer Aufhellung und Entalkoholisierung einsichtig in ihren Zustand und der völligen Enthaltsamkeit zugeführt werden können. Man darf hier also von einer gewissen Zwangsentziehung sprechen, man muss sie für die allermeisten Fälle fordern. Zur Durchführung dieses Verlangens gehören aber besondere Massnahmen und

diese werden sich in erster Linie auf die Anstalten selbst beziehen, welche zur Durchführung dieses Prinzips geeignet erscheinen sollen. Man wird nach der Art der Anstalten für Geisteskranke Heil- und Pflegestätten einrichten müssen, in welchen Trinker auf Grund besonderer Atteste von beamteten Aerzten auch gegen ihren Willen aufgenommen und zurückbehalten werden. Wollte man dagegen einwenden, dass hierfür unsere öffentlichen Irrenanstalten mit ihren Einrichtungen ausreichten und man sich hüten solle, noch mehr Variationen in der Spezialisierung zu machen, so würde dem zugestimmt werden müssen, wenn in denselben die Vorbedingungen für eine rationelle Alkoholistenbehandlung erfüllt wären. Abgesehen davon, dass die Trinker eine ganz besondere Sorte von Menschen bilden, die trotz ihrer nahen Verwandtschaft zu den eigentlichen Geisteskranken nicht gehören, verlangen sie eine ganz besondere individuelle Behandlung, die ihnen nirgends so gewährt werden kann, als wie in einer Spezialanstalt. Die Hauptbedingung hierfür ist eben in den Irrenanstalten nicht gegeben: *die absolute Enthaltsamkeit in allen Teilen der Heilstätte bei allen Insassen.* Ueber die Schwelle einer Anstalt für Alkoholkranke, ob Heil- oder Pflegestätte, darf überhaupt kein Alkohol kommen; aber damit nicht genug, die Angestellten vom ärztlichen Leiter bis zum untersten Gehilfen müssen die Abstinenz auch ausserhalb des Hauses durchführen, da sie dem Alkoholkranken durch das Beispiel beweisen sollen, dass man allen Trinksitten zum Trotz ohne geistige Getränke leben, arbeiten und sich in der Welt bewegen kann. Dadurch werden sich bei dem Patienten andere Anschauungen über den Wert und Unwert der alkoholhaltigen Getränke einbürgern, er wird den Alkoholkonsum unbemerkt aus dem Bereich seiner Lebensgewohnheiten streichen und den Hang zum Trinken allmählich vergessen, verlieren. Der Charakter dieser Anstalten kann nur ein geschlossener sein; es braucht indes dank unserer heutigen Anschauung über Bau und Einrichtung solcher „geschlossenen“ Anstalten nicht besonders hervorgehoben zu werden, dass sie nichtsdestoweniger ein denkbarst offenes System bieten können.

Bei der Forderung solcher Spezialanstalten möchte ich zugleich die weitere unerlässliche Bedingung stellen, dass die-



selben, unter Oberaufsicht des Staates nur als öffentliche Anstalten gedacht werden können. Man soll sich hüten, bei der Unterbringung von Trunksüchtigen den Fehler zu wiederholen, den man hinsichtlich der Verpflegung von Geisteskranken gemacht hat, indem man einem Privatunternehmer das Recht einräumt, einen Menschen gegen seinen Willen der Freiheit zu berauben. Man soll sich insbesondere auch deshalb hüten, einem Trinkerfürsorgegesetz solche Lücken zu gewähren, weil es hier viel mehr noch wie beim Geisteskranken der subjektiven Beurteilung überlassen bleibt, darüber zu befinden, ob der in der Rekonvaleszenz Begriffene schon jetzt entlassen werden kann oder sich noch einem längeren Verbleiben hingeben muss. Wie derartige Empfehlungen und Ratschläge, und mögen sie der innersten Ueberzeugung entspringen, vom Publikum aufgefasst werden, weiss jeder zu „würdigen", der sich schon mal in solchen Verhältnissen befunden hat; man kann nur im Interesse aller Beteiligten dringend wünschen, dass Einrichtungen getroffen werden, welche einen persönlichen Vorteil Einzelner ausschliessen — kurz, man kann bei allen Anstalten mit dem Recht der zwangsweisen Detention nur öffentlichen Anstalten mit behördlich Angestellten ohne Sonderinteressen das Wort reden! — Und wenn augenblicklich in massgebenden Kreisen erwogen wird, ob und wie eine reichsgesetzliche Regelung für das Irrenwesen anzubahnen ist, so steht zu hoffen und zu wünschen, dass auch die Trinkerfürsorge unter ihren Schutz fallen möge, um auch nach dieser Richtung eine deutsche Einheitlichkeit zu erzielen.

Will man analog den Irrenanstalten grundsätzlich unterscheiden zwischen Trinker-Heil- und Pflege-(Bewahr-[Colla])-Anstalten, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass man für die eine wie die andere Art das Detentionsrecht beanspruchen muss, damit im Notfall derjenige Zwang ausgeübt werden kann, der bei einsichtslosen, charakterschwachen, wankelmütigen aber heilbaren, wie oben kurz skizzierten Personen erforderlich ist, um die Behandlung mit Erfolg durchsetzen zu können. Gewiss ist es wünschenswert, diejenigen Unheilbaren, welche Forel auf dem Pariser Kongress näher bezeichnet hat, in besonderen Bewahranstalten zwangsweise festzuhalten, aber



ich meine, gerade die Anstalten für Geisteskranke haben uns gezeigt, wie sich die Begriffe heilbar und unheilbar in praxi auf die Dauer nicht strikte durchführen lassen, und ich bin der Ansicht, dass dies bei der Beurteilung der Trunksüchtigen in erhöhtem Masse der Fall ist, denn kaum erlebt man auf therapeutischem Gebiete mehr Ueberraschungen, und zwar nach der guten wie nach der schlechten Seite hin, als bei der Trinkerbehandlung. Das bestimmt mich, anstatt der Trinker-Heil- und Pflegestätten offene und geschlossene Anstalten für Alkoholkranke zu fordern und für ihre Einrichtung, Bau und Leitung diejenigen Massnahmen zu verlangen, welche heute für die Errichtung und den Betrieb von Krankenhäusern (offene) und Irrenanstalten (geschlossene) gesetzlich sind. Die von Forel benannten Unheilbaren mögen in besonderen Abteilungen der geschlossenen Trinker-Anstalten gehalten werden, wenn man nicht vorzieht, sie den Korrigenden zuzufügen, was vielleicht mit demselben Effekt geschehen könne. Was mich aber in erster Linie zu meiner Forderung veranlasst, ist die Rücksicht auf die heilbaren Fälle, die gewillt sind, sich freiwillig einer Kur zu unterziehen und sich zu diesem Zwecke in eine offene Heilstätte, die den Charakter eines Sanatoriums trägt, zu begeben, niemals oder doch selten aber bereit sein würden, in eine öffentliche Heilanstalt einzutreten Sollten wir zu Gunsten unserer Kranken auf die durch freie Liebesthätigkeit ins Leben gerufenen Trinkerheilstätten verzichten, so würde mit einem Schlage die ganze Trinkerheilbehandlung, welche wirkliche Liebe und Aufopferung durch die ständige Einwirkung von Person zu Person erheischt, in Frage gestellt. Kein staatliches (öffentliches) Unternehmen mit seinem Beamtenheer kann eine solche Heilbehandlung rationell durchführen, und weshalb sollte man für die Ausübung dieses Berufes nicht die freie Liebesarbeit in Anspruch nehmen, hat sich etwa die auf gleichem Boden entstandene Fürsorge für Lungenkranke nach dieser Richtung nicht bewährt?!

Möge man doch endlich mal anfangen, auch unseren Bestrebungen dieselbe Beachtung zu schenken! Die gesetzliche Möglichkeit einer Zwangsversorgung muss unbedingt verlangt werden und hierfür sollen geschlossene Trinkeranstalten ent-



stehen; aber ich will hierin, ebenso wie in der durch das B. G. B. geschaffenen Möglichkeit die Entmündigung eintreten zu lassen, für alle diejenigen Trinker nur den Druck erblicken, eventuell zwangsweise einer Unterbringung unterzogen zu werden, bei denen noch so viel geistiges Vermögen vorhanden ist, dass sie sich freiwillig einer Heilbehandlung zuwenden. Ein Analogon hierzu haben wir im Invaliden-Versicherungsgesetz; es heisst da im § 46 Abs. 2: „Ist begründete Annahme vorhanden, dass der Empfänger einer Invalidenrente bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wiedererlangen werde, so kann die Versicherungsanstalt zu diesem Zwecke ein Heilverfahren eintreten lassen.“ Und weiter „hat sich der Rentenempfänger solchen Massnahmen der Versicherungsanstalt ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen, so kann ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden, sofern auf diese Folgen hingewiesen worden ist und nachgewiesen wird, dass er durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt hat“. — Dass von der Anwendung dieses Gesetzes bei Trunksüchtigen bisher noch herzlich wenig Gebrauch gemacht worden, ist bedauerlich aber auch begreiflich. Es wird durchweg das in die Augen springende Moment der Erkrankung bezw. Erwerbsunfähigkeit, nicht aber die eigentliche Entstehungsursache der Beachtung wert gefunden. Es wird, um dies an einem Beispiel klar zu machen, der Patient event. wiederholt an einer Lebererkrankung behandelt, aber dem dieses Leiden erzeugenden Alkoholismus keine Berücksichtigung geschenkt; es steht dringend zu wünschen, dass zum Vorteil des Versichernden wie des Versicherten andere Anschauungen Platz greifen mögen, woran auch die Krankenkassen das allergrösste Interesse haben. Es darf aber ein fernerer Umstand nicht ausser acht gelassen werden, der mindestens ebenso bedeutungsvoll ist, nämlich der, dass wir es beim Alkoholismus immer mit einer Psychose zu thun haben, die die Einsichtsfähigkeit schwer beeinträchtigt und nur umsomehr eine wirkliche Fürsorge bedingt. Diese (öffentliche) Fürsorge wird aber zur Pflicht durch die Erkenntnis: unzähligen durch Trunksucht wirtschaftlich und moralisch schwer geschädigten Familien helfen zu können und sie vor ihrem gänzlichen Untergang zu bewahren.



Die Pflicht ist zunächst dadurch gesetzlich zum Ausdruck zu bringen, dass man staatlicherseits offene und geschlossene Anstalten für Alkoholkranke anerkennt (konzessioniert) und damit die Notwendigkeit der Spezialanstalten für Trunksüchtige, wie sie auch der Berliner psychiatrische Verein in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1901 betont, zugesteht. Die Aufnahme von Trunksüchtigen in solche Spezialanstalten kann freiwillig, auf eigene Entschliessung des Betreffenden, und zwangsweise erfolgen (Berliner psych. Verein). Eine zwangsweise Unterbringung von Personen, auf die der § 6,3 B. G. B. Anwendung findet, soll auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens von den Angehörigen, im Falle der Hilfsbedürftigkeit vom Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes, oder vom (Entmündigungsrichter) Amtsgericht, bei dem die Entmündigung beantragt worden ist, oder vom Staatsanwalt herbeigeführt werden. Vor einer Zwangsversorgung ist der Betreffende zum freiwilligen Eintritt in eine Trinkerheilstätte zu bewegen, und hat auf Ersuchen der Angehörigen bezw. der Armenbehörde das betreffende Amtsgericht ihm eine derartige Aufforderung schriftlich zuzustellen. Um alle die Trinkerfürsorge betreffenden Angelegenheiten als „eilige Sachen“ beschleunigt zu behandeln, sollen die Amtsrichter im Aufsichtswege angehalten werden, die Anträge auf Entmündigung mit besonderer Sorgfalt und Beschleunigung zu erledigen. Das Recht, die Entmündigung Trunksüchtiger zu beantragen, sollte auch nachträglich noch auf den Staatsanwalt übertragen werden. Bedauerlicherweise hat sich s. Z. der Reichstag dagegen ausgesprochen; es wird sich aber wohl bei Durchführung eines Trinkerfürsorgegesetzes, nach welchem Alkoholisten zwangsweise versorgt werden, auch der Staatsanwalt hiermit ebenso befassen müssen, wie er es heute bereits mit den Geisteskranken thut. Wenn etwa die Furcht vor all zu schneidigem Vorgehen den Grund zur obigen Ablehnung bildete, so möchte ich demgegenüber gerade betonen, dass wahrlich ein etwas schneidigeres Vorgehen hinsichtlich der Fürsorge für Trunksüchtige sehr wohl am Platze wäre! In der Regel soll eine Entmündigung erst dann ausgesprochen werden, wenn ein erfolgloser Heilungsversuch unmittelbar vorausgegangen ist; dieser Heilungsversuch muss in einer

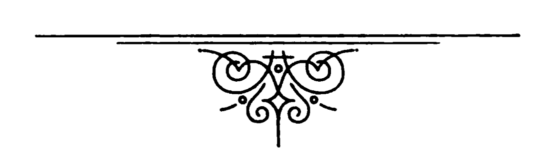


(konzessionierten) Heilstätte stattgefunden und sich auf eine ununterbrochene Zeitdauer von 9 Monaten erstreckt haben. Von jeder zwangsweisen Unterbringung eines Alkoholkranken ist unmittelbar nach der Aufnahme der Staatsanwaltschaft ausser der Polizeibehörde des Bezirks, in welchem die Anstalt, in welche der Kranke gebracht wurde, liegt, Anzeige zu erstatten. Sobald die Unheilbarkeit erkannt, sind diese Behörden ebenso wie bei der Entlassung zu benachrichtigen und ihnen jederzeit auf Anfrage, jedenfalls aber innerhalb des ersten Vierteljahres nach der Aufnahme ein ausführliches Gutachten zu erstatten. Dieses Gutachten kann selbstverständlich nur von dem ärztlichen Leiter der Anstalt gegeben werden und damit ist ferner ausgedrückt, dass die Leitung solcher Trinkeranstalten, ob offen, ob geschlossen, in ärztlichen Händen sein muss. Der leitende Arzt soll in der Behandlung von Geistes- und Nervenkrankheiten vorgebildet sein.

Was nun schliesslich noch die Frage anlangt, wer Anstalten für Alkoholkranke bauen und betreiben soll, so muss zwischen offenen und geschlossenen Anstalten prinzipiell unterschieden werden. Während, wie bereits erwähnt, die ersteren am besten der freien Liebesthätigkeit zugesprochen werden und den Charakter der (offenen) Volksheilstätten oder Sanatorien anzunehmen haben, sind die geschlossenen Anstalten unbedingt nur als öffentliche (staatliche, provinziale, bezw. kommunale) Anstalten zu denken. So lange die oben gedachte reichsgesetzliche Regelung des Irrenwesens noch nicht erfolgt und auf die Trinkerfürsorge ausgedehnt ist, haben sich die Landesbehörden mit dieser Frage zu beschäftigen und da, wo keine staatlichen Einrichtungen vorhanden sind, sollte vorerst, wie z. B. in Preussen durch das Gesetz vom 11. Juli 1891 für die Unterhaltung von Geisteskranken, Idioten, Epileptikern, Blinden und Taubstummen gesorgt wird, auch für die Trunksüchtigen Vorsorge getroffen werden. Da indes der Staat ein direktes, ausserordentlich grosses Interesse daran hat, die Trunksüchtigen durch regelrechte Behandlung zur Heilung zu bringen und damit die Trunksucht als Volkskrankheit zu bekämpfen, kann füglich beansprucht werden, dass auch er Mittel hierfür flüssig macht. Es ist demnach zu erwägen, ob der Staat sich ähnlich dem Alkoholzehntel der Schweiz durch Zolleinnahmen



(Branntweinsteuer etc.) materiell an der Trinkerbehandlung allgemein beteiligt, oder ob er, wie dies durch das preussische Fürsorgeerziehungsgesetz vom 1. April 1901 in bezug auf die Minderjährigen im Einzelfalle geschieht, sich die Trinkerfürsorge angelegen sein lassen will. Staat, Provinz und Gemeinde — alle drei haben unbedingt ein erhebliches Interesse an einer alkoholfreien Bevölkerung; sie haben die Pflicht, diejenigen Massnahmen zu fördern und zu unterstützen, welche die Gesundheit des Einzelnen und das Volkswohl im allgemeinen bedingen.



Die Verwendung des Spiritus zur Gaserzeugung.

Von Regierungs- und Gewerberat **Oppermann**, Arnsberg.

Die Bestrebungen, welche sich darauf richten, den Spiritusverbrauch für Trinkzwecke einzudämmen, lassen sich nicht gut mit den Bedürfnissen unserer Gross-Landwirtschaft und in gewissem Sinne auch nicht mit den Interessen des Fiskus vereinigen, die dieser an den Erträgen der Spiritusbesteuerung nimmt. Der Ausgleich dieser widerstrebenden Interessen würde am besten gefördert werden, wenn man den Ausfall an Spiritusmengen, der den Bestrebungen zur Bekämpfung des Alkoholgenusses zu verdanken wäre, durch Vergrösserung des Spiritusverbrauchs für gewerbliche Zwecke ausgleichen könnte. Auch der Rückgang des deutschen Spiritusexports drängt auf eine Vergrösserung des Spiritusverbrauches im Inlande. Ist diese Vergrösserung des Verbrauchs gewerblichen Verwendungszwecken zu verdanken, so liegt darin unzweifelhaft eine der wirksamsten Waffen zur Bekämpfung des missbräuchlichen Alkoholgenusses, und jede Neueroberung, die der Spiritus auf dem gewerblichen Verwendungsgebiete zu verzeichnen hat, kann mit Recht dankbarlichst begrüsst werden.

Die seitherige Verwendung des Spiritus zu Nicht-Trinkzwecken geschah in erster Linie zu Heizungszwecken in den Haushaltungen. Die Vielseitigkeit dieser Verwendung ist in letzter Zeit durch die Bemühungen der Zentrale für Spiritusverwertung in Berlin sehr gefördert worden; ich glaube aber nicht, dass die Verbrauchsmengen hierdurch in erheblicher Weise noch weiter vergrössert werden können. Eine andere



Verwendungsart, die in den letzten Jahren das Interesse weiter Kreise auf sich gelenkt hat, besteht in der Ausnutzung der Leuchtkraft des Spiritus in Lampen mit sogenannten Spiritusglühlicht-Brennern. Die rasche und weitere Verbreitung dieser Beleuchtungsart scheint vorerst durch die Billigkeit der Petroleumbeleuchtung gebremst zu werden; auch erfordert das Spiritusglühlicht eine umständliche Handhabung. Weiterhin kommt die Verwendung des Spiritus zu motorischen Zwecken in Frage, nachdem es gelungen ist, brauchbare Spiritusmotoren zu konstruieren. Was auf diesem Gebiete geschehen ist und welche Erwartungen man an diese Art der gewerblichen Verwertung des Spiritus stellen kann, hat G. Asmussen im II. Bande, S. 27 dieser Zeitschrift, in der Abhandlung „Die Verwendung des Spiritus zur Krafterzeugung" näher dargelegt.

Ganz neuerdings sind Bestrebungen an die Oeffentlichkeit getreten, die dem Spiritus noch ein weiteres und an Umfang ein nicht unbedeutendes Verwendungsgebiet erschliessen. Es ist seine Verwendung zur Erzeugung von Gas, welches ebenso wie das Steinkohlengas, zu Beleuchtungs-, Heiz- und Kraftzwecken dienen soll.

Der Ingenieur und Maschinenfabrikant F. Pampe in Halle a. S. hat nach längeren Versuchen, die sich insbesondere auf die Löslichkeit der Kohlenwasserstoffe und auf die Vergasung von Alkohol bezogen, Vergasungs-Apparate konstruiert, in welchen Gas (sogenanntes Alkohol-Hydro-Carbon-Gas) durch Anwendung eines Gemisches von Spiritus mit flüssigen Kohlenwasserstoffen erzeugt wird. Das Verfahren ist zur Patentierung angemeldet und ist eine Gesellschaft in der Bildung begriffen, die sich mit der Verwerthung der Pampe'schen Erfindung befassen wird.

Das Pampe'sche Verfahren hat Aehnlichkeit mit dem der Oelgasbereitung. In dem Gaserzeugungsofen befinden sich zwei Retorten. Aus zwei hochstehenden Reservoiren treten die zu vergasenden Flüssigkeiten, nämlich Spiritus und ein anderer flüssiger Kohlenwasserstoff, wie Petroleum oder Braunkohlenöle (z. B. sogenanntes Rotöl), nach der Verdampfretorte, an deren inneren Wandungen die beiden Flüssigkeiten herunterrieseln. Im oberen Teile der Retorte findet eine Vorwärmung, im unteren Teile die Verdampfung statt; der gebildete Dampf



gelangt nunmehr in die eigentliche Vergasungsretorte, die durch Koksfeuer auf helle Rotglut erhitzt wird.

Das gewonnene Gas zeichnet sich durch einen hohen Gehalt an schweren Kohlenwasserstoffen aus, die dem Gase wertvolle Eigenschaften als Heiz- und Leuchtgas geben. Von sachverständiger Seite wird nach den bisher mit dem Alkohol-Hydro-Carbon-Gas angestellten Versuchen berechnet, dass der Preis der Rohmaterialien*), die zur Erzeugung von 1 cbm Gas erforderlich sind, sich auf 18—19 Pf. stellt, bei einem Spirituspreise von 15 Mk. für 10 000 Literprozent und 18 Mk. für 100 Liter raffiniertes Petroleum.

Vom gastechnischen Standpunkte betrachtet, kann man sich nicht verhehlen, dass es grosse technische Schwierigkeiten haben muss, die Vergasung der Flüssigkeiten in leeren, hoch erhitzten Retorten mit Vorteil auszuführen, indem diese auf die Dauer nicht dicht gehalten werden können, auch leicht zum Schmelzen kommen. Ferner erscheint es aus allgemeinen nationalökonomischen Gründen wünschenswert zu sein, den Spiritus allein und unabhängig von dem beim Pampe'schen Verfahren benötigten flüssigen Kohlenwasserstoff, bei dessen Beschaffung man vom Auslande abhängig ist, zu verwenden. Diese Erwägungen, die in der Forderung gipfeln, ein preiswertes Spiritusgas zu erzeugen, bei dem man von ausländischen Rohmaterialien unabhängig ist, führten mich dazu, dem auf dem Gebiete der Gastechnik seit Jahren thätigen Civil-Ingenieur Riepe — in Firma Ed. Riepe & Co. in Braunschweig — die Anregung zu geben, ein anderes System der Erzeugung von Gas aus Spiritus auszuarbeiten. Riepe hat hierauf die Idee verfolgt, Spiritus über glühende Kohlen zu leiten, um dadurch ein brauchbares Gas zu gewinnen. Die Versuche sind im September—Oktober 1902 mit Unterstützung des Direktors Bergmann von der Aktien-Gesellschaft für Metallindustrie, Armaturen- und Apparatebau, vorm. F. J. Bergmann, in Neheim a. d. Ruhr, ausgeführt worden. Diese Versuche haben wertvolle Ergebnisse gezeitigt und bilden die Grundlage zu dem von Riepe zur Patentierung angemeldeten Verfahren

*) Der Erzeugungspreis wird sich um etwa 8—10 Pf. höher stellen müssen, da noch Amortisation und Löhne auf den Preis zu verrechnen sind.



zur Herstellung von Gas unter Benutzung von Spiritus und Kohle. Riepe fand, dass, wenn man Spiritus über glühende Kohlen leitet, sich ein Gemisch von Gasen bildet, in welchem sich u. a. Aethylen, Methan, Kohlenoxyd und Wasserstoff befinden. Namentlich die beiden erstgenannten Kohlenwasserstoffe geben dem gewonnenen Gase wertvolle Eigenschaften, vor allem diejenige, dass es durch Benzol karburirfähig ist. Die Methoden und Apparate zur Herstellung dieses von Riepe als „Spirituswassergas“ benannten Gases sind mit denjenigen der Wassergaserzeugung im Allgemeinen identisch. Es können also den zu vergasenden Materialien (Kohle und Spiritus) die erforderlichen Wärmemengen von aussen, also durch Beheizung der Retorten, in welchen die Vergasung vor sich gehen soll, zugeführt werden, oder aber erfolgt die Vergasung durch Selbstbeheizung, indem das zu vergasende Material nicht in Retorten, sondern in Generatoren in Glut versetzt und dabei auch dem Einflusse des Wasserdampfes ausgesetzt wird. Nach den bisherigen Versuchen kann angenommen werden, dass zur Erzeugung von 1 cbm Spirituswassergas ein Kostenaufwand von 16 — 18 Pf. einschliesslich Amortisation und Verteilung erforderlich wird.

Sowohl das Pampe'sche Gas wie auch das Riepe'sche Spirituswassergas erfordern bei der Herstellung Kosten, die so hoch sind, dass diese Gasarten mit dem gewöhnlichen Steinkohlengas, welches in g r ö s s e r e n Gasanstalten erzeugt wird, nicht konkurrieren können. Trotzdem haben die Gasarten einen besonderen wirtschaftlichen Wert, indem sie geeignet sind, für solche kleineren Orte, an denen eine Steinkohlengasanstalt unrentabel sein muss, mit Vorteil verwendet zu werden. Namentlich wird das Riepe'sche Spirituswassergas geeignet sein sich wegen seiner grösseren Billigkeit und wegen der Einfachheit der benutzten Oefen und Apparate ein grösseres Verwendungsgebiet zu erobern.

Welche Bedeutung die Verbreitung des Spiritusgases für diejenigen Interessen noch gewinnen kann, welche ich zu Eingang dieser Abhandlung näher hervorhob, mögen folgende Erwägungen ersichtlich machen.

Im Jahre 1901 wurden im Gebiete des deutschen Reiches 898 Städte und Ortschaften durch Gascentralen mit Steinkohlen-,

Wasser-, Oel- u. dergl. Gas versorgt. In diesem Beleuchtungsgebiete wohnen etwa 22 500 000 Menschen. Nimmt man an, dass ferner noch etwa $5^1/_2$ Millionen Einwohner durch Elektrizitätswerke oder durch andere kleine Gaserzeugungsapparate, z. B. durch Acetylengasapparate mit Licht und Kraft versorgt werden, so ergiebt sich, dass 28 Millionen Menschen in Deutschland ihr Bedürfnis an Licht und Kraft mit Hülfe centraler Versorgungsanstalten gedeckt haben. Bei 53 Millionen Einwohnern im ganzen Deutschen Reiche ergiebt sich hiernach, indem man noch zunächst 10 Millionen Menschen wegen ihrer vereinzelten Wohnstätten oder wegen ihres Wohnens in ganz kleinen Ortschaften ausscheidet, dass noch 15 Millionen Einwohner übrig bleiben, für welche das Bedürfnis nach centraler Versorgung mit Licht und Kraft noch nicht gedeckt ist.

Der Verbrauch an Gas für Licht-, Heiz- und Kraftzwecke stellt sich im Mittel auf 20 cbm pro Kopf und Jahr; es könnte also noch eine Vermehrung des Gasverbrauches von $20 \times 15\,000\,000 = 300$ Millionen cbm erwartet werden. Da etwa 500 g Spiritus zur Erzeugung von einem Kubikmeter des Riepeschen Spirituswassergases und etwa 750 g Spiritus zu dem Pampe'schen Alkohol-Hydro-Carbon-Gas erforderlich sind, so würde zu der zu erwartenden Vermehrung des Gasverbrauchs mindestens eine Spiritusmenge von jährlich 150 Millionen Kilogramm im Werte von mindestens 22 Millionen Mk. erforderlich werden. Die Einfuhr von Petroleum wird zur Zeit einen Wert von etwa 100 Millionen Mk. darstellen (vor 4 Jahren betrug der Einfuhrwert 80 Millionen Mk.); von dieser Summe könnten also bis zu 20 % dem eigenen Lande erhalten werden, wenn die kleineren Ortschaften mit Spiritus-Gascentralen eingerichtet würden. Dabei ist nicht einmal in Betracht gezogen, dass auch viele kleinere Städte, welche jetzt schon eine Steinkohlengasanstalt besitzen, bei der aber die Einnahme und Ausgabe nur mit grösster Mühe im Gleichgewicht zu halten ist, sehr wohl mit Vorteil Spiritusgas erzeugen, oder doch bei Vergrösserung zur Spiritusgaserzeugung — unter Beibehaltung der bisherigen Steinkohlengaserzeugung — übergehen könnten, und dass auch viele Acetylengascentralen mit Vorteil zu dem erheblich billigeren Spiritusgas greifen können. Der Verbrauch an Spiritus für die Gaserzeugung könnte also noch bedeutend grösser ausfallen,

als vorhin berechnet wurde. Behält man jedoch die angeführten Ziffern im Auge und rechnet, dass von einer mit Kartoffeln bebauten Fläche von 1 Hektar Grösse 1500 Liter 100 % Spiritus zu gewinnen sind, so sind für die Erzeugung von 150 Millionen Kilogramm Spiritus rund 100 000 ha oder 100 Quadratkilometer Ackerfläche nötig.

Die neuartige Verwendung des Spiritus zur Gaserzeugung kann also sicherlich ein wichtiges Förderungsmittel für die Bestrebungen bilden, die sich auf die Einschränkung des Alkoholbedarfs für Trinkzwecke richten. Aber auch der Umstand lässt die neuartige Verwendung, insbesondere bei dem Riepe'schen Gas, wertvoll erscheinen, dass ausländisches Rohmaterial (Petroleum) eingeschränkt wird und dass dafür ein Erzeugnis unserer heutigen Vegetationsperiode benutzt wird, von dem gezehrt werden kann, in der Gewissheit, dass die Früchte des Bodens stets aufs Neue den Bedarf spenden werden, während Kohlen und Petroleum Schätze älterer Vegetationsperioden unserer Erde sind, die einstmals aufgezehrt und ausgebeutet sein werden.

Alkohol und Krankenkassen.

Vortrag*)

gehalten auf der IX. Jahresversammlung des Centralverbandes von Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche in Hamburg am 6. Oktober 1902.

Von Dr. **Paul Schenk,** Berlin.

Der Vortragende legt seinem Vortrage die folgenden 6 Leitsätze zu Grunde:

1. Vom Standpunkte der Volksgesundheitspflege ist die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs von gleicher Wichtigkeit wie die der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten.

2. Die Krankenkassen, als ein wesentlicher Faktor in der Volksgesundheitspflege, sind in hervorragendem Masse zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs berufen.

3. Die Kassenärzte, als die sachverständigen Berater der Krankenkassen und ihrer Mitglieder in Sachen der Gesundheitspflege, haben die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs zu fördern:

a) durch mündliche Aufklärung der Kassenvorstände und der erkrankten Mitglieder und Verteilung zweckentsprechender kurzer Broschüren.

b) durch Einschränkung der Verordnung alkoholischer Getränke als Stärkungsmittel.

c) durch Aufstellung einer Statistik der durch Alkoholvergiftung bedingten Erkrankungen.

---

*) Erschienen in No. 41 der Zeitschrift „Medizinische Reform" 1902.

d) durch Ueberweisung schwer Erkrankter in eine Trinkerheilstätte.

4. Für erhöhtere Inanspruchnahme ihrer Thätigkeit ist den Kassenärzten ein Entgelt zu gewähren.

5. Alle Massnahmen der Krankenkassen gegen den Alkoholmissbrauch müssen von dem Grundsatze ausgehen, dass dem Alkoholismus als einer Volksseuche nur auf sozialhygienischem, nicht auf moralischem Wege beizukommen ist.

6. Die Landesversicherungsanstalten haben die Krankenkassen in der Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs zu unterstützen und der vorbeugenden Behandlung von Kassenmitgliedern in Trinkerheilstätten ihr thatkräftiges Interesse in erhöhterem Masse als bisher zuzuwenden.

Im Einzelnen führte der Vortragende ungefähr folgendes aus: Das Krankenversicherungsgesetz bedeutet für den Arbeiter eine hervorragende Wohlthat. Denn ungeschädigte Gesundheit und Arbeitskraft sind für den Arbeiter häufig das einzige Kapital, von dessen Ertrage er sich und seine Familie nährt. Der Kassenarzt bringt die Wohlthaten des Krankenversicherungsgesetzes am besten durch Verhütung der vermeidbaren Krankheiten zur Geltung. Und die durch den Alkohol bedingten Schädigungen scheinen am einfachsten zu vermeiden. Von gleicher Wichtigkeit wie Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten und von direktem Einfluss auf diese beiden anderen Volksseuchen wird der Alkoholmissbrauch am sichersten verhütet durch Aufklärung aller Beteiligten. Vorläufig herrscht freilich über die Alkoholwirkung noch vielfach eine schädliche Begriffsverwirrung. Zeugen dafür sind die gegen Magenverstimmungen und Durchfall vielfach angepriesenen Schnäpse mit hochtönenden Namen wie der „Lungencognac“. Gerade der Schnaps aber ist das verderblichste der alkoholischen Getränke. Dem Schnapstrinker erscheint selbst der Wein schal; er muss seinen Schnaps trinken, ehe ihm das Bier überhaupt mundet. Das morgendliche Erbrechen, welches den chronischen Magenkatarrh der Alkoholisten begleitet, bekämpft der Trinker mit einem Schnäpschen. Gegen das Schlappwerden bei der Arbeit hilft gleichfalls ein Schäpschen. So wird der Schnaps häufig selbst bei dem Arbeiter, der seinen guten Verdienst hat und sich in behaglichen Familienverhältnissen befindet, zum täglichen

Brote. Und dieses tägliche Brot ist ein Gift für den Körper sowohl wie für den Geist. Der Vortragende erörtert des Näheren die den Lesern zur Genüge bekannten schädlichen Wirkungen des Alkoholmissbrauchs auf die verschiedenen Körperorgane. Im speziellen betont er: Unpässlichkeiten, über die ein anderer gar nicht klagen würde, werden bei Trinkern zu Krankheiten, leichte Krankheiten zu schweren, langdauernden; schwere Krankheiten ausnahmslos zu tödlichen. Dieser Punkt ist für die Krankenkassen von der grössten Wichtigkeit. Auch auf den schnellen Verlauf und die hohe Mortalität der Tuberkulose bei Trinkern wird hingewiesen sowie auf diejenige Art der Familienvermehrung, welche einzig dem Alkohol und nicht der ehelichen Liebe auf Rechnung zu setzen ist.

Das Sündenregister des Alkohols in seiner Bedeutung für die Belastung der Krankenkassen ist damit noch nicht erschöpft. Zu den Krankheiten kommen die Unfälle, besonders auch die leichteren Unfälle, für welche die Krankenkassen allein eintreten müssen. Die Nachwirkung des am Sonntag in überreicher Menge genossenen Alkohols macht sich am Montag geltend. Montag früh ereignen sich die meisten Unfälle.

Die Wundheilung ist bei Alkoholikern verlangsamt.

Bei denjenigen Krankenkassen, deren Mitglieder notorisch am meisten trinken: Maurer, Zimmerer, Bierbrauer ist die Erkrankungshäufigkeit auffallend hoch. Bei den Berliner Ortskrankenkassen mit insgesamt 370 473 Mitgliedern erkrankten im Jahre 1901 40,8 %, bei den Berliner Maurern 53,1 %, bei den Bierbrauern 54,2 % der männlichen Mitglieder. Bei der gemeinsamen Ortskrankenkasse in Königsberg stellte sich die Erkrankungshäufigkeit auf 44,2 % der männlichen Mitglieder, die Maurer partizipieren daran mit 64,7 %, die Zimmerer mit 76,6 %. Bei dem Ortskrankenkassenverband in Stuttgart erkrankten 50,3 % der männlichen Mitglieder, bei den Brauern 66,5 %, bei den Maurern 59,4 %. Bei der gemeinsamen Ortskrankenkasse in Strassburg erkrankten durchschnittlich 57 % der männlichen Mitglieder, bei den Maurern und Zimmerern 70,4 %, bei den Bierbrauern 78,3 %.

Bei der Ortskrankenkasse der Gastwirte in Berlin und bei der Ortskrankenkasse für die im Bewirtungs- und Beherbergungsgewerbe beschäftigten Personen in München bleibt die



Erkrankungshäufigkeit unter dem Durchschnitt. Nach dem Vortragenden ist diese an sich auffallende Thatsache in Zusammenhang zu bringen mit dem Ueberwiegen der weiblichen Mitglieder bei diesen beiden Kassen. Die weiblichen im Gastwirtsgewerbe beschäftigten Kassenmitglieder (Kellnerinnen) pflegen ausserordentlich häufig statt des Kassenarztes einen anderen Arzt in Anspruch zu nehmen und beeinflussen auf diese Weise die Statistik in günstigem Sinne.

Die Ortskrankenkasse in Leipzig hat bei 54 Trinkern für 257 Krankheitsfälle einzig und allein für Krankengeld die Summe von 10 176,75 Mk. verausgabt. Dazu würde der Betrag für ärztliche Behandlung und Medizin hinzuzuaddieren sein. Unter diesen 54 Trinkern befindet sich z. B. ein Arbeiter, dem in 4 Jahren wegen sogenannten „Rheumatismus“ nahezu 900 Mk. Krankengeld gezahlt wurden. Alle bei Trinkern für Arzthonorar und Arznei und Krankengeld gezahlten Summen haben eigentlich ihren Zweck verfehlt. Denn das Aussetzen der Arbeit, die Medizin, Diät und Bäderbehandlung bleiben ohne jeden dauernden Nutzen, so lange der kranke Trinker fortfährt, zu trinken.

Was sollen die Krankenkassen gegen den Alkohol thun?

Zwei Wege sind möglich. Entweder könnten die Krankenkassen von der in den meisten Kassenstatuten enthaltenen Bestimmung, dass bei den auf Trunkfälligkeit zurückzuführenden Krankheiten kein oder nur verkürztes Krankengeld zu zahlen ist, rigorosen Gebrauch machen. Dieser Weg erscheint bei dem sozialen Zug, der in unserer Zeit durch die Krankenkassen geht, nicht gangbar. Wollen die Krankenkassen ihre soziale Mission erfüllen, so müssen sie den zweiten Weg gehen. Sie müssen den Trinker als einen armen, in seiner Intelligenz häufig geschwächten Kranken besonderer Fürsorge für bedürftig erachten. Der betreffende Paragraph der Kassenstatuten ist, wo er besteht, zu streichen.

Von Arzneien ist bei der Bekämpfung des Alkoholismus wenig zu erwarten. Die Hauptsache bleibt die persönliche Belehrung der Trinker von seiten des Arztes. Nur das Uebermass von Alkohol ist zu verwerfen, ein Quantum von 45 Gr. konzentrierten Alkohols pro die ist höchstens zu erlauben. Dieses Quantum wäre in 1 Liter Bier oder $\frac{1}{2}$ Liter leichten Wein oder auch 3 Schnäpsen enthalten. 20—30 Pf. Schnaps pro Tag dürften auf die Dauer



auch die Gesundheit eines kräftigen Arbeiters brechen. Für Frauen ist ungefähr die Hälfte der genannten Mengen als Höchstmass festzusetzen. Die eigene Empfindung ist als Richter über die Zulässigkeit eines höheren Quantums unbedingt zu verwerfen. Sie ist trügerisch. Auch die „Trinkfesten" erliegen oft genug, ehe sie es ahnen, der Wirkung des Giftes. Ein schlechter Ernährungszustand verstärkt die Giftwirkung. Der Alkohol steht neben dem Mohnsafte und dessen Abkömmling Morphium, neben Tollkirsche und Blausäure als ein zwar schwächeres Nervengift, aber doch immerhin als ein Gift. Soll dieses Gift möglichst wenig schaden, so müssen wir es möglichst stark verdünnen. Bier ist bekömmlicher als Wein, Wein zuträglicher als Branntwein.

Der Kassenarzt muss vor allem nicht müde werden, den falschen Glauben von der stärkenden Wirkung des Weins und des Kognaks, des Kulmbacher Biers und des Champagners mit der Wurzel auszurotten. Der Wein ist kein Stärkungsmittel, der Rotwein ist kein blutbildendes Mittel, Tag für Tag ohne Unterlass müssen die Kassenärzte diese Wahrheit den ungläubigen Patienten predigen und auch dementsprechend handeln. Als Heilmittel hat der Alkohol nur einen beschränkten, für jeden Einzelnen genau abzugrenzenden Wert.

Die von der Kasse angestellten Krankenkontrolleure könnten schätzbare Aufschlüsse über die Lebenshaltung der Kranken in Bezug auf den Alkoholkonsum geben.

Von Vorträgen über den Alkoholmissbrauch vor einem grösseren Kreise von Kassenmitgliedern verspricht sich der Vortragende wenig. Diese Vorträge dürften häufig an einer für den Vortragenden sehr ärgerlichen Teilnahmslosigkeit leiden. Empfehlenswerter erscheint die Verteilung von Flugschriften. Der Vortragende empfiehlt besonders das Schriftchen „Der Schnaps", von einer Kommission des Verbandes „Arbeiterwohl" in München-Gladbach im Verlage von J. P. Bachem in Köln herausgegeben. Preis bei 1000 Exemplaren 11 Pf. Auch bringt er in Vorschlag, auf dem Kassenlokal Tafeln mit Bildern der durch den Alkohol an den menschlichen Organen bewirkten Verheerungen aufzuhängen.

Die Gewinnung eines besseren statistischen Materials über die durch den Alkohol bedingten Erkrankungen der Kassen-

mitglieder ist für die Krankenkassen wie für die Kassenärzte gleich wünschenswert. Die Vorbedingung für die Aufstellung einer solchen Statistik ist ein einheitliches Diagnosenschema und dessen genaue Befolgung von seiten der Kassenärzte. Freilich würde der Kassenarzt, welcher auf dem Krankenschein „Alkoholismus" bemerkt, sich dadurch häufig das Vertrauen seiner Patienten unwiederbringlich verscherzen. Daher wäre der von Flade gemachte Vorschlag sehr bemerkenswert, intelligente ältere Krankenkontrolleure für das Studium der Alkoholfrage zu gewinnen.

Ueberhaupt wäre eine genauere Bearbeitung der Gewerbehygiene und der Gewerbestatistik durch die Kassenärzte von allgemeinstem Interesse. Dazu würden die Kassenärzte ebenso wie zu der Bekämpfung des Alkoholismus auf sozialhygienischem Wege freudig die Hand bieten, doch müssten die Kassen ihre Aerzte, um ihnen die Arbeitsfreudigkeit zu erhalten, dann auch besser stellen.

Eine grosse Reihe geistig stärker geschädigter Alkoholisten sind für die Ratschläge des Arztes unempfänglich. Hier müssen die Trinkerheilstätten eintreten, um die Entwöhnung vom Alkohol zu übernehmen. Es ist die Pflicht der Invaliditätsversicherungsanstalten, mehr als bisher die Errichtung von Trinkerheilstätten und die Aufnahme geeigneter Kranker in dieselben zu unterstützen. Denn die Dauererfolge der bisher bestehenden Trinkerheilstätten sind denen der Lungenheilstätten ebenbürtig an die Seite zu stellen.

Der Vortragende schliesst seinen Vortrag mit der Betrachtung, dass der schlimmste Feind der Arbeiter der Alkoholmissbrauch sei. Wer den Arbeiter vom Alkoholismus befreien wolle, der müsse ihm die Ueberzeugung von der vergiftenden und entsittlichenden Wirkung des Alkohols beibringen. „Dazu helfen Worte wenig, unser eigenes Beispiel viel. Wir müssen uns durchdringen mit der Wahrheit: Wer sich vom Alkohol beherrschen lässt, der begiebt sich seiner Menschenwürde."

An den Vortrag knüpft sich eine sehr lebhafte Diskussion. Die Wichtigkeit der Alkoholfrage für die Krankenkassen wird in derselben von allen Seiten zugegeben. Der persönlichen Belehrung wird grosser Wert beigemessen, die Aufhängung von Tafeln mit Bildern von Alkohol-Erkrankungen auf dem Kassenlokal für zweckmässig erklärt. Auch wird bemerkt, dass manche Kassenärzte zur Verbreitung des Alkoholismus bei-

trügen, indem sie mit der Verwendung von Wein zu freigebig seien und selber im Genuss nicht Mass hielten. Die wunderbare Ansicht wird laut, dass die gehäuften Unfälle am Montag früh darauf zurückzuführen seien, dass die Maschinen, welche am Sonntag stillgestanden hätten, neu in Gang gebracht werden müssten. Verschiedene Kassenvertreter weisen darauf hin, dass der Hauptgrund für den Alkoholmissbrauch seitens der Arbeiter in deren misslichen sozialen Verhältnissen zu suchen sei. „Dem Maurer könne man auf seinem Bau kein Diner servieren." Mit Erhöhung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit solle man vor allem dem Alkoholmissbrauch beizukommen suchen. Auch sei noch nicht über jeden Zweifel erhaben, dass dem Alkohol kein Nährwert beiwohne. Dem entgegnet der Vortragende in seinem Schlusswort, dass er die Beeinflussung des Alkoholismus durch die sozialen Verhältnisse nicht leugne. Durch Besserung der Wohnungen, Erziehung der zukünftigen Arbeiterfrauen zur Häuslichkeit könne viel erreicht werden. Andererseits spreche der Umstand, dass auch viele Bessersituierte dem Trunke huldigen, dagegen, dass man mit der Beseitigung der sozialen Not die Trunksucht zu beseitigen hoffen dürfe. Die Hauptsache bleibe immer die Aufklärung darüber, dass der Alkohol kein Nahrungsmittel (sonst müssten die Schnapstrinker die bestgenährten Leute sein), sondern ein gefährliches Genussmittel sei.

Auf den Antrag von Prinz-Cottbus wird die folgende Resolution angenommen:

Die IX. Jahresversammlung des Centralverbandes von Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche hält es im Anschluss an die wertvollen Ausführungen des Herrn Dr. Schenk für eine wichtige Aufgabe der deutschen Krankenkassen-Verwaltungen der Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs fortlaufend das grösste Interesse zu widmen und durch fortwährende Belehrung der Kassenmitglieder dieses Interesse zu bethätigen. Im weiteren hält es die Jahresversammlung für eine wichtige Aufgabe der Kassenärzte, auch ihrerseits die Mitglieder fortlaufend in entsprechender Weise auf die Gefahr des Alkoholmissbrauches aufmerksam zu machen.

Der Vortragende erklärt, dass nach Annahme dieser Resolution sich die Abstimmung über seine Leitsätze erübrige.

(Autorreferat).

Mitarbeit der kleineren evangel. Kirchengemeinschaften im Kampfe gegen den Alkoholismus.

(Nach einem Vortrag im akademischen Missionsverein zu Kiel.)

Wenn wir von kirchlicher Mässigkeitsarbeit oder von der Aufgabe der Kirche im Kampfe gegen den Alkoholismus reden, denken wir meist an die grossen Kirchengemeinschaften, die evangelische Landeskirche und die römisch-katholische Kirche. Ueber die Mitarbeit beider ist für einen bestimmten Zeitraum bereits einmal im Zusammenhange im »Alkoholismus« (1900, S. 125 f. von Martius. S. 148 f. von Neumann) berichtet — und fortlaufend giebt es Neues hiervon zu melden.

Wenig beachtet ist dagegen die Thätigkeit der kleinen Kirchengemeinschaften (der sog. Sekten), obgleich auch sie eine genauere Würdigung verdient.

Gross sind die Leistungen der Dissenters in England auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege. Einige Züge aus der antialkoholischen Thätigkeit zähle ich auf. Ein Quäker, Namens Gurney, rief 1859 einen Verein für Trinkbrunnen ins Leben, der 1898 bereits 712 Trinkbrunnen aufgestellt hatte und in einem Jahre allein 34 500 Mk. für Wasser ausgab.*) Der eigentliche Vater der Kaffeehausbewegung ist Simon Short, selbst früher ein Trinker, von den Baptisten erweckt und von den Quäkern bei der Einrichtung von Reformwirtschaften gestützt. 1874 kamen die berühmten amerikanischen Erweckungsprediger Moody und Sankey nach Liverpool. Unter ihrem Einfluss trat man dort zu einer religiösen Versammlung zusammen, die das Thema: »Wie kommen wir an die Massen?« behandeln sollte. Hier lenkte der wesleyanische Geistliche Gorret die Aufmerksamkeit auf die 20 000 Arbeiter am Hafen, auf ihre Notlage und ihre häufige Verkommenheit. Für diese Leute müsste eine Reihe guter Arbeiterwirtschaften geschaffen werden; ernste Christenleute sollten nicht zögern, dafür eine Aktiengesellschaft zu bilden mit 20 000 Mk. Kapital in 20 Mk.-Anteilen. Diesen Gedanken griff Moody sofort auf**), und Short wurde der Leiter des Unternehmens. — General Booth hat in einer drastischen Weise gegen den Alkohol Zeugnis

*) Bode, Wirtshausreform in England. Berlin 1898. S. 7.
**) Ebenda S. 12.



abgelegt*) und durch die eigenartige Erweckung, wie durch die soziale Reformarbeit der Heilsarmee vielen Trinkern Rettung gebracht.**) Spurgeon, der »König unter den Predigern,« war abstinent. Er sagte seinen Predigern: »Glaubt ihr nicht, liebe Freunde, dass, obschon es für euch ganz arglos ist und keine Sünde, euer Beispiel jemand zum Schaden gereichen kann, welchem es eine Sünde wäre, eins zu trinken? — — — Ihr könnt euch halten, aber wenn euer Beispiel einzelne zur Nachahmung führt, ist es dann recht, diese untergehen zu lassen?« »Wenn wir auf der höchsten Warte des Christentums stehen, muss unser erstes Bestreben dahin gehen, anderen gutes zu thun. Ich glaube nicht, dass es euch nur einen kleinen Schaden bringt, wenn ihr das Glas aufgebt. Um jeden Preis versucht es denn!«

Von den hier beiläufig genannten Kirchengemeinschaften kommen für Deutschland die Quäker nicht in Betracht, wohl aber haben die Baptisten, Methodisten und die Heilsarmee bei uns Anhänger.

Im allgemeinen dürfen wir sagen, dass diese kleineren Gemeinschaften schon an sich geeignet sind, dort, wo sie Einfluss haben, gegen den Alkoholismus mitzuwirken. Wir haben, auch wenn wir bestimmte Lehrbildungen oder Lebensformen bei ihnen nicht billigen können, anzuerkennen, dass Lebenskräfte des Evangeliums in ihnen mit wirksam

---

*) Egger, das Wirtshaus III. A. Einsiedeln 1897, S. 63: „Wir leben im Zeitalter der Ausstellungen. Jedermann stellt aus, und alles wird ausgestellt. Neulich war eine Ausstellung von allen vollkommensten und neuesten Maschinen, Werkzeugen und Vorrichtungen, deren sich die Brauer und Wirte zur Herstellung und zum Verkaufe ihrer berauschenden Flüssigkeiten bedienen. Ich möchte vorschlagen, dass dieselben Herren im nächsten Jahre die Wirkungen veranschaulichen möchten, welche ihre Maschinen und Vorrichtungen und die damit erzeugten Getränke hervorrufen. Sie könnten z. B. aus London und einem Umkreise von 100 englischen Meilen alle Gefangenen aus den Gefängnissen, alle Wahnsinnigen aus den Irrenanstalten und alle Armen aus den Werkhäusern holen, die in diese Häuser durch ihren gewinnbringenden Handel gelangt sind. Um den Effekt zu erhöhen, könnten sie tägliche Prozessionen veranstalten von den Frauen, Witwen und Kindern von Trinkern in ihren Lumpen und in ihrem Elend. Und wenn sie noch einen realistischen Reiz brauchen, könnten ein paar Wohnungen von Trunkenbolden in ihrer üblichen Leere, ihren Schmutz und Ekel gezeigt werden. Um den Effekt zu verstärken, könnte die ausgestellte Gesellschaft durch etwas Alkohol angeregt werden. Sie würden sich dann zweifelsohne in Flüchen, Lästerungen ergehen, die in solchen Kreisen üblich sind. Darauf würde die übliche Zahl von Schlägereien erfolgen, die mit einem Morde oder zweien, einer Gerichtsverhandlung und dem regelrechten Abschluss an dem Galgen enden könnte. Eine solche Ausstellung dürfte einen sehr wohlthätigen Eindruck auf die Gesellschaft im allgemeinen und auf die Christen insbesondere machen."

**) Booth erklärte einmal: Eine Organisation, welche es vermag, einen Wüterich aus dem Wirtshause herauszuschleppen und ihn innerhalb 12 Stunden rein und ordentlich durch die Strassen mit Gesang marschieren zu lassen, unter dem Kommando eines, der vor wenigen Monaten sich in demselben Zustande befunden hatte; eine Organisation, die, falls jener anfangs auch noch so sehr spottete, imstande ist, ihn dazu zu bringen, zu Tausenden in der Stadt zu predigen, ehe sie den früheren Trunkenbold vergessen haben, eine solche Organisation kann ruhig jede Kritik herausfordern; denn nur die Kraft Gottes konnte sie schaffen oder erhalten." (Martius, Handbuch, Gotha 1891, S. 122.)



sind. Die »Erweckung«, die »Busse«, die bei allen betont wird, ruft auch Trinker zur Besinnung auf. Die verhältnismässig geringe Zahl der Gemeidemitglieder erleichtert ein Zusammenhalten der Einzelnen und damit eine Ueberwachung und Stärkung der Schwachen, eine Rettung der Gefallenen. Ein gesetzlicher Sinn mag bisweilen dazu kommen, ein antialkoholisches Rückgrat zu bilden oder zu festigen, — eine im kleineren leichter als im grösseren Kreise durchführbare Kirchenzucht Ausschreitungen verhindern.

Daneben haben die einzelnen Gemeinschaften ihre eigene Mässigkeitsarbeit.

I. Die **Baptisten,** im vorigen Jahrhundert durch Onken-Hamburg mächtig gefördert, beteiligten sich bereits an der älteren deutschen Mässigkeitsbewegung. Prediger Lehmann von Hamburg, Professor am baptistischen Seminar zu Horn, teilte mir mit, dass in jener Zeit geradezu von jedem Gliede der baptistischen Gemeinde das Bekenntnis zu den alten Enthaltsamkeitsvereinen verlangt ward, und zwar stellte man sich auf den Boden der Alkoholgiftgegner.*) Besonders verbreitet waren das Schriftchen: »Warum ist der Ochse stössiger Natur« und die Arbeiten Kranichfelds. Auch als die alte Bewegung eingeschlafen war, richtete man in baptistischen Kreisen noch an die Gefährdeten die Forderung der Enthaltung von Branntwein, und in den Traktaten des Onkenschen Verlages ward gelegentlich der Trunk gestreift.

Das Neuerwachen des Kampfes gegen den Alkoholismus im letzten Drittel des vergangenen Jahrhunderts verfehlte seines Eindruckes bei den Baptisten nicht. Eine Frucht desselben sind die »Enthaltsamkeitsgrundsätze«, die durch einen »offenen Brief« von J. G. Lehmann-Hamburg als vernünftig, praktisch und schriftgemäss empfohlen werden. Die Grundsätze lauten:

Wir erblicken in der Sitte, berauschende Getränke, Wein, Bier, Branntwein etc. zu geniessen, eine Quelle mannigfachen wirtschaftlichen, gesundheitlichen, geistigen und sittlichen Verderbens. Wir wollen deshalb mit Gottes Hilfe nach Kräften suchen: 1. Die Jugend vor diesen Trinksitten zu bewahren, 2. Die Trinksitten selbst überall zu bekämpfen, 3. Die unglücklichen Opfer der Trunksucht aber zu retten. Als Mittel, diese Aufgaben zu lösen, halten wir regelmässige Versammlungen oder wenigstens zeitweise Zusammenkünfte, veranstalten wir öffentliche Vorträge, halten und verbreiten wir geeignete Schriften, geben wir selbst das Beispiel gänzlicher Enthaltsamkeit. Dabei betrachten wir den Genuss berauschender Getränke an sich nicht als Sünde (Mt. 15,11) und unsere Enthaltsamkeit nicht als ein verdienstliches Werk (Gal. 2,16). Wir verwahren uns auch gegen den Vorwurf, dass die Enthaltsamkeit ein Zurückfallen in gesetzliches Wesen sei. Wir halten vielmehr dafür,

*) Bundeskonferenzprotokolle 1849, S. 57, 1857, S. 42, 1860, S. 53, 1863, S. 66. Naundorf, ist es ratsam von alk. Getränken sich zu enthalten? Hamburg, 1898, S. 4. — Ueber den Onkenschen Mässigkeitsverein vergl. Martius, Die ältere deutsche Mässigkeitsbewegung. Dresden 1901, S. 7.



dass die rechte Bethätigung der christlichen Freiheit in unserer Zeit und unter unseren Verhältnissen, nicht sowohl in dem Gebrauch von so schädlichen und für viele verderblichen Genussmittel, als vielmehr in der Enthaltung von denselben bestehen sollte. Die völlige Enthaltsamkeit ist uns auch kein Opfer, noch eine That selbstverleugnender Liebe, sondern einfach der Ausdruck unserer Ueberzeugung und eine Lebensgewohnheit, die uns selbst grosse Vorteile verschafft und die uns allein auch in den Stand setzt, mit Aussicht auf Erfolg an der Rettung von Gewohnheitstrinkern zu arbeiten. Ein Uebel verhüten, ist besser als ein Uebel kurieren.« Man erkennt hier unschwer den Einfluss des Blauen Kreuzes und der Alkoholgegner — in der That ein grosser Fortschritt über den Standpunkt der alten Alkoholgiftgegner hinaus. — In dem offenen Briefe werden freilich am Schluss als empfehlenswerte Schriften die internationale Monatsschrift zur Bekämpfung der Trinksitten, der Mässigkeitsfreund, der Deutsche Guttempler, die Mässigkeitsblätter und die Blätter zum Weitergeben namhaft gemacht, aber es wird nicht der Anschluss an die entsprechenden Vereine nahe gelegt; ferner wird ausdrücklich gesagt, dass man keine neue baptistische Vereinsgründung wolle (es seien schon Vereine genug in den Gemeinden da, und der Enthaltsamkeitsgedanke solle weder in die Gemeinden noch in die bestehenden Vereine Uneinigkeit tragen); man will nur von Person zu Person arbeiten und dabei eine gewisse Fühlung der Gesinnungsgenossen unterhalten (durch gelegentliche Versammlungen und dgl.), gedacht wird auch an ein äusseres Abzeichen, welches aber bis jetzt nicht eingeführt ist.

In Hamburg verschaffte Lehmann seinen Enthaltsamkeitsgrundsätzen Geltung, indem er sie dem Prediger und Vorstand der Gemeinde vorlegte, um die Genehmigung zu erhalten, in Versammlungen für sie einzutreten. In der Sonntagsschule forderte er dann einmal alle über 10 Jahre alten Kinder auf, zu einer Enthaltsamkeitsversammlung zu kommen. Einige stellten sich ein und nahmen sich vor: 1. einen Monat lang keinerlei berauschende Getränke zu trinken (Abendmahl und ärztliche Verordnung vorbehalten), 2. keinen Betrunkenen zu verspotten oder zu necken, sondern ihm, wo möglich, zu helfen; Beides nur unter Bedingung einer Zustimmung der Eltern und des Beistandes Gottes. Allmonatlich sollte eine Zusammenkunft stattfinden. Nach der 3. Versammlung zählte diese »Hoffnungsschar« ca. 20 Mitglieder. Auch wurden nach der Bundesgebetstunde mehrere Mitglieder des Jünglingsvereins zur Unterschrift der Grundsätze bewogen.

Im Mai 1898 hielt zu Einbeck auf der Konferenz der Baptisten-Gemeinden der Hannoverschen Vereinigung Prediger B. Naundorf-Göttingen einen Vortrag über die Frage: »Ist es ratsam, sich von alkoholischen Getränken zu enthalten?« Ausser der Bibel, Spurgeon und den Bundeskonferenzprotokollen zitiert er Baer, Bode, Bunge, Denis, Forel, Gaule, Martius, nennt die vier grossen deutschen antialkoholischen Kämpfergruppen und empfiehlt die Lehmannschen Enthaltsamkeitsgrund-



sätze. Die Antwort, welche er am Schlusse des netten Vortrages*) auf die Frage seines Themas giebt, lautet: »Obgleich der mässige Genuss der alkoholischen Getränke nicht unrecht ist, so ist doch um des eignen Wohles des Leibes und der Seele, sowie um des guten Beispieles willen für andere und zur Hilfe derer, die im Elend der Trunksucht schmachten, ratsam, dass sich viele freiwillig enthalten, sintemal es auch Gott gefällig ist.«

Auf meine Bitte, mir die baptistische Litteratur zu senden, welche die Trinkerfrage berührt, sind mir ausser den angeführten Schriften 13 Traktate freundlich übermittelt; 12 davon bieten erbauliche, nur nebenbei das Trinken berührende Geschichtchen, 1 greift unmittelbar in die Mässigkeitsgedanken ein; er trägt die Ueberschrift »Karls Bierfass«**) und schildert anschaulich und humoristisch, wie ein Kutscher 3000 Liter Bier in seinem Fasse hat. Das geht folgendermassen zu: Mit dem Haushalte eines jungen Kutscherehepaares will es nicht recht vorwärtsgehen, da kommt die Frau auf den Gedanken, für das Geld, welches sie sonst für Bier ausgegeben hat, sich nützlichen Hausrat anzuschaffen. Sie weiss den Mann zur Nachahmung dieses Verfahrens zu bewegen. Bald ist ein kleiner behäbiger Hausstand da, den die Eheleute mit Stolz zeigen können; bei jedem Stücke wissen sie genau zu sagen wie viele — Seidel Bier es wert ist. — M. E. sollte man diesen kleinen Traktat allenthalben dort mitführen, wo man die niedersächsischen Traktate feil hält.

II. Die Methodisten.

Eifriger noch und über den Kreis der eigenen Kirchengemeinschaft hinaus arbeitet der Methodismus für die Mässigkeitssache. »Ihm liegt«, sagt mit Recht Martius (Handbuch der deutschen Trinker- und Trunksuchtsfrage. Gotha 1891, S. 242 f, ein Werk, welches ich hier den Daten bis 1891 zu Grunde lege) »der Kampf gegen die Trunksucht sozusagen im Blute«. In den »allgemeinen Regeln«, welche die Gebrüder Wesley für ihre Gemeinschaften aufstellen, wird der Kampf gegen die Trunksucht ausdrücklich vorgeschrieben, unter den Sünden: die Trunkenheit, das Kaufen oder Verkaufen geistiger Getränke oder das Trinken derselben (wo es nicht die Not erfordert) aufgeführt. Gewarnt wird vor Weichlichkeit und unnötiger Leibespflege; »Zu den von Gott geordneten Gnadenmitteln gehört Fasten oder Enthaltung.« Demgemäss wird jede Methodistengemeinde naturgemäss zu einem Enthaltsamkeitsverein.

Neue Gedanken und Antriebe hat der Methodistische Kampf gegen den Alkoholismus für Deutschland vom Blauen Kreuz empfangen. Ernst Gebhardt, der † vorstehende Aelteste der bischöflichen Methodisten-

*) Gedruckt bei Onken Nachfolger, Hamburg, jetzt im Betrieb der christlichen Traktatgesellschaft zu Cassel.

**) Niederlage der Christlichen Traktatgesellschaft, Neue Serie No. 26. Beigedruckt sind das alte Bauernlied von Osnabrück und das Bodesche Becherlied.



kirche, kam 1883 in die Schweiz, lernte die Arbeit des Blauen Kreuzes kennen und leitete selber einen Verein im Kanton Bern. Als er 1885 nach dem deutschen Reiche zurückkehrte, gründete er hier Blaukreuzvereine, denen sich vor allem Methodisten anschlossen. Die Vereine beschränken sich indessen nicht auf Konfessionsgenossen, sondern wollen Trunkenbolde aller Konfessionen retten; ob dann der Gerettete in diese oder jene Kirche geht, ist seine Sache und hat nichts mit den Vereinsbestrebungen zu thun.

Organ der methodistischen Mässigkeitsbestrebungen ist der »Mässigkeitsfreund« früher von dem vor 3 Jahren verstorbenen Gebhardt-Karlsruhe, jetzt von seinem Schwiegersohne A. J. Bucher-Frankfurt a. M. herausgegeben. Das Blatt nennt sich »erste deutsch-europäische, christliche Zeitschrift mit dem Grundsatze gänzlicher Enthaltsamkeit von allen berauschenden Getränken« und führt Prov. 20, 1 und Jak. I, 12 als Wahlsprüche. Es ist geschickt redigiert. Ein volkstümlich erbaulicher und unterhaltender Charakter ist ihm eigen; »Mitteilungen» und »Vermischtes« kommen unparteiisch auch aus der Arbeit des Deutschen Vereins gegen Missbrauch geistiger Getränke und der verschiedenen Abstinenzvereine. Unter der »Neuen Litteratur« wird 1901 S. 20, »der Alkoholismus« besprochen. »Nicht warm genug« kann der »Mässigkeitsfreund« diese Zeitschrift empfehlen: »Wer eine Quelle zuverlässiger Information, eine Rüstkammer für den intellektuellen Kampf gegen den Alkohol braucht und sucht, hier hat er sie.« Die Stellung des »Mässigkeitsfreundes« zur Alkoholfrage ist z. B. klar in einem Artikel über »die Grenze der Mässigkeit« 1901, S. 45 f. ausgesprochen. Es wird darin gefragt: Wo hört die Mässigkeit auf, und fängt die Unmässigkeit an? Es giebt keine Regel dafür; der Einzelne muss für sich entscheiden; darin liegt die grosse Gefahr des Mässigkeitsstandpunktes. Nur zu leicht werden Mässigkeit und Trinkfestigkeit einander gleichgesetzt. Sage Du da nicht: ich bleibe in meinen festen, bescheidenen Grenzen. Mit ähnlichem Worte sind viele zu Grunde gegangen. Mässigkeit im Alkoholgenuss bleibt stets eine Gefahr. »Ich habe es alles macht, sagt Paulus, aber es frommt nicht alles. Was nicht frommt, was nicht hilft zum heiligen Wandel, sondern Gefahr bringt für sich und andere, das muss ein Christ lassen können. Wäre nicht auch für dich die Abstinenz besser?«

Für das Wachstum des Blauen Kreuzes in Deutschland war von grösster Bedeutung, dass 1889 auf der internationalen Delegiertenkonferenz zu Bern gestattet wurde, einzelne Hauptvereine, die für den Gesamtbund die kirchliche Neutralität anerkennen, nach ihren eigenen kirchlichen Grundsätzen auszubauen. Auf diesem Boden ist neuerdings die landeskirchliche Form der Blaukreuzarbeit kräftig gediehen, indessen hatten sich ältere Vereine gehalten und weiter entwickelt. Der wichtigste Verein dieser Art ist wohl der zu Bremen, der z. Zt. rund 550 Mitglieder und Anhänger (Probeglieder) zählt. Die Satzungen besagen über Zweck und Grundsätze: § 2. Der Verein stellt sich die Aufgabe, mit



der Hilfe Gottes und seines Wortes an der Rettung der Opfer der Trunksucht und des Wirtshauslebens zu arbeiten. Er fordert deshalb von seinen Mitgliedern und Anhängern Enthaltsamkeit von allen berauschenden Getränken, Abendmahlsgenuss und ärztliche Vorschrift ausgenommen. § 3. Der Verein ist ein christlicher, steht jedoch in konfessioneller, wie politischer Hinsicht auf neutralem Boden. I. Vorsitzender ist der Methodist Kaufmann Paul Odinga (Pastor Müller ist II. Vorsitzender; Pastor Josephson und Frl. Ottilie Hoffmann, dazu noch einige Methodisten und Baptisten gehören dem Vorstande an). Herr Odinga schreibt mir: »Wir sind hier Mitglieder der Landeskirche und der verschiedenen Denominationen, und es geht bei gutem Willen gut. Es kommt natürlich viel auf die Leitung an, dass nirgends ein Versuch zum »Angeln« gemacht wird. Und das ist auch nicht nötig, wenn im Blauen Kreuz nur das Evangelium und die Enthaltsamkeit behandelt werden. — — — Im übrigen freuen wir uns, wenn aus dem Trinker ein fröhliches Gotteskind wird, das seine Seele im Blute Christi geborgen weiss.«

In Kiel hatten wir ein »Blaues Kreuz« in der methodistischen Gemeinde; seit 3 Jahren ist es entschlafen. Unbedenklich empfiehlt man Leuten, die einen Vereinsanschluss nötig haben, den Eintritt in das hiesige von den Gemeinschaftskreisen beeinflusste Blaue Kreuz; auch dort habe man ja den Heiland lieb.

Eine neue Gestalt des methodistischen Kampfes gegen den Alkohol stellt der »Allianz-Abstinentenbund« dar, der am 23. September 1901 zu Winterthur ins Leben gerufen ist.*) Er will die Abstinenzsache auf streng christlichem Boden fördern durch 1. Bewahrung vor Trunksucht, 2. Bekämpfung des Trunkes und des Wirtshauslebens, 3. Rettung aus der Trunksucht. Man verpflichtet sich: »In der Absicht, mich aller alkoholhaltigen Getränke gänzlich zu enthalten und ein christliches Leben zu führen, erkläre ich hiermit meinen Beitritt zum Allianz-Abstinentenbund.« Eine Jugendabteilung für Kinder von 8—15 Jahren ist eingerichtet. Als Freunde und Mittelsleute werden solche Personen notiert, die den Jahresbeitrag zahlen und helfen wollen, ohne selbst enthaltsam zu sein. Evangelisation soll mit Ernst durch die Vereine getrieben werden; denn »die Abstinenz soll nur ein Mittel zum Zwecke sein«; Der grosse Zweck der verfolgt wird, ist Seelenrettung. Der Methodistenprediger R. G. Richner zu St. Gallen führt den Vorsitz.

Die Hauptsache ist, dass noch heute die ganze Kirche als solche gegen den Alkoholismus Front macht. Ein eigenes Komitee ist auf den verschiedenen Konferenzen für die Mässigkeitssache eingesetzt und berichtet auf den jährlichen Tagungen. 1901 lautet der Bericht der norddeutschen Konferenz: »Es ist sehr erfreulich, dass seit jüngerer Zeit der Kampf gegen die Trunksucht allgemeiner geworden ist, wovon Kongresse und andere Bestrebungen zu diesem Zwecke

*) Vergl. Mässigkeitsfreund 1901, S. 3.



Zeugnis geben, und wir danken Gott, dass auch in unserer Kirche das Interesse für die gute Sache nicht nur bewahrt, sondern auch vermehrt haben. — Wir erlauben uns, der Konferenz folgende Vorschläge zu unterbreiten:

1. Da die Bemühungen unserer Prediger in dieser guten Sache bisher gesegnet waren, so ersuchen wir sie, wo angängig, Temperenzvereine zu gründen, die bestehenden zu pflegen und die Mässigkeit im Jugendbund, Religionsunterricht und in der Sonntagsschule gebührend zu behandeln.

2. Dahin zu wirken, dass die diesbezügliche Litteratur möge mehr Verbreitung erfahren, was erfreulicher Weise voriges Jahr geschah, indem für den Mässigkeitsfreund 108 Abonnenten mehr gewonnen wurden, und dass dem Redakteur unseres Mässigkeitsfreundes Erfahrungen auf diesem Gebiet in Form eines kurzen Berichtes mitgeteilt werden.«

Die Konferenz hat dem zugestimmt.

In diesem Jahre (1902) ist folgendes beschlossen:

»Da sowohl staatlicherseits, als auch von seiten der Kirchen- und Schulbehörden in unserem Vaterlande je länger je mehr Schritte gegen den verderblichen Genuss des Alkohols gethan werden, so empfehlen wir folgendes zur Annahme:

1. Dass wir uns auch durch oben angeführte Thatsachen ermutigen lassen wollen, fernerhin zur erfolgreichen Bekämpfung des Alkoholgenusses unseren ganzen Einfluss als Prediger des Evangeliums durch Predigt und Seelsorge, in Sonntagsschulen und Vereinen, sowie durch eigenes Beispiel gänzlicher Enthaltsamkeit geltend machen wollen.

2. Da genugsam erwiesen ist, dass Temperenz-, bez. Abstinenzvereine schon viel Segen gestiftet haben, so empfehlen wir, denselben auch fernerhin ein warmes Interesse entgegenzubringen.«

Die Beschlüsse der Süddeutschen Konferenz der Bischöflichen Methodistenkirche 1902 und fast gleichlautend die von 1901, entsprechen nachstehendem Komiteebericht:

»Die so wichtige Sache der Mässigkeit gewinnt in erfreulicher Weise immer mehr allgemeines Interesse. So liefen unter anderem auch dieses Jahr bei dem Korrespondenz-Sekretär solche Berichte ein, die zu Hoffnungen Anlass geben.

Das Komitee empfiehlt daher der Konferenz folgende Beschlüsse zur Annahme:

1. Dass wir der Mässigkeitssache auch ferner unser volles Interesse zuwenden wollen.

2. Dass wir dem Redakteur des »Mässigkeitsfreund«, Br. A. J. Bucher, sowie dem Redakteur unserer Zeitschriften für ihre gediegene Arbeit unseren Dank aussprechen, und sie ermutigen wollen, in derselben Weise fortzufahren.

3. Dass wir auch für das nächste Jahr einen Korrespondenz-Sekretär ernennen. Und

4. dass wir die Verbreitung entsprechender Schriften auch in Zukunft uns angelegen sein lassen.«



Die Schweizer Konferenz fasste folgende Resolution (1902):

»In dem hinter uns liegenden Konferenzjahr machte die Temperenzbewegung im allgemeinen erfreuliche Fortschritte, und gewinnt dieselbe unter unserem Volke jeglichen Standes mehr und mehr Boden. In unserer Kirche erfreut sich dieselbe ebenfalls eines stetigen Wachstums. Auch der Allianz-Abstinentenbund, welcher sich hauptsächlich im Schosse unserer Kirche bewegt, ist im Zunehmen begriffen. Wir freuen uns über eine derartige Bestrebung innerhalb und ausserhalb unserer Kirche und wünschen denselben Gottes reichen Segen.«

Auch litterarisch ist der »Methodismus« mannigfach gegen den Alkohol thätig. Neben dem bereits charakterisierten »Mässigkeitsfreund« sind Traktate das Hauptagitationsmittel; ich zähle No. und Titel der mir bekannt gewordenen auf (Verlag Traktatgesellschaft, Traktathaus, Bremen). No. 17. Eine erregte Mässigkeitsversammlung. 42. Was ist vom Branntwein zu halten? 50. Des Trunkenbolds Bibel. 89. Der gebesserte Trunkenbold. 91. Der wichtige Abend. 126. Ein Glas zuviel. 127. Der verkrüppelte Wilhelm. 133. Die Krystallflasche. 138. Väterliches Beispiel. 171. Heinrichs Bibel; Der Traum eines Trinkers. 179. Nur einen halben Schoppen. 192. Margaretha, des Buchtmanns Frau. 204. Bergabwärts. 211. Die australischen Ansiedler. 241. Das schreckliche Laster der Trunksucht. 247. Ein Engel in einem Wirtshaus. 255. Ich oder die Kinder. 258. Von der Knechtschaft zur Freiheit. Die Traktate gehen zum grossen Teil auf eine englische Vorlage zurück; die Trunksucht tritt uns darin als Sünde entgegen; appelliert wird an Herz und Willen. Eine Inhaltsangabe der kleinen Geschichten würde uns zu weit führen; ich beschränke mich auf die unpersönliche No. 42 (Der Branntwein): 1. Er ist als Lebensmittel unnötig. 2. Er ist nicht bloss höchst unnötig, sondern auch für den übermässigen Trinker höchst verderblich a) leiblich, b) geistig. Darum ist auch der mässige Genuss von Branntwein schon verderblich. Selbst wenn du stark genug wärest, dem Uebermass zu wehren, solltest du dem schwächeren Mitmenschen zu Liebe entsagen.

In dem Buche »Wanderstab«*), des jetzt zu Kiel thätigen Predigers Pritzlaff ist ein besonderer Abschnitt »Die Opfer des Bacchus und Gambrinus« enthalten (S. 61 bis 85). Derselbe beginnt:

> Gieb nicht zu viel für Bier und Wein;
> Lass die gebrannten Wasser sein;
> Kauf, was Gesundheit Dir verleiht
> Und was zu Fleisch und Blut gedeiht;
> Und wenn Du sitz'st bei Speis' und Trank,
> So sage unser'm Herrgott Dank.

und schliesst:

*) Bremen, Traktathaus 1894.



Sag', willst Du noch länger solch Leben forttreiben
Und täglich als Säufer im Wirtshause bleiben!
Ach, rührt Dich denn gar nichts, nicht Armut, nicht Not!
So hör' es: Du musst vor den ewigen Gott!
Dort musst Du sehr pünktlich einst Rechenschaft geben,
Was Du hier auf Erden gethan hast im Leben.

Der Verfasser benutzte Arbeiten der Mässigkeitsfreunde und Alkoholgegner (citiert finde ich Baer, Bunge, Demme, v. Keudell) und empfiehlt das Blaue Kreuz. »Die Mässigkeitsbestrebungen haben ohne Zweifel vieles erreicht; noch grösseres würden sie erreichen, wenn sie die Bekehrung des Menschen zu Gott zum Endziel ihrer Bestrebungen machen würden. Das predigt unsere Zeit mit gewaltigem Ruf allen denen, die es nicht aus ihrem eigenen Leben gelernt haben. Alle irdischen Bestrebungen ohne Gott führen zu keinem bleibenden Erfolg. Was hat man doch seit Jahren alles gethan, dem Trinkübel zu steuern, eine bessere Gestaltung der menschlichen Zustände herbeizuführen! Kabinette und Kammern, Reichs- und Landtage haben beraten und gearbeitet, wobei die edelsten Kräfte aufgeboten wurden, etwas neues zu schaffen. Was hat man jetzt? Die Verwirrung und Hoffnungslosigkeit ist grösser als am Anfang. Warum? Weil man allezeit sehr gearbeitet, gekämpft, gesorgt und gerungen hat ohne den lieben Vater im Himmel, dessen Geist, als der rechte Ratgeber, alles bald ins Reine gebracht und vollkommen hergestellt hätte.« »Liesse man den heiligen Geist mehr walten und schalten in den Herzen, den Häusern und der Welt, dann würde der Sauferei bald Einhalt gethan werden und Mässigkeit alle Leute auf dem ganzen Erdenkreise beherrschen.« »O, schiebe deine Bekehrung nicht auf, gieb sofort das Wirtshaus auf.« »Was auch die Sünde und der Teufel in Deinem Herzen und Leben für Verwüstungen angerichtet hat, so kann doch der allmächtige Christus alles neu machen!«

III. Die Heilsarmee.

Mit dem lebhaftesten Temperament kämpft von den hier zu betrachtenden Gemeinschaften die Heilsarmee. Lediglich als Kämpferschar gegen den Alkoholismus habe ich sie hier zu würdigen.

Ueber das Wesen der Heilsarmee unterrichten uns die »Regeln und Verordnungen für die Soldaten der Heilsarmee vom General«.*) Das Büchlein beginnt: »Der Heilssoldat muss durch die Kraft des heiligen Geistes von der alten, weltlichen, selbstsüchtigen, sündigen Natur zu einer neuen, heiligen, himmlischen, göttlichen Natur bekehrt oder verändert worden sein (S. 1). Um im Glauben zu bleiben, gilt es, dem Teufel Widerstand zu leisten. »Der Heilssoldat wird seine eigenen Selbstschlachten zu liefern haben. Er wird mit jenen alten Gewohn-

*) Verlag der Heilsarmee, Grundstücksgesellschaft m. b. H., Berlin SW. Blücherplatz 1. — 1901. Preis 25 Pf.



heiten, die früher die Herrschaft über ihn hatten, zu streiten haben. Zum Beispiel wird der Mann, der früher ein Trunkenbold war, das Verlangen nach starken Getränken bekämpfen müssen« (S. 12). Er muss (auch) kämpfen, indem er sich von gefährlichem Grund und Boden entfernt hält. Der bekehrte Trunkenbold sollte nie mehr seinen Fuss ins Wirtshaus setzen, ausser wenn es durchaus nötig, oder wenn er jemand anders erretten will. Was manchem möglich ist, ist ihm vielleicht unmöglich. Wo andere sicher gehen, kann er fallen.« »Er muss mit der Sünde oder was ihr ähnlich ist, nicht disputieren, sondern sofort abbrechen, wenn er sieht, dass er auf falschen Weg geriet.« »Er muss kämpfen, indem er seinen Feind angreift . . . . Er muss in der Kraft Gottes ausgehen, um andere von der Sünde zu bekehren, und er wird um so leichter davor bewahrt bleiben« (S. 13). Bei der Erörterung der Charakterbildung wird gepredigt: »Keine Uebereinstimmung mit der Welt!« »Trennung von ihren Freuden und Unterhaltungen, ihren Moden, ihrer Gemeinschaft« (S. 20).

Der »Pflege des Körpers« wird ein besonderes Kapitel gewidmet. Bei der »Nahrung« wird uns gesagt: »Der mässige Genuss von Kaffee und Thee ist in diesem Klima gewöhnlich notwendig. Kaltes Wasser ist das beste Getränk, aber wenn es nicht gesund ist, muss es immer vor dem Gebrauch gekocht werden« (S. 26). »Einfaches mässiges Essen und Trinken wird zur Erhaltung eines guten Zustandes der Seele nützlich sein. — Mässiges Essen und Trinken macht auf die Welt einen guten Eindruck, während bei übermässigem und üppigem Essen das Gegenteil der Fall ist« (S. 27). Kürzere Abschnitte empfehlen Reinlichkeit, Bewegung, frische Luft, Enthaltung von Tabak; zu den hier aufgestellten Regeln gehört auch »gänzliche Enthaltsamkeit«: »Der Genuss berauschender Getränke ist jetzt fast in der ganzen Welt eine Quelle von Uebeln geworden, welche unbeschreibliches Elend hervorruft, zeitlichen Ruin veranlasst und zum ewigen Verderben führt. Der einzige Weg zu persönlicher Sicherheit in Bezug auf die starken Getränke ist, sich ihrer gänzlich zu enthalten. Wenn man sie gar nicht geniesst, können sie einen nicht zum Uebermass bringen. Es kann niemand Heilssoldat sein oder bleiben, der berauschende Getränke zu sich nimmt«. (S. 28). Kap. VII trägt die Ueberschrift »In der Welt«. Hierin wird die Berufswahl erörtert. Als unerlaubte Beschäftigung wird an erster Stelle genannt: »Das Ausschenken und jede Art des Verkaufs von berauschenden Getränken« (S. 59). Mit einem bezeichnenden Zuge aus dem Armeeleben schliesst dieser Ueberblick: »Wenn ein Heilssoldat Fleiss, Eifer und Beharrlichkeit und ein heiliges Leben zeigt, so wird das jedenfalls von dem Offiziere bemerkt und er wird auf Posten befördert werden, wo er mehr Gelegenheit hat, in Segen zu wirken« (S. 99).

Litterarisch hat sich die Heilsarmee der breitesten Oeffentlichkeit zur Bekämpfung der Trunksucht empfohlen, als 1891 der Entwurf eines Trunksuchtsgesetzes von der Regierung bekannt gegeben wurde. Kommissar G. S. Railton und Stabshauptmann Junker vom Hauptquartier in Berlin



schrieben damals in Form von Briefen, welche an die verschiedenen Berufsgruppen (die deutschen Wirte, Arbeitgeber, geistlichen Behörden u. s. w.) gerichtet sind, über die »Heilsarmee und den Trunksuchtsgesetzentwurf.«*) Die Heilsarmee werde dem deutschen Lande fern bleiben, so bald die Deutschen selbst jedem Mann und jeder Frau, welche durch die Trunksucht oder andere Sündenketten gebunden sind, die Rettungshand reichen. So lange aber für die Lasterhaften nicht auf andere Weise ausreichend gesorgt ist, wird die Heilsarmee nicht aufhören, zu rufen. Oberpfarrer Dr. W. Martius hat diese Flugschrift zum Anlass zu einem »Mahnruf an die deutsche Christenheit« genommen, indem er sich in der »Deutschen Evangelischen Kirchenzeitung« 1892, No. 12—15 in einem Aufsatze: »Trunksucht, Heilsarmee und Sozialreform« mit ihr auseinandersetzte: die deutsche Arbeit gegen den Alkoholismus biete mehr und reichere praktische Gedanken als jene Schrift, und die Lebenskräfte der deutschen evangelischen Kirchen seien auch noch da und müssten immer mehr geweckt werden. Dieser Aufsatz bildet ein vortreffliches Stimmungsbild von dem Kampfe gegen den Alkoholismus vor 10 Jahren. — Bekehrungsgeschichten von Trinkern sind gelegentlich im »Kriegsruf« (»Heilsruf«) erschienen.

Die praktische Erfahrung hat zu einer erzieherischen Ergänzung der Einwirkungen auf Herz und Kopf geführt: man hat Rettungsanstalten gegründet und hält in jedem Frühjahr eine »Selbstverleugnungswoche«. Der Kommandeur für Deutschland, W. Elwin Oliphant, schreibt mir darüber: »Direkte Trinkerheime haben wir in Deutschland noch nicht, aber in England; doch in 4 deutschen Rettungsanstalten (Hamburg, Friedenau, Cöln) für gefallene Mädchen und 1 Heim für entlassene männliche Gefangene (Freienwalde a./O.) wirken wir ebenfalls auf vollständige Bekehrung und ganz besonders auch auf entschiedene Rettung von etwaiger Trunksucht hin. Ja, wir haben eine sog. Selbstverleugnungswoche, welche jedes Frühjahr stattfindet, und machen wir dann besondere Anstrengungen für unsere soziale und geistliche Arbeit.«

Ueber das Verhalten den Trinkern gegenüber sagte mir eine Frau, die der Heilsarmee zu Kiel angehört: Man habe hier gelernt, sich etwas zurückzuhalten; man bringe nicht mehr Angetrunkene auf die Bussbank, denn deren Busse halte nicht vor, und wehre jetzt überhaupt Betrunkenen den Zutritt zu Versammlungen, weil durch diese arge Störungen veranlasst seien, wohl aber bemühe man sich nach wie vor, Trunkenbolde zu bekehren. Auch weiss ich, dass Mädchen der Heilsarmee selbst in späten Stunden Gastwirtschaften (bisweilen recht unerfreuliche) aufsuchen, dort den »Kriegsruf« zu verbreiten, und einem Gespötte dort mit schlichter Rede entgegenzutreten wissen. — Kretzer hat in dem »Gesicht Christi«**) S. 30 f. die Gestalt eines solchen »Halleluja-Mädchens« dichterisch verwertet.

*) Die Schrift, damals für 10 Pf. vom Hauptquartier zu beziehen, ist jetzt ausverkauft.

**) III. Aufl. Dresden, Pierson's Verlag, 1897.



IV. Schlussbemerkung.

Ich sehe meine Aufgabe hier nicht in der kritischen Auseinandersetzung mit den »Denomiatinonen«, sondern wollte lediglich ihre Mitarbeit schildern. Als Mässigkeitsfreunde haben wir Ursache, derselben unsere dankbare Anerkennung nicht zu versagen. Je mehr wir empfinden, was andere Gemeinschaften gutes leisten, um so mehr werden wir uns bemühen, dass auch unsere eigene Kirche, der religiös-sittliche Verband, in dem wir stehen, nicht zurückbleibe; die scharfe Alkoholgegnerschaft der sog. »Sekten« kann manche Kirchengemeinde beschämen und ist berufen, auch unser Gewissen zu schärfen. Und wenn bei den hier vorgeführten Kirchengemeinschaften die Betrachtung des Trunkes als Sünde und Laster und als Universalheilmittel die Bekehrung bisweilen überstark hervortritt, so wollen wir daraus entnehmen einerseits die Pflicht, auch eine medizinische und volkswirtschaftliche Auffassung der Alkoholfrage zu ihrem Rechte kommen zu lassen, andererseits die Mahnung, die religiös-sittliche Seite dieser Frage niemals ausser Acht zu lassen.

Stubbe.

Der deutsche Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke

hielt diesmal seine Jahresversammlung vom 13.—15. Oktober in Stuttgart ab. Wie in früheren Jahren tagte gleichzeitig hiermit die von Mitgliedern dieses Vereins ins Leben gerufene Konferenz der Vorstände von Trinkerheilanstalten des deutschen Sprachgebiets. Diese Konferenz hielt ihre III. Versammlung am 13. Oktober, nachmittags um 3 Uhr ab; sie wurde an Stelle des leider erkrankten Pastor Dr. Martius von Dr. med. Waldschmidt eröffnet. Derselbe gab bei der Begrüssung der zahlreich Erschienenen dankbarst seiner Freude darüber Ausdruck, dass Staats- und Kommunalbehörden offizielle Vertreter zu den Beratungen entsandt hatten, woraus mit Befriedigung zu entnehmen sei, dass man in massgebenden Kreisen der Frage der Trinkerfürsorge eine erhöhte Bedeutung beimesse. Man könne die Mitwirkung der Behörden nicht entbehren, wolle man die Trinkerfürsorge einer befriedigenden Lösung entgegenführen und die diesbezüglichen Bestrebungen allgemein nutzbar machen. Hierbei werde man unwillkürlich an die Schwierigkeiten erinnert, die sich vor 100 Jahren der Irrenfürsorge entgegengesetzt haben, und wovon auch heute noch mitunter kräftige Spuren im Publikum zu finden sind. Die Mitarbeit aller Kreise und Stände gegen den versteckten Feind Alkohol sei dringend geboten.

Nachdem sich das Bureau konstituiert, Oberregierungsrat Falch-Stuttgart den Vorsitz übernommen hatte, begrüssten einige offizielle Persönlichkeiten, wie der Herr Vertreter des Ministeriums des Innern, des Kultusministeriums, der Landesversicherungsanstalt, der Kreisregierung Ludwigsburg, des Konsistoriums, des Centralausschusses für innere Mission, sowie Prof. von Grützner der Universität Tübingen, die Versammlung. Hierauf erhielt Dr. Waldschmidt das Wort zu seinem in diesem Hefte wiedergegebenen Vortrage: »Weshalb ist ein Trinkerfürsorgegesetz in Deutschland nötig und welche Bestimmungen muss es enthalten?« In der Debatte wurde auf der einen Seite der Standpunkt der Privatanstalten als eine günstige Konkurrenz für öffentliche Anstalten, auf der anderen betont, dass Trunksüchtige keine Zwangsversorgung vertragen könnten; Pf. Neumann schnitt weitere Beratungen mit einer einstimmig zur Annahme gelangenden Resolution des Inhalts ab: »Die III. Konferenz der Trinkerheilanstalten des deutschen Sprachgebietes spricht



sich für die Notwendigkeit eines Trinkerfürsorgegesetzes aus und ersucht den Vorstand, für die Verwirklichung desselben entsprechende Schritte zu thun.«

»Die Nachpflege der als geheilt Entlassenen« wurde hinsichtlich der Hilfe der Abstinenzvereine von Pastor Haacke-Rickling behandelt. Derselbe würdigte die einzelnen in Frage kommenden Vereine einer eingehenden Besprechung und trat dafür ein, dass die aus Anstalten Entlassenen möglichst in Abstinenzvereinen Aufnahme suchen und finden möchten und die nötigen Wechselbeziehungen zwischen Heilstätte und Abstinenzvereinen aufrecht zu erhalten seien. Als wesentliches Moment für die Dauerheilungen erblickt auch Ref. die kräftige Mitarbeit des Alkoholisten im Kampfe gegen den Alkoholismus.

Pastor Kruse-Lintorf besprach die Arbeit der Anstalt selbst, indem er die Wichtigkeit hervorhob, sowohl mit den entlassenen Patienten in möglichst dauernder Verbindung zu bleiben, als auch ein Bindeglied unter diesen selbst zu schaffen. Hierfür schlägt Ref. die nach Art des Dr. Liebe'schen »Heilstättenboten« ein Korrespondenzblatt vor, welches etwa folgenden Inhalt hat:

1. Aus dem Anstaltsleben hätte es alles zu bringen, was die Leser interessieren und fördern könnte.
2. Auszüge aus den Briefen früherer Pfleglinge, die von den Niederlagen des Einen, von dem Sieg des andern berichten, und oft von grossem Werte für diejenigen sind, die in gleichem Kampfe stehen.
3. Auch sollten die Leser auf die Höhe der Antialkoholbewegung hinausgeführt werden, sie sollten von den Fortschritten hören, die zu verzeichnen sind. Das wird dazu beitragen, dass sie selbst gehoben werden und aus der vielleicht recht schüchternen Verteidigung zu entschlossenem Kampfe übergehen.
4. Endlich könnte das Korrespondenzblatt auch einen Hinweis auf die Antialkohollitteratur, Lesefrüchte und Excerpte aus grösseren Veröffentlichungen bringen. Das wäre eine Fortsetzung der Unterweisung, in der wir den Hauptteil unserer Arbeit zu sehen haben. Die Kosten (für dieses 4mal jährlich in Stärke von $^1/_4$ bis $^1/_2$ Druckbogen »streng vertraulich« gehaltene Korrespondenzblatt), meint Ref., sollten von den Anstalten bestritten werden.

Pastor Bovet-Bern, trug das Referat des verhinderten Hausvaters Steffen über »die Selbsthilfe der Geheilten« vor. Referent steht auf dem Boden des Blauen Kreuzes, er geisselt die vielen Ausflüchte der Trinker, wenn es sich darum handelt, in die für sie notwendigen Abstinenzvereine einzutreten; da sei dem einen das Blaue Kreuz zu fromm, dem andern der Guttempler zu ceremoniell, dem Dritten scheine der Alkoholgegnerbund zu gelehrt — kurz, es möchte keiner so recht Farbe bekennen. Dagegen müsse gefordert werden, dass, wenn die Pfleglinge die Anstalt verlassen, aus Rekruten Soldaten geworden seien, die gewillt sind, einzustehen für die Sache der Enthaltsamkeit, die die

Parole ins Volk hineinzurufen wagen: Heraus aus dem Wirtshaus, hinein in die Enthaltsamkeitsvereine! — Als eine weitere Selbstzucht wird die richtige Pflege des Familienlebens angesprochen; auch wird das Tragen von Abzeichen als ein Hilfsmittel bezeichnet, ein reger Verkehr mit der verlassenen Heilstätte befürwortet und eine gesunde Lektüre, die auch die Alkohollitteratur umfasst, empfohlen.

In der nachfolgenden Debatte wird die Zustimmung im allgemeinen kundgegeben, wenn auch die Schwierigkeiten betreffs des Korrespondenzblattes nicht zu unterschätzen seien. Es wird ferner die Wichtigkeit der dauernden Verbindung mit den einzelnen entlassenen Pfleglingen seitens der Heilstätte betont und von einer Seite empfohlen, eine Art dauernde Kontrolle, wie sie das Reichsversicherungsamt bei den aus Heilstätten entlassenen Lungenkranken ausüben lässt, auch bei den entlassenen Trunksüchtigen allgemein einzuführen.

Pfarrer Neumann-Mündt besprach sodann unsere Beteiligung am internationalen Kongress in Bremen; er führte folgendes aus: Auf dem vorletzten Weltkongress in Paris wurde beschlossen, für den Namen internationaler Kongress gegen den Missbrauch geistiger Getränke in Zukunft zu sagen: »internationaler Kongress gegen den Alkoholismus«. Es sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass man die ganze Alkoholfrage: Ursache, Wirkung, Heilmittel, Trinkerrettung etc. bearbeiten wollte. Auf dem letzten Kongress in Wien wurde sodann beschlossen, nur ausgewählte Kapitel, nicht das ganze Gebiet der Alkoholfrage (wie dies in Wien geschah) zu Beratungsgegenständen heranzuziehen. Dabei wurde es einzelnen Vereinigungen überlassen, zu besonderer Tagung sich zusammenzuschliessen, und dies sei auch von dem Verein der Vorstände von Trinkerheilanstalten zu erwarten. Viele Punkte der Trinkerheilbehandlung seien noch zu erörtern, die Erfahrungen hierüber auszutauschen und die Resultate bekannt zu geben.« Wieviel haben wir noch in Deutschland bei hoch und niedrig, kirchlich und weltlich, bei Gebildeten und Ungebildeten zu kämpfen für eine zeitige, entsprechende Behandlung und Unterbringung der durch Trunk und Trunksucht Gefährdeten aller Stände. Dieser Hexensabbath von Ignoranz und Indolenz, Indifferentismus und Egoismus ist höchstens zu vergleichen mit dem vor mehreren Jahrzehnten noch herrschenden Auffassungen auf dem Gebiete der Geisteskrankheiten. Von der grossen Fülle der Trinkerheilungsarbeit werden nur einige wichtige Seiten von grundlegender Bedeutung zur Behandlung kommen können, wie etwa die geschichtliche, gesetzliche, ärztliche, religiös-sittliche Seite der Trinkerbehandlung in Anstalten und ihre Förderung durch die Antialkoholvereine. Die Anstaltsbehandlung wird nur die Ausnahme machen können, die Anstalten selber müssen die Centren der Bewegung werden, jeder Entlassene ein neuer Mittelpunkt und seine ganze Familie ein kleines, alkoholfreies Eiland. Zum Schluss regte Ref. an, der 4. Konferenz den Charakter einer internationalen zu geben — es wurde daraufhin beschlossen, sich an dem Kongress in

Bremen zu beteiligen und dem Vorstande hierzu die nötigen Schritte zu thun aufgetragen.

Unter dem letzten Punkte der Tagesordnung »Geschäftliches« besprach zunächst Dr. med. Colla-Finkenwalde »die Ueberleitung der Konferenz in die Vereinsform«, indem er die Aufgaben des zu gründenden Vereins darlegte, die eine festere Form erheischten als die bisher lockeren Fäden einer Konferenz. Nach ausführlicher Begründung der Notwendigkeit beantragte Ref. die Bildung eines »Vereins der Vorstände von Trinkerheilanstalten des deutschen Sprachgebiets«, demgemäss die Versammlung beschloss.

Oberregierungsrat Falch schlug daraufhin vor, dass der Verein zum ersten Male im nächsten Jahre, dem obigen Antrage Neumann gemäss an dem internationalen Kongress teilnehmend, in Bremen, sodann thunlichst stets im Anschluss an die Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke tagen möge — demgemäss wurde Beschluss gefasst.

Schliesslich wurde noch zur Vorstandswahl geschritten und zwar als Vorsitzender Herr Pastor Martius, im Falle seiner Ablehnung (die bereits erfolgt ist), Herr Oberregierungsrat Falch-Stuttgart, zum stellvertretenden Vorsitzenden Herr Dr. Waldschmidt-Charlottenburg und zu Beisitzern die Herren Dr. med. Colla-Finkenwalde, Pastor Kruse-Lintorf und Pfarrer Neumann-Mündt einstimmig gewählt.

Nach einem Begrüssungstelegramm an Herrn Pastor Dr. Martius sprach der Vorsitzende der Versammlung den Dank aus und schloss die sehr anregende und interessante Sitzung. —

Die für den nächsten Vormittag anberaumte Sitzung des Verwaltungsausschusses lieferte durch die rege Beteiligung zunächst den Beweis, dass die grosse Entfernung auch für die Norddeutschen kein Hinderungsgrund gewesen war, die Interessen des Vereins zu wahren; und die Verhandlungen ergaben, dass man gewillt und bestrebt ist, auch fernerhin den Prinzipien derselben gemäss, weiter zu arbeiten und zu kämpfen. Der Vorsitzende gab dies in seiner Begrüssungsansprache kund, und der Bericht des Geschäftsführers über die jüngste Vereinsthätigkeit liess deutlich erkennen — wovon auch, wie oben mitgeteilt, die Konferenz der Heilstätten-Vorstände das beste Zeugnis ablegte —, dass man wohl thut, in der bisherigen Weise mutig vorwärts zu gehen und allen Unbilden und Anfeindungen getrost die Stirn zu bieten. Dieser Bericht, welcher in kurzer, sachlicher und klarer Form über manch Erfreuliches, wie Erhöhung der Mitgliederzahl auf 15000, Vermehrung der Bezirksvereine in verschiedenen Teilen des Nordens wie des Südens zu sagen wusste, war die Thatsache zu entnehmen, dass Interesse und Verständnis für die Alkoholfrage im deutschen Reiche immer weitere Kreise ziehen. Es wurde dabei manch guter Gedanke betreffs des Arbeitsfeldes zum Ausdruck gebracht, dessen Verwirklichung zum Segen des Vereins wie der von ihm vertretenen Sache gereichen wird. Es wurden nacheinander die einzelnen Punkte der Tagesordnung: in Aussicht genommene neue



Arbeiten; Benutzung der durch den Antrag des Grafen Douglas geschaffenen günstigen Lage; Berufung einer Landes-, bezw. Reichs-Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht; Ort und Referate für die nächste Jahresversammlung und andere Interna des Vereins beraten, der Besuch des in Bremen tagenden internationalen Kongresses den Vereinsmitgliedern dringend empfohlen und schliesslich der Voranschlag für 1903 entgegengenommen.

Der sogenannte Begrüssungsabend, welcher dieser Sitzung folgte, erfreute sich der lebhaftesten Beteiligung. Nach den warmen Worten des Dankes und der Freude, diesmal in dem schönen Stuttgart tagen zu können, legte der Vorsitzende, Senatspräsident Dr. von Strauss und Torney-Berlin, die Zwecke und Ziele des Vereins dar, welche nicht gewillt seien den Lebensgenuss zu hemmen, sondern vielmehr ihn fördern und erhöhen wollten; er sprach von der stillen Arbeit des Vereins, die ohne Lärm in die Aussenwelt trete und die nach jahrelangem Fleiss die Morgenröte eines grossen und allseitigen Erfolges verheisse.

Professor Dr. von Grützner-Tübingen gab alsdann einen Ueberblick über die Thätigkeit des württembergischen Landesverbandes, der aus 10 Bezirksvereinen mit zusammen 1013 Mitgliedern und Angehörigen besteht, auch einen Verein zur Errichtung von Trinkerheilstätten ins Leben gerufen und eine kleine Anstalt veranlasst habe. Es rege sich überall, wenn auch nur langsames Vorwärtsschreiten zu konstatieren sei. Daran seien Sitte und Gewohnheit schuld, viel falsche Anschauungen über den Wert und Unwert des Alkohols liefen unter, welche durch Belehrung der breiteren Schichten des Volkes bekämpft werden müssten. Wie man in Arbeiterkreisen fälschlicherweise meine, dass Alkohol Kraft erzeugt, hielt man unter den Studenten das Trinken für eine Tugend oder, wie sich kürzlich ein »alter Herr«, nebenbei ein Arzt, ausgedrückt habe, die Erziehung zum Trinken für sehr wertvoll. (!) Milchfälschungen und sonstige Verstösse gegen das Nahrungsmittelgesetz würden streng bestraft, es fiele aber keinem Menschen ein, dagegen einzuschreiten, dass täglich Hunderte und Tausende in elenden Schnapskneipen vergiftet werden.

Oberjustizrat Schwandner-Schwäb. Hall machte als Direktor des Landesgefängnisses interessante Mitteilungen aus seiner eigenen Praxis. Wiewohl das ihm unterstellte Gefängnis keine eigentlichen Alkoholdelinquenten aufnehme, so sei doch die Hälfte aller daselbst verbüssten Strafthaten auf Alkohol direkt oder indirekt zurückzuführen, und zwar seien fast alle wegen Sittlicnkeitsverbrechen erteilten Strafen dem Alkohol zu verdanken. Redner tritt warm für die vorliegenden Massnahmen, für Belehrung durch Wort und Schrift ein und berichtet von verschiedenen Beispielen, wo gute Wirkung hierdurch erzielt worden.

Frau Staatsrat von Göze-Stuttgart fesselte durch ihr hervorragendes »Echo aus Frauenkreisen«. Sie besuchte die Versammlung als Vorsteherin des württembergischen Frauenvereins zur Fürsorge für hilfsbedürftige Kinder und hob die Bedeutung hervor, die die Frau und

Mutter in der Bekämpfung des Alkoholismus habe. Wie sie den Mann und die heranwachsenden Söhne ans Haus fesseln müsse, so habe sie die Kinder vor dem Genuss geistiger Getränke zu bewahren; und ebenso solle sie ihre Untergebenen über den Unwert der alkoholischen Flüssigkeiten aufklären.

Oberkonsistorialrat Dr. von Braun, Stadtdekan in Stuttgart, wandte sich in erster Linie gegen die Ausschweifungen, deren Opfer den Geistlichen tagtäglich in ihrer Thätigkeit aufstiessen und oft genug an den Gräbern ihre Klage herausforderten. Unglaublich viel Armut und Elend sei dem Alkoholmissbrauch zur Last zu legen; es müsse in allen Schichten der Bevölkerung mit den althergebrachten Trinksitten gebrochen werden. In kerniger Weise geisselte er die Aussprüche aus studentischen Kreisen und hoffe auf Abschaffung des Trinkzwanges sowie Revision der Kommersbücher, indem er der Jugend eine reinere, edlere Geselligkeit als das vielfach vorhandene Sumpfleben wünschte, welches so manchem hoffnungsvollen jungen Mann geistige und körperliche Niederlage bereite.

Dr. Lutz-Stuttgart sprach als Pädagoge über die Schädigungen, die den Kindern durch den Alkoholgenuss zugefügt werden, und er wusste aus seiner beruflichen Thätigkeit zu berichten, wie häufig es vorkomme, dass Kinder wegen »Katzenjammer«, besonders Montags, unfähig sind, am Schulunterricht teilzunehmen. Der Vortragende forderte unbedingte Enthaltsamkeit von allen geistigen Getränken für die Schuljugend, Belehrung in der Schule über die Schädigungen durch den Alkohol und entsprechende Aufklärung im allgemeinen, wozu ein Lehrer an erster Stelle beizutragen verpflichtet und imstande wäre.

Fabrikinspektor Dr. Fuchs-Karlsruhe besprach die schrecklichen Folgen, welche sich ihm unter der Fabrikbevölkerung zeigten; 10—20 % seines Einkommens lege der Arbeiter in Alkohol an, das entzieht er natürlich seiner und seiner Familie Ernährung, und zwar um sich dadurch nur erwerbsunfähiger zu machen. Schlechte Wohnungsverhältnisse, geringer Lohn, mangelhafte Zustände in den Arbeitsstätten erhöhten die Gefahr des Niedergangs und forderten eine vernünftige Reform. Erfolg sei aber auch nur im gemeinsamen Vorgehen mit den Arbeitern zu erzielen.

Die Mitgliederversammlung, welche am nächsten Vormittag durch eine warme Begrüssungsrede seitens des Vereinsvorsitzenden eröffnet wurde, zeugte von neuem davon, dass — wie so gern und vielfach bezweifelt wird — die Regierungsorgane ein reges Interesse für die Bestrebungen des Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke hegen. Die verschiedenen württembergischen Ministerien und Landesbehörden, die Stadtverwaltung und das Konsistorium sowie das preussische Ministerium für öffentliche Arbeiten etc. etc. hatten Vertreter entsandt, die ihrer Sympathiebezeugung Ausdruck gaben.

Pfarrer Gonser-Heilbronn hielt einen vorzüglichen Vortrag über »Verein und Wirtshaus«, indem er folgendes ausführte:



Das Thema führt mitten hinein in die Notstände, aus denen unsere Vereinsarbeit als energische Reaktion herausgewachsen ist. Durch die Nebeneinanderstellung des Themas ist berechtigt und geboten, sowohl das Vereins- als auch das Wirtshausleben nur insoweit zu berücksichtigen, als gegenseitige Beziehungen vorhanden sind.

Das Vereinswesen hat sich in den letzten Jahrzehnten ungeheuer entwickelt. In Stuttgart z. B. waren für 1902 angemeldet 932 Vereine (d. h. 1 Verein auf 202 Einwohner). Die Vereine üben auf Anschauungen und Sitten, auf Charakterentwicklung und Lebenshaltung des einzelnen, auf das häusliche und öffentliche Leben einen tiefgehenden Einfluss aus. Von obigen Vereinen kämen etwa $^1/_2$—$^2/_3$ für unser Thema in Betracht.

Man klagt häufig über Vereinsmeierei, Vereinsdusel etc. Richtig ist, dass mancher Verein ohne Schaden des Kulturwerks der Gegenwart einschlafen könnte. Trotzdem wäre es grundverkehrt, mit einigen Schlagworten das ganze Vereinswesen zu brandmarken. Die Zunahme der Vereine ist begründet teils in dem kulturell wertvollen Bedürfnis nach Zusammenschluss, dass sich zu gemeinsamer Vertretung geistiger und materieller Interessen immer stärker geltend macht, teils in dem wohlbegreiflichen Bedürfnis nach Anschluss auf Seiten derjenigen, welche — bei der heutigen Freizügigkeit in immer grösserer Zahl — in einer Stadt sich fremd fühlen, teils in dem wohlberechtigten Bedürfnis nach Erholung und Geselligkeit, welches um so stärker sich einstellt, je aufregender und aufreibender die Anforderungen des Geschäfts und Berufs sind. Die wichtige Frage ist nur, ob die Vereine, soweit sie zu billigende Zwecke verfolgen, dieselben erreichen, und, wenn dies nicht der Fall ist, worin dies begründet ist.

Der Uebelstand ist, dass die allermeisten Vereine mit ihren regelmässigen Zusammenkünften, wie mit ihren festlichen Veranstaltungen auf das Wirtshaus angewiesen sind. Gewiss! viele Vereine, nicht nur solche mit religiöser, wissenschaftlicher oder ethisch - humanitärer Tendenz, sondern auch solche mit künstlerischen, ästhetischen, hygienischen, sportlichen Zwecken können unsere Bundesgenossen im Kampf gegen den Alkoholismus sein. Aber dem steht die andere Thatsache, wohl schwerer wiegend, gegenüber, dass nicht wenige Vereine schon durch ihren Namen deutlich verraten, welche Rolle dort der Trunk spielt, dass viele andere Vereine, deren Namen zunächst auf anderes schliessen lassen, gerade durch den Bund mit dem Wirtshaus ihre edleren Interessen oder ihre auf Körperkräftigung abzielenden Leistungen mehr oder weniger in den Hintergrund und das Trinken in den Vordergrund rücken. Durch den Bund zwischen Verein und Wirtshaus werden die Trinksitten unheilvoll befördert, wird das Trinkbedürfnis grossgezogen, wird der Trinkzwang (andernfalls erhält man kein Lokal!) befestigt, wird der Alkoholmissbrauch mit all seinen üblen Begleiterscheinungen und bösen Folgen für das Leben des einzelnen und für die Familie nachhaltig unterstützt. Durch dieses Band hilft auch das Vereinsleben mit an der Alkoholisierung unserer heutigen Geselligkeit. Dies gilt ganz besonders für die Vereins-

feste, welche zumal zu gewissen Zeiten (Fastnacht, Weihnachten, Jahresschluss etc.) durch ihre Häufung und Ausdehnung aus einer Quelle der Freude, welche jedem zu gönnen wäre, zu einer Volkskalamität geworden sind. Je bedeutungsvoller das Fest, um so grösser die oft unglaublichen Quantitäten, die getrunken werden zu Nutz und Freude der Alkohol-Produzenten und Distribuenten, zu Schaden und Verderben vieler Festteilnehmer!

Es ist ja richtig, und auch in früheren Zeiten fehlte es nicht an Trinkausschreitungen (vergl. die Schwänke von Hans Sachs, die Lieder der Landsknechte, die Gebräuche und Feste der Innungen und Zünfte etc.). Aber früher waren es doch in der Hauptsache besondere Gelegenheiten, bei denen stark getrunken wurde. Bei welcher Gelegenheit wird heute nicht getrunken? Früher waren es in der Hauptsache einzelne Schichten der Bevölkerung, welche an den Ausschreitungen beteiligt waren. Welche Schicht ist heute frei? Früher waren die Menschen noch leistungs- und widerstandsfähiger. Bei der heutigen Nervosität, den modernen Lebens- und Arbeitsverhältnissen treten die Folgen der Unmässigkeit rascher und fühlbarer ein. Diese Erkenntnis bricht sich immer mehr durch, auch in Kreisen, welche über den Verdacht asketischer Anwandlungen weit erhaben sind.

Wie kann gebessert werden?

Das Band zwischen Verein und Wirtshaus, welches so verhängnisvoll ist, muss gelockert werden? An erfolgreichen Versuchen auf diesem Wege fehlt es nicht. Die Herbergen zur Heimat, die Vereinshäuser, die Jugendheime verfolgen und erreichen den Zweck, den Trinkzwang zu brechen. Klubhäuser, Kasinos, die Häuser der Freimaurerlogen, Gewerkschaftshäuser, studentische Korporationshäuser, von Vereinen fest gemietete Lokalitäten sind erfreuliche Anzeichen der Emancipation von den Schankstätten.

In jedes Vereinsstatut soll ein Mässigkeitsparagraph aufgenommen werden? Diese Forderung wurde jüngst aufgestellt. Nun, ob mit oder ohne Paragraph — jedenfalls wäre dringendst zu wünschen, dass die Bedeutung und der Ernst der Alkoholfrage auch in die Vereinsdiskussion eindränge, dass nun auch Männer sich finden, welche innerhalb der einzelnen Vereine aufklärend und reformierend wirken.

Die Zahl der Wirtschaften muss wesentlich eingeschränkt werden! In Stuttgart z. B. kamen 1898 auf eine Wirtschaft 175 Einwohner (d. h. etwa 60 männliche Personen zwischen 16 und 50 Jahren!). Alle Sachkundigen sind nachgerade darin einig, dass die Ueberzahl der Schankstätten nicht nur übergrosse Gelegenheit und Versuchung zum Trinken schafft, sondern auch den Wirtestand herabdrückt, den einzelnen Wirten es fast unmöglich macht, der Unmässigkeit entgegenzutreten, sie nötigt gegenüber einzelnen Gästen wie gegenüber den Vereinen auf Trinkzwang zu halten, nicht wenige verleitet, die — gelinde ausgedrückt! — oft eigenartigsten Lockmittel, Gäste anzuziehen und durstig zu erhalten, versuchen. Nicht gegen den einzelnen Wirt ist damit der

Hauptvorwurf gerichtet, sondern gegen die Verhältnisse! Eine Neuregelung des Konzessionswesens, welche übrigens auch der »Bund deutscher Gastwirte« in wohlverstandenem Interesse der sozialen und sittlichen Hebung des Standes in sein Programm aufgenommen hat, ist unumgänglich nötig, wenn anders die bedenklichen Erscheinungen und Nachwirkungen des Vereinslebens eingeschränkt werden sollen.

Das berechtigte Verlangen nach Anschluss, Erholung und Anregung sollte mehr befriedigt werden durch Einrichtungen und Veranstaltungen ohne Trinkzwang! Bei Einrichtungen ist zu denken an Volksheime (z. B. Dresden), an Erholungshäuser (z. B. Kiel), Seemannshäuser (z. B. Kiel), Soldatenheime (z. B. Münsingen), Kellnerheime (z. B. Frankfurt) u. a., also an Stätten, wo edle, Körper und Geist erfrischende Geselligkeit gepflegt wird, ohne Trinkzwang; ferner an Volkslesehallen, Volkscafés, welche gleichfalls der Anziehungskraft des Wirtshauses Abbruch thun. Bei Veranstaltungen sei nur hingewiesen auf Elternabende, Volksunterhaltungsabende, Volkskonzerte u. a. Das weniger Gute wird nur durch Besseres verdrängt und überwunden. Die Frage der Erziehung unseres Volkes zu edler Erholung, zu wahrhaft schönen Festen ist eine der schwersten, aber auch der wichtigsten Fragen der Volkserziehung überhaupt.

Freilich — einen nachhaltigen Erfolg werden alle diese Bemühungen nur haben, wenn an Stelle materieller Versumpfung wieder mehr ideales Streben, an Stelle der Veräusserlichuug wieder mehr Verinnerlichung des Familienlebens tritt. Das Beispiel hierzu muss von oben gegeben werden! Die Zeiten sind endgiltig vorbei, in denen es möglich war, nach unten Mässigkeit und Einfachheit zu predigen und es zu übersehen oder zu entschuldigen, wenn oben Bacchus und Gambrinus unbeschränkt herrschen. Die Gebildeten und Besitzenden, welchen bei befriedigenden Wohnungsverhältnissen Gemütlichkeit und Geselligkeit im Familienkreise ermöglicht ist, welchen geistige Genüsse aller Art viel leichter zugänglich sind, haben, zumal in der Gegenwart, die heilig-ernste Pflicht, den unteren Kreisen mit einer gründlichen Reform der Trinksitten voranzugehen. Dies gilt nicht zum wenigsten für die studentischen Vereine! Es ist wahrlich nicht mehr zeitgemäss, wenn Studenten die ehrenvolle Ausnahmestellung, die sie einnehmen, in der Ausbildung der Trinksitten, in zäher Festhaltung des Trinkzwanges dokumentieren.

Exempla trahunt! Dies trifft in hervorragendem Sinne zu, wenn es sich handelt um die Sanierung unseres Vereins- und Wirtshauslebens und damit um die Fürsorge für Gesundheit und Glück, Zufriedenheit und Wohlstand weiter Kreise unseres Volks!

Pfarrer Schwarz-Nordhausen als Mitberichterstatter pflichtete im wesentlichen dem Vorredner bei, er meinte, die Bestrebungen für Gasthausreformen könnten nur durch eine Organisation wirksam gemacht werden, die ihre Netze über das ganze Reich erstrecke, und der Deutsche Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke sei hierzu an erster Stelle berufen. Durch die Mässigkeitsblätter sei zunächst das Interesse im Publikum selbst wachzurufen und aus diesem Kreise die Forderung



nach Reformen zu bewirken. Wenn die volkstümlichen Vereine erst einmal in den Wirtschaften statt der alkoholhaltigen auch alkoholfreie Getränke verlangen, so würde man sich, dafür gebe bereits Oesterreich ein Beispiel, seitens der Wirte nicht dagegen sträuben. Billigen Forderungen des Publikums Rechnung zu tragen, seien die Gastwirte vielmehr bereit, als wie man durchweg anzunehmen scheine.

Dr. Beck-Mengen, Vorsitzender des Vereins württembergischer Bahnärzte, referierte sodann über das Thema: »Was lässt sich zur Trinksitten-Reform bei den öffentlichen Verkehrseinrichtungen thun?« Der auf breiter Basis angelegte Vortrag gipfelte darin, dass es sich bei dem Alkohol weniger um ein Nahrungs- als vielmehr Genussmittel handle, dass der moderne Kulturmensch solcher Anregungsmittel bedürfe, dass aber nicht geleugnet werden könne, dass der Alkoholmissbrauch im Interesse der Betriebssicherheit bekämpft werden müsse — eine Forderung, welche jüngst seitens Dr. Raab auf dem bahnärztlichen Kongress in München gestellt worden sei. Ref. betont, dass man dabei indess nicht nur an die unteren Angestellten, sondern vor allem auch an die höheren Beamten denken müsse, von ihnen sei ein gutes Beispiel zu verlangen; nicht selten werde der Grund zu der sich allmählich entwickelnden Trunksucht beim Militär gelegt. Auf entsprechende Umfragen an die verschiedenen Eisenbahnverwaltungen waren dem Referenten nur unvollkommene Auskünfte geworden, aus denen immerhin hervorgeht, dass man die Forderungen zur Bekämpfung des Alkoholismus nicht überall so hoch stellt, wie sie bekanntlich der Eisenbahndirektor de Terra-Stolp bezeichnet. Von den seitens der Eisenbahnverwaltungen getroffenen Massnahmen wird die Bestrafung wegen Betrunkenheit, die Einrichtung von Unterkunftsräumen, in denen (ohne Trinkzwang) alkoholfreie Getränke verabreicht werden, hin und wieder Belehrung über die Alkoholfrage, die nur im Auslande (Nordamerika und Schweiz), bisher nirgends in Deutschland vorhandene Bevorzugung bei Anstellung von abstinenten Personen mitgeteilt. Jedenfalls seien die bisherigen Anordnungen unzureichend, es geschehe vielmehr manches, um die Trunksucht indirekt zu fördern. So weist Ref. auf die seitens des Bahnpersonals vielfach besuchten Bahnhofswirtschaften und die Kneipen in der Nähe der Bahnhöfe hin. Die sich dadurch bietende Gelegenheit während der Dienstzeit zu trinken, müsse aufgehoben werden, und hierzu sei eine allgemeine Reform der Trinksitten nötig und besser als Verbote und Strafen. In den Dienstzimmern sei weder Bier noch Schnaps zu dulden, dagegen sollen den Angestellten Räume mit erfrischenden oder erwärmenden alkoholfreien Getränken zur Verfügung gestellt werden. Lokomotivführer sollen sich des Genusses geistiger Getränke überhaupt enthalten, wie der Anschluss an den Verein enthaltsamer deutscher Eisenbahner allerseits nur befürwortet werden könne. Einer besonderen Fürsorge bedürftig scheinen dem Referenten die Streckenarbeiter, für welche unterwegs Zelte mit Koch- und Wärmeeinrichtungen zu schaffen seien, wie dies neuerdings in Württemberg eingeführt worden. Kurz, der Ref.



erblickt in den vorbeugenden Massnahmen die Hauptmittel zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs und der durch den Alkohol hervorgerufenen Schädigungen und stellt sie weit höher als Polizeiverordnungen und Bestrafungen.

Dem mit reichem Material ausgestatteten Vortrag folgte eine lebhafte Diskussion, in der Dr. Gaye, Eisenbahnarzt in Stettin, manche Ergänzung in Bezug auf die Verordnungen von ausländischen Eisenbahnverwaltungen machen konnte. Die strengen Verbote des Alkoholgenusses in Schweden, Norwegen, England und Amerika, wovon Dr. Gaye im einzelnen zu berichten wusste, und die vielfach nachweislich durch Alkohol verursachten Unfälle veranlassten ihn zur Stellung folgender Forderungen:

1) Bei Anstellung von Personal ist auf Nüchternheit besonders Gewicht zu legen.

2) Für Beamte ist bei Trunkenheit in und ausser dem Dienst eine stufenweise Bestrafung einzuführen.

3) Das Mitführen von spirituösen Getränken und der Genuss derselben im Dienst ist auf das Strengste zu verbieten.

4) Beamte können wegen chronischen Alkoholismus bestraft resp. entlassen werden, jedoch nur nach Einholung eines ärztlichen Gutachtens.

5) Beamten, welche an chronischem Alkoholismus leiden, ist die Wahl zu stellen, entweder den Abschied zu nehmen oder einem Abstinenzverein beizutreten (bei der Lübeck-Büchener Bahn bereits eingeführt). Bei Aufgabe der Abstinenz wird von dem betr. Abstinenzvereine der Verwaltung Mitteilung gemacht.

6) Arbeiter, welche an chronischer Trunksucht leiden, sind auf Kosten der Alters- und Invaliditätsversicherung in eine Trinkerheilanstalt zu schicken.

7) Beamten ist für denselben Zweck ein längerer Urlaub zu bewilligen, aber nur nach Einholung eines ärztlichen Gutachtens.

8) Bei starker Hitze ist dem Lokomotivpersonal kalter Thee, Kaffee oder Selters unentgeltlich zu verabreichen.

9) Die Preise für alkoholfreie Getränke in den Bahnhofswirtschaften sind für Bahnbeamte und Arbeiter zu ermässigen, z. B. Kaffee mit Milch und Zucker mit 10—15 Pfg., schwarzer Kaffee mit 5 Pfg., Selters mit 5 Pfg. zu berechnen. Preisermässigung auf alkoholhaltige Getränke ist nicht zu gewähren.

10) Kaffeebuden auf grossen Stationen, gute Uebernachtungsräume mit Gasvorrichtung zum Kaffeekochen.

11) Die Bestrebungen des Eisenbahndirektors de Terra sind auf jede Weise zu fördern und zu unterstützen.

Alles in allem wurde die Wichtigkeit der Abstinenz für Eisenbahnbeamte durchaus anerkannt, die Forderung der Enthaltsamkeit in der Dienstzeit dringend befürwortet.

Pastor Dr. Stubbe-Kiel konnte wegen der vorgerückten Zeit sein Referat über »Die Mitwirkung unseres Vereins zum Schutze der erwerbsarbeitenden Jugend gegen die Alkoholgefahr« nicht mehr halten; er wird in den Verhandlungen über die Jahresversammlung seitens des Mässigkeitsverlages veröffentlicht werden, es sei auf diesen wichtigen Gegenstand an dieser Stelle besonders hingewiesen.

Nachdem der aus dem Vorstand geschiedene Geheime Medizinalrat Dr. Baer-Berlin, dank der grossen Verdienste, die er sich um den Verein und die Alkoholfrage überhaupt erworben hat, zum Ehrenmitgliede des Vereins ernannt und geschäftliche Mitteilungen entgegengenommen worden, hatte die in jeder Richtung gelungene und wertvolle Jahresversammlung ihr Ende erreicht.

Vorläufige Mitteilung über die Organisation

des

IX. Intern. Kongresses gegen den Alkoholismus

(14. bis 19. April 1903 in Bremen).

Bei dem allgemein wachsenden Interesse für die Alkoholfrage haben die internationalen Kongresse gegen den Alkoholismus an Umfang immer mehr zugenommen. Auf jedem neuen Kongresse ist die Zahl der angemeldeten Vorträge angeschwollen, so dass es immer schwieriger wurde, das vorliegende Material zu bewältigen, und zu eingehender Diskussion immer weniger Zeit übrig blieb. Deshalb wurde auf dem letzten Kongresse in Wien einstimmig beschlossen, das Bremer Organisationskomitee möge dafür Sorge tragen, dass nur einige, wenige bestimmte Vortragsgegenstände durch Referenten und Korreferenten behandelt würden, die von dem Organisationskomitee bestimmt werden sollten. Die übrigen angemeldeten Vorträge sollten nur, wenn rechtzeitig im Manuskript eingesandt, in dem Kongressberichte abgedruckt werden. Das Bremer Organisationskomitee hat nun beschlossen, sich streng an den Wiener Beschluss zu halten.

Infolgedessen wird der Bremer Kongress im Gegensatze zu den bisherigen grundsätzlich nicht die ganze Alkoholfrage behandeln, sondern nur einige ausgewählte Kapitel, über die auf der Grundlage einleitender Referate eingehend diskutiert werden soll. Um nun bei Aufstellung des Programms nach Möglichkeit allen Wünschen gerecht zu werden, hat sich das Organisationskomitee mit den verschiedenen Organisationen, die sich die Bekämpfung des Alkoholismus zur Aufgabe gestellt haben, in Verbindung gesetzt und Verhandlungen gepflogen, und sich dann bemüht, auf der Grundlage dieser Erkundigungen ein Programm zusammen zu stellen, welches trotz wesentlicher Einschränkung der Rednerliste doch nach Möglichkeit Abwechslung und Mannigfaltigkeit der Verhandlungsgegenstände darbietet, um auf diese Weise allseitiges Interesse zu erwecken. Naturgemäss aber lässt es sich bei diesem Vorgehen nicht vermeiden, dass manche wichtige Frage in Bremen nicht verhandelt wird und für spätere Kongresse aufgeschoben werden muss.



Unter den verschiedenen uns geäusserten Wünschen befand sich auch der, es möchten bei Gelegenheit des Bremer Kongresses wenigstens die wichtigeren, grösseren Antialkoholvereine des Deutschen Reiches zu Worte kommen. Einerseits um hierdurch das Programm der eigentlichen Kongressverhandlungen nicht allzu sehr mit referierenden Vorträgen zu überladen, andererseits um dem einzelnen Vereine Gelegenheit zu bieten, sich in den Verhandlungen ganz seiner Eigenart entsprechend zu entwickeln, hat deshalb das Organisationskomitee die Vorstände der Bremer Ortsgruppen der wichtigsten Vereine aufgefordert, an den Abenden der Kongresswoche selbständig öffentliche Versammlungen zu veranstalten, und ist hierbei auf bereitwilligstes Entgegenkommen gestossen. Obwohl sonach die Organisation dieser Abendversammlungen vollkommen den einzelnen Vereinen überlassen worden ist, bilden diese Veranstaltungen doch einen integrierenden Bestandteil des Kongressprogrammes, das ohne sie zweifellos viel zu einseitig sein würde.

Als Programm für den Kongress sind in Aussicht genommen:

Programm des Kongresses.

1. Die Gasthausreform. Referenten:
   a) Fitger-Gotenburg: Das Gotenburger System in Skandinavien;
   b) Bently-London: Die alkoholfreien Wirtschaften in England;
   c) Freiherr D. von Diergardt-Mojawola: Die Gasthausreform in England und Deutschland.
2. Die Entmündigung wegen Trunksucht. Referenten:
   a) Prof. Dr. jur. Endemann-Halle a. S.;
   b) Prof. Dr. med. Cramer-Göttingen.
3. Erziehung und Schule im Kampf gegen den Alkoholismus. Referent: Ant. Don-Rotterdam.
4. Der Alkohol als Genussmittel. Referenten:
   a) Professor Fraenkel-Halle a. S.: Was ist Missbrauch geistiger Getränke.
   b) Prof. Forel-Morges: Der Mensch und die Narkose.
5. Vereinsthätigkeit. Referenten:
   a) Dr. von Strauss und Torney, Senatspräsident, Berlin: Grundsätze und Erfahrungen des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke;
   b) Dr. med. Lidström-Upsala: Die Organisation der Abstinenzvereine.
6. Aufgaben der Frau im Kampfe gegen den Alkoholismus. Referent: unbestimmt.
7. Die Rolle des Alkohols im Budget der Kulturvölker. Referenten:
   a) Dr. H. Blocher-Basel: Im Arbeiterhaushalt;
   b) unbestimmt: Im Staatshaushalt.
8. Alkoholismus und Bier. Referent: unbestimmt.

9. Die Bekämpfung des Alkoholismus in Heer und Marine. Referent: unbestimmt.
10. Der Alkohol im Lebensprozess der Rasse. Referent: Dr. med. Alfr. Plötz.
11. Alkoholismus und Tuberkulose. Referent: Dr. Legrain-Paris.

Zeittafel.

Dienstag, 14. April:

Nachmittags: 1. Oeffentliche Versammlung des Vereins der Vorstände von Trinkerheilanstalten des deutschen Sprachgebiets.

Tagesordnung:

1. Geschichte und Bestand der in- und ausländischen Heilstätten; Referent: Pastor Kruse-Lintorf.
2. Gesetzliche Bestimmungen betr. die Trinkerfürsorge im In- und Auslande; Referent: San.-Rat Dr. Schaefer, Direktor der Provinz.-Irrenanstalt in Lengerich (Westfalen).
3. Aerztliche Seite der Trinkerbehandlung; Referent: Dr. Frank, Direktor der kanton. Irrenanstalt in Münsterlingen (Schweiz).
4. Sittlich-religiöse Seite der Trinkerbehandlung; Referent: Pfarrer Neumann-Mündt.
5. Förderung der Heilstätten durch Vereine; Referent: Nationalrat Dr. Ming-Sarnen.

2. Oeffentliche Versammlung des Deutschen abstinenten Frauenbundes.

Abends: Begrüssung der Gäste durch den geschäftsführenden Ortsausschuss.

Mittwoch, 15. April:

Vormittags: Eröffnungssitzung des Kongresses.

Nachmittags: Sitzung des Kongresses.

Abends: Oeffentliche gemeinschaftliche Versammlung des Bremer Bezirksvereins des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke und des Bremer Mässigkeitsvereins.

Donnerstag, 16. April:

Vormittags: Sitzung des Kongresses.

Nachmittags: Sitzung des Kongresses.

Abends: Oeffentliche Versammlung des Distrikts Bremen des Guttemplerordens.

Freitag, 17. April:

Vormittags: Sitzung des Kongresses.

Nachmittags: Sitzung des Kongresses.

Abends: Oeffentliche Versammlung des Bremer Vereins abstinenter Arbeiter.

Sonnabend, 18. April:

Vormittags: Sitzung des Kongresses.

Nachmittags: Sitzung des Kongresses.

Abends: Gesellige Zusammenkunft der Kongressteilnehmer.



Sonntag, 19. April:

Vormittags: Schluss-Sitzung des Kongresses.
Abends: Oeffentl. Versammlung des Bremer Vereins zum Blauen Kreuz.

Als Redner für die Versammlungen der Vereine sind vorläufig angemeldet: von den Mässigkeitsvereinen die Herren Senatspräsident Dr. von Strauss und Torney, Prof. Fraenkel, Pf. Kapitza, Oberbürgermeister Struckmann; von dem Guttemplerorden die Herren Asmussen und Blume; von dem Verein zum Blauen Kreuz die Herren Pastor G. Fischer, Pastor H. Josephson, Oberstleutnant a. D. von Knobelsdorff. Pastor L. L. Rochat.



II. Mitteilungen.

Am 4. November verschied Herr Sanitätsrat Dr. **Wulffert**-Berlin; wir verlieren in ihm einen Mitarbeiter, welcher seit Jahren den Kampf gegen den Alkoholismus auf seine Fahne geschrieben hat und vielfach in Wort und Schrift, so auch als Vorsitzender der Berliner Gesellschaft abstinenter Aerzte, hervorgetreten ist.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren!

Aus Bremen. Mit besonderer Freude ist es zu begrüssen, wenn unseren „gebildeten" Kreisen Gelegenheit geboten wird, sich über die Fragen des Alkoholismus und seiner Bekämpfung gründlich und anziehend zu unterrichten. Die hiesige „Frauengruppe für innere Mission", thatkräftig (d. h. durch Kartenverkauf und Empfehlung) durch die Vorsteherinnen der höheren Mädchenschulen unterstützt, lässt diesen Winter in der Aula des Gymnasiums von berufenen Rednern „Vorträge über soziale Fürsorgearbeit" halten. Sie sollen vor allem die Frauen und Töchter der gebildeten Stände in das grosse Gebiet sozialer Fürsorgearbeit und christlicher Liebesthätigkeit einführen und das Verständnis dafür sowie die Lust zur Mitarbeit bei ihnen wecken und vertiefen. Den zweiten unter den geplanten 10 Vorträgen hielt am Mittwoch, den 5. November, der Direktor der hiesigen städtischen Krankenanstalt, Herr Dr. Stoevesandt, über den „Kampf gegen den Alkoholismus". Den theoretischen Teil seiner lichtvollen und warmherzigen Ausführungen liess er in die drei Sätze ausklingen: 1. Trinker müssen dauernd abstinent bleiben. 2. Vor und während der Arbeit ist jeder Alkoholgenuss schädlich und daher zu unterlassen. Je weniger man getrunken hat, desto besser kann man arbeiten. 3. Nach grossen körperlichen und geistigen Anstrengungen ist Alkohol in kleinen Dosen ein anregendes, unter Umständen auch nützliches Genussmittel, daher als Medikament auch nicht zu entbehren. Im praktischen Teil gab er den anwesenden Damen — es mochten ihrer 3—400 sein — Fingerzeige und Richtlinien, wie sie durch Wort und Beispiel in den Kampf wider den Alkoholismus mit eintreten könnten. Bei der



nachfolgenden Besprechung ergänzten und veranschaulichten noch Frl. Meinertshagen, Frl. Ottilie Hoffmann und Herr Rechtsanwalt Dr. Eggers den überaus dankenswerten und eindrucksvollen Vortrag. Dass im Laufe des Abends wiederholt auf den Ostern 1903 in Bremen stattfindenden Kongress gegen den Alkoholismus hingewiesen und dazu eingeladen wurde, bedarf kaum besonderer Erwähnung.

H. Josephson, Bremen.

Auszeichnung. Die Preisrichter der am 20. Oktober geschlossenen Industrie- und Gewerbe-Ausstellung zu Düsseldorf haben auch den Enthaltsamkeits- und Mässigkeitsbestrebungen ihr Interesse zugewendet. Die Trinkerheilanstalten zu Lintorf erhielten das Diplom zur silbernen Medaille, während der Rheinische Verband gegen den Missbrauch geistiger Getränke, der Guttemplerorden, das Barmer Vereinshaus und Buchhandlung des Blauen Kreuzes, sowie die erste katholische Trinkerheilanstalt St. Kamillushaus zu Heithausen bei Werden (Ruhr) mit dem Diplom zur bronzenen Medaille bedacht worden sind. Den Mutterhäusern aber der rheinischen und westfälischen Trinkerheilanstalten zu Lintorf und Friedrichshütte, der Diakonenanstalt zu Duisburg und der Anstalt Bethel bei Bielefeld wurde wegen ihrer vielseitigen Bestrebungen um die Volkswohlfahrt die goldene Medaille zuerkannt.

Die **Statistik** ergiebt, dass im Jahre 1900/1901 weder im Branntwein- noch im Bierverbrauch eine wesentliche Verschiebung stattgefunden hat und etwaige lokale Beobachtungen oder Einzelbeobachtungen über eine Wirkung der mannigfachen Arbeit aller der Vereine für Mässigkeitsförderung oder für die Enthaltsamkeit von alkoholischen Getränken ergeben im grossen ganzen keine Nachweise. Der Branntweinverbrauch im Reiche ist um eine Kleinigkeit zurückgegangen, und auch der sei begrüsst, es wurden nur 2417400 Hektoliter gegen 2449800 Hektoliter im Vorjahre an reinem Alkohol für Trinkzwecke versteuert bezw. verbraucht, und es kommt statt 4,4 Liter nur 4,3 Liter reiner Alkohol, der als Branntwein etc. getrunken wurde, auf den Kopf der Bevölkerung. Beim Bierverbrauch verzeichnet das Statistische Jahrbuch pro Kopf der Bevölkerung die gleiche Literzahl wie im vorhergegangenen Jahre, je 125 Liter, aber die Gesamtzahlen sind doch etwas höher, so dass der Minderverbrauch an Branntwein ausgeglichen ist. Im Jahre 1899 war der Gesamtverbrauch im Reiche 69449000 Hektoliter, 1900/1901 hingegen 70619000 Hektoliter.

In den einzelnen Steuergebieten haben aber Verschiebungen im Verbrauch stattgefunden. Das Brausteuergebiet Norddeutschlands und Mitteldeutschlands hat statt 104 Liter pro Kopf 106 Liter aufzuweisen, dagegen Bayern statt 248 Liter nur 246 Liter, Württemberg statt 193 Liter nur 181 Liter, Baden statt 170 Liter nur 161 Liter, die Reichslande statt 85 Liter nur 83 Liter. Es ist daraus ganz deutlich erkennbar, dass im Süden ein Ersatz für den Ausfall vorhanden gewesen sein muss, und er war faktisch vorhanden im Trauben-, Beeren- und Obstwein, was aber alles statistisch nicht zu fassen ist, weil die Steuern verschieden sind und sehr viel solcher Getränke als Haustrunk und als Eigenproduktion verbraucht wird, ohne selbst da, wo eine Steuer auf die Getränke im allgemeinen besteht und mit Strenge erhoben wird, steuerpflichtig zu sein.



Wollte man also die Steuerergebnisse aus Wein in Baden, Württemberg und Bayern für die Berechnung des Verbrauchs heranziehen, so würden doch ganz falsche Zahlen gewonnen werden.

Als sehr wahrscheinlich aber darf man stets annehmen, dass der Ausfall im Alkoholgebrauch in Form von Bier in guten Wein- und Obstjahren nichts weniger bedeutet als einen Minderalkoholverbrauch überhaupt, im Gegenteil ist für solche Jahre eher ein Mehrverbrauch anzunehmen. **M. M.**

Nach dem **Statistischen Jahrbuch für Württemberg** auf das Jahr 1901 war der Weinertrag im Jahre 1900 in Württemberg 438044 Hektoliter, und es wurden dazu eingeführt 17500 Hektoliter Wein und 40426 Doppelzentner Trauben, welche 26951 Hektoliter Wein ergeben.

Somit betrug die Gesamtmenge des in den Verbrauch gelangenden Weines 482495 Hektoliter, was bei einer Bevölkerung von 2169480 Einwohner $22^1/_4$ Liter auf den Kopf ergiebt. **M. M.**

Der deutsche Reichs-Anzeiger machte in seiner Ausgabe vom 15. November folgende beachtenswerten Veröffentlichungen:

Unfallhäufigkeit und Trunkenheit.

Dass der Einfluss der Trunkenheit wie überhaupt des reichlichen Alkoholgenusses auf die Unfallhäufigkeit ziemlich hoch anzuschlagen ist, liegt in der Natur der Einwirkung des Alkohols auf den menschlichen Organismus. Fast mehr noch als der zur Bewusstlosigkeit gesteigerte Rausch, welcher der Regel nach zur Beseitigung des Trunkenen von der Arbeitsstätte führt, wird die Nachwirkung des übermässigen Alkoholgenusses, ohne dass es zu Erscheinungen offenbarer Trunkenheit gekommen zu sein braucht, auf den Eintritt von Betriebsunfällen hinwirken.

Eine gesonderte Auszählung der durch missbräuchlichen Alkoholgenuss herbeigeführten Unfälle hat im Reichs-Versicherungsamt zum ersten Mal bei der Bearbeitung der Unfallstatistik für Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1901 stattgefunden. Diese stützt sich auf Zählkarten, die für jede verletzte oder getötete Person, für welche im Laufe des Jahres 1901 erstmalig von den Trägern der Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft eine Entschädigung festgestellt wurde, auszufüllen waren, und die eine genaue Schilderung des Hergangs und der Veranlassung des Unfalls und unter den aufzuführenden Ursachen des Unfalls auch „Trunkenheit“ enthalten.

Dessenungeachtet ist nicht anzunehmen, dass alle Fälle einer solchen Einwirkung des Alkoholgenusses erfasst werden, da schon der Begriff der Trunkenheit, zumal bei der Verschiedenheit der Landessitten und Anschauungen auf diesem Gebiete, kein einheitlicher ist, und die bezeichneten Nachwirkungen reichlichen Alkoholgenusses überhaupt von den verschiedenen Beurteilern der Fälle sich nicht



einwandfrei feststellen lassen. Das in den Unfallzählkarten niedergelegte, bei der Unfalluntersuchung erhobene Thatsachenmateiial kann hierfür jedenfalls nicht als zureichend betrachtet werden. Es ist daher als sicher anzunehmen, dass eine viel grössere Anzahl von Betriebsunfällen durch Trunkenheit und reichlichen Alkoholgenuss ursächlich beeinflusst ist, als die bezeichnete Auszählung ergeben hat.

Von den von der Unfallstatistik für Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1901 vorläufig ermittelten 56 936 Verletzten haben 94 den Unfall in der Trunkenheit, im Rausch u. s. w. erlitten, und zwar 93 Männer und 1 weibliche Person, mithin 0,17 % sämtlicher Verletzten.

Von diesen standen im Alter von

	absolut	%
unter 16 Jahren	—	—
16 bis unter 18 „	1	1,06
18 „ „ 20 „	3	3,20
20 „ „ 30 „	9	9,58
30 „ „ 40 „	21	22,34
40 „ „ 50 „	**29**	**30,85**
50 „ „ 60 „	21	22,34
60 „ „ 70 „	8	8,51
über 70 „	1	1,06
nicht ermittelt	1	1,06

Unter diesen Unfällen befanden sich 27 (28,72 %) mit tödlichem Verlauf, 5 (5,32 %), die voraussichtlich mit dauernder völliger, 30 (31,92 %), die mit dauernder teilweiser, und 32 (34,04 %), die mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit verknüpft waren.

Unter den Betriebseinrichtungen und Vorgängen, bei denen sich die Unfälle ereigneten, ist „Fuhrwerk (Ueberfahren, Absturz etc.)“ mit 56 (59,57 %) Verletzten, die ihren Unfall in der Trunkenheit, im Rausche etc. erlitten haben, am stärksten vertreten.

Darauf folgen:

	absolut	%
Fall von Leitern, Treppen etc., aus Luken etc., in Vertiefungen etc.	11	11,70
Tiere (Stoss, Schlag, Biss etc.) einschliesslich aller Unfälle beim Reiten	7	7,45
Arbeitsmaschinen (ausgenommen Hebemaschinen), Handwerkszeug und einfache Geräte (Hämmer, Meissel, Aexte, Hacken, Spaten etc.)	4	4,26
Feuergefährliche, heisse und ätzende Stoffe etc. (glühendes Metall, Gase, Dämpfe)	3	3,19
Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen	3	3,19
Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen etc.	1	1,06
Verschiedene andere Betriebseinrichtungen und Vorgänge	4	4,26

Auf die einzelnen Versicherungsträger veiteilt entfielen auf die ostpreussische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft 19, auf die schlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft 17, auf die westpreussische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft 10, auf die hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft 8, auf die posensche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft 5, auf die pommersche land- und



forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen, die oberbayerische land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft je 4, auf die brandenburgische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die westfälische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die mittelfränkische land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft je 3, auf die rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen, die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Grossherzogtum Hessen je 2 Verletzte, und auf die schwäbische land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für den Donaukreis, die mecklenburg-schwerinische land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die oldenburgische land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die braunschweigische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die koburgische land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die Regierung zu Schleswig und die Regierungs-Finanzkammer zu Bayreuth je 1 Verletzter, welche ihren Unfall in der Trunkenheit, im Rausch etc. erlitten hatten.

Zwei kleine Schriftchen, welche der Volksaufklärung dienen, seien an dieser Stelle besonders hervorgehoben. Es handelt sich um eine Neuauflage des **„Mässigkeits-Katechismus“** (10 Pfg.) von Pfarrer Neumann und um die von Pfarrer Kapitza im Auftrage des Oberschlesischen Bezirksvereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke verfassten **„Gewissensfragen über das Trinken“** (15 Pfg.). Beiden an die Massen des Volkes gerichteten Abhandlungen, welche bei grösseren Bezügen zu Agitationen entsprechend billiger, wünschen wir die grösstmöglichste Verbreitung!

G. Asmussen: Eine Idee, Verlag von Friedrich Reinhard in Basel, 1903, 243 Seiten, Preis 3 Mark.

Verfasser bringt einen Tendenzroman unter diesem Titel auf den Markt, welcher in ansprechender, interessanter Weise die Trinksitten und ihre Schädigungen geisselt und die Vorteile der Enthaltsamkeit in's grelle Licht setzt. Dabei werden sowohl die unheilvollen Wirkungen der akuten Alkoholvergiftung als auch besonders die Dipsomanie treffend charakterisiert, Personen und Verhältnisse vorzüglich gekennzeichnet und wirksame Stimmungsbilder vorgeführt. Das Buch ist nach des Verfassers Art flott geschrieben und wird ihm hiermit die grösstmöglichste Verbreitung gewünscht. — Möge mancher für sich ein prächtiges Weihnachtsgeschenk darin erblicken, welches ihm für das neue Jahr neuen Mut und neue Hoffnungen, wie dem Helden der Geschichte die eigene Kraft verleiht.

In **Japan** sind die **Steuergesetze** (Besteuerung und Steuervergütigung) des Alkohols und alkoholhaltiger Getränke durch mehrere am 1. Oktober in Kraft getretenen Gesetze geregelt worden, deren hauptsächlichster Inhalt nach den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes (22. Mai 1902) folgender ist:



Das Sake(Reiswein)steuergesetz vom 22. März 1896 ist abgeändert. Die neue Fassung unterscheidet fünf Sakearten, welche je nach ihrem Alkoholgehalt mit verschiedenen Steuersätzen belegt sind.

Die Erzeugung von Alkohol und alkoholhaltigen Getränken ist anzeige- und steuerpflichtig. Die Besteuerung erfolgt nach der hergestellten Menge und beträgt 75 Yen für die Einheit reinen Alkohols (vom spec. Gewicht 0,7947 bei 15° C.), der im Prozent der ursprünglichen Menge Koku enthalten ist, jedoch in keinem Falle weniger als 16 Yen für das Koku. Die Sakearte, Bier und aus Trauben gewonnener Wein fallen nicht unter diesen Gesetzesparagraphen.

Die gewonnene Menge wird gewöhnlich durch amtliche Prüfung zur Zeit der Herstellung ermittelt; ist dies nicht möglich, so erfolgt die Berechnung der Steuer auf Grund der vorhandenen Menge. Nicht steuerpflichtig sind unter gewissen Bedingungen Alkohol und alkoholhaltige Getränke, welche als Material zur Herstellung von Flüssigkeiten ähnlicher Art in demselben Betriebe dienen sollen. Den Steuerbeamten steht das Recht der Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und der Prüfung des gesamten Betriebes zu. Die Strafbestimmungen sehen eine Reihe von Strafen für die einzelnen Gesetzesübertretungen vor.

Die Rückvergütung der Steuer bei der Ausfuhr von Alkohol, Shurui oder andere Getränke mit Ausnahme von Wein ist besonders geregelt. Die Steuervergütung für Alkokol, der im Inlande zu medizinischen und gewerblichen Zwecken (ausgenommen die Bereitung von Shurui oder anderen Getränken) Verwendung findet, kann beantragt werden, wenn jedesmal über ein Koku Alkohol verbraucht ist.

Das Biersteuergesetz lehnt sich eng an das Alkoholsteuergesetz an. Die Brauereibetriebe sind anzeigepflichtig und unterliegen der Kontrolle durch die Steuerbehörde. Die Steuer wird von dem Brauer zum Satze von 7 Yen für das gebrannte Koku erhoben. Das innerhalb der Brauerei durch natürliche Unfälle in Verlust geratene Bier kann steuerfrei bleiben.

Bezüglich der in Neu-Süd-Wales einzuführenden Spirituosen hat der Schatzmeister laut Bekanntmachung vom 6. September 1901 den Alkoholgehalt wie folgt festgesetzt: Brandy, Whisky und Rum 25° unter Probestärke, Genever 35° unter Probestärke.

Hoppe.

Der **Alkoholunterricht** ist in den öffentlichen Schulen Chicagos durch den übereinstimmenden Beschluss der Schuldirektoren eingeführt worden, welche sich bereits im vorigen Jahre dahin ausgesprochen haben, dass die Schule alles im Kampf gegen die Unmässigkeit thun muss, was in ihren Kräften steht, und dass die Schüler eine möglichst genaue Kenntnis über die physiologischen und hygienischen Wirkungen des Alkohols erhalten sollen. Medizinische Autoritäten, welche vom Direktorenverein zu Rate gezogen waren, ob dabei der Alkohol noch als Nahrungsmittel gelten dürfe, haben sich übereinstimmend dahin ausgesprochen, dass er als Nahrungsmittel im gewöhnlichen Sinne nicht gelten könne und dass, wenn er auch theoretisch als Sparmittel gelten könne, dies doch für den praktischen Unterricht ohne Belang sei, für welchen nur die schädlichen Eigenschaften des Alkohols in Betracht kommen.

Hoppe.



Ueber die **Weinproduktion der Welt** giebt das Bulletin de statistique, Oktober 1901, nach dem Bulletin di legislazione e statistica daganale et commerciale eine Reihe interessanter Daten, denen ich folgendes entnehme:

Die Weinproduktion betrug:

		in 1000 hl
Frankreich	(1900)	67 353
Italien	(1900)	29 900
Spanien	(1898)	28 089
Oesterreich	(1898)	4 224
Bulgarien	(1890)	3 660
Rumänien	(1900)	3 542
Russland	(1899)	3 250
Portugal	(1899)	3 200
Ungarn	(1899)	2 041
Deutschland	(1898)	1 407
Serbien	(1899)	1 100
Türkei *)	(1899)	944
Schweiz	(1899)	868
Griechenland	(1900)	770
Europa		150 348
Algerien	(1900)	5 444
Tunis	(1900)	356
Azoren, Madeira	(1898)	235
Capland	(1899)	219
Afrika		6 254

		in 1000 hl
Chile	(1899)	2 850
Argentinien	(1900)	1 750
Verein. Staaten	(1898)	920
Brasilien	(1899)	520
Peru	(1899)	100
Bolivia	(1899)	38
Uruguay	(1897)	34
Mexiko	(1898)	9
Amerika		6 221
Insel Cypern	(1898)	105
Persien	(1899)	42
Asien		147
Australien (98-1900)		130
Im ganzen also:		
Europa		150 340
Afrika		6 254
Amerika		6 221
Asien		147
Australien		130
Summa . . .		163 100

Hoppe.

*) Mit Einschluss der asiatischen Türkei.

Das **Oesterreichische Ministerium** hat auch eine Eingabe des österreichischen Vereins gegen Trunksucht (in welchem hingewiesen wurde, dass seitens einer Gewerbebehörde erster Instanz ein Gesuch um Erteilung einer sog. „alkoholfreien Speiseanstalt" wegen mangelnden Lokalbedarfs abgewiesen worden sei) folgenden beachtenswerten Erlass betr. Verleihung von Konzessionen für sog. „alkoholfreie Speiseanstalten" ergehen lassen (18. März 1902):

„Den vom Verein in Bethätigung seiner gewiss zu billigenden allgemeinen Bestrebungen willfahrend, beehre ich mich Hochdieselben zu ersuchen, die Aufmerksamkeit der Gewerbebehörden darauf zu lenken, dass bei Beurteilung von Gesuchen um Erteilung von Konzessionen für Speiseanstalten, in welchen ein Ausschank alkoholhaltiger Getränke nicht betrieben werden soll, der Natur der Sache nach andere Gesichtspunkte der Bevölkerung nach Errichtung derartiger Speiseanstalten sich ergeben, als dies bei Gast- und Schankgewerben im allgemeinen der Fall ist.



Es wird daher Sache der Gewerbebehörden sein, bei Amtshandlungen hinsichtlich der Konzessionierung von Gast- und Schankgewerben Betriebe mit oder ohne Ausschank alkoholischer Getränke streng von einander zu halten.

Selbstverständlich wird der Erteilung von Konzessionen für derartige „alkoholfreie Speiseanstalten" zur Vermeidung von Missbräuchen die sorgfältigste Prüfung der Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers vorauszugehen haben.

Derlei Speiseanstalten sind ferner genau zu überwachen, und wird jede Ueberschreitung der erteilten Befugnisse strengstens zu ahnden, eventuell auch mit Entziehung der Konzessionen vorzugehen sein.

Erweiterungen der ursprünglichen Konzession auf die Berechtigung zum Ausschank „alkoholischer Getränke sind solchen Anstalten grundsätzlich nicht zu erteilen.

Hoppe.



III. Litteraturberichte.

Uebersicht über die Alkohol-Litteratur

von **Dr. med. Hoppe.**

I. Allgemeines.

Duchaux: L'hygiène sociale. Paris. F. Alcan. 1902.

D. bespricht die Rückwirkung der Krankheiten auf die menschliche Gesellschaft und die Mittel, welche dieselbe zu ihrem Schutze besitzt. U. A. wird der Alkoholismus ausführlich behandelt, dessen Bekämpfung in allererster Linie zu den Aufgaben einer zweckmässigen sozialen Hygiene gehöre. Die verderblichen Folgen des Alkoholismus werden klar dargestellt und die Mittel zu seiner Bekämpfung in grossen Zügen geschildert.

Giovanni Gallo: Allgemeine Betrachtungen über London und den dort herrschenden Alkoholismus. — Brief aus London. Münchner med. Wochenschrift 1902, No. 35.

G. giebt von dem in London herrschenden Alkoholismus eine interessante Schilderung. Der Schnaps ist ja überall im Staate der grosse Tröster der Mühseligen und Beladenen, aber nirgends werde dieser Tröster so sehr in Anspruch genommen, als gerade in London. „Ueberall an allen Ecken und Enden der Riesenstadt sieht man die riesigen, prachtvollen Lampen der Bars aufleuchten und sie locken nicht vergebens, denn alle diese zahllosen Lokale sind gefüllt mit Männern und Frauen, die stehend und hastig, wie hier alles geschieht, einige Gläser Whisky und die schweren englischen Biere hinunterstürzen. Viel seltener als bei uns sieht man Limonaden- oder Eiswasserverkäufer, obwohl die Hitze während meines Aufenthalts sicher nichts zu wünschen übrig liess. Diese unschädlichen Erfrischungsmittel scheinen sich beim Volke keiner besonderen Beliebtheit zu erfreuen, der Akoholteufel hält hier alle in seine Bande, man sieht überall sinnlos Betrunkene, besonders auch Frauen, und das war es, was mir in London den nachhaltigsten und schmerzlichsten Eindruck gemacht hat. Damit hängt es wohl auch zusammen, dass man überall so elende, verlumpte Gestalten sieht, gegen die der ärgste neapolitanische Lazzaroni noch einen günstigen Eindruck macht. Es mag Zufall sein, dass ich bei den wenigen Autopsien, denen beizuwohnen ich Gelegenheit hatte, jedesmal sklerotische Alterationen (Verhärtungen) der Aorta und der Arterien sah, oder dass die Trunksucht bezw. ihre Folgen sich auch in den Krankenhäusern etc. sehr unliebsam bemerkbar machen, ist klar. Was nützen dagegen alle Bestrebungen der Regierung, der Temperenzler und dergleichen? Man erschwert den Speiserestaurants die Konzession für Wein- und Bierverkauf und dieselben helfen sich, indem sie ihren Gästen die gewünschten Getränke vom nächsten Shop oder Bar holen lassen, und für den, der nur trinken will, giebt es ja Bars genug.



So lange die Regierung nicht den Mut hat, die Schnäpse und starken Biere mit solch hoher Steuer zu belegen, dass sie durch alkoholfreie Getränke (oder durch das leichte Lagerbier?) verdrängt werden, wird die Alkoholfrage nicht so leicht verschwinden."

Aethertrinken in Glasgow. Neben Ostpreussen (Litthauen) is es bekanntlich besonders Irland gewesen, wo der Aethermissbrauch bekannt geworden ist. Nunmehr wird auch aus Glasgow in einem Bericht des Polizeipräsidenten an den Magistrat betont, dass man auf Grund neuerer Untersuchungen zur Ueberzeugung gelangt sei, dass daselbst bedeutende Quantitäten Aether von einigen wenigen Chemikern zu Trinkzwecken verkauft werden, dass der Aetherausschank auf gewisse niedrigere Lokale beschränkt und dass die Zahl der Aethertrinker verhältnismässig gering sei. Infolge dieses Berichtes ist die parlamentarische Gesetzeskommission ersucht worden, Massregeln zu treffen, um den Aether auf die Giftliste zu bringen, was nur durch das „Privy Concil" geschehen kann. — Lancet 1902, 23. Aug. S. 557.

A. D. Lake (New-York): The civilized Indian, his physical caracteristics and some of his diseases. (New-York, Med. Journ. 1902, 8. März.)

Was den Alkoholismus betrifft, so ist Trunksucht bei den Indianern sehr verbreitet und zahlreiche Krankheiten sind direkt auf Alkoholgenuss zurückzuführen. Die Angewöhnung erfolgt in zahlreichen Fällen in einem frühen Lebensalter, und scheint die Individuen stärker zu beherrschen, als bei irgend einem anderen Volke. Ein grosser Teil ihres ganzen Verdienstes wird für alkoholische Getränke ausgegeben. Die Todesrate ist eine sehr grosse, und die Tuberkulose ist bei ihnen sehr verbeitet, ein Drittel der Kinder stirbt an dieser Krankheit vor dem 5. Lebensjahre.

M. Herzog: Liefert das Pankreas ein Dextrose spaltendes, Alkohol und Kohlensäure bildendes Enzym? — Hofmeister's Beiträge zur chem. Physiol. u. Pathol. Bd. II p. 102. — Centralbl. f. innere Medizin. 1902, No. 36.

Die Hefe spaltet mittels der in ihr enthaltenen Zymase (Buchner) die Dextrose in Alkohol und Kohlensäure. Angeblich wurde auch Alkohol in tierischen Geweben und Flüssigkeiten beobachtet. In der Annahme nun, dass das Pankreas vermittels eines von ihm erzeugten Enzyms den Zuckerumsatz bewerkstelligt, versuchte H. Alkohol im Pankreas verschiedener Tiere nachzuweisen unter vorsichtigem Ausschluss des die Zymase schädigenden Trypsins. H. hat zwar Alkohol nachweisen können, giebt aber selbst zu, dass seine Versuche weder abgeschlossen noch die Resultate ganz unanfechtbar seien. Doch verdienen die Versuche eine Nachprüfung und Weiterführung.

N. Petkow (Sofia): Bulgarische Weine. Zeitschr. f. Untersuchung d. Nahrungs- u. Genussm. 1901. H. 24, S. 1153.

Der Weinbau spielt wie in allen südeuropäischen Ländern so auch in Bulgarien eine grosse Rolle, und da hier bis vor kurzem Bierbrauereien so gut wie ganz fehlten, so wurde von alkoholischen Getränken bisher nur Wein getrunken, dessen Verbrauch infolgedessen auch ein ausserordentlich grosser war. Bulgarien steht in dieser Beziehung an 3. Stelle in Europa. Vorwiegend werden schwere, herbe Rotweine erzeugt, aber auch zahlreiche Weissweine gewonnen, die in Geschmack und Farbe den südfranzösischen und spanischen Weissweinen ähneln. Der Most wird fast allgemein noch dadurch gewonnen, dass man die Beeren mit blossen Füssen in Bottichen oder mittels hölzerner Keulen in Holzbutten zerdrückt. Die neueren Verfahren der Weingewinnung wurden bis jetzt in den staatlichen Wein- und Ackerbauschulen zu Plewna und Sedowo in Anwendung gebracht. Die Weinerzeugung hat gegen früher bedeutend nachgelassen, weil die Phylloxera seit 1884 von Nordwesten nach Südosten vorschreitend bis jetzt 11,11 % der bulgarischen Weinberge vernichtet hat. Als Ersatz wurden bedeutende Mengen Wein aus der Türkei und Griechenland eingeführt, welche sich im allgemeinen als unverfälscht erwiesen. Was die bulgarischen Weine selbst betrifft, so hat P. 52 Sorten genauer untersucht, deren Zusammensetzung in Tabellenform mitge-

teilt wird. Der Alkoholgehalt schwankt von 6,21—11,88 g in 100 ccm.

Karl Windisch: Ergebnisse der Untersuchung reiner Naturweine des Jahres 1900 aus den preussischen Weinbaugebieten. Zeitschr. f. Untersuchung d. Nahrungs- u. Genussm. 1902. No. 2, S. 49.

W. hat 17 Weine des Rheingaues, 18 des Nahegebietes, 1 aus Crossen a. O. und 6 Rotweine (3 Ahr-, 2 Rhein-, 1 Crossen a. O.) untersucht. Die Rheingauer Weine waren sehr reich an Extrakt, hatten aber verhältnismässig geringen Mineralstoffgehalt, ebenso die Nahe- und Moselweine, welche alle drei Weinsäure enthielten. Der ostdeutsche Weisswein blieb im Extraktgehalt hinter den neuen gesetzlichen Grenzbestimmungen zurück. Die Rotweine waren sämtlich reich an Extrakt und namentlich an Mineralstoffen. Der Alkoholgehalt in den Rheinweinen schwankte von 6,98 (Geisenheimer) bis 10,59 g (Markobrunner) in 100 ccm, der Mosel- und Naheweine zwischen 5,76 (Wittlich und Lieserthal) und 9,78 (Monzingen), der Rheinweine zwischen 7,35 (Ahr) und 9,60 (Unkel a. Rhein, Berg), der Weisswein aus Crossen a. O. enthielt 8,27 g Alkohol.

F. W. Ludwig: Arak, ein Nationalgetränk der Eingeborenen des Jenisseiskischen Gouvernements. — Wratsch 1901, 21, S. 883. Zeitschrift f. Untersuchung d. Nahrungs- u. Genussm. 1901, S. 423.

Der „Arak“ wird aus Kuh- u. Stutenmilch, welche schon in Gärung übergegangen ist, hergestellt und hat den spezifischen Geruch der sauren Milch. L. hat 2 Proben verschiedener Herkunft untersucht und in der einen 7,32 vol. proc. Alkohol, 0,164 % Fuselöl, 0,027 % Milchsäure und 0,054 % Essigsäure; in der anderen 11 vol. proc. Alkohol, 0,0272 % Fuselöl, 0,031 % Milchsäure und 0,081 % Essigsäure gefunden. Beide Sorten hatten grosse Aehnlichkeit mit dem Krugbranntwein, welcher nur 4—6 mal mehr Alkohol enthält, durch wiederholte Destillation können die Beimengungen bis auf ein Geringes vermindert und der Alkoholgehalt bis auf 40 und mehr vol. proc. gebracht werden.

Aug. Schneegans: Ueber die Zusammensetzung der süssen Rosinenweine. — Arch. f. Pharmacie 1901, S. 589—591. Zeitschr. f. Untersuch. d. Nahrungs- u. Genussm. 1902, No. 10, S. 487.

Die Weine wurden nur aus Rosinen (Korinthen resp. Thyra-Rosinen) und Wasser durch Gärung hergestellt, sie waren völlig klar und hell bis dunkelrothbraun, sie enthielten 11,34—12,19 g Alkohol in 100 ccm und 8,35—11,55 g Gesamtextrakt.

X. Rocques: Zusammensetzung der Weissweine von Sauternes. Anal. chim. analy. 1901, S. 366—371. Zeitschr. f. Untersuchung der Nahrungs- u. Genussm. 1902, No. 10, S. 485.

R. hat 7 Jahrgänge des Weines von Schloss Yquem untersucht und einen Alkoholgehalt von 11,70—14,90 vol. proc. und Extraktgehalt von 3,30—11,785 g in 100 ccm (bei 100° C.) gefunden.

O. Saare u. **H. Hanow:** Bestimmung des Aethylalkohols im Fuselöl. — Zeitschrift f. Spiritusindustrie 1902, 25. — Unters. f. Nahrungs- u. Genussmittel. 1902, H. 17.

Nach dem von den Verff. beschriebenen Verfahren bestimmten sie im Rohfuselöl einen Gehalt von 71 vol. proc. Fuselöl, 14,9 vol. proc. Aethylalkohol und 14,1 vol. proc. Wasser.

Die Beurteilung der Branntweine hinsichtlich ihres Gehalts an Ester, Säuren, höheren Alkoholen etc. — Aus dem Laborat. d. Schweiz. Alkohol-Verwalt. — Schweiz. Wochenschr. f. Chem. u. Pharm. 1901, S. 479—486. — Unters. d. Nahrungs- u. Genussm. 1902, No. 9, S. 442.

Untersucht wurden 1. unter Kontrolle der Alkoholverwaltung hergestellte Weindestillate, welche 49,5—74,2 vol. proc. Alkohol und an Verunreinigungen zusammen 0,49—9,80 auf 1000 Raumteile (resp. 1,0—13,8 auf absol. Alkohol berechnet) enthielten. 2. 8 verschiedene französische Kognaks und Weindestillate enthielten 38,1—63,7 vol. proc. Alkohol



und an Verunreinigungen zusammen 0,68 bis 4,08 (resp. 1,30—7,40 auf abs. Alkohol berechnet) p. m.; nur käuflicher Kognak (mit einem Alkoholgehalt von 38,1 vol. proc.) war fuselfrei. 3. Verschiedene Sorten von Kirschwasser, Alkoholgehalt 42,8—59,2 vol. proc., Verunreinigungen 3,23—15,17 p. m. (resp. auf abs. Alkohol berechnet 5,86—25,64). 4. Verschiedene Aepfel-Rohspritte der Brennkampagne 1900/1901 Alkoholgehalt (mit einer Ausnahme von 52,4 vol. proc.) 83,9—95,0 vol. proc.; Verunreinigungen 0,84—7,63 (resp. 0,88—8,90) p. m.

O. Emmering: Ueber das Vorkommen von normalem Butylalkohol in Kornfuselöl. Ber. deutsch. chem. Ges. 1902, S. 694 ff. Hygien. Rundsch. 1902, No. 17, S. 884.

In den Fuselölen des Handels bildet überall den Hauptbestandteil der Amylalkohol, während die Menge der übrigen Alkohole ganz ausserordentlich wechselt. Der Isobutylalkohol wurde fast immer in reichlichen Mengen gefunden, das Vorkommen von Butylalkohol dagegen konnte nur sehr selten festgestellt werden. Er fand sich niemals in Kartoffelfusel, dagegen gelang es aus Kornfuselöl (von einer westfälischen Brennerei) kleine Mengen desselben zu gewinnen und zwar aus 10 kg Fuselöl 2,5 g reinen n. Butylalkohol (Siedepunkt 116°).

J. Habermann und **A. Oesterreicher:** Beitrag zur Prüfung weingeistiger Flüssigkeiten auf Methylalkohol. — Zeitschr. f. analyt. Chem. 1901, S. 721—724; Zeitschr. f. Unters. d. Nahrungs- u. Genussm. 1902, No. 9, S. 442.

Das von den Verff. angegebene Verfahren liefert nur dann befriedigende Ergebnisse, wenn der Gehalt an Methylalkohol nicht unter 5 % beträgt.

J. T. Havitt: Der verzögernde Einfluss von Aldehyden auf die Reife geistiger Getränke. — Journ. Loc. Chem. Ind. 1902, 21, S. 96. — Chem. Centralbl. 1902, S. 605.

Als Bestandteile geistiger Getränke sind ausser Alkoholen, Fettsäuren und deren Ester, Aldehyde, Ketone und Basen nachgewiesen worden. Unter den Aldehyden zeichnet sich durch besonders schädliche Wirkungen das durch Zersetzen von Kohlehydrate gebildete Furfurol aus, welches besonders im Whisky enthalten ist, wie H. durch Untersuchung einer Reihe von Whiskyproben kolorimetisch (Rotfärbung bei Einwirkung von Furfurol auf Anilinacetat) festgestellt hat. Die Verbesserung der Trinkbranntweine beim Lagern beruht nicht zum geringsten Teile darauf, dass insbesondere die Aldehyde allmählich verdunsten. Um diesen Vorgang der Reife zu beschleunigen, empfiehlt H. die Aldehyde auf chemischem Wege (durch phenylhydrazinfulfsosaures Natrium) zu entfernen.

A. Hubert: Analyse des Absynth. — Annal de chimie analyt. 1901, 409 bis 413. — Zeitschr. f. Untersuchung d. Nahrungs- u. Genussm. 1902, H. 17.

Der Absynth wird auf 2 verschiedene Arten hergestellt: 1. durch Destillation, indem verschiedene Pflanzen (Anis, Fenchel, Wermuth) mit Alkohol behandelt und destilliert, das Destillat auf 50—71 vol. proc. Alkohol eingestellt und mit etwas Chlorophyll grün gefärbt wird. 2. Durch Zusatz von ätherischen Oelen zu Alkohol, die aus den genannten Pflanzen hergestelltwerden.DieFälschungen bestehen darin, dass die teuren ätherischen Oele durch Harze (Colophonium, Gujak) ersetzt werden, die mit Wasser ebenso wie die Oele eine milchige Trübung geben, und die Farbe des Absynths, welche von Artemisa pontica herrührt, nachgemacht wird. — Die Untersuchung von 12 Absynthproben ergab: Alkohol 44—67,6 vol. proc., Aldehyde 0,005 bis 0,155 g, Furfurol 0,0002 — 0,0007 g, Ester 0,005—0,1239, äther. Oele 1,5 bis 4,25 g im Liter.

P. M. Butjajin: „Chanchin", ein chinesischer Branntwein. — Techuol 1901, XI, 9. — Zeitschr. f. Untersuchung d. Nahrungs- u. Genussm. 1902, S. 815.

B. untersuchte das ihm gelegentlich der chinesischen Kriegswirren bekannt gewordene chinesische Nationalgetränk, welches 52 vol. proc. Alkohol, 0,2288 Fuselöl, 4,14 Säuren, 0,20 Extrakt und 0,078 Mineralstoff enthielt. Qualitativ wurde auch Aldehyd, Pyridin und Funfurol nachgewiesen.



Der Chanchin wird vorzugsweise aus Hirse (Sorghum vulgare), aber auch aus Reis, Gerste etc. hergestellt. Da die Nachfrage danach sehr gross ist, so giebt es eine Menge von Fabriken, die in der Mandschurei gegen 2 Mill. Wedro herstellen; auch als Hausindustrie wird die Fabrikation geübt. Eine Branntweinsteuer giebt es nicht. Die Flasche Chanchin kostet 8—15 Kopeken. Aufbewahrt wird der Chanchin in Gefässen, die aus Ruten geflochten und inwendig mit Lehm ausgestrichen sind. Nach Genuss grösserer zur Trunkenheit führender Mengen soll grosser Durst auftreten, dessen Befriedigung durch Wasser abermals Trunkenheit herbeiführen soll.

M. G. Filow: Ergebnisse der Untersuchung von Monopolbranntwein in der Stadt Kiew. — Farmazeft 1900, 8 — Zeitschr. f. Unters. d. Nahrungs- u. Genussm. 1901, H. 9, S. 422.

F. hat 35 Monopolbranntweinproben untersucht und zwar 22 Proben einfachen Monopolbranntwein, $^1/_{20}$ Wedro (600 ccm) zu 35 Kopeken, 10 Proben Tischbranntwein zu 50 Kopeken und 3 Proben 57%igen Spiritus $^1/_{20}$ Wedro zu 50 Kopeken. 2 Proben waren völlig frei von Aldehyd, in 28 wurde Aldehyd in sehr geringen Mengen gefunden. Pyridin wurde in 24 Proben auch nur in geringen Mengen (mit 1 Ausnahme) gefunden, Furfurol in keiner Probe. Fuselöl fand sich in 19 Proben in einer Menge von 0,0088 bis 0,1525 vol. proc. Auf 40%igen Alkoholgehalt bezogen, war der Fuselgehalt in den untersuchten Proben folgender:

Fuselöl 0%	in 16 Proben	oder	45,71%
unter 0,01%	„ 2 „	„	5,71%
0,01—0,10%	„ 16 „	„	45,71%
0,10%	„ 1 „	„	2,85%

In 22 Proben schwankte der Trockenrückstand zwischen 0,07 — 0,41 g auf 1 Liter, davon waren 0,010—0,070 organischer, 0,045—0,345 anorganischer Natur.

Gegenüber einer von Runa i. J. 1892 angestellten Untersuchung von Branntwein in Kiew, wobei sich als der geringste Fuselgehalt 0,4—0,5% (auf abs. Alkohol bezogen) in 18,18% der Proben, und 1% bis 2% Fusel in 45,45% der Proben ergaben und beträchtliche Mengen Aldehyd, Pyridin und Furfurol gefunden wurde, zeigten die von F. untersuchten Proben, welche auch die von 6 anderen Analytikern untersuchten 235 russischen Proben und selbst die von Selle untersuchten 265 deutschen Branntweinproben übertrafen, eine wesentliche Besserung. Die „hervorragende Güte des Monopolbranntweins“ erklärt sich nach F. daraus, dass der Staat von Privatleuten nur Branntwein mit geringen Beimengungen ankauft und einer nochmaligen Destillation und Filtration durch Kohle unterzieht.

W. Fawr: Ueber die Eigenschaften des Monopolbranntweins. — Westnik obshtshest gigienyi 1900, 10., S. 1598. — Zeitschrift f. Untersuchung d. Nahrungs- u. Genussm. 1901, H. 9, S. 423.

F. ist kein solcher Lobredner des Monopolbranntweins, er hat 15 Proben untersucht und nur 5 frei von Fusel gefunden, während die übrigen 0,009 bis 0,141% Fusel enthielten; namentlich die geringeren Sorten enthielten Fuselbeimengungen, 10 vor der Einführung des Monopols untersuchte Branntweine enthielten allerdings 0,015—0,531 Fuselöl.

II. Physiologie und Toxicologie.

Charles Valentino: Du mode d'action de l'alcool sur l'économie dans l'alcoolisme aigu; l'alcool toxique et comme deshydratant. — Revue de méd. Jan. 1902 — München. med. Wochensch. 1902, Nr. 20.

Auf Grund von Tierversuchen kommt V. zu dem Resultat, dass der Alkohol ein krampferregendes Gift sei, welches äusserlich noch stark wasserentziehend wirke. Der Rausch ist nach ihm die Folge der giftigen und das schliessliche Koma die der wasserentziehenden Wirkung; die erstere ist um so länger anhaltend, je konzentrierter der Alkohol ist. Beim gewöhnlichen Wein komme nur die wasserentziehende Kraft in Betracht (? Ref.), die besonders zu fürchten und bei genügend langer Dauer imstande sei ein schweres Koma hervorzurufen. Wenn im gewöhnlichen Leben die wasserentziehende Wirkung unbemerkt bleibe, so sei sie trotzdem vorhanden. Diese üble Folge reihe sich den übrigen bekannten noch an. Der konzentrierte Alkohol sei wegen seiner stärker wasserentziehenden Kraft gefährlicher als der verdünnte.



Reide Hunt: The toxicity of methyl alcohol. — Johns Hopkins Hosp. Bulletin 1902, vol. 13, Nr. 137—38, S. 213 bis 225.

H. hat sowohl die akute als die chronische Vergiftung durch Methylalkohol bei Kaninchen studiert und beim Vergleich mit der Aethylalkoholvergiftung gefunden, dass ceteris paribus die Vergiftung durch Aethylalkohol wesentlich schneller zum Tode führt. So erfolgt der Tod bei einem Hunde von 2,28 kg mit 10 g Methylalkohol pro Kilo in 24 Stunden, bei einem Hunde von 2,17 kg mit 10 g Aethylalkohol pro Kilo aber in 6 Stunden. Methylalkohol sei aber giftiger als Aethylalkohol. Besonders werden die höhere Nervenzentra durch den Methylalkohol affiziert, wie durch das tiefe und lange Koma (bei Menschen und Affen durch die oft beobachtete Blindheit) bewiesen werde; dasselbe ist länger als nach Aethylalkoholvergiftung. Da beim Menschen das Nervensystem empfindlicher ist als bei vielen Tieren, so leidet er unter Methylalkohol wahrscheinlich in noch höherem Grade und so erklärt es sich, dass Menschen durch Methylalkohol oft schon nach Dosen zu Grunde gehen, welche beim Aethylalkohol anstandslos ertragen werden. Besonders empfindlich scheinen die Zellen der Netzhaut zu sein, welche oft schon nach ganz geringen Dosen von Methylalkohol leidet. Was die chronische Methylalkoholvergiftung betrifft, so hatten bereits Pohl sowie Joffroy und Sérieux und zuletzt Birch-Hirschfeld konstatiert, dass Tiere der chronischen Vergiftung von Methylalkohol viel leichter erliegen als bei Vergiftung durch andere Alkohole. Die Versuche, welche H. an Hunden und Kaninchen angestellt hat, indem er sie subakut vergiftete, bestätigen im allgemeinen diese Beobachtungen. Während die Hunde, welche Methylalkohol bekamen (3—6 g pro kg an 3—4—5 Tagen) alle zu Grunde gingen, erholten sich die Kontrolltiere, welche ebensoviel oder mehr Aethylalkohol erhalten hatten. Kaninchen sind zu den Versuchen etwas weniger geeignet, weil, wenn eine bestimmte Dosis überschritten wird, diese Tiere allem Alkohol schnell erliegen, während die Vergiftung unterhalb dieser Grenze bei den Kaninchen einen zu chronischen Verlauf nimmt. Bei Einhaltung der Grenze aber sind die Unterschiede zwischen den beiden Alkoholen ebenso deutlich. — Die Ursache der grösseren Giftigkeit des Methylalkohols bei der subakuten und chronischen Vergiftung liegt nach Pohl darin, dass Methylalkohol im Körper zur ausserordentlich giftigen Ameisensäure verbrannt wird. Die Verunreinigungen des Methylalkohols in den Handelspräparaten spielen, wie einige Versuche H's beweisen, eine ebenso geringe Rolle wie die Verunreinigungen des Aethylalkohols.

René Sand: Action thérapeutique de l'arsénique, de la quinine, du fer et de l'alcohol sur les infusoires ciliés. — Annal. publiées par la société royale des sciences med. et nat. de Bruxelles 1901, vol. 10, H. 4. — Münch. med. Wochenschr. 1902 No. 12. — Zeitschrift für allgemeine Physiologie 1902, H. 3 u. 4, S. 262.

Um die Wirkung dieser Stoffe in therapeutischen Dosen auf die lebenden Zellen zu untersuchen, hat S. Infusorien zu Untersuchungsobjekten benutzt und zwar Stylonychia pendulata, wovon eine Reinkultur in Stärkekleister angelegt wurde. Für jeden Versuch wurde ein Infusorium isoliert, das sich nach 2 bis 18 Stunden in 2 gleiche Individuen geteilt hatte. Die Kultur, die aus dem einen gewonnen wurde, diente zu den Versuchen, die andere zur Kontrolle. Die stärkste Wirkung hatte das Arsenik. In Lösungen von $^1/_{1\,000\,000}$ blieben die Tiere lebend, teilten sich aber langsamer als normal; während bei 10 mal dünneren Lösungen von $^1/_{10\,000\,000}$ die Kulturen nach 5 bis 6 Tagen die doppelte Anzahl an Individuen als die Kontrollkulturen zeigten. Aehnlich wirkte schwefelsaures Chinin, welches schon bei $^1/_{250\,000}$ eine doppelte Teilungsgeschwindigkeit ergab. Alkohol dagegen wirkte in allen, auch den schwächsten angewandten Konzentrationen ($^1/_{1000}$) hemmend auf die Teilung ein.

J. Swientochowski: Ueber den Einfluss des Alkohols auf die Blutzirkulation. — Zeitschr. f. klin. Medizin 1902. Band 46, S. 284—310.

Der Einfluss des Alkohols auf das Zirkulationssystem zeigt sich in den Veränderungen 1) der Anzahl der Herzkontraktionen (Pulsfrequenz), 2) der Kraft



der Kontraktionen resp. des Blutdrucks, 3) der Gefässweite (Zusammenziehung oder Erweiterung). S. hat jeden der 3 Faktoren einzeln unter die Wirkung des Alkohols studiert.

Am deutlichsten ist unter Alkoholwirkung die Erweiterung der Blutgefässe welche fast ausschliesslich die peripheren Gefässe (am meisten die Hautgefässe) betrifft und allgemein anerkannt ist. Sie beginnt nach den Versuchen, die S. an 30 erwachsenen Kranken mit Gaben von 50—100 ccm 50%igen Alkohols angestellt hat, nach 5 – 10 Min. und verschwindet gewöhnlich in 30—40 Minuten. S. ist auch der bereits von Schmiedeberg ausgesprochenen Ansicht, dass sie am wahrscheinlichsten auf einer Lähmung der gefässverengenden Nerven (Vasoconstritoren) beruht. Natürlich verlangt die Erscheinung normale kontraktionsfähige Gefässwände, tritt also bei Gefässverhärtung (auch nur mässigen Grads) oft nicht zu Tage; auch bei Fieberkranken, wo der Gefässtonus aus irgend einem Grunde mehr oder weniger geschwächt ist, ist der Einfluss des Alkohols in dieser Beziehung nur unbedeutend.

Was die Pulsfrequenz betrifft, so trat in allen Fällen fast ganz gleichmässig bei 25—100 ccm (bei einigen Alkoholikern bis 150 ccm) 50% Alkohols sogleich eine ziemlich bedeutende Beschleunigung des Pulses ein; nach 2 bis 3 Minuten wird er seltener, bleibt aber 30—40 Minuten, sehr selten 50 oder selbst 60 Minuten auf der Höhe einer mässigen Beschleunigung, um dann zur Norm zurückzukehren. Die sofortige bedeutende Beschleunigung ist nach S. unzweifelhaft auf die vorübergehende Reizung der Schleimhaut zurückzuführen, während in der nach einigen Minuten sich zeigenden mässigen Beschleunigung die eigentliche Alkoholwirkung zu erkennen ist. Bei Alkoholikern ist besonders nach mässigen Gaben eine Beschleunigung fast nie zu beobachten. Wenn Jacksch in 9 von 12 Experimenten den Puls verlangsamt, in 2 unverändert gefunden hat, so liegt dies nach S. daran, dass er den Puls 30 bis 60 Minuten bis 4 Stunden nach der Darreichung gemessen hat, in einer Zeit also, wo die Alkoholwirkung bereits vorüber war.

Den Blutdruck hat S. nicht wie Dogiel an Tieren gemessen, weil hier die Unruhe etc. grobe Fehlerquellen bildet, sondern er hat Untersuchungen an Menschen angestellt, die bisher noch nicht gemacht sind, sich hier aber begnügt den Druck der Radialarterie zu messen (mit dem Gaertner'schen Tonometer). Nach Einverleibung von 50—100 ccm 50%igen Alkohols wurde alle 5 Minuten der Druck gemessen. Es ergab sich, dass im allgemeinen der Blutdruck nach Alkohol etwas fällt, um nach einer Stunde wieder zur Norm zurückzukehren; in einigen Fällen wurde eine bedeutendere, in anderen eine geringere, in einzelnen keine Blutdruckerniedrigung beobachtet, der Alkohol wirkt also in dieser Beziehung individuell verschieden.

Die Beschleunigung der Herzkontraktionen ist nun nicht, wie bisher gewöhnlich angenommen wurde, ein Zeichen erhöhter Herzkraft, sondern wie S. weiter zeigt eine Folge der Schwächung der Herzkraft, welche das Herz durch vermehrte Arbeit auszugleichen sucht.

Die Untersuchung der Herzkurven nach Alkoholverabreichung bei starren Arterien (Arteriosklerose) und bei absichtlicher Erweiterung der Arterien ad maximum (im heissen Bade, im Fieber) ergiebt nämlich, dass die Pulsbeschleunigung ohne Steigerung des Druckes stattfindet. Bei Arteriosklerose findet bei Steigerung der Pulsfrequenz eine mehr oder weniger bedeutende Abnahme des Druckes statt, welche nur durch die Kontraktionsschwäche des Herzmuskels erklärt werden kann. Bei Individuen im heissen Bade (40° C) trat nach Alkohol einmal eine bedeutende Pulsbeschleunigung ein, während der Druck fast unverändert blieb; in einem zweiten Falle war die Pulsbeschleunigung geringer, der Druck dafür aber mehr gefallen. Ausserdem wurde noch beobachtet, dass, während das heisse Bad ohne Alkohol von den beiden jungen Leuten gut vertragen wurde, von beiden nach der Alkoholaufnahme in 15—20 Minuten Klagen über Ohnmacht, Kopfschwindel und allgemeine Schwäche geäussert wurden. Bei Fieber trat in einem Falle neben unbedeutender Gefässerweiterung Pulsbeschleunigung und Druckabnahme, in einem zweiten bei gleicher Arterienweite und Pulsfrequenz Druckabnahme ein, in einem dritten, wo die Arterien bedeutend, fast ad maximum, erweitert waren, der Puls sehr beschleunigt (112) der Druck so niedrig war, dass man ihn gar nicht bestimmen konnte, trat nach



Kognakaufnahme, während die Arterie sich nicht erweiterte und der Puls in den ersten 15 Minuten nicht schneller, später sogar seltener wurde, nach 35 Minuten Collaps ein; nach einer 2. Dosis Kognak (25 ccm) zunächst (während der ersten 5 Minuten) bei gleichbleibender Pulsfrequenz Erhöhung der Pulswellen dann Sinken derselben, bis nach 25 Minuten ein zweiter, aber stärkerer Collaps erfolgte; nach der 3. Dose von 25 ccm Kognak (da der Kranke die Ueberzeugung hatte, „dass der Alkohol eine erfrischende Wirkung hat") ein ähnliches Resultat, nur dass diesmal schon nach 10—15 Minuten die Anzeichen des beginnenden Collapses sich zeigten, nachdem allgemeine Schwäche, fast bis zur Bewusstlosigkeit aufgetreten war. In diesem Falle bestand also (infolge der Krankheit — Phtise) bereits eine so bedeutende Ermüdung des Herzmuskels (oder des entsprechenden Nervensystems) dass die Alkoholwirkung nicht mehr durch Vermehrung der Herzkontraktionen ausgeglichen werden konnte, sondern Pulsverlangsamung und Lähmung (Collaps) eintrat. Der Alkohol regte also die Herzarbeit nicht nur nicht an, sondern machte dieselbe fast unmöglich. Schliesslich hat S. die Einwirkung des Alkohols noch in einem Falle von Hemisystolie untersucht (bei der je 2 Herzkontraktionen nur eine Pulswelle in den peripheren Gefässen entspricht, indem die zweite Herzkontraktion zu schwach ist, um eine fühlbare Welle hervorzurufen). Während hier die Erregung des Herzens durch einen einmaligen Gang durchs Zimmer ausreichte, um die zweite Welle hervorzurufen, war der Alkohol wirkungslos, hatte also nicht die geringste erregende Wirkung.

Dem Alkohol ist daher nach S nicht nur jede erregende Wirkung auf das Herz abzusprechen, sondern er ist als ein Mittel anzusehen, das wenn auch nur in einem gewissen Grade, so doch schwächend das ganze Zirkulationssystem beeinflusst. Wenn manche Autoren den alten Weinen, Kognaks etc. oder Aetherölen eine besondere erregende Wirkung zuschreiben, so hat sich eine solche bei den Versuchen des Verfassers, welche zum Teil mit einem sehr teuren Kognak (8 Mk. die Flasche) ausgeführt wurden, nicht gezeigt, indem kein Unterschied im Vergleich mit gewöhnlichen Schnaps zu bemerken war. „Ich bin damit einverstanden, dass es Fälle giebt, bei denen der Arzt, um die Erregbarkeit des Kranken zu schwächen, für gut halten wird, den Alkohol anzuwenden; es scheint mir aber, dass dies das einzige Feld für die Alkoholtherapie sein wird. Aber in Bezug auf den Herzmuskel müssen wir den Einfluss des Alkohols, wenn auch in mässigem Grade, entschieden für schädlich halten."

III. Pathologie.

a) Organerkrankungen.

A. Gilbert et **P. Lereboullet:** La stéatose hépatique latente des alcooliques. — Gaz. hebd. 1902, No. 50. — Centralbl. f. d. med. Wissensch. 1902, No. 38.

Nach den Verff. bildet die latente Leberverfettung der Alkoholiker eine sehr häufige klinisch und anatomisch von den übrigen alkoholischen Leberaffektionen gut zu trennende Erkrankung. Dieselbe verläuft latent, d. h. der Kranke fühlt sich völlig gesund, bis eine intercurrente Erkrankung, wie eine Lungenentzündung, Rose, Verletzung etc. auftritt, auf deren Ablauf die bisher betonte Lebererkrankung einen verhängnisvollen Einfluss ausübt. Besonders gilt dies von der Lungenentzündung der Trinker, bei denen der so häufig tödliche Ausgang auf die durch die Verfettung gestörte Funktion der Leberzellen zurückzuführen ist. Dieselbe zeigt sich häufig als Ikterus, Cholämie, Urobilinurie, selten auch als Glycosurie und Diabetes. Die klinische Untersuchung ergiebt dann eine Vergrösserung des Organs, die anatomische Untersuchung der Leber eine Verfettung der Leberzellen, die teils schon makroskopisch, teils aber nur mikroskopisch nachweisbar ist. In einigen Fällen besteht eine Mischform von Cirrhose und Verfettung mit Uebergewicht der letzteren, latente fettige Cirrhose, während in den allermeisten Fällen Bindegewebswucherungen fehlen. Bei Sektionen von Pneumonikern mit Leberverfettung ist der Entzündungsherd in der Lunge oft nur klein und unausreichend zur Erklärung des tödlichen Ausgangs, der, wie gesagt, der Leberverfettung mit zur Last fällt. Die verfetteten Leberzellen können sich übrigens



bei einem enthaltsamen Leben wieder zur Norm zurückbilden.

- - — —

M. A. Souques: Ascite lactescente et cirrhose atrophique. — Société méd des hopitaux 21. März 1902. — Lancet 1902, S. 1125.

S. teilt einen Fall von atrophischer Lebercirrhose bei einem 61jährig. Trinker mit, bei welchem die Ascitesflüssigkeit milchig weiss opalescent war und zahlreiche Lymphocythen und mononucleäre Zellenkörnchen enthielt. S., welcher auf 4 ähnliche von Jousset gesammelte Fälle aus der Litteratur hinweist, glaubt, dass der Alkohol direkt die Chylusgefässe an ihrer Ursprungsstelle afficiert und so den Durchgang der Leucocythen in die Bauchhöhle verursacht, wo sie zerstört werden und die opalscente Emulsion hervorbringen.

- -

Dr. **Moritz** (Kreisphysikus in Solingen) und Dr. **Röpke** (Spezialarzt für Halsleiden etc. in Solingen): Ueber d. Gesundheitsverhältnisse der Metallschleifer im Kreise Solingen. — Zeitschr. f. Hygiene. Bd. 31, S. 259.

Was den Alkoholmissbrauch betrifft, so ist derselbe auf die Gesundheitsverhältnisse der Schleifer von nicht zu unterschätzendem Einfluss. Das Gefühl der Trockenheit im Halse, welches den Schleifer in der ersten Zeit seiner Berufsthätigkeit belästigt, veranlasst ihn zum häufigen Trinken, zunächst von Bier. Nach und nach stellt sich die Gewöhnung an den Alkohol, das Bedürfnis nach grösseren Mengen und stärkerer Konzentration und damit der Uebergang zum Branntweintrinken ein. Es entwickelt sich auch in der einen oder anderen Schleiferei eine Art von Corpsgeist in der schlimmsten Bedeutung des Wortes, der zur Verführung der neu eintretenden Stubenkameraden Anlass giebt. Man findet nicht selten Stuben, ja sogar, wenn auch nur vereinzelt, ganze Schleifereien, die vorwiegend mit Trinkern besetzt sind, und sich schon äusserlich durch den gewöhnlich in ihnen herrschenden Mangel an Ordnung und Reinlichkeit kenntlich machen. In diesen Schleifereien setzen sich die Leute in den ersten Tagen der Woche zum Essen und Zechen zusammen, so lange ihr Verdienst das erlaubt, und arbeiten an den nächsten Wochentagen desto intensiver, um für die Gelage der nächsten Woche das Geld wieder zu verdienen.

Die Folgen des Alkoholmissbrauchs zeigen sich, ausser in einer Herabsetzung der Widerstandsfähigkeit gegen krankmachende Einflüsse, auch positiv krankmachend. Objektiv nachweisbar waren bei den Alkoholisten ausser den nervösen Störungen besonders Fettherz und Fettleber. Die Verfasser fanden Fettherz

bei 138=11 %
Fettleber 67=5,4%

und zwar im Alter von

	Fettherz	Fettleber
14—20 J.	bei 0,6%	0 %
21—25 „	„ 1,8%	0,4%
26—30 „	„ 8,9%	3,8%
31—35 „	„ 20,4%	9,0%
36—40 „	„ 27,5%	15,4%
41—45 „	„ 33,9%	20,3%
46—50 „	„ **43,7%**	**21,9%**
51—55 „	„ **43,5%**	**39,1%**
56—60 „	„ 26,3%	0 %
61—65 „	„ 36,4%	9,1%

Karl Grassmann: Ueber neuere klinische Gesichtspunkte in der Lehre von der Arteriosklerose. — Münchener mediz. Wochenschrift 1902, Nr. 9.

Die Rolle des Alkohols wird nach G. jetzt anders aufgefasst als früher, indem angenommen wird, dass der Alkohol zunächst die Parenchymzellen gewisser Organe (der Nieren, Leber) schädigt und erst sekundär auf die Gefässe wirkt. Die Schädigung der Parenchymzellen bringt ein neues toxisches Moment herein, indem die Funktion der betreffenden Organe verändert und so die Entgiftung des Organismus mangelhaft wird.

Diskussion. Münch. med. Wochenschrift 1902 Nr. 15. Gossmann: Nach Neumayer (Zur Statistik der Arteriosklerose nach Beobachtungen in der medizinischen Universitäts-Poliklinik". — Vortr. im Aerztl. Verein München, 15. Januar 1902.) war bei 40% aller Fälle das Potatorium zugestanden. Schwere körperliche Arbeit, die aber in Bayern ohne Potatorium — etwa 3 mal 4 Quartl täglich — recht häufig ist, ist gleichfalls in 40% angegeben. Auch der Umstand, dass nach Neumayer's Tabelle in den mittleren Lebensjahren 10 mal so viel Männer als Frauen arteriosklerotische Veränderungen zeigen, lasse auf den überwiegenden Einfluss des



Alkohols schliessen. Da nach Bollinger arteriosklerotische Veränderungen bei Tieren fehlen, so sind kulturelle Schädlichkeiten wie Alkohol (und Syphilis) wohl die Hauptursache.

Bollinger führt aus, dass bei den richtigen Biertrinkern, wie man sie in München treffe, die reine Arteriosklerose eine untergeordnete Rolle spiele und dass man dieselbe häufiger bei den Wein- und Schnapstrinkern finde, der konzentrierte Alkohol sei auch in dieser Beziehung gefährlicher als der Alkoholkonsum wie er beim Bier stattfinde.

Rählmann bemerkt, dass in Livland, trotzdem dort mehr Schnaps getrunken werde, die Arteriosklerose relativ seltener zu sein scheine.

v. Bauer: Die Entziehung der alkoholischen Getränke sei unzweifelhaft bei Behandlung der Arteriosklerose sehr wichtig, aber unter anderen Umständen sei der Alkohol ein Mittel, dessen wohlthätige Wirkung nicht bestritten werden könne. Bei Herzkranken besonders mache er von der Alkoholverabreichung mit unverkennbarem Vorteil Gebrauch.

---

b) Konstitutionelle Erkrankungen.

Emil Raimann (Wien): Ueber Glykosurie und alimentäre Glykosurie bei Geisteskranken. — Zeitschr. f. Heilkunde. Bd. XXIII. (N. F. Bd. III.) 1902, H. 2 u. H. 5,

Uns interessieren hier nur die Untersuchungen bei Alkoholisten. R. giebt zunächst eine sehr sorgfältige Uebersicht über die Litteratur und nennt von Autoren, welche Glykosurie nach reichlichem Alkoholgenuss oder bei Deliranten beobachtet haben, als ersten Sauvage, dann Bumm (1882), Kratschmer (1886), Moritz (1891), v. Jacksch (1895), Bessler und Liévin (1896), Strümpell (1896), Krehl (1897), Arndt (1897), in den letzten Jahren H. Strauss, Laudenheimer, J. Strauss.

R.'s Untersuchungen betrafen 28 Deliranten und 9 nicht delirante Alkoholiker.

Alle Deliranten zeigten Glykosurie resp. eine Depression der Assimilationsgrenze, die aber erst nach dem kritischen Schlaf, also zur Zeit der beginnenden Rekonvalescenz, den tiefsten Stand erreichte. 9 Deliranten boten zu dieser Zeit spontane Glykosurie, die beträchtliche Werte (bis 1,3 % Zucker) erreichten, während bei weiteren 10 Zucker in Spuren nachgewiesen werden konnte. Bei den übrigen 9 Fällen fielen die Proben auf Zucker negativ aus, doch konnte bei 4 von ihnen eine etwaige überaus flüchtige Glykosurie übersehen worden sein, da an einzelnen Tagen die Untersuchung des Urins unterblieb. Aber auch bei den 5 anderen handelt es sich um keine Ausnahme, da zur Zeit der Krise auch bei diesen die Assimilationsgrenze stets heruntergedrückt war, wenn sie sich auch bei (kleinen) positiven Werten hielt. Die Beeinflussung der Assimilationsgrenze erschien um so stärker, je schwerer die Vergiftung war und je grösser die Höhe, welche das Delirium erreichte. Die Fälle, in denen es zu keiner späteren Zuckerausscheidung kam, waren vorwiegend leicht, auch spielen individuelle Momente mit. Eine direkte Nachwirkung des Potatoriums ist bei dem zeitlich so späten Auftreten der Glykosurie auszuschliessen, von Komplikationen, vom Fieber, vom Alter vom Ernährungszustand u. s. w. ist die Glykosurie resp. ihre Stärke nicht abhängig, sondern einzig und allein vom Delirium, wie sich aus dem gesetzmässigen Auftreten der Glykosurie (nach dem kritischen Abklingen des Deliriums) und dem darauf folgenden raschen Ansteigen der Assimilationsgrenze ergiebt, die häufig unter täglichen, ja stündlichen Schwankungen erfolgt. Bei einer Reihe von Patienten trat die Glykosurie intermittierend auf und zwar wurde sie vorzugsweise gerade im Morgenharn gefunden, während sie in der darauf folgenden Harnportion oft schon fehlte. So kam zuweilen eine paradoxe Glykosurie zu Stande indem der Morgenharn spontan Zucker (und oft in bedeutenden Mengen enthielt) während hinterher sogar nach Verabreichung von Dextrose die Zuckeraussscheidung herunterging.

Bei 9 nicht deliranten Alkoholikern, welche R. weiterhin untersuchte, hat R. unter dem Einfluss des Potatoriums allein nie spontane Glykosurie beobachtet, allerdings konnte der Urin nur in einem einzigen Falle verhältnismässig frisch am Morgen nach einem Rausch untersucht werden. Da aber andere Autoren unmittelbar nach Alkoholexzessen spontane und alimentäre Glykosurie gefunden haben, so muss man nach R. annehmen, dass bei Trinkern (ohne Delirium) während der Abstinenz die Herabsetzung der Assimilationsgrenze sich sehr rasch aus-



gleicht, was sich auch aus der Beobachtung zu ergeben scheint, dass die Assimilationsgrenze während der Abstinenz in die Höhe geht. Auch bei seinen Alkoholikern beobachtete R. eine Herabsetzung der Assimilationsgrenze an den Tagen nach dem Exzess, die aber, wie gesagt, dann wieder langsam in die Höhe ging. Nur bei 2 von diesen Alkoholikern beobachtete R. auch eine spontane Glykosurie, das einemal auf der Höhe einer akuten Alkoholpsychose, das 2. Mal unmittelbar nach Auftreten einer postepileptischen Psychose.

Es scheint danach ein gewisser Parallelismus zwischen Delirium und (alkoholischer) Psychose zu bestehen. Während ferner bei den Deliranten die Assimilationsgrenze nach der Depression plötzlich in die Höhe geht, scheint sie bei den Alkoholikern ohne Delirium während der Abstinenz nur langsam hinaufzuschleichen. Der Hauptunterschied aber besteht darin, dass die Assimilationsgrenze bei den Deliranten erst nach dem kritischen Schlaf, also nachdem die Alkoholabstinenz schon längere Zeit gedauert hat, am tiefsten steht, während sie bei den übrigen Alkoholikern im Beginne der Abstinenz am tiefsten steht und dann langsam der Aufstieg erfolgt.

Nach R. erklären sich diese Beobachtungen folgendermassen:

Der Alkohol bewirkt selbst eine Herabsetzung der Assimilationsgrenze, die bei einzelnen Individuen als spontane, bei anderen als alimentäre Glykosurie, bei vereinzelten infolge individuell hoher Assimilationsgrenze oder grossen Toleranz für Alkohol auch gar nicht in die Erscheinung tritt, in jedem Fall aber flüchtig ist und sich in kürzester Zeit ausgleicht. Wird der Alkoholgenuss übermässig und dauernd getrieben, so kommt noch eine chronische Stoffwechselstörung dazu, welche zur Bildung von Giftstoffen führt, die in gleicher Weise auf die Zuckerassimilation schädigend zu wirken scheinen wie der Alkohol selbst, sich bei Abstinenz aber, wenn auch schon langsamer, wieder ausgleicht. Sind jedoch die spezifischen Giftstoffe zur Ausbildung gekommen, welche das Delirium verursachen, so tritt, wenigstens nach den Beobachtungen R.'s erst am Schluss des Deliriums eine Glykosurie auf, welche vom Alkoholismus chronicus unabhängig sein muss und wahrscheinlich durch bestimmte Stoffwechselprodukte hervorgerufen wird, die erst mit Beginn der Rekonvalescenz sich bilden.

Was schliesslich noch die Alkoholepilepsie betrifft, für welche nach Strauss die Neigung zu alimentärer Glykosurie ein differential-diagnostisches Moment darstellen soll, so hat R. dies nicht bestätigen können, er hat bei Deliranten mit epileptischen Anfällen dasselbe Verhalten der Zuckerassimilation gefunden wie bei Deliranten ohne Anfälle. Nach R. ist Epilepsie und Alkoholepilepsie dasselbe, ein positiver Ausfall der Probe auf alimentäre Glykosurie kann nur ganz unabhängig von der Grundkrankheit das Bestehen einer direkten oder indirekten Alkoholvergiftung bestätigen.

---

c) Prädisponierende Wirkungen bei Infektionskrankheiten und Intoxikationen.

Wulffert (Berlin): Wie ist es nach unseren Kenntnissen der Alkoholwirkung und nach den Erfahrungen der Tropenbewohner zu erklären, dass die Trinksitte ein wesentliches Hindernis für die Akklimatisation der weissen Rasse in den Tropen bildet. — Nach einem in der Berliner Gesellsch. abstin. Aerzte am 24. Juni 1900 gehaltenen Vortrage. — Deutsche Vierteljahrsschr. f. öffentl. Gesundheitspfl., B. 34 1902, 8°, H. 3, S. 393—413.

W. unterscheidet zwischen den Hindernissen der Akklimatisation, die in den durch den Willen nicht veränderlichen Eigenschaften der Rasse beruhen, und der auf Lebensart, Sitte und Gewohnheit beruhende und durch den Willen beeinflussbaren Hindernissen. Zu letzteren gehört vor allem die Trinksitte, deren Schädlichkeit für den Tropenbewohner, schon Prosper Albin in seiner Mediz. Aegyptiorum 1591 und Jacob Bontius (De medicina Indiana 1630, sowie später Helfft von der Burg in klarer Auseinandersetzung betont haben, während sie das Wasser als das beste Getränk empfahlen.

Die Schädlichkeit des Alkohols in den Tropen erklärt sich nach W. vor allem in der Einwirkung auf die Körperorgane, an deren Leistungsfähigkeit und Wiederstandsfähigkeit in den Tropen die grössten Anforderungen gestellt werden,



das sind Verdauungsorgane, Nervensystem und Herz (und Gefässe! Ref.).

Die Verdauungsorgane der Europäer werden in den heissen Ländern stark beeinträchtigt, sie werden leistungsunfähiger und widerstandsloser gegen krankmachende Argentien, wozu der Alkohol gewiss sehr wesentlich beiträgt. Nach Treille (Principes d' hygiene coloniale 1899) wird der gesunde Magen in höchstens 3 Monaten, der schwache meist schon nach 14 Tagen durch Alkoholgenuss angegriffen: der Alkohol ruft auf der Magenschleimhaut Blutfülle und Schleimabsonderung hervor, fällt selbst in merklicher Verdünnung das Pepsin aus, schlägt die Peptone der Verdauung nieder, verlangsamt den Verdauungsprozess und ist nach W. auch im Stande das in den Tropen gewöhnliche Salzsäure-Defizit durch Vermehrung des Schwitzens, des Durstes und der Wasseraufnahme zu verstärken. Da aber nach Treille „die Unversehrtheit der Verdauungsfunktionen die hauptsächlichste, fast die einzige Verteidigung des Europäers gegen die tropischen Krankheiten ist", so ergiebt sich schon hieraus, wie hinderlich der Alkohol für die Akklimatisation ist.

Was die von allen Tropenärzten geschilderten Einwirkungen des Tropenklimas auf das Nervensystem betrifft, so sind sie nach W. Wirkungen von Klima und Alkohol, und zwar vorzugsweise des Alkohols. An dem sogenannten Tropenkoller trägt auch nach W. der Alkohol die Hauptschuld, und für die Entstehung von Sonnenstich und Hitzschlag liegt in der durch Alkoholgenuss herbeigeführten Schwächung des Zentralnervensystems (und der Kreislaufsorgane! Ref.) ein hervorragend disponierendes Moment.

Die schädlichen Einwirkungen des Alkohols auf das Herz, welche neuerdings experimentell festgestellt worden sind (Smith, Hascovèc) und nach W. in einer umgekehrten Digitaliswirkung bestehen, indem die Zahl der Herzkontraktionen vermehrt, dieselben aber oberflächlicher und der Blutdruck vermindert werden, erklären seinen bedenklichen Einfluss auf die Entwicklung der so häufigen Herzschwäche in den Tropen, die besonders von Fiebig betont worden ist und gleichfalls zum Hitzschlag prädisponiert.

Carl Schwalbe (Los Angeles, Cal.) Beiträge zur Malaria-Frage. — Berlin, Otto Selle, 1901.

Uns interessiert hier nur das Kapitel: Die Prophylaxis und Therapie der Malaria-Krankheiten, in welchen auch des Einflusses der alkoholischen Getränke gedacht ist. Nach S. ist schneller Temperaturwechsel für die Erzeugung der Fieberanfälle ebenso wichtig, wie die Sitte, alkoholische Getränke zu geniessen. Dass dieselben in Uebermass genossen sehr schädlich wirken und besonders in Malariagegenden nachteilig sind, wird von allen erfahrenen Aerzten zugegeben. Ob kleine Mengen derselben regelmässig, Tag für Tag genossen, vorzüglich von Personen, welche an den Genuss derselben gewöhnt sind, besonders schädlich wirken, hält S. noch nicht für bewiesen. So sollen sich nach dem Bericht des Missionsarztes Finsch (1886) die deutschen resp. schweizerischen Missionare an der Goldküste bei regelmässigem Biergenuss sehr wohl fühlen. Die meisten deutschen Tropenärzte geniessen nach S. mässige Mengen alkoholischer Getränke in den Malariagegenden; er selbst habe, weil er gezwungen war, im Hotel zu essen, in Panama täglich eine geringe Menge Rotwein mit Wasser anscheinend ohne Nachteil getrunken (wie lange Ref.?)

Dennoch glaubt S. dass es besser sei, gar keine geistigen Getränke zu geniessen. Der Alkohol macht, wie S. gefunden hat, die Blutkörperchen empfindlicher gegen die Angriffe des Malariagases. S. hat auch selbst erfahren, wie viel arbeitsfähiger sein Körper ohne die alkoholische Stimulation ist. Nach seiner Ansicht wird der Alkohol in den tropischen Malariagegenden mit dem feuchtwarmen Klima am wenigsten vertragen. Das stehe jedenfalls fest, dass ein Alkoholgenuss, wie er bei uns in Deutschland als ein mässiger betrachtet werde, sehr nachteilig wirke. S. hebt noch hervor, dass die Thatsache, dass auch Leute bei totaler Abstinenz der Malaria erlegen sind, nicht zu dem Schlusse berechtigen könne, dass ein mässiger Alkoholgenuss nicht schade. Die Aussicht, das tropische Malariaklima gut zu ertragen, sei jedenfalls für den Abstinenten grösser, als für den, der Alkohol geniesse.

B. Scheube: Die venerischen Krankheiten in den warmen Ländern. —



Sonderabdruck aus dem Archiv für Schiffs- und Tropenhygiene VI, 1902. — Leipzig, Ambrosius Barth 1902.

S. hat Ende Januar 1902 156 Fragebogen über Vorkommen, Verlauf der venerischen Krankheiten an in warmen Ländern aller Erdteile thätige oder thätig gewesene Aerzte geschickt und 59 Antworten erhalten. Uns interessiert hier nur die Frage nach dem Einfluss des Alkoholismus auf den Verlauf der Syphilis, welche S. zur Nachprüfung der Angaben Kolbe's (wonach bei den Aequatorial-Negern die schweren sekundären oder tertiären Formen fast nur bei Alkoholisten vorkommen, denen man nur den Alkohol zu entziehen brauche, um baldige Heilung zu erzielen) in den Fragebogen aufgenommen hat. „Von den Antworten konstatieren 19 die ungünstige Beeinflussung des Syphilis durch den Alkoholismus, während die andern Berichterstatter, zum Teil weil die Völker, unter denen die betreffenden als Aerzte thätig sind, nicht dem Alkoholmissbrauch huldigen, keine diesbezüglichen Beobachtungen gemacht oder die Fragen nicht beantwortet haben. Unter denen, welche die Frage verneinen (wieviel sind das? Ref.) befinden sich 6 Beobachter aus Negerländern u. auch einer aus Britisch-Ostafrika. Der ungünstige Einfluss des Alkoholismus äussert sich darin, dass die Syphilis schwerer auftritt und ihre Heilung verzögert. 2 Berichterstatter (Damtzer und von Dorssen) heben die grössere Häufigkeit von nervösen Störungen, 1 (Havelburg) Neigung zu Nephritis und frühzeitige Entwicklung von Aneurysmen hervor."

Wie S. unmittelbar darauf den Satz stellen kann „Von einer Bestätigung der Kolbe'schen Beobachtungen ist also nicht die Rede", obgleich 19 Beobachter diese Bestätigung gebracht haben und positive Beobachtungen immer wesentlicher und massgebender sind als Nichtbeobachtungen (wieviele den Einfluss des Alkohols direkt leugnen ist leider nicht gesagt) ist unerfindlich. Wenn das gleiche für den Aussatz gilt, von dem S. anschliessend bemerkt „Ebensowenig hat Jemand, wie meine Umfrage ergeben hat, den von Kolbe behaupteten Einfluss des Alkoholismus auf den Aussatz beobachtet", so dürfte die Kolbe'sche Behauptung auch in diesem Punkte nicht recht erschüttert sein und der Vorwurf tendenziöser Uebertreibungen, den S. Kolbe macht, obgleich Kolbe sich nicht mehr verteidigen kann, da er tot ist, in keinem Falle berechtigt sein. Mit demselben Rechte könnte S. auch seinen Berichterstattern, welche eine ungünstige Beeinflussung der Syphilis durch den Alkoholismus konstatieren, den Vorwurf tendenziöser Uebertreibung machen.

Gesundheitsverhältnisse in der Stadt Havre während des Jahres 1901. — Veröffentlich. d. Kaiserl. Gesundheitsamts 1902 Nr. 33.

In Havre mit 130 000 Einw. sind im Jahre 1901 3357 Personen gestorben oder 25,8 auf 1000, darunter 653 oder der 5. Teil an Lungenschwindsucht (1900 : 645). „Die immerhin hohe Zahl der Schwindsüchtigen wird mit dem übermässigen Genuss alkoholischer Getränke, namentlich Absinth, und mit dem schlechten Zustande der Arbeiterwohnungen in Zusammenhang gebracht."

The poisonous cooperation of alcohol an tabacco. The Lancet 1902 Nr. 5.

Die üblen Einwirkungen des Alkohols auf den Organismus werden augenscheinlich durch Tabakmissbrauch gesteigert. Es erklärt sich dies daraus, dass die schädlichen Tabakbestandteile, das Nikotin und besonders das Pyridin, sich in Alkohol sehr leicht lösen, so dass dadurch die Absorption des Giftes begünstigt wird. Zahlreiche Symptome der Tabakvergiftung würden schwinden, wenn sich die Raucher des Alkohols enthalten würden.

---

d) Nervenerkrankungen (Neuritis).

Leslie H. Jones: A case of recurrent alcoholic peripheral neuritis. — Brit. med. Journal 13. April 1902. — Neurol. Centralbl. 1902, No. 6.

Auch J. bekämpft die Ansicht, dass der Alkohol für das Hervorbringen von Polyneuritis ohne Bedeutung sei. Er teilt den Fall einer unverheirateten Dame mit, welche nur mässige Dosen Alkohol habituell zu sich genommen hatte und eine beiderseitige Lähmung der Strecker der Füsse und besonders der Hände mit Muskelschwund bekam. Die Krankheit heilte nach völliger Abstinenz unter geeigneter Behandlung. Als aber die



Patientin nach ihrer Verheiratung sich wieder dem Alkoholgenuss ergab (3 Glas Burgunder täglich), trat ein Rückfall auf, der abermals unter Abstinenz heilte.

A. L. Buzzard: Alcohol and arsenic in etiology of alcohol neuritis. Lancet 1901, 8. Juni. 8 vol.

B. hat in 12 Jahren 120 Fälle von Alkoholneuritis und ausserdem noch 20 Fälle von Neuritis beobachtet, wo Alkoholismus möglicherweise mitwirkte. Die anderen Neuritiden (99 Fälle), die B. in der Zeit behandelte, waren durch Diphterie (34), durch Blei (21), durch Tuberkulose (7), durch Septicämie (6), durch Diabetes (5), durch Malaria und Influenza (je 3), durch Arsen (2) und durch Typhus (1) bedingt. Unter den 120 Fällen von Alkoholneuritis kamen 96 auf Frauen (!) und nur 24 auf Männer. Nur 1 oder 2 nahmen ausschliesslich Bier, 29 ausschliesslich andere Spirituosen, die übrigen beides in grossen Quantitäten zu sich. Bier allein scheint also sehr selten zur Neuritis zu führen, sondern meist Bier und Branntwein zusammen. Auch bei diesen Alkoholneuritiden fand B. zahlreiche trophische Störungen der Haut und vasomotorische Störungen (Verfärbungen, Pigmentationen, Rötungen, Abblassungen, Hautverdünnungen, Nagelveränderungen). Die Fälle, welche B. mit Arsen (auch in grösseren Dosen) behandelte, verliefen günstiger als die übrigen. B. kommt so zu dem Schluss, dass Arsen in der Aetiologie der Alkoholneuritis keine Rolle spiele und dass in London der Gebrauch der Branntweine (und nicht des Bieres) die wesentliche Ursache der Alkoholneuritis sei.

J. F. Hodgson (Halifax): A point in the etiology of alcoholic peripheral neuritis. Lancet 1902, S. 399.

H. meint, dass das Arsenik der hauptsächlichste, ja einzige Faktor in der Hervorbringung der Bierepidemie von Manchester gewesen sei. Seitdem in Manchester und Umgegend die Verwendung von arsenikhaltigem Brauzucker aufgehört habe, sei die periphere Neuritis und das Alkoholherz fast verschwunden. Die sogenannte Alkoholneuritis sei nicht eine Alkoholneuritis, sondern eine Arsenikneuritis.

Das gleiche berichtet auch Dr. Reynolds (s. Lancet 1902, S. 837).

A discussion on peripheral neuritis in beer drinkers; its precise causation and its diagnosis. — Brit. med. Journ. 1901, 12. Oct. — Centralbl. f. innere Medizin, 1902, No. 35.

Nach Reynolds bedürfen die Lehren von der Alkoholneuritis sehr der Revision. Wenn es auch fraglich sei, wieviel bei der Epidemie auf Rechnung des Alkohols und wieviel auf Rechnung des Bieres zu setzen sei, so scheine doch einerseits die grosse Seltenheit der Neuritis bei Schnapstrinkern (? Ref.) und andererseits die grosse Verbreitung der arsenhaltigen Drogen im öffentlichen Leben auf das Arsen als Ursache hingewiesen; im Hopfen, im Malz und in vielen alkoholischen Getränken wurde Arsen nachgewiesen. Die Erkrankungen hatten grosse Aehnlichkeit mit der Beri-Beri (einer in den Tropen häufigen Form von Polyneuritis), bei der vielleicht auch arsenhaltige Produkte eine Rolle spielen.

Egon Tomaszewski (Breslau): Zur Frage des Malum perforans pedis, mit besonderer Berücksichtigung seiner Aetiologie. — Münchener med. Wochenschr. 1902, No. 19 u. 20.

Unter anderen Ursachen spielt bei dem perforierenden Fussgeschwür der chronische Alkoholmissbrauch eine Rolle, und zwar kann derselbe in doppelter Richtung dazu führen. Einmal indem derselbe allgemein Arteriosklerose verursacht, welche in ganz auffälliger Weise die Arterien und Venen des Unterschenkels (und Unterarmes) bevorzugt (sich auch mit Neuritiden combinieren kann) und so Ernährungsstörungen hervorruft, welche in der Bildung des Fussgeschwürs ihren Ausdruck finden. Fast sämtliche Fälle, welche Lévai veröffentlicht hat, bei denen sich eine isolierte primäre chronische Erkrankung der Fussarterien nachweisen liess, betrafen Potatoren (2 dieser Fälle werden kurz referiert). T. hält es auch für möglich, dass die hier gefundenen Gefässveränderungen durch periphere Neuritiden bedingt



waren, die noch keine deutlichen Erscheinungen machten.

Die häufigste Ursache des perforierenden Fussgeschwürs aber bildet die periphere Neuritis, welche fast ausschliesslich auf Alkoholmissbrauch zurückzuführen ist. Sonnenburg (2 Fälle von Malum perforans pedis, Dtsch. Zeitschrift für Chirurg. IV, 1874, S. 408), Bothézard (Quelques considérations sur la pathogénie du mal perforant. — Nouv. Montpel. méd. VII, 1892, S. 455) und Halley (Ulcerating ulcers of the foot Schott. med. and surg. joun.) sahen solche Fälle bei Potatoren mit peripherer Neuritis und T. selbst ist in der Lage einen solchen Fall bei einem 39jähr. Fabrikarbeiter zu berichten, der einige Wochen vor seiner Aufnahme am Endglied der rechten grossen Zehe ein Geschwür bekam, das sehr schwer heilte und nach kurzer Zeit ein sehr langwieriges Rezidiv machte. Gleichzeitig bestand neben einer chronischen Nierenentzündung und allgemeiner Arteriosklerose Herabsetzung des Schmerz- und Temperatur-Gefühls an den Fingerspitzen und an beiden unteren Extremitäten, woraus T. die Diagnose einer alkoholischen Polyneuritis stellt.

Uhthoff: Ueber die Augenstörungen bei Vergiftungen. — Gräfe-Sämisch Handbuch der Augenheilkunde. Leipzig 1901.

Der Alkohol macht unter allen Giften am häufigsten Sehstörungen, und dass das männliche Geschlecht nicht besonders prädisponiert ist, wird dadurch bewiesen, dass die Alkohol-Amblyopie im Osten Deutschlands auch bei den Frauen in ungefähr 10 % der Fälle auftritt. Die Alkohol-Amblyopie, welche stets doppelseitig auftritt, bietet ein ganz charakteristisches Bild; die Veränderungen bestehen in einer teilweisen atrophischen Abblassung der äusseren Pupillenteile und sind die Folge einer partiellen und interstitiellen Neuritis der Sehnerven mit auf- und absteigender Atrophie der Nervenfasern. Die chronische Tabak-Amblyopie verläuft ganz ähnlich und tritt auch doppelseitig auf, sie unterscheidet sich nur darin von der Alkohol-Amblyopie, dass der Tabak fast nie eine multiple Neuritis erzeugt wie der Alkohol. Beide Gifte wirken sehr häufig zusammen. U. fand unter 327 Intoxikations-Amblyopien nur 41 reine Tabakserkrankungen, die übrigen 286 verteilten sich fast gleichmässig auf den Alkohol und auf beide Gifte zusammen. Totale Optionsatrophie mit dauernder Erblindung ist wohl niemals allein durch Alkohol oder Tabak bedingt.

---

e) Gehirn- und Rückenmarkskrankheiten.

Marsari et **Carton:** Hemiplégie progressive par anévrisme saccifrome de l'artère basilaire. — Bull. et mem de la soc. anat. de Paris, Juli 1901. — Centralbl. f. inn. Med., 9. Aug. 1902.

Eine 43jährige Trinkerin erkrankte an einer linksseitigen Hemiparese, die allmählich zunahm und in 14 Tagen zum Tode führte. Bei der Sektion fand sich eine sackförmige Erweiterung der rechten Basilararterie von der Grösse einer Billardkugel, welche durch Druck auf das verlängerte Mark und den rechten Kleinbirnschenkel einen Erweichungsherd sowie eine Zirkulationsstörung hervorgerufen hatte.

P. Ginzetti e **F. Ugolotti:** Per l'anatomia patologica della paralisi pseudo bulbare. — Riv. di patologia nervosa e mentale Sept. 1901. — Neurol. Centralbl. 1902 Nr. 10.

Eine 55jährige Trinkerin erwachte eines Morgens mit einer rechtsseitigen Parese (lähmungsartige Schwäche), die sich bald besserte. 2 Jahre später eine ähnlich günstig verlaufende Lähmung. Mit 60 Jahren verlor sie plötzlich die Stimme und die Energie der Artikulation, 1 Jahr später die Schluckfähigkeit. Dabei waren die Bewegungen der unteren Gesichtshälfte und der Zunge geschwächt, die rechte Seite und das linke Bein waren hochgradig paretisch. Es liess sich starke Arteriosklerose nachweisen. Allmählich trat Beugekontraktur des rechten dann auch des linken Beins ein und schliesslich erfolgte der Tod durch Lungenentzündung. Bei der Untersuchung des Gehirns fanden sich zahlreiche Erweichungsherde verschiedenen Alters in beiden Marklagern, den Streifenhügeln, den Hirnschenkeln (mit Entartung beider Pyramidenbahnen), 4 kleine Erweichungsherde in der Brücke, im verlängerten Mark eine kleine alte Narbe, eine Rücken-



mark-Schrumpfung des linken Pyramidenstranges an der Kreuzungsstelle und doppelseitige absteigende Degeneration der Pyramidenbahnen unterhalb derselben, daneben bestand eine chronische interstituelle Nierenentzündung. — Als Ursache der Erkrankung führen die Verfasser die allgemeine (unfraglich auf Alkohol beruhende. Ref.) Veränderung der Gefässe auf, welche zu den Erweichungsherden geführt hat.

Lagriffe: Abscès du lobe temporal du cerveau d'origine inconnite. Archives de neurologie. April 1901. — Neurol. Centralbl. 1902 Nr. 10.

Ein 36jähriger Alkoholist (seit vielen Jahren täglich 5 Liter Wein) bekam plötzlich heftige Kopfschmerzen, wozu nach einigen Wochen eine Amnesie sowie Gehirn- und Gesichtshallucinationen kamen. Im Krankenhause verstarb er dann ziemlich plötzlich unter hoch ansteigendem Fieber. Die Sektion ergab einen Abscess im rechten Schläfenlappen. Ueber die genaue Ursache des Abscesses war nichts zu ermitteln, doch scheint der langjährige Alkoholmissbrauch die Entstehung des Abscesses — wenigstens begünstigt zu haben.

---

f) Geistesstörungen.

Ilberg (Sonnenstein); Statistische Untersuchungen über die durch Alkoholkrankheit veranlasste Aufnahme ins Stadtirrenhaus zu Dresden während der ersten 11 Jahre seines Bestehens. — Forensisch-psychiatr. Vereinigung zu Dresden 1901. — Allgem. Zeitschr. f. Psych. 1902, Band 59, Heft 4, Seite 561—567.

Auf 100 000 Einwohner (Dresdens) berechnet betrug

	der männl. Gesamtzug.	der Zugang von männlichen Alkoholkranken	Verhältn. d. männl. Alkoholkr. z. männl. Gesamtzugänge
1890	115,7	32,8	28,3
1891	125,9	26,05	20,7
1892	132,1	39,8	30,2
1893	121,4	39,6	32,7
1894	137,9	42,8	31
1895	140,8	52,96	38,2
1896	152,7	63,28	41,5
1897	142,4	56,57	39,8
1898	141,8	44,88	31,7
1899	150,6	57,1	37,9
1900	154,6	55,1	35,7

Im Ganzen betrug die Prozentzahl der Alkoholiker im Zugange von 1890 bis 1900 : 33%.

Ausserdem nahmen noch zahlreiche andere Krankenhäuser akute Alkoholkranke auf, ohne sie jedesmal dem Stadtirrenhause zu überweisen, während unzählige kurz dauernde oder minder auffällige Alkoholkrankheiten im Polizei- oder Gerichtsgewahrsam abgemacht wurden.

Seit 1896 wo die Höchstzahl der Alkoholisten mit 63 auf 100,000 Einwohner zu konstatieren war, sei zwar eine weitere Steigerung nicht erfolgt, das bedeute aber nicht einen Rückgang des Alkoholelends, sondern nur, dass die Zunahme der Verschlechterung nicht mehr so rapid erfolgte wie vor 1896. Die 4 Jahre nach 1896 mit 36% Alkoholisten unter den männlichen Aufnahmen sind aber durchaus höher als die 4 Jahre vor 1896 mit 33%.

Wenn J. auch nicht gegen jeden Alkoholgebrauch ist, so ist derselbe nach ihm jedoch für eine Anzahl von psychisch Kranken oder zu psychischen Krankheiten Disponierten im höchsten Masse gefährlich. Solche Alkoholintolerante im stärksten Grade sind erfahrungsgemäss diejenigen, die durch fortdauernden Genuss mittlerer Alkoholmengen allmählich trunksüchtig geworden sind, die bereits durch Alkohol in ausgesprochener Weise geistig erkrankt sind oder einmal an einer Alkoholpsychose gelitten haben. Hier nütze nur Abstinenz, zu welcher solche Leute eventuell auch gegen ihren Willen durch ein Heilverfahren in einer Trinkerheilanstalt erzogen werden müssten. „Die vielen Fälle von Verbrechen, die unter dem Einfluss des Alkoholmissbrauchs besonders auch bei rückfälligen Trinkern jahraus jahrein vorkommen, mahnen zur Betreibung dieser Angelegenheit.“ Diese besonders müssten zwangsweise auf ein oder mehrere Jahre in die Trinkerheilanstalt übergeführt werden. In den 10 Jahren von 1890—99 sind 560 männliche Deliranten (56 jährlich) aus dem Stadtirrenhause geheilt entlassen worden (eine Anzahl darunter mehrere Male) und in den 9 Jahren 1891—99 466 männliche Alkoholiker mit chronischer Alkoholzerrüttung (51 jährlich) ungeheilt in ihre Familie. Von diesen 107 jährlich entlassenen Alkoholikern gehörte eine bedeutende Anzahl zunächst in eine Trinkerheilanstalt, um wirklich geheilt und vor neuer Er-



krankung bewahrt zu werden. — Die Erblichkeitsstatistik der letzten Jahre im Stadtirrenhause ergiebt, dass bei über 53 % irgendwelcher Geistesstörung, die zur Aufnahme geführt, die Trunksucht der Vorfahren für die Entwickelung der Geistesstörung von grösster Bedeutung war.

P. Näcke: Ricidiv oder nicht? Obergutachten. — Irrenfreund 1901. — Allg. Ztschr. f. Psych. 1902, Bd. 58, Litteraturber. S. 57.

Ein Trinker erkrankte an akutem Alkoholwahnsinn und wurde, nachdem er 20 Tage in einer Anstalt behandelt worden war, genesen entlassen. 3 Tage darauf wurde er wieder wegen Geistesstörung in eine andere Anstalt gebracht. Das Obergutachten wurde gefordert, weil der Ortsarmenverband der letzteren Anstalt sich berechtigt glaubte, die Kurkosten von der ersteren in Anspruch zu nehmen, da es sich nicht um eine neue Krankheit, sondern um eine Exacerbation des nicht völlig geheilten ersten Krankheitsanfalls handle. Das Obergutachten macht es wahrscheinlich, dass Pat. einer Alkoholpsychose und trotz eines früheren epileptischen Anfalls, der durch Alkoholmissbrauch veranlasst gewesen sei, nicht an epileptischer Geistesstörung leide, und dass es sich um einen Rückfall und nicht um Exacerbation der alten Krankheit handle. Die weiteren Ausführungen betreffen die Unterscheidung von alkoholischem und epileptischem Irrsinn sowie zwischen Alkoholwahnsinn und Delirium tremens.

A. Behr: Beiträge zur Casuistik der Paraldehyddelirien und Bemerkungen über die Trunksucht der Frauen besserer Stände. — Petersburger med. Wochenschr. 1902, No. 14. — Deutsche med. Wochenschr. 1902, No. 19.

Nach Verabreichung von 15 g Paraldehyd täglich traten bei einer jungen Dame Delirien auf, die lebhaft an Delirium tremens erinnerten. Verf. warnt vor der leichtfertigen dauernden Verordnung des Mittels sowie des Alkohols, welche häufig zur Trunksucht führe.

IV. Alkoholismus bei Kindern.

J. Roubinovtsch: Alcoolisme enfantile Gaz des hôpit. 1902 Nr. 66. — Deutsch. med. Wochenschrift 1902, Nr. 29.

R. bespricht 1) den hereditären Alkoholismus der Kinder, d. h. die Störungen, welche durch chronischen Alkoholismus der Eltern oder durch Konzeption im Rausch bei der Nachkommenschaft entstehen, 2) den erworbenen Alkoholismus, welcher durch Alkoholismus der säugenden Mutter resp. der Amme, durch Behandlung der Brüste mit alkoholischen Flüssigkeiten und durch eigene Aufnahme alkoholischer Getränke entstehen. Bei Kindern treten die nervösen Erscheinungen weit mehr in den Vordergrund als bei Erwachsenen.

B. M. H. Rogers: A case of cirrhosis of the liver in a child. — Bristol. Medico-Churggical society. 12. Febr. 1902, Lancet 1902, S. 599.

R. teilt einen Fall mit, den er auf Biertrinken zurückführt.

V. Degeneration.

T. D. Crothers: The hereditary sequelae of alcoholism, — Quaterly Journ. of inebriety, Jan. 1902. — Lancet 1902, S. 837.

C. hat das Material, welches ein ärztliches Komitee des Medical Temperance Congress in den Vereinigten Staaten seit 1888 gesammelt hat und 1744 Fälle von Trunksucht mit genauer Anamnesie betrifft, verarbeitet. Die Mehrzahl dieser Fälle (zirka 1300) hat C. selbst behandelt und beobachtet. Die Untersuchung wurde nicht nur auf die Heredität beschränkt, sondern es wurden alle Verhältnisse berücksichtigt, welche ätiologisch für die Entwickelung der Trunksucht in Frage kommen konnten. Von den 1744 Trinkern liess sich bei 1080 = 62% Alkoholismus der Vorfahren nachweisen (und zwar bei 430 Alkoholismus der Eltern, 224 der Grosseltern) während bei 290 noch anderweitige psychopatishe Belastung oder geistige Abnormitäten in der Verwandschaft nachweisbar waren. 390 Fälle waren durch körperliche Krankheiten, Verletzungen oder Unfälle entstanden,

180 auf Not oder Vergiftungen zurückzuführen, 85 anf Unwissenheit, schlechte Umgebung und Nachahmung (psychische Infektion). Die meisten der 1080 alkoholisch belasteten Trinker hatten eine gewisse Prädisposition geerbt, eine psychische Dysharmonie (Instabilität) und Mangel an Selbstbeherrschung, und oft eine Art psychischen Schmerzes oder Unruhe, welche durch Alkoholaufnahme die grösste Erleichterung fand. Während eine Anzahl der Trinkerfamilien besondere Talente zeigt, zeigten andere Neigungen zur Vagabondage, Verbrechen oder anderweitige geistige oder moralische Defekte. In 49 Fällen gehörten die Trinker zur epileptischen Gruppe sowohl in Bezug auf ihre Person als auf Erblichkeit; diese Personen zeigten stürmische oder cyklische Entwickelung von Trunksuchtsanfällen, die geringe oder gar keine Spuren hinterliessen, während die Vorfahren durch Impulsivität, fortwährendes Schwanken zwischen wilden Extremen, Unzuverlässigkeit, Gebrauch verschiedener mit einander wechselnder Narkotica und Zwangsvorstellungen zeigten; unter den weiblichen Mitgliedern fanden sich viele neurotische Individuen mit Neigung zu narkotischen Mitteln, Gesundbeter, Mystiker, geistige und moralische Schwächlinge. Einige Gruppen von Trinkern fanden sich, die wie durch ein Fatum getrieben, in demselben Alter zu trinken anfingen wie ihre Eltern, andere mit abnormen sexuellen Neigungen oder mit Morphinismus.

Comby: Hygiene der Eltern in Bezug auf die Kinderpflege. Vortrag auf dem 10. internationalen Kongress für Hygiene-Dermographie in Paris 1901. — Gesundheit 1901, Nr. 211.

Was die degenerierenden Wirkungen des Alkohols betrifft, so betonte C., dass die Kinder von Alkoholisten erbärmlich klein sind, zu Neurose, Krämpfen, Idiotie, Epilepsie, Mycrocephalie, Hydrocephalie, Trunksucht, Selbstmord, Geisteskrankheiten und moralischer Verkommenheit neigen. Die gesunde Frau eines Trunkenboldes verlor alle ihre sieben Kinder im 1. Jahre an Krämpfen, eine andere von 5 Kindern 4 innerhalb der ersten 10 Lebenstage, das 5. im Alter von 2 Jahren; später verheiratete sie sich mit einem gesunden Mann und hatte 2 prächtige Kinder. Eine italienische Familie trank täglich grosse Mengen von Wein, ohne sich zu berauschen, ein 5jähriger Sohn für sich eine Flasche Wein; 2 Knaben waren Idioten und Mikrocephalen, 1 Kind tot geboren, 1 Mädchen im Alter von 1 Monat an Krämpfengestorben. Von 10 Kindern einer österreichischen Familie, wo der Vater trank, waren 4 Mikrocephalen und 6 Hydrocephalen.

Louise Robinovitsch: The causation of epilepsy. — New York Academie of Medicine. Med News 11. Januar 1902.

Nach den Beobachtungen der letzten Jahre in St. Anne zu Paris ist bei den Epileptikern Trunksucht der Eltern in den meisten Fällen festzustellen. Von 140 Epileptikern, deren Antecedention genau verfolgt werden konnten, waren 90 oder 64% Kinder von Trinkern. Ausserdem ist die Neigung zu Krämpfen in der Kindheit bei Trinkerkindern zu betonen.

In der Diskussion berichtet Dr. Bell-New Jersey von einer Familie mit 7 Kindern, von welchen die meisten an nervösen Affektionen litten; ihr Vater war ein bekannter Trinker. In einer anderen Familie mit 6 Kindern waren 5 von nervösen Störungen heimgesucht, die auf elterliche Trunksucht bezogen werden mussten.

Dr. Berg, welcher behauptete, dass Arbeiter, welche 6—8 Glas Bier täglich trinken, noch nicht als Trinker bezeichnet werden können, wurde von Robinovitsch eines Besseren belehrt.

Marfan: Le pouvoir d'allaiter a-t-elle diminué chez les femmes de nos jours? — Rev. mens. de malad. de l'enfance. Bd. 20, p. 1. — Centralbl. f. inn. Med. 1902, Nr. 36.

M. bestreitet, dass die Fähigkeit bei Frauen ihre Kinder zu stillen abgenommen habe. Nach seinen Erfahrungen seien von 100 Frauen der wohlhabenden Stände höchstens 10 zum Stillen thatsächlich unfähig; unter 88 Frauen der Privatpraxis wurde nur bei 5 ungenügende Milchsekretion als Hinderungsgrund für das Stillen nachgewiesen. Meist werde der Versuch, das Kind zu stillen, nicht ernsthaft aufgenommen, oder zu früh abgebrochen. Nach den Beobachtungen von Dlusky in der Spitalpraxis seien sogar 89% der

Frauen im Stande, ihre Kinder zu stillen. Aus dieser Beobachtung (welcher aber die Erfahrungen in Deutschland trotz der gegenteiligen Angabe M's. durchaus widersprechen, Ref.) gehe hervor, dass die Unfähigkeit zum Stillen in den ärmeren Bevölkerungsschichten noch weniger verbreitet sei, als in den wohlhabenderen Klassen und das spreche gegen die Behauptung Bunge's, dass der Alkoholismus des Vaters einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit der Frauen zum Stillen habe (auch nur unter der falschen Annahme, dass der Alkoholismus in den wohlhabenden Ständen seltener sei. Ref.)

VI. vakat.

VII. Alkohol und Verbrechen.

F. Oertel: Alkoholismus und Kriminalität' im Landgerichtsbezirk Dresden während des Jahres 1900. — Forensisch psych. Vereinigung zu Dresden, 31. Mai 1901. — Allgem. Zeitsch. f. Psychol. 1902, Bd. 53, H. 4, S. 543—561.

O. erklärt es mit Recht für die Aufgabe jeder Statistik und besonders der, welche den Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Kriminalität zu erweisen habe, bei Sammlung des Materials so vorsichtig als möglich zu verfahren und nicht etwa in dem Bestreben, möglichst sensationelle Resultate zu bringen, hohe oder unzuverlässige Zahlen aufzustellen, ein Verfahren, durch das der guten Sache nicht gedient sei. Lediglich eine amtliche von einheitlichen Gesichtspunkten unternommeneStatistik dürfe einen erheblichen wissenschaftlichen Wert beanspruchen. O. hat nun um ein möglichst einheitliches Material zu bekommen, das Material der Eröffnungskammer, der sogenannten „Anklagekammer" benutzt, in welcher die sämtlichen Anklagen der einzelnen Staatsanwälte zusammenlaufen, gesichtet und geprüft werden, von denen nur ein ganz geringer Teil nachträglich durch Einstellung des Verfahrens oder Freisprechung des Thäters ausscheidet.

Im Ganzen sind 4934 Anklagen, 1968 den Strafkammern, 2966 den Schöffengerichten, überwiesen worden; davon waren 767 Fälle, die von 989 Personen verübt wurden, oder rund 16% alkoholischer Natur d. h. solche, bei denen mit Sicherheit angenommen werden konnte, dass der Thäter bei der That berauscht war oder unter den Folgen des Rausches gestanden hat, oder als Gewohnheitstrinker anzusehen war. Nur in 72 Fällen gelang es chronischen Alkoholismus mit ziemlicher Sicherheit festzustellen, eine Zahl die jedoch sehr wächst, wenn man, wie man wohl unbedenklich thun kann, die grosse Mehrzahl der Landstreicher dazurechnet.

Unter den 989 straffälligen Personen befanden sich nur 19 weibliche, von denen 6 Dirnen, 2 Kellnerinnen und eine Bordellaufwärterin waren, also fast die Hälfte der Prostitution angehörte. O. schliesst daraus mit Recht auf einen innigen Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Prostitution. In Animierkneipen und Bordellen werde der Trunksucht ganz bedeutend Vorschub geleistet, worin eine öffentliche Gefahr liege, welcher durch Verbot der Animierkneipen und des Ausschankes geistiger Getränke in Bordellen am wirksamsten zu begegnen sei.

Von den 767 Fällen sind nur 67 von der Strafkammer, die übrigen 700 von den Schöffengerichten abgeurteilt, so dass von sämtlichen den Schöffengerichten überwiesenen Sachen 24%, von den den Landgerichten (Strafkammern) überwiesenen Sachen nur 4% alkoholischer Natur waren. Dies erklärt sich daraus, dass das Gros der landgerichtlichen Sachen Diebstahl, Betrug, Urkundenfälschung usw. bildet, wobei ein planmässiges Vorgehen erforderlich ist, wie es der Rausch kaum zulässt, während die Alkoholdelikte fast sämtlich impulsive Handlungen, Roheitsdelikte sind, die schweren Gewaltsdelikte aber wie Raub, Totschlag, Mord (bei denen auch oft ein planmässiges Vorgehen notwendig ist) verhältnismässig selten sind.

Das Verfahren wurde in den 767 Fällen eröffnet

wegen	ruhestörenden Lärms und groben Unfugs	461	mal
„	Widerstand gegen die Staatsgewalt	310	„
„	Beleidigung	310	„
„	Körperverletzung	234	„
„	Hausfriedensbruch	205	„
„	Bedrohung	58	„





wegen	Erregung öffentl. Aergernisses d. unzücht. Handl.	54	mal
„	Sachbeschädigung	42	„
„	Gefangenenbefreiung	16	„
„	Unzucht mit Kindern	6	„
	Delikte gegen d. Person	1701	„
„	Diebstahls	44	„
„	Betrugs	16	„
„	Unterschlagung	6	„
„	Urkundenfälschung	2	„
	Eigentumsdelikte	68	„

Bei den Eigentumsvergehen ist der Diebstahl noch relativ am häufigsten vertreten, die Urkundenfälschung dagegen, die die grösste Planmässigkeit erfordert, am wenigsten. Die beiden Fälle sind auch keine Rauschdelikte, sondern wurden von Gewohnheitssäufern ausgeübt, die in Not geraten waren. Dass bei den Gewalthandlungen die Zahl der Sachbeschädigungen so gering ist, erklärt Oe. daraus, dass es bei solchen Delikten von Seiten des Geschädigten (besonders von Gastwirten) in Furcht vor geschäftlichen Nachteilen oder weil der Geschädigte Schadenersatz erhält, nicht zur Strafverfolgung kommt. Die verhältnismässig geringe Zahl der Sittlichkeitsdelikte erklärt sich nach O. dadurch, dass die Verletzten in der grossen Mehrzahl der Fälle Frauen und Kinder sind, die aus leicht begreiflichen Gründen von einer Anzeige absehen. Die meisten in Betracht kommenden Thäter sind auch sexuell abnorm; fast sämtliche 54 Personen, welche ein öffentliches Aergernis durch unzüchtige Handlungen erregten, waren Exhibitionisten (Schamentblösser), die durch den Alkohol die Hemmung zu dem krankhaften Antriebe verloren.

Was die Verteilung der Alkoholdelikte auf die einzelnen Monate im Jahre betrifft, so ergiebt sich eine Kurve, welche im Dezember in mittlerer Höhe einsetzt, gegen die Weihnachtszeit hin und über diese hinaus bis Mitte Januar eine fortgesetze Steigerung zeigt dann bis Ende Februar rasch absinkt (wirtschaftliche Erschlaffung?), sich im März wieder hebt, im April sinkt, um sich in der ersten Hälfte des Mai schnell fast bis zur vollen Höhe (47) zu heben und während der Sommerszeit unter langsamem Fallen auf beträchtlicher Höhe zu bleiben. Am 5. Juli, wo in Dresden das Bundesschiessen beginnt, hebt sich zugleich die Kriminalität und weist am 15. Juli dem Ende des Festes, mit 50 ihren Höchststand während des ganzen Jahres; die zweite festlose Hälfte des Juli zeigt einen raschen Abfall der Kurve, die sich dann wieder in der ersten Augusthälfte (Vogelwiese 5.—12. August) auf 49 erhebt, um nunmehr recht schnell (bis auf 34 Ende August) und dann langsamer bis zum Oktober zu fallen. So macht sich der unheimliche Einfluss aussergewöhnlicher Festzeiten geltend.

Bezüglich der Wochentage zeigt sich, wie dies schon vielfach anderweitig festgestellt worden ist, das ausserordentliche Ueberwiegen des Sonntags (28%), worauf der Montag (17,9%) und der Sonnabend mit (15,2%) kommen, während vom Dienstag bis zum Freitag die Kurve langsam (von 12,1% auf 8,7%) abfällt, wo die Kriminalität ihren Tiefstand erreicht. Dass sich z. B. gegenüber den Zahlen Aschaffenburgs, bei dem nur 4—7% auf die mittleren Wochentage (Dienstag bis Freitag) fallen, in Dresden das Bild zu Ungunsten der Wochenmitte etwas verschiebt, liegt nach O. daran, dass in Sachsen auf den Mittwoch 2 Busstage fallen, auch der Vorabend des auf Donnerstag fallenden Himmelfahrtstages in Sachsen als voller Feiertag begangen wird und i. J. 1899 der 2. Weihnachtsfeiertag ein Mittwoch war. Es bleibt aber die hohe Kriminalität der Sonnabende, Montage und besonders der Sonntage, welche die ausgedehnte Sonntagsruhe als „ein recht zweifelhaftes Geschenk" erscheinen lässt. Von den Straffällen haben sich 233, also etwa 30%, direkt in Wirtschaften abgespielt. Nach O. ist die Prozentzahl aber wahrscheinlich bedeutend grösser, da viele Vorgänge in Schankwirtschaften aus leicht ersichtlichen Gründen überhaupt nicht zur Anzeige gelangen.

Was das Alter der Thäter angeht, so ergiebt sich, dass gerade das jugendliche Alter am schlimmsten dasteht. Im Alter von 16—20 Jahren standen 14%, von 21—25 Jahren 25% (!), von 26—30 Jahren 24% (!), von 31—35 Jahren aber nur noch 12,6%, von 36 bis 40 Jahren 10,3%, in den nächsten 5jährigen Perioden fällt die Zahl auf 7,1%, 4%, 2%, 1%, und in den Altersstufen von 61—75 Jahren auf 0,1—0,2%. Während bis zum 10. Lebensjahre, wo die elterliche und die Schulzucht nachwirkt, keine alkoholischen Delikte zu



verzeichnen sind, macht sich mit dem 16. Jahre die verhältnismässige Ungebundenheit der halbwüchsigen Burschen im Auftreten und rapiden Wachsen der alkoholischen Delikte geltend. Eine gewisse Mitschuld dürfte in den 20 Jahren nach O. auch die Militärzeit haben, in der bei so manchem der Grund der späteren Trunksucht gelegt wird. Ungefähr 40% der über 20jährigen haben dem Heer oder der Marine angehört.

Von den 989 Personen waren 585 ledigen Standes, 386 verheiratet, also fast 40% lebten im Ehestande. O. glaubt so die verhältnismässig grosse Beteiligung der Verheirateten, die vorzeitigen und voreilig geschlossenen Ehen in den unteren Ständen einerseits und die herrschende Wohnungsnot anderseits verantwortlich machen zu müssen, welche der Trunksucht indirekt Vorschub leiste und somit auch in dieser Beziehung zur Steigerung der Krimialität beitrage.

Nach der Konfession waren 735 Evangelische, 205 Katholiken (eine relativ sehr hohe Zahl) und nur 2 Juden (relativ sehr wenig) beteiligt. Der Staatsangehörigkeit nach waren 585 Sachsen gegenüber 403 Nichtsachsen. Von den 276 Preussen stammten 146, mehr als die Hälfte aus dem Osten, waren also Sachsengänger. Auffällig gering ist bei der starken Durchsetzung der arbeitenden Bevölkerung mit Italienern, die Beteiligung derselben (mit 5) an den Alkoholdelikten. Von den 970 Männern gehörten nur 131 nicht dem Arbeiter- und Handwerkerstande an, von letzteren gehörten 60 (fast die Hälfte) den kaufmännischen Berufsständen, 23 (!) dem Gastwirts- und Brauereigewerbe an. Was schliesslich die ökonomische Lage anbetrifft, so hatten nur 59 eigenes Vermögen, 95 also etwas über 10% waren bei Verübung der That arbeitslos.

Vorbestraft waren 431 von 989, also nicht weniger als 54%, zu allermeist wegen Roheitsvergehen, sehr oft aber auch wegen Landstreichens und Bettelns — die meisten unverbesserlichen Trinker gehören auch zur Kategorie der Vagabunden.

In der Diskussion führte Justizrat J. Meyer aus, dass der Einfluss des Alkoholmissbrauchs oft erst in der Hauptverhandlung bekannt werde, und Hofrat Dr. Ganser meinte, dass bei persönlicher Untersuchung der einzelnen Verbrecher sicher noch viel mehr Alkoholisten enthüllt werden würden; bei der Untersuchung sei von Alkoholmissbrauch oft zu wenig die Rede, so dass viele Alkoholiker einer Statistik entgehen, die sich nur auf Aktenmaterial gründe.

Karl Bonhoeffer: Zur Kenntnis des grossstädtischen Bettel- u. Vagabundentums. — Zweiter Beitrag: Prostituierte. Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissensch. Bd. 23, H. 1, 1902, S. 106—120.

B. hat in Fortsetzung seiner Untersuchungen über die männlichen Vagabunden (s. diese Vierteljahrsschr. Bd. II., S. 299) nach denselben Methoden eine Reihenuntersuchung an den diesen bei den Frauen entsprechenden Prostituierten, und zwar an 190 des Breslauer Strafgefängnisses angestellt. Es entstammten von denselben 92 der Grossstadt, 56 Provinzialstädten und 42 vom platten Lande. Gute Erziehungsverhältnisse bestanden nur in 12 Fällen, und der allgemeine Kenntnisstand ergab ein ausserordentlich niedriges Niveau. Erblich belastet waren nachweislich 102 und zwar die meisten, nämlich 85 oder 44,7% aller Prostituierten durch Alkoholismus eines der Eltern. (Belastung durch Alkoholismus wurden nur verzeichnet, wenn neben regelmässigem Alkoholkonsum häufige Trunkenheit, häusliche Brutalitäten oder geschiedene Ehen, alkoholische Erkrankungen, Delirium tremens, spät auftretende Krampfanfälle sich feststellen liessen.) Bei den Prostituierten selbst waren in 66=34,7% Fällen chronischer Alkoholismus nachweisbar, der in 26 Fällen mit angeborenen Defektzuständen kombiniert war, während bei einem Teil der 40 übrigen hereditäre Belastung vorlag. Nimmt man die 26 mit angeborenen Defektzuständen aus, so bleiben 21% mit Alkoholismus chronicus, ausserdem fand sich bei 3,1% Idiotie, bei 28% Imbecillität und Schwachsinn leichteren Grads, bei 7% Epilepsie, bei 5% Hysterie, bei 1 progressive Paralyse, bei 1 Helephrenie, und nur bei 60=32% kein pathologischer Befund (bei 13 von letzteren liess sich Trunksucht oder Zuchthausstrafe der Eltern, und bei der grösseren Hälfte ein ungünstiger erzieherischer Einfluss nachweisen).



Bei einer Sonderung der früh und spät zu Prostituierten gewordenen, wobei das 25. Lebensjahr als Grenze genommen wurde, ergab sich, dass von den 140 Frühprostituierten 14%, von den 50 Spätprostituierten aber 46% Alkoholismus ohne angeborenen Defektzustand zeigten. Während die hereditäre Belastung bei der ersten Gruppe nur etwas grösser war (54% gegenüber 52%), war die Prozentzahl der angeborenen Defektzustände incl. Epilepsie und Hysterie bedeutend grösser (47,6% gegenüber 34%). Wie es mit der Belastung durch Alkoholismus der Eltern bei den beiden Gruppen steht, ist leider nicht erwähnt. Mit dem ausgesprochenen Alkoholismus der Spätprostituierten hängt es zusammen, dass die Personendelikte bei ihnen überwiegen (22% gegenüber 35% bei den Frühprostituierten). Während bei den Frühprostituierten der Alkoholismus mehr als Folgeerscheinung ihrer Lebensweise und ihrer Lebensgewohnheiten zu betrachten ist, geht der Alkoholismus bei den Spätprostituierten häufig der Prostitution voran.

Bei einem Vergleich mit den männlichen Vagabunden ergiebt sich, dass die angeborenen oder früh erworbenen Defektzustände bei den Prostituierten noch häufiger sind als bei den männlichen Parasiten (44% gegenüber 31%) während der Alkoholismus bei den Vagabunden häufiger ist (35% gegenüber 21% bei den Prostituierten).

In Bezug auf die übrigen nicht speziell den Alkoholismus berührenden interessanten Einzelheiten muss auf das Original verwiesen werden. Die Ansicht des erfahrenen Verf. hinsichtlich der degenerierenden Wirkung der Trinkergewohnheiten sei zum Schluss noch hervorgehoben: „Die Trinkgewohnheiten der niedren Schichten mögen, durch Generationen fortgesetzt, einen degenerierenden Einfluss ausüben, so dass manches, was beim Individuum als durch krankhafte Anlage bedingt erscheint, bei Betrachtung der Ascendenz sich schliesslich als Ausfluss sozialer Missverhältnisse ergiebt. Es muss aber betont werden, dass in diesen Gebieten noch bei weitem nicht alles klargelegt ist. Zum Beispiel steht hinsichtlich der schweren Alkoholismusformen, die erfahrungsgemäss besonders häufig schon auf dem Boden der pathologischen Anlage erwachsen sind, zwar der degenerierende Einfluss auf die Nachkommenschaft fest, ob aber den durchschnittlich mittleren Trinkgewohnheiten der sozial leidlich gestellten Klasse im Verlaufe der Generationen eine keimschädigende Wirkung zukommt, ist keineswegs sichergestellt."

—

Sullivan: Alcoholic Murdres. — Journal of Mental Science. Oktober 1901. — Allgemeine Zeitschr. für Psych., 1901. Bd. 58. Litteraturber. S. 56.

S. teilt aus einer Anzahl von ausgeführten (36) und versuchten (44) Tötungsfällen zahlreiche von Alkoholikern in den verschiedensten Phasen ihrer chronischen Intoxikation begangene Tötungen mit. Nach S. handelt es sich trotz grosser klinischer Verschiedenheit der Zustände körperlich um eine Reihe von Funktionsstörungen vegetativer Organe in ihrer Rückwirkung auf ein geschwächtes Gehirn und geistig um eine klinisch und in Bezug auf ihren Charakter tief geänderte und in ihrem Gemütsleben schwer geschädigte Persönlichkeit mit der Neigung zu destruktiven Impulsen, die sich gegen die eigene Person wie gegen andere zu richten pflegt.

VIII. Der Alkohol als Heilmittel.

a) innerlich.

Sarah Gray: Is Alcohol properly descibed as a stimulant? — Notthingham Medico chir. society 15. Jan. 1902. — Lancet 1. Febr. 1902. S. 311.

G. führt im Hinweis auf die Versuche von Kraepelin, Führer, Aschaffenburg, Hodge, Kellog und A. aus, dass der Alkohol die Hirncentren lähme und die niedrigeren nach einer vorübergehenden Anregung, ebenso die Leistungen der Muskeln herabsetze. Was die Wirkungen aufs Herz betrifft, so verweist G. mangels entscheidender experimenteller Versuche (? dieselben liegen jetzt vor. Ref.) auf die klinischen Erfahrungen von Knox Bond, Mac Nicholl-Newyork, C. G. Davis-Chicago u. A., welche akute Infektionskrankheiten mit und ohne Alkohol behandelt haben und ohne Alkohol bessere Resultate erzielten, wenn wahre Stimulantien wie Coffein und Strychnin gebraucht wurden. Die Mortalität bei septischer Peritontis z. B. fiel bei solcher



Behandlung von 85,5 % auf 14 %. Auch auf die Erfahrungen des Londoner Temperance-Hospital wurde verwiesen.

Elbridge G. Cutler: The influence of alcohol on the human system. — New-York. med. Journal, 22. März 1902.

Der Alkohol sei weder ein Fiebermittel, noch ein Stomachicum, noch ein Analepticum. Er begünstige auch nicht die Immunisierung bei Infektionskrankheiten. Es müsste eine genaue wissenschaftliche Kenntnis der Alkoholwirkungen erbracht und seine Anwendung auf die wenigen Fälle beschränkt werden, in denen er wirklich rationell erscheine.

b) äusserlich.

Arnstein: Ueber die äusserliche Behandlung mit Alkohol in einem Falle von akutem Gelenkrheumatismus. — Medicyna 1902, No. 19 u. 20. — Dtsch. mediz. Wochenschr. 1902, No. 23.

In dem von A. mitgeteilten Falle trat durch mehrtägige Anwendung von Alkoholumschlägen Heilung ein.

M. Barsikow: Ueber die bakterientötende Wirkung des Alkohols und des Spiritus saponatus. — Pharmaceut. Zeitung 1901. — Hygien Rundschau 1901, No. 23.

Aus den Versuchen des Verf. geht hervor, dass die desinficierende Wirkung des Seifenspiritus nur auf seinen Alkoholgehalt beruht, und dass 40—60 % Alkohol am stärksten wirkte (Staphylococcenfäden in 2 Minuten abtötete), während eine Verstärkung des Alkoholgehaltes über 60 % bezw. eine Verdünnung unter 40 % die Wirkung beträchtlich, z. T. bis zur Wirkungslosigkeit, verminderte. Ganz ähnlich sind die Verhältnisse beim Methylalkohol, dessen Desinfektions-Optimum gleichfalls bei 40—60 % liegt.

Zur Händedesinfektion empfiehlt sich, da der offizinelle Seifenspiritus 43 % Alkohol enthält, ein etwas alkoholreicherer Seifenspiritus oder an dessen Stelle die Verwendung einer Lösung von 10 % neutraler Seife in Alkohol von 50 gew. proc.

Schäffer (Berlin): Der Alkohol als Händedesinfektionsmittel. — Berl. klin. Wochenschr. 1902, No. 9 u. 10.

Die Nachprüfung der von Ahlfeld empfohlenen Heisswasser-Alkoholmethode hat ergeben, dass diese zwar keine absolute Keimfreiheit, aber doch eine hochgradige Keimarmut erzielt. Diese Wirkung wird nicht durch die bakterientötende Eigenschaft des Alkohols, auch nicht durch seine schrumpfende und härtende Einwirkung auf die Haut der Hände, sondern durch seine fett- und epithellösende Kraft bedingt. Da der stärker konzentrierte Alkohol in höheren Grade wirkt als der verdünnte, so ist der erstere dafür zu empfehlen. Nach S. ergiebt von allen Händedesinfektionsmethoden die Heisswasser-Alkoholmethode die bei weitem besten Resultate, ihr am nächsten kommt die Mikulicz'sche Seifenspiritusmethode.

Karl Lauenstein (Hamburg): Zur Frage der Händedesinfektion. — Münchener med. Wochenschr. 1902, No. 30.

Seit 1896 ist L. zur Ahlfeld'schen Heisswasser-Alkohol-Desinfektion übergegangen, welche sich vortrefflich bewährt. L. führt einen bemerkenswerten Fall von Bauchoperation an, welcher, obgleich er sich vorher, ohne es zu wissen, bei der Spaltung einer Zellgewebsentzündung am Zeigefinger mit Streptococcen infiziert hatte (es erfolgte eine geringe Eiterung an demselben, der Sohn der Patientin, welcher bei der Phlegmonenspaltung etwas geholfen, erkrankte einige Tage später an einer stürmischen Phlegmonie) und obgleich er seine Hände mit dem Inhalte der Bauchhöhle in innigste Berührung gebracht hatte, fieberlos heilte: die oberflächlichen, in der Haut sitzenden Streptococcen waren also durch die Heisswasser-Alkoholdesinfektion unschädlich gemacht worden, während die tiefer eingewanderten sich später noch entwickelt hatten.

L. verweist noch auf die neuesten bakteriologischen Untersuchungen verschiedener Methoden der Händedesinfektion von Schäffer, wonach bei Verwendung von Marmorseife noch 20 000 Keime, von Lysoform 1500, von Sublimat (1 ‰) 150, von Lysol 76, von Seifenspiritus 25 und bei der Heisswasser-Alkohol-Desinfektion nur 3 Keime aufgingen.



Wie die Wirkung des Alkohols zu Stande kommt, ist noch nicht einwandfrei erklärt. Dass der Alkohol gewisse antiseptische Eigenschaften hat, haben gegen R. Koch, welcher dieselben leugnete, Buchholtz in Dorpat und Unna (gegenüber Hautparasiten der Trichophytie und des Favus) bewiesen. Der Alkohol scheint aber mehr auf vegetative Bakterien als auf Dauerformen entwicklungshemmend zu wirken. Wahrscheinlich spielt seine gewebehärtende Eigenschaft und die Wirkung auf Fette eine Rolle und ist auch seine eiweissfällende Kraft mit im Spiel. Je konzentrierter der Alkohol, desto besser die Wirkung. Vorbedingung ist aber die gründliche Durchfeuchtung der Hände mit warmem Wasser. Die grosse Durchdringungsfähigkeit gegenüber durchfeuchtetem Material hängt wohl mit der wasserentziehenden Kraft des Alkohols zusammen.

E. Bartarelli: Sul potere bactericida dell'alcool etilico. — Il policlinico, vol VII. — Ref. Hygien. Rundschau 1901, S. 522.

Die Untersuchungen wurden an folgenden Bakterienarten angestellt: Bac. prodigiosus, Bac. pyocyaneus, Staphylococcus aureus, Cholera-, Typhus-, Pest-, Milzbrand- und Heubazillen. Sie ergaben, dass 50 %iger Alkohol die grösste antiseptische bakterientötende Kraft besitzt und zwar sowohl bei gewöhnlicher Temperatur als auch bei Siedehitze. Während beim Staphylococcus noch nach 12 Stunden die Entwicklungsfähigkeit in 50 % igem Alkohol nicht ganz erloschen war, wurden der Typhus- und der Pestbazillus in der gleichen Lösung in 10 Minuten abgetötet. und der Cholerabazillus erhielt sich bis zu $^1/_2$ Stunde lebensfähig. Dauerformen (Sporen) waren der Einwirkung des Alkohols in keiner Weise zugänglich und blieben selbst noch nach längerem Aufenthalt in Alkohol entwicklungsfähig. Löst man andere Desinficientien in Alkohol, so erleiden sie im Vergleich zu den wässrigen Lösungen eine um so grössere Einbusse in ihrer bakterientötenden Kraft, je höher die Konzentration des Alkohols ist.

J. Weigl (München): Untersuchungen über die baktericide Wirkung des Aethylalkohols. — Aus dem hyg. Institut der Univ. München — Arch. f. Hygiene 1902, Bd. 44, H. 4.

W. giebt zunächst eine ausführliche Uebersicht über die Untersuchungen der Autoren bezüglich der baktericiden Wirkungen des Alkohols von Koch (1887) an bis auf Buchner. Es scheint daraus hervorzugehen, dass der Alkohol in starker Konzentration nicht so energisch wirkt, als bei mittlerer von 50—60 %. Da aber in den Versuchen von Ahlfeld, Elsner und Salzwedel der konzentrierte Alkohol schon wirkt, wenn die Keime auch nur feucht sind, also sehr wenig Wasser erforderlich ist, um die desinfizierende Wirkung des Alkohols in die Erscheinung treten zu lassen, so hält es W. von vornherein für unwahrscheinlich, dass der 80 % oder 90 %ige Alkohol nur wegen seines geringeren Wassergehalts schlechter wirke, als der 50 %ige, sondern es ist nach ihm anzunehmen, dass dabei die stärker eiweissfällende Wirkung des konzentrierten Alkohols in Betracht kommt, indem sogleich nach dem Einbringen des Alkohols sich Hüllen von gefälltem Eiweiss oder Salzen um die Bakterien bilden, welche das weitere Eindringen des Alkohols hemmen. Um dies zu verhüten, hat W. die Alkohollösung nur allmählich tropfenweise zugesetzt und gleichzeitig durch Schütteln gleichmässig verteilt.

Auf Choleravibrionen (in Nährbouillon) wirkt sowohl der 80 wie 90 %ige Alkohol mit Schütteln ziemlich rasch (5 Minuten) abtötend, während sich beim Nichtschütteln die Wirkung ganz erheblich verzögerte. Der Staphylococcus (ebenfalls in Bouillonkultur) zeigte eine erheblich grössere Widerstandsfähigkeit, die Wirksamkeit des 90 %igen Alkohols war mit und ohne Schütteln schwächer als die des 80 %igen mit und ohne Schütteln, immerhin war der 90 %ige mit Schütteln wirksamer als der 80 %ige ohne Schütteln; garnicht wirkte der 25 %ige ohne Schütteln sowie der 96 % und 99 %ige mit und ohne Schütteln, indem letztere in der Bouillon sofort Klumpen von gefälltem Material erzeugten, welche für den Alkohol als undurchdringlich sich zeigten; am raschesten trat die Abtötung ein bei 70 und 80 %igem Alkohol mit Schütteln.

Liess man den Alkohol auf **trockene Staphylococcenfäden** (sterilisierte und dann mit Stapylococcen imprägnierte Seidenfäden) wirken, so erwiesen sich der

99, 96 und 25 %ige Alkohol auch ganz unwirksam, während der 80 %ige mit Schütteln die prompteste Wirkung zeigte und der 50 und 60 %ige mit Schütteln nicht besser wirkte als der 70, 80 und 90 %ige ohne Schütteln. Längeres Schütteln erhöhte bei 50, 60, 70 und 90 %igem die Wirksamkeit und erzielte selbst bei 25 %igem nach 24 Stunden noch Abtötung; 70 %iger Alkohol wirkte (ohne und mit Schütteln) so stark wie 3 %ige Karbollösung (ohne und mit Schütteln), 80 %iger Alkohol übertraf die Wirkung der Karbolsäure. Auf feuchte Staphylococcenfäden wirkten sämtliche geprüfte Alkohollösungen (50 % bis 99 %) innerhalb 10 Minuten abtötend, ohne dass sich ein Unterschied beim Schütteln ergab; 3 % Karbollösung wirkte nicht besser, 1 ‰ige Sublimatlösung führte dagegen schon in 5 Minuten Abtötung herbei.

Eine weitere Vergleichsuntersuchung ergab, dass der 50 %ige alkoholische Spiritus saponatus eine ganz bedeutend stärkere Wirkung auf trockene Staphylococcenfäden, zeigte, als der 80 % ige Alkohol oder der 60 %ige Spiritus dilutus; auch der Franzbranntwein mit Salz wirkte noch besser als der einfache 50 %ige Alkohol. Auch die Ansäuerung steigerte bei dem 80 %igen Alkohol dessen bakterientötende Wirksamkeit ganz erheblich. Uebrigens genügte das Eintauchen der trockenen Fäden auf ½ Minute in gewöhnliches Wasser, um ihnen die Qualität von feuchten zu geben.

Gegenüber Staphylococceneiterfäden war die Wirkung aller Lösungen merklich verzögert, jedenfalls weil der Eiter den Bakterien gewisse Schutzhüllen bereitet, welche den Desinfektionsmitteln wenigstens eine Zeit lang widerstehen.

Milzbrandsporen gegenüber erwies sich der Alkohol in jeder Konzentration unwirksam, gleichgiltig ob dieselben trocken, feucht oder angefeuchtet waren.

Aus allem ergiebt sich, dass sich der Alkohol den Bakterien gegenüber gerade so wie andere Desinfektionsmittel bezüglich der stärkeren Wirkung höherer Konzentrationen verhält, wenn 2 Bedingungen erfüllt sind: 1. ein gewisser (sehr geringer) Wassergehalt vorhanden ist, 2. die Entstehung von gröberen Niederschlägen thunlichst vermieden wird und dass die bakterizide Wirkung des Alkohols durch Ansäuerung oder Alkalisierung gesteigert wird.

Gaëtono (Neapel): Emploi de l'alcool acidifié pour éviter de l'infection des plaies réunis par première intention. — La Semaine médicale 1902, No. 11.

G. empfiehlt zur Verstärkung der desinfizierenden Kraft des Alkohols demselben Essigsäure hinzuzusetzen und rühmt die Erfolge des gesäuerten Alkohols bei chirurgischen Operationen.

A. Rieländer: Der mikroskopische Nachweis vom Eindringen des Alkohols in die Haut bei der Heisswasser-Alkoholdesinfektion. — Zeitschr. f. Geburtsh. u. Gynaekol., Bd. 52, H. 1.

Um dem Eindringen des 96 %igen Alkohols zu studieren, verwendete R. zur Desinfektion Alkohol, dem Sublimat oder Bleiacetet beigemischt war. Durch Nachbehandlung der excidierten Hautpartie mit Schwefelammonium wurde das mit dem Alkohol eingedrungene Quecksilber oder Blei als Schwefelquecksilber resp. Schwefelblei in schwarzem amorphem Niederschlage ausgefällt; die augenfälligsten Resultate lieferte aber der Zusatz von 10—20 %igem Kupfernitrat zum Alkohol und Nachbehandlung der Hautstellen mit Ferricyankaliumlösung, wobei sich im Gebiete der Alkoholwirkung ein unlöslicher Niederschlag von braunrotem Ferricyankupfer bildete. Alle Versuche, die zuerst an der toten Haut von amputierten Extremitäten und Kinderleichen, sodann an der lebenden Haut bei Laparatomierten, schliesslich auch am Oberarm R.'s selbst angestellt wurden, ergaben, dass der Alkohol tief in die Gewebe der Cutis, an vielen Stellen sogar bis ins subkutane Gewebe eingedrungen war. Die Haarbälge waren stets von den Niederschlägen erfüllt, während der Alkohol in den Ausführungsgängen der Schweissdrüsen stets nur eine kurze Strecke eingedrungen war, jedenfalls weil der Sekretionsdruck der Drüsen das Eindringen des Alkohols hemmt.

B. Honsel: Ueber Alkoholinjektionen bei inoperablen Angiomen. — Beitr. zur klin. Chirurgie. XXXII, i. p. 251. — Schmidt, Jahrb. 1902, H. 4, S. 91.



Die von Schwalbe bei Rankenangiomen empfohlenen Alkoholinjektionen, die vielfach lebhaften Anklang gefunden haben, ist von H. auch in einem Falle eines inoperablen tief sitzenden Angioms (der die ganze linke Halsseite der linken Wange, der Carotisgegend und des Ohres) mit unerwartet günstigem Erfolge durchgeführt worden, wobei der grösste Teil des Angioms zurückgebildet worden ist.

S. D. Powell: Carbolic acid in surgery. — Transactions of the South surg. and gynaekol. assoc. 1900. — Centralbl. f. Chirurg. 1902, No. 33.

P. nimmt die Priorität der Entdeckung, dass Alkohol ein Gegengift gegen Carbolsäure sei, für sich in Anspruch und behauptet, dass Karbolsäure in starken Lösungen (bis zu 95 %) einige Sekunden bis zu 10 Minuten mit nachfolgender Neutralisierung durch absoluten Alkohol ein unschädliches Heilmittel bei (äusserlichen) infektiösen Prozessen jeder Art sei.

IX. Therapie.

a) Behandlung des akuten und chronischen Alkoholismus.

Converse: On the treatment of the alcoholic cirrhoses of the liver. New-York, Med. News., 8. Febr. 1902. — Centralbl. f. innere Mediz., 1902, No. 12.

Bei alkoholischer Lebercirrhose empfiehlt C. nach gänzlicher Entziehung von Alkohol ausschliessliche Milchdiät, von der allerdings nicht mehr viel erwartet werden könne, wenn bereits Bauchwassersucht eingetreten sei. Der Kranke nimmt am besten alle 3—4 Stunden 1/2 Liter bis zu 3 Liter täglich, und nach jeder Mahlzeit kleine Mengen von Vichywasser, um die Zersetzung von Milchresten im Munde zu verhüten. Bei einfachen Fällen sollen 1—2 Wochen, in vorgeschritteneren 2—4 Monate Milchdiät genügen. Dazu müsse die nötige Ruhe, leichte Bewegung in frischer Luft und zeitweise Abführmittel kommen.

M. Salvant: Traitement du delirium tremens fébrile par la balnéation froide. — Gazette des hôpit. 1901. — Neurol. Centralbl. 1902, No. 6.

S. empfiehlt bei Fieber Bäder von 18° C., wenn Herz und Gefässe in gutem Zustande sind, bei Gefahr des Collapses aber höher temperierte von 25—28° C., Dauer 5—20 Minuten, je nachdem es vertragen wird, wobei warme excitierende (nicht alkoholische!) Getränke zu reichen und der Kopf zu kühlen sind. Es ist besser öfter (bis alle 3 Stunden) zu baden als das Bad zu sehr auszudehnen. Ist kein Fieber vorhanden, sowie bei Patienten mit Arteriosklerose, Herzkrankheiten und Zuckerharnruhr u. s. w. lässt man keine Bäder machen.

Fernet: Therapeutische Verwendung des Strychnin. — Académie de médicine. 3. Dec. 1901.

F. betont den hohen Wert des Strychnin besonders bei den nervösen Erscheinungen des Alkoholismus. Beim Delirium tremens stehe es an der Spitze aller Medikamente, wozu Bäder, Diät (Milch) und Isolierung (? Ref.) kommen müssen. F. injiciert hier 3—4 mg pro Tag auf einmal, und geht event. auch bis 6—7 mg. Bei den nervösen Erscheinungen des chronischen Alkoholismus giebt F. das Strychnin in geringeren Dosen (bis 3 mg pro Tag) in Syrupform.

Warren Coleman and John Metcalfe Polk: Concerning the hypnotic action of apomorphine hydrochlorate in alcoholisme.

Das Apomorphin, welches die Verff. in über 300 Fällen des Bellevue-Hospital subkutan angewendet haben, hat die besten Resultate als Schlafmittel bei gewöhnlichen Trinkern und bei solchen, die zum Delirium tremens neigten, ergeben. Man soll mit einer geringen Dosis beginnen und, sobald Erbrechen eintritt, die Einspritzungen auf mehrere Stunden unterbrechen. Bei schwachen Personen sind wiederholt Dosen nicht zu geben. Die hypnotische Wirkung dauert nur einige Stunden. Die besten Resultate erhalte man, wenn auf die Apomorphineinspritzung in einigen Stunden ein anderes Schlafmittel, wie Brom oder Chloral, gegeben werde.

L. Maramaldi (Neapel): Immunizzazione par alcool etilico. Tentativi di sieroterapia nell' alcoolismo acuto. Giorn.



intern. delle scienze med. 1899, Heft 17. — Centralbl. f. inn. Med., 1900, No. 27.

Während die tötliche Alkoholdosis für Hunde 12 ccm pro kg Körpergewicht beträgt, gelang es ihm, einer Hündin während eines halben Jahres in allmählig ansteigender Dosis von 6 ccm an bis 50 cc 20 % Alkohol pro kg und Tag mit der Schlundsonde beizubringen, ohne dass ernstere Störungen eintraten. Ferner gelang es ihm, unter 11 Versuchen 7 mal Hunden, die bis zur 4 fachen Menge der tötlichen Dosis erhalten hatten, durch intravenöse oder intraperitoneale Injektion des Blutserums jener Hündin innerhalb 22—30 Stunden wieder vollständig herzustellen. M. nimmt an, dass im Blute der allmählich alkoholisierten Hündin spezielle Antitoxime vorhanden sind, welche die toxische Wirkung des Alkohols zu neutralisieren vermögen.

V. Thébault (Paris): Dipsorexie und Antiaethylin. — Klin.-therapeutische Wochenschr. 1901, 7. April. — Neurol. Centralbl. 1902, No. 6.

T. berichtet über die Erfolge seines famosen Serums Antiaethylin, welches seine grösste Wirkung im Beginne des Alkoholismus (latenter Alkoholismus) entfalten soll, der von T. als Dipsorexie bezeichnet wird. In diesem Stadium seien nur funktionelle Störungen, aber keine organischen Veränderungen vorhanden; sobald diese vorhanden sind, handele es sich bereits um „chronischen Alkoholismus“. Nieren- und Leberleiden, Diabetes, Neurasthenie und Hysterie bilden nach T. eine Contraindikation.

Wie T. bereits früher angegeben, sollen die Patienten nach der Serumbehandlung gegen ihr früheres Lieblingsgetränk, dessen Geruch und Geschmack ihnen Ekel verursachen soll, Widerwillen empfinden und manchmal sogar nach Alkoholgenuss Erbrechen bekommen; ferner soll der Organismus Fett ansetzen, Zittern und die wüsten Träume verschwinden, Schlaf und Ruhe wiederkehren. Andererseits allerdings sind unter Einwirkung des Serums grippeähnliche Erscheinungen, auch Störungen von Seiten des Darmkanals beobachtet worden, sowie als eine sehr auffällige Erscheinung die Abnahme der Geschlechtslust und der Potenz. — Es wird wohl nicht lange dauern, bis das Verfahren T.'s, in welchem derselbe das Mittel zur Lösung der Alkoholfrage sieht, der verdienten Vergessenheit anheimgefallen sein wird.

M. Radafiné: Traitement de l'ivrognerie en Madagascar. — La France Méd., 25./1. 1902. — Deutsche Medizinalzeitung, 1903, No. 33.

Bei den Hovas von Madagaskar, welche dem Alkoholgenuss sehr ergeben sind, haben sich zur Behandlung der Trunksucht volkstümliche Methoden erhalten, die zum Teil mit den in Europa jetzt oder früher gebrauchten Aehnlichkeit haben.

Zunächst versucht man es mit der Ekelkur, welche vor 50 Jahren auch bei uns üblich war, und noch jetzt von Kurfuschern angepriesen wird. Ohne dass es der Trinker erfahren darf, setzt man dem Branntwein entweder den von der Oberfläche eines Aals genommenen Schleim oder eine Abkochung von Vahivoraka zu. In ersterem Falle tritt nur Uebelkeit und Erbrechen auf, im letzteren dagegen stellen sich choleraähnliche Zustände ein, die den Patienten sehr herunterbringen oder selbst töten (!). Abgesehen davon aber soll die Kur stets (? Ref.) von Erfolg sein, wenn auch Rückfälle ins alte Laster beobachtet werden (!). Eine zweite Art besteht in Suggestion. Der Hova ist ein sehr beeinflussbarer Mensch, welcher demjenigen, dem er sein Vertrauen geschenkt hat, unbedingt vertraut und folgt. Für den behandelnden Arzt ist es daher zunächst notwendig, sich das Vertrauen des Kranken durch eine längere Unterhaltung über sein Leiden, seine körperlichen Klagen und seine subjektiven Empfindungen zu erwerben. Darauf muss dann eine genaue körperliche Untersuchung erfolgen, deren Wert vom Hova nach der Länge der Zeit bemessen wird. Jetzt ist der Kranke dem Rate des Arztes, den Alkohol völlig zu meiden, sugänglich. Unterstützt wird die Suggestionskur durch Verabreichung von Arzneien. Dazu wird Tinctura Capsica (unzweckmässiger Weise, da Tinkturen Alkohol enthalten!) benutzt, die dreimal täglich in Dosen von 10—15 Tropfen gegeben wird, da sie die Esslust anregen, die Thätigkeit des Darmes heben und die übermässige Schleimabsonderung der Mund- und Rachenorgane herabsetzen soll.



b) Trinkerbehandlung, Trinkerasyle.

Joseph Berze (Kierling-Gugging): Ueber Trinkerversorgung unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen Gesetzentwurfs, die Errichtung öffentlicher Trinkerasyle betreffend (1890). — Separatabdruck aus der „Monatsschrift f. Gesundheitspflege", 1901, No. 9 und 10.

Unter Anlehnung an den 1895 dem österreichischen Abgeordnetenhause vorgelegten Gesetzentwurf über die Errichtung öffentlicher Trinkerasyle, zu dessen Beratung es bisher noch nicht gekommen ist, bespricht B. in ausführlicher Weise die ganze Frage der Trinkerversorgung und der Trinkeranstalten.

B. unterscheidet: 1. geisteskranke Trinker, 2. die Heilbaren unter den Trunksüchtigen kat'exochen, 3. die harmlosen Unheilbaren unter den Trunksüchtigen kat'exochen (und gewisse harmlose Minderwertige unter den Trunksüchtigen), und 4. die gefährlichen Minderwertigen unter den Trunksüchtigen (Kriminelle).

Die geisteskranken Trinker gehören in die Irrenanstalten. B. hält es für falsch, die Trunksucht als Geisteskrankheit aufzufassen, die Trunksucht stehe in der Regel zur Geisteskrankheit im Verhältnis eines aetiologischen Momentes; dort wo sie als Symptom vorkomme, weise sie zunächst auf Degeneration, nicht aber auf Geisteskrankheit hin. Der geisteskranke kriminelle Trinker gehöre, ebenso wie andere kriminelle Irre, in die Irrenabteilung einer Strafanstalt oder in eigene Abteilungen von Irrenanstalten.

Im übrigen hält B. die Trennung der heilbaren und unheilbaren Trinker mit Recht für eins der obersten Postulate für ein Trinkergesetz und er fordert deshalb Trinkerheilanstalten und Trinkerbewahranstalten. Fälle mit schnell vorübergehenden geistigen Störungen (wie auch zweifelhafte Fälle von alkoholischem Verfolgungs- und Eifersuchtswahn) können auch in den öffentlichen Trinkerheilanstalten Aufnahme finden. Gegen den polizeilichen Charakter des Entwurfs, der in der Bestimmung liegt, dass Personen, die innerhalb des letzten Jahres dreimal bestraft sind, in die Trinkeranstalt aufgenommen werden sollen, wendet sich B. mit Recht. Er verlangt auch eine mildernde Bestimmung, wie im deutschen B. G. B., welche die Aussetzung der Entmündigung ermöglicht, wenn Aussicht auf Besserung besteht, sowie staatliche Fürsorge für die Familie des Detinierten während der Zeit der Detention (Gesetz von St. Gallen). Die Entlassung eines unheilbaren Trinkers (die nach dem Gesetzentwurf spätestens nach 2 Jahren erfolgen muss), sei immer nur probeweise vorzunehmen, habe aber bei erwiesenen Gemeingefährlichen auch nach 2 Jahren nicht zu erfolgen.

B. resümiert sich folgendermassen:

1. Die Frage: Was für Trinkerkategorien bleiben, nachdem wir die geeigneten Trinker in den bereits bestehenden Anstalten versorgt haben, noch zu versorgen übrig? ist zu beantworten: Wir haben noch für die heilbaren Trunksüchtigen und für die Mehrzahl der psychopathisch Minderwertigen unter den Trinkern zu sorgen.

2. Die Frage: Was leistet uns in dieser Hinsicht der Gesetzentwurf? erhält die Antwort: Er stellt uns — vorbehaltlich gewisser Abänderungen — eine günstige Lösung der Frage der heilbaren Trunksüchtigen in Aussicht. In der Angelegenheit der (infolge ihrer Hilflosigkeit, beziehungsweise der aus ihr sich ergebenden Erwerbsunfähigkeit) versorgungsbedürftigen Minderwertigen unter den Trunksüchtigen wäre die Ausdehnung der Befugnis, Trinkerabteilungen mit Detentionsrecht zu errichten, auf Armenhäuser, Siechen- und Versorgungsanstalten wünschenswert. Die Frage der wegen ihrer Gemeingefährlichkeit zu detinierenden Minderwertigen fände erst dann eine erspriessliche Lösung, wenn die Dauer der Detention nur durch die Dauer des die Gemeingefährlichkeit begründeten psychischen Defektes bestimmt würde, beziehungsweise, falls dies nicht erreichbar wäre, wenn in geeigneter Weise, insbesondere durch Polizeiaufsicht und Vormundschaft, eine Gefährdung der Gesellschaft seitens des Trunksüchtigen in der Zeit, welche derselbe ausserhalb der Detentionsanstalt zubringt, verhindert würde.

3. Besser und vollkommener aber als es durch einen noch so weitgehenden Ausbau des Gesetzentwurfs möglich ist, wäre die Frage der Versorgung der gefährlichen psychopathisch Minderwertigen unter den Trinkern dann zu lösen, wenn sie als ein Teil der Frage der Versorgung gemeingefährlicher psychopathisch Minderwertiger überhaupt aufgefasst und in An-

griff genommen würde. Sie wäre richtig gelöst durch Errichtung von Schutz- und Besseruugsanstalten und durch Schaffung des Rechtsgrunds für die Internierung und Detinierung dieser Personen.

Baudin: De l'internement et de la libération des alcooliques délirants. — Ann. d'hygiène publ., 1900, p. 193. — Virchows Jahresber., 1900, I. H. 3.

B. weist auf die schweren Missstände hin, zu welchen das französische Gesetz von 1838 führt, indem es verlangt, dass Deliranten an dem Tage entlassen werden müssen, an welchen sie zu „delirieren" aufhören, und teilt als Beleg dafür mehrere sehr lehrreiche Fälle mit, wo die Alkoholisten, die er sehr bald nach Aufhören der akuten Erscheinungen zu entlassen gezwungen war, sofort rückfällig wurden, sich und anderen schwere Verletzungen zufügten und zum teil Mord ausführten. Als besonders gefährlich bezeichnet B. das „méchant" Delirium der Absynthtrinker.

Zum Schluss verlangt B. Asyle für Alkoholisten, insbesondere für die gemeingefährlichen.

---

c) Bekämpfung der Trunksucht.

Wilhelm Weiss (Zürich): Die Aufgaben der Schule im Kampfe gegen den Alkoholismus. 2. vermehrte Auflage. — Basel, Schriftstelle des Alkoholgegnerbundes. 30 S. 10 Cts.

Die Erziehung hat nach W. das soziale Ideal zu verwirklichen durch Heranbildung idealer Naturen. Deswegen müsse die Erziehungsschule sich den Bestrebungen anschliessen, welche dem Alkohol, dem grössten Feinde aller Ideale, den Vernichtungskrieg geschworen habe. W. zeigt dann, wie die Schule bei den einzelnen Unterrichtsfächern die Schäden des Alkohols darlegen könne und giebt die Mittel an, den Alkoholunterricht wirksam zu machen. Seine Ausführungen fasst W. in folgende Thesen zusammen:

1. Die Schule erkennt im Alkoholgenuss einen der hartnäckigsten und gefährlichsten Feinde der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwickelung des Menschen. Da auch die Jugend durch die Trinksitten nicht unerheblich gefährdet ist, so erachtet es die Schule als ihre Pflicht, gegen dieselbe anzukämpfen.

2. Für sie wird demnach die Alkoholfrage zu einer Erziehungsfrage.

3. Sie betrachtet es deshalb als eine ihrer Hauptaufgaben, mit voller Sympathie sich den Bestrebungen anzuschliessen, welche dem Alkohol, als den grössten Vernichter aller Ideale, den Vernichtungskrieg geschworen.

4. Für alle Stufen des Unterrichts benutzt sie als Kampfesmittel die gelegentlichen Belehrungen, welche sich durch die Behandlung der einzelnen Unterrichtsfächer ergeben.

5. Auf der Stufe der Fortbildungs- und Gewerbeschule ist im Anschluss an die Anatomie des menschlichen Körpers, sowie an die chemischen Erscheinungen, Gesundheits- und Nahrungsmittellehre zu unterrichten mit ausführlicher Betonung der Schädlichkeit des Alkohols für Körper und Geist des Menschen.

6. Um in der Lehrerschaft Interesse und Verständnis für die Wichtigkeit der Alkoholfrage zu wecken, ist schon in den Lehrerbildungsanstalten vom physiologisch-psychologischen Standpunkt aus mit allem Nachdruck in dieselbe einzutreten.

7. Bei der Revision von Lese- und Lehrbüchern, besonders der naturwissenschaftlichen Fächer sind die veralteten, unrichtigen Anschauungen über Wesen und Wert des Alkohols durch die Ergebnisse neuer, exakter Forschung zu ersetzen.

8. In die Bibliotheken von Lehrervereinigungen sind die wichtigsten Werke über die Alkoholfrage aufzunehmen.

9. Für die Lehrer und Lehrerinnen des ganzen weiten Vaterlandes, welche dieser Frage Interesse entgegenbringen, ist der Anschluss an den (Schweiz.) Verein abstinenter Lehrer anzustreben, um den Kampf der Schule gegen den Alkoholismus möglichst fruchtbringend zu gestalten.

J. Petersen: Alkoholfrage und Lesebuch. Lehrer-Zeitung für Thüringen und Mitteldeutschland, 1901, No. 6. — Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, 1901, Nr. 8.

P. weist mit Recht darauf hin, dass unsere Schulbücher, wo immer von Alkohol die Rede sei, noch durchweg ganz irrige Ansichten enthalten. In der Regel würden die alkoholischen Getränke,



entgegen dem derzeitigen Stande der Wissenschaft, als Stoffe hingestellt, welche in mässigen Mengen genossen, eine Reihe trefflicher Eigenschaften besitzen, und nur im Uebermass getrunken unheilvolle Wirkungen ausüben. Es sei unbedingt zu fordern, dass der Alkohol in allen Schulbüchern so charakterisiert werde, wie es dem Stande der wissenschaftlichen Forschung entspreche als ein Gift, dass dem gesunden Menschen niemals nützlich sei, das schon in mässigen Mengen nachteilig wirke, insbesondere beim Kinde, während gröberer Missbrauch für den Einzelnen sowohl wie für ganze Völkerschichten verhängnisvoll sei. Aus den Lesebüchern müssten die zu falschen Anschauungen führenden Bezeichnungen, wie „köstlicher, edler Wein", „stärkender Trunk", sowie die das Trinken verherrlichenden Ausdrücke, wie „ein lustig Gelage", „beim frohen Becherklang", aber auch ganze Lesestücke verschwinden, wie das Gedicht „Deutscher Brauch" von Anastasius Grün, dessen letzte fünf Strophen sich nur mit dem „Saufen" beschäftigen. Dagegen sollten Aufsätze, welche den Alkohol richtig beleuchten, sowie Prosastücke und Gedichte, welche dem Lehrer geeignete Ausgangspunkte zur Besprechung der Alkoholfrage bieten, möglichst aufgenommen werden. Es sei empfehlenswert, das vorhandene Material zu sammeln und zu sichten, neues zu schaffen und den Verfassern von Lesebüchern zur Verfügung zu stellen.

Prof. Dr. **H. Buchner**: Die studierende Jugend und die Alkoholfrage. — Ein Vortrag, gehalten in der Aula der kgl. Universität München. — Schriftst. d. Alkoholgegnerbundes, No. 16. 10 Cent.

Von seinem Standpunkt als Hygieniker legt B. kurz die wichtigsten Gründe dar, warum die Hygieniker den Alkoholismus bekämpfen müssen. Da aber die Menschen dieses Gift als ihren Feind noch nicht erkennen und die meisten sich einen Frohsinn ohne Alkohol nicht denken können, so müsse eine mächtige Volksströmung einsetzen, die naturgemäss von den Gebildeten, von der akademischen Jugend ausgehen müsse. Die herrschenden Trinksitten seien „nichts anderes als eine jener dunklen Ueberreste des Mittelalters wie sie Ruinen gleich hineinragen in die dämmernde Morgenröte der kommenden besseren Zeiten". Der Hygieniker verlange aber nicht Enthaltsamkeit von Lebensgenüssen überhaupt, nicht Askese, sondern im Gegenteil Lebensfreudigkeit, die nicht nur das Meiden von Schädlichkeiten, sondern auch durch Pflege der körperlichen Uebungen, der Bewegungsspiele, durch harmonische Durchbildung der Persönlichkeit anzustreben sei.

Dem Vortrag ist ein Aufruf der akademischen Abstinenzvereine an die Studentenschaft angefügt.

Gonser (Fürfeld, Württemberg): Die Kirche und die Trunksucht. (Sonderabdruck) 1902.

G. will unter einem Trunksüchtigen einen Menschen verstanden wissen, der mehr trinkt, mehr Geld dafür ausgiebt, mehr Zeit im Wirtshaus verbringt, als für seine Gesundheit, für sein geistiges und sittliches Leben, seiner Familie, seinem Geldbeutel gut und zuträglich ist. Wer aber soll darüber entscheiden? Die Definition, welche G. für seine Zwecke am besten hält, da sie die Entscheidung über das zulässige Mass des Trinkens in das Gewissen des Einzelnen schiebe, was mit evangelischen Grundsätzen übereinstimmen dürfte, ist eine so ausserordentlich dehnbare, dass kein Mensch, auch der Geistliche nicht, damit irgend etwas anfangen kann. Nach der Ansicht der Alkoholgegner dürfte jeder Einzelne, der alkoholische Getränke geniesst, dazu gehören, während von den Trinkern nur wenige diese Definition für sich gelten lassen werden.

Dem kirchenfeindlichen Misstrauen einerseits und der unbegreiflichen Gleichgültigkeit und Unthätigkeit der Kirche andererseits stellt G. Recht und Pflicht der Kirche zum Kampfe gegen die Trunksucht gegenüber. Die Trunksucht unterliege mit gewissen Einschränkungen sittlicher Beurteilung, wirke Schädigungen, durch welche der Kirche schwere Aufgaben erwachsen, sie erschwere die kirchliche Arbeit im engeren Sinne, gefährde die kirchliche Ordnung und schädige das kirchliche Leben. „Was Schule und Kirche in den Herzen der Jugend ausgesäet, der Strom des Alkohols lässt alles wegschwemmen; was im Gotteshaus am Sonntag Vormittag empfangen wurde, droht in den Stunden des Nachmittags und Abends im Wirtshaus verloren zu gehen;

was bei besonderen kirchlichen Handlungen (Taufen, Trauungen etc.) an tieferen Eindrücken durch Kopf und Herz ging, droht der sich pünktlich anschliessende Trunk zu verderben und zu vernichten. Was sind alle Angriffe auf die Kirche von aussen im Vergleich mit dieser furchtbaren Macht im Innern, welche abstumpft und ertötet, die Lebenskraft der Kirche und die Arbeitsfreudigkeit ihrer Diener bedroht."

Als Grundsätze, welche die Kirche im Kampfe gegen die Trunksucht zu beobachten habe, stellt G. fest, dass die Trunksucht nicht nur Einzel-, sondern auch Gesamtschuld, sehr oft auch Schuld der Verhältnisse sei, nicht immer Sünde, sondern häufig auch Krankheit bedeutet, und leitet daraus die Aufgabe der Kirche ab, einmal den einzelnen Trinker nicht hart anzufassen, zu verurteilen, sondern ihn zu verstehen, ihn zu stützen, und dann bei der Gesamtheit auf bessere Anschauungen über den Alkohol, bessere Sitten (Kampf gegen den Trinkzwang), bessere Einrichtungen (Wirtshausreform, Kaffeehäuser, Vereinshäuser, Volksbibliotheken, Leseballen etc.), bessere soziale Verhältnisse, bessere Gesetze, bessere Gesinnung hinzuarbeiten. Den antialkoholischen Vereinsbestrebungen aber sollte aus kirchlichen Kreisen lebhafteres Interesse und regere Mitarbeit sich zuwenden.

G. Asmussen: Eine weit verbreitete Krankheit. Ein Beitrag zur Alkoholfrage — Hamburg 1901. 64 S. 50 Pf.

In sehr klarer und eindrucksvoller Weise schildert A. die Ursachen der Trunksucht, die Zwecklosigkeit aller medikamentösen reklamehaft angepriesenen Arzneimittel und zeigt, dass die einzige Möglichkeit der Heilung in dem Vorsatz dauernder Enthaltsamkeit bestehe, welcher am besten durch den Anschluss an einen Enthaltsamkeitsverein, besonders den Guttemplerordens, dessen Wesen und Ziele A. kurz mitteilt, gestützt werde. Wo dies nicht oder nicht mehr möglich sei, müsse die Trinkerheilanstalt mit ihrem Zwange eintreten. A. schildert das Leben in der Trinkeranstalt und die Erfolge derselben und geht auch auf die gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland und in der Schweiz bei der Trinkerfürsorge ein. Mit einem Kapitel: Ernüchterung oder Heilung, das seinem Inhalt nach von A. schon in einem besonderen Aufsatz in dieser Vierteljahrsschrift veröffentlicht ist, und einem warmen Appell zur Bekämpfung der Trinksitten schliesst A. die kleine Schrift, welche sehr geeignet erscheint, zur Aufklärung über die Mittel zur Behandlung der Trunksucht zu dienen.

Kapitza: Bilder aus der Mässigkeitsarbeit. Rede auf der Versammlung des Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke zu Oppeln am 6. November 1901. — Druck der „Oppelner Nachrichten".

Ein ausserordentlich warmer und wirkungsvoller Aufruf zur Bekämpfung der unseligen Trinksitten und des Trinkzwanges unter Hinweis auf das entsetzliche Elend, welches nicht nur die Trunksucht in ihrem ärgsten Grade, sondern auch das übliche gewohnheitsmässige Trinken hervorrufe. Auch vom Standpunkte der Mässigkeitsvereinler betont K.: Ohne Alkohol oder wenigstens ohne Alkoholzwang würde das gesellige Leben ruhiger, gemessener, aber nicht weniger anregend und gemütlich werden; es würde natürlicher, herzlicher sein. Die Geselligkeit würde mehr Geist, mehr Inhalt besitzen. Doch das alles ist bei uns nicht möglich, wenn wir uns vorher mit dem Gedanken der Enthaltsamkeit oder Abstinenz nicht vertraut machen". Die Abstinenz ist für die Trinker notwendig, für die anderen aber nur ein guter Rat, aber mehr noch, wenn sie dessen fähig sind, eine Liebespflicht, um die Schwachen zu stützen. Die Abstinenzvereine würden nicht die Freiheit des Trinkens aufheben, sondern nur die Freiheit des Nichttrinkens erkämpfen.

Prof. Dr. **M. Benedikt:** Zur Abstinenzfrage: Ein Vorwort zum Antialkoholistenkongress. — Wiener medizin. Presse, 1901, No. 14.

B. spottet über die Abstinenzler und deren Gefolgschaft, betont die günstigen Wirkungen eines mässigen Alkoholgenusses (?? Ref.) und wärmt den alten Kohl auf, dass zur Bekämpfung der Trunksucht vor allem die schweren sozialen Missstände, die besonders an derselben Schuld seien, beseitigt werden müssten. Da aber so viele Missstände seit Jahrtausenden bestehen und wahrscheinlich noch recht lange bestehen werden, so

müsste man nach B. ruhig die Hände in den Schoss legen und abwarten, bis diese sozialen Missstände beseitigt sind. Eine sehr bequeme Anschauung fürwahr!

Prof. Dr. **M. Benedikt:** Zur Abstinenzfrage. — Epilog zum letzten Antialkoholistenkongress in Wien. — Wiener med. Presse, 1901, No. 18.

B. hat sich nicht enthalten können, zu dem Vorwort noch einen Epilog zu schreiben. Ob er vermöge seiner gründlichen Studien über die Alkoholfrage zu dem einen wie zum anderen irgendwie berechtigt war, möge dahingestellt bleiben. Jedenfalls stellt der Wiener Professor Behauptungen auf, welche jeder A-B-C-Schüler in der Alkoholfrage widerlegen kann. B. hält den Epilog für „dringend notwendig, um alle jene wissenschaftlichen Scheinargumente, welche gegen den normalen Genuss der weingeistigen Getränke vorgebracht wurden, auf ihre Richtigkeit zurückzuführen“. Und wissenschaftliche Scheinargumente sind es, die B. selbst „mit witzelndem Hohne“ zur „Lösung dieser schweren Probleme“ (letzteren Vorwurf macht B. den Arbeiterführern) vorbringt. So beginnt B. mit dem Scheinargument gegen den Kongress, dass er sich durch Abwesenheit der Fachcelebritäten aus dem Auslande ausgezeichnet habe, deren Namen er aufführt. Dass von den deutschen sich Franz von Liszt und Mendel, die er neben Baer als fehlend aufführt, bisher in der Alkoholfrage irgendwie hervorgethan haben, ist dem Ref. unbekannt. Und was Baer betrifft, so hätte sich B. durch einen Blick in die Verhandlungen der früheren Kongresse belehren können, dass Baer stets denselben beigewohnt hat, und dass deshalb der Grund, den B. für dieses Fernbleiben hat, dass sich „dieser Kongress erfahrungsgemäss in seiner Majorität aus Monomanen, aus fanatischen Unzulänglichen und aus vordringlichen, marktschreierischen Naturheilkundigen zusammensetzt“, für Baer nicht massgebend gewesen sein kann. Dass van' der Velde (der sich nach B. „im Augenblick der Flitterwochen erfreut und offenbar der Meinung war, dass er etwas Gescheiteres zu thun habe, als sich mit den Schmökereien der Kongressabstinenzler abzugeben“), auf dem Pariser Kongress eine markante Persönlichkeit war, hat B. ebenfalls nicht beachtet. Die Celebritäten, welche am Kongress teilgenommen haben, hat B. verschwiegen.

Wenn B. behauptet, dass wir blutwenig über die physiologischen Wirkungen des Alkohols wissen, und die Wissenschaft nur die Veränderungen kenne, welche chronische Trinkexcesse hervorrufen, so beweist dies eben, dass B. von den Forschungen der letzten 20 Jahre, besonders der Kraepelin'schen Schule, keine Ahnung hat. So erklärt sich seine Behauptung, dass die „tausendjährige Erfahrung“ zeige, dass ein „guter Tropfen“ während des Essens die Essenslust anrege und ein Schlückchen Cognac oder Kümmel die Verdauung befördere. Noch unwissenschaftlicher ist die Behauptung, dass Margarine statt Speisefett genommen, den meisten einen verdorbenen Magen mache und dass ein Schluck Cognac das Leiden hinwegschaffe. Auf derselben Stufe stehen Behauptungen, wie, dass die Menschen in Not und Elend, besonders die Armen, die Alkoholeuphorie brauche (dass der Reiche sich dieselbe ebenso gut verschafft, übersieht B.), dass der Mensch, wenn ihm der Alkohol entzogen werde, nach gefährlicheren betäubenden Mitteln greifen würde, dass „jeder militärische Kenner in excessfähigen jungen Leuten strammere Vaterlandsverteidiger erblickte als in nüchternen Abstinenzlern“, dass „aus einem jungen Menschen, der zu keinem Excess fähig ist, niemals ein energischer Vaterlandsverteidiger werden wird“, dass „aus den trinkfreudigsten Studenten — mit Ausnahme weniger Verbummelter — gerade die tüchtigsten und bedeutendsten Männer hervorgingen“, dass also „das Gespenst des Alkoholismus nicht gar so fürchterlich ist, als es für den Uneingeweihten aussieht“. So urteilt ein Professor der Medizin und giebt seiner Vorliebe für den Alkohol unzweideutigen Ausdruck.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. med. Waldschmidt, Charlottenburg-Westend.
Verlag von O. V. Böhmert, Dresden, Kurfürstenstrasse 5.
Druck von Kupky & Dietze (Inh. Max Brummer), Dresden-Radebeul.

